This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

M 2697 B94136

Die

Bewegung in Baden

von Ende des Februar 1848

bis

zur Mitte des Mai 1849.

Von

J. B. Bekk,

damaligem Vorstande des Großh. Bad. Ministeriums des Innern.

St. K. H. 57
THE

Mannheim,

Verlag von Friedrich Bassermann.

1850.

Institut
für Kultur- und
Universitäts-Geschichte
Universität Leipzig
Ungültig

DD209
B2B4

Vorwort.

Baden hat im J. 1848, wo es an dem großen Aufschwunge der Zeit einen wesentlichen und voraneilenden Antheil nahm, zwei aufrührerische Bewegungen gehabt, die jeweils bald überwältigt wurden. Sie galten aber nicht nur Baden, sie galten Deutschland. Sie standen im Zusammenhange mit dem, was in andern deutschen Ländern geschah. Ihr Ziel war eine deutsche Republik.

Eine dritte gleiche Bewegung im Mai 1849 hat einen augenblicklichen Sieg über die verfassungsmäßige Gewalt errungen, und diese konnte nur durch die Hilfe eines mächtigen Bundesstaates in ihre Rechte wiedereingesetzt werden, wodurch zugleich theils ausgebrochene, theils nahegestandene Empörungen in andern Ländern Süddeutschlands unterdrückt oder niedergehalten wurden.

Das Geschick Badens kann für Andere lehrreich sein, sowohl für Regierungen, als für Völker. Daher ist alles, was sich darauf bezieht, werth, in der Zeitgeschichte aufgezeichnet zu werden.

Sieht man ab von der Tagespresse, worin die Entstellungen durch die Parteien eine Hauptrolle spielen, so betrifft fast Alles, was (meistens von politischen Flüchtlingen) über diese Sache geschrieben wurde, nur den Verlauf der drei Aufstände. Wichtiger ist die politische Bewegung im Ganzen, woraus die Aufstände entsprungen sind.

An der Spitze der innern Verwaltung des Großherzogthums während der ganzen Zeit der Bewegung war ich mit derselben handelnd und leidend verflochten. Es ist daher natürlich, daß ich auch manche im Zusammenhange mit dem Ganzen immerhin wichtige Einzelheiten kenne, die dem größern Publikum oder dem

bloßen Zuſchauer theils gar nicht, theils wenigſtens nicht in ihrer Verbindung mit den Haupterſcheinungen bekannt ſind. Wenn ich hierüber mich äußere und überhaupt den ganzen Verlauf überſichtlich darſtelle, und wenn ich dabei weniger die ohnehin mehr bekannten äußern einzelnen Vorgänge, als die Rückwirkung derſelben auf die jeweilige Lage der Staatsgewalt in das Auge faſſe, und zugleich die Beweggründe der Handlungen und Unterlaſſungen der Regierung angebe, ſo geſchieht dies nicht, um die Verwaltung des Miniſteriums, dem ich angehörte, zu rechtfertigen, ſondern im Intereſſe der Zeitgeſchichte. Jeder mag ſich ſelbſt die Lehre daraus ziehen, wiefern er in ähnlichen (etwa wiederkehrenden) Fällen eben ſo oder anders zu handeln habe.

Hinſichtlich der politiſchen Anſichten, die ich in der Schrift niederlegte, kann ich zwar nicht auch im Namen meiner ehemaligen Kollegen ſprechen, doch iſt gewiß, daß wir in den wichtigſten Prinzipien, namentlich ſo weit ſie ſich auf die freiheitliche und volksthümliche Entwicklung beziehen, mit einander einverſtanden waren. Unſere gemeinſchaftliche Verwaltung war kurz, und manches von dem, was ich im II. Abſchnitte ſagte, bedarf nicht nur mehr Zeit, ſondern iſt großentheils auch nur im Zuſtande des Friedens, nicht aber während der Stürme ausführbar, oder doch als in Zuſtänden der letztern Art entſtanden nicht gedeihlich. Im Uebrigen mag nun jeder Leſer beurtheilen, ob die dargelegten Grundſätze, ſoweit ſie in ſolcher Zeit in Frage kommen konnten, falſch ſeien, oder ob unſere Handlungen denſelben nicht entſprachen, und ob in dieſem Falle die Gewalt der Umſtände etwas Anderes möglich ließ, ſo wie überhaupt, ob und welche Fehler begangen wurden, oder ob der eingetretene unglückliche Verlauf, ſei es wegen früherer innerer Verhältniſſe oder wegen Einwirkungen von außen, in unſerer Lage etwa unabwendbar war.

Karlsruhe im Februar 1850.

Bekk.

Inhalt:

I. Einleitung. . . . . Seite 1
II. Politiſche Anſichten . . . . . „ 9
III. Deutſche Märzbewegung im Allgemeinen . . . . . „ 54
IV. Verlauf in Baden . . . . . „ 57
V. Zugeſtändniſſe der Regierung im Allgemeinen. . . . „ 59
VI. Einzelne Zuſagen vom 4. März und deren Erfüllung . „ 67
VII. Preßfreiheit . . . . . „ 91
VIII. Volksbewaffnung . . . . . „ 97
IX. Schwurgerichte . . . . . „ 102
X. Die Altliberalen. . . . . „ 107
XI. Ein Komplott vom 27. Februar 1848 . . . . . „ 112
XII. Agitation im März und Anfänge des April 1848 in Volksverſammlungen, Vereinen ꝛc. . . . . „ 117
XIII. Zuzügler aus Frankreich und der Schweiz . . . . . „ 125
XIV. Militärhülfe unentbehrlich . . . . . „ 132
XV. Der Hecker'ſche Zug . . . . . „ 145
XVI. Nachwirkungen . . . . . „ 176
XVII. Rückzug der Truppen . . . . . „ 180
XVIII. Struve-Putſch . . . . . „ 183
XIX. Neue Truppenaufſtellung . . . . . „ 201
XX. Flüchtlinge . . . . . „ 203
XXI. Amneſtien . . . . . „ 207
XXII. Einwirkung auf den Gang der Juſtiz . . . . . „ 218
XXIII. Volksverſammlungen . . . . . „ 224
XXIV. Vereine . . . . . „ 227
XXV. Die deutſche Frage . . . . . „ 241
XXVI. Dringen auf Auflöſung der Kammer und auf Berufung einer konſtituirenden Verſammlung . . . . . „ 268
XXVII. Dringen auf den Rücktritt des Miniſteriums . . . . „ 277
XXVIII. Mairevolution . . . . . „ 289
XXIX. Zweck und nächſte Folge der Mairevolution. . . . „ 339
XXX. Schlußbetrachtungen . . . . . „ 347

I. Einleitung.

§. 1.

Für die Erhaltung der bürgerlichen Gesellschaft, und für die Erreichung ihrer Zwecke ist eine Anerkennung oder Vertheilung der Rechte der Gesellschaftsmitglieder und eine leitende Gewalt nöthig. Die Freiheit der Einzelnen unterliegt Beschränkungen, da die des Einen jener des Andern gegenübersteht.

Das Leben der Völker ist dem der Individuen zu vergleichen. Das Geschlecht wächst, wie der Einzelne. Es legt Gewohnheiten ab und nimmt Gewohnheiten an. Was in der Anschauungsweise, in dem Befinden, in den Gefühlen, Wünschen, Klagen und Beschwerden der Angehörigen eines Volkes gemeinsam oder doch vorherrschend ist, gilt als die Anschauungsweise, als das Befinden, als Gefühl, Wunsch, Klage oder Beschwerde des Volkes.

Wenn nun ein Volk im jugendlichen Alter bei der Einfachheit seiner Sitten und der gegenseitigen Verhältnisse seiner Angehörigen (wie das Individuum als Kind) die thatsächlich bestehende Autorität, sey sie welche sie wolle, in höherern oder niederern Sphären unbedingt anerkennt, sich von ihr leiten, seine Freiheit beschränken läßt, so entwächst es doch nach und nach diesem Verhältnisse. Die Vermehrung der Bevölkerung, die Vervielfältigung ihrer Wechselbeziehungen und Berührungen erregen ein gegenseitiges Streben, und geben in Verbindung mit den sich steigernden Bedürfnissen, deren Befriedigung dem Einen durch die Andern verkümmert wird, der Habsucht, dem Ehrgeiz und allen Leidenschaften Nahrung. Der Geist forscht nach Mitteln, die daraus erwachsenden Begehrlichkeiten in den verschiedensten Richtungen zu befriedigen.

Dies veranlaßt Gedanken über alles Beſtehende in den geſellſchaftlichen Verhältniſſen, es führt zur Frage:

worauf die Berechtigung der leitenden Gewalt, worauf die Beſchränkung der Freiheit, die bisherige Anerkennung oder Vertheilung der verſchiedenen Rechte beruhe, ob ſie nothwendig oder gut, und ob und wie der Zuſtand überhaupt zu ändern, zu verbeſſern ſey?

Zuerſt werden dieſe Gedanken in der Wiſſenſchaft von Gelehrten erörtert, dann verbreiten ſie ſich in weitere Kreiſe, und endlich durchdringen ſie, wenn auch ohne Klarheit, die Maſſen.

Hierin liegt die Wurzel des Drangs nach politiſcher Umgeſtaltung.

§. 2.

Es wurde ſchon viel geſtritten, was beſſer ſey: ob jener anfängliche patriarchaliſche Zuſtand, worin die Autorität gewiſſermaßen ohne Bewußtſeyn und ohne Kritik anerkannt wurde, und worin eben darum mehr Ordnung und Ruhe, mehr friedlicher Erwerb und Genügſamkeit, mehr Behaglichkeit und Glück, ja ſelbſt mehr Sittlichkeit und Religion herrſche? — oder der angeſtrebte Zuſtand der Freiheit und der Volksrechte, der dem Leben geiſtige Bewegung und eben damit einen höheren Schwung gebe, der unſerer Würde und Beſtimmung mehr entſpreche, dem Menſchen in Entwicklung ſeiner Kräfte und ſeiner Thätigkeit mehr Mittel zur Geiſtesbildung und zum Erwerb biete? — und ob dieſe letzteren Vortheile die damit verbundenen Schattenſeiten, wornach die Lüge, der Ehrgeiz, die Gewinnſucht, überhaupt die Selbſtſucht, die Unruhe, der Unfrieden, die Unſittlichkeit, die Entäußerung alles Heiligen ꝛc. einen größeren freigegebenen Boden gewinnen, überwiegen?

Die Frage, um die hier geſtritten wird, iſt aber eine ſchlechthin müßige, denn, wenn man auch jenen patriarchaliſchen Zuſtand dem anderen entſchieden vorzöge, ſo läge es ja doch nicht in unſerer Macht, ihn feſtzuhalten oder gar zurückzuführen. Die Gewalt der Natur iſt ſtärker, als der Wille

der ſtaatlichen Machthaber. Der kritiſche Gedanke kommt, und damit hört jener erſte Zuſtand von ſelbſt auf, ſo daß, wenn die poſitive Macht den von ſich aus eintretenden andern Zuſtand nicht zu begründen und zu ordnen ſucht, die Auflöſung und Gewalt ſich ſelbſt Bahn bricht.

Wer die bürgerliche Geſellſchaft regieren will, kann ſie nicht nach ſeinem Willen modeln, er findet ſie vor, wie ſie iſt, mit allen Leidenſchaften und Intereſſen der Einzelnen. Er darf dieſe Kräfte nicht ignoriren, ſondern nur auf die Vorausſetzung derſelben bauen. Die Macht des Einzelnen oder der Einzelnen, die regieren, befehlen, ordnen, richten wollen, gegenüber den Vielen iſt ja in allen Fällen nur eine moraliſche, denn phyſiſch ſind die Regierten ſtärker. Jene Macht beruht eines Theils auf einer ſittlichen und religiöſen Anſchauung der Weltordnung, — andern Theils auf der Gewohnheit und der Verſchiedenheit der Anſichten und Intereſſen der Regierten ſelbſt, wodurch gerade eine leitende Gewalt zur Ausgleichung, eine Ordnung und Unterordnung wegen Erreichung der allartigen menſchlichen und geſellſchaftlichen Zwecke zum Bedürfniſſe wird. Der hiedurch begründete Organismus gibt der leitenden Gewalt durch die in ihrem Dienſte ſtehenden Glieder, namentlich durch die Bewaffneten, ſo lang in dieſen jene moraliſche Macht als die Grundlage des Gehorſams wirkſam iſt, zugleich eine phyſiſche Stärke gegenüber den einzelnen Regierten.

Der kritiſche, ſtets ſchaffende und zerſtörende, Geiſt unterwirft alle dieſe Grundlagen der Unterordnung und des Gehorſams ſeiner Beurtheilung, er erſchüttert ſie in ihrem Zuſammenhang und in ihrer Wirkung. Die Selbſtſucht und die Leidenſchaften miſchen ſich ein, und geben dieſer Beurtheilung eine falſche Richtung, indem der Menſch das, was ihm Vortheil verſpricht, gerne als wahr annimmt.

Die Religion und die Sittlichkeit werden, wenn auch nicht im Allgemeinen, ſo doch in ſoweit, als ſie Achtung vor der beſtehenden Autorität und Gehorſam gegen das Geſetz und gegen die Obrigkeit lehren, bekämpft. Die geſellſchaftliche Ordnung und

Organisation wird in ihrem Bestande angegriffen, und die hergebrachten Ansichten und Gewohnheiten werden als Vorurtheile dargestellt. Das Streben geht dahin, die Ueberzeugung von der Nichtigkeit und Verwerflichkeit aller moralischen Grundlagen der bestehenden Gewalt immer weiter zu verbreiten, sie nach und nach sogar den Dienern der letztern, der bewaffneten Macht, beizubringen, und damit der Autorität auch ihre physische Stütze zu entziehen.

§. 3.

Das Ziel des der Bevormundung entwachsenden Geschlechts geht überall auf Ausdehnung der Freiheit der Einzelnen und auf Erringung von Volksrechten. Die Freiheit der Einzelnen und der Theile wird über die Interessen der Gesammtheit gestellt und daher auf Schwächung der centralen Macht hingearbeitet. Zugleich wird die Bestimmung, was geschehen soll, für die Bevölkerung selbst in Anspruch genommen.

Die neuere Zeit hat eine weitere (zwar früher schon, jedoch in anderer Gestalt vorhanden gewesene) Bestrebung zu Tag gebracht, die sich nicht unmittelbar auf die Machtverhältnisse, sondern auf das Besitzthum beziehen. Die Verschiedenheit des Kapitals in den einzelnen Händen begründet auch eine Verschiedenheit des weitern Erwerbs. Die Kluft zwischen arm und reich, und die mit dem Steigen der Bevölkerung sehr zunehmende Zahl der Besitzlosen machen natürlich auch Wünsche in Beziehung auf das Güterverhältniß und auf den Erwerb rege. Sie sind von der verschiedensten Art, zum Theil ganz abschreckend und zum andern Theil meist unklar und unpraktisch. Wegen ihrer für das Proletariat anziehenden Richtung dienen die diesfallsigen Lehren dazu, überhaupt die Unzufriedenheit zu vermehren und den Umwälzungsversuchen jeder Art leichtern Eingang zu verschaffen.

Im Allgemeinen geht der Gedanke und die Kritik von den geistig gebildeteren Klassen der Gesellschaft aus, und es bestimmt deren geistiges Treiben in der Regel auch

die Bestrebungen der untern Schichten, doch zeigen sich mitunter, wie namentlich in der letzterwähnten Sphäre, auch wesentliche Verschiedenheiten, da die untern Schichten zugleich ihre besondern Bedürfnisse haben, welche einzelne Angehörige der höhern oder gebildeteren Klassen hervorheben, um die Massen, wenn auch für andere Zwecke, überhaupt in Bewegung zu setzen.

Um in den verschiedenen Verzweigungen das Ziel zu erreichen, wird sich nicht mit der kritischen Beurtheilung begnügt, die Theilnahme der Menge und die Leidenschaften werden systematisch auch durch die Lüge angefacht. Von jeder bestehenden Einrichtung werden nicht nur die wirklichen, sondern auch falsche Schattenseiten, und von dem, was verlangt wird, nicht nur wahre, sondern auch falsche Vortheile, die dem Eigennutz und der Eigenliebe schmeicheln, hervorgehoben.

Wie die Einrichtungen, so werden auch die einzelnen Handlungen oder Unterlassungen der bestehenden Autorität oft mit wahren, oft aber auch mit falschen Gründen angefochten, um das Bestehende herabzuwürdigen und verhaßt zu machen, oder es werden, was noch wirksamer ist, die Persönlichkeiten, von welchen Regierungshandlungen ausgehen, in den Koth gezogen, um dadurch alles, was von ihnen ausgeht, schon zum Voraus zu verdächtigen.

Erfindungen der Neuzeit, die Presse und die leichtern Verkehrsmittel, insbesondere die Eisenbahnen, erleichtern die Mittheilung der Gedanken und die persönlichen Berührungen, damit aber auch die Bethörungen und die Verabredungen oder Verbindungen der Staatsangehörigen, ohne welche der Widerstand und die Angriffe der Einzelnen ohne Bedeutung ist.

§. 4.

Alle diese Mittel und Wege stehen nun zwar auch den Anhängern der bestehenden Ordnung, den Freunden der Erhaltung überhaupt zu Gebote; allein es ist leichter, zerstören

als ſchaffen, — Oppoſition machen, als Poſitives begründen, — leichter, durch Lüge angreifen, als ſich gegen Lüge vertheidigen. Es liegt in der menſchlichen Natur, daß das Schlimme von Anderen viel eher geglaubt wird, als das Gute, daß Verdächtigung und Lüge viel bälder Eingang finden, als die Wahrheit. Der natürliche Drang, ſich von der Gewalt eines Andern los zu machen und ſein eignes Ich in den Mittelpunkt zu ſtellen, kommt hiebei, namentlich gegenüber den Inhabern der Gewalt, zu ſtatten. Der gewöhnliche Menſch hört nichts lieber, als wenn man ihm ſagt, er ſey bedrückt, beſchwert, und er jauchzt denen zu, die vorgeben, ſich ſeiner anzunehmen, und die über die behaupteten Dränger herfallen und ſchmähen, und ihre Abſichten verdächtigen.

Auf der anderen Seite gehen auch die Anhänger des Beſtehenden oft weit über das vernünftige Maß hinaus, indem ſie entweder ſelbſt die Lüge brauchen, oder in materieller Hinſicht den in das nüchterne Volksbewußtſeyn gedrungenen Verbeſſerungen entgegentreten, oder dieſem Bewußtſeyn widerſprechende ſogar längſt ſchon verlorne grundloſe Vortheile für ſich oder einzelne Klaſſen wieder zu erringen ſuchen, und dadurch auch die Wohlgeſinnten reizen oder beleidigen. Geben die Inhaber der Gewalt ſolchen falſchen Freunden Gehör, oder verüben ſie ſelbſt Unrecht, oder handeln ſie mit Leidenſchaft, ſo iſt dies für die Demagogen reichlicher Stoff zur Erregung der Unzufriedenheit der Maſſen, und eben dadurch erlangen die Beſtrebungen derſelben deſto größeren Erfolg. Durch eine wirkliche Blöße erhalten daneben ſelbſt die falſchen Beſchuldigungen eine Art von Beglaubigung.

Aber auch, wo die Regierung nach beſter Einſicht und mit dem beſten Willen handelte, können ihre Handlungen oder Unterlaſſungen in ihrem Erfolge oft mißglücken, ſey es, daß es an durchdringender Einſicht fehlte, oder daß ein unvorgeſeher Zwiſchenfall den Erfolg erſt ſchlimm machte. Manchmal wird ſogar eine nach faſt allgemeinem Wunſche ergriffene Maßregel nachher gleichwohl wieder verwünſcht,

ſey es, daß ſie an und für ſich dennoch nicht gut, oder daß ſie unzeitig, noch unreif iſt.

Sehr oft, bei wichtigen Dingen meiſtens, liegt die Frage ſo, daß, es mag etwas geſchehen, oder es mag unterbleiben, ein nachtheiliger Erfolg in beiden Fällen möglich iſt. Die Regierung muß nun wählen und wagen. Iſt der Erfolg ſchlecht, ſo fällt auf ſie die Schuld, wogegen er, wenn er gut iſt, mit Stillſchweigen hingenommen und ihr nicht angerechnet wird. Der Wetterprophet, der erſt nach ſtattgehabtem Gewitter, mit ſeiner Berechnung hervortritt, geht in allen Fällen ſicher, und ſo haben Diejenigen ſtets ein leichtes Spiel, die, wenn eine politiſche Maßregel fehlſchlägt, raſch nachweiſen, daß ſich dies habe vorherſehen laſſen. Ueberdies wird durch die meiſten Handlungen oder Unterlaſſungen, auch wo ſie der Geſammtheit frommen, doch wieder ein Theil der Bevölkerung oder eine Partei verletzt, die dann, zumal wenn die Sache nicht klar in die Augen ſpringt, durch allerlei Mittel der Bethörung wieder die Sympathien an ſich zu ziehen im Stande iſt.

§. 5.

So ſammelt ſich nach und nach immer mehr Unzufriedenheit gegen die beſtehende Gewalt.

In gewöhnlichen Zeiten wirkt dies auf die Maſſe, wenn keine wahren großen Gründe vorhanden ſind, nicht gerade zerſtörend oder auflöſend; denn, wo die Bevölkerung nicht etwa (durch außerordentliche Ereigniſſe) bis zum Rauſche erhitzt iſt, verfehlen auch die Beſtrebungen für die Ordnung ihre Gegenwirkung nicht. Die Wirkungen der Religion, die Lehren der Sittlichkeit widerſtehen oft der Verführung, und die Entlarvung der Lüge ſchadet dem Kredite der Wühler beſonders wenn gerade eine angegriffene Handlung ganz ſichtbar Vortheil bringt. Die Entwicklung einer ſtarken Macht gegen die Frevler durch Anwendung des Strafgeſetzes oder durch andere Maßregeln kann dieſelben nach Umſtänden einſchüchtern und die Freunde der Ordnung ermuthigen.

bloßen Zuschauer theils gar nicht, theils wenigstens nicht in ihrer Verbindung mit den Haupterscheinungen bekannt sind. Wenn ich hierüber mich äußere und überhaupt den ganzen Verlauf übersichtlich darstelle, und wenn ich dabei weniger die ohnehin mehr bekannten äußern einzelnen Vorgänge, als die Rückwirkung derselben auf die jeweilige Lage der Staatsgewalt in das Auge fasse, und zugleich die Beweggründe der Handlungen und Unterlassungen der Regierung angebe, so geschieht dies nicht, um die Verwaltung des Ministeriums, dem ich angehörte, zu rechtfertigen, sondern im Interesse der Zeitgeschichte. Jeder mag sich selbst die Lehre daraus ziehen, wiefern er in ähnlichen (etwa wiederkehrenden) Fällen eben so oder anders zu handeln habe.

Hinsichtlich der politischen Ansichten, die ich in der Schrift niederlegte, kann ich zwar nicht auch im Namen meiner ehemaligen Kollegen sprechen, doch ist gewiß, daß wir in den wichtigsten Prinzipien, namentlich so weit sie sich auf die freiheitliche und volksthümliche Entwicklung beziehen, mit einander einverstanden waren. Unsere gemeinschaftliche Verwaltung war kurz, und manches von dem, was ich im **II.** Abschnitte sagte, bedarf nicht nur mehr Zeit, sondern ist großentheils auch nur im Zustande des Friedens, nicht aber während der Stürme ausführbar, oder doch als in Zuständen der letztern Art entstanden nicht gedeihlich. Im Uebrigen mag nun jeder Leser beurtheilen, ob die dargelegten Grundsätze, soweit sie in solcher Zeit in Frage kommen konnten, falsch seien, oder ob unsere Handlungen denselben nicht entsprachen, und ob in diesem Falle die Gewalt der Umstände etwas Anderes möglich ließ, so wie überhaupt, ob und welche Fehler begangen wurden, oder ob der eingetretene unglückliche Verlauf, sei es wegen früherer innerer Verhältnisse oder wegen Einwirkungen von außen, in unserer Lage etwa unabwendbar war.

Karlsruhe im Februar 1850.

Bekk.

Inhalt:

I. Einleitung. . . . . Seite 1
II. Politiſche Anſichten . . . . . „ 9
III. Deutſche Märzbewegung im Allgemeinen . . . . . „ 54
IV. Verlauf in Baden . . . . . „ 57
V. Zugeſtändniſſe der Regierung im Allgemeinen. . . . „ 59
VI. Einzelne Zuſagen vom 4. März und deren Erfüllung . „ 67
VII. Preßfreiheit . . . . . „ 91
VIII. Volksbewaffnung . . . . . „ 97
IX. Schwurgerichte . . . . . „ 102
X. Die Altliberalen. . . . . „ 107
XI. Ein Komplott vom 27. Februar 1848 . . . . . „ 112
XII. Agitation im März und Anfänge des April 1848 in Volksverſammlungen, Vereinen ꝛc. . . . . „ 117
XIII. Zuzügler aus Frankreich und der Schweiz . . . . . „ 125
XIV. Militärhülfe unentbehrlich . . . . . „ 132
XV. Der Hecker'ſche Zug . . . . . „ 145
XVI. Nachwirkungen . . . . . „ 176
XVII. Rückzug der Truppen . . . . . „ 180
XVIII. Struve-Putſch . . . . . „ 183
XIX. Neue Truppenaufſtellung . . . . . „ 201
XX. Flüchtlinge . . . . . „ 203
XXI. Amneſtien . . . . . „ 207
XXII. Einwirkung auf den Gang der Juſtiz . . . . . „ 218
XXIII. Volksverſammlungen . . . . . „ 224
XXIV. Vereine . . . . . „ 227
XXV. Die deutſche Frage . . . . . „ 241
XXVI. Dringen auf Auflöſung der Kammer und auf Berufung einer konſtituirenden Verſammlung . . . . . „ 268
XXVII. Dringen auf den Rücktritt des Miniſteriums . . . . „ 277
XXVIII. Mairevolution . . . . . „ 289
XXIX. Zweck und nächſte Folge der Mairevolution. . . . „ 339
XXX. Schlußbetrachtungen . . . . . „ 347

angeschrittener Völker naturnothwendig nehmen, stellt sich als die wichtigste Frage Die dar:

welche politischen Grundsätze nicht nur in Zeiten der Gefahr, wo weder Macht noch Einsicht mehr zu retten weiß, sondern im Allgemeinen in den regelmäßigen oder ruhigen Zeiten leiten sollen, um die Entwicklung in einem geordneten Gange zu erhalten, und gewaltsamen Umsturz abzuwenden?

Der Staatsmann muß von festen Grundsätzen ausgehen, wenn gleich die nämlichen Grundsätze je nach den in den Umständen liegenden Hemmnissen ihn bald weiter führen, bald rückhalten lassen, und die nämlichen Grundsätze überhaupt nach den Bedürfnissen der Zeit verschiedene Ergebnisse liefern.

Wenn ich hierüber meine Ansichten ausspreche, so sind sie nicht neu, sondern wenigstens seit 1832, seit ich der frühern Reaktion die Stürme von 1830 und 1831, und den Ausschweifungen dieser Jahre wieder andere Nachwirkungen folgen sah, und die Macht der Verhältnisse in eigener Erlebniß näher schätzen lernte, im Wesentlichen (in ihrer allgemeinen Richtung) stets dieselben geblieben. Selbst die betrübenden Erfahrungen der neuesten Zeit haben mich darin nicht wankend gemacht, sondern vielmehr bestärkt.

Auf die Einzelnheiten der Frage werde ich in meiner kurzen Darstellung hier nicht eingehen, und überhaupt habe ich vorzugsweise nur die politische Seite der Staatsverwaltung, die Verhältnisse der gesellschaftlichen Gewalt und der Freiheit der Einzelnen im Auge, denn daß materiell gut regiert werden soll, ist im Allgemeinen außer Frage.

§. 8.

A. Welches immer die Regierungsform und die sonstige Organisation der Gewalt sey, und was immer für einen Umfang die Regierungsgewalt und die Freiheit der Einzelnen habe, so soll die Regierung in allen Fällen durch das Materielle ihrer Verwaltung keinen Anlaß zur Unzufriedenheit

geben, sie muß das Beste des Landes, die Staatszwecke in jeder Beziehung zu befördern und damit allen Stoff zu gegründeten Beschwerden nach Kräften zu beseitigen suchen. In dieser Hinsicht hängt die ganze materielle Staatsverwaltung, als auf eine gedeihliche ruhige Entwicklung einwirkend, mit der Politik mittelbar, ein Theil derselben aber auch unmittelbar zusammen.

Obgleich es indessen, allgemein genommen, keinen Widerspruch findet, daß eine materielle Beförderung des öffentlichen Wohls dem umstürzenden Treiben entgegenwirke, so bleiben doch immer Zweifel übrig, ob Dieses oder Jenes, und in welcher Art der Ausführung es das öffentliche Wohl wirklich fördere?

1) Anerkannt ist, daß die Regierung in allen ihren Handlungen gerecht sein muß. Justitia fundamentum regnorum. Wie die Regierung in ihrer Sphäre Gerechtigkeit üben muß, so soll sie auch in Dingen, die verfassungsmäßig zum Erkenntnisse selbstständiger Gerichte gehören, sich nicht einmischen.

Wie sie überhaupt das Recht, wenn es auch kein geschriebenes ist, zu achten hat, so hat sie eben so das gegebene Gesetz überall gewissenhaft zu befolgen, da nur dadurch auch beim Volke der Sinn für Gesetzlichkeit genährt und gestärkt wird. In dieser Hinsicht wird einer Regierung häufig Schwäche vorgeworfen, wenn sie wegen gewissenhafter oder ängstlicher Beobachtung der Gesetze Gefahren für den Staat nicht abwendet. Allein der Satz: salus publica suprema lex esto — führt leicht zu großen Mißbräuchen. Um nicht das Ansehen des Gesetzes zu erschüttern, was immer nachtheilige Folgen hat, soll man eher die Gesetze selbst so machen, daß die Regierung für außerordentliche Fälle die erforderliche Macht hat, oder daß ihr für solche Fälle das Gesetz selbst eine Abweichung von der Regel gestattet, so daß sie bei dieser Abweichung dann doch wieder innerhalb des Gesetzes, nämlich mit gesetzlicher Ermächtigung, handelt, daß sie also nicht genöthigt werde, das Gesetz selbst zu verletzen und

damit den Widerſtand gewiſſermaßen zu rechtfertigen, oder doch die Verletzbarkeit des Geſetzes zu ſanktioniren. Jedenfalls ſoll eine ſolche Verletzung nur im äußerſten Falle, wenn es für die eigene Rettung des Staats unvermeidlich iſt, alſo im Falle eines eigentlichen Nothſtandes, wo auch der zu einem Verbrechen genöthigte Bürger nach dem allgemeinen Strafrecht entſchuldigt iſt, verübt, und hintennach verantwortet werden.

§. 9.

2) Die Staatsgewalt ſoll den Wohlſtand des Volkes zu befördern ſuchen. Die Aufgabe iſt ſchwer, ſie hängt von hundert Verhältniſſen ab, über die eine Regierung großentheils nicht Herr iſt. Zur Zeit politiſcher Stürme iſt die Aufgabe ohnehin gar nicht zu löſen, da dort abgeſehen von dem dadurch veranlaßten Mehraufwand der Geſammtheit, wie der Einzelnen, wegen Unſicherheit der Zuſtände eine Kreditloſigkeit und damit eine Stockung faſt aller Gewerbthätigkeit eintritt.

Aber auch außerdem bringt ſchon die ein gewiſſes Maß überſteigende Vermehrung der Bevölkerung und der mit der Civiliſation wachſenden Bedürfniſſe eine ſich ausdehnende Verarmung, wenn nicht die Erwerbsquellen, die doch eine natürliche Schranke haben, in gleichem Verhältniſſe ſich vermehren. Jedenfalls wächſt hiebei wegen Verſchiedenheit der Kapitalien und der Erwerbsfähigkeit die Kluft zwiſchen reich und arm, und eben damit der Neid und der Stoff zur Unruhe und Unzufriedenheit. Wenn auch ein großer Beſitz in einzelnen Händen den Reichthum und die Produktionskraft des Ganzen, die eigentlich nur in den größeren verfügbaren (das eigene Bedürfniß der Beſitzer überſteigenden) Beträgen ruht, für die Geſammtheit erhöht, und zugleich ſtarke Elemente der Erhaltung gründet, ſo wird doch durch die große Armuth der vielen Andern, wenn es an genügenden Erwerbsquellen, an einer hinreichenden Belohnung der Arbeit fehlt, ein ſehr bewegliches, zu allem Umſturz bereites, Werk-

zeug geſchaffen. Die aus dieſem Verhältniſſe entſprungenen Theorieen und Plane über Vertheilung des Eigenthums, über Recht auf Arbeit und genügende Belohnung, über Ausgleichung zwiſchen Kapital und Arbeit und größtentheils ganz abentheuerlich oder doch unklar; ſie zeugen aber in Verbindung mit den wirklichen Zuſtänden dennoch von einem tiefen Bedürfniſſe, und bisher allerdings zugleich von der Hülfloſigkeit der menſchlichen Natur.

Was indeſſen von ſolchen ſocialiſtiſchen Ideen ohne Rechtsverletzung, wenn gleich mit einer nach einem allgemeinen Prinzipe zu tragenden Belaſtung der Beſitzenden, irgend durchführbar iſt, ſollten die Regierungen ſelbſt mit allen Kräften erſtreben, inſofern dasſelbe, ohne die nationale Produktionskraft des Ganzen ſelbſt zu ſchwächen und ohne den Müßiggang zu nähren, oder (wie in der Pariſer Nationalwerkſtätte) werthloſe Arbeit zu fördern, wirklich den Erfolg verſpricht, daß die ungeheure Kluft zwiſchen reich und arm weniger empfindlich und das Loos der Vermögensloſen weniger drückend werde. Alle Opfer, die man unter dieſer Vorausſetzung dem Zwecke bringt, kommen Denjenigen, die ſie bringen, ſelbſt zu Nutzen. Nicht nur in der Steuergeſetzgebung iſt hierauf Bedacht zu nehmen, ſondern es iſt auch ſtaatliche Fürſorge für Unterſtützung Arbeitsunfähiger und, ſoweit thunlich, Eröffnung von Arbeitsgelegenheit für Andere nöthig, eben ſo eine Erleichterung der Anſammlung kleiner Kapitalien durch Sparkaſſen und Arbeiterpenſionsfonds, eine Fürſorge gegen Bedrückung durch Arbeitsherrn hinſichtlich der Arbeitszeit oder Behandlung, namentlich mit Rückſicht auf das Alter und die Unterrichtsbedürftigkeit der Arbeiter, gegen drückende Verabredungen der Arbeitsherrn (wie gegen die ſchädlichen Verbindungen der Arbeiter ſelbſt), Unterſtützung der Auswanderung u. d. gl. Vielleicht führt die Erfahrung noch zu weitern praktiſchen Vorſchlägen. Mit der Erklärung, wie man ſie häufig hört, daß da und dort das Proletariat an ſeiner ſchlimmen Lage ſelbſt Schuld trage, iſt die Sache nicht abgethan. Auch wenn und wo dies wahr iſt, liegt im-

merhin das Uebel thatſächlich vor, und ſeine Beſeitigung oder thunliche Verminderung iſt im Intereſſe der Beſitzenden, ſowie in jenen der Geſammtheit, im Intereſſe der Ordnung und der Civiliſation dringend geboten.

§. 10.

Wichtige Fragen in Beziehung auf den Wohlſtand gaben in den letztvergangenen Dezennien die Befreiung des Grund-eigenthums und die Gewerbefreiheit. Beide befördern ohne Zweifel die nationale Produktion im Ganzen, aber im Verhältniſſe der einzelnen Staatsangehörigen unter ſich haben ſie dennoch auch bedeutende Schattenſeiten. Die Befreiung des Grundeigenthums von darauf ruhenden Laſten, die jetzt in Deutſchland überall in einem jedenfalls unaufhaltſamen Gange und in mehreren Gegenden ſchon vollendet iſt, zieht die Grundbeſitzer wegen eines unmittelbar daraus hervorgehenden zeitlichen Vortheils an, aber ſo ſehr der wirthſchaftliche Werth der Maßregel auch anzuerkennen iſt, ſo kommt dadurch doch mehr Grundeigenthum in große Hände, die es an die Stelle der verlornen Gefälle ꝛc. und aus dem für dieſe erhaltenen Kapitale erwerben. Damit gewinnt das Syſtem des Zeitpachts an Umfang, und an die Stelle der kleinen Eigenthümer, die der auf dem Gute haftenden Laſten ohnerachtet doch immer noch einen ſichern Beſitz hatten, treten Pächter, die mit Ablauf der Pachtzeit ſich jeweils wieder von neuem um einen Erwerb erſt umſehen müſſen. Die politiſche Schattenſeite dieſes Erfolges iſt nicht zu verkennen. Noch bedenklicher iſt aber die Gewerbefreiheit, vermöge deren jeder, der das Kapital dazu hat, ein Gewerbe, oder auch gleichzeitig mehrere derſelben, ohne ſie ſelbſt erlernt zu haben, betreiben oder durch Gehülfen betreiben laſſen kann. Dadurch erhält das Kapital ein weiteres, ſehr großes, Uebergewicht über die Arbeit. Bei Gegenſtänden, die mit großen Einrichtungen viel leichter, wohlfeiler oder beſſer, verarbeitet werden und ſich auch zu einem entfernten Abſatze eignen, ſind die Vortheile der Gewerbefreiheit überwiegend, nicht aber

auch bei andern Dingen, die der gemeine Handwerker eben ſo leicht oder doch beinahe eben ſo leicht für den täglichen Verbrauch in der Nähe verarbeitet. Möchte es ſein, daß auch in den letztern Dingen die Gewerbefreiheit, wenn ſie ſchon lange Zeit beſtanden, und der Betrieb oder Erwerb der Bevölkerung ſich allmählig darnach gerichtet hat, entſchieden vorzuziehen wäre, ſo würden jedenfalls die jetzt vorhandenen Handwerker, deren Nahrungsquellen auf einmal geſtört wären, über eine ſolche Neuerung ein furchtbares Wehgeſchrei erheben, und die Verleihung dieſer Freiheit würde eher eine Revolution hervorrufen, als jede andere Entziehung oder Beſchränkung einer Freiheit.

§. 11.

3) Sittliche und intellektuelle Bildung. Wenn die letztere die Erwerbsfähigkeit der Einzelnen erhöht und damit im Allgemeinen zum Wohlſtand beiträgt, ſo vermehrt ſie auf der andern Seite zugleich die Begehrlichkeit, die Luſt nach Genüſſen und die Habſucht, eben damit aber auch, weil es an genügender Befriedigung fehlt, die Unzufriedenheit. Dieſe Schattenſeite wird nur gemildert oder aufgewogen, wenn mit der intellektuellen auch eine ſittliche Bildung verbunden iſt. Dieſe führt zur Veredlung des Geſchlechts, und durch ſie würde, wenn ſie umfaſſend gelänge, alle grundloſe Unzufriedenheit, die Lüge und was ſonſt noch die Grundlage der geſetzlichen Ordnung und der beſonnenen und rechtlichen freien Entwicklung erſchüttert, beſeitigt werden. Darauf hinzuwirken iſt das Intereſſe aller Beſſern, aber die Moralpredigten jeder Art helfen in der Regel wenig und am wenigſten, wenn ſie von den Regierenden kommen.

Mehr kann der Staat durch die Leitung des öffentlichen Unterrichts, durch ſittliche Bildung der Lehrer und durch vorſichtige Anſtellung und Beaufſichtigung derſelben thun. In Beziehung auf die Lehrer ſind in den neueſten Revolutionsgeſchichten traurige Erſcheinungen zu Tage gekommen; aber man irrt ſich, wenn man ſie größtentheils den Mängeln der

Bildungsanſtalten für Lehrer, oder einer fehlerhaften Anſtellung und Beaufſichtigung der Letztern zuſchreibt. Anſtellen kann man nur Diejenigen, die vorhanden ſind, und die Auswahl iſt unter den Befähigten nicht groß. Auch iſt die Beaufſichtigung in der Regel von keinem großen Erfolg, da ſich dazu nicht überall geeignete Organe finden, die Aufſicht jedenfalls keine ununterbrochene iſt und bei ſtrengerer Handhabung, wo ſich die Gelegenheit dazu bietet, leicht Reibungen entſtehen, die beſonders dann verderblich ſind, wenn der Lehrer dem Beaufſichtigenden in der Fachkenntniß überlegen iſt. An den Anſtalten für Bildung der Lehrer kann man oft wenig ausſetzen, und wenn der junge Mann auch mit ſittlicher Bildung, ſo weit ſie in ſo kurzer Zeit ihm beigebracht werden konnte, herauskommt in das Leben, etwa in eine vom radikalen Geiſte verdorbene Gemeinde, ſo iſt die Zumuthung oder doch jedenfalls die Erwartung zu groß, daß er der Anſteckung und Verführung immer widerſtehen werde. Schon der Umſtand, daß die Lehrer der Volksſchule wegen der für die Verhältniſſe des Lebens jetzt nöthigen größern intellektuellen Bildung über die Scholle, auf der ſie früher ſtanden, hervorgehoben wurden, erregt in ihnen größere Begehrlichkeiten, für die ſie keine Befriedigung finden. Daher ihr Drängen und Treiben nach Verbeſſerung ihrer Lage. Damit werden ſie leicht zu Werkzeugen in den Händen der Wühler, die ihnen von einer neuen Geſtaltung der Dinge ein beſſeres Loos in Ausſicht ſtellen, ohne daß der Eine oder der Andere klar wäre, wie und durch welche Mittel dies bewirkt werden ſoll. Was indeſſen in den verſchiedenen Kreiſen vom Staat für die ſittliche Bildung des Volkes, ſey es im Schulweſen oder in andern Wegen geſchehen kann, darf nimmermehr vernachläßigt werden. Es mag mit Anderem zur Annäherung an das große Ziel wenigſtens einen Beitrag geben.

Eine beſondere Wirkſamkeit hierin hat die Kirche, da in der Religion die Sittlichkeit ihre größte Stütze findet, und die Glaubenskraft am eheſten die innere Zerriſſenheit oder Auflöſung zu heilen, und in der Sittlichkeit ein gemeinſames

Panier für Freiheit, Ordnung und Recht zur Geltung zu bringen vermag. Von daher kommt der regelmäßig und zum Theil auf ſchauderhafte Weiſe ſich kundgebende Haß der Umſturzprediger gegen die Religion *). Allein der Gott im Innern, der von verwahrloſten oder ſelbſtſüchtigen Menſchen keck verläugnet wird, iſt dennoch vorhanden, und in den gewaltigen Schritten, womit der aus dem Herzen Verſtoßene ſich zurückzieht, hinterläßt er ſeine mächtigen Spuren, die das Bedürfniß nach ihm unwiderſtehlich wieder erwecken.

§. 12.

Poſitiv kann der Staat für die Sache der Religion wenig thun. Das Heilige wird profanirt und ſelbſt verdächtigt, wenn es durch die weltliche Macht aufgedrungen wird Mehr mag hierin die von der deutſchen National-Verſammlung ausgeſprochene, und nun in einzelne Verfaſſungen ſchon aufgenommene oder bald zur Aufnahme kommende Freiheit und Selbſtſtändigkeit der Kirche ſelbſt leiſten. Ich verkenne nicht die Schattenſeite dieſer Freiheit, bei der die thätigen Mitglieder einer Kirche, wie die Erfahrung lehrt, auch eine politiſche Partei bilden, die nach Umſtänden ſowohl gegenüber dem Staate, als gegenüber den Angehörigen anderer Kirchengeſellſchaften durch herrſchſüchtiges Treiben nachtheilig werden kann. Durch ſolche politiſche Parteibildung der Kirchen wird, da die kirchlichen Eiferer nicht immer auch eifrig in Ausübung der chriſtlichen Liebe ſind, oft Haß, gegenſeitige Anfeindung und Verfolgung hervorgerufen. Von beſonderer Bedeutung iſt eine ſolche Parteiſtellung bei der katholiſchen Kirche, da ihre eigenthümliche großartige Organiſation und ihr Zuſammenhang durch alle Staaten, auf die ſie ſich erſtreckt, ihr eine größere Stärke geben.

Zwar iſt die politiſche Parteibildung bei allen Kirchen mit daraus hervorgehender gegenſeitiger Anfeindung

*) Nach öffentlichen Blättern hat bei der Blumsfeier in Zürich ein badiſcher Flüchtling in ſeinem Trinkſpruche ausgerufen: die große leitende Idee der badiſchen Revolution ſey geweſen: „es gibt keinen Gott!“

auch in dem Zustand ihrer bisherigen Bevormundung vorgekommen, seit Beendigung der in unsern Verhältnissen ohnehin nicht mehr möglichen Religionskriege jedoch in keinem großen oder gefährlichen Maße. Fällt nun aber die bisherige Vermittlung des Staats, von dem die Kirchen in so mannigfacher Beziehung abhängig waren, hinweg, so wird, da jeder Verein durch seine Freiheit und Selbstständigkeit viel mehr Kraft gewinnt, naturgemäß auch die politische Parteistellung der kirchlichen Gesellschaften eine weit größere Bedeutung erhalten.

Die Hauptsache ist indessen, daß die Kirche im Allgemeinen den Staatszwecken nicht entgegenstrebt, sondern sie befördert, daß also, was auch einzelne politische Parteien im Staat von den kirchlichen leiden mögen, die Staatsgesellschaft als solche gewinnt, wenn sich in der Kirche in Folge ihrer Freiheit und Selbstständigkeit ein kräftigeres Leben entwickelt. Mit den Zwecken der Kirche werden hiebei auch jene des Staats im Allgemeinen mehr befördert.

So groß die Bedenken auch sind, wo die staatlichen Verhältnisse in anderen Kreisen unfrei sind, so fallen sie doch weg und die Freiheit der Kirche ist ein zur Ausgleichung nöthiger Theil der allgemeinen Freiheit, wenn daneben nicht nur die Religionsfreiheit (die Freiheit, neue Religionsgesellschaften zu grüuden,) mit der dazu gehörigen bürgerlichen Gleichstellung der verschiedenen Konfessionen, sondern auch die Freiheit anderer Vereine und Versammlungen, die Freiheit der Presse u. s. w. bestehen. Der profane, regierende und auflösende Geist hat bei den letztern Freiheiten ein weites Feld, so daß man den ihm entgegenwirkenden kirchlichen Geist nicht durch eine fernere, blos noch bei der Kirche gehandhabte Bevormundung in seiner freien Thätigkeit und Kräftigung lähmen darf.

Man fürchtet, zum Theil mit Recht, Verfinsterungsversuche, aber auch diese zu hindern hat der Staat kein Recht mehr, wenn er alle andern Freiheiten gewährt. Uebrigens wird, mag auch im Einzelnen allerlei geschehen, keine Kirche mit solchen Versuchen einen ausgedehnten, der Gesammt-

heit nachtheiligen Erfolg haben, da einer Jeden derſelben auch andere kirchliche Geſellſchaften, die freie Wiſſenſchaft und die Ideen des Jahrhunderts entgegen ſtehen, und die Leitung des öffentlichen Unterrichts in allen Fällen dem von dieſen Ideen beherrſchten Staate verbleibt. Man darf auch darauf rechnen, daß, wenn die Kirche auf eignen Füßen ſteht, in ihr die belebenden Elemente deſto thätiger und wirkſamer hervortreten, und ſo innerhalb der kirchlichen Geſellſchaft ſelbſt ſich ein durch die Wiſſenſchaft ſtarkes Gegengewicht gegen etwaige Verfinſterungsplane oder Geiſtesdruck findet.

Im Uebrigen verſteht es ſich von ſelbſt, daß alles, was nach den allgemeinen Geſetzen den ſonſtigen Vereinen oder Einzelnen gegenüber Anderen oder gegenüber der Staatsordnung unterſagt iſt, auch gegenüber jeder Kirche unterſagt bleibt. Iſt dies gegenüber den beſtehenden Kirchen, da dieſe als ſolche und abgeſehen von den Uebertretungen einzelner Mitglieder oder Beamteten, ihren ſchon bekannten eigenen Zwecken nach nichts Verbrecheriſches begehen, von keiner praktiſchen Bedeutung, ſo iſt es doch um ſo nothwendiger gegenüber jeder freigegebenen Bildung einer neuen Religionsgeſellſchaft, die möglicherweiſe ſich auch rechtsverletzende oder unſittliche, oder überhaupt mit den Staatszwecken unvereinbarliche Zwecke ſetzen könnte.

§. 13.

B. Mag aber die Staatsgewalt Gerechtigkeit üben, und für Wohlſtand und Bildung und für die anderen geſellſchaftlichen Zwecke das Beſte thun, das in ihren Kräften liegt, ſo reicht dies Alles nicht hin, den deſtruktiven Geiſt zu überwältigen und die Ordnung feſtzuhalten. Das materiell gute Regieren kann das Drängen nach äußerer Umgeſtaltung mindern, und zur allmähligen friedlichern Verwirklichung derſelben beitragen; aber auch das Selbſtſtändigkeitsgefühl der erwachten Bevölkerung verlangt mit Naturnothwendigkeit ſeine Befriedigung, und alle materiellen Verbeſſerungen

vermögen nicht den Strom zurückzudrängen, der unaufhaltſam nach der Geltendmachung der verſchiedenen Ich, nach Entwicklung und Begründung der Freiheit und der Volksrechte (der Betheiligung der Bevölkerung bei der Verwaltung ihrer Angelegenheiten) hinzieht.

Nenne es öffentliche Meinung, nenne es Volksgeiſt, Volksbewußtſein, oder wie immer! — kurz, was die nicht etwa durch ephemere Erſcheinungen angefachte, ſondern naturgemäß nach und nach von innen gekommene entſchiedene Ueberzeugung der Mehrheit der Denkenden in einem Volke, der Inſtinkt der geiſtigen Kräfte geworden iſt, muß zur Erfüllung kommen, wenn man nicht blind und hülflos dem Umſturz entgegen gehen will. Gegen alle die tauſendfachen Schwierigkeiten, die ſich einer Regierung bald von innen, bald von außen entgegenſtemmen, gibt es, wie ein berühmter conſervativer preußiſcher Staatsmann im Jahr 1847 ſeinem Könige ſagte, kein anderes Mittel, als eine Verbindung mit dem beſſern und mächtigen Geiſte der Nation.

§. 14.

1) Die Verhältniſſe der öffentlichen Gewalt zu den Einzelnen ſind der Gegenſtand des wichtigſten Entwicklungsprozeſſes im Leben der Völker, der mit den Fortſchritten des geiſtigen Treibens immer lebendiger, unter gewiſſen Vorausſetzungen aber heftig gährend wird. Die Centripetalkraft, die das Ganze zuſammenhält, iſt im ſteten Ringen mit der Centrifugalkraft, vermöge deren der einzelne Theil, das Individuum, ſich losreißen, ſeinem eignen Schwunge folgen, den Kreis des Seinigen erweitern will. Das Individuum macht gegenüber der Geſammtheit oder deren Gewalthaber ſein Ich geltend, es will die Beſchränkungen durch die Staatsgewalt immer mehr entfernen, d. h. es will frei ſeyn. Dies wollen nicht nur die ſelbſtſüchtigen deſtruktiven Naturen, ſondern bis zu einer gewiſſen Grenze auch die edleren Geiſter, und gerade darin offenbart ſich ſowohl die Natürlichkeit, als die Stärke und die Berechtigung dieſes Triebes. Die Grenze liegt

in der Nothwendigkeit eines geordneten Nebeneinanderbestehens, und einer Erhaltung des Ganzen, das seine Zwecke für die gemeinsamen Interessen Aller muß erreichen können.

In Beziehung auf dieses Maß sind die Ansichten verschieden. Mit der fortschreitenden Entwicklung erweitert sich die Anschauungsweise. Was man früher mit einem geordneten Staatswesen für unvereinbar hielt, erscheint später vereinbar, und man hält es nicht nur dafür, es ist es auch. Nach der Kulturstufe, nach der geistigen und gewerblichen Entwicklung ist die größere Freiheit der Einzelnen zur Erreichung ihrer Lebenszwecke und jener der Gesellschaft mehr nothwendig, und sie ist zugleich mit Rücksicht auf vorhandene oder zu schaffende und zum Theil aus der Freiheit selbst hervorgehende Elemente der Erhaltung oder Stützen der Ordnung auch mehr zulässig, ungefährlich.

Eben darum ist aber die so allgemein und so leicht geschehende Berufung auf die Freiheit eines andern Volkes oft trügerisch. Dort ist vielleicht die politische Entwicklung schon weiter gediehen, oder es sind in sonstigen Institutionen oder in Eigenthums- oder andern natürlichen Verhältnissen Gegengewichte vorhanden, die das Ganze wieder zusammenhalten. Diese Erwägung, sowie die Erfahrung, daß jede unreife Aenderung nur wieder neue gebiert und nichts mehr von Bestand läßt, kann warnen, mit den Reformen überhaupt behutsam zu seyn und dabei die angelebten Gewohnheiten und geschichtlichen Eigenthümlichkeiten nicht außer Augen zu lassen.

§. 15.

Gleichwohl muß das unverrückte Ziel der Staatsmänner dahin gehen: die Freiheit, soweit sie mit der Ordnung nur immer vereinbarlich ist, zu erweitern, und nach Umständen andere Verhältnisse selbst so umzugestalten, daß sie eine weitere Grenze der Freiheit zulässig machen, etwa mit vorübergehend größeren Schutzmaßregeln.

Das Gefährlichſte ſind die plötzlichen Sprünge, die leicht zum Umſturz führen, aber eben dieſe Sprünge werden durch einen unnatürlichen, dem Sinne des einſichtigen Theils der Bevölkerung widerſprechenden, langen Rückhalt am meiſten herbeigeführt. Man täuſcht ſich, wenn man glaubt, daß durch künſtliche Mittel, durch die Organiſation einer ſtarken Gewalt, durch Bajonette, überhaupt durch ein ſogenanntes ſtrenges oder energiſches Regiment der Freiheitsdrang auf die Dauer unterdrückt werden könne. Soweit er nicht nur in den Ehrgeizigen und Selbſtſüchtigen, in den dämoniſchen Geiſtern, ſondern auch in den beſonnen denkenden Mitgliedern der Staatsgeſellſchaft herrſcht, muß ihm Genüge geſchehen, oder der Zuſtand der Unfreiheit iſt für die Sache der Ordnung noch gefährlicher, als die Freiheit ſelbſt, und als die damit verbundene Bewegung, die dem Staatskörper zu ſeiner Kräftigung und Geſundheit im Allgemeinen eben ſo nothwendig iſt, als dem Körper des Individuums. Man muß die Ideen, deren Macht unüberwindlich iſt, zu rechter Zeit verwirklichen, um ſie gefahrlos zu machen.

Ich habe deshalb ſchon längſt die Freiheit der Preſſe, die wichtigſte aller politiſchen Freiheiten, für unbedingt nothwendig gehalten und vertheidigt, zu einer Zeit, wo man ſie mit den für die Ordnung unentbehrlichen Garantieen hätte geben können. Ich will nicht behaupten, daß ſolche Garantieen genügend geſchützt hätten, und das Beiſpiel anderer Länder zeigt, daß in der erſten Zeit der Gewährung, in der Periode der Entwicklung zu politiſcher Freiheit, die furchtbaren Wirkungen des Mißbrauchs dieſes ſo mächtigen Mittels faſt immer wieder zu deſſen Unterdrückung führten, und daß erſt nach wiederholten Verſuchen durch viele Krämpfe und Kämpfe die Möglichkeit gewonnen wurde, dieſe Freiheit ohne fernere Gefahr für die Ordnung und geſetzliche Entwicklung zu ertragen. Darin liegt aber kein Grund, mit der Gewährung bei eingetretenem Bedürfniſſe zurückzuhalten, denn auf einen langen Rückhalt oder auf eine lange Unterbrechung des früher bereits Gewährten

hin ist die Gefahr dessen, was dann doch kommen muß, jedenfalls am größten, und wenn der Entwicklungsprozeß bei verschiedenen Völkern in der Regel Revolutionen brachte, so lag die Ursache meistens darin, daß es, ob aus zu großer Aengstlichkeit oder wegen Beschränktheit oder entgegenstehender Interessen der Machthaber, an einer allmähligen und rechtzeitigen Gewährung fehlte. Man kann nicht sagen, daß die eine oder andere Freiheit nicht eher gegeben werden dürfe, als bis das Volk sie ohne Nachtheil zu ertragen im Stande sey. Keiner lernt schwimmen, ehe er in das Wasser kommt.

§. 16.

Die persönlichen Freiheiten, die sich nur auf Einzelne beziehen, z. B. Beschränkung des Strafrechts auf die bedeutsameren Rechtsverletzungen oder Ordnungsstörungen, schützende Formen gegen zu leichte Verurtheilungen, gegen willkührliche Verhaftungen, Haussuchungen, Fortweisungen, Polizeiwillkühr u. d. g. können ohne Nachtheil gegeben werden, und es bedarf dabei nur einer besondern Fürsorge für gefahrvolle Lagen bei großen Bewegungen. An und für sich schwer zu ertragen und mit Gefahren verbunden sind nur die politischen Freiheiten, die auf die Massen wirken, namentlich die Freiheit der Presse, der Vereine und der Volksversammlungen.

Von den großen positiven Vortheilen, welche namentlich die Freiheit der Presse in geistig belebten Zuständen gewährt, wo die in der Bevölkerung herumstreifenden Gedanken einer öffentlichen Verarbeitung bedürfen, ist hier nicht zu sprechen. Es handelt sich nur um die Gefahren des Mißbrauchs, welche die Schattenseite der Freiheit bilden, jedoch auf andere Weise, als durch die Unterdrückung der Freiheit selbst, abgewendet werden müssen.

Die Presse und die Reden in öffentlichen Versammlungen stumpfen sich allmählig ab, und verlieren durch Angewöhnung, wobei periodische Ermattungen eintreten, ihren Stachel. Selbst das Unheil, das sie einem daran noch nicht gewöhnten Volke

bringen, dient dazu, das darin liegende Gift nach und nach unwirksam zu machen. Durch die Gefahren, die der Mißbrauch bringt, bildet sich nach und nach mehr Zusammenhalt der Andern, die am Bestand der Ordnung ein Interesse haben. So trägt das Uebel zum Theil sein Heilmittel in sich selbst, dem dann noch die Repressiv-Gesetze gegen den Mißbrauch zu Hilfe kommen müssen.

Bedenklicher ist das Recht der politischen Vereine, weil diesem jene inneren Heilmittel nicht in gleichem Maße zu statten kommen, und weil die Vereine ihr Wesen oder Unwesen im Geheimen treiben, der Mißbrauch also nicht so bald und so leicht, wie bei der Presse und den öffentlichen Versammlungen zu Tage kommt. Doch kann auch dieses Recht freien Völkern, wie das Beispiel anderer Länder zeigt, nicht vorenthalten werden, obgleich selbst Frankreich, das schon so viele Revolutionen durchmachte und das nun sogar eine republikanische Verfassung hat, dasselbe, wie die Erfahrung zeigt, noch nicht zu ertragen vermag. Hier sind also jedenfalls, und insbesondere in der Uebergangsperiode, Beschränkungen nöthig. Das Recht der Regierung, einen Verein, den sie für gefährlich hält, aufzulösen, ist einerseits ungenügend und andererseits, wenn es einfach auf das Ermessen der Regierung ankommt, zu weit gehend. Da die Vereine nicht, wie die Presse und die Volksversammlungen, öffentlich handeln, so muß die Staatsgewalt von ihrer Thätigkeit besondere Kenntniß nehmen dürfen, und in materieller Hinsicht müssen Vereine als gemeingefährlich allgemein verboten seyn, die sich über das Land verzweigen und sich in einem ganzen Organismus der verfassungsmäßigen Staatsgewalt gewissermaßen als eine Gegenregierung gegenüberstellen, oder ihre Bestrebungen gegen die verfassungsmäßige Staatsform selbst oder gegen deren rechtliche oder sittliche Grundlagen richten. Unter dieser Voraussetzung ist aber das Vereinsrecht im Allgemeinen, so wie das Versammlungsrecht, mit eine Bedingung des freien Staatslebens. Die Vereine bilden eine Art gesellschaftlicher Gliederung und können

nach Umſtänden in mancherlei Zweigen die Thätigkeit fördernd, nützlich wirken; aber auch die ſchlechten können bei einer durch geſetzliche Vorſchriften erleichterten Ueberwachung weniger ſchaden, als wenn ſie eines Verbotes wegen ihr Unweſen im Geheimen nur deſto gefährlicher treiben.

Die Beſchränkungen und Repreſſivgeſetze, die gegen den Mißbrauch und die Gefahren der zu gewährenden Freiheiten ſchützen ſollen, ſind nach deren Natur theilweiſe bleibend und unter allen Vorausſetzungen nöthig, theilweis aber vorübergehend, bis durch die Angewöhnung und die ſonſtigen Verhältniſſe die Freiheit auch ohne ſolche Beſchränkungen nicht mehr gefährlich iſt. Als feſtſtehende Aufgabe der Staatsgewalt muß angenommen werden: Das Volk zur Freiheit zu erziehen, daß es dieſelbe ohne Nachtheil ertragen lernt.

§. 17.

2) Kann die politiſche Freiheit ohne noch größere Gefahr, als bei rechtzeitiger allmähliger Gewährung ſie ſelbſt mit ſich bringt, nicht länger zurückgehalten werden, ſo iſt immerhin zugleich weiter nöthig, die übrigen Zuſtände ſelbſt ſo zu regeln und zu ſtärken, daß ſie auch einen nie ganz zu beſeitigenden Mißbrauch jener Freiheiten leichter ertragen können. Dieſe Freiheiten ſind nämlich formale Berechtigungen, die auf andere Inſtitutionen, auf materielle Verbeſſerungen der verſchiedenſten Art mächtig hinwirken, und die für ſich um ſo gefährlicher ſind, je mehr ſie morſchen Stoff vorfinden, den ſie zuſammenbrechen, und je ſchwächer der Bau der Staatsmaſchine iſt, gegen den ihre Beſtrebungen gerichtet ſind.

Die Hauptſache hierin iſt eine umfaſſende Betheiligung der Bevölkerung bei der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten, die dem ganzen ſtaatlichen Baue eine breite Grundlage gibt und ihn gegen die Angriffe und gegen den Mißbrauch der Freiheit ſtärkt. Zwar hängt die Freiheit mit der Staatsform und damit, ob die Rechte des Volks bei Aus-

übung der öffentlichen Gewalt mehr oder minder ausgedehnt ſind, nicht unmittelbar zuſammen. Es gab ſchon abſolute Staaten, wo das Volk an der Regierung keinerlei Theil hatte und die Freiheit der Einzelnen doch ſehr ausgedehnt war, — und es gibt und gab Republiken mit ſehr beſchränkter Freiheit der Einzelnen. Aber richtig iſt, daß die Volksrechte im Allgemeinen als Garantieen der Freiheit gelten, nur ſind ſie nicht mit dieſer ſelbſt zu verwechſeln.

Daſſelbe Selbſtſtändigkeitsgefühl, das bei dem in einem Volke erwachten Bewußtſeyn auf Ausdehnung der politiſchen Freiheit dringt, verlangt zugleich Theilnahme an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten (Volksrechte, Selbſtregierung). Auch hier iſt übrigens die eigentliche Staatsform (ob abſolute oder konſtitutionelle Monarchie oder Republik) nicht ausſchließlich entſcheidend. Die Verſchiedenheit nach der Staatsform bezieht ſich nur auf die Spitze, es gibt aber noch viele andere praktiſch wichtige Betheiligungen des Volks bei der öffentlichen Verwaltung in Kreiſen, Bezirken, Gemeinden und in korporativen Elementen und Inſtituten aller Art. Doch iſt die Spitze allerdings von der höchſten Bedeutung, weil in ihr die Macht liegt, die andern Berechtigungen abzuändern, zu erweitern oder aufzuheben; und kein Volk, das ſchon eine Maſſe Gedanken und geiſtiger Erzeugniſſe in ſich trägt, wird fernerhin der Theilnahme an der höchſten, namentlich an der geſetzgebenden Gewalt, und einer mittelbaren Einwirkung auf die vollziehende entbehren können. In der Geſammtheit liegt die materielle Macht, und wenn die moraliſche Macht der organiſirten leitenden Gewalt durch die Verbreitung und Angriffe des fortſchreitenden kritiſchen Geiſtes geſchwächt wird, ſo kann ſie nur noch durch die Verbindung mit jener natürlichen materiellen Macht die erforderliche Stärke finden, indem ſie ſich auf das Volksbewußtſeyn und den durch die Debatte geläuterten, in einer geordneten Form geoffenbarten Volkswillen ſtützt. Dieſem gegenüber gibt es thatſächlich keine andere Regierungsgewalt mehr, als eine läuternde,

den vernünftigen Willen konſtatirende, vermittelnde und aufſchiebende. Dies iſt der große Gedanke der Zeit, das Prinzip, um das der Kampf noch lange fortdauern und Unheil bringen wird, deſſen Sieg aber nach der Entwicklungsgeſchichte der Völker unzweifelhaft iſt.

§. 18.

Darin liegt indeſſen, ſoweit es die Spitze oder die centrale Gewalt betrifft, auch die Hauptſache, und es iſt bei Anerkennung jenes, ſowohl in der Repräſentativverfaſſung als in der Republik verwirklichten, Prinzips die Staatsform ſelbſt ohne weſentliche Bedeutung. Die Befriedigung in Beziehung auf Freiheit und Volksrechte iſt in gleicher Weiſe möglich, ob, wie in der Republik auch formell und unmittelbar alle Gewalt vom Volk ausgeht und in ſeinem Namen durch bloße Delegirte verwaltet wird, oder ob, wie in der konſtitutionellen Monarchie, dem Volk durch ſeine Vertreter neben dem erblichen Oberhaupte eine Theilnahme an der Geſetzgebung (einſchließlich der Abgabenbewilligung), und durch die Verantwortlichkeit der Miniſter gegenüber der Repräſentation mittelbar zugleich eine Einwirkung auf die geſammte übrige Regierungsgewalt zuſtehe.

Aber eben darum und da die konſtitutionelle Monarchie außerdem noch andere wichtige Vortheile gewährt, iſt es ſicherlich falſch, wenn man in der Entwicklung alter Staaten die Republik als die Staatsform der Zukunft im Hintergrunde erblickt.

In dem furchtbaren Getriebe der Ideen nnd Intereſſen und der ſie vertretenden Parteien, in dem ſo beweglichen, ja reißenden Strome des Staatslebens iſt wenigſtens ein feſter Halt, ein Fels nöthig, der von dem Kampfe unberührt (nach B. Conſtant als pouvoir regulateur) über den ſtreitenden Elementen die Waage hält, und durch geordnete Erhebung, Prüfung und Befriedigung des in den Geiſtern und Intereſſen liegenden wahren Bedürfniſſes und der daraus entſpringenden Uebermacht dem Strome den natürlichen Lauf vermittelt.

Insbesondere würden die durch viele Jahrhunderte an die monarchische Staatsform gewöhnten alten Staaten, wenn jener unveränderliche Punkt wegfiele, den ganzen auf ihre Geschichte gebauten Halt verlieren, und zwar um so mehr, als sie ja ohnehin nur durch eine völlige Zerrissenheit in ihrem geistigen Leben zu einer solchen Umwälzung kommen könnten.

Gerade die Freiheit und die Wohlfeilheit, die mit der republikanischen Tendenz erstrebt werden, würden durch eine solche Umwälzung, wie das neueste Beispiel unseres großen Nachbarstaates zeigt, nicht gewinnen, sondern Noth leiden. Denn ein solcher Staat, dem jener bisherige feste Haltpunkt fehlt, und der nun ausschließlich in den beweglichen und veränderlichen Massen seine Stütze hat, und der überdies wegen der periodisch offen werdenden höchsten Stelle den Machinationen von Prätendenten und jedenfalls dem Ehrgeiz der Parteigänger noch mehr Raum gibt, als die konstitutionelle Monarchie, muß nach einem Gesetze der Nothwendigkeit sowohl nach innen, als auch wegen der in der Beweglichkeit liegenden Gefahr für die Nachbarn nach außen, mehr Macht entwickeln, was mehr Aufwand und mehr Maßregeln gegen die Freiheit veranlaßt. Dazu kommt, daß die Gewalt, die nur aus den, nicht blos wie der Fürst rechtlich, sondern auch moralisch und physisch unverantwortlichen Massen stammt, selten die gleichen Rücksichten für Humanität trägt, wie bei der Einwirkung eines durch die Volksvertretung und öffentliche Meinung beschränkten Monarchen, zumal wenn man bedenkt, daß es zu einer Republik in unsern Verhältnissen, wo meist nur die Interessen und die Selbstsucht die Bewegung machen, an wahren Republikanern, fast an allem aufopfernden Sinne fehlt.

Wo gleichwohl durch überraschende Ereignisse die republikanische Staatsform zur Ausführung kommt, wird sie darnach nicht von langer Dauer sein, und für Andere nach Umständen sogar abschreckend wirken.

Auf Nord=Amerika kann man ſich nicht berufen, denn die Verſchiedenheit beſteht nicht nur darin, daß es ſich dort um einen neuen Staat handelt, der durch ſeine republikaniſche Form keinen Riß in alt verwachſene Verhältniſſe brachte, ſondern auch darin, daß dort bei einer verhältnißmäßig geringen Bevölkerung mit hinreichenden Ländereien und Nahrungsquellen der Arbeit noch ein großer Lohn geſichert iſt, ſo daß die Umwälzungsverſuche und Vergewaltigungen nicht dieſelben Mittel und nicht dieſelbe Stärke der Agitation haben, wie in einem übervölkerten mit Nahrungsſorgen kämpfenden Lande.

Auch die Schweiz bietet keine Aehnlichkeit dar, denn die dortige Staatsform iſt in einer andern Zeit und unter einfachern Verhältniſſen entſtanden und angelebt. Ferner bedarf dieſes Land, das wegen der Kleinheit ſeines Gebiets in der europäiſchen Politik nicht ſelbſtthätig auftritt, wenigſtens keiner Kraftanſtrengung nach außen, es iſt durch die Eiferſucht der Mächtigeren geſchützt. Ueberdies würden die innern Drangſale, welche die Schweiz in den letzten 19 Jahren erfuhr, in einer, durch gewaltſamen Riß des Beſtehenden und Verwachſenen entſtandenen, neuen Republik ſicher ſchon lange wieder zu einem Umſturze des künſtlich Erbauten und daher Zuſammenhangloſen geführt haben.

§. 19.

Wenn ich hiernach die Ueberzeugung hege, daß die Republik in den alten Staaten, namentlich in Deutſchland, wo noch die Stammesunterſchiede ſolche Umwälznngen und Verſtändigungen erſchweren, nicht die Staatsform der Zukunft ſein kann, ſo läugne ich doch nicht, daß einzelne Erſcheinungen dieſer Art, wenn auch nur vorübergehend, eintreten und die allgemeine Verwirrung noch vergrößern könnten. Zur Abwendung ſolcher Auswüchſe und ihrer betrübenden Folgen iſt es daher um ſo nothwendiger, im Wege des Friedens und der geſetzlichen Ordnung, ſo wie die nämlichen Freiheiten, eben ſo auch diejenigen weſentlichen Volksrechte,

welche hier der republikaniſche Gedanke, ob auch in verirrter Weiſe, erſtrebt, zur Geltung zu bringen.

Ich wiederhole es: die möglichſte Betheiligung der Bevölkerung bei der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten in allen Sphären des geſellſchaftlichen Lebens iſt nothwendig. Nur dadurch gewinnt das Ganze eine breitere und darum feſtere Grundlage, und das Volk erhält dadurch eine umfaſſendere Einwirkung auf ſeine Verhältniſſe in ihren verſchiedenen Verzweigungen, als z. B. in der franzöſiſchen Republik durch das bloße Recht der Wahl eines Oberhaupts und eines geſetzgebenden Körpers, die dann dem Volke ſelbſt wieder einen geringen Wirkungskreis anweiſen und nach dem Centraliſationsſyſteme alle Theile des Ganzen bis zu den unterſten Gliedern wieder vom Mittelpunkte aus leiten und beſtimmen.

§. 20.

Will man die Pfeile, welche (redlich oder unredlich) gegen die Staatsgewalt gerichtet werden, und wozu jeder der tauſendfachen Akte der öffentlichen Verwaltung ſtets (mit oder ohne Grund) Anlaß gibt, und will man insbeſondere das Gift, das die Bosheit, der Geiſt der Verneinung und Deſtruktion, unabläßlich ausſpritzt, möglichſt unſchädlich machen, ſo muß durch Einrichtungen dafür geſorgt werden, daß die Wirkungen dieſer Pfeile, dieſes Gifts, von der Gewalt, die das Ganze zuſammenhält, von der eigentlichen Staatsgewalt oder Regierung, ſo viel thunlich abgewendet und auf eine Vielheit von Elementen aus dem Volke ſelbſt vertheilt werden.

Steht auf der einen Seite allein die Bureaukratie, die Hierarchie von Beamten, die zwar ebenfalls Bürger ſind, aber wegen ihres ſtändigen Dienſtverhältniſſes zum Fürſten als ihrem Gewaltgeber den übrigen Bürgern als den Regierten gegenüber ſtehen, und auf der andern Seite die ganze Maſſe Derjenigen, die in der Preſſe, in öffentlichen Verſammlungen, in Privatkreiſen ꝛc. Alles, was von jener Beamten-

hierarchie und ihrer Spitze ausgeht, und die Beamten selbst unaufhörlich beurtheilen und nach der vorherrschenden menschlichen Neigung meist tadeln und angreifen, — welch' ungleicher Kampf!

Geht dies unter patriarchalischen Verhältnissen oder in Zeiten der Ermattung auch ohne in die Augen fallenden *) wesentlichen Nachtheil hin, so ist die Gefahr desto einleuchtender in einer erregten Zeit bei großer geistiger Bewegung, wo alle Leidenschaften und Interessen mit Lebhaftigkeit auftreten und der Strom durch die ganze Bevölkerung hinzieht. Darum müssen Bürger aus dem Volke, die ihren eigenen Gewaltgeber haben, und die nicht ständig im Amte sind, sondern aus dem Volke hervor- und zurücktreten und nach dem zeitlichen öffentlichen Vertrauen durch andere wieder ersetzt werden, an der Verwaltung in den verschiedensten Zweigen betheiligt, sie müssen von der Staatsgewalt gewissermaßen ins Mitleid gezogen werden, daß die ungeheuere Verantwortlichkeit, die aus der öffentlichen Verwaltung hervorgeht, sich nicht auf die Regierung concentrire und sie erdrücke, sondern auf eine Vielheit von der Regierung unabhängiger, vom Volke selbst delegirter und selbst wieder wechselnder Personen vertheilt werde. Damit wächst die Zahl der Vertheidiger der bestehenden Ordnung, und eine große und mächtige Parthei, welche die Regierung im Volke selbst hat, ist die hauptsächlichste Stütze, die ihr Kraft geben und die retten kann. Selbst wenn wirkliche Fehler begangen werden, so ist die Folge für die Regierung nicht erdrückend, da die Schuld, wenn nicht allein, so doch mit auf die bürgerlichen Vertreter fällt.

*) Der zeitlich unsichtbare Nachtheil besteht auch hier jedenfalls darin, daß der Boden für die Zeiten der naturgemäß doch folgenden geistigen Erregtheit dann nicht vorbereitet ist. Die Bevölkerung ist an das Regiertseyn in allen ihren Lebenszweigen durch eine abgesonderte Beamtenkaste zu sehr gewöhnt, so daß sie, wenn diese Herrschaft gebrochen wird, sich nicht mehr zu finden weiß, und selbst die in einem solchen Zeitpunkte rasch getroffenen, aber noch nicht angelebten, anderen Einrichtungen sind alsdann nicht im Stande, so schnell einen sichern Halt zu gewähren, wie er für eine gedeihliche Entwicklung, für die Erhaltung von Freiheit und Ordnung erforderlich ist.

Es ergibt ſich dadurch auch die Gelegenheit, daß die verſchiedenen Kräfte, Anſichten und Geſinnungen im Volke ſich unter ſich mehr abreiben und gegenüber der Staatsgewalt weniger bedrohlich werden. Zugleich werden die Geiſter, die überall nur den Staat regieren wollen, und deren hierauf gerichtete Strebſamkeit nun einmal nicht zu unterdrücken iſt, in den verſchiedenſten Sphären beſchäftigt, ſo daß ſie weniger ausſchließlich ſich gegen den Mittelpunkt richten.

Ferner bilden ſich auf ſolche Weiſe im Staatsleben mehr *korporative* Elemente, die gegen die Unterdrückung ſtärker ſind, als die bloße vereinzelten Köpfe, die aber auch gegenüber der Unordnung, Wühlerei und Umſturzverſuchen mehr Beſtand haben und mehr Kraft geben.

Was kann nun in dieſer Richtung geſchehen?

§. 21.

1) Daß die *Spitze* der Staatsverwaltung, die *Regierung ſelbſt*, eine Volksvertretung zur Seite haben muß, bedarf nicht erſt des Nachweiſes. Aber das Syſtem muß ein wirklich *parlamentariſches* werden, d. h. die Regierung und die Volksvertretung müſſen *im Weſentlichen* mit einander im Einklang gehen, ſonſt treten die eben erwähnten Vortheile nicht ein, die Regierung wird im Gegentheile mehr *bloßgeſtellt* ſtatt *unterſtützt*.

Daß die Miniſter der Volksvertretung verantwortlich ſein müſſen, und daß dieſe die Möglichkeit haben muß, ſie wegen Verfaſſungs- oder Geſetzesverletzungen oder wegen Verſchleuderung der Staatsgelder ꝛc. vor einem unabhängigen und Vertrauen verdienenden Gerichtshofe zu belangen, verſteht ſich als ein parlamentariſches Axiom von ſelbſt. Aber hieran genügt es noch nicht. Wenn auch nur *ſonſt* zwiſchen der Vertretung und der Regierung in politiſcher Hinſicht ein *entſchiedener* und *prinzipieller* Widerſtreit beſteht, ſo muß entweder eine Kammerauflöſung oder ein Miniſterwechſel den Einklang wieder herſtellen.

Ich weiß wohl, was dieſem Grundſatze in kleinen, namentlich in den kleinen deutſchen, Staaten im Wege ſteht, da ſie nur Theile eines größern Ganzen ſind und daher keine völlig ſelbſtſtändige Politik verfolgen können, und da ohnehin wegen der Leichtigkeit einer über das ganze (kleine) Land ſich erſtreckenden Bethörung und Verſtändigung die Gefahr größer iſt, daß ein zerſtörender Radikalismus obenan komme. Allein eines Theils ſollte hier eine, den Wirkungskreis der Partikular-Landtage beſchränkende, bundesſtaatliche Geſammtverfaſſung Abhülfe ſchaffen, und andern Theils kann ja das parlamentariſche Syſtem, dem jene Verhältniſſe jedenfalls nicht regelmäßig oder allgemein hinderlich ſind, in äußerſten Fällen durch das Steuerbewilligungsrecht doch erzwungen werden. Was daher Schlimmes daran iſt, muß man als ein nothwendiges Uebel hinnehmen, und die Nachtheile eher auf andere Weiſe abzuwenden ſuchen, namentlich durch beſſere Wahlgeſetze, welche das Obenankommen eines zerſtörenden Radikalismus hemmen, indem etwa durch einen Cenſus oder durch eine Wahl nach Klaſſen oder nach hervorragenden großen Intereſſen mehr Elemente der Ordnung in die Repräſentation gebracht werden, ſo daß dadurch die Durchführung des parlamentariſchen Syſtems weſentlich erleichtert und jedenfalls möglich gemacht wird.

Nach Umſtänden iſt auch das Aufkommen eines mehr oder minder radikalen Miniſteriums nicht von Gefahr. Iſt dieſes, wie etwa mißlungene Verſuche zeigen, namentlich in Zeiten großer Aufregung, wo die Bevölkerung in einer Art politiſcher Berauſchung ſich befindet, bedenklich, ſo iſt zu erwägen, daß gerade hier, man mag ſonſt ein Syſtem haben, welches man will, ein der Mehrheit widerſtrebendes Miniſterium doch nicht zu halten iſt. Zwar machen auch zu gewöhnlichen Zeiten Männer, die nur vom Oppoſitionsſtandpunkte aus an's Ruder kommen, um den Erwartungen ihrer Partei zu entſprechen, wo dieſe ſelbſt noch nicht zu einer Reife gelangt iſt, leicht unpraktiſche Dinge, und die nämlichen Umſtände, die ihre Vorgänger wegdrängten, nöthigen

ſie mitunter, anders als die letztern, ſelbſt wo dieſe auf dem rechten Wege waren, zu handeln. Immerhin müſſen ſie aber denn doch auch ſelbſt wieder regieren, und eben damit nach der Natur der Dinge Vieles thun, was ihnen da, wo die Parteien noch wenig praktiſche Einſicht haben, von ihren frühern Anhängern wieder heftige Angriffe zuzieht und die Partei theilt. In dieſem Falle, oder wenn ſie ſich zu unverſtändigen Dingen hinreißen laſſen, und dies dem Volke fühlbar wird, verſpricht dann nach Umſtänden eine Auflöſung oder Wiederholung derſelben und eine neue Wahl wieder mehr Erfolg. Indeſſen kann den an die Spitze gekommenen Oppoſitionsmännern von dem, was ihnen mißglückt, nicht immer die Schuld zugemeſſen werden, es ſind oft die Nachwirkungen der Fehler ihrer Vorfahrer, und unter ihnen kommt das Uebel, das ſich nicht ſo leichthin wieder heilen oder beſeitigen läßt, nur erſt zu Tage.

Jedenfalls entſpringt aber aus dem auf das entſchiedene Uebergewicht der Parteien gegründeten Miniſterwechſel der Vortheil, daß die Oppoſition, die ſonſt durch ſtetes Verneinen die Grundſätze alles Regierens überhaupt bekämpft, praktiſcher wird, daß ſie nämlich wegen der Ausſicht, etwa auch ſelbſt an das Ruder zu kommen, die allgemein regierungsfeindlichen Grundſätze aufgibt, indem ihre Führer ſonſt Gefahr laufen, man werde ihnen, wenn ſie ſelbſt verwalten, in gleicher Weiſe und mit ihren eignen Worten das Regieren unmöglich machen. Dadurch und überhaupt durch das parlamentariſche Syſtem allein bilden ſich im Volke feſtere und einſichtigere Parteien, auf welche ſtützend die Verwaltung mit mehr Sicherheit geführt werden kann; und damit gewinnt das Volk auf die Geſetzgebung und auf die Verwaltung der Geſammtintereſſen diejenige Einwirkung, die ſein Selbſtſtändigkeitsgefühl fordert, und welche praktiſch (in geläuterterer Weiſe) dieſelben Vortheile gewährt, ohne dieſelben Nachtheile zu haben, wie die republikaniſche Staatsform. Der Satz, daß die Regierung über den Parteien ſtehen müſſe, iſt nur wahr, wo es ſich um die Ge-

rechtigkeit, um den Schutz des Rechts handelt, nicht aber auch im Gebiete der Politik. Hier muß die Regierung, wenn sie stark sein soll, die mächtigste Partei für sich haben, oder sie muß, sei es auch (wenn sie ihre eignen Grundsätze mit der Mehrheit nicht zu vereinbaren vermag) durch einen Ministerwechsel, sich dieselbe zu erwerben suchen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß nicht jeder einzelne Konflikt hiezu eine Veranlassung bietet, und daß die Regierung nicht blos eine Art Vollzugsbehörde der Repräsentation sein darf, was ihre eigene für die Gesammtheit wohlthätige, ja nothwendige Autorität lähmen oder vernichten müßte. Wie die Repräsentation auf die Regierung, so muß auch diese auf jene eine Einwirkung haben, und gerade da, wo das Parteiwesen vollkommen ausgebildet, und das Ministerium aus der mächtigsten Partei hervorgegangen ist, hat dasselbe auf die Volksvertretung den größten Einfluß. Es wird von seiner Partei gehalten und unterstützt, wenn diese auch im einzelnen Falle sonst mit ihm nicht einmal einverstanden wäre. Wo dies aber etwa auch nicht geschieht, liegt doch noch keineswegs gerade ein eigentliches parlamentarisches Zerwürfniß vor. Nur ein entschiedener, anders nicht auszugleichender, Widerstreit in den wichtigen politischen Grundsätzen selbst soll durch den angedeuteten Ausweg gelöst werden, und ein zu leichter oder zu häufiger Ministerwechsel, wie eine zu leichte oder zu häufige Auflösung, kann nur die Zustände noch mehr verwirren und die Ordnung und Wirksamkeit der Verwaltung stören.

§. 22.

Mit dem parlamentarischen Systeme steht die Frage über die Stellung der Staatsbeamten überhaupt im Zusammenhange. Daß die Richter in ihrem Amte von der Regierungs-Gewalt unabhängig sein müssen, liegt in der Natur ihrer blos an das Gesetz gewiesenen Verrichtungen. Zur Sicherung dieser amtlichen Unabhängigkeit dient es, die Regierung auch in Beziehung auf die Entlassung, Versetzung

und Zuruheſetzung der Richter zu beſchränken. Gleichwohl darf man in der Sicherſtellung der Letztern nicht zu weit gehen, daß nicht auch die Faulheit oder gar die Schlechtigkeit geſchützt und dadurch die Würde des Richterſtandes ſelbſt gefährdet wird. Noch mehr als bei den meiſten andern Beamten iſt bei den Richtern nicht nur Pflichttreue und Leidenſchaftsloſigkeit, ſondern überhaupt ein würdevolles Verhalten erforderlich, daß das Vertrauen auf die Gerechtigkeit ihrer Erkenntniſſe erhalten werde. Nur darf das Ermeſſen darüber nicht einfach von der Regierungs-Gewalt ausgehen, ſondern es müſſen die Verletzungen der Richterpflicht oder der richterlichen Würde durch ein gegen Willkühr ſicherndes öffentliches Verfahren dargethan und die deshalb nöthigen Maßregeln durch ein höheres Gericht ausgeſprochen, oder, ehe die Regierung dazu ſchreiten darf, von einem ſolchen doch als zuläſſig erkannt werden.

Anders verhält es ſich mit den ſonſtigen öffentlichen Dienern, und namentlich müſſen die politiſchen Verwaltungsbeamten im Geiſte des Miniſteriums handeln, wenn es für ihre Handlungen verantwortlich ſein ſoll. Dies macht ihre Abhängigkeit vom Miniſterium nothwendig, und doch hat das Stehen und Fallen einer großen Zahl von Beamten mit dem jeweiligen Miniſterium auch ſeine großen Nachtheile, zumal in einem Lande, wo die Beamtenzahl nach den geſchichtlichen Verhältniſſen ſehr groß iſt *), und wo wenige Vermögliche, die ſich dem öffentlichen Dienſte auch unentgeltlich unterziehen, vorhanden ſind. Durch willkührliche Entlaſſungen werden nicht nur viele Familien in Unglück gebracht, ſondern auch noch mehr Unzufriedene gemacht, die dann aus Rache oder in der Hoffnung einer Aenderung als offene oder geheime Feinde der beſtehenden Regierung oder der Staats-

*) Wo durch Geſchäftsvereinfachung oder durch volksthümliche Einrichtungen, durch Betheiligung von Bürgern, die nicht in eigentlichen Staatsdienſt treten, die Zahl der Beamten vermindert werden kann, iſt dies nicht nur in finanzieller, ſondern auch in politiſcher Beziehung ein Gewinn.

ordnung selbst auftreten, und mit denen eben deswegen sogleich alle Demagogen, und wo eine wirkliche Härte oder Unbilligkeit vorliegt, auch Bessergesinnte gegenüber der bestehenden Regierung sympathisiren. Ferner haben Beamte, die eine politische Gewalt ausüben sollen, gar zu sehr wenigstens den Schein eines blosen Werkzeugs und also weniger persönliches Ansehen, wenn sie wegen völliger Abhängigkeit etwa alle eigenen Ueberzeugungen aufgeben und je nach dem Wechsel des Systems sich bald so und bald wieder anders aussprechen.

Es ist schwer, in dieser Sache das rechte Maß zu finden. Man wird zwischen solchen Beamten, die einer größeren Vorbereitung bedürfen oder wichtigere Verrichtungen haben, und den Andern einen Unterschied machen müssen. Jedenfalls wird bei den Erstern, wenn gleich ihre Versetzung oder Zuruhesetzung freigegeben ist, doch eine rein willkührliche Entlaßbarkeit zu vermeiden sein. Wenn etwa eine Probezeit, wo das Verhalten und die Befähigung praktisch sich zeigt, abgelaufen ist, so sollten einige Formen, nach welchen man sich ihres pflichtwidrigen oder gar leidenschaftlichen oder feindseligen Benehmens vergewissert, gegen falsche Denunziationen, Abneigung oder Willkühr schützen, doch gehen die meisten deutschen Staatsdienergesetze in dieser Beziehung zum Nachtheile der Verwaltung und des Publikums viel zu weit. Ist ein solches Verfahren nicht zu weitläufig und sind auch für geringere Fehltritte nicht etwa zu viele Warnungen vorgeschrieben, so können diejenigen, welche den Gesetzen oder den Dienstanweisungen (vorbehaltlich des Rechts der Gegenvorstellungen) zuwider handeln, oder sich leidenschaftlich oder unwürdig benehmen, schon getroffen werden, so daß die aus der Dienstgewalt über sie entspringende ministerielle Verantwortlichkeit für ihre Verwaltung im Allgemeinen getragen werden kann.

Vor Allem ist eine große Vorsicht bei den Anstellungen nöthig, um die Würdigsten und Fähigsten zu finden; aber auch dieses ist leichter gesagt, als gethan. Die Re-

gierung wird durch unlautere Gönner der Bewerber oder durch falſches Mitleid Anderer getäuſcht.

Was die politiſche Seite betrifft, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Verwaltungsbeamten weder im Dienſte gegen die Regierung handeln, noch auch außerhalb des Dienſtes ſich feindſelig gegen ſie benehmen dürfen, wenn ein Einklang im Organismus und eine Autorität der Staatsgewalt vorhanden ſeyn ſoll.

Wer aus Schwäche oder Muthloſigkeit, aus Furcht, verhaßt zu werden, ſeine Amtspflicht verſäumt, iſt ebenſo tadelnswerth, als derjenige, welcher mit Leidenſchaftlichkeit oder Verfolgungsſucht handelt. Die Demagogen nennen leicht den, der nur mit Ernſt und Strenge ſeine Amtspflicht erfüllt, knechtiſch geſinnt oder leidenſchaftlich. Darauf darf man keine Rückſicht nehmen. Aber eine wirkliche knechtiſche Geſinnung, die doch nur auf Selbſtſucht beruht, iſt überall, und bei den Beamten ganz beſonders, verwerflich. Sie benimmt ihnen die öffentliche Achtung, und eben damit auch alle moraliſche Wirkſamkeit für die Regierung und für die Sache der Ordnung. Zumal in erregten Zeiten iſt mit ſolchen Leuten viel weniger auszurichten, als mit Männern, die mit der Strenge im Dienſte einen wohlwollenden leidenſchaftsloſen Sinn, edlen Freiſinn und ſelbſtſtändigen Karakter und Muth nach allen Richtungen verbinden.

§. 23.

2) Wie das parlamentariſche Syſtem das Volk bei der centralen Gewalt des Staats betheiligt, eben ſo muß die Gemeinde als der unterſte Ring des Staatsverbands bei der Verwaltung ihrer Angelegenheiten ihre noch umfaſſenderen ſelbſtſtändigen Rechte haben. Diejenigen, welche über die in dieſer Richtung zu Stand gekommenen Gemeindeverfaſſungen der letztvergangenen Jahrzehnte ſchmähen, bedenken nicht, wie es etwa gekommen wäre, wenn die Regierung oder ihre Organe auch noch die Gemeindeverwaltungen hätten beſorgen oder doch in allen Stücken ſie hätten bevormunden müſ-

ſen *). Das Vielregieren gibt der Staatsgewalt keine Stärke, ſondern zerſplittert und ſchwächt dieſelbe. Bei der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten ſoll ſich die Staatsgewalt nie mit einer Selbſtverwaltung und auch mit dem Aufſichtsrecht nur inſoweit einmiſchen, als es nöthig iſt zum Schutze der Rechte der Gemeinde als einer ewigen Körperſchaft, gegenüber den Intereſſen der jetzt lebenden Bürger, welche namentlich in Beziehung auf den zu bewahrenden Grundſtock oder aufzunehmende Schulden mit den Intereſſen der Gemeinde als ſolcher, beziehungsweiſe der gemeindebürgerlichen Nachfolger (der künftigen Geſchlechter) oft in Widerſtreit gerathen und daher von den gegenwärtig vorhandenen Bürgern, wie begreiflich zu eigener Erleichterung gerne hintangeſetzt werden. Zugleich muß für den Fall, daß die Minderheit oder Einzelne in ihren gemeindegeſellſchaftlichen Rechten durch die Geſammtheit oder Mehrheit oder durch die Gemeindeverwaltung ſich verletzt erachten, zur Entſcheidung hierüber eine von der Gemeinde unabhängige Behörde als Richter beſtellt ſeyn.

In allem Uebrigen aber ſoll die Gemeinde in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten ſelbſtſtändig und frei ſeyn. Geht es im Einzelnen damit nicht gut, ſo muß (etwa unter bloßer Vermittlung des Staats) von innen aus der Gemeinde ſelbſt, die Heilung erwartet werden. Es hat dies zugleich den politiſchen Vortheil, daß nach und nach ſelbſt eine vorurtheilsfreiere verſtändigere Beurtheilung der Staatsverwaltung Wurzel faſſen muß, wenn die Bürger ſehen, daß ſie in ihrer eigenen freien Gemeindeverwaltung die Sachen auch nicht beſſer zu machen und die Einzelnen nicht zu befriedigen wiſſen.

Unabhängig von der Selbſtſtändigkeit der Gemeindeverwaltung iſt die Frage, welche Art der Vertretung für dieſe

*) In Baden vor 1832 und ſo in vielen andern Ländern durfte die Gemeindekaſſe ohne beſondere Anweiſung (Dekretur) der Staatsbehörde weder eine Einnahme in Empfang nehmen, noch irgend eine Ausgabe machen.

Verwaltung das Geſetz feſtſetzen ſoll, um den vernünftigen Gemeindewillen, insbeſondere mit Rückſicht auf die Größe der Betheiligung der Einzelnen zu ermitteln und eine gute Verwaltung zu ſichern?

Hierin iſt durch das Kopfſyſtem da und dort gefehlt worden, — und ebenſo gibt es keinen Grund dafür, bei der Wahl derjenigen, welche ſich nicht bloß mit Gemeindeſachen befaſſen, ſondern zugleich richterliche oder polizeiliche Befugniſſe des Staats in der Gemeinde ausüben, naturwidrig alle Einwirkung des Staats auszuſchließen.

§. 24.

Am wichtigſten iſt aber die Frage der bürgerlichen Aufnahme von ſolchen, die der Gemeinde nicht angehören. Daß die Gemeinde jeden Bewerber, den ſie haben will, aufnehmen kann, iſt eine Folge ihrer Selbſtſtändigkeit. Es handelt ſich aber darum, ob und wann ſie zur Aufnahme, wo ſie dieſelbe nicht gut findet, gleichwohl verbunden ſeyn ſoll? Durch die häufig jedem Ortsfremden unter den leichteſten Bedingungen zugeſtandene Berechtigung, die bürgerliche Aufnahme zu fordern, wird die korporative Eigenſchaft der Gemeinde, auf welcher ihr Eigenthum und ihr conſervativer Karakter beruhen, faſt ganz verwiſcht.

Zwar iſt der Einwand, daß durch zu leichte Aufnahmen das Proletariat vermehrt werde, in ſofern es ſich um Staatsangehörige handelt, nicht ſchlagend; denn irgendwo im Lande muß dieſen ja doch die Niederlaſſung zur Entwicklung ihrer Thätigkeit und Gewinnung ihres Lebensunterhalts geſtattet werden, und ob dies im Orte der geſuchten Aufnahme oder im Heimathsorte geſchehe, iſt für die Geſammtheit in Beziehung auf die Vermehrung des Proletariats ohne Bedeutung, daher kein Grund vorhanden, nicht Jeden nach ſeiner Befähigung den Ort ſelbſt wählen zu laſſen. Dies kann jedoch nur das Recht der Gewerbeausübung in einer andern Gemeinde begründen, nicht aber das Recht der Aufnahme in den

Gemeindeverband als stimmberechtigtes und (am bürgerlichen Eigenthum) genußberechtigtes Mitglied. Man gebe daher den Gewerbebetrieb als ein staatsbürgerliches und nicht gemeindebürgerliches Recht jedem Staatsangehörigen unter den gewerbeordnungsmäßigen Voraussetzungen an jedem Orte frei, aber deshalb noch kein Recht, gegen den Willen einer Gemeinde sich als Mitglied in dieselbe einzudrängen, außer etwa dann, wenn er eine Anzahl von Jahren in der Gemeinde ein Gewerbe betrieben und so durch Fleiß, Tüchtigkeit und gute Aufführung die Aufnahme in den Verband gewissermaßen verdient hat. Nur so wird die Selbstständigkeit und korporative Natur der Gemeinde, soweit sie mit dem allgemeinen Staatszwecke vereinbarlich ist, geachtet und bewahrt.

§. 25.

3) Zwischen der Gemeinde und dem Staat müssen zur besseren Gliederung und Befestigung des Ganzen noch Kreis- oder Bezirks-Verbände, oder je nach dem Umfang des Staatsgebietes diese beiderlei Zwischenverbände über einander bestehen.

Solchen Gebietsabtheilungen sind überall Staatsbehörden vorgesetzt. Daran genügt es aber nicht. Die Gemeinden des Bezirks oder Kreises müssen auch unter sich einen korporativen Verband und zum Ausdruck des gemeinsamen Willens eine gemeinschaftliche Vertretung haben. Nicht alles, was die öffentliche Wohlfahrt fördert, kann vom Staate selbst oder unmittelbar besorgt werden, und wo dies in Dingen, die einen Theil des Staatsgebiets zunächst und besonders betreffen, dennoch geschieht, gedeiht es weniger, als wenn dafür die Thätigkeit der zunächst und besonders Betheiligten in Anspruch genommen wird. Gemeinsame Einrichtungen und Anstalten zum Vortheil eines Kreises oder Bezirks können aber fast gar nicht zu Stand gebracht werden, wenn die besondere Zustimmung und die Mitwirkung jeder einzelnen dazu gehörigen Gemeinde herbeigeführt werden soll.

Derlei Dinge ſind nur bei einem korporativen Verbande der Gemeinden unter ſich, wobei die Mehrheitsbeſchlüſſe auch für die Widerſprechenden bindend ſind, durchführbar.

Die Vertretung des Kreis- oder Bezirks-Verbands hat aber noch einen weiteren Zweck. Es ſoll ihr bei der vom Staate geleiteten politiſchen Verwaltung des Kreiſes oder Bezirks eine Mitwirkung eingeräumt werden. Nur dadurch wird dieſe Verwaltung vom bureaukratiſchen Geiſte freier und volksthümlicher, die verwaltenden Beamten werden, da Unfähige oder Schwache in der Verhandlung mit ſolch' einem bürgerlichen Elemente nicht beſtehen können, durch dieſe Einrichtung ſelbſt tüchtiger, und ſie werden aus dem bloßen Geſchäftsmechanismus der Amtsſtube heraus und mehr in das Volksleben hineingezogen. Nebſtdem treten die oben (§§. 17, 19 und 20) dargeſtellten Vortheile der Volksbetheiligung bei der öffentlichen Verwaltung überhaupt hier ganz vorzugsweiſe ein. Auch gründet ein ſolches korporatives Weſen mehr Gemeingeiſt, welcher der auflöſenden Richtung widerſtrebt.

4) Der letzterwähnte Vortheil wird auch durch die Zünfte oder Gewerbsinnungen erzielt. Die Nachtheile, die ſie ehemals in volkswirthſchaftlicher Hinſicht zum Theil brachten, fallen hinweg, wenn der Gewerbsbetrieb unter allgemein feſtzuſetzenden Bedingungen ein ſtaatsbürgerliches Recht iſt, und den Zünften keine willkührliche Ausſchließungsbefugniß (aus Engherzigkeit oder wegen des Vortheils Einzelner) zuſteht. Dieſe Verbände mögen ihre gewerblichen Intereſſen gemeinſchaftlich berathen und gegenüber dem Staate oder andern Betheiligten vertreten. Zugleich können ſie zur Bildung von Gewerbsgerichten für techniſche Streitfragen mitwirken.

§. 26.

5) Von der Freiheit und Selbſtſtändigkeit der Kirche und ihren wichtigen Folgen iſt ſchon oben (§. 12) die Rede geweſen.

Die Betheiligung der Kirchenmitglieder bei der kirchlichen Verwaltung wird bei Jeder derſelben von ihren eigenen Geſetzen und deren innerer Entwicklung abhängen. Der Staat kann, wenn er auch eine umfaſſende Betheiligung der Angehörigen zur Belebung der kirchlichen Intereſſen und innern Kraft für noch ſo wünſchenswerth hält, in dieſer Beziehung im Allgemeinen nichts vorſchreiben. Doch kann er hinſichtlich derjenigen Rechte, die er bisher ſelbſt ausübte, wenn ſie nicht blos erlöſchen, ſondern der Sache nach einer ferneren Ausübung und eben darum einer Uebertragung bedürfen, ſich die Frage ſtellen, an wen denn eigentlich er dieſe Rechte abzutreten habe, worin diesfalls der Wille der kirchlichen Geſellſchaft, die künftig ſelbſtſtändig ſeyn ſoll, beſtehe? — Soweit bisher Akte der Kirchengewalt als ſolcher noch die Staatsgenehmigung (das placitum regium) nöthig hatten, bedarf es keines Surrogats, die Genehmigung fällt einfach weg und das zu Genehmigende gilt von ſelbſt, ſo lang nicht die Kirchengeſellſchaft von ſich aus eine weitere Vorſicht eintreten läßt. Daſſelbe gilt von den Beſchwerden, welche einzelne Kirchenmitglieder bei den Staatsbehörden darüber erheben, daß die Kirchenoberen ſie in Beziehung auf ihre kirchlichen Rechte oder Pflichten unrecht, d. h. kirchenrechtswidrig behandelt haben. Von einem Zwange in äußeren Verhältniſſen iſt hier keine Rede, denn der Kirche ſteht kein ſolcher äußerer Zwang zu, und ſelbſt wo er ihr wegen eines vom Staat ſanktionirten Kirchengebots von dieſem zugeſtanden worden wäre, fiele er künftig hinweg. Auch Kirchendiener können ſich, da ihre beſonderen Pflichten und die Befugniſſe der Obern gegen ſie nur conventionell auf dem Dienſtverhältniſſe beruhen, durch den Austritt vom Amte jeder ferneren kirchlichen Gewaltsanwendung entziehen. Was aber die innern kirchlichen Verhältniſſe, die Zulaſſung oder Ausſchließung von kirchlichen Verrichtungen, von kirchlichen Spenden, Vergünſtigungen oder Vortheilen, oder die Zulaſſung oder Ausſchließung aus der Kirchengeſellſchaft ſelbſt ꝛc. betrifft, ſo darf ſich der Staat mit der

Frage, ob die Maßregel gerechtfertigt ſey oder nicht, nimmer befaſſen, die Frage iſt innerhalb des kirchlichen Organismus zu erledigen und ein Rekurs an die Staatsgewalt findet nicht ſtatt. Selbſt wo die kirchliche Verfügung, z. B. die Entlaſſung eines Kirchendieners eine weltliche Folge (die Pfründe- oder Gehalts-Entziehung) nach ſich zieht, hat der Staat nicht mehr vom Standpunkt der Kirchenhoheit (des juris circa sacra) ſich einzumiſchen, ſondern es hat nur, wenn Streit über jene weltliche Folge entſteht, die richterliche Gewalt des Staats darüber, wie überhaupt über die Wirkungen eines Vertrags und deſſen Verletzung zu entſcheiden. In dieſer Beziehung wird es der Kirche erwünſcht ſeyn, wenn der Staat ein Geſetz gibt, welches den Richter verpflichtet, die Vorausſetzungen, unter welchen kirchenrechtlich (alſo zwiſchen dem Kirchendiener und ſeinen Obern conventionell) die Entziehung des weltlichen Guts ſtatt hat, auf den diesfallſigen Ausſpruch der Kirchengewalt hin ohne fernere eigene richterliche Prüfung als erwieſen anzunehmen. Der Staat wird ſich aber zu einem ſolchen Geſetze nur unter der Bedingung verſtehen, daß in der Kirche ſelbſt hinſichtlich des Verfahrens und der Inſtanzen ein gehöriger Schutz gegen Mißbrauch und Beeinträchtigung geſchaffen ſey oder geſchaffen werde.

Außerdem hat nun aber der Staat, wenigſtens in vielen Ländern, noch die Ernennung von Kirchendienern, namentlich der Pfarrer, beziehungsweiſe die Pfründe-Verleihung an dieſelben, und ferner (in größerem oder geringerem Umfange) die Verwaltung von Kirchenvermögen *). Hier genügt es nicht an dem bloßen Aufgeben dieſes Rechts,

*) In Baden verwaltet z. B. der katholiſche Oberkirchenrath (eine Staatsbehörde) viele allgemeine oder über mehrere Kreiſe ſich erſtreckende katholiſche Stiftungen, deren Grundſtock nach der Rechnung von 1844/45 — 8,053,000 fl. betrug. Die katholiſchen Lokal- und Diſtriktsſtiftungen, deren erſtere unter der Oberaufſicht, letztere aber größtentheils in der unmittelbaren Verwaltung der vier Kreisregierungen ſtehen, haben einen Grundſtock von 30,803,894 fl.

der Staat muß die Religionsgesellschaft *) fragen, an wen er dasselbe — abgeben soll **). Hinsichtlich der Vermögensverwaltung wird ihm dann noch ein Aufsichtsrecht, jedoch nur in so weit bleiben, als es die Staatsgesetze hinsichtlich alles (auch des nichtkirchlichen) Körperschaftsvermögens bestimmen, namentlich dahin, daß der Grundstock erhalten werde und die Verwendung des Ertrags nur zu den stiftungsmäßigen Zwecken geschehe.

6) Auch für Stiftungen, die keinem Religionstheile gewidmet sind, sollte überall, ob sie einer Gemeinde oder einem Bezirke oder einzelnen Klassen angehören, eine Verwaltung durch die Betheiligten eintreten, und selbst bei der Beaufsichtigung und Rechnungsprüfung sollte die Mitwirkung derselben thunlichst gewahrt seyn.

So soll überhaupt den Korporationen jeder Art ihre Selbstständigkeit gelassen oder wiedergegeben werden.

§. 27.

7) Wie bei der Verwaltung, so müssen auch bei der Rechtspflege Bürger aus dem Volke (im Gegensatze der ständigen und rechtsgelehrten Richter) mitwirken, soweit dies nach der Natur der Dinge, namentlich mit Rücksicht auf die hinsichtlich des Rechtspunkts erforderliche Gesetzeskenntniß, überhaupt thunlich ist. Nur hiedurch wird die Rechtspflege mehr volksthümlich, und dem Leben anpassend. Es sprechen dafür vom politischen Standpunkte aus überhaupt alle die Gründe, welche oben für eine Volksbetheiligung bei der öffentlichen Verwaltung überhaupt angeführt sind.

Schon die Oeffentlichkeit mit der Mündlichkeit des Verfahrens gibt eine Art solcher Betheiligung, da Jeder,

---

*) Der §. 147 der Frankfurter Reichsverfassung sagt übereinstimmend mit dem §. 145 des Dreikönigsentwurfs: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig."

**) Die in spiritualibus konstituirte Gewalt hat nicht schon an und für auch die Gewalt in temporalibus auszuüben, und das Vermögen ist Eigenthum der Gesellschaft.

der anwohnen will, sich überzeugen kann, daß gehörig verfahren und Alles gründlich geprüft wird, und da er die Gründe der Rechtsentscheidung bei deren Verkündung vernehmen kann. Noch erfolgreicher ist aber in dieser Hinsicht die Mitwirkung eines bürgerlichen Elements bei den Entscheidungen selbst.

Die Geschwornen in Straffachen sind in der neuesten Zeit wieder in Mißkredit gekommen, weil da und dort freisprechende Urtheile in politischen Untersuchungen zu Tag gekommen sind, von denen jeder Unbefangene, wenn er die eigenen Geständnisse der Betheiligten und offenkundige Thatsachen nebst der Art der Vertheidigung betrachtet, anerkennen muß, daß sie nicht auf Wahrheit, sondern auf einer politischen Parteistellung beruhen. Solche Erscheinungen sind beklagenswerth, sie zeigen sich aber nur zu Zeiten so großer politischer Bewegungen, wo die Kraft des Gesetzes überhaupt vielfach gebrochen ist, und können deshalb doch das Institut im Allgemeinen noch nicht als verwerflich darstellen und die sonstigen Vortheile desselben, welche auseinanderzusetzen hier nicht am Platze wäre, um so weniger überwiegen, als ja in den gefahrvollsten Zeiten bei offenem Aufruhr ausnahmsweise doch eine andere Gerichtsbarkeit stattfindet. Nur mögen die Gefahren, die aus den erwähnten beklagenswerthen Erscheinungen für die öffentliche Sicherheit erwachsen, in Beziehung auf die Bildung des Schwurgerichts jedenfalls vorsichtiger machen.

Das neu aufgekommene System der Wahl von Geschwornen wird schwerlich lange Bestand haben. Die richterliche Gewalt liegt in den Rechten der Gesammtheit und nicht in jenen eines Bezirks, daher liegt kein Grund vor, die Staatsgewalt, die bei den ständigen Richtern das alleinige Ernennungsrecht hat, in Beziehung auf die Feststellung der Geschwornenliste gegen die Erfahrungen anderer konstitutioneller Länder von aller Mitwirkung auszuschließen und diese Feststellung lediglich einem Wahlkörper des Bezirks zu überlassen. Will man aber weder einem Organe der öffentlichen Verwaltung, noch auch einem von der Regie-

rung ernannten Richter, wie anderwärts *), eine theilweiſe Reduktion der Urliſten anvertrauen, ſo iſt um ſo mehr Vorſicht in Aufſtellung der Kathegorien, durch welche die Sache der Ordnung und des Geſetzes mehr geſichert werde, erforderlich, und unter dieſer Vorausſetzung die Reduktion der Urliſte eher dem Looſe als der Auswahl durch einen aus politiſcher Parteiſtellung hervorgegangenen Wahlkörper anheimzugeben. Auf ſolche Verbeſſerungen mehrfacher neuer Geſetze werden, wenn die Erfahrung viele große Mißgriffe gezeigt haben wird, das verletzte Rechtsgefühl und die Gewalt der Umſtände jedenfalls hindrängen. Glücklich, wenn es dahin kommt und wenn nicht das Inſtitut ſelbſt wieder beſeitigt wird. Dasſelbe würde als ein in unſerer gegenwärtigen Entwicklungsſtufe gegründetes Bedürfniß vorausſichlich bald wiederkehren, wir hätten die immer ſchlimmern Anfänge wieder neu durchzumachen, und die Erfahrungen, die wir bis dahin machen können, wären uns verloren.

Auch in bürgerlichen Rechtsſtreitſachen wäre die Mitwirkung eines volksthümlichen Elementes wohlthätig, vertrauenerregend und volksbildend. Außer den Sachen, die ſchon ihrer Geringfügigkeit wegen an die bürgerlichen Ortsbehörden zu weiſen ſind, und außer jenen, die an Handelsgerichte, Fabrikgerichte, Gewerbsgerichte, Feldgerichte ꝛc. gehören, wäre es ſicher gut, auch über andere Sachen, worüber nicht klare Urkunden vorliegen, bürgerliche Richter der That in der Art aufzuſtellen, daß die Parteien ein umfaſſendes freies Rekuſationsrecht hätten, und der rechtsgelehrte Richter bei ſeiner Rechtsanwendung den Ausſpruch der Erſtern über die Thatfrage als maßgebend annehmen müßte. Dies wäre auch vom juriſtiſchen Standpunkte aus insbeſondere da praktiſch, wo der Beweis durch Zeugen oder Vermuthungen zu führen oder zu ergänzen iſt. Zugleich könnten, wenn die Thatfrage (Nichtigkeitsfälle abgerechnet) in 1. Inſtanz ſogleich

*) In England, dem Muſterlande des Schwurgerichts, nimmt der Sherif (der vom König ernannte politiſche Vorſtand einer Grafſchaft) die Reduktion der Geſchwornenliſte vor.

endgiltig entſchieden wäre, die Inſtanzen vermindert, und das Verfahren in höherer Inſtanz ſelbſt weſentlich vereinfacht und abgekürzt werden.

§. 28.

Wird durch alle dieſe Einrichtungen, die durch ähnliche, wo ſich in den verſchiedenen Zweigen des Volkslebens der Stoff dazu findet, noch vermehrt oder erweitert werden können, die ganze Staatsverwaltung (im Gebiete der Verwaltung, wie in jenem der Juſtiz) möglichſt volksthümlich, und erhält dadurch der ganze Staatsorganismus eine deſto breitere Grundlage, die den ſtürmiſchen Angriffen und Bewegungen mehr gewachſen iſt, alſo den wühleriſchen Angriffen und den Mißbräuchen der Freiheit nicht ſo leicht unterliegt, ſo weiß ich auf der andern Seite wohl, daß alles Dies erſt recht angewohnt und in das Leben und Bewußtſeyn des Volkes eingedrungen ſeyn muß, wenn es die erwarteten Früchte verwirklichen ſoll. Aber darum darf man mit einem ſolchen Aufbaue oder Ausbaue des Organismus doch nicht zurückhalten, und wenn gleich auch hier das „nach und nach" zur Vermeidung ſchädlicher Sprünge zu beachten iſt, ſo kann doch insbeſondere dann am wenigſten gezögert werden, wenn ſchon die politiſchen Freiheiten gewährt ſind oder den Umſtänden nach gewährt werden müſſen.

Auf der andern Seite iſt mit der Ausdehnung der politiſchen Freiheit und der Volksrechte ſtets ein Doppeltes nöthig: einmal eine größere Vorſicht im Wahlſyſtem, d. h. in Beziehung auf die Frage, wer denn eigentlich dieſe Rechte auszuüben habe? — und zum andern eine größere Stärkung der Regierungsgewalt.

In der letzteren Beziehung iſt es Vorurtheil oder Verblendung, wenn man die Regierungsgewalt wegen der bloßen Möglichkeit eines Mißbrauchs ſtets zu ſchwächen ſucht, ohne auch an den noch viel gefährlichern Mißbrauch von der andern Seite her zu denken. Je ſtärker durch die Freiheit und Volksrechte die Kraft der Einzelnen oder der Theile,

und die des Auseinandergehens wird, deſto mehr Stärke muß auch der einheitlichen Macht zu Theil werden, um das Ganze zuſammen und aufrecht zu halten. Freie Staaten haben daher regelmäßig ſehr ſtrenge Strafgeſetze, um dem Mißbrauch der Freiheit zu deren eigenem Schutze mit Nachdruck entgegentreten zu können. Die Regierung muß überdies, wenn Gefahr droht, die Befugniß haben, vorübergehend Handlungen zu verbieten, die ſonſt erlaubt ſind, ja nach Umſtänden ſogar die politiſchen Freiheiten und Volksrechte (mit Ausnahme der Volksrepräſentation) zu ſuspendiren und Ausnahmszuſtände eintreten zu laſſen, bis die Ordnung wieder geſichert iſt. Theilweiſe ſoll ſie hiezu, beſonders in der Uebergangsperiode, wo die Zuſtände die Freiheit noch nicht genügend ertragen, ſchon befugt ſeyn, ehe noch der Friede bereits wirklich gebrochen iſt, da ſie ſonſt damit leicht zu ſpät kommen könnte. In allen Fällen ſoll ſie das Recht haben, alle gewählten Körper (nicht nur die Ständeverſammlung) aufzulöſen und neue Wahlen, wodurch ja die Betheiligten nie beeinträchtigt ſeyn können, anzuordnen. Bleibt nur ſtets das Recht der Volksvertretung mit dem Steuerbewilligungsrecht unantaſtbar, ſo können alle dieſe Befugniſſe der Regierung unter der Verantwortlichkeit der Miniſter für das Volk nie bedenklich ſeyn, und andererſeits häufig großen Vortheil für die Intereſſen der Ordnung wie der Freiheit ſelbſt gewähren.

§. 29.

Aber außer der Kräftigung der Regierungs-Gewalt gegen den Mißbrauch der Rechte und Freiheiten, iſt, wie ſchon erwähnt, auch ein gutes Wahlſyſtem nöthig, daß diejenigen, welche die Volksrechte in den verſchiedenen Verzweigungen ausüben ſollen, auch Intereſſe an der öffentlichen Ordnung haben, und daß nicht die bei demokratiſchen Einrichtungen bedrohliche Rohheit über die Civiliſation und Humanität den Sieg erlange, und insbeſondere für die Gebildetern drückend oder unerträglich werde.

Es gibt zwar ſchöne und beſtechende Redensarten für das allgemeine Stimmrecht nach Köpfen, aber praktiſch für die Zwecke der Wahl iſt es nicht, und eben ſo wenig förderlich für Recht und Geſittung und für eine geordnete Freiheit*). In Ländern, wie in Deutſchland vor der Märzbewegung, wo die centrale Gewalt nicht nur zum Schutze der Ordnung groß genug, ſondern ſelbſt zur Unterdrückung mächtig und von der Volksvertretung, wo eine ſolche beſtand, unabhängig war, kann oder konnte man (für den Augenblick unbedenklich) Wahlen jeder Art, ohne alle Läuterung, aus allgemeinem Stimmrechte hinnehmen; aber je größer die Freiheit und je umfaſſender die Volksrechte ſind, deſto mehr iſt Fürſorge nöthig, daß nicht der zerſtörende Radikalismus ſiege, nicht Rohheit und Verwilderung die Herrſchaft gewinne.

Auch liegt ein Hauptgrund der Betheiligung des Volks bei der öffentlichen Verwaltung gerade darin, daß diejenigen, welche die phyſiſche und geiſtige Macht im Staate na-

---

*) Mehrere Beiſpiele der J. 1848 und 1849 in Deutſchland (in Wien und Berlin und in kleineren Ländern) zeigen zum Theil auf abſchreckende Weiſe, wohin das allgemeine Wahlrecht führen kann. Von der auf ſolche Weiſe zu Stande gekommenen ſ. g. conſtituirenden Verſammlung in Baden vom Juni 1849 hat ihr eigener Gründer von Feuerthalen aus ein wahrhaft ſchauderhaftes Bild entworfen.

Ein wahrer Koryphäe deutſcher Freiheit, v. Rotteck, war nach ſeinen Schriften aus tiefen Sachgründen entſchieden für einen Cenſus, und er iſt ſeiner Anſicht bis zum Tode treu geblieben. Was von einer Aenderung ſeiner Anſicht geſagt wurde, beruht auf einem Mißverſtändniſſe. Im J. 1837 iſt er allerdings in der II. bad. Kammer einem Geſetzesentwurfe entgegengetreten, der für die Wahl der großen Ausſchüſſe in Gemeinden über 3000 Seelen einen Cenſus nach Klaſſen einführte. Er opponirte aber nur, weil er einerſeits dieſe Art von Cenſus mißbilligte, und zum Andern, weil jetzt (1837) bei der Uebermacht des Bundestags und des Metternich'ſchen Syſtems keine Zeit ſey, die demokratiſchen Elemente zu ſchwächen. Im J. 1848 wäre dieſer Grund hinweggefallen und dem Prinzipe des Cenſus an und für ſich blieb Rotteck auch damals noch treu. Ueberhaupt haßte er die Ochlokratie und die Anarchie, und wenn er die Jahre 1848 und 1849 noch erlebt hätte, ſo würde er nach ſeinen feſten und durchdachten Grundſätzen mit ſeiner großen geiſtigen Kraft dem zügelloſen Treiben, das die errungene Freiheit gefährden mußte, entgegengewirkt haben, aber eben deshalb bald auch als Reaktionär verſchrieen worden ſeyn.

türlich darstellen, in das Interesse gezogen werden, und den Organismus und die ihn leitende Gewalt stützen helfen. Darnach ist im Allgemeinen auf die geistige Bildung und vorzugsweise auf den größeren Besitz Rücksicht zu nehmen, da die Inhaber dieser beiden Kräfte die natürliche Macht haben, während jene, die beider Kräfte entbehren, entweder von den Ersteren geleitet werden, oder sich von den Demagogen gängeln lassen, die mit allerlei Täuschungen gegen den Besitz oder gegen die bestehende Ordnung ankämpfen, und für was immer für selbstsüchtige Zwecke nur eine allgemeine Verwirrung hervorzurufen suchen. Es sind deshalb die Wahlen mit allgemeinem Stimmrechte auch stets unzuverlässig, da die Menge durch den augenblicklichen Wind am leichtesten angefacht wird und allerlei unlautern Einwirkungen zugänglich ist. Dazu kommt, daß namentlich der größere Besitz auch eine größere Theilnahme an den Lasten des Staats zur Folge hat, und überhaupt eine größere Betheiligung bei dem Bestand und der besonnenen gedeihlichen Entwicklung der Staatsordnung begründet. Es ist bemerkenswerth, wie die Anhänger des allgemeinen Stimmrechts, die sonst so Vieles aus den Einrichtungen von Nordamerika, England und Belgien empfehlen, über den in diesen Ländern bestehenden bedeutenden Wahlcensus so leichter Dinge hinweggehen.

Eine Unterscheidung nach Alter, Interessen und Befähigung, so weit diese letztere sichtbare Merkmale hat, bei Vertheilung der Wahlrechte ist daher in mehrfacher Beziehung wohl begründet und für die Erhaltung der wahren Freiheit und Gesittung eben so nothwendig, als für jene des Rechts und der Ordnung.

§. 30.

Auch bei den besten Einrichtungen, die wir treffen können, bei aller möglichen Fürsorge für eine vernünftige Aeußerung des Volkswillens und für eine darauf sich stützende weise Verwaltung sind und bleiben wir immerhin Menschen, und Alles auf Erden ist unvollkommen. Selbst

bei ſolchen relativ guten Einrichtungen, noch mehr aber in Ermanglung derſelben oder im Zuſtand ihres Entſtehens kann es, ob wegen wirklicher großer Fehler der Regierungen, oder wegen einer Entartung, die ſie nicht zu hindern vermögen, oder wegen außerordentlichen (verblendenden oder bethörenden) Anſtoßes von außen, dahin kommen, daß aus ſcheinbaren Zufällen die Maſſen erregt und die Warnungen der Vernunft zum Schweigen gebracht werden. Die oben (§. 28) erwähnten Ausnahms-Rechte der leitenden Gewalt können hier Schutz gewähren, aber oft hilft nichts mehr als das Eiſen. Ein ſtarker Hieb kann die zerſtörenden, jedem geſellſchaftlichen Zuſammenleben feindlichen, Elemente niederſchlagen, wieder Ton und Ebenmaß, oder doch eine Pauſe, welche die Erholung zu ruhiger Beſinnung ermöglicht, in die ſtürmiſche Bewegung bringen, und erſcheint dann als rettende That *). Durch augenblicklichen äußeren Zwang wird ein Anhaltspunkt für die innere Sammlung der Geſellſchaft und für die Ermuthigung und Thätigkeit der Beſſern, Einſichtigern und Beſonnenern gewonnen.

In dieſer Lage iſt es dann wieder möglich, Fehler oder wirkliche Beſchwerden, die zu den Verirrungen mitwirkten, wegzuräumen, und in der Entwicklung gegründete Verbeſſerungen eintreten zu laſſen. Aber leider folgt dann häufig eigentliche Reaktion, indem die Regierung den Grund des Uebels in einem andern Verhältniſſe ſucht, als in dem er eigentlich liegt. Viele, die in allen (naturnothwendigen) Bewegungen und in aller Verwilligung von Freiheiten und Volksrechten nur Unheil wittern, benützen ſolche Augenblicke, ſo weit ſie Einfluß gewinnen können, auch die Regierungen irre zu leiten. In zwei Fällen kann ein Zurückgehen gerechtfertigt ſeyn: einmal, wenn die auf Ideen gegrün-

*) Eine ſolche iſt jedoch nicht immer möglich, ſey es, weil man die dazu nöthigen Mittel nicht mehr beſitzt, oder wegen Ueberraſchung der Erſcheinungen. Herrn Guizot hat es bekanntlich an Energie nicht gefehlt.

Viele fordern in ſchwierigen Lagen von der Regierung Kraftentwicklung, ohne nur ſelbſt angeben zu können, worin dieſelbe beſtehen ſoll.

dete Neuerung einen dafür noch nicht fruchtbaren Boden getroffen hat und wesentlich über das in dem individuellen Volksleben liegende Bedürfniß hinausgegangen ist, wo dann der nagende Gedanke die neue Schöpfung untergräbt und die Unbehaglichkeit vermehrt *). Der andere Fall ist der, daß die Ausdehnung der Freiheiten und Volksrechte auf der einen Seite zur Erhaltung des Ebenmaßes nun in andern Dingen, die unter andern Verhältnissen gewährt waren, wieder eine Beschränkung (zwar nicht des Rechts oder der Freiheit selbst, wohl aber der Art der Ausübung) nöthig macht, um gegen den leicht eintretenden argen Mißbrauch des neu Bewilligten ein Gegengewicht zu geben und dem wirklich vernünftigen Volkswillen seinen Einfluß zu verschaffen.

Außer diesen beiden Fällen wirkt jeder Rückschlag nachtheilig, und gibt nur wieder Stoff für die Revolution, indem eine Schichte ruhiger und besonnener freiheitsliebender Bürger zu den Gegnern übergeht, und ihre Opposition den Demagogen zu Nutzen kommt. Gleichwohl geschehen solche Dinge in dem Wahne, als könnten die Bajonette, welche für den Augenblick Schutz gewährten, auch eine ständige Ruhe und Ordnung begründen, und es sey eine weitere freiheitliche und volksthümliche Entwicklung nicht nur unnöthig, sondern schädlich. Hier erzeugt die Reaktion, sey es plötzlich, oder nur nach und nach wirkend, wieder eine neue Verschlimmerung des unbefriedigten oder verletzten Volkssinns, neue Umsturzversuche, neue Gefahren. Ein solches herüber und hinüber kann man den politischen Wellenschlag nennen. Jede Seite leidet, wenn auch nicht unmittelbar, so doch im Ganzen nach dem Grade ihres eigenen Unmaßes, und derjenige gewinnt am meisten, der in seinem augenblicklichen Siege sich zu mäßigen, denselben am weisesten zu benützen weiß.

*) Kaiser Joseph II. hat durch Reformen, die wohl im Allgemeinen im Geiste des Jahrhunderts, aber noch nicht im Geiste der Niederländer lagen, dort selbst eine Revolution veranlaßt.

§. 31.

Der politiſche Wellenſchlag iſt von dem geſellſchaftlichen Leben untrennbar, aber am gefährlichſten iſt er, wo noch harte Blöcke wegzuräumen, große Prinzipien über die gegenſeitige Berechtigung auszukämpfen ſind. Stehen dieſe Prinzipien einmal feſt, was naturgemäß nur bei dem Siege des parlamentariſchen Syſtems (wie z. B. in Belgien und England) möglich iſt, und ſind die dieſem Syſteme entſprechenden Freiheiten und weſentlichen Volksrechte nicht nur gewährt, ſondern auch angelebt, ſo iſt der eigentliche politiſche Gährungsprozeß zu Ende. Damit hört zwar der Kampf nicht auf, aber er dreht ſich mehr nur um die Verwaltung und um Reformen in Einzelnheiten. Die Parteien kommen abwechſelnd an die Macht, je nach dem ſie wegen glücklicher Griffe oder wegen Fehlern, wegen günſtiger oder ungünſtiger Zwiſchenfälle jeder Art länger oder kürzer im öffentlichen Vertrauen bleiben, die entſchiedene Volksſtimmung für oder gegen ſich haben. Die Staatsordnung ſelbſt iſt aber im Kampfe nicht mehr, oder doch weniger verſtrickt, und es kann eine Gefahr für dieſelbe, wo die politiſche Entwicklung ſchon ſo weit gediehen iſt, hauptſächlich nur noch aus großen ſozialen Mißſtänden bei einem Uebermaß der Bevölkerung oder beim Verſiegen nothwendiger Erwerbsquellen ſich ergeben, in welcher Beziehung das allen Staaten, auch den politiſch reifen, noch bevorſtehende Loos im Dunkeln liegt.

III. Deutſche Märzbewegung im Allgemeinen.

§. 32.

Auf dem zuletzt erwähnten Standpunkte der politiſchen Abklärung (§. 31) ſind wir in Deutſchland noch nicht angekommen. Der eigentliche Gährungsprozeß, bei dem es ſich um Gründung der politiſchen Freiheit und eines wahren Verfaſſungslebens in allen Zweigen der öffentlichen Verwaltung handelt, iſt zwar durch die Wiſſenſchaft und weiter verbreitete Ideen ſeit langer Zeit vorbereitet worden, und hat ſich

in vereinzelten Bestrebungen geoffenbart, ist aber, wenn man von den bald zurückgeschlagenen Versuchen von 1830—1832 absieht, in größerem Maßstabe erst zu Ende des Februars oder zu Anfang des März 1848 zum Ausbruch gekommen.

Die Politik des Bundestages hat in den Jahren 1815—1848 die freiheitliche und volksthümliche Entwicklung weit hinter dem Volksbewußtseyn und Bedürfnisse zurückgehalten, und dadurch den Bogen immer mehr gespannt. Die mittleren und einige kleinere Staaten hatten ständische Verfassungen, in deren Handhabung aber der Bundestag das monarchische Prinzip in einer Weise, die das eigentlich parlamentarische System hinderte, zu wahren suchte. Die Presse, die Vereine und Volksversammlungen standen überall unter den Verfügungen der zum Schutze der innern Sicherheit berufenen Bundesversammlung, und selbst der Einführung von Schwurgerichten und ähnlicher Institute wurden dort Hemmnisse in den Weg gelegt.

Im Uebrigen war, wie schon erwähnt, der Boden vorbereitet, Einer der beiden Großstaaten war bereits zu einem repräsentativen Versuche geschritten, und es war schon bei der Bundesversammlung über die Nothwendigkeit der Aufhebung der Censur verhandelt, — alle Geister waren in gespannter Erwartung und die Presse auch unter der stets unzulänglichen Censur in starker Agitation begriffen, als im Januar und Februar 1848 die politischen Wirren und Erfolge in Italien zum Vorschein kamen, und am 24. Februar 1848 die französische Revolution ausbrach, durch eine Art von Ueberraschung die Flucht des Königs und der Minister, die rasche Einsetzung einer provisorischen Regierung und die Proklamation der Republik folgten.

Dieser Vorgang wirkte auf Deutschland wie ein elektrischer Schlag. Nicht nur die destruktiven Geister wurden gehoben und fühlten sich mächtig, sondern auch die edleren liberalen Elemente, die nur die Gründung eines vollkommeneren Rechtszustands, freiheitliche und volksthümliche Entwicklung erstrebten, übersprudelten in ihren Ideen. Die wenigen

Andersgesinnten traten zurück, und alles, was überhaupt sichtbar war oder sich bemerklich machte, war von dem geistigen Sturme hingerissen.

So kam es, daß das so lange festgehaltene, von Hunderttausenden von Bajonetten unterstützte System Oesterreichs plötzlich über den Haufen geworfen wurde, und Metternich, der Träger desselben, die Flucht ergriff. Aehnliches geschah in andern deutschen Ländern, und überall wurden theils durch physische Ueberwältigung, theils durch die moralische Gewalt des Sturmes freiheitliche Zugeständnisse abgepreßt.

§. 33.

Ueberall war Auflösung, überall die Regierungsgewalt gebrochen; aller politische Bestand lag in brausenden Wogen oder stand in hellen Flammen.

Ein Glück, eine Rettung vom Untergang in dem wilden Chaos war es, daß die Idee einer deutschen Einigung in den Geistern übereinstimmende Aufnahme fand. Die Berufung einer Versammlung von Vertretern der deutschen Nation ward zum Losungsworte, um die deutsche Einheit und dabei zugleich die Rechte und Freiheiten der einzelnen Volksstämme zu gründen.

Kein Gedanke, als dieser nationale, wäre stark genug gewesen, den Strom überwiegend in eine Richtung zu bringen. Eine Heidelberger Versammlung hat das Verdienst, diesem Gedanken, den wenige Wochen vor der französischen Umwälzung Bassermann durch eine in ganz Deutschland mit Jubel aufgenommene Motion in der II. badischen Kammer in Anregung brachte, einen praktischen Eingang verschafft zu haben. Sie berief ein Vorparlament. Dieses setzte Grundsätze fest und ließ zur Weiterführung einen Ausschuß (den Fünfziger) zurück. Die erschreckte und zum Theil schon aus andern Elementen zusammengesetzte Bundesversammlung gehorchte, und es erfolgte die Berufung der verlangten National-Ver-

s.

Ihre Thätigkeit und ihr Ende ſind bekannt, ſowie die Wehen, die einem ſolchen Ausgange dieſer großartigen nationalen Erſcheinung, wie Deutſchland in ſeiner ganzen Geſchichte noch keine geſehen, naturgemäß folgen mußten. Sie wäre eines beſſern Looſes würdig geweſen. Die Schäden, die in den Zuſtänden des deutſchen Volkes liegen, ſind, wie natürlich, auch in die Verſammlung eingedrungen. Weniger die, obgleich großen, Kämpfe mit einer wild-demokratiſchen Partei, als die Verſchiedenheit der Stammesintereſſen haben innerhalb und außerhalb der Paulskirche den Vollzug ihres Werkes gehindert, obwohl dasſelbe in ſeinen materiellen und moraliſchen Wirkungen jedenfalls groß bleiben wird.

IV. Verlauf in Baden.

§. 34.

Wer die frühern Zuſtände Badens kennt, und ſeine Lage unmittelbar an der Grenze Frankreichs betrachtet, wird begreifen, wie ſtark hier und wie ſchnell die franzöſiſche Revolution ihre Wirkungen äußern mußte.

Es war gerade (ſeit dem 9. Dezember 1847) der Landtag verſammelt *). Die Verhandlungen der II. Kammer waren, obgleich Hecker, Brentano und die alten Koryphäen des Liberalismus in der Verſammlung ſaßen, im Ganzen friedlicher als an den vorhergegangenen Landtagen. Auch Baſſermann's Motion, ein fruchtbringendes Samenkorn im Erdreich, das ungeahnt bald durch eine elektriſche Strömung für die Vegetation empfänglich gemacht werden ſollte, ſtörte den Frieden und das gute Verhältniß zur Regierung nicht.

Erſt die italieniſchen Vorgänge in Verbindung mit der Verzögerung der in Ausſicht geſtellten Preßfreiheit bei der Bundesverſammlung brachte im Februar 1848 Zuckungen hervor, bis dann zu Ende dieſes Monats die franzöſiſche Revo-

*) Dies war der erſte Landtag, ſeit ich an die Spitze der innern Verwaltung getreten war.

lution in unſerer II. Kammer und noch mehr außerhalb derſelben im ganzen Lande eine ungeheuere Bewegung hervorrief.

Die Nachrichten aus Paris trafen telegraphiſch zum Theil am nämlichen Tage, wo die Ereigniſſe dort ſtatt hatten, hier ein, und zündeten, wie der Blitz.

Die Regierung entſchloß ſich im Geiſte der übermächtigen Bewegung und um ſie zu einem friedlichen Ausgange zu führen, mit Zerbrechung der früher durch die Bundespolitik gezogenen Schranken, zur ſchnellen Verheißung und Erfüllung ſtürmiſch geforderter freiheitlicher und volksthümlicher Inſtitutionen, ſowie zu Schritten für Berufung einer nationalen Vertretung behufs der Gründung deutſcher Einheit und Freiheit.

Im Zuſammenhange mit dem, was in andern deutſchen Ländern geſchah, giengen aber die Führer oder Treiber der Bewegung über das frühere Ziel hinaus. Von Baden aus, das an zwei Republiken grenzt, und wo die wildeſten Köpfe ſich ſammelten und durch die von den ſ. g. deutſchen Legionen in Frankreich und der Schweiz verſprochene Hülfe ermuthigt wurden, ſollte eine deutſche Republik gegründet werden.

Im April 1848 kam der Hecker'ſche Aufſtand. Er wurde überwunden, aber an der Grenze ſchürten die politiſchen Flüchtlinge das Feuer, und machten im September 1848 unter Struve's Anführung einen neuen aufrühreriſchen Einfall. Er wurde ebenfalls überwunden, aber die alten Verhältniſſe an der Grenze und das revolutionäre, durch die noch junge Freiheit geſtärkte, Treiben dauerte fort, bis es im Mai 1849, wo der große Streit über die deutſche Reichsverfaſſung halb Deutſchland wieder in Flammen ſetzte, und die deutſche Centralgewalt (ohne Macht) keine Hilfe leiſten konnte, zu einem neuen Aufſtande kam, der auch die Staatsordnung wirklich ſtürzte, die jedoch innerhalb 6 Wochen durch preußiſche Bundeshilfe mit Entfaltung einer großen, zugleich auf die Unterdrückung der Revolution im ſüdweſtlichen Deutſchland überhaupt gerichteten, Macht wiederhergeſtellt wurde.

V. Zugeſtändniſſe der Regierung im Allgemeinen.

§. 35.

Als kaum die Nachrichten von Paris da waren, bildeten ſich in Mannheim und theils auf Anregung von dort aus beinahe überall im Lande Verſammlungen, um die raſch eingetretene Erhitzung der Gemüther benützend Sturm zu laufen zur Erringung von Freiheiten und Rechten, welche der Liberalismus längſt erſtrebte und wegen der Bundestags-Politik nicht erlangen konnte. Es zeigte ſich dabei ein wunderbarer Einklang, indem die über jene frühern Wünſche hinausgehenden Republikaner an Zahl gering waren und mit ihren beſondern Wünſchen noch zurückhielten.

Die Mannheimer Verſammlung beſchloß am 27. Februar 1848 eine Petition um Preßfreiheit, Volksbewaffnung, Schwurgerichte und eine Vertretung des Volks beim Bundestag. Dieſer Beſchluß wurde gedruckt im Lande raſch verbreitet, und dazu aufgefordert, die Petition von vielen Seiten her am 1. März der II. Kammer durch Deputationen zu überbringen.

Die Regierung durchſchaute ihre Lage vollkommen. Sie ſah auch die Gefahren der andern deutſchen Regierungen, die, wie der Erfolg zeigte, ſoweit ſie ſich ſtemmten, eine Ueberwältigung erlitten. Sie hatte die Ueberzeugung, daß die Hemmniſſe, welche den freiheitlichen Zugeſtändniſſen von der Seite der deutſchen Centralbehörde, und von den deutſchen Großmächten entgegenſtanden, für jetzt aufhören werden und daß jedenfalls der Ernſt des Augenblicks ein raſches Handeln nothwendig mache und alle von jener Seite her beſtehenden formellen Bedenken überwiege *). Sie entſchloß ſich

*) Die conſervativſten Männer haben ſich in gleicher Richtung ausgeſprochen. In demſelben Sinne erhielt ich, jedoch erſt als wir unſern Entſchluß bereits gefaßt hatten, am 2. März ein Schreiben des Großhofmeiſters Freiherrn von Berkheim, der früher lange Zeit Miniſter des Innern und Bundestagsgeſandter war.

daher, die freiheitlichen Zugeſtändniſſe, welche ohnehin in unſerm Entwicklungsgange liegen, ſoweit ſie von der Regierung abhängen, ſchleunig zu machen. Sie machte zugleich von ihrem Entſchluſſe Mittheilung nach Frankfurt und an die benachbarten Regierungen. Ohne jedoch eine Rückäußerung abzuwarten, eröffnete das Miniſterium der II. Kammer ſogleich in der Sitzung vom 29. Februar die Abſicht, die Bürgerbewaffnung und Schwurgerichte einzuführen, und eben ſo, daß, wenn nicht die deshalb von neuem angegangene Bundesverſammlung das in Ausſicht ſtehende Preßgeſetz ſogleich jetzt ſelbſt gebe, die Regierung einsweilen und bis ein ſolches deutſches Geſetz erſcheine, die Cenſur von ſich aus aufheben werde. Am 1. März wurde, da von der Bundesverſammlung noch nichts erfolgt war, das durch Bundesbeſchluß vom 5. Juli 1832 unterdrückte Preßfreiheitsgeſetz vom 28. Dezember 1831 vorläufig einfach wieder hergeſtellt und dies der II. Kammer ſogleich bei Eröffnung der Sitzung verkündet *).

Damit war zwar das zum Voraus angekündigte Erſcheinen der Deputationen mit der Mannheimer Sturmpetition nicht abgewendet, aber es war dem Inhalte der Petitionen zuvorgekommen und der Lanze die Spitze abgebrochen. Es kam auf den 1. März wirklich eine große Menge Volkes aus allen Gegenden hier zuſammen. Unter den Deputationen befand ſich auch eine ſolche der Univerſität Heidelberg mit einer Petition wegen der erwähnten 4 allgemeinen Wünſche. Der Saal der II. Kammer war oben und unten gedrängt voll Menſchen, und eben ſo die Hausflur, der Hofraum und der Platz vor dem Ständehaus. Struve an der Spitze der Mannheimer Deputation beabſichtigte, die Petition dem Präſidenten der Kammer mit einer Anrede im Saale ſelbſt zu überreichen. Seine Freunde bemühten ſich, ihn vor dem Ein-

*) Als ich von den der II. Kammer geſchehenen Zuſagen am 3. März auch der I. Kammer Mittheilung machte, beſchloß auch dieſe (ganz conſervative) Verſammlung ſogleich eine Dankadreſſe für dieſe Zuſagen an Se. Königl. Hoheit, die ſie durch eine Deputation alsbald überreichte

tritte in den Saal von dieſem nach der Verfaſſung unzuläſſigen Schritte abzuhalten. Bei dem Eintritte aber ging der Abgeordnete Hecker von ſeinem Platze auf Struve zu, nahm ihm und Andern unter dem Jubel der Gallerien die Petitionen ab und wollte damit auf die Tribüne ſteigen, um ſo die Deputationen gewiſſermaßen der Kammer vorzuſtellen und ſie zu vertreten. Ich proteſtirte gegen dieſen Schritt als verfaſſungswidrig und drohte, wenn Hecker nicht davon abgehe, den Saal zu verlaſſen, worauf Hecker, ohne vorerſt einen Vortrag zu halten, ſich auf ſeinen Platz zurückbegab.

Als ich nun die Wiederherſtellung des Preßgeſetzes von 1831 verkündete, ertönte im Saale und auf den Gallerien ein ſtürmiſches Lebehoch auf den Großherzog, das in der Menge außerhalb des Hauſes wiederhallte. Hierauf wurden von mehreren Abgeordneten in herkömmlicher Weiſe Petitionen vorgelegt. Daß es dabei an heftig aufregenden Freiheitsreden nicht fehlte, iſt begreiflich. Mitunter brach bei recht ſtarken Stellen, insbeſondere in Hecker's und Brentano's Reden, die Gallerie in einen donnernden Beifall aus, der jeweils außerhalb wiederhallte. Im Hofraume des Ständehauſes hielt Struve auf einem Faſſe Reden an die Menge, wobei er nach den ihm von Zeit zu Zeit zugekommenen Aufzeichnungen eines Schnellſchreibers das Weſentliche der im Saale gehaltenen Vorträge wiedergab.

§. 36.

In der Sitzung vom 1. März legte Hecker ferner ein von 8 Abgeordneten unterſchriebenes Programm vor, worin die in den erwähnten Petitionen und Regierungs-Zuſagen noch nicht enthaltenen weiteren Forderungen des Volkes zuſammengeſtellt waren. Es wurde beantragt, dieſe Forderungen ſogleich durch eine Deputation oder durch die Kammer ſelbſt an die Regierung zu bringen. Ich widerſetzte mich mit dem Präſidenten, ohne mich vorerſt auf die Forderungen ſelbſt einzulaſſen, dem beantragten Verfahren, da alle Bitten um Geſetze vorerſt in den Abtheilungen berathen werden müſſen,

und ohnehin nur mit Zustimmung beider Häuser an den Thron gebracht werden können. Der Abgeordnete Mathy stellte den Antrag auf Verweisung der Sache in die Abtheilungen, was schon der Präsident als durch die Geschäftsordnung geboten, erklärt hatte. Andere wollten des Dranges wegen sich an solche Formen nicht halten und hätten (nach ihrer offenen Erklärung) die anwesende Menge mit dem Resultate der Forderungen gerne sogleich befriedigt. Aber gerade umgekehrt, um doch noch Zeit zur Berathung zu gewinnen und nicht unter dem Eindrucke der vorhandenen Massen beschließen zu müssen, unterstützte ich den ohnehin verfassungsmäßigen Antrag Mathy's, der nach längerer Debatte auch angenommen wurde *).

Die niedergesetzte Kommission modifizirte und vermehrte die von den 8 Mitgliedern gestellten Anträge. Sie erstattete sogleich am 2. März ihren Bericht, und nach einer kurzen Berathung wurden alle Anträge der Kommission meistens einstimmig und nur einige derselben mit allen Stimmen gegen zwei angenommen. Eine Mittheilung an die I. Kammer zur dortigen weiteren Berathung wurde von der II. Kammer, obschon sie unter den jetzigen Umständen dort keinen Widerstand besorgte, für zu verzögerlich gehalten und doch verbot die Verfassung, einseitige Adressen mit Bitten um Gesetze an den Thron zu bringen. Es wurde daher der Ausweg gewählt, die Forderungen nur als Wünsche der Kammer zu Protokoll niederzulegen, und dem Großherzog eine (auch ein-

*) Am 2. März waren die zur Sitzung vom 1. März aus verschiedenen Gegenden herbeigekommenen Deputationen und andere Bürger größtentheils nicht mehr hier, wohl aber noch eine Masse junger Leute, Handwerksbursche und andere Fremde, die zur Unterstützung der Bewegung hierher gezogen waren. Am Abend des 2. März brannte das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ab. Das Feuer brach gleichzeitig auf verschiedenen Seiten aus. Die über die Entstehung des Brandes eingeleitete Untersuchung lieferte kein Ergebniß. Auch am 3. und 4. März brach in 2 andern Häusern Brand aus. Die Angst der hiesigen Bevölkerung war sehr groß und die hiesige Bürgerwehr wachte und patrouillirte deshalb Tag und Nacht, bis nach dem 4. März, wo die Kammersitzungen 4 Tage ausgesetzt wurden, wieder einige Ruhe eintrat.

ſeitig zuläßige) Dankadreſſe für die bereits gemachten Zuſicherungen zu überreichen, wobei die Deputation gleichſam außeroffiziell die Beſprechung mit dem Großherzog benützend, demſelben zugleich einen Protokollauszug über die gedachten Wünſche einhändigte.

§. 37.

Der erwähnte Protokollauszug lautete:

Auf den Bericht des Abgeordneten Welcker im Namen der Commiſſion über die von mehreren Abgeordneten geſtellten Anträge beſchließt die Kammer theils einſtimmig, theils mit allen Stimmen gegen zwei, die Großherzogliche Regierung zu erſuchen, ſie möge erklären:

1) daß ſie ſofort die proviſoriſchen Ausnahmsgeſetze, als die Carlsbader Beſchlüſſe vom 20. September 1819, die Frankfurter vom 30. Mai, 28. Juni und 8. November 1832, ſowie die Beſchlüſſe der geheimen Wiener Conferenzen von 1834 als rechtsverbindlich für das Großherzogthum Baden nicht betrachte;
2) daß ungeſäumt gleiche Beeidigung ſämmtlicher Staatsbürger, mit Einſchluß des Militärs, auf die Verfaſſung angeordnet werde;
3) daß alle Beſchränkungen politiſcher Rechte aus dem Grunde, daß ein Staatsbürger einer beſtimmten Confeſſion angehöre, aufgehoben, beziehungsweiſe den Ständen ein Geſetzesentwurf darüber vorgelegt werde;
4) daß ein Geſetz über Verantwortlichkeit der Miniſter in der Art, daß ein Staatsgerichtshof mit Geſchwornen entſcheide, vorgelegt werde;
5) daß in Beziehung auf die übrigen Staatsbeamten eine vorgängige Ermächtigung des Miniſteriums zur Anſtellung von Klagen über Handlungen ihrer Verwaltung nicht erforderlich ſey;
6) daß die großh. Regierung die Zuſicherung ertheile, daß ſie in nächſter Bälde die Reſte des Feudalweſens, insbeſondere das Jagdregal, die Bürgereinkaufsgelder, ſowie die

Abzugssteuer der Standes- und Grundherren beseitigen werde;

7) daß Anordnungen für gerechtere Vertheilung der Staats- und Gemeindelasten, für Pflege der Gewerbsamkeit und der einfachen Arbeit getroffen werden;
8) daß die privilegirten Gerichtsstände aufgehoben werden;
9) daß eine volksthümliche Kreisverwaltung, durch geeignete Betheiligung der Bürger an derselben, eingeführt werde;
10) daß die Regierung dringend darauf hinwirken möge, daß bei der Bundesversammlung eine Vertretung des deutschen Volks eingerichtet werde;
11) daß eine unabhängige Stellung der Richter nach den bereits früher von der Kammer gestellten Anträgen gesichert werde;
12) daß das Staatsministerium und die Stelle eines Gesandten des Großherzogthums Baden bei der Bundesversammlung nur mit Männern besetzt werden, welche das allgemeine Vertrauen des Volkes genießen.

Als der Präsident der Kammer an der Spitze der Deputation bei Ueberreichung der Dankadresse am 4. März dem Großherzog den Protokollauszug mit mündlicher Bevorwortung überreichte, erwiderten ihm Se. Königl. Hoheit über den Inhalt desselben:

„Die wichtigen und zeitgemäßen Wünsche, welche die zweite Kammer in ihr Protokoll niederlegte und Mir der Herr Präsident so eben vortrug, werde Ich mit dem Staatsministerium berathen. Der Chef des Ministeriums des Innern wird dem Herrn Präsidenten der Kammer darüber alsbald eine nähere befriedigende Mittheilung machen."

Noch am nämlichen Tage, am Abend des 4. März richtete ich nach stattgehabter Berathung folgendes Schreiben an den Präsidenten der II. Kammer:

„Unter Bezugnahme auf die Antwort, welche Se. Königl. Hoheit Ihnen heute gaben, als Sie Höchstdenselben gelegenheitlich der Ueberreichung der Dankadresse vom 2. d. M., zugleich die von der zweiten Kammer zu Protokoll niederge-

legten Wünſche vortrugen, erlaube ich mir hiemit, Euer Hochwohlgeboren die zugeſagte nähere Mittheilung zu machen.

Zu 1. Die Großh. Regierung wird die erwähnten proviſoriſchen Ausnahmsbeſchlüſſe von Karlsbad, Frankfurt und Wien, als den gegenwärtigen Verhältniſſen nicht mehr entſprechend, und zum andern Theil durch die eigene Geſetzgebung geregelt im Großherzogthum nicht zur Anwendung bringen.

Zu 2. Was die Verpflichtung auf die Verfaſſung betrifft, ſo iſt namentlich in Beziehung auf das Militär ſchon am 17. September 1841 eine neue Eidesformel eingeführt worden, wodurch die Verpflichtung ausdrücklich auch auf die Befolgung der Geſetze, worunter ohne Zweifel die Landesverfaſſung das wichtigſte iſt, ausgedehnt wurde; ſo daß in dieſer Hinſicht Das, was die zweite Kammer wünſcht, bereits geſchehen iſt.

In den Huldigungseid, welchen die Staatsbürger überhaupt zu leiſten haben, ſoll nun die Verpflichtung auf die Verfaſſung ebenfalls aufgenommen werden, und ebenſo in den Dienſteid der Staatsdiener, ſowie der Offiziere und anderer Militärbeamten.

Die Regierung wird die Anordnung treffen, daß die Civilbeamten, ſowie die Offiziere und andere Militärbeamte den auf die Beobachtung der Verfaſſung auszudehnenden Dienſteid alsbald neu leiſten.

Die Regierung iſt bereit, den Ständen in der von der zweiten Kammer angedeuteten Richtung Geſetzesentwürfe vorzulegen:

zu 3. behufs der Aufhebung der Beſchränkung politiſcher Rechte aus Rückſichten der Konfeſſion, ſowie

zu 4. in Betreff der Verantwortlichkeit der Miniſter, und

zu 5. behufs der Zulaſſung von Klagen wegen Amtshandlungen ohne vorgängige Ermächtigung des Miniſteriums; — ferner behufs

zu 6. der Beſeitigung der Reſte des Feudalweſens;

zu 8. der Beſeitigung privilegirter Gerichtsſtände;

zu 9. der Einführung einer volksthümlichen Kreis- oder Bezirksverwaltung, und endlich

zu 11. behufs der unabhängigen Stellung der Richter.

Zu 7. Die Regierung ist zu allen Anordnungen bereit, welche eine gerechte Vertheilung der Staats- und Gemeindelasten begründen, oder eine Fürsorge für Gewerbsamkeit und einfache Arbeit enthalten.

Zu 10. Die Regierung theilt die Ueberzeugung, daß es zur innigeren Verbindung der deutschen Völker, zur Stärkung der nationalen Einheit und Kraft noch weiterer Einrichtungen bedarf.

Die Regierung wird diesen Zeitpunkt, wo das große diesfallsige Bedürfniß mit Macht hervortritt, nicht vorübergehen lassen, ohne mit anderen Bundesstaaten darüber in Verkehr zu treten. Sie wird zu jedem Mittel, das den gedachten Zweck erreichen und das Vertrauen des deutschen Volkes auf seine Einrichtungen durch Benützung volksthümlicher Elemente bekräftigen kann, mit Freuden die Hand bieten.

Zu 12. Die Regierung mißkennt nicht, daß die Mitglieder des Staatsministeriums des öffentlichen Vertrauens bedürfen, und sie wird auch hinsichtlich der Bundestagsgesandtschaft diesem Gesichtspunkt Rechnung tragen.

Ich hoffe, daß diese meine, im höchsten Auftrage abgegebene Erklärung über sämmtliche von der zweiten Kammer ausgesprochene Wünsche die Kammer in vollem Maße befriedigen wird. Das Land wird daraus von Neuem die Ueberzeugung schöpfen, wie sehr Se. Königl. Hoheit der Großherzog die Größe und die Bedürfnisse unserer Zeit erkennen, und zur Vervollkommnung unserer Einrichtungen, zu Allem, was das Glück des Volkes befördert, bereit sind. Höchstdieselben geben sich daher auch der Hoffnung hin, daß die zweite Kammer, dies dankbar erkennend, nach Kräften dazu beitragen werde, in der gegenwärtig so heftig erregten Zeit die Gemüther zu beruhigen, daß das Volk, vertrauend auf Se. Königl. Hoheit und auf unsere Einrichtungen, an der gesetzlichen Ordnung, unter der allein die Freiheit gedeihen kann,

festhalten und alle ihr widerstrebenden Versuche niederhalten werde.

Hierin zur jetzigen Zeit voranzuleuchten, wird Badens Glück befestigen, und ihm zum schönsten Ruhme gereichen *)."

VI. Einzelne Zusagen vom 4. März und deren Erfüllung.

§. 38.

Zu 1. Die erste Forderung bezieht sich auf die provisorischen Ausnahmsgesetze des Bundes. Hier war die Zusage am mißlichsten. Die materiellen Schattenseiten jener Gesetze, ihre Zeitwidrigkeit und Unhaltbarkeit, konnten, soweit sie für die Regierung formell bindend waren, an und für sich nicht genügen, sie hier außer Wirksamkeit zu setzen. Indessen gaben Einzelne derselben der Regierung nur Befugnisse, ohne sie zu verpflichten. Andere, namentlich jene über die Volksversammlungen und Vereine waren in Baden durch besondere Gesetze von 1833 in eine entsprechendere Form gebracht, welche Gesetze unabhängig von den Bundesbeschlüssen fortbestanden. Unter den übrigen sogenannten Ausnahmsgesetzen war das Bundespreßgesetz, wovon schon oben die Rede war, das wichtigste. Obgleich diese Letztern schon ihrem Inhalte nach nur eine vorübergehende Natur hatten, so

*) In der Sitzung der II. Kammer vom 9. März wurde dieses Schreiben von einigen Rednern getadelt. Es hätte sollen, meinte man unter Anderm, wie es inzwischen in einigen andern Ländern geschehen, ein Manifest des Großherzogs die Verheißungen feierlich kund geben. Dies wäre wohl, wenn es früher beantragt worden wäre, unbedenklich gewesen. Doch kann das Beispiel anderer Länder, wo auf Volksaufläufe hin, erst nach dem 4. März ähnliche Zugeständnisse, wie hier, in landesherrlichen Manifesten an das Volk gemacht wurden, für Baden nicht maßgebend sein, da hier die Zugeständnisse vom 4. März nicht einer aufrührerischen Menge, sondern nur auf eine Forderung der II. Kammer gemacht wurden. In der Großh. Proklamation vom 15. März wurde übrigens auf diese Verheißungen hingewiesen und deren schleunige Erfüllung, so weit sie nicht schon geschehen, angekündigt.

konnte in Beziehung auf *ſie* doch die Zuſicherung, man werde ſie nicht mehr zur Anwendung bringen, nur durch die Gewalt der Umſtände und durch die beſtimmte Ausſicht, daß ſie bald in ganz Deutſchland fallen werden, im Intereſſe der Selbſterhaltung gerechtfertigt erſcheinen.

Wer läugnen wollte, daß wir uns damals im Zuſtand einer *deutſchen* Revolution befanden, die erſt mit der Berufung eines Parlaments zur Begründung neuer deutſcher Rechtszuſtände ihr Ziel fand, der würde offene Thatſachen verkennen. Es hat ja ſelbſt der Reichsverweſer in ſeiner von Miniſter von Schmerling contraſignirten Proklamation im Sommer 1848 nicht nur die *Thatſache*, ſondern ſogar die *Berechtigung* dieſer Revolution anerkannt.

Das Bedenkliche für uns beſtand nur darin, daß am 4. März noch keine andere deutſche Regierung mit einem ähnlichen Beſchluſſe, wie ſie in unſerer Zuſage lag, vorangegangen war. Bald nachher wurden die fraglichen Ausnahmsgeſetze theils durch die Bundesverſammlung ſelbſt, theils durch andere Vorgänge ohnehin außer Wirkſamkeit geſetzt.

§. 39.

Zu 2. Der Verfaſſungseid wurde dem Militär und den öffentlichen Dienern nach einer bald nachgefolgten weiteren Anordnung wirklich abgenommen, ſodann den Ständen ein Geſetz-Entwurf vorgelegt, der von denſelben angenommen, am 7. Juni 1848 ſanktionirt und im Regierungsblatt verkündet wurde. Nur hinſichtlich des *Militärs* war das Bedenken erhoben, es könnte die Meinung entſtehen, als hätten die Soldaten in *ihrem Dienſt*, wenn die Störer der Ordnung eine Verfaſſungsverletzung vorſchieben, zu prüfen, auf welcher Seite das verfaſſungsmäßige Recht ſei. Doch wurde auch *anderwärts* eine gleiche Beeidigung des Militärs vorgenommen, und man ſah hier bald, daß die Regierung eher in die Lage kommen könne, die Verfaſſung gegen *ſolche*, die ſie umſtürzen wollen, zu *vertheidigen*, wo dann der

Eid, ſofern er überhaupt eine Wirkung habe, eher nützen als ſchaden könne *).

Das erwähnte Geſetz beſtimmt nun, daß ſowohl in den Fahneneid des Militärs, als in den Dienſteid der öffentlichen Diener und in den allgemeinen Huldigungseid der volljährig gewordenen Bürger die Verpflichtung auf die Landesverfaſſung mitaufzunehmen ſei.

Mit dem ſpäter verbreiteten republikaniſchen Sinne kam aber die Abneigung der Demokraten gegen dieſen am 1. März von Hecker und ſeinen Genoſſen ſelbſt geforderten Verfaſſungseid. Die radikalen Blätter fiengen an, gegen alle politiſchen Eide zu eifern, ein Congreß der demokratiſchen Vereine zu Ettlingen den 16. Juli 1848 erklärte dieſelben als unmoraliſch und unverbindlich **). Dies hatte zur Folge, daß da und dort Gemeindebeamte, ſowie auch einige Aerzte und Anwälte, die Leiſtung des in den Dienſteid aufgenommenen Verfaſſungseides verweigerten. Die Regierung war ſchuldig, das Geſetz zu vollziehen. Sie ließ daher bei Wiederholung der Aufforderung zur Eidesleiſtung den Ungehorſamen eröffnen, daß ihre fernere Weigerung als ein Verzicht auf den Dienſt, deſſen Rechte durch den vom Geſetz vorgeſchriebenen Eid bedingt ſeyen, betrachtet werde. Die meiſten leiſteten Folge, und wo dies nicht geſchah, wurde die Entlaſſung ausgeſprochen.

Von Einigen wurde eingewendet: die Landesverfaſſung werde durch die Reichsverfaſſung vielfach geändert, und ehe ſie darnach revidirt ſey, könne ſie nicht beſchworen werden. Darauf erfolgte die Belehrung, daß ſolche bevorſtehende Aende-

*) Die im Jahr 1849 zu Tag gekommene Untreue des Militärs kam auch nicht vom Verfaſſungseid her, und eine Verfaſſungs-Verletzung diente nicht einmal zum Vorwand. Man kann nur ſagen, daß der Verfaſſungseid auch nicht vor der Untreue geſchützt hat.

**) Gleichwohl haben die nämlichen Demokraten im Mai 1849, als ſie im Revolutionswege zur Gewalt gelangt waren, alle öffentlichen Diener, ſo weit dieſe ſich des Dranges nicht zu erwehren vermochten, mit Androhung der augenblicklichen Entlaſſung genöthigt, den Anordnungen des Landesausſchuſſes Gehorſam zu ſchwören.

rungen dem Verfassungseide nicht im Wege stehen, dieser sich vielmehr auch auf die Aenderungen erstrecke, soweit solche im reichs- oder landesverfassungsmäßigen Wege zu Stande kommen.

Da nach dem VI. Konstitutionsedikte die Leistung des Huldigungseides, in welchen jetzt die Verpflichtung auf die Verfassung mitaufgenommen ist, als eine staatsbürgerliche Verpflichtung neu angehender Bürger eine Bedingung der Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte ist, so wurde in einer großh. Verordnung vom 25. November 1848 hierauf hingewiesen und bestimmt, daß die jungen Bürger vor Ablegung des Huldigungs- und Verfassungseides zur Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte nicht zugelassen werden.

Auf solche Weise wurde die Zusage an die II. Kammer wegen Leistung des Verfassungseides mit allem Nachdrucke und folgerichtig vollzogen.

§. 40.

Zu 3. Die Zusicherung der Aufhebung der Beschränkung politischer Rechte aus Rücksicht der Confession bezog sich auf die Verhältnisse der Israeliten, sowie zum Theil der Deutschkatholiken oder christlichen Dissidenten überhaupt.

In Beziehung auf die Israeliten hatte die II. Kammer und zwar namentlich die Opposition *) in den Jahren 1831—1845 sich der bürgerlichen Gleichstellung stets widersetzt. Im Sommer 1846 änderte die Mehrheit hierin ihre Ansicht und jetzt am 1. März 1848 wurde die Gleichstellung sogar als eine Volksforderung aufgestellt.

Als dies im Lande bekannt wurde, so wurde an mehreren Orten der alte Haß gegen die Juden von neuem angefacht, indem gar Viele die Freiheit so verstehen, daß nur ihre eignen Rechte, nicht aber auch die ihnen gegenüber stehen-

*) Einzelne Mitglieder derselben, namentlich Welcker, Bassermann und Mathy, machten jedoch hiebei von jeher eine Ausnahme, indem sie trotz der entgegenstehenden Volksstimmung ihren freiheitlichen Grundsätzen auch in diesem Punkte treu blieben.

den Rechte Anderer anerkannt werden. Es gab daher da und dort ſogenannte Judenkrawalle, wobei durch einen Volksauflauf Israeliten mißhandelt oder verjagt und ihre Häuſer zerſtört, ſie zum Verzicht auf den Bürgergenuß gezwungen wurden und dgl. Es mußte an einigen Orten Militär, das man Streifzüge machen ließ, dagegen aufgeboten werden, an andern Orten genügten die ordentlichen obrigkeitlichen Hilfsmittel und das Einſchreiten der Strafgewalt *). Am 8. März erließen die Abgeordneten in Mannheim (Itzſtein, Hecker, Helmreich, Weller, Sachs, Mathy, Soiron, Baſſermann) einen Aufruf an ihre Mitbürger, worin ſie von den verabſcheuungswürdigen frevelhaften Verfolgungen der Israeliten abmahnten. In der Sitzung vom 9. März ſchloß ſich die II. Kammer dieſem Aufrufe einſtimmig an. In der Sitzung vom 10. März übergab ich ſowohl aus Anlaß dieſer Judenverfolgungen, als auch der im Odenwald ausgebrochenen aufrühreriſchen Bewegungen gegen die Standes- und Grundherren (§§. 44 u. 45) der Kammer einen Geſetzentwurf, wornach für den Schaden, den eine zuſammengerottete Menge verurſacht, die Gemeinde haften ſoll. Dieſen Geſetzentwurf ließ ich mit der darin enthaltenen Beſtimmung, daß er auf alle nach dem 11. März vorkommenden Fälle Anwendung finde, ſogleich in allen Gemeinden öffentlich bekannt machen.

Die verſchiedenen angewandten Mittel bewirkten, daß dieſe Judenkrawalle aufhörten. Doch hielt die Regierung für bedenklich, durch etwaige zwangsweiſe bürgerliche Aufnahme von Israeliten in Gemeinden, wo noch keine ſind, den kaum beſchwichtigten Brand von neuem anzufachen. Der Geſetzentwurf, den ich zur Erfüllung der Zuſage wegen Gleichſtellung der Confeſſionen am 16. März der II. Kammer vorlegte,

*) Ein Generalerlaß des Miniſteriums des Innern vom 8. März 1848 No. 2806 wieß die Aemter an, überall, wo Ruheſtörungen drohen, ſofort eine Verſammlung der betreffenden Gemeinde zu veranſtalten, derſelben die Folgen eines ſolchen ſtrafbaren Unternehmens vorzuſtellen, überhaupt durch geeignete Belehrung die Störungen zu verhindern zu ſuchen, und dabei die beſſer geſinnten Bürger zur kräftigen Mitwirkung behufs der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung aufzufordern.

ließ daher die Frage der Bürgeraufnahme und Berechtigung der Israeliten am Bürgergenusse vorerst unberührt und beschränkte sich auf die Gleichstellung der eigentlich politischen Rechte, namentlich hinsichtlich der Wahlfähigkeit in die Ständeversammlung, und der Ernennung oder Wahl zu öffentlichen Aemtern. Ich bemerkte der Kammer, sie werde die Gründe zu würdigen wissen, aus welchen man im Augenblicke die Verhältnisse der Israeliten zu den Gemeinden (für die christlichen Dissidenten bestand in dieser Hinsicht keine Ungleichheit) noch nicht regle. Sobald sie es aber verlange, werde es zur Erfüllung der Zusage sogleich nachträglich geschehen. Der Commissionsbericht vom 7. April 1848 billigte dieses Verfahren, und die Kammer nahm den vorgelegten Gesetz-Entwurf an, der dann mit geringer Aenderung in der Fassung nach erfolgtem Beitritte der I. Kammer am 17. Februar 1849 als Gesetz verkündet wurde.

Das Weitere erhält nun seine Regelung in Folge der deutschen Grundrechte, und dies war mit ein Grund, aus dem die Kammer, wie die Regierung später auf diesen Punkt der Märzzusage als solchen zurückzukommen nicht mehr nöthig fand.

§. 41.

Zu 4. Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister ist das Einzige, über welches (im Einverständnisse mit der II. Kammer) vorerst jede Vorlage unterlassen wurde.

Wir haben bereits ein solches Gesetz von 1820, aber dasselbe hat weitere Bestimmungen über das Verfahren vorbehalten, die später nicht gegeben wurden. Dies war der Grund der Forderung vom 2. März, und nebstdem genügte das im Gesetz von 1820 als Staatsgerichtshof eingesetzte Oberhofgericht nicht.

Die Regierung ließ nun zur Erfüllung der Zusage einen Gesetzentwurf ausarbeiten. Ehe er aber zur Vorlage kam, erschien der Entwurf der Reichsverfassung mit der später von der National-Versammlung auch angenommenen Bestimmung,

wornach das Reichsgericht auch über die Anklagen gegen die Miniſter der Einzelſtaaten, inſofern ſie deren miniſterielle Verantwortlichkeit betreffen, zu entſcheiden haben ſollte.

In der Sitzung vom 10. Oktober 1848 machte ich die II. Kammer hierauf aufmerkſam, indem es, wenn dieſe Beſtimmung der Reichsverfaſſung zum Vollzuge komme, eines beſondern Landesgeſetzes über den Gerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen die Miniſter für Baden nicht mehr bedürfe. Wünſche aber die Kammer für die Zwiſchenzeit gleichwohl noch eine Geſetzesvorlage, ſo werde ſolche unverzüglich erfolgen, da der Entwurf bearbeitet ſey. In Rückſicht auf dieſe Lage der Dinge drückte die Kammer keinen ſolchen Wunſch aus, und auch als ſpäter die Sache in der Verſammlung wieder zur Sprache kam, erklärten einzelne Redner, ohne daß Andere widerſprachen, es ſey in Erwartung des Reichsgeſetzes hier von jeder Vorlage Umgang zu nehmen.

§. 42.

Zu 5. Am 10. Oktober 1848 *) übergab ich der II. Kammer den Geſetzentwurf wegen Zulaſſung von Klagen gegen öffentliche Beamte wegen ihrer Amtshandlungen ohne vorherige Ermächtigung von der Dienſtbehörde. Richtig aufgefaßt iſt eine ſolche, die Willkühr beſeitigende und den Rechtsſchutz vermehrende, Zulaſſung vertrauenerregend und zugleich unbedenklich; nur muß verhütet werden, daß nicht der Civilrichter das verfaſſungsmäßig von der Verwaltung zu handhabende öffentliche Recht ſelbſt vor ſein Forum ziehe, ſondern nur über die bei Anlaß der Handhabung desſelben oder mit Ueberſchreitung der Amtsgewalt vorgekommenen privatrecht-

*) Da 16 Mitglieder der II. Kammer zugleich Mitglieder der deutſchen National-Verſammlung waren, ſo wurden die Sitzungen der II. Kammer vom Mai bis Oktober, mit Ausnahme weniger Wochen, ausgeſetzt, was auch die ſpäte Vorlage dieſes Geſetzentwurfes veranlaßte. Dringend war die Sache ohnehin nicht, da ſelten Fälle ſolcher Klagen vorkommen, und bei den vorgekommenen die Ermächtigung inzwiſchen ertheilt wurde.

lichen Verletzungen und deren Folgen erkenne. Der Gegenstand ist schwieriger Natur und veranlaßte daher zur Aufklärung der verschiedenen Seiten und Gesichtspunkte umständlichere Verhandlungen in beiden Kammern. Der von der II. Kammer mit Veränderungen angenommene Gesetzentwurf erhielt auch in der I. Kammer wieder Aenderungen und war am 13. Mai, als unsere Geschäfte durch die Revolution unterbrochen wurden, noch nicht zum Abschluß gebracht*).

§ 43.

Z. 6. Die Feudallasten waren in den standes- und grundherrlichen Bezirken schon seit langer Zeit ein Stoff für die Agitation. Es wurden schon auf mehreren früheren Landtagen viele, für die Pflichtigen großentheils sehr billige, Ablösungsgesetze gegeben, und bei vielerlei Abgaben, deren Steuernatur man erkannte, die Aufhebung gegen Entschädigung aus der Staatskasse ausgesprochen. Gegen mehrere Ablösungsgesetze haben die ehemals Reichsunmittelbaren wegen behaupteter Beeinträchtigung ihrer bundesrechtlichen Ansprüche sich beschwerend an die Bundesversammlung gewandt und dort einen Beschluß erwirkt, daß den Reklamanten wegen ihrer Verletzung und Entschädigungsansprüche gegenüber den angefochtenen Gesetzen der Rechtsweg vor den Landesgerichten zu eröffnen sey, weshalb darüber seit mehreren Jahren (von der Märzbewegung überraschte) gerichtliche Verhandlungen statt hatten.**)

Auch gegen die Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 31. Dez. 1831 über die Bürgermeisterwahlen, Bürgeraufnah-

*) Verzögernd wirkte zugleich der Umstand, daß es sich hier um ein Verfassungsgesetz handelte, und daß zu einem solchen nach der Verfassung eine größere Vollzähligkeit der Kammern erforderlich war, welche wegen des stets wieder eingetretenen Abgangs vieler Mitglieder der II. Kammer nach Frankfurt und wegen des späteren Austritts eines Theils derselben selten zu erreichen war.

**) Bekanntlich war Baden der einzige Staat, welcher gegen den Bundesbeschluß vom 15. Sept. 1842, wornach solche Klagen an das Bundesschiedsgericht verwiesen werden sollten, als dem §. 63 der Wiener Schlußakte widersprechend und deshalb ohne Einstimmigkeit nicht vollziehbar beharrlich protestirte.

men und Beiträge zu den Gemeindelaſten hatten die ehemals Reichsunmittelbaren als ihre, zum Vollzuge des Art. 14 der Bundesakte durch landesherrliche Deklarationen geregelten, bundesrechtlichen Zuſtändigkeiten verletzend bei der Bundesverſammlung Beſchwerden geführt und dieſe durch Beſchluß vom 16. Juni 1835 die Wiedereinſetzung derſelben in dieſe Zuſtändigkeiten ausgeſprochen. Die Regierung hatte in Beziehung auf dieſen Beſchluß, weil er ſich nicht unmittelbar auf die Bundesakte, ſondern nur auf die dieſelbe vollziehenden landesherrlichen Deklarationen gründete, die Kompetenz der Bundesverſammlung beſtritten. Daher verkündete ſie den Bundesbeſchluß als ſolchen nicht, ſuchte aber die Sache durch ſelbſtſtändige Abänderung des Geſetzes und durch Vereinbarung mit den Berechtigten zu erledigen. Sie erließ daher am 16. Februar 1837 ein proviſoriſches Geſetz, wornach, bis dieſe Vereinbarung erzielt ſey, die Gemeindeordnung von 1831 in den erwähnten drei Punkten gegenüber den ehemals Reichsunmittelbaren keine Anwendung mehr finden ſollte. Im Jahre 1837 ermächtigten die Stände die Regierung zu dieſer proviſoriſchen Fürkehr nur bis zum nächſten Landtag. Da aber eine Vereinbarung mit den Berechtigten nicht erzielt wurde, und gegenüber der Bundesverſammlung ein einfaches Zurückgehen auf die Gemeindeordnung von 1831 doch unmöglich war oder ſchien, ſo wurde das Proviſorium vom 16. Febr. 1837 nach einer weitern Bekanntmachung vom 7. Dez. 1837 thatſächlich bis 1848 noch aufrecht erhalten. Dadurch wurde die Unzufriedenheit in den ſtandes- und grundherrlichen Bezirken, die ſich gegen andere Landestheile zurückgeſetzt fanden, immer größer.

Hinſichtlich der Feudallaſten wußten die Angehörigen dieſer Bezirke ohnehin großentheils nicht zu unterſcheiden, was ihnen nur darum, weil ſie weniger Eigenthumsrechte hatten, obliege, und was wirklich nur von ihren ehemaligen ſtaatsrechtlichen Verhältniſſen herrühre.

§. 44.

Als nun die Märzſtürme kamen, ſo führten die theils in der Sache liegenden, theils durch Begriffsverwirrung geſteigerten Beſchwerden gegen die Standes- und Grundherrlichkeitsverhältniſſe in verſchiedenen Landestheilen, insbeſondere im Odenwald und im ehemaligen Main- und Tauberkreiſe bald zu offenen Gewaltthätigkeiten. Es zogen ganze Schaaren von Bauern und Andern, die ſich aus verſchiedenen Beweggründen ihnen anſchloſſen, durch die dortigen Bezirke, zerſtörten ſtandes- und grundherrliche Schlöſſer und insbeſondere die darin befindlichen Archive, welche die Urkunden über die Berechtigungen enthielten, nöthigten auch einzelne Berechtigte oder ihre Beamten perſönlich, auf verſchiedene Anſprüche urkundlich zu verzichten. Eine den Charakter dieſer Bewegung bezeichnende Thatſache iſt es, daß die Volkshaufen bei Verübung ihrer Gewaltthaten, namentlich beim öffentlichen Verbrennen ſtandesherrlicher Urkunden mehrfach ausriefen: es lebe der Großherzog!

Sobald die Nachrichten von dieſen Vorgängen dahier eingetroffen waren, wurden Truppen in jene Gegenden entſendet. Inzwiſchen hatten aber raſch nach einander ſchon ſehr bedeutende Zerſtörungen ſtattgefunden, die unter den Standes- und Grundherrn überhaupt großen Schrecken verbreiteten, ſo daß ſehr viele derſelben, ohne ſelbſt unmittelbar eine Nöthigung erlitten zu haben, nicht nur auf ihre Vorrechte, ſondern auch auf mancherlei Bezüge ohne Entſchädigungsanſpruch verzichteten, oder ſich in Eingaben an die Regierung zu jedem Verzichte bereit erklärten. Die Regierung leitete hierüber Verhandlungen ein. Indeſſen wurde am 10. März, am nämlichen Tage, an dem von hier aus Truppen nach dem Odenwalde abzogen, der II. Kammer ein Geſetzes-Entwurf übergeben, wodurch alle noch übrigen Feudalrechte auf einmal aufgehoben werden ſollten, und der den Beiſatz enthielt, daß eine billige Entſchädigung der Berechtigten nachträglich beſtimmt werde, dieſe aber, wenn die Berechtigung

nicht einen privatrechtlichen Entstehungsgrund habe, nur auf die Staatskasse fallen könne *). Am nämlichen Tage wurde auch der schon oben (§. 40) erwähnte Gesetzes-Entwurf wegen Haftung der Gemeinden für Beschädigungen, die durch eine zusammengerottete Menge verursacht werden, vorgelegt. Von beiden Vorlagen ließ das Ministerium des Innern alle Gemeinden der standes- und grundherrliche Bezirke schleunigst benachrichtigen, und sie überhaupt über das Unverständige und Strafbare solcher Gewaltthätigkeiten, so wie über die rechtliche Unverbindlichkeit der etwa damit abgenöthigt werdenden Verzichtleistungen belehren.

§. 45.

Hiedurch und durch die in den Odenwald entsendeten Truppen, die, obwohl nicht stark an Zahl, nirgends Widerstand fanden, wurde die Ordnung in kurzer Frist dort wiederhergestellt.

Im Oberlande und insbesondere im Seekreise hatte die Bewegung einen ganz andern, rein politischen Charakter. Es fanden dort keine ähnlichen Gewaltthätigkeiten, wie im

*) Dieser Gesetz-Entwurf wurde da und dort als eine Rechtsverletzung gegen die Berechtigten bezeichnet, und doch haben gerade solche Berechtigte zur Zeit der großen Noth am meisten auf Vorlage des Entwurfs gedrungen, da sie nur darin eine Rettung gegen die gefürchtete Ausdehnung der Gewaltthätigkeiten zu finden glaubten. Namentlich kam am 10. März in der Früh ein stark betheiligter reichbegüteter Grundherr aus der Gegend von Mosbach her, und drang, indem er eine furchtbare Schilderung des Geschehenen und noch Bevorstehenden machte, mit allem Nachdruck auf augenblickliche Vorlage eines Gesetz-Entwurfs von dem bezeichneten Inhalte, und auf vorläufige Eröffnung davon an die Gemeinden. Die Entschädigungsfrage, welche wegen der Verschiedenheit der Fälle umfassendere Vorarbeiten erfordern und umständliche Verhandlungen bei den Ständen nach sich ziehen würde, könne der jetzigen Eile wegen nachträglichen Bestimmungen vorbehalten bleiben. Auch die am 16. März in Freiburg versammelt gewesenen Grundherrn oberhalb der Murg richteten eine, zugleich zur Kenntniß der Regierung zu bringende, Adresse an ihre Abgeordneten zur I. Kammer, worin sie unter Bezugnahme auf den bereits vorgelegten Gesetz-Entwurf wegen Aufhebung der Feudalrechte erklärten, daß sie zu den Opfern, welche von der Regierung als wünschenswerth erkannt werden, bereitwillig seyen. Im Uebrigen waren über die meisten und wichtigsten Feudalrechte schon in früheren Jahren Ablösungsgesetze gegeben, die nun durch den neuen Entwurf nicht berührt wurden.

Main- und Tauberkreiſe, gegen Standes- und Grundherrn ſtatt *).

Nur das Jagdrecht wurde überall (wie in den benachbarten Ländern) thatſächlich aufgehoben und eben wegen der Allgemeinheit der darauf gerichteten Angriffe war ein wirkſamer Schutz von Seiten der Staatsgewalt unmöglich. Durch das Geſetz über die Feudallaſten, dem auch die I. Kammer (mit allen Stimmen gegen eine) zuſtimmte, und das am 10. April 1848 ſanktionirt und verkündet wurde, fiel indeſſen das Jagdrecht auch rechtlich hinweg. Um den mit der freien Bürſch verbundenen großen Uebelſtänden zu begegnen, brachte die Regierung einen Geſetz-Entwurf über die Art, wie nun die Jagden auszuüben ſeyen, an die Stände, der auch angenommen und am 26. Juli 1848 verkündet wurde. Jedoch ſchon früher, im März, als mit dem Jagen großes Unweſen getrieben wurde, verordnete das Miniſterium des Innern, daß einsweilen, bis die Sache durch die Geſetzgebung entſchieden ſey, die Gemeinden vermöge der ihnen zuſtehenden Gemarkungspolizei die Jagden zu verpachten und überhaupt dem Jagen Unberechtigter, wodurch zugleich die öffentliche Sicherheit gefährdet werde, zu ſteuern haben. Leider war es den Vollzugsbeamten und dem Aufſichtsperſonal in den damaligen Zuſtänden ſchwer, dieſe und ähnliche Anordnungen gehörig zu handhaben.

Ferner wurden zur Beſeitigung des in den Standes- und Grundherrlichkeitsverhältniſſen liegenden Zündſtoffs durch Verordnung vom 14. März 1848 die wegen des Bundestagsbeſchluſſes vom 16. Juni 1836, am 16. Febr. und 7. Dez. 1837 erlaſſenen Anordnungen in Betreff der Bürgerannahmen, Bürgermeiſterwahlen und Gemeindeumlagen in den Gebieten der ehemals Reichsunmittelbaren (§. 43) zurückgenommen.

*) Der Fürſt von Fürſtenberg brachte übrigens nach einer öffentlichen Bekanntmachung, die er in ſeinem Standesgebiete erließ, aus freiem Antriebe noch viel größere Opfer, als das Geſetz über die Feudallaſten forderte. Er verzichtete ſogar auf viele Grundlaſten, über deren Ablöſung ſchon beſondere Geſetze beſtehen, und auf die durch dieſe Geſetze beſtimmte Entſchädigung.

Einerſeits hatten die letzteren auf ihre Vorrechte größtentheils ſelbſt verzichtet und zum Andern fiel mit der neuen Bahn, welche die Bundesverſammlung nun einſchlug, der thatſächliche Grund jener Anordnungen hinweg, und die rechtliche Verbindlichkeit des Bundesbeſchluſſes v. 16. Juni 1836 hatte die Regierung aus dem oben im §. 43 angegebenen Grunde ohnehin nie anerkannt.

§. 46.

Zu 7. Die weitere Forderung vom 2. März, wornach für eine gerechtere Vertheilung der Staats- und Gemeindelaſten, für Gewerbſamkeit und einfache Arbeit geſorgt werden ſoll, bezeichnete keine Wege, wie dies zu erreichen ſey, die Zuſicherung der Regierung gieng daher nur dahin und konnte nur dahin gehen, daß ſie zu allen ſolchen Anordnungen bereit ſey. Nähere Vorſchläge wurden aber weder von der Kammer noch von anderer Seite gemacht, wenn man von der in vielfachen Petitionen angeregten Kapital- und Vermögensſteuer abſieht. Ueber die letztern beiden Steuerarten wurden indeſſen von meinem Kollegen Staatsrath Hoffmann den Ständen Geſetzentwürfe vorgelegt, die auch zum Abſchluſſe kamen *) und einige indirekte Steuern beſeitigen oder mindern ſollten, was jedoch wegen des in Folge der Unruhen ungeheuer geſtiegenen Militäraufwands nur theilweiſe zum Vollzug kommen konnte.

Was die Gemeindelaſten betrifft, ſo ſteht den Gemeinden nach den Geſetzen von 1831 und 1835 das Recht zu, einen vom allgemeinen Steuerfuß abweichenden Maßſtab der Umlagen nach eigenem Ermeſſen ſelbſt zu wählen. Ich erinnere mich nicht, daß während dieſer Zeit Gemeinden von dieſer Befugniß Gebrauch gemacht hätten, auch war nir-

*) Der Betrag dieſer zwei Steuerarten war am 13. Mai 1849, als die Revolution das Zuſtandekommen des Finanzgeſetzes hinderte, noch nicht feſtgeſetzt. — Dieſe Steuerarten werden übrigens meiſtentheils nur ſo lange gut gefunden, als ſie nicht zur wirklichen Einführung kommen, und ſchon während der Verhandlung darüber erhob ſich in Petitionen und in öffentlichen Blättern wieder eine lebhafte Oppoſition dagegen.

gends angegeben, wie die Art der Gemeindebesteuerung etwa allgemein geändert werden sollte.

Was für die Pflege der Gewerbsamkeit und der einfachen Arbeit geschehen könne, war in den Märzforderungen ebenfalls nicht bezeichnet. Die Regierung hat aber nach einer Verordnung vom 26. Mai 1848 die Einleitung dazu in der Art getroffen, daß sie von den Handelskammern, Industrie-, Gewerbe- und landwirthschaftlichen Vereinen Mitglieder wählen ließ, um mit ihnen die Einrichtung von Kreditanstalten, eine Gewerbeverfassung, die Förderung von Vereinen zur Unterstützung der Gewerbe, sodann die Kredit-, Preiß- und Absatzverhältnisse der Landwirthschaft zu berathen. Man wollte aber diesfalls nicht einseitig handeln, sondern unter Benehmen mit andern, insbesondere benachbarten, Regierungen und mit dem volkswirthschaftlichen Ausschusse der Nationalversammlung die überall zu erhebenden und zu begutachtenden Fragen feststellen, sofort darüber auch gemeinsame Berathungen veranlassen. Dadurch verzögerte sich die Sache, und wer überhaupt die politischen Verhältnisse dieser Zeit betrachtet, begreift leicht, daß hier für das materielle Wohl des Volkes nicht nur nichts Erkleckliches geschehen konnte, sondern die Noth immer mehr steigen mußte. Ich habe in der zweiten Kammer wiederholt aufmerksam gemacht, daß und wie die Unruhen und revolutionären Bewegungen nicht nur den Staatsaufwand ungeheuer steigern, sondern auch die Staatseinnahmen verringern und in noch weit höherem Grade den Erwerb der Einzelnen, insbesondere der Gewerbetreibenden vernichten, indem die aus den Bewegungen hervorgehende Unsicherheit der öffentlichen Zustände den Kredit aufhebe oder schwäche, den Verbrauch mindere, und so den Handel und die Gewerbsthätigkeit überhaupt lähme, Arbeitsgelegenheit entziehe nnd die Verarmung befördere. Wer unbefangen war und auch nur einige Einsicht hatte, konnte die Wahrheit dieser (auch in mehrere großherzogliche Proklamationen aufgenommenen) Warnung nicht verkennen. Dennoch wurde sie in der Kammer jeweils von einigen Mitgliedern der Opposition bestritten, und Brentano warf

mir ſogar vor, daß ich damit nur den Freiheitsbeſtrebungen entgegenwirken wolle. Leider iſt es ſoweit gekommen, daß die Betheiligten, durch traurige Erfahrungen belehrt, die Wahrheit des Satzes jetzt anerkennen oder wenigſtens allgemein fühlen.

§. 47.

Zu 8. Was die privilegirten Gerichtsſtände betrifft, ſo hat der Chef des Kriegsminiſteriums, General Hoffmann, den Ständen ſchon am 27. März 1848 einen Geſetz-Entwurf vorgelegt, wodurch die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsſachen ganz, und jene in Strafſachen, ſoweit es ſich nicht um militäriſche Verbrechen handelt, ebenfalls aufgehoben wurde. Nach erfolgter Berathung und Zuſtimmung der Stände wurde dieſer Entwurf am 12. Februar 1849 als Geſetz verkündet.

Am 13. Mai 1848 übergab das Juſtizminiſterium den Ständen den Entwurf einer neuen Gerichtsverfaſſung, worin die Aufhebung aller übrigen privilegirten Gerichtsſtände ausgeſprochen wurde, und damit war nun die Zuſage von Seiten der Regierung vollſtändig erfüllt. Der letztere Entwurf, der zugleich die längſt gewünſchten Collegialgerichte der I. Inſtanz einführte, die Trennung der Juſtiz von der Verwaltung ausſprach, und während der ſtändiſchen Verhandlungen noch die Ueberweiſung der Polizeiſtraffachen an die Gerichte in ſich aufnahm, kam endlich nach mehrfachen Berathungen in beiden Kammern erſt im Mai 1849 zur Vereinbarung, die vereinbarte Redaktion konnte aber vor dem 13. Mai 1849 der Regierung nicht mehr übergeben, alſo auch nicht mehr verkündet werden, und ſo iſt dies eine derjenigen Früchte, um welche uns die Mai-Revolution für jetzt gebracht hat. Das jetzige Miniſterium konnte die Verkündung und den Vollzug dieſes vereinbarten Geſetzes, abgeſehen von andern Verhältniſſen, ſchon darum nicht eintreten laſſen, weil das darnach geänderte Budget am 13. Mai noch nicht übergeben war, ſondern erſt in der darauf folgenden Woche zum Abſchluſſe gekommen wäre.

§. 48.

Zu 9. Das Verlangen einer volksthümlichen Kreisverwaltung mit geeigneter Betheiligung der Bürger an derselben wurde von der Regierung durch Vorlage eines diesfallsigen Gesetz-Entwurfs vom 19. Juli 1848 in reichlichem Maße erfüllt. Es soll darnach nicht nur eine alljährlich zusammenkommende, von den Gemeinden des Kreises zu wählende Kreisversammlung zur Berathung und Schlußfassung über die gemeinsamen Angelegenheiten des Kreises gebildet, sondern von der Kreisversammlung zugleich ein Kreisausschuß gewählt werden, welcher außerdem, daß er für den Vollzug der Beschlüsse der Kreisversammlung zu sorgen hat, als eine ständige bürgerliche Behörde dem Kreisamt beigegeben ist, um in wichtigen und sehr umfassenden Zweigen der staatlichen Kreisverwaltung nicht nur berathend, sondern auch stimmberechtigt mitzuwirken. Nach dem, was oben in den §§. 17, 20 und 25 gesagt ist, bietet eine solche, die Verwaltung volksthümlich machende, Einrichtung sicher wesentliche Vortheile, und es ist zu beklagen, daß auch diese Frucht durch die Mairevolution für jetzt vereitelt wurde. Der Entwurf wurde zwar nach erlangter Zustimmung beider Kammern am 10. April 1849 als Gesetz verkündet, aber sein Vollzug steht mit dem der Gerichtsverfassung und mit dem für beide neu aufgestellten Budget in Verbindung und Letzteres konnte vor dem 13. Mai nicht mehr zum Abschlusse gebracht werden.

§. 49.

Zu 10. Der Abgeordnete Zentner hatte eine Motion auf Einführung gemeinsamer deutscher Gesetzgebung begründet, und am 5. Februar zeigte, wie schon oben erwähnt, Bassermann eine Motion an, daß eine ständische Vertretung beim Bundestag zur Erzielung gemeinsamer Gesetzgebung und einheitlicher Nationaleinrichtungen berufen werde. Dieser am

12. Februar 1848 begründete Antrag wurde beinah einſtimmig zur Berathung in die Abtheilungen gewieſen. Ein Abgeordneter bemerkte ganz richtig, dieſe Motion werde an die Abtheilungen der deutſchen Nation gewieſen. Erſt durch die Märzbewegung erhielt der große Gedanke ſeinen Schwung. Er wurde unter die Forderungen des 1. März aufgenommen und am 2. März trat die II. Kammer dem Antrag, daß die Regierung auf eine Vertretung des deutſchen Volkes bei der Bundesverſammlung hinwirken möge, einſtimmig bei.

Die Regierung fühlte mit der Kammer die hohe Bedeutſamkeit dieſes Antrags und die Scheue, in einer ſo hochwichtigen Sache gegenüber den Großmächten die Initiative ergreifen zu müſſen, trat in den Hintergrund bei dem Gedanken an die eingetretene ungeheure Bewegung, welche die Kräfte (für den Augenblick) nicht mehr nach dem Umfange der Länder meſſen ließ, und welche überhaupt nur allein durch eine nationale Vereinigung einen großartigen, vor Zerfall und Anarchie ſichernden, Gang erhalten könne. Von dieſem Geſichtspunkte aus wurde in meinem aus Auftrag des Großherzogs an den Präſidenten der II. Kammer gerichteten Schreiben vom 4. März erklärt, daß die Regierung dieſen Zeitpunkt, wo das Bedürfniß nationaler Einigung und Kräftigung mit Macht hervortrete, nicht vorbeigehen laſſen werde, ohne auf Mittel hinzuwirken, welche das Vertrauen des deutſchen Volkes auf ſeine Einrichtungen durch Benützung volksthümlicher Elemente kräftigen können. Alsbald darauf erließ der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten eine Inſtruktion an den Bundestagsgeſandten, wornach derſelbe eine Volksvertretung beim Bunde mit allem Nachdruck in Antrag zu bringen habe. Am 9. März, als die II. Kammer wieder zuſammentrat, wurde ihr in geheimer Sitzung dieſe Inſtruktion mitgetheilt.

Inzwiſchen kamen nun auch in andern Ländern Erklärungen der Regierungen über die Nothwendigkeit einer Vertretung des deutſchen Volks zu Tag, und am 10. März

ſchritt die Bundesverſammlung, welche jetzt die (1832 verbotene) deutſche Fahne auf ihren Palaſt aufgepflanzt hatte, ſchon ſelbſt zu einer Einleitung, indem ſie 17 von den Regierungen aus den populärſten Männern zu ernennende Vertrauensmänner berief, welche den Entwurf einer neuen deutſchen Verfaſſung berathen ſollten. Von Baden wurde am 14. März Baſſermann, der Urheber der Motion vom 12. Februar, zum Vertrauensmann, und Welcker, der von der Commiſſion aufgeſtellte Berichterſtatter, an Blittersdorf's Stelle zum Bundestagsgeſandten ernannt (§. 52).

§. 50.

Am 24. März wurde in der II. Kammer über Baſſermann's Motion und über die in Welcker's Bericht angegebenen nähern Vorſchläge verhandelt. Die Kammer richtete eine Adreſſe an den Großherzog, worin gebeten war, mit allen Mitteln für die ſchleunigſte Herſtellung einer Bundesverfaſſung mit Bezugnahme auf die bei der Verhandlung gepflogenen Erörterungen wirken zu laſſen, und namentlich die ſchleunigſte Berufung einer conſtituirenden Verſammlung zu veranlaſſen, zu dieſem Zwecke ſogleich eine Wahlordnung vorzulegen und nach Genehmigung derſelben die Wahlen ungeſäumt anzuordnen *). Am 25. März trat die I. Kammer, welche ſchon am 18. des nämlichen Monats eine Petition der Heidelberger Profeſſoren in der gleichen Richtung empfohlen hatte **), der Adreſſe der II. Kammer einſtimmig bei.

Noch am nämlichen Tage erließ die Regierung, nachdem ich mit der II. Kammer mich über die Art der Behandlung der Sache nochmals beſprochen hatte, eine Verordnung über

*) Hecker, der damals noch keinen aufrühreriſchen Plan gehabt zu haben ſcheint, bemerkte bei der Berathung: Es habe hohe Eile, daß die Nation einen Sammelpunkt erhalte, in 3 Wochen ſey es vielleicht zu ſpät. Es ſey nicht mehr 14 Tage zu zögern.

**) Die Freiherren v. Andlau und v. Rink ſprachen hier für ein ſichtbares Oberhaupt, für einen deutſchen Kaiſer, während Klüber ſich gegen dieſen Gedanken ausſprach, und Andere ihn wenigſtens nicht in die Adreſſe aufgenommen wiſſen wollten. Die Aufnahme unterblieb.

die vorläufige Wahl der Wahlmänner nach unserer für die II. Kammer gegebenen Wahlordnung. Es schien Gefahr auf dem Verzuge zu haften, und die weitern Bestimmungen des Bundes, oder sofern es hieran fehle, im Wege der Landesgesetzgebung, über die Abgeordnetenwahl selbst konnten, da die einsweilige Wahlmännerwahl als eine viele Zeit fordernde Vorbereitung das Dringendste war, später nachgetragen werden.

Das von der bekannten Heidelberger Versammlung aus den verschiedenen Ständemitgliedern *) und andern einflußreichen Männern nach Frankfurt berufene Vorparlament setzte alsdann Wahlgrundsätze fest, welche die Bundesversammlung in ihrem Beschlusse vom 7. April größtentheils sich aneignete. Es sollte den einzelnen Regierungen überlassen bleiben, direkt oder indirekt wählen zu lassen. Im Uebrigen sollte jeder volljährige selbstständige deutsche Bürger Wahlrecht haben. Darnach erließ die Großh. Regierung am 10. April einen Nachtrag zur Verordnung vom 25. März, und gab den Gemeinden, welche ihre Wahlmänner schon gewählt hatten, anheim, es hiebei zu belassen, oder schleunig eine neue Wahl derselben nach den neu aufgestellten Grundsätzen vorzunehmen. Darauf wurde auch bestanden, als einige Gemeinden im Widerspruch mit dem Bundesbeschlusse nach angeblich abweichenden Bestimmungen des Vorparlaments wählen wollten. Durch eine Verordnung vom 26. April wurde das Land gemäß dem nämlichen Bundesbeschlusse in 20 Wahlbezirke eingetheilt und die Abgeordnetenwahl selbst angeordnet.

Das Resultat dieser Wahlen ist bekannt. Die Linke hier und in Frankfurt rühmte oft, daß 12 derselben auf Republikaner gefallen seyen, das Volk sich also für die Republik ausgesprochen habe. Sey dem, wie ihm wolle, so

*) Hecker drückte bei der Verhandlung vom 24. März den Gedanken aus: es sollten der Eile wegen, da durch eine neue Wahl zu viel Zeit verloren gehe, nur die verschiedenen Ständeversammlungen zusammenkommen und eine deutsche Verfassung fertigen, deren Revision dann dem zu berufenden legislativen Körper vorbehalten bliebe.

war die Mehrheit der Gewählten jedenfalls radikal, sie wollten sich aber damals zum Republikanismus noch nicht offen bekennen*), waren auch, wenigstens in einigen Bezirken, nicht in diesem Sinne gewählt **). In einem Bezirke mußte der zu jenen Zwölfen gehörige Gewählte den Wählern sogar ausdrücklich ein entgegengesetztes Bekenntniß ablegen. Erst als sie von Frankfurt, wo sie im Umgang mit entschiedenen Republikanern mit diesem Ziele mehr vertraut wurden, im Sommer 1848 zurückkamen, machten Einzelne derselben in unserer II. Kammer aus ihrer republikanischen Richtung kein Hehl mehr.

§. 51.

Zu 11. Zur Erfüllung der Zusage wegen Unabhängigkeit der Richter übergab das Justiz-Ministerium schon am

*) In der Sitzung der 2. Kammer vom 13. Mai 1848 brachten einige Linke ein dem (inzwischen zum Staatsrath ernannten) Abg. Mathy zugeschriebenes Flugblatt zur Sprache, worin gemäßigte Kandidaten empfohlen, und andere wegen ihres revolutionären Treibens angegriffen waren. Es war nämlich (in Bruchsal) die Wahl zwischen Mittermaier und Itzstein streitig. Jenes Flugblatt bezeichnete diejenigen, die sich für den letztern bemühten, als „Leute, welche die s. g. Republik in Baden einzuführen gewünscht und zu diesem Zwecke den Aufruhr und das Verderben des Landes nicht gescheut haben." Die Linken in der Kammer beschwerten sich nun über eine solche Verdächtigung. Mir war von diesem Flugblatte nichts bekannt. Am anderen Tage kam mir aber ein anderes Flugblatt vom hiesigen demokratischen Vereine zu Gesicht, worin jene Linken als Republikaner empfohlen wurden und gesagt war, die Republik sey die einzige mögliche Staatsform für Deutschland. Dekretire das Parlament sie nicht, so werde sie jedenfalls auf blutigem Wege („über Blut und Leichen") zu Stande kommen. Man solle also Republikaner wählen, daß das Parlament selbst die Republik durchführe. In diesem Sinne wurden jene Linken der zweiten Kammer als Kandidaten für die Parlamentswahlen empfohlen. Ich hielt dieses Blatt in der Sitzung vom 15. Mai denjenigen, welche zuvor das andere Flugblatt als sie verdächtigend getadelt hatten, entgegen und bemerkte, daß in diesem neuen, sie empfehlenden, also von ihren Freunden kommenden, Blatte eine viel stärkere Verdächtigung ihrer Gesinnung liege. Sie sollten daher dasselbe ebenfalls desavouiren. Ihre Erklärungen darauf waren ausweichend, und theilweise gaben sie dem Blatte eine andere Deutung, theilweise desavouirten sie es auch, und jedenfalls bekannten sie noch keine offene republikanische Bestrebung.

**) Itzstein, der in acht Bezirken gewählt wurde, erklärte in der Kammer: er habe zwar republikanische Ansichten, halte aber die Zeit für eine Republik noch nicht reif.

16. März 1848 der II. Kammer einen Gesetz-Entwurf, worüber der Abg. v. Soiron am 29. März Bericht erstattete. Die Kommission empfahl den Entwurf mit einigen Zusätzen zur Annahme, fügte jedoch eine Bestimmung bei, daß das Gesetz erst mit der (die Justiz von der Verwaltung trennenden) neuen Gerichtsverfassung in Wirksamkeit treten soll, da dort eine geeignete Auswahl der Richter stattfinden werde. Da hiernach die Erledigung keine Eile hatte, und Soiron ohnehin zuerst als Präsident des Fünfziger-Ausschusses und dann als Mitglied der Nationalversammlung beinah ununterbrochen von hier abwesend war, so nahm die Kammer die Berathung nicht vor, und sie wäre (im Einklange mit den Grundrechten) in der Mitte des Mai 1849 mit einigen andern kleineren Resten noch zur Erledigung gekommen, wenn nicht die Revolution am 13. Mai 1849 die Geschäfte unterbrochen hätte.

§. 52.

Zu 12. Die Forderung, daß das Staatsministerium und die Stelle des Bundestagsgesandten nur mit Männern des allgemeinen Vertrauens besetzt werden sollten, war in dem Kammerbeschlusse vom 2. März nur objektiv gehalten. In der Berathung wurde aber die Bedeutung hineingelegt, daß der damalige Chef des Justizministeriums (Staatsrath Trefurt) und jener der Finanzen (Staatsrath Regenauer), welche beide als Reaktionäre bezeichnet wurden, und der Bundestagsgesandte von Blittersdorf entfernt und durch populäre Männer ersetzt werden. Deswegen fand dieser zwölfte Antrag bei der Berathung auch mehr Widerspruch und es haben hier allein 12 Mitglieder dagegen gestimmt. In der Sitzung vom 4. März wurde alsdann noch entschiedener auf die Entfernung der bezeichneten drei Beamten gedrungen, so daß Trefurt und Regenauer, da ihre Wirksamkeit unter solchen Verhältnissen nicht mehr gedeihlich seyn könne, ganz bestimmt auf ihrem Rücktritt bestanden und am 7. März einstweilen in Ruhestand versetzt wurden.

Das Justiz-Ministerium wurde am 9. März dem damaligen Direktor des Ministeriums des Innern, Brunner, der als ein freisinniger und gemäßigter Mann überall geachtet war, übertragen. Es überfiel ihn aber eine Krankheit, die lange andauerte und ihm den Antritt des Amtes unmöglich machte, so daß er dringend bat, ihn wieder zu entheben. Es wurde dem Gesuche entsprochen, und wegen eines Ersatzmannes mit Mehreren unterhandelt. Es war in solchen Zeiten nicht leicht, einen Mann zu finden, dessen Befähigung und Karakter den Verhältnissen entsprach, und der zugleich geneigt war, in einem voraussichtlich nicht lange dauernden Amte seine Kräfte aufzureiben, und im Kampfe mit den übersprudelnden Leidenschaften, mit dem Unverstand und der Verblendung, zugleich seinen politischen Ruf zum Opfer zu bringen. Inzwischen hatte ich neben der Verwaltung des Ministeriums des Innern auch die Geschäfte des Justiz-Ministeriums im Staatsministerium und theilweise in der Kammer selbst zu vertreten, bis am 9. Oktober 1848, als die Kammern nach längerer Unterbrechung ihre Sitzungen wieder fortsetzten, der damalige Geh.-Ref. v. Stengel, dessen Umsicht und Energie als Landeskommissär des Seekreises im April 1848 die allgemeine Anerkennung gefunden hatte, an die Spitze des Justiz-Ministeriums gestellt wurde.

An Regenauer's Stelle wurde sogleich am 9. März 1848 Hoffmann, der als badischer Zollvereinsbevollmächtigter in Stettin sich befand, und der früher als freisinniger Abgeordneter der II. Kammer eine große Popularität sich erworben hatte, zum Chef des Finanz-Ministeriums ernannt.

Der Bundestagsgesandte wurde am 7. März ebenfalls in Ruhestand versetzt. In jeder Sitzung der II. Kammer *)

*) Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten erklärte in der II. Kammer, daß der bisherige Bundestagsgesandte gerade in der jetzigen so verhängnißvollen Zeit in der Bundesversammlung eine ganz außerordentliche Thatkraft ganz im Sinne der Regierung (also der jetzigen Ideen) entwickele. Das half aber nicht, es wurde der frühern Verhältnisse wegen mit Ungestümm auf seine schleunige Ersetzung durch

wurde ſtürmiſch auf die ſchleunige Beſetzung dieſer in der deutſchen Sache jetzt ſo wichtigen Stelle mit einem Manne der neuen, ſo mächtig gewordenen, Ideen gedrungen, und mit jedem Tage wuchs nicht nur die Möglichkeit, ſondern die Nothwendigkeit eines ſolchen Schrittes, ſo daß am 14. März Welcker zum Bundestagsgeſandten ernannt wurde, der nach der damaligen Lage der Dinge in Frankfurt ſogleich nach ſeinem Eintritte einen ungeheueren Einfluß übte, ſpäter aber, als er der revolutionären Strömung mannhaft Widerſtand leiſtete, ſeine große Popularität bei den Bewegungsmännern unſeres Landes, wie natürlich ebenfalls verlor.

§. 53.

Auch in untergeordneten Kreiſen wurde nicht nur in der II. Kammer und in Petitionen auf die Entfernung von Beamten, die (mit oder ohne Grund) als reaktionär galten, oder ſich durch was immer verhaßt gemacht hatten, gedrungen, ſondern es wurden an mehreren Orten ſolche Beamte gewaltſam vertrieben, oder ſie flohen wegen Bedrohung. Man mag den Letztern Feigheit vorwerfen, aber wer die Fähigkeit hat, ſich in jene Zeit der allgemeinen Auflöſung aller Bande, wo in allen deutſchen Ländern die Regierungsgewalt gebrochen war, zurückzudenken, der greife aufrichtig in ſeine eigene Bruſt und prüfe ſich, ob er in gleicher Lage, wie es bei einigen Wenigen allerdings der Fall war, wirklich mehr Muth gehabt hätte.

Bei Vielen, deren Entfernung betrieben wurde, ging die Regierung auf das Begehren nicht ein, wenn entweder ſichtbar keinerlei Grund dazu vorlag, oder das Begehren nur von einer Partei ausging, ohne daß man ſagen konnte, die Stellung des Beamten ſey ſchlechthin unhaltbar. Man hoffte,

---

einen Andern gedrungen. Und bekanntlich wurden aus gleicher Nothwendigkeit auch von den übrigen Regierungen alle andern frühern Bundestagsgeſandten zurückberufen und durch populäre Männer erſetzt. So weit es nicht ſchon im März 1848 geſchehen war, geſchah es im April auf die Forderung des ſ. g. Vorparlaments.

der Schwindel werde vorübergehen und die öffentliche Gewalt wieder erſtarken, wo dann nach reifer Prüfung Verfügung zu treffen ſey. Andere aber wurden verſetzt, oder weil es damit ebenfalls Schwierigkeit hatte, vorläufig penſionirt *) und ihre Stellen proviſoriſch verwaltet.

Hinſichtlich Aller, die vertrieben wurden oder geflohen waren, wurde übrigens ſowohl über die Gründe der Unzufriedenheit, als auch darüber, ob eine wirkliche Ueberwältigung oder Gefahr für ſie vorlag, eine Unterſuchung eingeleitet und je nach dem Ergebniſſe gegen ſie eine dem Dieneredikte entſprechende Verfügung getroffen. Strenger wurde dies bei jenen genommen, die erſt ſpäter (im April 1848), als wieder mehr Macht vorhanden und dem eingetretenen eigentlichen Aufruhr förmlich der Krieg erklärt war, ungebührliche Schwäche an den Tag legten oder gar ihre Stellen verließen, obgleich ihnen durch wiederholte allgemeine Verfügungen des Miniſt. d. J. eingeſchärft war, dem aufrühreriſchen Treiben mit allem Nachdrucke entgegenzutreten und den vollen Ernſt des Geſetzes gegen die Ordnungsſtörer aufzubieten. Doch auch hier, ſowie in ſpäterer Zeit war das Staatsdieneredikt vielfach hemmend. Die Regierung übergab daher den Ständen am 3. Mai 1848 einen Geſetzentwurf, wornach Beamte, welche wegen gegen ſie beſtehender Unzufriedenheit ihre Stellen, ohne dazu völlig genöthigt zu ſeyn, verlaſſen, oder bei aufrühreriſchen Bewegungen aus Furchtſamkeit die Erfüllung ihrer Amtspflichten verſäumen, je nach den Umſtänden *ohne* Penſion oder mit einer *geringern* als der geſetzlichen Penſion entfernt, oder auf eine *geringere* Stelle verſetzt werden können. Dieſer Geſetzentwurf gieng aber jeweils mit minder weſentlichen Aenderungen mehrfach von der einen Kammer in die andere und

*) Brentano erklärte in der Sitzung vom 13. März, alle ſervilen Beamten ſollten penſionirt werden, möge die Penſionslaſt auch noch ſo hoch anſteigen. So leichtſinnig wollten wir aber mit den Staatsgeldern nicht umgehen, zumal, wenn man berückſichtigt, was Brentano unter den ſervilen Beamten begriff, und daß damit oft ganz tüchtige, gewiſſenhafte und kräftige, gegen das revolutionäre Treiben einſchreitende Beamte getroffen worden wären.

zurück*), ohne daß bis zum Mai 1849 eine Vereinbarung erzielt wurde. Der Umstand, daß das Staatsdieneredikt, deſſen Aenderung der Entwurf bezweckte, durch die Verfaſſung ſelbſt garantirt iſt, es ſich dabei alſo um ein Verfaſſungsgeſetz handelte, hat auch hier zur Verzögerung beigetragen, weil die II. Kammer wegen der Abweſenheit vieler ihrer Mitglieder bei der National-Verſammlung und ſpäter wegen des Austritts der Linken ſelten die zu Verfaſſungsgeſetzen erforderliche Mitgliederzahl verſammelt hatte.

Sind hiernach die Forderungen vom 1. und 2 März, ſoweit es von der Regierung abhieng, ſämmtlich zur Erfüllung gekommen, ſo erübrigt noch, Einiges über die Ausführung der ſchon vorher am 29. Februar 1848 von der Regierung unaufgefordert gemachten 3 Zuſagen (§. 35) wegen welcher beide Kammern Dankadreſſen an den Großherzog richteten, nämlich über Preßfreiheit, Volksbewaffnung und Schwurgerichte zu ſagen.

VII. Preßfreiheit.

§. 54.

Es iſt ſchon oben erwähnt worden, daß die Zuſage vom 29. Februar bezüglich auf die Preßfreiheit ſogleich am 1. März durch einfache Wiederherſtellung des Preßgeſetzes von 1831 mit Hinweiſung auf das Strafgeſetzbuch von 1845 zur Erfüllung gebracht wurde.

---

*) Im Anfange wurde über die Frage geſtritten, ob das Geſetz rückwärts auf die ſeit dem 1. März vorgekommenen Fälle angewendet werden könne? Da jedoch dieſe Frage ſchon von der II. Kammer bei der erſten Berathung verneint wurde, ſo drehten ſich die ſpätern Differenzien zwiſchen beiden Kammern nur noch um unwichtigere Fragen hinſichtlich des Verfahrens. Im Uebrigen hat ſchon die Vorlage des Entwurfs auf den Eifer der Beamten anfänglich wohlthätig gewirkt, bis derſelbe ſpäter, wo ſo lange keine Vereinbarung erzielt wurde, wieder in eine Art von Vergeſſenheit gerieth.

Wer den Versicherungen geglaubt hätte, daß von dieser neuen Freiheit ein vernünftiger Gebrauch gemacht würde, wäre ein Thor gewesen. Ich habe mich in meinen Erwartungen in keiner Weise getäuscht, und wenn irgendwo die oben im II. Abschnitte dargestellte Ansicht sich bestätigte, daß solche weitgreifende Freiheiten zu rechter Zeit, wo man die Macht zur Sicherung der nothwendigen Schranken noch hat, gegeben werden müssen, so war es hier der Fall. Dem deutschen Volke und einzelnen Regierungen, die ein solches Bedürfniß früher erkannten, war dies nicht gewährt. Man mußte einen Zeitpunkt herbeikommen lassen, wo nicht nur die Freigebung der Presse an und für sich nicht mehr zurückgehalten werden konnte, sondern auch die Unmöglichkeit vorlag, sichernde Vorschriften gegen den Mißbrauch zu geben.

Nicht zu reden von Stempeln, großen Kautionen u. d. g., fehlte es vor Allem an einer strengen Repressivgesetzgebung und an einem raschen richterlichen Verfahren. Im J. 1844, wo das Strafgesetzbuch berathen wurde, bestand keine Preßfreiheit und noch weniger hatte man in Beziehung auf den argen Mißbrauch dieses gewaltigen Mittels genügende Erfahrungen. Damals hatte die II. Kammer (in ihrer Mehrheit) nur den einen Feind vor Augen, nämlich die Censur und die, die Freiheit überhaupt beschränkende, Bundespolitik. An den andern Feind, der von unten die bürgerliche Ordnung und gesetzliche Freiheit gefährde, glaubte sie nicht. Auch sagte man: wenn einmal die Presse wirkich frei werde, könnten weitere Strafbestimmungen, sofern sie wirklich als nöthig sich darstellen, gegeben werden, für jetzt seyen solche jedenfalls nicht nöthig. Nach dieser Ansicht und Stimmung wurden für solche Vergehen nicht nur sehr geringe Strafen, wie sie in freien konstitutionellen Ländern so beinahe nirgends vorkommen, festgesetzt, sondern es wurden, was noch weit wichtiger ist, viele bei großer Agitation sehr gefährliche Fälle entweder gar nicht mit Strafe bedroht, oder es wurde der Thatbestand so eng begrenzt, daß bei der genauen Wortauslegung, an die unsere Richter gewohnt sind, die Verbrecher

ſehr ſchwer zu treffen ſind. Hätte der Bund früher die Preſſe freigegeben, ſo hätte er die nöthig erachteten Sicherungsmitmittel zur Bedingung machen, oder es hätte dies zur Zeit einer verhältnißmäßigen politiſchen Ruhe von den einzelnen Regierungen geſchehen können. In der Zeit der Märzſtürme war dies weder der Bundesverſammlung, noch den einzelnen Regierungen mehr möglich.

§. 55.

So kam es nun, daß unſere Preſſe in furchtbarer Weiſe mißbraucht wurde. Unſere revolutionären Blätter verbreiteten in jeder Richtung zerſtörende Grundſätze, ſie richteten ihre Pfeile gegen Religion und Sittlichkeit, gegen die Heiligkeit der Eide, ſie vertheidigten und lobten alle politiſchen Verbrechen. Mit einer falſch aufgefaßten Volksſouverainetät wirkten ſie überall hin nur auf Auflöſung und durch Lüge und Entſtellung auf eine allgemeine Verblendung, indem ſie hinſichtlich alles Beſtehenden oder Gegebenen erdichtete Nachtheile, und hinſichtlich des Anempfohlenen erdichtete Vortheile darſtellten. Eine Hauptaufgabe war, jede Autorität anzugreifen und zu untergraben, und insbeſondere die Träger derſelben überall verächtlich oder verhaßt zu machen *).

In Ländern, welche ſchon länger an die Freiheit der Preſſe und an die Mißbräuche derſelben gewohnt ſind, und wo eben deshalb die Lüge und Entſtellung weniger Glauben mehr findet, iſt all' das in der Regel unſchädlich oder doch weniger wirkſam, und es wird durch die redliche Preſſe, welche in der Freiheit nach und nach eine große Macht ge-

*) Ein politiſcher Flüchtling in der Schweiz rühmt es in ſeiner Schrift über die badiſche Revolution vom Mai 1849 als einen Vorzug der radikalen Preſſe in Baden vor der Würtemberg'ſchen, daß die badiſche ihre Pfeile hauptſächlich gegen die Perſönlichkeiten, namentlich gegen mich, gerichtet und dieſe Perſönlichkeiten in den Koth herabgezogen habe, wodurch alles, was von denſelben ausgehe, beim Publikum ſchon zum voraus verdächtigt und in Mißcredit gebracht ſey, während die würtemberg'ſche radikale Preſſe, in den Grundſätzen von gleicher Richtung, die Perſönlichkeiten doch mehr geſchont und mit Achtung behandelt habe.

winnt, aufgewogen. Anders verhielt es ſich ganz naturgemäß mit unſerer jungen Freiheit, und auch die gute Preſſe konnte bei dem Vorſprung, den die ſchlechte in den Stürmen der Zeit und wohl auch durch die frühere Cenſur über ſie gewonnen hatte, keinen Eingang finden *). Es wurden in dieſer Beziehung mehrfache Verſuche gemacht, die Verblendung war aber ſo groß, daß Alles, was für Recht, Sittlichkeit und Ordnung geſchrieben wurde, in manchen Bezirken keine, oder faſt keine, Leſer fand, indem es, ſelbſt bei unentgeltlicher Mittheilung, als zum Voraus verdächtigt zurückgeſtoßen wurde. Unter ſolchen Verhältniſſen konnte ſelbſt das, was die vaterländiſchen Vereine in dieſer Richtung thaten, für jetzt von keinem großen Erfolge ſeyn, und ohnehin entwickeln die Ordnungsliebenden, wenn auch vielfach angeregt, in ſolchen Zeiten des Terrorismus bei weitem keine ſo große Thätigkeit, wie die Partei der Zerſtörung.

§. 56.

Gegen die ſtrafbaren Ausſchweifungen der Preſſe wurden indeſſen viele gerichtliche Klagen erhoben, aber wegen der Mangelhaftigkeit der Geſetzgebung auch viele derſelben von den Gerichten abgewieſen, und wo dies nicht geſchah, kam es doch wegen Langſamkeit des Verfahrens und da insbeſondere die Rekurſe bei dem mit Geſchäften überhäuften Oberhofgerichte eine ſehr ſpäte Erledigung fanden, faſt gar nicht zum Vollzuge, wodurch die abſchreckende Wirkung nahehin

*) Gerade darin beſteht, wenn einmal die Freiheit der Preſſe in das Bewußtſeyn und in das Leben des Volkes eingedrungen iſt, ihr Hauptwerth, daß die gute Preſſe, die unter der Cenſur verdächtigt und unwirkſam iſt, mehr Macht gewinnt, während die ſchlechte ihren Stachel verliert. Das eigentliche Gift, womit der Geiſt der Verneinung Sittlichkeit, Recht und Ordnung ſchleichend untergräbt, kann durch die Cenſur nicht abgewendet werden. Was ſie leiſtet, beſteht nur darin, daß ſie die Heftigkeit der Angriffe beſeitigt. Dies iſt nun nur in Zeiten großer Aufregung von Bedeutung, — ein Grund mehr, daß man die Preßfreiheit zu beſſerer Zeit ſchon hätte geben ſollen, wo dann die Ereigniſſe von 1848 auch ſchon eine mächtige gute Preſſe, die der Zügelloſigkeit und Heftigkeit der ſchlechten das Gleichgewicht hielt, vorgefunden haben würden.

vereitelt wurde *). Andererſeits klagten die revolutionären Blätter und die Linken in der II. Kammer ſogar über furchtbaren Preßzwang, über Beſchränkung der Freiheit, was allerdings denjenigen, welche jene damaligen Blätter laſen, in der That ganz poſſierlich vorkommen muß. Als die deutſchen Grundrechte erſchienen, mußten ſogar die geringen Kautionen noch aufgehoben werden **), was die kleinen Blätter, die um vierteljährige 20—30 kr. in allen Schenken geleſen wurden, noch vermehrte. Da in dem Geſetzentwurf, den ich am 29. Januar 1849 wegen Aufhebung der Kautionen den Ständen übergab, die Beſtimmung enthalten war, daß nun für Koſten und Schadenerſatz, wofür früher die Kautionen beſtellt waren, bei Zahlungsunfähigkeit des Redakteurs der Verleger oder nach ihm der Drucker zu haften habe, ſo erhoben die revolutionären Blätter darüber ebenfalls wieder einen gewaltigen Lärm, obgleich doch nichts natürlicher war, als daß die ſinguläre Beſtimmung des Preßgeſetzes, wornach gegen die Regeln des allgemeinen Strafrechts nicht alle, die zum Verbrechen mitwirken, mit einander belangt werden können, ſondern in erſter Linie (neben dem ſelten zu ermittelnden Verfaſſer) nur der Redakteur zu haften hat, auf die Koſten und Entſchädigung keine Anwendung mehr finden könne, wenn die Kaution, welche das Geſetz dafür einſetzen ließ, hinwegfalle, indem ja dann bei Aufſtellung eines vermögensloſen Redakteurs der Kläger für Koſten und Schaden gar keine Sicherheit mehr hätte, und auf der andern Seite der Verleger wiſſen muß, von wem er ein Blatt in Verlag nehme und welche Sicherheit ihm derſelbe gewähre. Bei der Klarheit dieſer Sache gaben die Stände dem Geſetzentwurf ihre Zuſtimmung.

---

*) Das Miniſterium des Innern hat durch Vermittlung des Juſtiz-Miniſteriums wiederholt auf ſchleunigere Erledigung der Preßprozeſſe gedrungen, aber mit wenig Erfolg.

**) Schon ehe das diesfallſige Geſetz gegeben war, erkannten die Gerichtshöfe auf den Grund der im Reichsgeſetzblatt erſchienenen und ſpäter auch hier verkündeten Grundrechte, daß keine Kaution mehr zu ſtellen ſei.

Eine andere ebenſo grundloſe Beſchwerde erhoben die Blätter gegen eine Verfügung des Miniſteriums des Innern, daß, da nach dem Preßgeſetze kein Blatt ohne einen der Staatsbehörde bezeichneten verantwortlichen Redakteur erſcheinen darf, in Fällen, wo der Redakteur wegen Gefangenſchaft die Redaktion nicht mehr beſorgen kann, ein anderer Redakteur von ihm zu beſtellen ſei, da ja ſonſt für das Blatt gar niemand mehr die Verantwortlichkeit zu tragen hätte. Auch dieſe von Fickler der II. Kammer vorgetragene Beſchwerde wurde von der Letztern wegen offenbarer Grundloſigkeit nicht berückſichtigt.

In der Hauptſache aber war mit allem dieſem wenig geholfen und eine mehr ſchützende Geſetzgebung war nach der damaligen Lage der Dinge und bei der in dieſem Punkte von der Nationalverſammlung an den Tag gelegten Richtung hier eben ſo wenig, als in unſern Nachbarländern, durchführbar. Die Zeit mußte erſt kommen, wo wirkſamere Geſetze gegen den Mißbrauch möglich wurden. Es war die Erwartung, daß einerſeits das diesfallſige Bedürfniß nach dem Stande unſeres Entwicklungsprozeſſes noch klarer an den Tag treten und von Frankfurt ſelbſt noch würde erkannt werden, und daß andrerſeits die Preſſe auch in ihrem wilden Treiben mehr ihren Stachel verlieren, und in der nach vorüber gegangenem Schwindel wieder Aufnahme finden und mehr lebendig werdenden guten Preſſe ein Gegengewicht erhalten werde. Die im Augenblicke einer bedeutungsvollen deutſchen Kriſis unvorgeſehen eingetretene Untreue des Militärs, wovon unten die Rede ſein wird, hat aber dieſen naturgemäßen Verlauf unterbrochen und die Sache wieder in eine andere Lage gebracht, welche ſehr praktiſch zeigt, wohin die Ueberſtürzung führt.

VIII. Volksbewaffnung.

§. 57.

Noch ehe das verheißene Geſetz über die Bürgerbewaffnung gegeben war, wurde in vielen Gegenden ſchon allgemein zur Bewaffnung und Einübung geſchritten. Wer kein Gewehr hatte, nahm eine Senſe, und der Sturm nach Anſchaffung und Vertheilung von Gewehren war in- und außerhalb der Kammer ungeheuer. In jeder Sitzung und von einer Menge Gemeindedeputationen wurde ich deshalb unaufhörlich gedrängt und doch konnte man die erforderlichen Gewehre nicht herbeizaubern. Die Staatsvorräthe waren nicht groß und für das Militär nöthig, doch wurde eine Anzahl vorſchußweiſe an Gemeinden, die ſie am meiſten nöthig hatten, abgegeben. Nach einer Verfügung des Min. d. J. vom 6. März 1848 ſollten hiebei beſonders die größeren Städte berückſichtigt werden, unter der Bedingung, daß die Gewehre vorerſt an diejenigen Bürger, die ſich am meiſten dazu eignen und den Preis bezahlen können, abgegeben werden. Nach einer weitern Verfügung vom 8. März wurden alle Gemeinden vernommen, ob und wie viel ſie Gewehre gegen Bezahlung zu erhalten wünſchen. Faſt überall aber verlangte man die Gewehrabgabe auf Staatskoſten, worauf jedoch die II. Kammer eben ſo wenig, als die Regierung, einging *). Es wurden indeſſen mit ſtändiſcher Zuſtimmung mehrere Verträge über Gewehrlieferungen zur Vertheilung an die Gemeinden gegen Erſatz der Koſten abgeſchloſſen, die Lieferungen konnten aber nur nach und nach geſchehen, und da nach einigen Monaten die Bewaffnungsbegierde der Koſten und Mühen wegen großentheils erloſchen war, und viele Gemeinden ſelbſt die beſtellten Waffen nicht mehr annehmen wollten, wurden

*) Selbſt Hecker und Brentano erklärten ſich in der Kammer gegen die Abgabe der Gewehre auf Staatskoſten.

die Verträge theilweise wieder an Andere überlassen. Mehrere Gemeinden haben auch unmittelbar eigene Lieferungsverträge geschlossen.

So lang das Bürgerwehrgesetz nicht erschienen war, haben einzelne Gemeinden (z. B. Mannheim schon am 3. März) eigene Statuten über die Bewaffnung gegeben. Noch bedenklicher war, daß unter dem Schutze der allgemeinen Aufregung da und dort sich sogenannte Freikorps bildeten, z. B. in Mannheim unter Struve's Leitung das bekannte Sensenmännerkorps, aus jungen Leuten und (größtentheils fremden) Arbeitern bestehend. Das Min. d. J. verfügte die Auflösung des Letztern, welche Verfügung jedoch von den dortigen Behörden wegen der vorhanden gewesenen Auflösung ohne eine genügende militärische Macht nicht wirksam zum Vollzug gebracht werden konnte *).

Alles dieses machte das baldige Erscheinen eines Bürgerwehrgesetzes, welches in die Bewaffnung eine Ordnung bringe und sie unter die gesetzliche Autorität stelle, doppelt wünschenswerth.

§. 58.

Am 18. März übergab ich der II. Kammer den Gesetz-Entwurf. Da derselbe auf Festhaltung einer strengen Ordnung und auf eine hiezu erforderliche gehörige Einwirkung der Regierungs-Gewalt gerichtet war, wie auch die Zusage vom 29. Februar gar nicht anders gelautet hatte, so wurde in den radikalen Blättern und Volksversammlungen ein furchtbares Geschrei dagegen erhoben. Obgleich mit wahrem Grunde gegen den Entwurf nirgends etwas vorgebracht werden konnte, so erklärten doch selbst Conservative, daß unter den jetzigen Umständen nichts Vernünftiges zu erzielen und dem Sturme nachzugeben sei.

---

*) Erst später, als mehr Truppen in Mannheim einrückten, erfolgte die wirkliche Entwaffnung dieses Corps.

Hecker wurde zum Berichterstatter ernannt und arbeitete den Entwurf in seinem Sinne um. Wenn er sich bei den Commissions-Berathungen in dem einen oder andern Punkte auf das belgische Gesetz berief, und General Hoffmann ihn dagegen auf andere, wieder eine Ausgleichung enthaltende, Bestimmungen des nämlichen Gesetzes verwies, so bemerkte Hecker: wir nehmen von dem belgischen Gesetze nur an, was uns gefällt, das Uebrige machen wir anders. Bemerkenswerth ist auch noch folgender Vorgang: Wenn irgend ein anderes Mitglied der Commission dem Abgeordneten Hecker beistimmte, oder gar etwas noch weiter gehendes anregte, so haschte er rasch darnach und ließ sich davon durch alle mögliche Aufklärung, die etwa Andern genügte, nicht mehr abbringen. Ich schlug daher vor, daß wir die Sache, der größern Beförderung wegen, zuerst mit dem Berichterstatter allein berathen wollen, in der Hoffnung, ihn so über Einzelnes leichter aufzuklären und eine Vereinbarung zu erzielen. Hecker erwiderte aber: er könne dies nur dann auf sich nehmen, wenn zugleich noch Brentano beigezogen werde. So sehr fürchtete er, in seinem demokratischen Rufe, sofern er die Gründe der Mäßigung irgend berücksichtigen wollte, etwa durch einen Andern übertroffen zu werden. Die Umarbeitung wurde dann durch Hecker und Brentano mit einander vorgenommen. Am 28. März wurde in der II. Kammer über den umgearbeiteten Entwurf berathen und derselbe beinahe unverändert nach den Commissions-Vorschlägen angenommen. Sogleich am 31. März kam die Sache auch in der I. Kammer zur Berathung, welche den Vorschlägen der II. Kammer ebenfalls einstimmig beitrat. Als ich unmittelbar vor der Sitzung dem Berichterstatter und andern Commissions-Mitgliedern den Wunsch ausdrückte, der Entwurf möchte wenigstens in zwei Punkten, nämlich hinsichtlich der Einreihung solcher, welche kein Gemeindebürgerrecht besitzen oder solches noch nicht angetreten haben, und hinsichtlich der Wahl der Bannerführer (Bataillons-Commandanten) und der Heerschaarenführer (Regiments-Commandanten) noch abgeändert und an die II. Kam-

mer zurückgegeben werden, wurde mir erwidert, daß dies unter den jetzigen bedrohlichen Umständen eine Unmöglichkeit sei, worauf ich, um nicht allen Haß allein und doch ohne Erfolg auf die Regierung zu wälzen, in der Sitzung der I. Kammer erklärte, man möge sich der hohen Eile wegen bei den Mängeln des aus der II. Kammer herübergekommenen Entwurfs für jetzt beruhigen und die Verbesserung, da das Gesetz (bis zum Erscheinen einer allgemeinen deutschen Wehrverfassung) doch nur ein transitorisches sei, von der Zukunft erwarten. Ich erwähne dieses Vorgangs nur gegenüber Denjenigen, die sich in die damalige Lage nicht mehr zurückzuversetzen wissen und jetzt der Regierung einen Vorwurf daraus machen, daß sie dem, allerdings in mehrfacher Beziehung fehlerhaften, Gesetze die Sanktion ertheilt habe. Die Sache war indessen allerdings sehr dringend, nicht nur wegen der allgemeinen politischen Lage, in der wir uns befanden, sondern auch weil das Drängen auf Organisation und Bewaffnung zugleich durch das Herannahen von deutschen und andern Arbeitern aus Frankreich und der Schweiz, wovon unten die Rede sein wird, begründet wurde. Ueberdies hielten die Kammern in den ersten Tagen des April wegen der in Frankfurt stattgehabten Verhandlungen des Vorparlaments, wozu die Kammermitglieder eingeladen waren, keine Sitzungen mehr, so daß die Sache, wenn die I. Kammer den Entwurf mit Aenderungen an die II. zurückgegeben hätte, abgesehen von dem unwahrscheinlichen Erfolge dieses Schrittes noch längere Zeit nicht zur Erledigung gekommen wäre.

§. 59.

Am 1. April 1848 wurde sodann das Gesetz sanktionirt und verkündet. Man wird indessen kaum sagen können, daß, da viele Gemeinden nun doch einmal Waffen besaßen oder sich anschafften, die gefolgten aufrührerischen Unternehmungen wesentlich weniger Mittel gehabt hätten, wenn die Bürgerwehr nicht durch das Gesetz organisirt gewesen wäre. Es hatten in Folge des Gesetzes jetzt doch auch ordnungs-

liebende Bürger, die andernfalls noch mehr zurückgedrängt worden wären, mitzuwirken *). Auch konnte der Gemeinderath wenigstens die Nichtbadner ausschließen. Das nachtheiligste war, zumal in größern Städten, daß die Bannerführer unabhängig von der Regierung gewählt wurden, da bei deren vorsichtiger Auswahl durch sie auf das gesetzliche Verhalten der Bürgerwehr bedeutend hätte gewirkt werden können.

Die Lust am Anschaffen von Waffen und Einüben der Mannschaft war übrigens, zumal nachdem die erste Zeit vorüber war, nicht groß. In den bei weitem meisten Landgemeinden und kleinen Städten kam das Gesetz gar nicht zum Vollzug **). Brentano machte mir in der II. Kammer den Vorwurf, daß die Regierung das Bürgerwehrgesetz nicht überall vollziehe. Ich erwiderte ihm: dies zeuge nur davon, daß die Regierung liberaler sei, als er, indem sie der Bildung der Bürgerwehr nirgends ein Hinderniß in den Weg lege, aber die armen Gemeinden in dieser Zeit der Noth nicht überdies zwingen wolle, auch noch Waffen anzuschaffen, und ihren Angehörigen durch Einübungen viele Zeit, die sie zu ihrem Nahrungserwerbe brauchen, zu entziehen. Auf den weitern Vorwurf Brentano's, daß die Regierung zu dem Gesetze keine Vollzugsverordnungen erlassen habe, verwies ich auf den von ihm und Hecker herrührenden Art. 59, wornach die Regierung nicht einmal befugt sei, allgemeine Dienstvorschriften zu ertheilen, diese vielmehr nur der Gesetzgebung selbst vorbehalten bleiben. Hätte die Regierung solche Vollzugsvorschriften von sich aus gegeben, so würde sie von derselben Seite, dann aber mit Grund, ebenfalls Vorwürfe erhalten haben.

*) Von diesem Gesichtspunkte aus verordnete die Regierung am 5. April 1848, daß die im öffentlichen Dienste Angestellten sich ohne dringende Nothwendigkeit dem Bürgerwehrdienste nicht entziehen sollen.

**) Was in der Revolutionszeit (Mai und Juni 1849) hinsichtlich der Bildung einer s. g. Volkswehr geschah, gehört nicht hieher, und wäre nicht mehr und nicht weniger geschehen, ob das Bürgerwehrgesetz von 1848 vorhanden gewesen wäre, oder nicht.

IX. Schwurgerichte.

§. 60.

Am 13. Mai 1848 übergab das Juſt. Min. der II. Kammer den zugeſagten Entwurf eines Geſetzes über Einführung der Schwurgerichte. Er kam wegen der häufigen Unterbrechungen der Sitzungen, weil viele Mitglieder der II. Kammer bei der National-Verſammlung waren, erſt im Oktober 1848 zur Berathung. Auch die I. Kammer beſchloß wieder Aenderungen und ſo kam der Entwurf wiederholt von der einen Kammer zur Andern, bis er endlich nach erfolgter Vereinbarung ſanktionirt und am 22. Februar 1849 verkündet wurde. Nach einer mit ſtändiſcher Zuſtimmung erlaſſenen Beſtimmung ſoll dieſes Geſetz übrigens erſt mit der neuen Gerichtsverfaſſung in Wirkſamkeit treten, weshalb, da die Gerichtsverfaſſung mit dem darauf gegründeten Budget vor der Revolution vom 13. Mai 1849 nicht mehr zum Abſchluſſe kam, jetzt auch das Schwurgerichtsgeſetz noch nicht in Ausübung iſt.

Die wichtigſte (vielleicht allein wichtige) Aenderung, die der Entwurf in der ſtändiſchen Berathung erlitten hat, bezieht ſich auf die Bildung des Schwurgerichts. In dem Regierungsentwurf waren für die Befähigung, Geſchworner zu ſeyn, Kathegorien aufgeſtellt und bei ſolchen, die nicht unter dieſe Kathegorien fallen, wurde ein Cenſus aufgenommen. Sodann ſollte der Amtsrichter unter Berathung einer Anzahl Bürger des Bezirks (darunter wenigſtens 4 Bürgermeiſter), eine Auswahl aus der Urliſte treffen, wornach auf je 500 Einwohner ein Geſchworner fallen ſollte. Die Beſtimmung wegen der Kathegorien und des Cenſus lehnten die Kammern ab, und das Recht der Auswahl übertrugen ſie dem von der Kreisverſammlung zu wählenden Kreisausſchuſſe. Die Erfahrungen, welche in dieſer Beziehung inzwiſchen in andern deutſchen Ländern gemacht wurden und noch werden gemacht werden, dürften dahin führen, daß man auf den Regierungsentwurf, der auch der alten Einrichtung auf der

linken Rheinseite mehr entspricht, zurückkomme, oder auf eine ähnliche andere Einrichtung, wodurch bei politischen Verbrechen die Gerechtigkeit gegenüber den politischen Partei-Einwirkungen mehr gesichert wird.

§. 61.

Inzwischen haben wir, ohne daß dieses Gesetz schon in's Leben getreten ist, im März und April 1849 schon schwurgerichtliche Verhandlungen gehabt, was sich in folgender Weise ergab.

Als das Hecker'sche Unternehmen, von welchem unten die Rede sein wird, im April 1848 durch Waffengewalt überwunden war, und nun gegen die Theilnehmer das strafrechtliche Verfahren einzutreten hatte, waren sowohl die Bezirksämter als die Hofgerichte verschiedener Ansicht, welches Gericht zur Untersuchung zuständig sey, da der aufrührerische Zug sich über verschiedene Bezirke und Kreise bewegte und auch an andern Orten damit im Zusammenhang stehende hochverrätherische Handlungen begangen wurden. Das Just. Min. legte daher die Sache dem Oberhofgerichte vor, welches die Entscheidung jedoch ablehnte. Es schien nun nichts zu erübrigen, als eine Bestimmung im Wege der Gesetzgebung zu treffen. Am 1. Mai 1848 wurde den Ständen ein Gesetzentwurf vorgelegt, wornach das Hofgericht des Oberrheinkreises in Freiburg zur Untersuchung aller hochverrätherischen Unternehmungen seit dem März ein eigenes Untersuchungsgericht in Freiburg niederzusetzen und diese Verbrechen sodann gegen alle Betheiligten abzuurtheilen habe. Die Stände genehmigten diesen Entwurf mit Ausdehnuug des Gesetzes auch auf diejenigen hochverrätherischen Handlungen, die bis zum Schlusse der Untersuchung wo immer im Lande etwa noch begangen werden sollten, und mit der weitern Bestimmung, daß die Aburtheilung durch das Hofgericht in Freiburg unter Zuziehung von Geschwornen zu geschehen habe, in welcher Beziehung der den Ständen übergebene Schwurgesetzentwurf maßgebend seyn sollte, wenn bis zum Schlusse der Unter-

ſuchung noch kein endgiltiges Geſetz über die Einführung des Schwurgerichts zu Stande gekommen wäre.

Da die Schwurgerichte im Allgemeinen bereits zugeſagt waren, und beide Kammern deshalb ſogar Dankadreſſen an den Großherzog gebracht hatten, ſo gab auch die I. Kammer dem erwähnten Zuſatze zu dem Entwurf vom 1. Mai wegen Aburtheilung der hochverrätheriſchen Handlungen ihre Zuſtimmung, und ſo erhielt das Geſetz am 16. Mai die Sanktion und Verkündung.

§. 62.

Im Winter 1848/49 wurden die Unterſuchungen, die ſich nun auch auf den inzwiſchen im September 1848 ſtattgehabten Struve'ſchen Aufruhr zu erſtrecken hatten, geſchloſſen, das Schwurgericht nach dem am 13. Mai 1848 den Ständen übergebenen Geſetzentwurf gebildet, und vom Hofgericht Freiburg auf den 20. März 1849 die Verhandlung des Prozeſſes gegen Struve und Blind, auf Ende April 1849 aber jene gegen Fickler, Bornſtedt, Krebs und Steinmetz angeordnet *). Fickler beſchwerte ſich hiegegen in einer Petition an die II. Kammer, indem er behauptete, daß, da die ihm zur Laſt gelegte That die ältere und die Unterſuchung darüber ſchon länger anhängig ſey, er auch früher als Struve und Blind zur Aburtheilung kommen müſſe. Brentano und Andere unterſtützten dieſe Beſchwerde, die große Mehrheit der Kammer wies ſie jedoch als eine rechtswidrige Einmiſchung in die Juſtiz bezweckend zurück, da es lediglich Sache des unabhängigen Hofgerichts ſey, die Reihenfolge nach in der Sache liegenden Gründen zu beſtimmen. Nur wurde dem Juſt. Min., da damals die Tagfahrt für den Fickler'ſchen Prozeß noch nicht anberaumt war, empfohlen, auf die thunlichſte Beſchleunigung der Erledigung desſelben hinzuwirken.

---

*) Die Anſchuldigung gegen dieſe bezog ſich auf die Verbindung mit den Zuzüglern aus Frankreich (§§. 75—79). Wegen Fickler's Betheiligung ſ. §§. 77, 79 und 80.

Es ist bekannt, wie diese beiden Gerichtsverhandlungen verliefen, und welches Ergebniß sie lieferten. Brentano vertheidigte sowohl den Struve, als den Fickler. Es wurden hier, insbesondere im Struve'schen Prozesse, der bis zum 30. März dauerte, die Lehren der Demokratie und der socialdemokratischen Republik entwickelt, und die Volkssouverainetät sogar in der Art geltend gemacht, daß Struve auf den Grund der Beschlüsse verschiedener Volksversammlungen, die eine Republik haben wollten, als Vollzieher des Volkswillens berechtigt gewesen sey, durch eine Schilderhebung die Republik zu verwirklichen. Zugleich wurde hier und in den revolutionären Blättern den Geschwornen eingeschärft, sie haben sich an das Gesetz und an die Wahrheit der Thatsachen nicht zu halten, sondern sich nur zu fragen, ob sie im Interesse des Volkes wünschen können, daß die Angeklagten verurtheilt werden.

Ob und in wie weit diese Lehren oder die in öffentlichen Blättern gegen die Geschwornen enthaltenen Drohungen gewirkt haben, mag Jeder nach Ansicht des erfolgten Wahrspruches selbst beurtheilen. Alle Fragen, die sich auf Struve's Theilnahme am Hecker'schen Zuge vom April 1848 bezogen, wurden mit „nein, weil es im Laufe der Revolution geschehen ist" — beantwortet. Eben so wurde bei Struve und Blind alles, was sich auf den von ihnen zugestandenen und von einer Menge Zeugen in der Verhandlung bestätigten aufrührerischen Zug oder wirklichen Ausbruch der Erhebung bezog, schlechthin verneint. Nur die Fragen, die sich auf die einseitige Thätigkeit von Struve und Blind, wornach sie im Namen einer provisorischen Regierung Deutschlands in einem öffentlich verbreiteten Regierungsblatte das deutsche Volk zum Zwecke der gewaltsamen Erstrebung der Republik zu den Waffen aufforderten, zu dem gleichen Zwecke die waffenfähige Mannschaft von 18 bis 40 Jahren unter Androhung von Strafen (selbst der Todesstrafe) aufboten, die öffentlichen Kassen mit Beschlag belegen und die darin befindlichen Gelder wegnehmen ließen, wurden mit ja beantwortet.

Auf Antrag des Staatsanwalts wurden die Angeklagten hiernach nur des Verſuchs des Hochverraths ſchuldig erklärt und zu 8 Jahren Zuchthaus (5 Jahre 4 Monate Einzelhaft) verurtheilt.

Im 2. Prozeſſe ſind alle Angeklagten außer Bornſtedt freigeſprochen worden. Bei Bornſtedt, der als militäriſcher Führer der Herwegh'ſchen Colonne im April 1848 in das Land gedrungen war (§. 102), wurde Einiges von den Anſchuldigungen bejaht, weshalb er zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt wurde.

Entſcheidungen ähnlicher Art ſind inzwiſchen auch in andern deutſchen Ländern erfolgt. Solche Erſcheinungen ſind einerſeits der Neuheit der Sache und andererſeits der Krankheit der Zeit zuzuſchreiben. Man darf ſich aber eben deswegen dadurch nicht vor dem Geſchwornengerichte im Allgemeinen abſchrecken laſſen (Vgl. oben §. 27). Beitragend zur Verſchiebung des rechtlichen Geſichtspunktes war es wohl auch, daß unſere Geſchwornen gerade nur allein Hochverraths-prozeſſe vor ſich hatten. Kommen auch und zwar vorherrſchend andere Verbrechen vor ſie, ſo dürfte ihr bei dieſen ungeſtört bleibender Rechts- und Geſetzesſinn auch im Allgemeinen geläutert und gehoben werden. Im Uebrigen fehlte es bei uns nicht an der Zuſammenſetzung des Schwurgerichts, da ſie, wie erwähnt, nicht nach dem neuen Geſetze durch eine Art Volkswahl, ſondern nach dem Entwurfe vom 13. Mai 1849 geſchah. Wenn demohngeachtet die Unwahrheit theilweiſe ſiegte, ſo folgt daraus nur, daß auch die größte Vorſicht in Auswahl der Geſchwornen nicht in allen Fällen (bei überwältigenden andern Verhältniſſen) die Gerechtigkeit ſichert. Leiſtet ſie dies aber auch nur in der Regel (unter den gewöhnlichen Verhältniſſen), ſo darf man immerhin in Beziehung auf eine gute Auswahl einſichtsvoller, unbefangener, ſelbſtſtändiger und muthiger Geſchworner keine Vorſicht außer Acht laſſen.

X. Die Altliberalen.

§. 63.

Die II. Kammer war seit vielen Jahren in zwei Parteien gespalten, wenn gleich auch auf den beiden Seiten vielfache nicht unwichtige Schattirungen sich vorfanden und in der Mitte zum Theil sich wieder Ausgleichungspunkte bildeten. Man kann in letzterer Hinsicht sogar sagen: in dem Verlangen nach politischen Reformen, nach freiheitlichen und volksthümlichen Institutionen, also in der Hauptrichtung herrschte in der ganzen Kammer mit wenigen Ausnahmen eine ziemliche Uebereinstimmung. Zwar bestanden, wie natürlich, hinsichtlich des Maßes in den Einzelheiten nicht unwesentliche Verschiedenheiten, doch zeigten sich die Verschiedenheiten noch mehr in Beziehung auf die Art, wie die Bestrebungen geltend gemacht wurden.

Während die eine Seite mehr den bestehenden Verhältnissen Rechnung trug, die jeweilige Autorität zu schützen und jeden harten Stoß zu vermeiden suchte, wollte die Linke die ihren Forderungen entgegenstehenden Hemmnisse mit mehr oder weniger Ungestüm zerbrechen, und nahm in ihrem Benehmen gegen die Regierung mehr auf Persönlichkeiten Rücksicht. Im Uebrigen suchte sie zu ihren Zwecken die Bewegung auch im Volke überall zu befördern, und nahm daher das, was vonden Bewegungsmännern ausging, gegen die Autorität regelmäßig in Schutz. Ein Theil dieser Linken suchte auch damals schon durch das Mittel der Lüge und durch destruktive Grundsätze jeder Art die Bande der Ordnung zu lockern, was um so wirksamer war, als jener Theil in Beziehung auf die (damals nicht befriedigten) freiheitlichen Bestrebungen an und für sich mit den redlicheren Oppositionsmännern zusammentraf.

Die Märzstürme erschütterten die Stellungen auf den verschiedenen Seiten.

Die Regierung selbst, die vorher schon, so weit es ihre Lage zuließ, der freiheitlichen Richtung folgte, wurde einerseits durch die Ereignisse gedrängt, und andererseits fielen die Schranken, die früher auch für sie in der Bundespolitik lagen, bald hinweg. Damit war die rechte Seite der Kammer ebenfalls über die von ihr bisher geschonten Verhältnisse hinaus, und zum Andern war sie durch die Schreckнisse des Tages beherrscht. In den ersten Tagen des März wagten nur wenige Mitglieder der rechten Seite noch, an den Diskussionen Theil zu nehmen, und Viele derselben traten bald darauf ganz aus der Kammer.

Aber auch bei der alten Kammeroppoſition brachten die Ereignisse eine Aenderung hervor. Es trat eine Ausscheidung ein zwischen den eigentlichen Zerstörungssüchtigen, und jenen, welche aufrichtig nur (wenn auch rascher und heftiger, als Andere) eine freiheitliche und volksthümliche Entwickelung suchten.

Einestheils weil das, was die ehemalige Kammeroppoſition in ihrer äußern Erscheinung übereinstimmend erstrebte, jetzt rasch in Erfüllung ging, und anderntheils, weil die Stürme der Zeit in Verbindung mit der jungen Freiheit ernstliche Gefahren für die Ordnung und für das Eigenthum, so wie für den möglichen (wenn auch nicht augenblicklichen) Wiederverlust der Errungenschaften drohten, stellten sich hier, wie in andern deutschen Ländern, die schon früher konstitutionelle Verfassungen hatten, viele ehemalige Oppoſitionsmänner auf die Seite der Regierung zur Erhaltung der Ordnung und zur Rettung des Errungenen.

§. 64.

Schon in der Sitzung v. 29. Febr., als wir der II. Kammer die Zusicherungen wegen der Preßfreiheit, Volksbewaffnung und Schwurgerichte ertheilten, erkannte man aus den Aeußerungen, welche mehrere Mitglieder der Linken darüber machten, bald, daß unter ihnen eine Scheidung eintreten werde, obschon mehrere ganz besonders zur Einigkeit ermahn-

ten. Hecker und Brentano *) zeigten sich unter Wiederholung alter Anklagen wenig befriedigt, während Welcker und Andere insbesondere nur noch auf Schritte für eine Nationalvertretung hinwirkten und im Uebrigen vertrauend auf die weitere Entwicklung harren wollten. Am entschiedensten und muthigsten trat sogleich Bassermann in die durch die neue Lage der Dinge angewiesene Bahn. Er sagte unter Anderm: „Nicht der Moment darf es seyn, der unsere Zunge lenkt, und der Blick dessen, der hier und heute spricht, muß weiter reichen, als einige Schritte. . . . Er weiß aus der Geschichte, wie groß die Wechselfälle sind, und wie viel von dem besonnenen Handeln des Augenblicks abhängt. . . . Der heutige Tag ist nicht ein Tag für Baden, sondern ein Tag für Deutschland. Eben darum aber, weil unsere Regierung es ist, die zuerst die Grundlagen der Freiheit proklamirte, freue ich mich, ihr hier gegenüber zu stehen, und weil Baden es ist, von dem das Beispiel für unser ganzes übriges größeres Deutschland ausgehen wird, bin ich heute stolz, ein Badner zu sein. Die Ereignisse der Geschichte gehen wie die Wogen auf der See tief hinab in die Abgründe, und hoch hinauf, wo sie sich überstürzen. Glücklich die Jahreszeit, glücklich für ein Staatsschiff die Fahrt, die nur gleichmäßige Wellen erzeugt. So wie ich zur Zeit der Blittersdorf'schen Reaktion mit der mir verlieh'nen schwachen Kraft mich dieser Richtung entgegenwarf, so will ich ich heute nicht anstehen, Das zu sagen, was ich, so weit meine

*) Doch hat am 1. März, als ich der Kammer die Wiederherstellung des Preßgesetzes von 1831 verkündete, auch Brentano erklärt, daß er nun Vertrauen zur Regierung habe. Ich baute aber darauf natürlicherweise nicht. In den angeblichen Consequenzen anerkannter Prinzipien gehen Viele so weit, daß ein Mann, der die Staatsmaschine nicht ganz auseinander fahren lassen und noch die für die Freiheit nothwendige Ordnung aufrecht erhalten will, ihnen nicht nachfolgen kann.

Auch Kapp erklärte in der Sitzung vom 29. Februar dem Min. d. a. A. und mir gegenüber, daß wir das allgemeine Vertrauen (also auch das Seinige) genießen, — und ich könnte nicht sagen, daß er später in dieser Beziehung eine andere Gesinnung an den Tag gelegt hätte, wenn wir gleich in dem, was Noth thue, oft sehr verschiedner Ansicht waren, und harte Kämpfe mit einander hatten.

geringe Einſicht reicht, in dieſem größten aller Momente für geboten halte. Heute iſt nicht der Tag, an dem wir Rekriminationen vorbringen müſſen. Heute iſt Sturm und eine leichte Aufgabe iſt es, mit in die Segel zu blaſen, die ohnehin angeſchwellt ſind. Am Ruder ſitzt ein Steuermann, der die größte Aufgabe hat. M. H. Verſetzen Sie ſich einen Augenblick an die Stelle dieſes Steuermanns und Sie werden dann ſelbſt ſagen, er habe eine ungeheuere Aufgabe. Wenn nun ein ſolcher Moment gekommen iſt, ſo iſt es Pflicht der Mannſchaft des Schiffes, zuſammenzuſtehen und einig zu ſein, und ihn nicht in ſeinem ungeheueren Laufe zu ſtören. Das iſt keine Schwäche, ſondern ich behaupte, es iſt Stärke, denn einen ſchwachen Gegner überwinden in dem Augenblicke, wo alle Fugen los ſind, iſt eine leichte Sache; aber ſich ſelbſt überwinden, das iſt der größte Sieg. M. H. ich gehöre nicht zu Denjenigen, die den Augenblick unbenützt laſſen wollen. . . . . Es iſt aber ſchon durch die Ereigniſſe dafür geſorgt, daß dieſer Augenblick benützt werde. . . . . Aber fordern wir nicht das Unmögliche, und fordern wir nicht, daß nur in dieſem Augenblicke von jener Bank aus erfüllt werde, was Alles in unſerem Herzen als Wunſch liegen mag. . . . . Aber m. H., noch etwas Größeres liegt in dieſem Augenblicke, und zu etwas, ich möchte ſagen, Heiligerem müſſen wir ihn benützen. Täuſchen wir uns nicht. Es gibt immer Wogen, die hoch gehen, es gibt Feinde der Freiheit genug, es gibt der Trägen und Aengſtlichen in Maſſe, und wenn wir jetzt ſchweigen, ſo kann die nächſte Welle Jene zur Herrſchaft bringen. . . . . Laſſen wir dieſen Augenblick nicht vorübergehen, ohne uns zu ſagen, daß vieles Gutes, das die Geſchichte gebracht hat, nur darum wieder verloren ging, weil das Gute mit dem Schlimmen gepaart auftrat, und weil es Folgen hatte, vor denen die Maſſe, oder die Mehrheit, oder das Volk im Ganzen erſtarrte. Können wir die Freiheit erringen ohne ſolche Folgen, können wir in unſerem kleinen Baden für das größere Deutſchland, für welches wir auch die größere Pflicht

haben, ein Musterbild aufstellen, daß mit der Freiheit, die heute anbricht, Ordnung und Gesetz gepaart sind, so werden wir für die Freiheit für alle Zukunft mehr erobern, als auf jede andere Weise. . . . . "

Mathy schloß sich dem Vortrage Bassermann's an, und Andere riefen ihm ihren Beifall zu. Es ist nicht zu verkennen, daß Bassermann, von jeher einer der entschiedensten Streiter für Freiheit und Volksrechte, wie er die Schwierigkeit meiner Lage und Aufgabe würdigte, so auch mit richtigem staatsmännischen Blicke die Aufgabe der Kammer und aller redlichen Freunde einer geordneten Freiheit, so wie die Gefahren, welche dieser drohen, mitten im Sturme durchschaute. Diesen Gesichtspunkt hat er mit seinen Freunden auch in seinem spätern Wirken hier, wie in Frankfurt, unverrückt und muthig festgehalten.

§. 65.

Man hat diesen und andern s. g. Altliberalen, die sich nun an die Regierung und an die Sache der Ordnung, neben Festhaltung ihrer freiheitlichen Ideen, mehr anschlossen, Abtrünnigkeit vorgeworfen. In so weit hiermit nur eine Abwendung von einem einseitigen Oppositionsstandpunkte gemeint ist, ist der Vorwurf gegründet, nicht aber insoweit man auf die Sache selbst, auf die Gründung freiheitlicher und volksthümlicher Einrichtungen sieht. In dieser Beziehung ist es jeher keine Inkonsequenz und kein Abfall von Grundsätzen, wenn Derjenige, der früher wegen erstrebter und (in Folge der Bundespolitik) rückgehaltener Freiheit als Oppositionsmann gegen eine Regierung ankämpfte, jetzt, nachdem das Erstrebte bewilligt war, conservativ wurde, d. h. das Erlangte erhalten und es auch nicht durch ein Uebermaß oder durch Ordnungsstörungen der Gefahr des Wiederverlustes aussetzen wollte, sich also der maßlosen, überstürzenden und revolutionären Partei entgegenstellte.

Von hier an herrſchte in der politiſchen Richtung der Regierung und der überwiegenden Kammermehrheit im Allgemeinen eine Uebereinſtimmung, wenn gleich im Einzelnen der Ausführung da und dort noch Meinungsverſchiedenheiten vorkamen, wobei die Kammer ihre Stellung gegenüber ihren Committenten in Rechnung brachte. Wenn im März 1848 in einem Zuſtande allgemeiner Auflöſung das, was außerhalb der Kammer vorgieng, einen überwältigenden Eindruck (hier, wie in andern Ländern) auf beide Kammern und auf die Regierung hervorbrachte, ſo wurde dieſer Eindruck ſpäter durch den im April wirklich zum Ausbruch gekommenen, offen bekämpften und überwundenen, Aufruhr jedenfalls geſchwächt. Es trat wieder freiere und ſelbſtſtändigere Erwägung ein, aber auch hier blieb das Regieren parlamentariſch, und die Kammern und die Regierungen gingen theils wegen des in ſolchen Lagen doppelt nothwendigen Einklangs, theils wegen Gleichheit der Anſicht über das, was Noth thue, im Allgemeinen denſelben Weg, und wenn die Rückſicht auf die Committenten oder überhaupt die Verſchiedenheit des Standpunkts, da und dort Meinungsverſchiedenſchiedenheiten hervorbrachte, ſo bezogen ſich dieſe nur auf einige Einzelheiten, namentlich in den Geſetzesvorlagen, ohne daß derlei Anläſſe die Mehrheit der einen oder andern Kammer je zur Anfeindung der Regierung ſelbſt geführt hätten.

XI. Ein Komplott vom 27. Februar 1848.

§. 66.

Am 27. Febr. 1848 Abends waren mehrere Literaten und Arbeiter in einem hieſigen Wirthshauſe in einem beſondern Zimmer verſammelt. Einer derſelben, der das dort Verabredete doch für zu bedenklich hielt, machte davon in der nämlichen Nacht der Polizeibehörde die Anzeige. Die Verabredung ſollte darin beſtanden haben, daß mit Fabrikarbeitern,

welche dieſe Männer an der Hand zu haben glaubten, und andern Gleichgeſinnten ſogleich des andern Tags in und vor das Schloß gezogen werden ſollte, um den Großherzog zu großartigen Zugeſtändniſſen oder Verzichtleiſtungen perſönlich zu nöthigen. Auch ſollte das Zeughaus überrumpelt werden, um ſich Waffen zu etwa erforderlicher weiterer Gewaltthat zu verſchaffen *).

Am Morgen des 28. Februar in aller Frühe wurden die Angezeigten verhaftet und eine Unterſuchung eingeleitet, bei welcher theilweiſe Geſtändniſſe erfolgten.

Am 1. März, wo, wie oben (§. 35) dargeſtellt iſt, eine ſehr große Menſchenmenge hier in und bei dem Ständehaus verſammelt war, zog nach dem Schluſſe der Kammerſitzung eine Anzahl von mehreren hunderten nach dem Schloſſe. Ich eilte denſelben aus dem Ständehaus voran, fand den Großherzog von den übrigen Mitgliedern des Staatsminiſteriums und von höhern Offizieren und Andern umgeben, vor dem Schloſſe aber eine Abtheilung der hieſigen Feuerwehr (Pompiers) aufgeſtellt. Im Schloſſe, wo eine Deputation der Stadtgemeinde zur Dankſagung für die Verheißungen des 29. Februar und für die Wiederherſtellung des Preßgeſetzes von 1831 angeſagt war, entſtand die Meinung, es komme jetzt dieſe Deputation und die herannahende Menge begleite ſie. Ich klärte dieſen Irrthum auf, und es wurde verabredet, die herannahenden Fremden nicht vor den Großherzog kommen zu laſſen. Es waren meiſtens junge Leute, Literaten, Kandidaten und Arbeiter, größtentheils Ausländer, wie mir Viele derſelben ſelbſt ſagten. Ich gieng mit Andern aus dem Schloſſe auf die Ankommenden zu und fragte ſie nach ihrer Abſicht. Sie wollten dem Großherzog eine Bitte um Amneſtirung der erwähnten Verhafteten vom 28. Februar vortragen. Ich bemerkte ihnen, ſie als Unbekannte könnten nicht perſönlich zum Großherzog kommen, ſie ſollen ihre Bitte ſchriftlich einreichen,

*) Einer dieſer Literaten, der als politiſcher Flüchtling von der Schweiz aus die badiſche Revolution beſchrieb, erwähnt nun ſelbſt dieſer Vorberathung eines Plans zum Sturze der Monarchie.

oder durch andere bekannte Bürger, etwa durch den hiesigen Gemeinderath, vortragen lassen. Sie wollten sich hierauf nicht einlassen, sondern drangen immer näher. Einer sagte, sie wollten dem Großherzog auch noch andere Wünsche vortragen, und als ich ihn fragte, woher er sei, antwortete er: von Mainz. Ich bemerkte, da gehen Sie ja unsere Landesangelegenheiten nichts an, — worauf er erwiderte: es gibt keinen Unterschied der Staaten mehr, alle Deutsche sind jetzt Brüder.

Einige meiner Kollegen und andere aus dem Schlosse herausgetretene Personen suchten, wie ich, die Menge von ihrem Vorsatze abzubringen. Auch mehrere Abgeordnete der II. Kammer, darunter Kapp und Itzstein, bemühten sich in gleicher Weise, aber ohne Erfolg, außer daß Einzelne sich entfernten. Als im Uebrigen die Leute dem Schloßportal näher kamen, fällte die dort aufgestellte Feuerwehr, unter dem Commando des Baurath Bader, die Bajonette gegen sie, worauf sie Halt machten, schrieen und lachten, ohne sich jedoch zu entfernen. Später machten die am linken Schloßflügel aufgestellten Dragoner eine Schwenkung gegen das Portal hin. Jetzt entfernten sich die meisten, doch viele Andere blieben noch am Platze und ließen sich erst spät (der ganze Vorgang dauerte mehrere Stunden) nach und nach zum Abzuge bestimmen.

Inzwischen hatten sich der Bürgermeister und mehrere Gemeinderäthe von Karlsruhe, sowie auch einige Abgeordnete, namentlich Itzstein und Brentano, in das Schloß begeben. Die Letztern wünschten, den Leuten wenigstens die Versicherung überbringen zu können, daß die Untersuchung gegen die Verhafteten sehr beschleunigt werden soll, was ihnen der Chef des Just. Min. zusagte. Der Bürgermeister und die Gemeinderäthe äußerten das Bedenken, daß die Gefangenen, wie verlaute, gewaltsam befreit würden, was in der Stadt großes Unglück zur Folge haben könnte. Wir erwiederten, daß eine starke militärische Bewachung aufgestellt werde, aber die Freilassung der Verhafteten unter den jetzigen Umständen auf solchen Andrang hin schlechthin unstatthaft sei.

Die Nacht verlief bei ſtarker Bewachung und Patrouillen von Militär und Bürgerwehr ruhig und erſt am Abend des folgenden Tages (2. März) fand der Brand des Gebäudes vom Miniſterium d. a. A., wie oben erwähnt, ſtatt.

§. 67.

In der II. Kammer wurde nun aber in jeder Sitzung auf Amneſtirung der fraglichen Verhafteten und anderer politiſchen Gefangenen, deren Zahl indeſſen nicht groß war, gedrungen, zuerſt nur von Kapp und Brentano, dann auch von Andern. Schon in der Sitzung vom 1. März äußerte Brentano gegen mich: „Schlagen Sie die Hochverraths-, die „Majeſtätsbeleidigungsprozeſſe nieder, und ich garantire „Ihnen mit meinem Kopfe, es wird keine Unruhe „mehr vorfallen, ich hoffe, das Volk wird mich „nicht im Stiche laſſen."

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß ich dieſer Verſicherung, der erfolgten Zuſtimmung der Gallerien ohnerachtet, keinen Glauben ſchenken konnte.

Erſt am 16. März kam der Antrag auf Amneſtirung aus Anlaß verſchiedener deshalb eingekommener Petitionen zur förmlichen Berathung. Der Antrag der Petitionskommiſſion gieng auf Amneſtirung aller wegen politiſcher Verbrechen Verurtheilten oder in Unterſuchung Befindlichen, ſofern dieſe Verbrechen nicht unter den Begriff des Landesverraths fallen oder den Karakter eines beſondern gemeinen Verbrechens an ſich tragen, und vorausgeſetzt, daß die Verbrechen ſchon vor dem 4. März begangen wurden. Auf Antrag des Abgeordneten Trefurt wurde der Zeitraum, für welchen die Amneſtie ertheilt werden ſollte, bis zum 16. März ausgedehnt, und mit dieſer Aenderung nahm die II. Kammer den Kommiſſionsantrag einſtimmig an.

Als uns dieſer Beſchluß zur Kenntniß kam, berathſchlagte die Regierung darüber, und in Folge dieſer Berathung erklärte ich in der Kammerſitzung vom 18. März: für eine allgemeine Begnadigung ſei der Zeitpunkt noch nicht günſtig, es

wäre räthlich, noch kurze Zeit zu warten, bis wieder mehr Beruhigung und Sicherheit eingetreten ſei. Ob die Amneſtie, wie man behaupte, den Frieden begründe oder befördere, ſei zu bezweifeln. Die Regierung wolle übrigens mit der Kammer auch in dieſer Frage Hand in Hand gehen, und die Kammer möge ſich erklären, ob ſie unter den obwaltenden Umſtänden die Beſchleunigung der Begnadigung für nothwendig halte. Dieſe Frage wurde wieder einſtimmig bejaht, worauf am nämlichen Tage noch das Amneſtiedekret nach den Anträgen der Kammer erfolgte, in der Art, daß das Juſt. Min. von jedem wegen ſolcher Verbrechen Verurtheilten oder in Unterſuchung Befindlichen zu erheben hatte, ob ſeine That in die bezeichneten Kathegorien falle, worauf es ſeine Freilaſſung anordnete *). Zugleich wurde, da einige am 28. Februar verhaftete Literaten Ausländer waren, die durch das VI. Konſtitutionsedikt gerechtfertigte Beſtimmung getroffen, daß dieſelben vorerſt das Großherzogthum zu verlaſſen haben. Am 22. März kamen von ihnen Petitionen gegen dieſe Ausweiſung ein. Die Linke unterſtützte dieſelben, berief ſich auf das deutſche Bürgerrecht der Amneſtirten, und machte Vergleichungen mit der 1845 ſtattgehabten Ausweiſung zweier Abgeordneten aus Berlin. Ich zeigte die weſentliche Verſchiedenheit dieſer beiden Fälle, und berief mich auf das Geſetz, ſo wie darauf, daß es ſich nur um eine vorübergehende Maßregel handle, bis wieder mehr Ruhe eingetreten ſei, daß aber im gegenwärtigen Augenblicke der Gährung, wo im Lande ſelbſt ſchon Zündſtoff genug vorliege, nicht räthlich ſei, noch ſolchen Ausländern, die wegen Verbrechen verhaftet waren und nun das Feuer nur ſchüren, und die öffentliche Sicherheit bedrohen würden, den Aufenthalt zu geſtatten **).

*) Die badiſche Verfaſſung enthält hinſichtlich des Abolitionsrechts des Großherzogs keine Beſchränkung, daſſelbe wurde daher als unter dem allgemeinen Begnadigungsrecht begriffen erachtet.

**) Selbſt in den freieſten Staaten, die nicht erſt in dem Gährungsprozeſſe liegen, wird bei dringlichen Veranlaſſungen das Recht der Fortweiſung von Ausländern ausgeübt. Eine ſolche Veranlaſſung wird hier jeder, der unſere damalige Lage erwägt, anerkennen. Auch hat die Kammer als ſolche der Ausgewieſenen ſich nicht angenommen. Es wurde über die Reklamation kein Beſchluß gefaßt.

Die Ausweiſung wurde nicht zurückgenommen. Es kam aber zur Kenntniß, daß die Ausgewieſenen noch mehrfach in der Stadt ſich aufhielten, ohne daß man ihrer habhaft wurde. Dies dauerte jedoch nur einige Tage, worauf die Ausgewieſenen ſich entfernten, indem ſie, wie die Nachrichten eingiengen, zu den in Straßburg ſich anſammelnden fremden Zuzüglern (§. 75—79) ſich begaben.

XII. Agitation im März und Anfänge des April 1848 in Volksverſammlungen, Vereinen etc.

68.

Außer den kleinern oder Ortsverſammlungen, welche auf die Pariſer Nachrichten hin zur Erringung von Freiheiten überall gehalten wurden, fand man dann in den größern Volksverſammlungen, welche die Leiter der Bewegung bald da bald dort veranſtalteten, und die ſie ſelbſt beſuchten, ein wirkſames Agitationsmittel.

Unter anderm wurden ſolche Verſammlungen gehalten: in Waldshut (am 11. März, wobei Gottſchalk, weil er für Mäßigung war, ſogleich als abgelebt bezeichnet wurde), in Hegnen bei Radolfzell, wo eine große Menge mit Senſen erſchien, in Stockach, wo der aus dem Ausland zurückgekehrte Redakteur der Seeblätter, Fickler, erſtmals wieder auftrat, in Engen, Donaueſchingen, Villingen, Triberg, dann die große ſ. g. Landesverſammlung in Offenburg, hernach wieder in Heidelberg und Freiburg, Achern ꝛc., überall raſch auf einander und zum Theil gleichzeitig, an den meiſten Orten auch zu wiederholten malen.

Bei dieſen Verſammlungen wurden, wenn auch in verſchiedenem Maße, die abentheuerlichſten Beſchlüſſe gefaßt, nicht nur für ungebundene Freiheit und Volksrechte, und gegen die Regierung oder deren Handlungen, ſondern es wurde auch die Staatsform ſelbſt in Frage geſtellt, und ins-

beſondere nach dem 19. März, die Einführung der Republik verlangt. Mit den angeblichen Beſchlüſſen ſtand es allerdings ſehr unſicher. Die Hauptſchreier hatten ihre Trabanten, die ihnen zujauchzten und alle Andern, die es etwa wagen wollten, dagegen zu ſprechen, nicht nur übertäubten, ſondern mitunter auch mißhandelten, ſo daß, während die meiſten nur ſtille und muthloſe Zuhörer blieben, Dasjenige, was die einzelnen keck hervortretenden terroriſtiſchen Revolutionäre forderten oder bejahten, als Beſchluß der Volksverſammlung verkündet wurde *).

§. 69.

Am 13. März Abends brachte ein Mann, der gerade von Konſtanz kam, die Nachricht von den republikaniſchen Kundgebungen einer am Tage vorher bei Hegnen abgehaltenen, von einer Menge Senſenmännern beſuchten, tumultuariſchen großen Verſammlung, und von andern ähnlichen Erſcheinungen im Seekreiſe, worüber auch weitere Berichte gleichzeitig einliefen.

Es zeigte ſich bald, daß dieſe Bewegung als rein politiſcher Natur viel ſtärker und hinſichtlich ihres Umfangs bedrohlicher ſei, als diejenige, die ſo eben im Odenwald mit einer nicht großen Mannſchaft unterdrückt wurde. Von militäriſcher Seite wurde vorerſt eine Concentrirung der Truppen für alle Wechſelfälle nothwendig gehalten und eine Entſendung geringer Abtheilungen in den Seekreis um ſo bedenklicher erachtet, als bei kleinen Truppentheilen dort nicht nur die Ueberwältigung, ſondern auch die Verführung leichter möglich war.

In der Sitzung der II. Kammer vom 13. März hatte der Abgeordnete Welte den Abgeordneten aus dem Odenwald und aus dem Main- und Tauberkreiſe einen Vorwurf darüber gemacht, daß ſie ſich nicht in ihre Wahlbezirke begeben haben, um der dortigen aufrühreriſchen Bewegung (gegen die

*) In ähnlicher Weiſe machte auch der Abgeordnete Kuenzer in der II. Kammer eine Beſchreibung dieſer Verſammlungen.

Standes- und Grundherrn) entgegen zu wirken, welche Bemerkung viel Anklang fand, während einige Abgeordnete aus jenen Gegenden ſich damit entſchuldigten, daß die dortigen Ereigniſſe ganz überraſchend gekommen ſeyen. Da nun am nämlichen Abend noch die beunruhigenden Nachrichten aus dem Seekreiſe einliefen, ließ ich die dort gewählten Abgeordneten zu mir bitten, um ſie zu erſuchen, den Seekreis zu bereiſen, und durch Aufklärungen über den wahren Stand der Dinge den Störungen der Ordnung entgegen zu wirken. Die Abgeordneten Mathy nnd Straub übernahmen dieſe Sendung. Ihre öffentlichen Reden und ſonſtigen Bemühungen daſelbſt hatten für den Augenblick einige Wirkung, die aber weder von großem Umfange, noch von Dauer war. Die Verblendung, die Unklarheit darüber, was man eigentlich wolle und in welchen Wegen es zu erreichen ſei, überhaupt aber die Verwirrung der Begriffe und die Erhitzung der Gemüther waren ſchon zu weit gekommen.

§. 70.

Zu gleicher Zeit wurde Peter zum Regierungs-Director in Konſtanz ernannt. Da er bei den Bewegungsmännern in großem Vertrauen ſtand und hier die Verſicherung gab, allen ſeinen Einfluß zur Beruhigung des Seekreiſes aufzubieten, ſo hoffte man von ſeiner Ernennung wohlthätige Folgen. Ohnehin kannte ich ihn von früher her als einen, wenn gleich politiſch überreizten, denn doch ſehr gewiſſenhaften Mann, und ſeine früheren Vorgeſetzten verſicherten, daß er in den Jahren 1842—1844, wo er als Amtsvorſtand zu Adelsheim gewiſſermaßen in einer politiſchen Verbannung lebte, ſeine amtliche Stellung nicht nur nicht gegen die Regierung mißbraucht, ſondern politiſch ganz gut gewirkt habe. Die erſten 14 Tage ſeines Aufenthalts im Seekreiſe gaben auch keinen Anlaß zum Tadel, und es iſt möglich, daß durch ſein Erſcheinen die Flamme für einen Augenblick noch gemäßigt wurde. Als er aber zum Vorparlament nach Frankfurt kam, ſoll er dort, wie ich ſpäter erfuhr, ſich alsbald an die repu-

blikaniſchen Parteimänner gehalten haben, und ſchon vorher in der Kammerſitzung vom 29. März ſprach er mit vielem Eifer gegen den Geſetzesentwurf wegen Einberufung der Erkapitulanten zur Verſtärkung des Armeekorps zum Schutze der Ordnung insbeſondere gegen die an die Grenze gekommenen ſogenannten Zuzügler, von welchen unten (§. 75 bis 79) die Rede ſein wird. Man konnte indeſſen, da er von genügendem Schutze durch die Volkswehr ſprach, annehmen, daß er nur von einer unpraktiſchen Anſicht ausgehe, ohne etwa den Aufruhr oder den Einfall der Fremden begünſtigen zu wollen, und von ſeinem ſpätern Benehmen wird weiter unten (§. 93—95) die Rede ſeyn.

§. 71.

In den Volksverſammlungen, die vor dem 19. März ſtattfanden, iſt hinſichtlich der wichtigſten Fragen, insbeſondere ſo weit ſie die Staatsform betrafen, auf die von mehreren Kammermitgliedern auf den 19. März angekündigte große Verſammlung in Offenburg, wohin Theilnehmer aus dem ganzen Lande eingeladen waren, verwieſen worden.

Bei dieſer Verſammlung erſchien eine große Menge Menſchen aus dem Rheinthale und aus dem Seekreiſe. Die Leiter waren Hecker und einige andere Kammermitglieder und ſonſtige demokratiſche Notabilitäten (Struve, Fikler ꝛc.). Es kamen auch, um etwa ein Gegengewicht zu halten, aus verſchiedenen Städten und Landgemeinden viele gemäßigte Männer, die jedoch gegenüber den Helden des Tags ſich wenig geltend machen konnten.

Die Leiter des Feſtes verſammelten ſich in Offenburg ſchon am Abend vorher, um in einer Vorberathung das Programm feſtzuſtellen. Schon am zweiten Tage vorher beſprachen ſich darüber noch in Karlsruhe die Abgeordneten, die das Feſt beſuchen wollten. Sie wollten den Antrag auf eine Republik bei der Verſammlung nicht aufkommen laſſen, und hier verweigerte Hecker (zur Ueberraſchung der Uebrigen) erſtmals die Verpflichtung, in dieſer Richtung mit den Andern ge-

meinſchaftlich zu wirken. Dies veranlaßte heftige Auftritte, aber Hecker blieb dabei, er laſſe ſich nicht binden. Gleichwohl trat er dann bei der Offenburger Vorberathung dem republikaniſchen Plane Fikler's entgegen, und als Fikler bei der öffentlichen Verſammlung am 19. März eine Rede hielt, ſtellte ſich, wie Augenzeugen ſagten, Hecker neben ihn auf den Balkon mit der Drohung, ihn, wenn er die Republik beantrage, mit einer Piſtole, die Hecker bei ſich geführt habe, auf der Stelle zu erſchießen. Deßwegen haben ihm Flüchtlinge ſpäter in Druckſchriften den Vorwurf gemacht, er habe den günſtigen Zeitpunkt für Durchführung der Republik verſcherzt.

Es war vielfach angekündigt, daß die Beſucher der Verſammlung bewaffnet erſcheinen werden. Um dies zu verhindern, wurde nicht nur eine Bekanntmachung erlaſſen, daß auf der Eiſenbahn keine Bewaffneten zugelaſſen werden, ſondern es wurden auf mehreren Bahnhöfen, namentlich in Freiburg, Raſtadt, Karlsruhe, Bruchſal und Mannheim auch Militär-Abtheilungen aufgeſtellt, welche die Wagen zu unterſuchen und die mit Waffen Reiſenden zur Ablegung derſelben anzuhalten hatten. Gleichwohl kam von andern Seiten her eine Anzahl mit Waffen, die jedoch das in Offenburg aufgeſtellte Feſt-Comité ihnen abnahm und bis zur Heimreiſe verwahrte.

§. 72.

Die Beſchlüſſe der Verſammlung gingen zunächſt auf Gründung eines deutſchen Parlaments, welches im Großen die Angelegenheiten des deutſchen Volkes nach Innen und Außen kräftig ordne und frei geſtalte, ſodann in Beziehung auf Baden beſonders: daß die Beamten, welche das öffentliche Vertrauen nicht beſitzen, entfernt werden. Ferner wurde geſagt: das Volk habe kein Vertrauen zur I. Kammer und keines zu einer Anzahl Mitglieder der II. Kammer, welche durch Wahlbeherrſchung an ihre Stellen gekommen ſeyen. Sodann ſollte das ſtehende Heer mit der Bürgerwehr verſchmol-

zen und aus allen waffenfähigen Männern eine Volkswehr gebildet, es ſollten alle Abgaben mit Ausnahme der Zölle und vorerſt etwa noch der direkten Steuern abgeſchafft, und der Ausfall durch eine progreſſive Einkommens- und Vermögensſteuer erſetzt, alle Vorrechte aufgehoben und die Kirche von der Schule getrennt werden ꝛc.

Die Regierung hatte den Entſchluß gefaßt, auf Beſchlüſſe der Volksverſammlungen als ſolche, ſoweit nicht ihr Inhalt aus anderer Veranlaſſung ohnehin zum Vollzug komme, keine Rückſicht zu nehmen, da hiedurch ſonſt eine Herrſchaft der rohen Maſſen gegründet würde, indem die wildeſten Demagogen bei ſolchen Verſammlungen in der Regel alles, was ihrem Streben entſpricht, als angeblichen Volksbeſchluß hervorrufen können. Wir wollten mit den verfaſſungsmäßigen Vertretern des Volks die Geſchäfte machen, nicht aber mit willkührlich zuſammengelaufenen ungeordneten Maſſen, welche die Beute der Wildeſten und Extravaganteſten ſind (§. 68). Hecker fühlte dies wohl ſelbſt und zeigte daher in der Sitzung vom 24. März an, daß die Offenburger Beſchlüſſe von ihm und Brentano, Richter, Welte, Sachs und Kapp würden zur Motion erhoben werden. Es iſt dies jedoch wegen der im April eingetretenen Ereigniſſe (Abſchnitt XV.) nicht mehr geſchehen.

Gleichwohl kam Einzelnes durch die Schritte der Betheiligten, unabhängig von dem Willen der Regierung, zum Vollzug. Namentlich traten viele Mitglieder der rechten Seite der II. Kammer, zugleich durch Zuſchriften aus ihren Wahlbezirken dazu aufgefordert, aus der Kammer aus. Auch der damalige Präſident des Kriegsminiſteriums, auf den perſönlich angedeutet war, trat zurück, und eben ſo zwei Bedienſtete aus der perſönlichen Umgebung des Großherzogs.

Das Kriegsminiſterium wurde nun am 22. März 1848 dem zum Generalmajor ernannten Oberſt Hoffmann in Mannheim übertragen, deſſen Muth, Thatkraft und Freiſinn längſt bekannt war.

§. 73.

Ein fernerer Beſchluß der Offenburger Verſammlung ging dahin, daß in jeder Gemeinde ein Ortsverein, der für die Bewaffnung und politiſche und ſoziale Bildung des Volks, ſo wie für die Verwirklichung aller ſeiner Rechte ſorge, ſodann für ſämmtliche Vereine eines Wahlbezirks ein Bezirks-Verein, aus den Bezirks-Vereinen eines Kreiſes ein Kreisverein und aus den vier Kreisvereinen ein Landesverein gebildet werde, — daß jeder Verein einen leitenden Ausſchuß an der Spitze und eine Kaſſe zur Beſtreitung der nothwendigen Ausgaben habe. Hecker wurde zugleich als Obmann des Landesvereins und ſeines Ausſchuſſes ernannt.

Schon vor der Offenburger Verſammlung bildeten ſich an vielen Orten, insbeſondere im Seekreiſe, ſolche Vereine. Anfänglich wurde in den Orts- oder Sicherheits-Ausſchüſſen, da die Regierungsgewalt überall gebrochen oder gelähmt war, von Vielen ein Gewinn für die Sicherheit der Perſon und des Eigenthums erkannt. Aber es wuchs damit, ſelbſt wo dieſer augenblickliche Vortheil eintrat, der revolutionäre Geiſt, und die geſetzliche Gewalt wurde dadurch nur noch mehr aufgehoben. Nach und nach, insbeſondere in Folge der Offenburger Verſammlung, von wo an die Vereine mehr organiſirt und gegliedert wurden, maßten ſich die Ausſchüſſe im Seekreiſe eine wirkliche Regierungsgewalt an. Sie ſtellten dort Päſſe aus, ſie hielten, als die Sache noch weiter kam und der Hecker'ſche Aufſtand nahte, und während des Letztern ſogar die Poſten an, nahmen amtliche Korreſpondenzen, von denen ſie Nachtheil für die Revolution beſorgten, hinweg, unterſchlugen Eſtafetten u. dgl. — Als der Bürgermeiſter in Donaueſchingen im Anfange des April öffentlich dazu aufforderte, daß die einberufenen Rekruten und beurlaubten Soldaten nicht einrücken und die Ortsbehörden ſie zurückhalten ſollen, und als deshalb das Miniſt. d. J. das dortige Bezirksamt veranlaßte, ihn wegen Verleitung der Soldaten zur Fahnenflüchtigkeit und zum Meineid ꝛc. in Unterſuchung zu

nehmen, und als das Bezirksamt, welches die Macht nicht mehr hatte, ihn zu verhaften, ihm die Miniſterial-Verfügung zur Verantwortung eröffnete, holte er vom Kreisausſchuſſe in Engen Verhaltungsbefehle ein, die dahin ergingen, daß er der Aufforderung keine Folge zu leiſten habe, und daß die verlangte Unterſuchung zurückzuweiſen ſey. Die auf Vorlage dieſer Erklärung wiederholt ergangene Verfügung an das Bezirksamt kam, da ſogleich der Aufſtand ausbrach, erſt nach dem Einmarſche der Truppen (§. 89) zum Vollzuge.

§. 74.

Am Sonntag den 26. März fanden in Heidelberg und unter Struve's Leitung in Freiburg Volksverſammlungen ſtatt, welche nach den höchſt tumultuariſch und zum Theil unter Mißhandlung Andersdenkender gefaßten Beſchlüſſen ſich für deutſche Föderativ-Republiken ausſprachen. Aehnlich ging es mit den darauf gefolgten Verſammlungen in Waldshut und Engen, und am 2. April in Achern, wo Fickler zwei aus Frankreich herübergekommene deutſche Arbeiter, welche nach einem Auftrage des Pariſer Comités in Straßburg die dort eintreffenden Zuzügler (§. 75 — 79) zu ſammeln hatten, der Verſammlung vorſtellte und die Zuzügler als unſere Retter und Freunde darſtellte.

So ſchritt die Agitation in den Volksverſammlungen und durch Emiſſäre, ſo wie durch die Thätigkeit der Vereine und der Kreis- und Bezirks-Ausſchüſſe im Einklang mit der revolutionären Preſſe immer weiter, und es kamen da und dort ſchon Gewaltthätigkeiten aller Art vor, z. B. in Mannheim gegen den Polizeiaſſeſſor und gegen einen Regierungs-Rath, ſo wie auch gegen den Vorſtand des Eiſenbahnamtes, welcher eine Anzahl Arbeiter aus benachbarten Gemeinden verwendete, während das Mannheimer Proletariat die Arbeiten, oder eigentlich den Verdienſt für ſich allein haben wollte.

XIII. Zuzügler aus Frankreich und der Schweiz.

§. 75.

In der zweiten Hälfte des März 1848 kamen offizielle Nachrichten aus Paris an uns, so wie nach öffentlichen Blättern auch an die Großh. Heſſiſche und andere Regierungen, daß ſich in Paris aus deutſchen Arbeitern, denen ſich aber auch Abentheurer aus andern Ländern anſchloſſen, ſ. g. deutſche Legionen bilden, um über den Rhein herüber zu ziehen und eine deutſche Republik zu gründen. Es waren deshalb in Paris eine Menge öffentlicher Anſchläge zu leſen, und verſichert, daß die proviſ. Regierung den Arbeitern zu ihrer Reiſe Unterſtützung leiſte.

Als die erſte Nachricht einkam, ließ der Miniſt. d. a. A., v. Duſch, durch den bad. Geſandten in Paris bei der proviſ. Regierung gegen ein ſolches völkerrechtswidriges Verfahren Vorſtellung machen. Lamartine gab die beſten Zuſicherungen, die aber Ledrü-Rollin als Miniſter d. J. zum Theil vereitelte, ſo wie er ja bekanntlich ſpäter die Erhebung vieler Gelder aus der Staatskaſſe mit den Verwendungen für die Fortſchaffung der deutſchen Arbeiter zur Revolutionirung Deutſchlands rechtfertigte. Willkommen war der franzöſiſchen Regierung die Abreiſe dieſer Arbeiter, wie begreiflich iſt, auch darum, weil die große Menge unbeſchäftigter Arbeiter in Paris ſie ſtets beunruhigte, und die Regierung zur Unterhaltung derſelben, die Mittel kaum aufzubringen wußte. Es waren, um die Deutſchen zum Weggehen zu veranlaſſen, faſt täglich die lügenhafteſten Nachrichten über revolutionäre Vorgänge in Deutſchland, z. B. über die Verjagung des Kaiſers von Oeſterreich, Königs von Preußen, von Bayern ꝛc. ꝛc., durch öffentliche, zum Theil (ächt oder unächt) vom Miniſter d. J. ausgegangene, Anſchläge verbreitet.

Als die erſten Nachrichten einlangten, machten wir davon und von den dagegen gethanen Schritten der II. Kammer,

zuerſt in einer geheimen Sitzung, Mittheilung. Ich bemerkte dabei, daß ich in drei verſchiedenen Richtungen, in welchen die Züge der Arbeiter ſich nähern ſollten, Kundſchafter gegen ſie geſendet habe, um über den wahren Stand der Dinge Kenntniß zu erhalten.

Zugleich wendeten wir uns auch unmittelbar an die proviſ. Präfekten von Straßburg und Kolmar wegen Abwendung der Gefahr, und machten der Bundesverſammlung, von dem Stand der Sache Mittheilung, damit ſie in Paris ebenfalls entgegenwirke.

Alles dieſes veranlaßte, daß Lamartine und Andere dem Unternehmen wirkſamer entgegentraten, und daß die franzöſiſche Regierung, wenn ſie auch nicht den ganzen Zuzug abwendete, doch Schritte that, welche den großen Umfang desſelben, wie er anfänglich im Plan lag, verhinderten.

§. 76.

Indeſſen verbreitete ſich, da auch Pariſer Blätter die Sache und den ſchon erfolgten Abzug mehrerer Kolonnen beſtätigten, an unſerer Rheingrenze gegen Frankreich eine große Beängſtigung, die ſich noch vermehrte, als bekannt wurde, daß auch im Oberelſaſſe deutſche Arbeiter wegen des Stockens der Fabriken entlaſſen wurden. Alles, was die Grenzbewohner von der linken Rheinſeite her wahrnahmen, wurde von Mund zu Mund vergrößert, und ſo kam es, daß falſche Gerüchte den Schrecken noch vermehrten. In der Nacht vom 22. auf den 23. März war ganz Freiburg auf den Beinen, weil ein Reitender die falſche Nachricht von einem erfolgten Einfalle gebracht hatte, eben ſo war es in der Nacht vom 23. auf den 24. März in Offenburg, und es langte am 24. in der Früh die offizielle Nachricht von Kehl dahier ein, daß dort Truppen gegen 5 — 600 Eindringlinge, die ſich in der Nacht bei Meiſenheim übergeſchifft haben ſollen, abgeordnet worden ſeyen.

Am 24. März wurde nun eine größere Anzahl Truppen zur Bewachung der Grenze nach Offenburg und Freiburg ge-

ſendet, und ich machte am nämlichen Tage der II. Kammer in öffentlicher Sitzung von der Sache Mittheilung mit dem Bemerken, daß wir wegen Verſtärkung unſerer bewaffneten Macht den Ständen alsbald Vorlage machen und nach Umſtänden die Aufſtellung des 8. Armeekorps veranlaſſen werden. Zugleich ſetzte ich die Kammer in Kenntniß von der Anordnung, die wir in Rückſicht darauf, daß die in Frankreich brodlos gewordenen deutſchen Arbeiter einerſeits zu bedauern wären, und andererſeits ſchon durch ihre Lage zu gewaltthätigen Verſuchen gedrängt würden, am 23. März dahin erlaſſen hatten, daß diejenigen, welche nicht in Maſſen, ſondern in kleineren Abtheilungen, und unbewaffnet, alſo friedlich herüber kommen, hier auf Koſten der Staatskaſſe verpflegt und in ihre Heimath gebracht, oder ſofern ſie andern deutſchen Staaten angehörten, in der Richtung ihrer Heimath bis über die Grenze ebenfalls auf Staatskoſten geführt werden. Die Kammer (ſelbſt Hecker) billigte dieſes Verfahren *). Dasſelbe war auch nicht ohne Erfolg. Es wurden die Arbeiter in Straßburg von der Anordnung in Kenntniß geſetzt, und viele Hunderte derſelben machten von dem Anerbieten Gebrauch und begaben ſich in ihre Heimath **). Eben ſo wurden mehrere Hundert Polen, die ſich an der Grenze geſammelt hatten und nach Polen ziehen wollten, frei durch das Land und dann (nach Vermittlung der Bundesverſammlung) auf Dampfſchiffen nach Köln und von dort auf der Eiſenbahn weiter geführt.

---

*) Demohnerachtet behaupteten Bornſtedt, Krebs und Genoſſen vor den Geſchwornen im April 1849, die Regierung habe durch dieſe Maßregel die Arbeiter ſelbſt zum Einfall in das Land verleitet. Dieſe ihre Verdächtigung wurde aber durch die von ihnen ſelbſt vorgerufenen Zeugen zu Schanden gemacht, ſo daß ſie, als der erſte Zeuge abgehört war, auf die Vernehmung des Andern verzichten wollten, wogegen alsdann der Staatsanwalt auf der Abhör deſſelben beſtand.

**) In Karlsruhe bildete ſich ein Verein, der Gelder zuſammenbrachte und damit einige Männer nach Straßburg ſchickte, um die Regierung unterſtützend die deutſchen Arbeiter zum friedlichen Abzug in ihre Heimath zu beſtimmen, und ihnen weitere Unterſtützung zu geben oder dortige Schulden für ſie zu zahlen, worüber der Abgeordnete Zittel in den

ſich nur zur Verfügung ſtellen *), und auch keine franzöſiſche Begleitung haben. Frankreich bleibe nur eine ſchirmende Rückwand. Noch 14 Tage oder beſſer 3 Wochen ſei zu warten, bis dahin werde das Vorparlament geſprochen haben. Spreche es ſchlecht oder zaudere es noch, ſo werde geeignet ſein, an das Volk zu appelliren. Bis dahin hoffe Fickler auch mit andern tüchtigen Führern einig zu ſein.

Am 1. April 1848 begab ſich Fickler nach Straßburg, beſprach ſich dort mit zwei von Herwegh vorausgeſchickten Emiſſären, Fuhrmann und Sturmfels, welche Tags zuvor eine Verſammlung veranſtaltet und dieſelbe aufgefordert hatten, die Pariſer demokratiſche Geſellſchaft zu unterſtützen, da dieſe, ſobald ein Aufruf dazu von irgend einer Seite erfolge, jedenfalls den deutſchen Republikanern mit bewaffneter Hand zu Hülfe kommen werden. Fickler nahm dieſe beiden Emiſſäre am 2. April mit nach Achern zur dortigen Volksverſammlung, ſtellte ſie der Verſammlung vor, und bemerkte: Wenn das Parlament die Republik nicht beſchließe, ſo müſſe der Weg, den man in Frankreich betreten, auch in Deutſchland eingeſchlagen werden. Es dürfe kein Franzoſe daran Theil nehmen. Es ſeien 5000 wohlbewaffnete Deutſche aus Frankreich, und eben ſo viele aus der Schweiz im Anzuge. Man dürfe ſie nur rufen. Sie ſeien unſere Freunde und Brüder, man müſſe ſie mit offenen Armen empfangen.

*) Dieſe Andeutung Ficklers ſcheint als praktiſcher und weniger anſtoßend, aber doch zu demſelben Ziele führend berückſichtigt worden zu ſein, denn das Pariſer Comité ſagte alsdann in ſeiner von Herwegh unterſchriebenen Proklamation von Straßburg den 15. April 1848: „Deutſche Brüder in der Heimath! Eure Brüder aus der Fremde, aus der Verbannung, nahen, empfangt ſie als Freunde! Wir gedachten niemals als Feinde auf deutſchen Boden zu treten, niemals euch die Freiheit aufzudringen, niemals euren freien Willen zu beſchränken, noch euer Eigenthum anzutaſten. Wir ſind euere Freunde und Bundesgenoſſen. Wir kämpfen nur euere Kämpfe, wollen nur euren Sieg, mag dieſer nun auf friedlichem Wege, oder mit dem Schwert erfochten werden. Die Armeen der Fürſten umgeben euch von allen Seiten; ſchätzt euch glücklich, daß auch eine Armee der Freiheit in euerer Nähe ſteht. Sobald ihr ſie ruft, wird ſie über den Rhein in euere Mitte eilen und euere Reihen verſtärken; ſie wird mit Ordnung und Mannszucht, mit Begeiſterung und Freiheitsliebe den letzten entſcheidenden Kampf für die Geſchicke Deutſchlands fechten helfen.“

§. 78.

Gegen Ende März kamen auch Nachrichten aus der Schweiz, wornach ſich dort ebenfalls Legionen deutſcher Arbeiter zum Einfall in Baden bildeten und bewaffneten. Am 19. März verſammelten ſich in Bern etwa 200 ſolcher Arbeiter, gaben eine gedruckte ſ. g. „offene Erklärung", und veranſtalteten auf den 26. März nach Biel eine Verſammlung von „Ausgeſchoſſenen", d. h. Abgeordneten der deutſchen Arbeitervereine in der Schweiz. In Biel wurde ein Centralcomité für die weitere Behandlung der Sache gewählt.

Die Beilage zu Nr. 74 der Schweizer Nationalzeitung vom 28. März enthielt die Beſchlüſſe der Bieler Verſammlung über Bildung einer deutſchen Legion aus der Schweiz. Darin iſt geſagt, daß ſie ſich nach Umſtänden dem Obmann der badiſchen Volksvereine (Hecker, ſ. §. 72), oder einer ſonſtigen republikaniſchen Oberbehörde zur Verfügung ſtellen, und mit dem Commando der deutſchen Legion in Frankreich in's Benehmen ſetzen werden.

Am 27. März erließ das Bieler Comité eine (gedruckte) Inſtruktion über die Bildung des Corps, und eine (ebenfalls gedruckte) Proklamation an die Lokalvereine, worin zum eifrigen Vollzuge der Bieler Beſchlüſſe aufgefordert iſt, mit dem Beiſatze, daß vielleicht ſchon in 10—14 Tagen die deutſche Legion marſchiren müſſe, daß das Comité (der Centralausſchuß) eine (nachher gedruckte) Adreſſe an die Frankfurter Verſammlung abgehen laſſe und briefliche Verbindung mit den Deutſchen in Paris und in dem übrigen Frankreich anzuknüpfen ſuche *).

§. 79.

Am 28. März machten wir von Allem, was uns bis dahin über die Zuzüge aus Frankreich weiter bekannt wurde

*) Die Schweizer Behörden ergriffen gegen die unternommene Organiſation dieſer Corps Maßregeln, ſo daß bei den nachgefolgten Aufſtänden wohl viele Theilnehmer aus der Schweiz, aber keine in förmlicher Organiſation von dort ausgezogene Corps mitwirkten.

und was wir inzwiſchen auch über die gleichen Plane von der Schweiz her erfahren hatten, der II. Kammer neuerliche Mittheilung, und der Chef des Kriegsminiſteriums übergab derſelben einen zum Schutze der Grenze nöthig erachteten Geſetzentwurf wegen Einberufung von den (unverheiratheten) Exkapitulanten, mit dem Bemerken, daß zu dem gleichen Zwecke auch von der Bundesverſammlung, der wir alle Nachrichten mitgetheilt hatten, Maßregeln erfolgen werden.

Bald darauf (am 5. April 1848) übergaben Struve und Fickler in Frankfurt dem Großh. Bundestagsgeſandten ein Promemoria, worin ſie (ganz ernſthaft) verſchlugen, die Großh. Regierung ſoll in allen Gemeinden abſtimmen laſſen, ob ſie die konſtitutionelle Monarchie oder die Republik haben wollen. Sie beide wollen den Abſtimmungen anwohnen und für die Ordnung ſorgen. Wenn die Regierung ſich verbindlich mache, nach dem Ergebniſſe der Abſtimmung die Republik einzuführen, ſo wollen ſie ihrer Seits, wenn die Mehrheit gegen ſie ausfalle, ſich für jetzt der Mehrheit ebenfalls unterwerfen und dafür ſorgen, daß die Republikaner ſich derſelben eben ſo fügen. Dabei iſt drohend darauf hingewieſen, daß Tauſende von Zuzüglern ſich der Grenze nahen, die Reiegrung alſo ihre Lage bedenken möge. Zugleich verſprachen ſie, wenn die Regierung auf ihren Vorſchlag eingehe, darauf hinzuwirken, daß keine Bewaffneten den badiſchen Boden betreten werden.

XIV. Militärhülfe unentbehrlich.

§. 80.

Die geſetzliche Autorität war, wie ſchon oben erwähnt, durch die Aufregung und Agitation faſt überall gelähmt, in vielen Gegenden beinah ganz wirkungslos. Die Proklamationen der Regierung vom 2. März und vom 15. März konnten in der allgemeinen Berauſchung, in der nur die Demagogen hervorragten und die in ihren Vorſtellungen unklare Maſſe anfachten, keine Wirkung haben. Auch ein Ausſpruch der II.

Kammer auf Bassermann's Antrag vom 24. März, worin sie sich „gegen die Störung der gesetzlichen Ordnung" erklärte, und der Regierung zur Erfüllung ihrer Pflicht gegen diejenigen, „welche die Sache der Freiheit durch freventliche Handlungen gegen Personen und Eigenthum gefährden", den Beistand zusagte, hatte keine Wirkung mehr, obgleich selbst die äußerste Linke (darunter Hecker und Brentano) noch beistimmte.

Ich habe schon oben bemerkt, wie die Beamten da und dort ganz außer Stand waren, die ihnen von der Regierung zugegangenen Weisungen zu vollziehen, z. B. hinsichtlich der Auflösung des Mannheimer Sensenmännercorps (§. 57) und hinsichtlich des Verfahrens gegen den Bürgermeister in Donaueschingen (§. 72), der das Einrücken der Rekruten und beurlaubten Soldaten zu hindern unternahm.

In den Seeblättern hatte Fikler zur offenen Gewalt, zur Verjagung der Fürsten aufgefordert, und nach einem Berichte des Amtsvorstands in Konstanz vom 24. März, womit sich nach dem Berichte des Staatsanwalts vom 5. April auch der interimistische Vorstand der Kreisregierung einverstanden erklärt hatte, war die Verhaftung Fickler's dort damals unmöglich, indem nach jenen Berichten, sowie nach einer dem Amtsvorstand abgegebenen Erklärung des dortigen Bürgermeisters, ein solcher Schritt das Signal zum Aufstand gewesen wäre, zu dessen Unterdrückung damals im Seekreise noch keine Macht vorhanden war. Das Bezirksamt Achern wagte nicht, gegen diejenigen, die bei der dortigen Volksversammlung vom 2. April aufrührerische Reden hielten, und wo namentlich Fickler 2 Emissäre der Zuzügler empfehlend vorstellte (§. 77), nach den Gesetzen einzuschreiten, obschon es dazu besonders aufgefordert war. Auf Mittheilung an das Hofgericht in Bruchsal ordnete dieses die gerichtliche Untersuchung an und bestellte dazu, da die Beamten in Achern als Zeugen abzuhören waren, einen andern Richter, der dort weder Eigenthum, noch Familie besaß, also weniger gefährdet war. Dazu kamen die Straßburger Mittheilungen über Fickler's Verbindung mit den Zuzüglern (§. 77), und doch konn-

ten die Behörden seiner nirgends habhaft werden, indem er, wie in Konstanz, so auch an andern Orten, wo er agitirte, durch die aufgeregten Massen geschützt war. Als er nun am 8. April, ohne daß die Behörde davon Kenntniß hatte, sich hier befand, und auf der Eisenbahn gerade wieder abreisen wollte, sah ihn dort der Abgeordnete Mathy und veranlaßte seine Verhaftung, da er, wie die meisten Kammermitglieder, von der Sachlage und namentlich von dem Verhältnisse Fickler's Kenntniß hatte. Dadurch war es erst möglich gemacht, daß das gerichtliche Verfahren gegen den Letztern verwirklicht wurde*), zu welchem Zwecke das Ministerium des Innern dem hiesigen Stadtamte die den Fickler belastenden Protokolle und andere Beweisstücke mittheilte.

Von verschiedenen Behörden, welchen zum Theil durch einzelne, zum Theil durch allgemeine Verfügungen aufgegeben war, gegen diejenigen Umtreiber, die sich verbrecherische Handlungen zu Schulden kommen ließen, nach der Strenge des Gesetzes zu verfahren, wurde die Hinsendung von Truppen verlangt, indem nur dann zu den gesetzlichen Verhaftungen und andern nöthigen Maßregeln geschritten werden könne. Von militärischer Seite wurde aber eine Zersplitterung der Truppen bei dieser Lage der Dinge als unzulässig erachtet, und ohnehin waren die Verführungsversuche gegen das Militär, die vielfach zu Tag kamen und mehrere Exzesse (in Freiburg eine durch den Oberst v. Röder wieder überwundene Insubordination einer bedeutenden Anzahl Soldaten) hervorriefen, bei kleineren Abtheilungen der Truppen weit gefährlicher, als bei deren Vereinigung.

*) Als die Nachricht von Ficklers Verhaftung nach Konstanz kam, wurde dort in einer stürmischen Versammlung beschlossen, eine Deputation hieher zu schicken, um die Freilassung desselben zu fordern. Die Deputation kam, und brachte eine vom Volksausschusse und vom Gemeinderath unterschriebene diesfallsige Vorstellung, die jedoch, sowie die Deputation selbst sogleich (den 11. April) dahin verbeschieden wurde, daß die Regierung sich nicht veranlaßt sehe sich wegen Fickler's in den Gang der Justiz einzumischen, und zwar um so weniger, „als die gegenwärtigen Zustände doppelt dazu auffordern, der Gerechtigkeit ihren Lauf zu lassen, um die auf den Umsturz der Staatsordnung gerichteten Verbrechen niederzuhalten."

§. 81.

So wurde der Zuſtand immer bedrohlicher, und als nun noch die oben dargeſtellte Gefahr (§. 75—79) wegen der Zuzügler aus Frankreich und der Schweiz hinzukam und die größtentheils öffentlichen Nachrichten darüber täglich ſchreckender wurden, auch die aufrühreriſchen Beſtrebungen im Lande ſelbſt gerade durch das Bewußtſeyn, daß die Zuzügler Hilfe leiſten werden, eine weit größere Stärke erlangten, ſo ſtellte ſich immer klarer heraus, daß hier nur militäriſche Hilfe noch retten könne. Die Regierung übergab daher am 28. März 1848 den Ständen den Geſetzentwurf wegen Vermehrung des Armeekorps durch Einberufung der noch unverheiratheten ausgedienten (alſo ſchon eingeübten und an Disziplin gewöhnten) Soldaten zum Schutze der Grenze. Nach erfolgter ſtändiſcher Zuſtimmung wurde dieſes Geſetz am 1. April verkündet und ſchleunig vollzogen. Inzwiſchen hatte die Bundesverſammlung auf Veranlaſſung der Großh. Regierung und nach dem bekannten Stande der Dinge, insbeſondere in Rückſicht auf die Zuzügler, die Aufſtellung des 7. und 8. Armeekorps an der ſüdweſtlichen Grenze angeordnet, da es ſich hier nicht um eine blos badiſche, ſondern um eine deutſche Gefahr handelte, und da die Beſetzung unſerer ſehr ausgedehnten Grenze gegen Frankreich und die Schweiz eine weit größere Truppenzahl erforderte, als unſere eigene Streitmacht umfaßt.

Von unten herauf kamen nun Großh. Heſſiſche Truppen, und in den Seekreis ſollten die Würtemberger unter dem Commando des General v. Miller und die Baiern unter dem Commando des General v. Baligand einrücken. Sogleich nach Empfang der Nachricht, wann und in welcher Richtung *) die Baiern und Würtemberger einrücken werden, ließ

*) Das Erſcheinen der Bundestruppen im Allgemeinen war ſchon durch die Mittheilung in der Sitzung der 2. Kammer vom 28. März veröffentlicht. Von dem wirklichen Einrücken, von der Zeit und Richtung derſelben, kam mir die Nachricht am 5. April Abends 9 Uhr zu. Noch in der nämlichen Nacht wurden die Benachrichtigungen ausgefertigt und gingen am 6. April mit der erſten Poſt ab, ſowie auch am 6. April früh ſchon die abgeſandten Commiſſarien abreiſten.

ich jene Gegenden davon in Kenntniß setzen und ordnete Beamte ab, um das Erforderliche einzuleiten und bei den Commandanten als Civilcommissäre zu funktioniren. In Pfullendorf, Möskirch und Stockach, wo die Baiern herkamen, traf diese Benachrichtigung noch rechtzeitig ein, in Donaueschingen und Villingen aber kam sie, da die Würtemberger rascher herbeikamen, um einen Tag zu spät.

§. 82.

Als am Abend des 5. April in Donaueschingen würtembergische Quatiermeister eintrafen, um für die Truppen auf den andern Tag Quartier zu machen, so entstand eine ungeheure Aufregung und der dortige Bezirksausschuß der Vereine schickte noch in der nämlichen Nacht durch Reitende nach allen Richtungen hinaus die Aufforderung zu einer bewaffneten Versammlung auf den 6. April. Zugleich wurde eine Deputation, bestehend aus einem Prinzen des Fürsten von Fürstenberg und aus dem Bürgermeister Raus in Donaueschingen, an den General v. Miller, der sich noch an der Grenze befand, abgeschickt, um ihn von dem Entschlusse zum kräftigsten Widerstand der Bevölkerung gegen den Einmarsch der Truppen in Kenntniß zu setzen, und ihn zum Rückmarsche zu bewegen. Nach der Darstellung, welche dem General v. Miller von dem Stande der Dinge gemacht wurde, erklärte er, daß er weitere Befehle einholen und einsweilen innehalten wolle. Er hielt nämlich nach dieser Lage der Sache seine Mannschaft, welche aus etwa 4000 Mann bestand, für zu gering und erbat sich von seiner Regierung für den Fall des Einrückens eine Verstärkung.

Am 6. April 1848 hatte nun in Donaueschingen eine, großentheils aus Bewaffneten bestandene, Volksversammlung von mehr als 6000 Mitgliedern statt, welche folgende 8 Beschlüsse faßte:

1) Es soll Markgraf Wilhelm als Kommandant des 8. Armeecorps seiner Stelle enthoben werden.

2) Es sollen alle Minister mit Ausnahme des Präsidenten des Finanzministeriums entsetzt werden.

3) Die Beschlüsse sub 1 und 2 sollen vom Großherzogl. Staatsministerium innerhalb 3 mal 24 Stunden, von der Ueberreichung an gerechnet, vollzogen werden, widrigenfalls man bewaffnet und in Masse erscheine, um diesen Beschlüssen sofort Geltung zu verschaffen.

4) Es soll durchaus kein fremdes Militär und ebenfalls keine deutschen Bundestruppen in Baden einrücken, widrigens dieses als Kriegserklärung gegen das Volk angesehen und man Gewalt entgegensetzen würde.

5) Das Volk soll augenblicklich bewaffnet und das Linienmilitär mit der Bürgerwehr verschmolzen werden.

6) Das Gesetz, wornach die Altersklassen von 1818—1821 einberufen werden, soll augenblicklich außer Wirksamkeit kommen.

7) Bei einer nachträglichen Versammlung, welche Nachmittags stattfand, wurde beschlossen, von der großherzoglichen Staatsregierung auch zu verlangen, daß Markgraf Max ebenfalls innerhalb 3 mal 24 Stunden als Befehlshaber des badischen Armeekorps entfernt und überhaupt keine Person aus einem fürstlichen Hause als Kommandant ernannt werden soll.*)

8) Es soll heute noch eine Deputation nach Karlsruhe abgesandt werden, um sowohl den Ständen als der großherzoglichen Staatsregierung diese Beschlüsse zu eröffnen, und es soll diese Deputation bis zu einer erlangten Entscheidung in Karlsruhe bleiben; erfolgt diese nicht innerhalb der oben anberaumten Frist, so hat die Deputation augenblicklich zurückzukehren und dem hiesigen Bezirkskomité Anzeige zu machen.

Der Bezirks-Ausschuß in Donaueschingen theilte diese Beschlüsse eiligst nach allen Richtungen andern Ausschüssen mit, damit diese in ähnlicher Weise verfahren.

§ 83.

Am 7. April fand in der II. Kammer auf Anregung Brentano's eine Verhandlung über den Truppeneinmarsch statt. Ich entwickelte die Gründe der Nothwendigkeit dieser Maßregel. Brentano, Hecker, Richter und Andere bestritten diese Nothwendigkeit. Die Nachrichten wegen der Zuzügler seyen nicht sicher und der Anmarsch derselben jedenfalls nicht so erheblich. Wenn das Volk die Republik nicht wolle, so könnten die Zuzügler nichts machen und andernfalls wären auch diese Truppen nicht stark genug, den Volkswillen zu hindern. Das Gerücht gehe, man wolle die Freiheitsbestrebungen unterdrücken, und dies sey der erste Schritt zur Reaktion. In meiner Widerlegung dieser Angaben

*) Am 31. März wurde nämlich dem Herrn Markgrafen Wilhelm das Kommando des achten Armeekorps übertragen und an seine Stelle der Herr Markgraf Max zum Kommandirenden der badischen Division ernannt.

bemerkte ich, unter nochmaliger Auseinanderſetzung der Gefahr unſerer Lage, in Beziehung auf den letzten Punkt, man müſſe den Muth haben, ſolche Verdächtigungen, die durch Umſturzſüchtige angeregt werden, zu ertragen, und das zu thun, was zur Rettung des Landes vor Anarchie und Zerſtörung nothwendig ſey *).

Während der Berathung kamen viele Deputationen mit Petitionen gegen den Einmarſch der Bundestruppen, die ſie des damaligen ungeheuern Aufſchwungs für die deutſche Einigung ohnerachtet, fremde Truppen nannten. Dieſe Petitionen wurden von einzelnen Abgeordneten ſogleich vorgelegt und die Berathung darüber fortgeſetzt. Biſſing ſtellte den Antrag, die von der Regierung getroffene Maßregel zu billigen. Mathy, Schmitt, Zittel und Andere unterſtützten dieſen Antrag vom deutſchen und vom badiſchen Standpunkte aus nachdrücklich. Die Bezeichnung der Bundestruppen als Fremde wurde mit Entrüſtung aufgenommen, und Mathy erklärte auf die Bemerkung, die Truppenaufſtellung verurſache, der Zahlung der Taxe ohnerachtet, dem Volke viele Koſten, daß die Unordnung dem Wohlſtande noch viel mehr ſchade. Gerade in den freieſten Staaten ſey die ſtrenge Handhabung der Ordnung und des Geſetzes am nothwendigſten, und dadurch werde die Freiheit nicht gefährdet, ondern geſchützt. Auf Hecker's (etwas naive) Bemerkung, daß die Zuzügler nach ihren öffentlichen Erklärungen ſich nur dem Parlament zur Verfügung ſtellen wollen, wurde erwidert, daß das Parlament zu bedauern wäre, wenn es eine ſolche Hilfe ſuchen oder annehmen würde. Auch Maier und Blankenhorn (Landwirthe) ſprachen entſchieden für die getroffene Maßregel, ſo wie ſchon in der Sitzung vom 29. März Helbing und andere Abgeordnete aus dem bürgerlichen

*) Wenn Einzelne, wie es ſcheint, unter den Freiheitsbeſtrebungen auch die Widerſetzlichkeit gegen geſetzliche Anordnungen, die Gewaltthätigkeiten und den Aufruhr mitbegriffen, ſo war der Gebrauch der bewaffneten Macht allerdings auch gegen dieſe gerichtet. Aber darüber bedurfte es wohl nicht erſt der Rechtfertigung.

Stande mit Nachdruck ſich für einen ſtarken militäriſchen Schutz erklärt hatten.

Bei der Abſtimmung wurde Biſſing's Antrag mit allen Stimmen gegen acht angenommen *).

§. 84.

Am Nachmittag des 7. April kamen nun etwa fünfzig Mitglieder der Deputationen, welche die Petitionen gegen den Truppeneinmarſch überbracht hatten, noch zu mir auf die Miniſterialkanzlei, und trugen mir das nämliche Anliegen, zum Theil in ungeſtümmer Weiſe, vor. Ich trat dem Ungeſtümme mit Nachdruck entgegen und ſuchte die Leute über die Verblendung, in die ſie zum Theil durch die allgemeine politiſche Berauſchung, zum Theil durch Hetzereien der Umſturzſüchtigen verſetzt ſeyen, aufzuklären. Bei weitem die meiſten beruhigten ſich endlich und ſelbſt die Donaueſchinger Abgeordneten äußerten zuletzt: „ja, wenn wir jetzt nur auch im Stande ſind, unſeren Mitbürgern daheim die Sache klar zu machen!“

Dieſelben wurden indeſſen von anderer Seite ſchon hier wieder zum Theil umgeſtimmt **). Es wurde am Abend des

*) Bei Hecker, der nach wenigen Tagen zur Schilderhebung ſchritt, iſt erklärlich, daß er keine Bundestruppen im Lande haben wollte. Die andern Gegner der Maßregel, ſoweit ſie nicht für die Sache des Aufruhrs ſich bekannten, waren ſpäter in dieſer Frage ſehr zurückhaltend, und wegen des Erfolgs verblüfft, da ihre Behauptung, die Bevölkerung im Oberlande werde die Ordnung ſchon ſelbſt aufrecht erhalten, es bedürfe dazu keiner Truppen, durch die bald nachgefolgte That ſo ſtark widerlegt wurde.

**) Als ſie am 9. April nach Donaueſchingen zurückkamen, und einer dort gerade verſammelten Volksmenge von ihrer Unterredung mit mir Mittheilung machten, erklärte mich dieſe Verſammlung, weil ich dem aufrühreriſchen Widerſtand nicht nachgab, ſondern meine freie Meinung darüber äußerte, als einen Feind des Volkes und als einen ſchlechten und ungeſchickten Rathgeber meines Fürſten. Hierüber machte ich, als ich im Auguſt 1848 auf einer Dienſtreiſe in Donaueſchingen war, und ſämmtliche Bürgermeiſter und andere (als demokratiſch bekannte) einflußreiche Bürger ſich um mich verſammelt hatten, denſelben einen Vorhalt, und forderte ſie auf, ihren Ausſpruch mir gegenüber zu begründen, und mir zu ſagen, worin ihre Beſchwerden gegen mich oder gegen meine Verwaltung beſtehen. Sie erklärten, daß nur die Berufung der Bundestruppen den Unwillen gegen mich veranlaßt habe,

7. April in Mannheim eine höchſt tumultuariſche Verſammlung gehalten, in welcher unter Mißhandlung Andersdenkender man ſich an die Beſchlüſſe der Donaueſchinger Volksverſammlung vom 6. April anſchloß. Am 8. April in der Frühe kam eine Deputation dieſer Mannheimer Verſammlung hieher und ſuchte mit einigen Donaueſchingern eine Audienz bei dem Großherzog nach, worin ſie jene Beſchlüſſe nebſt einer Adreſſe übergab.

In dieſer von Donaueſchingen datirten Adreſſe war geſagt: „Wenn die Truppen nicht ſogleich wieder in ihre Garniſonen zurückkehren, ſo wird ſich die waffenfähige Mannſchaft unſeres Landestheils in ungeheuerer Maſſe erheben, um Gewalt mit Gewalt zu vertreiben.“ Eine weitere Stelle der Adreſſe lautete: „Dieſer unglückliche Fall würde zunächſt Leben und Eigenthum der Familie des Hrn. Fürſten v. Fürſtenberg gefährden, weil die nahe Verwandtſchaft mit dem Markgrafen Wilhelm, den man als indirekten Anſtifter der volksfeindlichen Anordnung hält, Veranlaſſung dazu gäbe.“ Dieſe, jedes ſittliche Gefühl empörende, Drohung ſollte den Großherzog aus Rückſichten auf das Wohl ſeiner Familie *) nöthigen, dem aufrühreriſchen Widerſtande nachzugeben.

§. 85.

Bei dieſer Lage der Dinge konnte für den Staatsmann die Frage nicht mehr zweifelhaft ſeyn. Selbſt wenn die Bundeshilfe nach den Verhältniſſen, die zur Zeit des gefaßten Bundesbeſchluſſes beſtanden, insbeſondere wegen der drohenden Zuzüge nicht einmal unumgänglich nöthig geweſen wäre,

---

und als ich ſie auf den Aprilaufſtand, der über das Land ſo viel Unheil brachte, und darauf hinwies, daß dieſes Unheil noch viel größer geworden wäre, wenn nicht die eingerückten Truppen dem Aufruhr bald ein Ende gemacht, derſelbe alſo einen größeren Umfang erlangt hätte und mit noch größeren Truppenmaſſen hätte unterdrückt werden müſſen, ſo wurde erklärt, es habe eben eine allgemeine Erhitzung und Verwirrung der Köpfe beſtanden.

*) Die Prinzen des Fürſten v. Fürſtenberg, Neffen des Großherzogs, konnten nämlich damals nicht wagen, Donaueſchingen zu verlaſſen. Sie dienten, bis die Rettung kam, in der dortigen Bürgerwehr.

ſo hätte ſich dieſelbe doch jetzt durch den großartigen aufrühreriſchen Widerſtand als ganz unvermeidlich dargeſtellt. Wollte die Regierung dieſem Widerſtande, wie von mehreren Seiten aus Aengſtlichkeit angerathen wurde, nachgeben, ſo mußte ſie damit ſich ſelbſt aufgeben und die wilden Maſſen herrſchen laſſen. Wir drangen daher auf den Vollzug des Bundesbeſchluſſes, doch verzögerte ſich der Einmarſch noch bis zum 15. April, weil der General v. Miller, wie oben (§. 82) erwähnt, noch eine Verſtärkung ſeiner Truppen hatte kommen laſſen *).

Inzwiſchen wollten wir wegen der hohen Wichtigkeit der Sache nicht unterlaſſen, den Ständen über das, was ſich ſeit der Sitzung vom 7. April zugetragen, nochmals weitere Mittheilung zu machen. Am 9. April erſchien daher das ganze Staatsminiſterium in der Sitzung der II. Kammer. Ich trug den neuerlichen Stand der Dinge und unſern Entſchluß vor In Beziehung auf die in der Petition verlangte Entlaſſung der Miniſter bemerkte ich: „daß man meinen Kollegen und mir wahrlich keinen beſſeren Dienſt leiſten könnte, als wenn man uns im gegenwärtigen Augenblicke unſerer Stellen entheben würde. Sich zurückzuziehen (fuhr ich fort) iſt leicht, da zu bleiben, feſt zu halten und die Pflicht zu erfüllen, das, meine Herren, iſt ſchwer. Dieſes Pflichtgefühl iſt es allein, was uns hindert, in dieſem Augenblick uns zurückzuziehen. Dazu kommt die Betrachtung, daß wir es für zu gefährlich halten, wenn den Beſchlüſſen irgend einer Volksmenge, die ſich in tumultuariſcher Weiſe zuſammenzieht, ſo große Folge gegeben werden ſoll, mit Umgehung der verfaſſungsmäßigen Gewalten. Meine Herren, mit Ihnen haben wir zu verhandeln, mit Ihnen wollen wir im Einklange gehen, und wenn Sie heute ausſprechen, wir ſollen unſer Amt niederlegen, ich kann im Namen aller meiner Kollegen, wie in meinem eigenen, verſichern, daß es heute noch geſchehen wird."

*) Inzwiſchen hatte auch der General von Baligand mit den baieriſchen Truppen an der Grenze (unweit Pfullendorf) Halt gemacht.

Zugleich las ich einen Aufruf zur Geſetzlichkeit und Ordnung vor, den am Abend des 8. April im Gegenſatze der tumultuariſchen Verſammlung vom 7. April, der Gemeinderath und Ausſchuß in Mannheim erließen*) und der in kurzer Zeit

*) Als Mathy' am Vormittag des 8. April nach Mannheim kam, ſo entſtand ein Auflauf gegen ihn, weil gleichzeitig die Nachricht von Fickers Verhaftung eingetroffen war. Mathy wußte aber den Sturm zu beſchwören, und im Gegentheile den oben erwähnten Aufruf zu veranlaſſen. Dieſer Aufruf lautete:

Der Gemeinderath und engere Bürger-Ausſchuß der Stadt Mannheim erklären einſtimmig:

Die ungewöhnliche Aufregung der Gemüther, welche ſeit längerer Zeit andauert und bisher im Steigen begriffen war, hat einen Zuſtand peinlicher Ungewißheit herbeigeführt, welcher die ſchlimmſten Beſorgniſſe erweckt, das im Geſchäftsleben nöthige Vertrauen auf Sicherheit des Rechtes, der Perſon und des Eigenthums untergräbt; Handel und Gewerbe in das Stocken bringt.

Die großartige Erhebung und Freiheitsbewegung des badiſchen und deutſchen Volkes hat dieſen unerträglichen Zuſtand der Beſorgniſſe und der Geſchäftslähmung nicht veranla t. Derſelbe wurde vielmehr künſtlich genährt und geſteigert von Einzelnen, welche ſtatt der Freiheit die Unordnung, ſtatt der Geſetzlichkeit die Anarchie predigen und in einer Richtung wirken, welche nothwendig zum Bürgerkrieg führen, das Vaterland in unſägliches Elend ſtürzen und dem Ausland zur Beute hinwerfen würde.

Dieſem Treiben muß in dem Lande und in unſerer Vaterſtadt ein Ziel geſetzt werden. Die Gemeindebehörde fühlt ſich verpflichtet, aus allen Kräften für die Erhaltung der Geſetzlichkeit und Ordnung zu wirken und die Bürger aufzufordern, ihr darin Beiſtand zu leiſten. Wie die Freiheit des Vaterlandes, ſo findet auch die Geſetzlichkeit und Ordnung ihre ſtärkſte, ihre einzige Bürgſchaft in dem bewaffneten Volke. Der Bürgerwehr vertrauen wir, daß ſie auf unſern erſten Ruf bereit ſein werde, gegen Verſuche, die Geſetze zu verletzen, Eigenthum oder Perſon freventlich anzutaſten, nachdrücklich einzuſchreiten und die Schuldigen den Gerichten zur geſetzlichen Beſtrafung zu überliefern.

Mitbürger! zeigen wir uns der Freiheit würdig, indem wir die Geſetze vertheidigen. Bewahren wir die Ehre der Stadt rein vor jedem Flecken der Rohheit und der Anarchie, halten wir treu an der beſchworenen Verfaſſung und treten wir allen gewaltſamen Verſuchen zum Umſturz unſerer freien Staatseinrichtung und der bürgerlichen Ordnung kräftig entgegen.

Alle Bürger ſind eingeladen, dieſer Erklärung, welche auf dem Rathhauſe aufliegt, durch ihre Namensunterſchrift beizutreten.

Mannheim, den 8. April 1848.

(Folgen die Unterſchriften.)

Eine dauernde Wirkung hatte jedoch nach den damaligen Verhältniſſen dieſe Erklärung nicht und ſchon des andern Tages blieb Hecker's Entgegentreten in Mannheim nicht ohne Wirkung.

von vielen hunderten anderer Bürger mit unterſchrieben wurde. Ich ſprach den Wunſch aus, daß andere Gemeinden dieſem Beiſpiele folgen **) und die Bürger überhaupt durch entſchiedenes Auftreten gegen die Störer der Ordnung, die Regierung in Ausübung ihrer Pflichten unterſtützen mögen.

Hecker war in dieſer Sitzung nicht anweſend, Brentano ſchwieg, Itzſtein, der die Nothwendigkeit der Truppenaufſtellung noch bezweifelte, ſprach nur dafür, daß ſie als die Einwohner ſehr beläſtigend von kurzer Dauer ſein möge, ***) Mez ſuchte die Aufregung der Donaueſchinger Verſammlung durch die Ueberraſchung, weil die Bevölkerung vom Truppeneinmarſche nicht früher benachrichtigt geweſen ſey, (§. 81) zu entſchuldigen. Welte bemerkte, ohne ſich auf den Einmarſch der Truppen weiter einzulaſſen, nur in Beziehung auf die Eingabe wegen Entlaſſung der Miniſter, daß eine ſolche Eingabe „auch bei der Kammer hätte überreicht werden ſollen, daß ſie aber nicht überreicht wurde, weil die Deputation, die ſie überbrachte, nach näherer Aufklärung großentheils davon abgegangen ſey.“ — Alle anderen Redner, namentlich Baſſermann, v. Soiron, Welcker, Schmitt, Biſſing ſprachen ſich in der Hauptſache ſelbſt mit allem Nachdruck im Sinne der Regierung und über die Gefahren aus, die der Freiheit und überhaupt den großen Intereſſen des ganzen Vaterlandes drohen, wenn aus Scheu vor dem nun einmal herrſchenden Wahne die Grenze nicht beſetzt und der Unordnung nicht begegnet würde. In Beziehung auf die gefürchtete Reaktion ſagte Welcker in ſeinem meiſterhaften Vortrage: „Eine Reaktion, meine Herren, fürchte ich ſehr, ich fürchte die Reaktion des geſun-

**) Mehrere Städte und Landgemeinden traten in öffentlichen Erklärungen dem Aufrufe bei. Indeſſen nahte nun der Heckerſche Aufſtand, der herüber oder hinüber alles in eine neue Stellung brachte.

***) General Hoffmann erwiderte, daß ſie nicht länger dauern werde, als für den Zweck durchaus nothwendig ſey. Um die Laſt der Quartiergeber zu mildern, machte ich in der Sitzung vom 11. April Namens der Regierung den Vorſchlag, daß die im Jahr 1844 auf 15 kr. beſtimmte Verpflegungsvergütung für jetzt auf 18 kr. erhöht werde, welchen Vorſchlag beide Kammern billigten.

den Menſchenverſtandes, die Reaktion der natürlichen Intereſſen. Wenn ſich viele unſerer Mitbürger zu Dummheiten, Unbeſonnenheiten, Maßloſigkeiten hinreißen ließen, dann würde die Reaktion kommen. Sie iſt ſchon oft genug in der Geſchichte ſo gekommen." Er belegte dieſen Satz mit Beiſpielen aus der engliſchen und franzöſiſchen Geſchichte, wo ſich die Bevölkerung wieder ſehr willig unter das eiſerne Joch eines Tyrannen beugte, weil die Freiheit, arg mißbraucht, alſo ohne Ordnung, ihr nach und nach läſtiger wurde, als die Ordnung ſelbſt ohne die Freiheit.

§. 86.

Peter, der am 6. April von hier in den Seekreis wieder abreiſte, um dort, wie er verſicherte, zur Beruhigung beizutragen, erließ, als er dort die große Aufregung wahrnahm, am 7. April Schreiben an die beiden Truppen-Kommandanten, worin er ihnen vorſtellte, daß der Einmarſch der Truppen großes Blutvergießen zur Folge hätte, und um dieſes zu vermeiden, nichts übrig bleibe, als die Truppen von der Grenze zurückzuziehen. Dieſe Erklärung wurde hier, wie natürlich, wiederrufen, und es wurden beſondere Commiſſäre beauftragt, die Bevölkerung des Seekreiſes über den Zweck und die Nothwendigkeit des Einmarſches aufzuklären und zu beruhigen. Zugleich wurde zu dieſem Ziele am 10. April noch eine Großh. Proklamation erlaſſen.

Inzwiſchen hatte der Markgraf Wilhelm, der damals körperlich leidend war, das Kommando des 8. Armeekorps abgegeben, und es wurde daſſelbe dem Prinzen Friedrich von Würtemberg übertragen.

Es war dieſer Schritt nicht nur wegen der ausgezeichneten militäriſchen Eigenſchaften des Markgrafn und wegen des großen Anſehens, das er bei den Truppen hatte, ſondern auch darum zu beklagen, weil es den Schein gewann, als weiche derſelbe den unwürdigen Verdächtigungen gegen ſeine Perſon, und dazu lag um ſo weniger Grund vor, als es jetzt

ohnehin zur offenen Gewalt kam, alſo die Stimmung der bethörten Menge, die ſich dem Geſetze ja doch nicht mehr fügen wollte, nicht mehr zu berückſichtigen war.

Nur von einem Geſichtspunkte aus konnte der Rücktritt als angemeſſen erſcheinen, darum nämlich, weil es nach den neueſten Vorgängen im Seekreiſe jetzt klar war, daß die Truppen, die nur zur Deckung der Grenze gegen die Zuzügler beſtimmt waren, nun auch mit Landesangehörigen in Kampf kommen werden, was wegen vielfach möglicher Zwiſchenfälle für die Mitglieder des eigenen Regentenhauſes, wo thunlich, zu vermeiden iſt. Dies iſt auch der Geſichtspunkt, aus dem es gerechtfertigt erſchien, an die Stelle des Markgrafen Max als Kommandanten der badiſchen Diviſion am 14. April interimiſtiſch den General von Gagern zu ſetzen, dem der Ruf eines ſehr hervorragenden Kriegsmannes voranging.

XV. Der Heckerſche Zug.

§. 87.

Weit gehende demokratiſche Grundſätze, eine ungewöhnliche phantaſiereiche Rednergabe und überhaupt ein jugendlich feuriges, zugleich diktatoriſches Weſen hatten den Abgeordneten Hecker, der ſeit 1842 Mitglied der II. Kammer war, bei einem großen Theile der Bevölkerung ſehr beliebt gemacht, wie ſich dies überall, wo er auftrat, insbeſondere in der Offenburger Verſammlung vom 19. März 1848, bei der Menge ganz unverkennbar zeigte. Er war ſich deſſen auch bewußt, und die neue Zeit, in der die bewegten Maſſen die Hauptmacht hatten, erſchien ihm ſogleich als die Periode ſeines Glanzes. Am 4. März, als er wegen eines Streites mit einem andern Abgeordneten mit ſeinem Austritte aus der Kammer drohte, bemerkte er, ein ſolcher Austritt wäre eine große Sache, und alles, was daraus entſtünde, wäre auf den gedachten Kollegen zu wälzen. Es iſt möglich, daß im März die Wirkung

eines ſolchen Schrittes noch weiter gegangen wäre, als im April 1848. Es ſcheint aber, daß Hecker im Anfange der Märzbewegung noch keinen Umſturz wollte, ſonſt hätte er nicht fordern können, daß alle Staatsbürger auf die Verfaſſung beeidigt werden. Ein politiſcher Flüchtling in der Schweiz, der über die badiſche Revolution geſchrieben hat, ſagt: viele Republikaner, die ohne Namen nichts durchführen konnten, haben ſchon im März in Hecker gedrungen, daß er zu einer republikaniſchen Erhebung ſchreite. Er habe aber auf das Vorparlament verwieſen, und als man ihm erwiderte, daß von den Leuten, die zum Vorparlament kommen, nichts zu erwarten ſei, habe er nur bemerkt: „ich werde ſie terroriſiren.“ Im Vorparlament erlitt er aber bekanntlich eine Niederlage.

Als Fickler verhaftet wurde, ſoll er nach des nämlichen Flüchtlings Verſicherung geäußert haben: nun kommt man auch an mich und die Kammer genehmigt meine Verhaftung. Darum, und da er ſah, daß jetzt Truppen an der Grenze aufgeſtellt werden, und da dagegen, wie oben erſichtlich, im Seekreiſe eine ungeheuere Aufregung entſtand, welche die Truppen vorerſt noch zurückhielt *), ſcheint er den Augenblick für den letzten, in dem eine Schilderhebung noch möglich ſei, gehalten und ſich dazu raſch erſt entſchloſſen zu haben.

Am 10. April reiſte er von Mannheim ab und traf am 11. April in Konſtanz ein, wo er den Struve, ſeinen Verbündeten, ſchon fand.

§. 88.

Seine Freunde in Konſtanz, darunter Peter und Kuenzer, haben ihm, wie bei der ſpätern Unterſuchung angegeben wurde, von ſeinem Unternehmen abgerathen, jedoch vergeblich.

*) Wären die Truppen am 6. April, wie ſie am 5. in Donaueſchingen ſchon angeſagt waren, wirklich eingerückt, und hätte ſich der oben beſchriebene Verzug nicht ergeben (§. 82), ſo wäre der Heckerſche Aufſtand gar nicht mehr möglich geweſen, er hätte nicht einmal mehr verſucht werden können.

In einer Volksverſammlung vom 12. April, worin er zur Erhebung für eine deutſche Republik aufforderte, fand er an Kuenzer und Huetlin Gegner, und die Aufforderung hatte wenig Erfolg, ſo daß am 13. April in der Frühe ihm nur etwa 50 Mann aus Konſtanz nach Stockach folgten, am Abende aber durch neue Nachrichten und durch Hecker's Anhänger veranlaßt, noch eine größere Zahl nachzog. Struve war inzwiſchen nach Ueberlingen gegangen, und hatte, ohne großen Anklang zu finden, doch eine Anzahl Leute zum Mitzug nach Stockach veranlaßt.

Auch in Stockach fand Hecker am 13. April zuerſt wenig Beifall und der dortige Gemeinderath hatte an die Ortsbehörden der andern Gemeinden des Bezirks ſogar eine Abmahnung erlaſſen. Hecker gab aber wiederholte Aufforderungen in die Gemeinden dieſes und anderer Bezirke hinaus, bearbeitete eine nochmalige Verſammlung, ſchüchterte den Gemeinderath ein, und ſetzte dann mit ſeinem Anhange den Zug nach Engen, wo er willigere Aufnahme fand, und nach Geiſingen fort.

Schon am 12. April hatten Hecker und Struve von Konſtanz aus mit einander eine lithographirte Aufforderung an die Bewohner der Amtsbezirke Donaueſchingen, Engen, Blumenfeld, Villingen, Bonndorf, Neuſtadt und Hüfingen erlaſſen, daß ſie am 14. April Mittags 12 Uhr „in Donaueſchingen auf dem Marktplatze mit Waffen, Munition ꝛc. in geordneten Zügen und mit Lebensmitteln auf 6 Tage verſehen", erſcheinen ſollen, da der Augenblick der Entſcheidung gekommen ſey und bloße Worte das Recht und die Freiheit nicht erobern können.

Struve eilte nach Donaueſchingen voraus, um mit den Mitgliedern des dortigen Bezirksausſchuſſes die Verſammlung vom 14. April zu leiten. An dieſem Tage fand ſich keine große Verſammlung ein, mehrere Bezirke hatten eine ausdrücklich ablehnende Erklärung gegeben, und ſelbſt aus den Orten des Amtsbezirks Donaueſchingen erſchienen zuerſt wenige. Es erfolgten neuerliche Einladungen, und am 15. April, wo ſchon

mehr Leute, namentlich von Donaueſchingen und Hüfingen, ſich betheiligten, wurde den ganzen Tag über das Unternehmen verhandelt, auch eine neue Verſammlung für einen größern Umfang auf den Palmſonntag den 16. April angeſagt, bei welcher Hecker erſcheinen werde.

Hecker erließ ringsum neue Aufforderungen zu dieſer Verſammlung. Er verband damit gewaltige Drohungen, wie dies z. B. aus der ſogenannten Ordre, die er am 15. April von Geiſingen aus an alle Ortsvorſtände jener Gegend ergehen ließ, erſichtlich iſt. Dieſe Ordre lautete:

„Das Volk hat ſich erhoben, ſeine Rechte zu erkämpfen, und den Zuſtand der ſo lang erſehnten volksthümlichen Regierungsform zu erringen, daher beauftragen wir obgenannte Vorſtände, bis morgen, Sonntag den 16. April, früh um 8 Uhr ihre waffenfähigen Bürger vom 18. bis 30. Jahre nebſt allen Freiwilligen ſpäterer Jahre, mit den nöthigſten Geldmitteln und Proviant für 6 Tage verſehen, zu dem Volksheere in Donaueſchingen ſtoßen zu laſſen.“

„Wir bemerken noch obbenannten Behörden, daß wir ſie für ſtrengen und eifrigen Vollzug vor dem Volke verantwortlich machen werden, und Alles anwenden, den Säumigen, wie den Verräther am Volke, vor dieſem zur nachſichtsloſen Rechenſchaft zu ziehen.“

„Dieſe Ordre iſt an alle Gemeinden ringsum durch Stafetten zu verbreiten, da wir nur zu wohl wiſſen, daß Feigheit und Verrath unſere Schritte zum Wohle des Volkes zu vereiteln ſuchen.“

Geiſingen, den 15. April 1848.

Die proviſoriſche Regierung.
Hecker.“

Es iſt begreiflich, daß dieſe bedrohliche ſogenannte Ordre bei dem damaligen Stande der Dinge, und da Hecker ſchon eine bedeutende Schaar Revolutionäre mit ſich führte, in vielen Gemeinden ihre Wirkung nicht verfehlte. In Möhringen aber verſammelte der Bürgermeiſter Fiſchler nach Empfang

derſelben ſogleich die Gemeinde, und las ihr die Ordre vor, indem er zugleich auf eine ablehnende Erwiderung antrug mit dem Beiſatz, daß die Aufrührer nur über die Leichen der Bürger in die Stadt Möhringen eindringen könnten. Die Gemeinde nahm dieſen Antrag an und die vorgeſchlagene Erwiederung gieng an Hecker ab. Auch wurden andere Gemeinden hievon in Kenntniß geſetzt, die alsdann den Zuzug größtentheils ebenfalls ablehnten.

§. 89.

Die beabſichtigte Zuſammenziehung der (größtentheils gezwungenen) Schaaren in Donaueſchingen auf den 16. April wurde aber dadurch vereitelt, daß am Abend des 15. April der General v Miller mit den Königl. württembergiſchen Truppen dort einrückte. Struve gieng dieſen mit einigen Kameraden entgegen, um zu parlamentiren, erhielt aber die Erklärung, daß der Kommandant ſich auf nichts einlaſſe, ſondern in einer Viertelſtunde in Donaueſchingen einrücken werde, worauf die Parlamentäre eiligſt ſich zurückzogen und mit den in Donaueſchingen geſammelten Freiſchaaren die Flucht ergriffen. Dieſelben zogen gegen das Zollhaus am Randen (in der Nähe des Kantons Schaffhauſen), wohin auch Hecker von Geiſingen aus mit Umgehung von Donaueſchingen ſich wendete.

Von hier aus gieng der Zug am 16. April nach Stühlingen, dann nach Bonndorf *) und Lenzkirch. Es war beab-

*) Als die Freiſchaaren in Bonndorf aufgeſtellt waren, nahte eine Abtheilung württembergiſcher Truppen. Die Erſteren ſchickten dem Kommandirenden Parlamentäre, welchen der Letztere aber eröffnete, daß die Freiſchaaren innerhalb 5 Minuten die Stadt zu verlaſſen haben, widrigenfalls er ſie angriffe, worauf ſie in der höchſten Eile davon liefen. Als dieſer Vorgang, ſo wie jener vor Donaueſchingen zur Kenntniß des Miniſteriums kam, wurde den Civilcommiſſären, am 19. April Nr. 5897, zum Benehmen mit den Kommandanten eröffnet, daß es an dem bloßen Vertreiben der Aufrührer nicht genüge, ſondern daß dieſelben als Feinde zu behandeln, daher, ſofern ſie auf Aufforderung ſich nicht ergeben, mit bewaffneter Hand anzugreifen, überhaupt aber überall hin zu verfolgen, und alle, deren man habhaft werde, ſogleich gefangen zu nehmen ſeien. Später kam ein derartiger Fall nicht mehr vor. Vergleiche die §§ 6 und 7 der ſpäter (am 23. April 1848) erlaſſenen Verordnungen über den Kriegszuſtand.

ſichtigt, von dort aus wenigſtens mit einer Abtheilung durch das Höllenthal nach Freiburg zu marſchiren. Die württembergiſchen Truppen ſchnitten aber dieſen Weg ab, weshalb der ganze Zug den Weg über die Höhe des Schwarzwalds nach St. Blaſien, Bernau und in das Wieſenthal nahm. Struve begab ſich inzwiſchen gegen den Rhein, wo er die Schaaren, welche Weishaar von Lottſtetten aus dem Amtsbezirke Jeſtetten geſammelt hatte, an ſich zog und dieſelben in den Amtsbezirken Waldshut und Säckingen durch die nämlichen Mittel, wie Hecker auf der andern Richtung, nämlich durch Drohungen und Exekutionsmannſchaften vermehrte *).

§. 90.

Erſt am 14. April 1848 langten die Nachrichten aus dem Seekreiſe über das Hecker'ſche Unternehmen auf Umwegen durch die Schweiz hier an, weil die Aufrührer die Poſten und Stafetten aufhielten und ſelbſt Boten oder Kouriere, die nicht zu den Ihrigen gehörten, durch den Seekreis nicht reiſen konnten. Eine ſogleich an alle Kreis- und Bezirksbehörden erlaſſene und durch die Zeitungen veröffentlichte Generalverfügung des Miniſteriums des Innern vom 14. April bringt den Hergang, ſo weit er damals bekannt war, zur allgemeinen Kenntniß, und es iſt darin, um der ſo gefährlichen Entmuthigung der Geſetzlichgeſinnten und der Behörden, ſo wie andererſeits der Ermuthigung der Rebellen thunlichſt entgegenzuwirken, weiter geſagt:

„Die Großherzogliche Regierung iſt auf die Angriffe gegen die Staatsordnung gerichtet. Die bayeriſchen und württembergiſchen Truppen, die ſchon an der Grenze des Seekreiſes ſtehen, rücken ein, um ſich an der Grenze gegen die Schweiz aufzuſtellen. Sie ſind dabei in der Lage, auch Diejenigen, die jetzt im Lande ſelbſt die Staatsordnung umzuſtürzen ſuchen, niederzuhalten. Alle gutgeſinnten Bürger, welchen an der Ordnung und an der durch ſie bedingten bürgerlichen Freiheit etwas gelegen iſt, werden ſich ihnen anſchließen, um die Feinde des Geſetzes zu überwinden.

*) In den Bezirken Waldshut und Säckingen wurden Viele, die nicht mitziehen wollten, mit Brand bedroht, und Andern, die beſondere Abhaltungen vorſchützten, wurden anſehnliche Summen als Abfindungen abgepreßt. Auch wurden ſchon an einigen Orten die öffentlichen Kaſſen in Beſchlag und die Gelder weggenommen.

„Ebenſo werden die Truppen im Rheinthale eiligſt von Württembergern und Heſſen verſtärkt, indem Alles aufgeboten werden muß, um das Land vor den Gräueln der Anarchie zu retten.

„Die Behörden werden überall das Ihrige beitragen, die Bürger über den Stand der Sache aufzuklären, ihre Vaterlandsliebe, ihren Sinn für das Recht und die geſetzliche Freiheit zu ſtärken und ſie zu ermuthigen, daß ſie im Vereine mit der öffentlichen Macht und unterſtützt durch dieſelbe den Zerſtörern mit Entſchloſſenheit entgegentreten.

„Die Behörden werden zugleich auch gegen alle Diejenigen, welche zum Anſchluß an die Revolutionäre aufreizen, oder mit ihnen in Verbindung ſtehen, das geſetzliche Verfahren einleiten, auf daß der Ernſt des Geſetzes ſie treffe und ſie zugleich von der verbrecheriſchen Theilnahme thatſächlich abgehalten werden. Die Behörden werden erwägen, daß im Augenblicke der Gefahr und bei der großen Verzweigung eines Complotts ein fürſorgliches Einſchreiten bis zur näheren Aufklärung der Schuld durch unbeſtimmtere Spuren als bei gewöhnlichen Vorkommniſſen gerechtfertigt iſt.“ *)

§. 91.

Sogleich am 15. April übergab ich der II. Kammer unter Mittheilung der Thatſachen in geheimer Sitzung ein Großh. Reſkript, worin auf Zuſtimmung der Kammer zu Hecker's Verhaftung angetragen wurde. Es war mir damit hauptſächlich um die moraliſche Wirkung zu thun, die eine ſolche Zuſtimmung haben mochte, denn verhaftet wäre Hecker, wenn man ſich ſeiner hätte bemächtigen können, in jedem Falle geworden, da er auf ſeinem aufrühreriſchen Zuge wo immer ergriffen doch als auf friſcher That betreten anzuſehen geweſen wäre, weshalb es nach §. 49 der Verfaſſungs-Urkunde zur Verhaftung keiner ſtändiſchen Zuſtimmung bedurft hätte. Gegen Erwarten fand die Vorlage ſchon bei den Commiſſionsberathungen der II. Kammer Widerſprüche. Einige meinten, das richterliche Verhaftserkenntniß müßte der Zuſtimmung der Kammer vorausgehen. Jedenfalls wollte man in den eingekommenen Berichten noch keine genügenden Beweiſe für die angegebenen Thatſachen ſelbſt

*) Wegen dieſes Grundſatzes, den die Polizeibehörden bei der erſten Ergreifung der Verdächtigen zu befolgen hatten, und deſſen Richtigkeit auch an und für ſich jedem Nüchternen einleuchtet, wurde mir in den revolutionären Blättern und bei der Freiburger Volksverſammlung vom 22. April 1848 ſogar ein Vorwurf gemacht, und er wurde als ein Grund zur Anfeindung der Regierung überhaupt geltend gemacht.

finden, und zeigte überhaupt große Scheue vor einem auffallenden Schritte der Kammer gegen Eines ihrer Mitglieder. Als ich in einer Gegenrede nachwies, daß wir aus dem schon erwähnten Grunde nach §. 49 der Verfassungs-Urkunde einer Zustimmung der Kammer zur Verhaftung jetzt nicht einmal bedürften, wurde dieser Gesichtspunkt in der Kammer aufgegriffen und vorgeschlagen, die Regierung soll unter der gedachten Voraussetzung die Verhaftung von sich aus anordnen, und die Kammer in öffentlicher Sitzung dies billigend wegen der daneben noch beabsichtigten moralischen Wirkung ihrerseits einen Aufruf erlassen. Auf diese Weise wurde nun die Sache behandelt. In der öffentlichen Sitzung vom 17. April, bis wohin weitere Nachrichten angelangt waren, theilte ich den ganzen Verlauf des Aufstands mit, und fügte unter Anderm bei: „Es versteht sich von selbst, daß die Truppen die Aufrührer verfolgen, wo sie dieselben finden, gegen sie einschreiten, wie die Lage der Dinge es mit sich bringt, und sie gefangen nehmen, wo sie ihrer habhaft werden." .... „Mit Bedauern muß ich es aussprechen, daß ein Mitglied dieses Hauses selbst unter den Aufrührern sich befindet, dasselbe ist wohl durch eine unglückselige Verirrung zu diesem Schritte gebracht worden. Es ist dies um so beklagenswerther, als hier von einem Manne die Rede ist, der sonst sehr ausgezeichnete geistige Eigenschaften hat, von einem Manne, der in diesem Saale selbst schon wiederholt den Eid leistete, welcher ihn zur Treue gegen den Großherzog und zur Aufrechthaltung der Verfassung verpflichtet, während er jetzt ein Unternehmen beginnt, welches den Thron und die Verfassung umstürzen soll. Nach dem §. 49 der Verfassungsurkunde ist zur Verhaftung eines Ständemitglieds die Erlaubniß der Kammer erforderlich, den Fall der Ergreifung auf frischer That ausgenommen. Dieser Ausnahmsfall läge, wenn man des Hecker habhaft würde, hier vor, und überhebt uns, vorerst weitere Schritte hier in Antrag zu bringen. Wenn das, was ich Ihnen mitgetheilt habe, thatsächlich richtig ist, so ist Hecker ununterbrochen in der

Ausführung des Verbrechens begriffen, und wenn man seiner habhaft wird, so wird er überall auf frischer That betreten. Demnach machen wir Ihnen die jetzigen Mittheilungen vorerst blos aus dem Grunde, um Ihren moralischen Beistand anzugehen, daß Sie in Allem, was dazu dienlich sein kann, uns unterstützen, und mitwirken, daß die Staatsordnung und mit ihr die Rechte und Freiheiten der Bürger geschützt werden, daß die Gräuel eines Bürgerkriegs, der aus einem solchen Beginnen, wenn es nicht in seinem Ursprunge erstickt wird, nothwendig hervorgehen muß, von unserem bisher so glücklichen Vaterlande abgewendet werden. Wir machen Ihnen die Mittheilung ferner, um zur Beruhigung des Landes die Versicherung zu geben, daß die Regierung nichts unterlassen wird, was zu dem Ziele führen kann, die Ruhe und Ordnung wiederherzustellen und die Verfassung aufrecht zu erhalten."

Auf den Antrag des Abgeordneten v. Soiron gab nun die Kammer einstimmig *) folgende, in Tausenden von Exemplaren und in öffentlichen Blättern verbreitete Erklärung ab:

„Mit tiefem Schmerz hat die Kammer vernommen, daß eine irregeführte Anzahl unserer Mitbürger im Seekreise und in einem Theile des Oberrheinkreises die von ihnen erstrebte Freiheit auf dem Wege des Aufruhrs zu gewinnen sucht. Sie hält sich für verpflichtet, alle badischen Bürger von der Theilnahme an diesem verbrecherischen Unternehmen abzumahnen und sie aufzufordern, demselben, so viel sie vermögen, Widerstand zu leisten. Sie müssen bei einiger Ueberlegung es einsehen, daß durch jenes Unternehmen alle Errungenschaften der gegenwärtigen großen Bewegung in unserem Vaterlande wieder auf das Spiel gesetzt, der Reaktion die Thore geöffnet und dem Auslande gegenüber unser gesammtes deutsches Vaterland, geschwächt und in sich selbst zerrissen, preisgegeben wird. Jeder wirkliche Vaterlandsfreund hat jetzt die große Pflicht, den Beschlüssen der in wenigen Wochen zusammenkommenden deutschen Nationalversammlung sich zu unterwerfen und seine eigenen Wünsche und Ansichten zum Opfer zu bringen, um nicht durch innere Zwietracht das Vaterland in namenloses Unglück zu stürzen."

„Diejenigen unserer Mitbürger aber, welche in trauriger Verblendung die Fahne des Aufruhrs aufgepflanzt haben, mögen erkennen, welche tiefe Wunde sie ihrem Vaterlande zu schlagen im Begriffe stehen, und von ihrem Vorhaben ablassen."

*) Auch Brentano, Richter, Kapp, Itzstein und alle andern Mitglieder der Linken haben ohne Gegenrede zu dieser Erklärung mit eingestimmt.

„Der ganze Ernſt des Geſetzes wird Diejenigen treffen, welche mit frevelhafter Hand gewaltſam ihre Plane in das Leben führen wollen. Die Regierung wird in der kräftigen Handhabung der Geſetze eine unwiderſtehliche Macht bewähren, weil ſie, wie wir hier ausdrücklich verſichern, von der ganzen Kammer darin unterſtützt wird, und auf die Zuſtimmung und Mitwirkung aller wohlgeſinnten Bürger rechnen darf.“

Alsbald nach der Sitzung der II. Kammer erließ ich an die Civilcommiſſäre, ſowie an die Kreis- und Bezirksbehörden wieder eine Verfügung (No. 5705 vom 17. April), worin das Weſentliche meiner in der Kammer abgegebenen Erklärung und des von dieſer gefaßten Beſchluſſes mit einer Aufforderung zur kräftigſten Mitwirkung von allen Seiten mitgetheilt, auf Hecker's Verhaftung, wenn man ſeiner habhaft würde, beſonders hingewieſen, und im Allgemeinen bemerkt wurde: „da durch die Hecker'ſchen und Struve'ſchen Horden die Empörung gegen die Staatsgewalt und gegen die Staatsordnung jetzt wirklich zum Ausbruche kam, ſo iſt die Zeit einer Beſchwichtigung der Aufregung jedenfalls vorüber, und die Aufregung oder der gewaltſame Widerſtand kann nur durch Waffengewalt und durch die ſtrengſten geſetzlichen Maßregeln wieder unterdrückt werden.“

§. 92.

Als der vom Vorparlament zurückgelaſſene Fünfzigerausſchuß in Frankfurt von dem Hecker'ſchen Aufruhr Kenntniß erhielt, ordnete er zwei ſeiner Mitglieder, Venedey und Spatz, in den Seekreis ab, um den Hecker und Struve und die Maſſen, die ihnen folgten, von dem für Deutſchlands höchſte Intereſſen ſo verderblichen Unternehmen abzuhalten, oder zurückzubringen. Sie trafen Hecker in Bernau (Amtsbezirk St. Blaſien) von ſeinen Schaaren umgeben. Ihre Bemühungen waren vergeblich. Auf dem Rückwege erließen ſie von Lenzkirch aus folgende Proklamation:

„An die Bürger Badens.“

„Auf die erſten Nachrichten eines bevorſtehenden Aufſtandes im Seekreiſe ſchickte der Fünfziger-Ausſchuß zu Frankfurt die beiden unterzeichneten Mitglieder in das badiſche Oberland, um dort Alles aufzubieten, eine That zu verhindern, welche als Frevel am ganzen deutſchen Volke erſcheinen muß.“

„Wir glaubten dies am beſten dadurch erreichen zu können, daß wir uns an die Führer ſelbſt wendeten. Wir thaten dies vorerſt ſchriftlich, indem wir ſie beſchworen, allen ihren Einfluß geltend zu machen, auf daß nicht durch vergoſſenes Bürgerblut die ſo herrlich begonnene friedliche Entwicklung unſeres Vaterlandes zur Einheit und Freiheit geſtört werde."

„Wir ſind einen Schritt weiter gegangen, haben ſie inmitten der Freiſchaaren ſelbſt aufgeſucht, und ihnen auf unſere und des Fünfziger-Ausſchuſſes Verantwortung hin erklärt, daß wenn ſie ſofort von ihrem unheilvollen Unternehmen zurücktreten wollten, wir ihnen Vergeſſen des Geſchehenen verbürgen würden."

„Unſere Friedensbotſchaft an die Führer war erfolglos. Wir wenden uns daher an Euch, brave Bürger des badiſchen Landes, und beſchwören Euch bei Allem, was Euch heilig iſt, bei Euerem Gotte und Euerem Vaterlande, bei der Freiheit und bei der Liebe zu den Eurigen, Euch auf keine Weiſe zu betheiligen an einem Unternehmen, das die innere Entwicklung Deutſchlands ſtört, das die freie Thätigkeit der auf den 1. Mai zuſammenberufenen National-Verſammlung in Frage ſtellt, und unſer großes Vaterland endloſem Bürgerkriege und der Einmiſchung fremder Mächte preiszugeben droht."

„Noch einmal denkt an Alles, was Euch heilig iſt, zieht Eure Hand ab von dem Werke der Zerſtörung und bethätigt Eure Liebe zur Freiheit und zum Vaterlande durch kräftiges und zugleich friedliches Mitwirken zu dem in Frankfurt begonnenen Werke der nationalen Wiedergeburt eines einigen, mächtigen und freien Deutſchlands."

Lenzkirch, den 18. April 1848.

Die Bevollmächtigten des Fünfziger-Ausſchuſſes in Frankfurt.

C. Spatz. G. Venedey.

Auf der Heimreiſe nach Frankfurt beſuchten mich hier die beiden Abgeſandten des Fünfzigerausſchuſſes und erzählten unter Anderm: ſie haben dem Hecker neben den Gründen der Sache auch noch ferner vorgeſtellt, daß er ja ſchlechterdings keine Hoffnung haben könne, mit ſeinen ungeübten undisziplinirten Schaaren gegen die vielen ſchon vorhandenen oder noch anrückenden regelmäßigen, mit beſſern Waffen und Kanonen verſehenen, Truppen aufzukommen. Sie theilten ihm mit, wie viel badiſche und heſſiſche Truppen ſich jetzt ſchon bei Freiburg und überhaupt im Rheinthale befinden, während die Würtemberger und Baiern auf der andern Seite in den Seekreis einrückten. Darauf erwiderte er: ihr werdet mich doch nicht für ſo thöricht halten, daß ich glauben ſollte, mit meinen Schaaren gegen die Truppen zu ſiegen; aber ich weiß, daß die Truppen ſogleich zu uns übergehen. Dieſe Hoffnung allein macht es erklärlich, wie Hecker im Angeſichte der Aufſtellung des 7. und 8. Armeekorps ſein Unternehmen noch wagen konnte.

§. 93.

Am 17. April hatte auch in Konſtanz ein beſonderer aufrühreriſcher Vorgang ſtatt. Schon vorher wurden dort am Hafen Wälle aufgeworfen, um die etwa zu Waſſer von Lindau oder Bregenz ankommenden Truppen abzuhalten. — Als nun Hecker am 13. April von Konſtanz nach Stockach abgezogen war, erließ er dort eine Ordre, worin er die Kreisregierung in Konſtanz abſetzte und den Regierungs-Director Peter zum Statthalter des Seekreiſes, den Arzt Vanotti aber zum Viceſtatthalter ernannte *). Wie die ſpätere Unterſuchung an den Tag brachte, bemerkte man ihm nämlich, daß der Zuzug darum keinen genügenden Erfolg habe, weil er von keiner Obrigkeit angeordnet ſei. Am 14. April lehnten aber Peter und Vanotti, als ihnen die Ordre überbracht wurde, die Statthalterſchaft ab, und es erfolgte am nämlichen Tage eine von allen Mitgliedern der Kreisregierung unterſchriebene Abmahnung vom Hecker'ſchen Zuge. Der Bürgermeiſter von Wollmatingen veranſtaltete indeſſen auf den 16. April eine Verſammlung der ſämmtlichen (mit wenigen Ausnahmen erſchienenen) Bürgermeiſter der Landorte des Amtsbezirks Konſtanz, welchen er den Hecker'ſchen Beſchluß mit dem Bemerken vortrug, daß der Gemeinderath und Ausſchuß in Konſtanz mit ihnen, wie 3 anweſende Konſtanzer verſicherten, jenen Beſchluß zu vollziehen geneigt ſeien **),

*) Die Ordre lautet:

„Der Obmann der proviſoriſchen Regierung."

„In Erwägung, daß die ſeitherige Seekreisregierung in Konſtanz und die Gemeindebehörde daſelbſt für die Freiheitsbeſtrebungen des Volkes nicht allein nichts gethan, ſondern denſelben vielmehr hinderlich entgegen getreten iſt, wird hiemit verfügt:

1) Die Seekreisregierung und alle ihr untergeordneten Staatsſtellen ſind aufgehoben;

2) für die bisherige Seekreisregierung wird der ſeitherige Regierungs-Director Peter zum Statthalter deſſelben ernannt; bei deſſen Ablehnen oder ſonſtiger Verhinderung wird der praktiſche Arzt Vanotti zu deſſen Stellvertreter ernannt. Der Statthalter hat die Befugniß, Beamte zu entlaſſen und Andere einzuſetzen. Zu Executoren dieſes Beſchluſſes werden die Bürger Rumpelhardt und Notar Kratzer von Allensbach ernannt."

**) Bei der Unterſuchung widerſprachen die Mitglieder der Konſtanzer Gemeindebehörden, je eine ſolche Geneigtheit gezeigt zu haben.

und daß Peter ſich anfänglich ſträuben, auf einige Nöthigung aber nachgeben werde. Dieſe Landbürgermeiſter faßten nun den Beſchluß, die Kreisregierung abzuſetzen und den Regierungs-Director Peter zum Statthalter zu ernennen*). Peter ſurde am Abend des 16. April hievon noch in Kenntniß gewetzt. Zugleich kam die Nachricht, daß die Landleute am 17. April kommen werden, um den Beſchluß zu vollziehen. Peter verſammelte am 17. April in der Frühe die Kreisregierung und lud den Hofrichter Kieffer mit einem Hofgerichtsrathe, den Oberamtmann Fieſer, den Amtsreviſor Vollrath und den gerade anweſenden Regierungs-Commiſſär von Stockhorn aus Karlsruhe zur Verhandlung mit den Landleuten in das Rathhaus ein. Der Bürgermeiſter in Konſtanz verſammelte den Gemeinderath und Ausſchuß. Die auswärtigen Bürgermeiſter erſchienen. Gemeinderath und Ausſchuß von Konſtanz beſprachen ſich mit ihnen, gingen mit ihnen vor das Regierungs-Gebäude, luden das verſammelte Regierungs-Kollegium ein, mit ihnen in das Rathhaus zu gehen, wo ſie die andern Eingeladenen ſchon verſammelt fanden. Im Rathhaus las Peter den ihm eingehändigten Beſchluß der Landbürgermeiſter vor, und fragte dieſe, ob dies ihr ernſtlicher feſter Entſchluß ſei. Der Bürgermeiſter von Wollmatingen bejahte dies, weil viele nicht ausmarſchiren wollen, wenn ſie nicht von einer Behörde aufgefordert werden. Auch die Anfrage Huetlins, ob es wahr ſei, daß, wie die Angekommenen ſchon vor der Ver-

*) Dieſer Beſchluß lautet wörtlich:

„1) Um den edlen Beſtrebungen des Abgeordneten Hecker zur Erringung unſerer Freiheit einen größeren Nachdruck zu geben, ſoll die Großherzl. Kreis-Regierung zu Konſtanz, der Verfügung des Hecker vom 13. d. M. zu Folge, aufgelöſt, und an deren Stelle der geweſene Regierungsdirector Peter als Statthalter mit unumſchränkter Vollmacht ernannt werden.

2) Zu dieſem Behufe wird ſich aus jedem Orte des Amts Konſtanz eine gemeinſchaftliche Deputation morgens den 17. d. M. unter Leitung des Bürgermeiſters Huetlin in Konſtanz zu dem bisherigen Regierungsdirector Peter begeben, und denſelben zur Annahme dieſer Stelle veranlaſſen.

3) Weitere Verfügungen, die durch den Vollzug dieſes Beſchluſſes nothwendig werden, werden dem Ermeſſen des Statthalters Peter anheimgeſtellt.“

handlung ihm bemerkt hatten, falls man hier nicht nachgebe, mehrere tauſend Landleute bewaffnet kommen werden, um den Beſchluß zu vollziehen? — wurde vielſtimmig bejaht, worauf Huetlin erklärte, daß unter dieſen Verhältniſſen auch der Gemeinderath und Ausſchuß von Konſtanz ſich dem Begehren der Landleute anſchließen.

Peter hielt nun eine Abmahnungsrede, und erklärte, daß es ſich hier um das Verbrechen der Empörung handle, was die Verſammlung ſtürmiſch verneinte. Peter äußerte ferner, daß er und ſeine Kollegen bereit ſeien, ihre Stellen niederzulegen, daß man ihn aber zur Annahme der Statthalterſchaft nicht zwingen könne. Huetlin beſchwor nun Peter, auf die Gefahren hinweiſend, dieſe Stelle anzunehmen, worauf er erwiderte: „ihr könnt mich an dieſen Poſten hängen, das Statthalteramt aber werde ich nicht annehmen.“

Nun trat der Oberamtman Fieſer auf und ſprach nachdrücklich gegen das geſetzwidrige Unternehmen, indem er die Landbürgermeiſter zugleich bat, wenigſtens noch ihre Gemeinden vorerſt darüber zu berathen. Zuerſt ſtimmte Peter dieſem Begehren bei, ging aber davon ab, als die Landbürgermeiſter auf augenblickliche Entſcheidung drangen.

Der mit anweſende Hofrichter Kieffer legte gegen den Akt eine einfache Proteſtation ein.

Die Zuhörer wurden mit dem Bemerken entfernt, daß die Entſcheidung vom Balkon herunter werde verkündet werden.

Peter beſprach ſich nun in einem beſondern Zimmer noch mit den Regierungsräthen, und erſuchte ſie, ihn in Führung der Geſchäfte zu unterſtützen, wenn er die Statthalterſtelle gezwungen annehme. Sie lehnten dies ab, erklärten aber, Peter ſoll die Stelle für ſich annehmen, um Aergeres zu verhüten und die Stadt vor den Landgemeinden zu ſchützen.

Darauf verkündete Peter vom Balkon herab: daß er durch phyſiſche und moraliſche Gründe genöthigt die Statthalterſtelle annehme.

§. 94.

Es wurde über den ganzen Akt ein Protokoll aufgenommen, in welchem jedoch weder der Inhalt des Hecker'schen Beschlusses vom 13. April, noch jener des Beschlusses der Bürgermeister vom 16. April aufgenommen wurde. Von dem Protokolle theilte Peter Auszüge an das Hofgericht, an die beiden Truppenkommandanten v. Baligand und v. Miller mit. Eben so machte er eine solche Mittheilung an das Ministerium des Innern einfach, um von dem Stande der Sache Kenntniß zu nehmen. Er bemerkte dabei nicht etwa, daß er die Stelle nur in einem Nothstande zum Scheine oder für den Augenblick zur Beschwichtigung übernommen habe und sich fernerhin unter die Befehle der verfassungsmäßigen Regierung stelle, was er später in der Untersuchung damit entschuldigte, daß die Aufrührer seine Korrespondenz hätten auffangen können. Er rechtfertigte in der Untersuchung sich auch damit, daß er keinen Befehl zum Zuzug, wie erwartet wurde, gegeben habe. Indessen stellte er doch dem Pfarrer Maier in Oberzell auf der Insel Reichenau, deren Bewohner dem Hecker'schen Unternehmen sich stets abgeneigt gezeigt hatten, noch am 17. April eine Urkunde folgenden Inhalts aus:

„Dem Herrn Pfarrer Maier von Oberzell wird andurch zur Beruhigung der Gemeinde Reichenau beurkundet, daß dem patriotischen Eifer der Bürger mittelst Ausmarsches im Dienste der Freiheit von hier aus kein Hinderniß in den Weg gelegt werde, und daß die Großherzogliche Kreisregierung durch die Gewalt der Umstände zu existiren aufgehört habe."

Auch stellte sich bei der Untersuchung heraus, daß Peter dem Hecker, von dem seine Ernennung ursprünglich ausging, sogleich am 17. April eine Abschrift des über den Hergang bei Annahme der Statthalterstelle aufgenommenen Protokolls durch Estafette mittheilte. Im Uebrigen langte schon am 18. April in Konstanz die Nachricht ein, daß die Baiern gegen die Stadt anrücken, worauf Peter sich für einige Zeit nach der Schweiz entfernte, und seine ehemaligen Kollegen ersuchte,

ſichtigt, von dort aus wenigſtens mit einer Abtheilung durch das Höllenthal nach Freiburg zu marſchiren. Die württembergiſchen Truppen ſchnitten aber dieſen Weg ab, weshalb der ganze Zug den Weg über die Höhe des Schwarzwalds nach St. Blaſien, Bernau und in das Wieſenthal nahm. Struve begab ſich inzwiſchen gegen den Rhein, wo er die Schaaren, welche Weishaar von Lottſtetten aus dem Amtsbezirke Jeſtetten geſammelt hatte, an ſich zog und dieſelben in den Amtsbezirken Waldshut und Säckingen durch die nämlichen Mittel, wie Hecker auf der andern Richtung, nämlich durch Drohungen und Exekutionsmannſchaften vermehrte *).

§. 90.

Erſt am 14. April 1848 langten die Nachrichten aus dem Seekreiſe über das Hecker'ſche Unternehmen auf Umwegen durch die Schweiz hier an, weil die Aufrührer die Poſten und Stafetten aufhielten und ſelbſt Boten oder Kouriere, die nicht zu den Ihrigen gehörten, durch den Seekreis nicht reiſen konnten. Eine ſogleich an alle Kreis- und Bezirksbehörden erlaſſene und durch die Zeitungen veröffentlichte Generalverfügung des Miniſteriums des Innern vom 14. April bringt den Hergang, ſo weit er damals bekannt war, zur allgemeinen Kenntniß, und es iſt darin, um der ſo gefährlichen Entmuthigung der Geſetzlichgeſinnten und der Behörden, ſo wie andererſeits der Ermuthigung der Rebellen thunlichſt entgegenzuwirken, weiter geſagt:

„Die Großherzogliche Regierung iſt auf die Angriffe gegen die Staatsordnung gerichtet. Die bayeriſchen und württembergiſchen Truppen, die ſchon an der Grenze des Seekreiſes ſtehen, rücken ein, um ſich an der Grenze gegen die Schweiz aufzuſtellen. Sie ſind dabei in der Lage, auch Diejenigen, die jetzt im Lande ſelbſt die Staatsordnung umzuſtürzen ſuchen, niederzuhalten. Alle gutgeſinnten Bürger, welchen an der Ordnung und an der durch ſie bedingten bürgerlichen Freiheit etwas gelegen iſt, werden ſich ihnen anſchließen, um die Feinde des Geſetzes zu überwinden.

*) In den Bezirken Waldshut und Säckingen wurden Viele, die nicht mitziehen wollten, mit Brand bedroht, und Andern, die beſondere Abhaltungen vorſchützten, wurden anſehnliche Summen als Abfindungen abgepreßt. Auch wurden ſchon an einigen Orten die öffentlichen Kaſſen in Beſchlag und die Gelder weggenommen.

„Ebenſo werden die Truppen im Rheinthale eiligſt von Württembergern und Heſſen verſtärkt, indem Alles aufgeboten werden muß, um das Land vor den Gräueln der Anarchie zu retten.

„Die Behörden werden überall das Ihrige beitragen, die Bürger über den Stand der Sache aufzuklären, ihre Vaterlandsliebe, ihren Sinn für das Recht und die geſetzliche Freiheit zu ſtärken und ſie zu ermuthigen, daß ſie im Vereine mit der öffentlichen Macht und unterſtützt durch dieſelbe den Zerſtörern mit Entſchloſſenheit entgegentreten.

„Die Behörden werden zugleich auch gegen alle Diejenigen, welche zum Anſchluß an die Revolutionäre aufreizen, oder mit ihnen in Verbindung ſtehen, das geſetzliche Verfahren einleiten, auf daß der Ernſt des Geſetzes ſie treffe und ſie zugleich von der verbrecheriſchen Theilnahme thatſächlich abgehalten werden. Die Behörden werden erwägen, daß im Augenblicke der Gefahr und bei der großen Verzweigung eines Complotts ein fürſorgliches Einſchreiten bis zur näheren Aufklärung der Schuld durch unbeſtimmtere Spuren als bei gewöhnlichen Vorkommniſſen gerechtfertigt iſt." *)

§. 91.

Sogleich am 15. April übergab ich der II. Kammer unter Mittheilung der Thatſachen in geheimer Sitzung ein Großh. Reſkript, worin auf Zuſtimmung der Kammer zu Hecker's Verhaftung angetragen wurde. Es war mir damit hauptſächlich um die moraliſche Wirkung zu thun, die eine ſolche Zuſtimmung haben mochte, denn verhaftet wäre Hecker, wenn man ſich ſeiner hätte bemächtigen können, in jedem Falle geworden, da er auf ſeinem aufrühreriſchen Zuge wo immer ergriffen doch als auf friſcher That betreten anzuſehen geweſen wäre, weshalb es nach §. 49 der Verfaſſungs-Urkunde zur Verhaftung keiner ſtändiſchen Zuſtimmung bedurft hätte. Gegen Erwarten fand die Vorlage ſchon bei den Commiſſionsberathungen der II. Kammer Widerſprüche. Einige meinten, das richterliche Verhaftserkenntniß müßte der Zuſtimmung der Kammer vorausgehen. Jedenfalls wollte man in den eingekommenen Berichten noch keine genügenden Beweiſe für die angegebenen Thatſachen ſelbſt

*) Wegen dieſes Grundſatzes, den die Polizeibehörden bei der erſten G greifung der Verdächtigen zu befolgen hatten, und deſſen Richtigkei an und für ſich jedem Nüchternen einleuchtet, wurde mir in lutionären Blättern und bei der Freiburger Volksverſammlu April 1848 ſogar ein Vorwurf gemacht, und er wurde al zur Anfeindung der Regierung überhaupt geltend gemacht.

finden, und zeigte überhaupt große Scheue vor einem auffallenden Schritte der Kammer gegen Eines ihrer Mitglieder. Als ich in einer Gegenrede nachwies, daß wir aus dem ſchon erwähnten Grunde nach §. 49 der Verfaſſungs-Urkunde einer Zuſtimmung der Kammer zur Verhaftung jetzt nicht einmal bedürften, wurde dieſer Geſichtspunkt in der Kammer aufgegriffen und vorgeſchlagen, die Regierung ſoll unter der gedachten Vorausſetzung die Verhaftung von ſich aus anordnen, und die Kammer in öffentlicher Sitzung dies billigend wegen der daneben noch beabſichtigten moraliſchen Wirkung ihrerſeits einen Aufruf erlaſſen. Auf dieſe Weiſe wurde nun die Sache behandelt. In der öffentlichen Sitzung vom 17. April, bis wohin weitere Nachrichten angelangt waren, theilte ich den ganzen Verlauf des Aufſtands mit, und fügte unter Anderm bei: „Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Truppen die Aufrührer verfolgen, wo ſie dieſelben finden, gegen ſie einſchreiten, wie die Lage der Dinge es mit ſich bringt, und ſie gefangen nehmen, wo ſie ihrer habhaft werden.“ .... „Mit Bedauern muß ich es ausſprechen, daß ein Mitglied dieſes Hauſes ſelbſt unter den Aufrührern ſich befindet, dasſelbe iſt wohl durch eine unglückſelige Verirrung zu dieſem Schritte gebracht worden. Es iſt dies um ſo beklagenswerther, als hier von einem Manne die Rede iſt, der ſonſt ſehr ausgezeichnete geiſtige Eigenſchaften hat, von einem Manne, der in dieſem Saale ſelbſt ſchon wiederholt den Eid leiſtete, welcher ihn zur Treue gegen den Großherzog und zur Aufrechthaltung der Verfaſſung verpflichtet, während er jetzt ein Unternehmen beginnt, welches den Thron und die Verfaſſung umſtürzen ſoll. Nach dem §. 49 der Verfaſſungsurkunde iſt zur Verhaftung eines Ständemitglieds die Erlaubniß der Kammer erforderlich, den Fall der Ergreifung auf friſcher That ausgenommen. Dieſer Ausnahmsfall läge, wenn man des Hecker habhaft würde, hier vor, und überhebt uns, vorerſt weitere Schritte hier in Antrag zu bringen. Wenn das, was ich Ihnen mitgetheilt habe, hatſächlich richtig iſt, ſo iſt Hecker ununterbrochen in der

Ausführung des Verbrechens begriffen, und wenn man seiner habhaft wird, so wird er überall auf frischer That betreten. Demnach machen wir Ihnen die jetzigen Mittheilungen vorerst blos aus dem Grunde, um Ihren moralischen Beistand anzugehen, daß Sie in Allem, was dazu dienlich sein kann, uns unterstützen, und mitwirken, daß die Staatsordnung und mit ihr die Rechte und Freiheiten der Bürger geschützt werden, daß die Gräuel eines Bürgerkriegs, der aus einem solchen Beginnen, wenn es nicht in seinem Ursprunge erstickt wird, nothwendig hervorgehen muß, von unserem bisher so glücklichen Vaterlande abgewendet werden. Wir machen Ihnen die Mittheilung ferner, um zur Beruhigung des Landes die Versicherung zu geben, daß die Regierung nichts unterlassen wird, was zu dem Ziele führen kann, die Ruhe und Ordnung wiederherzustellen und die Verfassung aufrecht zu erhalten."

Auf den Antrag des Abgeordneten v. Soiron gab nun die Kammer einstimmig *) folgende, in Tausenden von Exemplaren und in öffentlichen Blättern verbreitete Erklärung ab:

„Mit tiefem Schmerz hat die Kammer vernommen, daß eine irrgeführte Anzahl unserer Mitbürger im Seekreise und in einem Theile des Oberrheinkreises die von ihnen erstrebte Freiheit auf dem Wege des Aufruhrs zu gewinnen sucht. Sie hält sich für verpflichtet, alle badischen Bürger von der Theilnahme an diesem verbrecherischen Unternehmen abzumahnen und sie aufzufordern, demselben, so viel sie vermögen, Widerstand zu leisten. Sie müssen bei einiger Ueberlegung es einsehen, daß durch jenes Unternehmen alle Errungenschaften der gegenwärtigen großen Bewegung in unserem Vaterlande wieder auf das Spiel gesetzt, der Reaktion die Thore geöffnet und dem Auslande gegenüber unser gesammtes deutsches Vaterland, geschwächt und in sich selbst zerrissen, preisgegeben wird. Jeder wirkliche Vaterlandsfreund hat jetzt die große Pflicht, den Beschlüssen der in wenigen Wochen zusammenkommenden deutschen Nationalversammlung sich zu unterwerfen und seine eigenen Wünsche und Ansichten zum Opfer zu bringen, um nicht durch innere Zwietracht das Vaterland in namenloses Unglück zu stürzen."

„Diejenigen unserer Mitbürger aber, welche in trauriger Verblendung die Fahne des Aufruhrs aufgepflanzt haben, mögen erkennen, welche tiefe Wunde sie ihrem Vaterlande zu schlagen im Begriffe stehen, und von ihrem Vorhaben ablassen."

*) Auch Brentano, Richter, Kapp, Itzstein und alle andern Mitglieder der Linken haben ohne Gegenrede zu dieser Erklärung mit eingestimmt.

„Der ganze Ernſt des Geſetzes wird Diejenigen treffen, welche mit frevelhafter Hand gewaltſam ihre Plane in das Leben führen wollen. Die Regierung wird in der kräftigen Handhabung der Geſetze eine unwiderſtehliche Macht bewähren, weil ſie, wie wir hier ausdrücklich verſichern, von der ganzen Kammer darin unterſtützt wird, und auf die Zuſtimmung und Mitwirkung aller wohlgeſinnten Bürger rechnen darf.“

Alsbald nach der Sitzung der II. Kammer erließ ich an die Civilcommiſſäre, ſowie an die Kreis- und Bezirksbehörden wieder eine Verfügung (No. 5705 vom 17. April), worin das Weſentliche meiner in der Kammer abgegebenen Erklärung und des von dieſer gefaßten Beſchluſſes mit einer Aufforderung zur kräftigſten Mitwirkung von allen Seiten mitgetheilt, auf Hecker's Verhaftung, wenn man ſeiner habhaft würde, beſonders hingewieſen, und im Allgemeinen bemerkt wurde: „da durch die Hecker'ſchen und Struve'ſchen Horden die Empörung gegen die Staatsgewalt und gegen die Staatsordnung jetzt wirklich zum Ausbruche kam, ſo iſt die Zeit einer Beſchwichtigung der Aufregung jedenfalls vorüber, und die Aufregung oder der gewaltſame Widerſtand kann nur durch Waffengewalt und durch die ſtrengſten geſetzlichen Maßregeln wieder unterdrückt werden.“

§. 92.

Als der vom Vorparlament zurückgelaſſene Fünfzigerausſchuß in Frankfurt von dem Hecker'ſchen Aufruhr Kenntniß erhielt, ordnete er zwei ſeiner Mitglieder, Venedey und Spatz, in den Seekreis ab, um den Hecker und Struve und die Maſſen, die ihnen folgten, von dem für Deutſchlands höchſte Intereſſen ſo verderblichen Unternehmen abzuhalten, oder zurückzubringen. Sie trafen Hecker in Bernau (Amtsbezirk St. Blaſien) von ſeinen Schaaren umgeben. Ihre Bemühungen waren vergeblich. Auf dem Rückwege erließen ſie von Lenzkirch aus folgende Proklamation:

„An die Bürger Badens.“

„Auf die erſten Nachrichten eines bevorſtehenden Aufſtandes im Seekreiſe ſchickte der Fünfziger-Ausſchuß zu Frankfurt die beiden unterzeichneten Mitglieder in das badiſche Oberland, um dort Alles aufzubieten, eine That zu verhindern, welche als Frevel am ganzen deutſchen Volke erſcheinen muß.“

„Wir glaubten dies am beſten dadurch erreichen zu können, daß wir uns an die Führer ſelbſt wendeten. Wir thaten dies vorerſt ſchriftlich, indem wir ſie beſchworen, allen ihren Einfluß geltend zu machen, auf daß nicht durch vergoſſenes Bürgerblut die ſo herrlich begonnene friedliche Entwicklung unſeres Vaterlandes zur Einheit und Freiheit geſtört werde.“

„Wir ſind einen Schritt weiter gegangen, haben ſie inmitten der Freiſchaaren ſelbſt aufgeſucht, und ihnen auf unſere und des Fünfziger-Ausſchuſſes Verantwortung hin erklärt, daß wenn ſie ſofort von ihrem unheilvollen Unternehmen zurücktreten wollten, wir ihnen Vergeſſen des Geſchehenen verbürgen würden.“

„Unſere Friedensbotſchaft an die Führer war erfolglos. Wir wenden uns daher an Euch, brave Bürger des badiſchen Landes, und beſchwören Euch bei Allem, was Euch heilig iſt, bei Euerem Gotte und Euerem Vaterlande, bei der Freiheit und bei der Liebe zu den Eurigen, Euch auf keine Weiſe zu betheiligen an einem Unternehmen, das die innere Entwicklung Deutſchlands ſtört, das die freie Thätigkeit der auf den 1. Mai zuſammenberufenen National-Verſammlung in Frage ſtellt, und unſer großes Vaterland endloſem Bürgerkriege und der Einmiſchung fremder Mächte preiszugeben droht.“

„Noch einmal denkt an Alles, was Euch heilig iſt, zieht Eure Hand ab von dem Werke der Zerſtörung und bethätigt Eure Liebe zur Freiheit und zum Vaterlande durch kräftiges und zugleich friedliches Mitwirken zu dem in Frankfurt begonnenen Werke der nationalen Wiedergeburt eines einigen, mächtigen und freien Deutſchlands.“

Lenzkirch, den 18. April 1848.

Die Bevollmächtigten des Fünfziger-Ausſchuſſes in Frankfurt.

C. Spatz. G. Venedey.

Auf der Heimreiſe nach Frankfurt beſuchten mich hier die beiden Abgeſandten des Fünfzigerausſchuſſes und erzählten unter Anderm: ſie haben dem Hecker neben den Gründen der Sache auch noch ferner vorgeſtellt, daß er ja ſchlechterdings keine Hoffnung haben könne, mit ſeinen ungeübten undisziplinirten Schaaren gegen die vielen ſchon vorhandenen oder noch anrückenden regelmäßigen, mit beſſern Waffen und Kanonen verſehenen, Truppen aufzukommen. Sie theilten ihm mit, wie viel badiſche und heſſiſche Truppen ſich jetzt ſchon bei Freiburg und überhaupt im Rheinthale befinden, während die Würtemberger und Baiern auf der andern Seite in den Seekreis einrückten. Darauf erwiderte er: ihr werdet mich doch nicht für ſo thöricht halten, daß ich glauben ſollte, mit meinen Schaaren gegen die Truppen zu ſiegen; aber ich weiß, daß die Truppen ſogleich zu uns übergehen. Dieſe Hoffnung allein macht es erklärlich, wie Hecker im Angeſichte der Aufſtellung des 7. und 8. Armeekorps ſein Unternehmen noch wagen konnte.

feuen Freiſchaaren aus dem Rheinthale und den angrenzenden Schwarzwälder Gegenden gemeinſchaftliche Sache zu machen.

In Freiburg wurde nämlich auf den Charſamſtag den 22. April eine Volksverſammlung angeordnet und dazu ringsum von weit her eingeladen. In vielen Einladungen ſtand ausdrücklich, daß man bewaffnet zu erſcheinen habe, an andern Orten wurde dies durch Emiſſäre nur mündlich verbreitet.

Als die Nachricht von dem Bevorſtehen dieſer bewaffneten Verſammlung durch einen Bericht des Regierungs-Direktors in der Nacht vom 20. auf den 21. April hierher kam, ging unverweilt eine Verfügung zurück, daß die Verſammlung, als die öffentliche Sicherheit bedrohend, zu verbieten ſei. Am 21. April nach Empfang dieſer Verfügung berathſchlagte der Regierungs-Direktor v. Marſchall mit dem dortigen Truppen-Kommandanten und mit dem Stadt-Direktor, ſowie mit dem Gemeinderath und den Vorſtänden der Bürgerwehr über den Vollzug der Verfügung. Dieſelbe wurde unter den vorgelegenen bedrohlichen Verhältniſſen von allen Seiten als undurchführbar bekämpft. Die Bürgerwehroffiziere und der Gemeinderath und ſelbſt der Truppenkommandant verweigerten die Mitwirkung zur Aufrechthaltung des Verbots, weshalb daſſelbe, um keine Verhöhnung zu erleiden, gar nicht verkündet und davon die rechtfertigende Anzeige hierher erſtattet wurde, die jedoch erſt am 22. April, wo die Verſammlung ſchon ſtatt hatte, hier eintraf.

Schon einige Tage vorher hatte nämlich der Großherzoglich Heſſiſche General Pfaff ſeine Truppen aus der Stadt entfernt, und in benachbarte Orte verlegt, um weder Meutereien, noch Ueberrumpelungen ausgeſetzt zu ſein, und die Stadt eher von außen bewachen zu können. Gegenvorſtellungen der Civilbehörde waren ohne Erfolg. Die Stellung der nicht hin-

---

ſollte dies früher ſchon geſchehen. Hecker war aber entgegen, weil er, wie gesagt, ihm nicht genügend Führer ſagte, die Gewalt des Diktirens nach den Umſtänden ſich allein habe vorbehalten und ſeinen Kollegen nichts habe zugeben wollen.

länglich ſtarken Militärmacht war ſowohl durch die Thätigkeit der ſehr rührigen aufrühreriſchen Partei, als durch die Schlaffheit der Andern gefährdet, denn kurz vorher wurde in einer Verſammlung der Bürgerſchaft von Freiburg mit Beziehung auf den Heckerſchen Zug im Seekreiſe eine Art von Neutralitätserklärung beſchloſſen, wogegen am 17. April eine in öffentlichen Blättern mitgetheilte Miniſterial-Verfügung eine ſcharfe Rüge ausſprach und zur Vertheidigung der geſetzlichen Ordnung als zu einer Bürgerpflicht aufforderte. *)

Alle dieſe Verhältniſſe in Verbindung mit den Nachrichten über die große Zahl und die Bewaffnung der Beſucher der Volksverſammlung vom 22. April beſtimmten die Behörden zur Nichtverkündung der Miniſterial-Verfügung, welche die Verſammlung verboten hatte. Ja es wurden ſogar die in der Stadt noch anweſend geweſenen wenigen badiſchen Truppen hinaus verlegt, um ſie nicht während der bewaffneten Volksverſammluug, gegen die ſie zu ſchwach geweſen wären, einer Gefahr auszuſetzen.

Ueberall wurden, um die Anhänger der Aufrührer zum Zuzug oder zum gleichzeitigen Aufſtand zu ermuthigen, und die Freunde der Ordnung zu entmuthigen, die abentheuerlichſten Nachrichten über die Zahl der Freiſchaaren, über ihre Siege, über den Abfall der Truppen u. d. g. verbreitet. Um dieſen Nachtheilen zu begegnen, ließ ich hier die jeweiligen Nachrichten über den wahren Stand der Dinge ſogleich öffentlich anſchlagen und zugleich mit den Poſten nach allen Richtungen verbreiten **). Dasſelbe that der Regierungsdirector in Freiburg von dort aus unmittelbar.

---

*) Die ſtädtiſchen Behörden entſchuldigten jene Neutralitätserklärung ſpäter damit, daß die Nachrichten vom Schwarzwald einen Zug von 30,000 Freiſchaaren nach Freiburg angekündigt hatten, die von Truppen faſt ganz entblößte Stadt alſo durch einen vergeblichen Widerſtand nur in großes Unglück gebracht worden wäre.

**) Mehrere mal begab ich mich, um den falſchen Ausſtreuungen noch ſchneller zu begegnen, zur Zeit, da die Poſten erwartet wurden, ſelbſt auf den Bahnhof, wo immer eine Menge Menſchen auf Nachrichten wartend verſammelt waren, denen ich dann die eingekommenen Berichte ſogleich öffentlich verlas.

An verſchiedenen Orten (z. B. in Pforzheim) entſtanden auf den Grund ſolcher Nachrichten unruhige, zum Theil aufrühreriſche, Bewegungen, die indeſſen, wenn alsbald Berichtigungen eintrafen, wenigſtens ſich vorläufig minderten, bis auch die Ungläubigen durch weitere Nachrichten eine Beſtätigung der Wahrheit erhielten.

§. 100.

Bei der oben erwähnten Freiburger Verſammlung vom 22. April erſchienen nebſt vielen Andern etwa 1200 Bewaffnete aus der Umgegend. Es war ein Anſchluß an die Hecker'ſchen Schaaren beabſichtigt. Die Verſammlung gieng aber in ihren wirklichen Beſchlüſſen nicht ſo weit, weil ein heſſiſches Bataillon eine Bewegung gegen die Stadt machte, und weil zugleich die Nachricht von Hecker's Flucht in die Schweiz und von Struve's Verhaftung eintraf. Am Abend wollten aber, angeblich wegen des ſchlechten Wetters, die meiſten Bewaffneten ſich aus der Stadt nicht mehr entfernen. Sie wählten ſich den Turner Langsdorf zum Führer und verlangten, einquartiert zu werden, was die Gemeindebehörde gegen das Verſprechen der Führer, daß ſie am andern Morgen abziehen werden, zugeſtand. Dieſes Verſprechen wurde aber des andern Tages (Oſterſonntag den 23. April) nicht erfüllt, vielmehr kamen noch weitere Bewaffnete von außen herbei, und es traf die Nachricht ein, daß an dieſem Tage die Freiſchaaren aus dem Wieſenthal über die Halden her nach Freiburg kommen werden.

Als der General Hoffmann, der nach Gagern's unglücklichem Falle am 21. April Abends zur Uebernahme des Oberbefehls der badiſchen Diviſion von Karlsruhe abgereiſt war, in Müllheim Nachricht erhielt, daß inzwiſchen die Württemberger gegen Säckingen zogen, ſo wollte er, daß die Freiſchaaren von zwei Seiten eingeſchloſſen würden, mit Gagern's Corps nach eben jener Richtung aufbrechen, vorher aber noch mit den Generalen im Breisgau diesfalls Verabredungen treffen, und als er zu dieſem Zwecke am

Sonntage den 23. April Nachmittags gegen Freiburg kam, erhielt er Kenntniß, daß ſo eben eine große Schaar Aufrührer vom Schwarzwalde her über die Halden komme, um ſich mit jenen in Freiburg zu verbinden. Er zog denſelben ſogleich mit der nächſten kleinen Truppenabtheilung gegen Günterſthal entgegen und ſchlug ſie in die Flucht. Hier war die Zahl der nach allen Seiten eiligſt davon Fliehenden noch größer als bei Kandern.

Inzwiſchen hatten die Aufrührer in Freiburg Vertheidigungsanſtalten getroffen. Sie errichteten an den Eingängen Barrikaden und beſetzten dieſelben mit Mannſchaft und mit den ſtädtiſchen Kanonen, die ihnen unter einem heftigen Streite ausgefolgt wurden.

Am Sonntag Abend fand ein Angriff auf die Stadt nicht mehr ſtatt, ſondern der General Hoffmann zog mehr Truppen zuſammen, mit denen er am Oſtermontag (24. April) in der Frühe heranrückte*). Viele von den Bewaffneten hatten ſich inzwiſchen von Freiburg entfernt, aber die Kühnſten (meiſtens Fremde) blieben zurück, und ſtellten ſich an die Barrikaden und in Häuſern an der Außenſeite der Stadt auf. Die Einwohner Freiburgs verbargen ſich größtentheils in ihren Häuſern. Das Kanonen- und Kleingewehrfeuer begann auf beiden Seiten. Endlich liefen die Truppen Sturm und drangen bei zwei Thoren gleichzeitig über die Barrikaden in die Stadt. Die meiſten Aufrührer flohen auf der andern Seite über den Schloßberg davon, doch fielen auch in der Stadt noch Schüſſe auf die Truppen und umgekehrt.

Auf dieſen Schlag zerſtreuten ſich faſt alle Aufrührer, und Diejenigen, welche maſſenhaft von verſchiedenen Seiten,

*) Am Sonntag ſchickten die Gemeindebehörden von Freiburg eine Deputation an General Hoffmann, um in ihn zu bringen, er möchte nicht einrücken, um blutige Szenen zu vermeiden. Man wolle verſuchen, die Freiſchärler auf andere Weiſe aus der Stadt zu ſchaffen. Der General, der ohnehin noch nicht viel Mannſchaft in der Nähe hatte, wartete bis Montag früh. Länger konnte er nicht mehr zögern, da er erfuhr, daß viele weitere Bewaffnete im Anzug ſeien, um die Stadt gegen die Truppen vertheidigen zu helfen. Siehe die Verhandlungen der II. Kammer vom 9. Mai 1848.

vom Schwarzwalde und aus dem Rheinthale (bis von Achern herauf) noch im Anzuge waren, kehrten auf die Nachricht von der Einnahme Freiburgs wieder in ihre Heimath zurück.

§. 101.

Am Abend des 23. April fand in Karlsruhe zum Zweck der Befreiung von Gefangenen vor dem Rathhause eine Soldatenmeuterei statt, die jedoch sogleich unterdrückt war.

Ferner wurde in der Nacht vom 23. auf den 24. April in Sinsheim Sturm geläutet und in einer Versammlung der Zuzug zu den Hecker'schen Freischaaren beschlossen. Am 24. April in der Frühe zogen Viele von Sinsheim und einigen benachbarten Orten bewaffnet auf Wagen nach Heidelberg. Von dieser Stadt war in der Nacht der Versuch gemacht, Landleute aus dem Bezirke zum Aufruhr herbei zu bringen. Dies war jedoch ohne Erfolg und die Emissäre wurden im Gegentheil festgenommen.

Das Oberamt war von der Ankunft der Sinsheimer zum Voraus in Kenntniß gesetzt. Es wurde die Bürgerwehr aufgestellt. Dem Muthe und der Gewandtheit des Kommandanten derselben, Professor Rummer, gelang es, die Herbeigefahrenen festzuhalten und zu entwaffnen. Doch ward eine Art Kapitulation geschlossen, wornach die Entwaffneten sogleich wieder zurückkehrten und ihnen die Waffen nachgeschickt wurden. Sinsheim erhielt indessen wegen dieses Aufruhrs alsdann sogleich Exekutionstruppen zur unentgeltlichen Verköstigung.

§. 102.

Am 23. April kam Herwegh, der Präsident des Comité's der Zuzügler aus Frankreich, mit einer Legion von etwa 800 Mann in der Nähe von Kleinkems über den Rhein. Die Legion zog über das Gebirge nach Kandern und von da in das Münsterthal, um sich bei Freiburg mit den andern Freischaaren zu vereinigen. Auf die Nachricht von der Einnahme Freiburgs kehrte sie zurück und stieß am 26. April bei Dossenbach auf eine Abtheilung württembergischer Truppen. In

persönlichem Kampfe mit dem württembergischen Hauptmanne Lipp wurde der Freischaarenführer Schimmelpenning getödtet. Die ganze Legion, so weit sie entkommen konnte (darunter Herwegh mit seiner Frau) floh eiligst in die Schweiz, es wurden aber etwa 370 Gefangene gemacht, nach Lörrach und dann in das Zellengefängniß nach Bruchsal gebracht. Darunter befand sich Bornstedt. Wie sehr es sich bei diesen Zuzüglern um eine deutsche Sache und nur um die Interessen ihres Vaterlands handelte, wie sie in ihren Proklamationen vorgegeben hatten, zeigte sich unter Anderm auch daraus, daß unter den Gefangenen eine Menge Abentheurer von allen Nationen, Franzosen, Schweizer, Italiener, Ungarn, selbst Russen u. d. g. sich befanden.

Diese Herwegh'sche Schaar war die einzige selbstständige Legion von den Zuzüglern, die über den Rhein kamen. Eine nicht unbedeutende Anzahl dieser Leute hatte sich indessen schon vorher zerstreut in das Land gemacht und unter die andern Freischaaren gemischt. Namentlich sollen Viele derselben beim Freiburger Aufruhr anwesend und mitwirkend gewesen sein. Im Uebrigen ist oben (XIII.) angegeben, daß und aus welchen Gründen die Zahl dieser Zuzügler, welche anfänglich größer angegeben und auch größer im Anmarsche war, bei der Betheiligung am Aufstande geringer gewesen ist. Sie würde sich indessen, wenn der Aufruhr nicht so bald überwunden worden wäre, ohne Zweifel noch vermehrt haben.

Unter den bei Dossenbach Gefangenen befanden sich 67 Franzosen, deren Auslieferung die französische Regierung bald darauf mit Nachdruck betrieb, indem sie sich auf ihre kräftigen Maßregeln berief, durch welche sie die weit größere Masse von Zuzüglern zurückgehalten habe. Sie versprach zugleich, die Auszuliefernden nach Art. 84 des code pénal in ihrer Heimath aburtheilen zu lassen. Als nun die Untersuchung hier so weit geführt war, daß es zum Zweck der Aburtheilung der Uebrigen im Großherzogthum einern weitern Vernehmung der gefangenen Franzosen nicht mehr bedurfte, wurden die Letztern mit den ihre Betheiligung nachweisenden Protokollab-

ſchriften an die franzöſiſche Behörde in Straßburg abgeliefert. Eben ſo erfolgte alsdann die Auslieferung der bei Doſſenbach gefangenen Angehörigen anderer deutſchen Staaten an ihre Heimathsbehörden.

§. 103.

Mit dem Treffen von Doſſenbach am 26. April 1848 war der Hecker'ſche Aufſtand beendigt. Gleichwohl hatte an eben dieſem Tage noch ein Aufruhr in Mannheim ſtatt.

In der Woche vor Oſtern wurde wegen einiger Exzeſſe einer Anzahl Senſenmänner die Entwaffnung dieſes Corps, deſſen Auflöſung ſchon im März ausgeſprochen war, aber damals nicht zur Ausführung gebracht werden konnte (§. 80), von neuem angeordnet. Die vorhandene Militärmacht war aber zu gering. Sowohl in Beziehung hierauf, als hinſichtlich der nöthig gewordenen Verhaftung einiger Parteiführer und überhaupt hinſichtlich des Einſchreitens gegen politiſche Unruhen erklärten die Bürgerwehr-Offiziere, daß man ſich auf die Bürgerwehr, in der ſich viele Anhänger der Aufrührer befanden, nicht verlaſſen könne, wenn gleich ihre Dienſtleiſtungen bei etwa vorkommenden (nicht politiſchen) Angriffen auf Perſonen oder überhaupt auf Eigenthum ſicher wären. Es wurde daher das Bedürfniß gefühlt, mehr Militär in die Stadt zu bringen. Die Baiern auf der linken Rheinſeite wollten aber mit einem oder zwei Bataillonen nicht herüber kommen, da ſie eine Mannſchaft von etwa 5000 Mann für nöthig hielten, um der Macht über die Stadt ſicher zu ſein. Die aufrühreriſche Partei war natürlich dem Einmarſche ſolcher Truppen entgegen.

Als nun am 26. April zwiſchen Einwohnern und Soldaten Streithändel entſtanden, und dann ohne Befehl des Bürgerwehrkommandanten oder der Staatsbehörde durch Generalmarſch die Bürgerwehr verſammelt wurde, entſtand dabei ein gewaltiges Geſchrei: die Baiern kommen herüber! Eine Anzahl der ungeordneten Wehrmänner begab ſich nach der Rheinbrücke, verjagte dort die Wache der Naſſauer Truppen,

hob ein Joch aus der Brücke aus und schoß hinüber auf die am Ufer oder auf der Brücke gestandenen Baiern. Es fielen mehrere Opfer, die Ruhe wurde jedoch, ohne daß die sich zu schwach fühlenden Nassauer einschritten, für den Augenblick wieder hergestellt.

Darauf wurden von hier aus baierische Truppen in größerer Anzahl requirirt, die jedoch erst am 1. Mai 1848 einrückten.

§. 104.

Wegen der Osterferien waren die Mitglieder beider Kammern vom 18. April an in Urlaub.

Da nun durch das Treffen von Kandern der Aufstand noch nicht beendigt war, sich vielmehr von neuem gegen Freiburg herabzog, und viele Aufwiegler da und dort oder herumreisend und falsche Nachrichten verbreitend zur Theilnahme am Aufruhr hetzten, so erließ die Regierung am 23. April in Abwesenheit der Stände ein provisorisches Gesetz, wornach Orte, Bezirke oder Kreise in Kriegszustand erklärt werden können, was zur Folge hat, daß in solchen Gegenden keine Versammlungen gehalten und ohne obrigkeitliche Erlaubniß keine Waffen getragen werden dürfen, und daß diejenigen, welche diesem zuwider handeln, oder andere zu einem solchen Zuwiderhandeln auffordern, oder ein anderes im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreten, eine Widersetzlichkeit sich zu Schulden kommen lassen, falsche Nachrichten, welche das Publikum beunruhigen oder die Behörden hinsichtlich ihrer Maßregeln irre führen können, ausstreuen, oder Soldaten zu verführen suchen, vorläufig von der Militär- oder Polizeibehörde gefangen genommen und nach dem Erkenntnisse einer Commission für die Dauer des Kriegszustands, vorbehaltlich der spätern Aburtheilung durch den zuständigen Richter, in Kriegsgefangenschaft behalten werden u. d. gl.

Zugleich wurden der Seekreis und der Oberrheinkr[illegible] wo die aufrührerischen Bewegungen statt hatten, hi[illegible] Kriegszustand erklärt, und der Stadt Freibur[illegible]

Einnahme die Truppen nach §. 8 des Geſetzes als Exekutionsmannſchaft auf ihre Koſten eingelegt.

In gleicher Weiſe erfolgte nach dem Mannheimer Aufruhr vom 26. April eine Erklärung in Kriegszuſtand, welche am 1. Mai bei dem Einmarſche der Baiern verkündet wurde, auch eine allgemeine Entwaffnung (wie in Freiburg) zur Folge hatte, und mit der Anordnung verbunden war, daß die Stadt die unentgeltliche Verpflegung der Exekutionsmannſchaft zu tragen habe *).

§. 105.

Die ganze für jetzt überwundene aufrühreriſche Bewegung hatte nun, wie es in der menſchlichen Natur liegt, trotz der großen Aufregung der Zeit bei Vielen eine Umſtimmung hervorgebracht, die jedoch, wie ſich bald wieder zeigte, von keiner Dauer war.

Viele, die vor den aufrühreriſchen Ereigniſſen oder im Anfange derſelben eben ſo wenig, als die Regierung oder als Andere anzugeben wußten, welche weitere Maßregeln zum Schutze ergriffen werden könnten, klagten nun nicht nur über die Unthätigkeit mancher Beamten, ſondern der Regierung ſelbſt, welcher ſogar auch vermeintliche Fehler in den militäriſchen Operationen der Kommandirenden mit zur Laſt gelegt wurden. Ein Mitglied der I. Kammer hat, wohl in redlicher Abſicht, aber ohne Kenntniß der Dinge, die Regierung ſogar der Begünſtigung des Aufruhrs beſchuldigt. In der Sitzung vom 29. April 1848 ſetzten wir den Sachverhalt auseinander, worauf jenes Mitglied, das ohnehin nicht angeben konnte, was von der Regierung weiter hätte geſchehen ſollen, ſeinen von andern Kammermitgliedern be-

*) Der Abgeordnete Sachs von Mannheim hat hiegegen in der II. Kammer wiederholt Beſchwerde geführt, weil nach dem 26. April die Ordnung nicht mehr geſtört worden ſei, fand jedoch dort keine Unterſtützung, da es eine zu grundloſe und ſonderbare Anſicht war, daß nach einem Augenblicke eingetretener Ruhe die geſetzliche Maßregel gar nicht mehr ausgeführt werden dürfte.

kämpften Antrag wieder fallen ließ*). Die vorbehaltene Anklage wurde nicht erhoben, sondern nur ein Promemoria im Sekretariate der Kammer niedergelegt, wovon die Regierung keine offizielle Kenntniß erlangte. Der Beschluß, den die I. Kammer am Schlusse der Verhandlung vom 29. April faßte, ging auf einen zu Protokoll niederzulegenden Wunsch dahin: „daß die Regierung auch fernerhin mit aller Kraft dahin wirke, den in einem Theile des Landes noch währenden Aufstand zu unterdrücken, die Ruhe und Ordnung im ganzen Land herzustellen und die Verbrecher zur Strafe zu ziehen; — daß sie ferner die untergebenen Justiz- und Verwaltungsbehörden auffordere, sich die kräftige und prompte Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten im ganzen Umfang eifrig angelegen sein zu lassen."

Allerdings hat es manchem Beamten an der für solche Verhältnisse nöthigen, aber nicht jedem gegebenen, Thatkraft gefehlt, und das Ministerium des Innern erließ, wie schon vor dem Aufstande und im Anfange desselben, so wiederholt am 25. und am 27. April 1848 die strengsten Weisungen, gegen alle Störungen der öffentlichen Ordnung, sowie gegen die strafbaren Aufwiegler und andere Theilnehmer an Verbrechen überall unnachsichtlich und rasch einzuschreiten. Diejenigen, welche aus Saumsal oder aus Muthlosigkeit ihre Pflichten nicht erfüllen, wurden mit Ahndung bedroht. Nach dem Staatsdienereedikte konnten aber solche Drohungen keine großen Wirkungen haben, daher wurde den Ständen am 3. Mai 1848 der schon oben (§. 53) erwähnte Gesetzentwurf, welcher der Regierung für derartige Fälle mehr Gewalt gegeben hätte, vorgelegt, der jedoch wegen einzelnen Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden Kammern nicht zum Abschlusse kam.

---

*) Das provisorische Gesetz über den Kriegszustand erklärte jenes Mitglied als ein Machwerk, und doch wurde dasselbe später (am 29. Mai) von der I. Kammer mit allen Stimmen gegen seine Einzige ebenfalls angenommen.

Im Uebrigen wurden nun eine Menge Unterſuchungen eingeleitet oder fortgeſetzt. Es wurde durch das Geſetz vom 18. Mai 1848 (§. 61) ein beſonderes Unterſuchungs-Gericht von 5 Beamten, welche Zahl mehrere mal noch erhöht wurde, niedergeſetzt. Durch die Verordnung vom 4. Mai 1848 wurden die oben im §. 73 erwähnten, auf der Offenburger Verſammlung vom 19. März 1848 in eine vollſtändige Organiſation gebrachten Vereine und Volksausſchüſſe aufgelöst. Am 28. April wurde der Abgeordnete Mathy, deſſen Muth, Einſicht und Thatkraft damals die allgemeine Anerkennung gefunden hatte, zum Staatsrath und Mitglied des Staatsminiſteriums ernannt, was ſpäter die revolutionäre Partei wegen der Fickler'ſchen Verhaftung (§. 80) ganz beſonders zum Gegenſtande der leidenſchaftlichſten Angriffe machte. Mathy war übrigens, da er Mitglied der Nationalverſammlung und Unterſtaatsſekretär im Reichsminiſterium wurde, nur kurze Zeit hier im wirklichen Dienſte.

XVI. Nachwirkungen.

§. 106.

Der Aufſtand war überwältigt, aber wenn er auch da und dort auf einige Zeit wieder mehr Stimmung für die Ordnung hervorrief, ſo blieb doch bei der Maſſe eine nachtheilige Wirkung darin zurück, daß die Majeſtät des Thrones und der ſtaatlichen Ordnung nun einmal verletzt und damit die in der Sitte gegründete heilige Scheu vor einer ſolchen Verletzung entflohen war, und daß die Unzufriedenen oder Bethörten dabei gewiſſermaßen gelernt hatten, wie man Revolutionen machen und nach Umſtänden auch die tollſten und unverſtändigſten Begehren wilder Haufen zu einer Geltung bringen könne.

Dazu kam, daß gerade die unvermeidlich gewordenen vielen Unterſuchungen, und die Flucht oder Verhaftung zahlreicher Betheiligten eine Menge Familien in Unglück brachten.

Nicht nur bei den zunächſt getroffenen Angehörigen der Verhafteten oder Flüchtigen, und nicht nur bei den Geſinnungsgenoſſen derſelben ſteigerte ſich dadurch die Unzufriedenheit, ſondern es erwachten ſogar in andern Kreiſen wegen der großen Zahl der Verfolgten wieder Sympathieen für dieſelben.

Am nachtheiligſten wirkte nun aber noch der Aufenthalt der Flüchtlinge an der Grenze, zum Theil auf franzöſiſchem Gebiete, noch mehr aber in der Schweiz. Mit Ausnahme von Straßburg beſteht zwiſchen den franzöſiſchen und badiſchen Grenzorten überhaupt kein ſo lebhafter Verkehr, wie zwiſchen den Badiſchen und Schweizeriſchen. Auch hat die franzöſiſche Regierung die Flüchtlinge mehr überwacht und die meiſten derſelben weit von der Grenze zurückgewieſen, was alles von der Schweiz nicht geſchah. In Muttenz ganz nahe an der Grenze hielt ſich den ganzen Sommer über Hecker mit einer Anzahl Untergebener auf, in Kreuzlingen bei Konſtanz befanden ſich andere Freiſchaaren-Notabilitäten, und ſo waren an vielen Grenz-Stationen zwiſchen Baſel und Kreuzlingen eine große Anzahl ſehr rühriger Flüchtlinge aus Baden und aus andern deutſchen Ländern verbreitet, ſtets auf einen günſtigen Augenblick lauernd, wo ſie ihr Unternehmen erneuern könnten, und inzwiſchen ununterbrochen das Feuer ſchürend. Sie hatten nämlich mit den diesſeitigen Staatsangehörigen täglichen Verkehr, wobei ſie dieſe in der revolutionären Richtung aufſtachelten. Ja es wurden zu dieſem Zwecke auf der Schweizerſeite ſogar große Verſammlungen gehalten und die Badener eingeladen. Zugleich war dort die revolutionäre Preſſe gegen Baden und Deutſchland in hohem Grade thätig. Nicht nur der Hecker'ſche Volksfreund, deſſen öffentliche Verbreitung im Lande durch die getroffene geſetzliche Fürkehr beſchränkt war *), wurde

*) Derſelbe hatte nämlich nur über Lörrach Eingang, und das dortige Bezirks-Amt hatte vor der Verſendung jedes Blatt zu durchgehen und, ſofern ſich etwas Strafbares darin fand, nach Maßgabe des Preßgeſetzes mit Beſchlag zu belegen. Nach dem Inhalte des Blattes wurden

überall eingeſchmuggelt und heimlich verbreitet, ſondern noch maſſenhafter geſchah dies mit einer großen Anzahl wahrhaft ſchauderhafter, alle Grundſätze des Rechts und der Sittlichkeit untergrabender, Flugblätter. An mehreren Orten waren ganze Kiſten voll ſolcher Flugblätter aufbewahrt, und jede Gelegenheit benützt, dieſelben in Menge in das Land zu bringen.

Alle Vorſtellungen gegen dieſes Treiben und alle Bitten um Entfernung der Flüchtlinge von der Grenze bei den Schweizer-Behörden blieben damals ohne Erfolg. Noch weniger wurde dem von einigen Bezirksämtern, um wenigſtens die Fortweiſung deſto eher zu bewirken, geſtellten Anſuchen um Auslieferung entſprochen, obſchon dieſe Auslieferung in einem Staatsvertrag von 1808 für die Fälle des Hochverraths ausdrücklich zugeſichert iſt*).

§. 107.

Bei dieſer Lage der Dinge wurde die Stimmung nach und nach wieder weſentlich verſchlimmert, was ſich bei der Krankheit der Zeit und bei der von der Frankfurter Linken ſtets geſtachelten Aufregung auch andern Landestheilen mittheilte.

Daher die Wahlen Hecker's und Werner's zur Nationalverſammlung.

Gegen Hecker erging in Beziehung auf ſeinen Sitz in unſerer II. Kammer ſchon am 1. Mai 1848 eine Großh.

---

die meiſten Nummern mit Beſchlag belegt und ſpäter nach gerichtlichem Erkenntniſſe vernichtet.

*) Die neuen Grundſätze über das unter Beſchränkungen allerdings anzuerkennende Aſylrecht mochten die Schweiz veranlaſſen, eine Aufhebung oder Aenderung des Staatsvertrags herbeizuführen. Die einſeitige Nichterfüllung kann aber auch durch die humanſten Anſichten nicht gerechtfertigt werden. Es wurden den requirirenden Behörden zwar zwei Fälle entgegengehalten, wo auch von badiſcher Seite die Auslieferung verweigert worden ſei; allein in dem einen Falle, wo vor mehreren Jahren, die Luzerner Regierung die Auslieferung forderte, ſprach das Hofgericht aus, daß es dazu an den vom Staatsvertrag vorausgeſetzten Beweiſen fehle, und in dem andern Falle, (beim Sonderbundskrieg) wurde angenommen, daß es ſich bei einem Kriege unter ſich unabhängiger Kantone nicht um einen Hochverrath handle.

Entſchließung, daß, da er „offen zum gewaltſamen Umſturz der Verfaſſung aufgefordert und dadurch in Gemäßheit des §. 69 der Verfaſſung auf ſeine Wirkſamkeit als Abgeordneter thatſächlich verzichtet habe," in dem 35. Aemterwahlbezirke eine neue Abgeordnetenwahl vorzunehmen ſei, womit ſich die II. Kammer bei Vorlage der Wahlakten einverſtanden erklärte. Bekanntlich verwarf dann auch die Nationalverſammlung die in Thiengen (an der Schweizergrenze) auf ihn gefallene Reichstagswahl *). Demohngeachtet fiel die Wahl nochmals auf ihn, worauf erſt die Nationalverſammlung auf unſern Antrag einging, den Bezirk nicht nochmals wählen zu laſſen, ſondern denſelben als eine rechtliche Wahl verweigernd unvertreten zu laſſen. Werner aber wurde, wie oben erwähnt, zur Verſammlung zugelaſſen.

Auch die anderen Parlamentswahlen im Mai 1848 (§. 50) zeugten wenigſtens theilweiſe von einem, wenn auch unklaren, doch immerhin auf Zerſtörung des Beſtehenden gerichteten Sinne. Mißlang der offene Aufruhr, ſo wollte man in einem vermeintlich geſetzlichen Wege auf den Umſturz hinarbeiten. Die gleiche Richtung hatten die im April und Mai vielfach vorgekommenen verabredeten Steuerverweigerungen, zu deren Unterdrückung der Staatsrath Hoffmann am 28. April den Ständen einen Geſetzesentwurf übergab, kraft deſſen das Finanzminiſterium den Gemeinden nöthigenfalls militäriſche Exekution einlegen konnte. Dieſes von den Ständen angenommene, am 6. Mai 1848 verkündete Geſetz verfehlte ſeinen Zweck nicht.

*) Es ging das Gerücht, daß er auf eigne Fauſt in Frankfurt erſcheinen würde. Wahrſcheinlich fürchtete er aber, unterwegs verhaftet zu werden, da nicht nur in Baden, ſondern auch in den deutſchen Rheinlanden auf ihn gefahndet wurde.

XVII. Rückzug der Truppen.

§. 108.

Die Bundestruppen, der Mehrzahl nach Baiern, zählten, einſchließlich der badiſchen Diviſion etwa 30,000 Mann. Ohnerachtet der Zahlung von 18 kr. für den Mann, war dieſe Einquartierung für die davon getroffenen Gegenden immerhin eine große Laſt, welche die Unzufriedenheit noch ſteigerte, ſowie ſie die Verarmung und damit die Wurzel des Uebels ſelbſt vermehrte, ſo daß bald von allen Seiten in Petitionen und in der Preſſe, ſowohl in der conſervativen als in der revolutionären, auf die Entfernung der Truppen gedrungen wurde.

Von Zeit zu Zeit tauchten Gerüchte von einem bevorſtehenden neuen Einfalle der Freiſchaaren auf. Dieſe Gerüchte waren einigemal durch verſchiedene nicht unwichtige Inzichten unterſtützt, und ſtanden mit gleichzeitigen, wirklich eingetretenen auswärtigen Ereigniſſen (in Paris, Wien ꝛc.) in Verbindung. Vielleicht unterblieb jeweils der gedrohte Einfall hier nur, weil die auswärtigen Ereigniſſe nicht die gewünſchten Erfolge hatten, oder weil der Zeitpunkt nach den Verhältniſſen im Lande ſelbſt (namentlich mit Rückſicht auf die Truppenaufſtellung) den Aufrührern nicht gerade günſtig ſchien.

Indeſſen wurde auch eine andere Erklärungsart in der Aeußerung gefunden, die ein nicht unbedeutender Flüchtling zu einem wohlgeſinnten Manne, der ihm gegen das Treiben der Flüchtlinge an der Grenze Vorſtellung machte, dahin gethan hat: wir wiſſen wohl, daß wir jetzt, ſo lang nicht ganz beſondere Ereigniſſe uns Vorſchub leiſten, nichts mehr unternehmen können, aber unſer Aufenthalt an der Grenze hat, außer unſerer Einwirkung auf die benachbarten badiſchen Bezirke, jedenfalls noch den Erfolg, daß wegen ſteter Furcht vor einem neuen Einfalle die Truppen aufgeſtellt bleiben, was dem Volke viele Koſten und Quartierlaſt verurſacht und

damit die allgemeine Unzufriedenheit vermehrt, ſo daß das Volk zur nochmaligen Erhebung leichter beſtimmt wird.

Am wünſchenswertheſten wäre unter dieſen Umſtänden eine allmählige, zuerſt nur theilweiſe, Verminderung der aufgeſtellten Corps geweſen. Auf eine ſolche wollte jedoch das Ober-Kommando der Bundestruppen (namentlich in Mannheim) nicht eingehen, und plötzlich wurde (ohne vorheriges Benehmen mit der Regierung) der allgemeine Rückzug aller, ſowohl der Württemberg'ſchen als Baier'ſchen, Truppen beſchloſſen, und die Bereitſchaft ausgeſprochen, auf Requiſition der Behörden, wenn Ordnungsſtörungen es irgendwo nöthig machten, alsbald wieder Hilfe zu leiſten, für welchen Fall jedoch ein Vorbehalt wegen Koſtenerſatzes gemacht wurde.

In einer Großh. Proklamation vom 17. Juli 1848 wurde der Rückzug dieſer Truppen angekündigt, und darin hinſichtlich des letzterwähnten Punktes, um die Bevölkerung ſelbſt zu größerer Wachſamkeit und Thätigkeit gegen die Unruheſtifter anzuſpornen, geſagt: „Sollte es einer Anzahl Frevler gelingen, die Ordnung nochmals zu ſtören, und ſollten die Wohlgeſinnten dabei nicht den Muth oder nicht die Kraft haben, die Störung im Keime ſogleich ſelbſt zu unterdrücken, ſo daß in einzelnen Gemeinden oder ganzen Bezirken ein neues Aufſtellen und Einſchreiten von Militär erforderlich wäre, ſo würde dies auf Koſten eben dieſer Gemeinden oder Bezirke von Uns oder Unſeren Behörden unverweilt angeordnet werden, und die unentgeltliche Verpflegung oder Bezahlung der Truppen würde alsdann ſowohl Denjenigen, welche die Ordnung ſtörten, als Denjenigen, welche dieſe Störung niederzuhalten verſäumten, zur Laſt fallen.“ *)

*) In der Sitzung der II. Kammer vom 20. Juli 1848 tadelte Sachs dieſe Androhung, durch welche der ruhige, mehr zur Regierung haltende, Theil aufgefordert werde, gegen die Unruhigen aufzutreten. Da er zugleich die weitere Aufſtellung von Truppen als nachtheilig bezeichnete, ſo erwiederte ich, daß eben die Beiziehung von Truppen durch die Thätigkeit der geſetzlichgeſinnten Bürger gegenüber den Ordnungsſtörern abgewendet werden ſoll, und die Kammer gab den Bemerkungen des Abgeordneten Sachs keine Folge.

§. 109.

Indeſſen wollte die Regierung doch wegen der vielfachen Beunruhigung durch die Flüchtlinge und wegen der Gerüchte von neuen Einfalls-Verſuchen noch nicht auf einmal die ganze Grenzbewachung aufgeben. Deshalb wurde vorerſt noch eine Vermehrung und geänderte Dislokation der eigenen Truppen nöthig. Darin lag aber nicht nur eine, wenn gleich weſentlich gemindert, fortdauerde Laſt für die Quartierbezirke, ſondern eine noch viel größere für die Staatskaſſe ſelbſt. Die Klagen über die Einquartierung und über den großen Militäraufwand dauerten fort. Ueberdies trat eine verhältnißmäßige Ruhe ein und von Einfallsgerüchten kam nichts oder wenig mehr vor. Auch wurde von militäriſcher Seite bemerkt, eine ſolche Aufſtellung ſei mit dem Zweck nicht mehr im Verhältniſſe, und wenn je ein Haufe Flüchtlinge nochmals einen Einfall verſuchen wollte, ſo wäre er unter den jetzigen Umſtänden jedenfalls durch die gewöhnliche Truppenmacht leichter wieder zurückzuſchlagen, als es gelänge, durch die Truppen von dem auf ſo vielen Punkten möglichen Einfalle ſelbſt abzuhalten. Dagegen, daß kleine Abtheilungen an etwa zwei Grenzorte verlegt werden, wurde von militäriſcher Seite ohnehin mit Recht eingewendet, daß die Truppen in ſo kleinen Abtheilungen, abgeſehen von der dadurch erleichterten Verführung, nicht der Gefahr einer augenblicklichen Ueberwältigung ausgeſetzt werden dürfen.

Nach allem dem wurde, um die Staatskaſſe von dem ihr nach und nach unerſchwinglichen großen Aufwand zu befreien, die Truppenaufſtellung im Anfang des September 1848 endlich aufgehoben Ein großer Theil der Truppen wurde theilweiſe wieder beurlaubt, und die Uebrigen wurden in ihre regelmäßigen Garniſonen verlegt.

Ein Mißſtand war es, daß die Bundesfeſtung nicht, wie die Regierung ſchon im Frühjahr 1848 (nach einer damals in der 2. Kammer gemachten Eröffnung) beantragt hatte, durch Bundestruppen beſetzt wurde. Oeſterreich, welchem dieſe Beſetzung in Kriegszeiten oder bei Kriegsbedrohung vertrags-

mäßig obliegt, ließ auf mehrfache Anforderung zwar Truppen nach Raſtadt abziehen *), ſie kamen ſchon bis Kannſtatt, erhielten aber dort eine ihnen nachgeſchickte Ordre, ſich nach Bregenz zu begeben. Es wurde zugeſichert, daß Andere alsbald nachkommen ſollten, dieſe Zuſage ging jedoch (wohl wegen der eigenen ſchlimmen Lage Oeſterreichs) nicht in Erfüllung. Preußen wollte aber, wie es ſchien, um keine Eiferſucht zu erregen, die Beſatzung nicht übernehmen, da ſie Oeſterreich vertragsmäßig zuſtehe. So mußte Baden die Feſtung mit ſeinen Truppen ſtets allein bewachen, was einen großen Theil dieſer Truppen dem ſo nothwendigen Dienſte in andern Landestheilen entzog.

XVIII. Struve-Putſch.

§. 110.

Bei dieſem Stande der Dinge, da bei ſcheinbarer Ruhe die Bundestruppen entfernt und die eigenen zur Verminderung des Aufwands, in ihrem Dienſtſtande vermindert, in die gewöhnlichen Garniſonen zurückgezogen waren, erhob ſich nun plötzlich ein furchtbarer Streit in der National-Verſammlung über den däniſchen Waffenſtillſtand, deſſen Genehmigung alsdann faſt in ganz Deutſchland, und namentlich hier bei den Maſſen, die doch kaum wußten, um was es ſich denn eigentlich handle, eine außerordentliche Aufregung veranlaßte.

Es folgte das bekannte Frankfurter Attentat vom 18. September und der Mord von Lichnowski und Auerswald.

Der Aufruhr in Frankfurt reizte zur Nachahmung oder zum Zuzuge dahin. In Mannheim wurden die Waffen, welche am 1. Mai der Bürgerwehr abgenommen waren (§. 103 und 104), herausgefordert und in einer ſtürmiſchen Verſammlung erklärten ſich Viele für einen bewaffneten Zug nach Frankfurt. Die Verſammlung lief übrigens, als beim Heranfahren eines Wagens gerufen wurde: die Dragoner kommen! — ſchnell

*) Baden hatte ihnen ſchon eine eigene (auf beſondere badiſche Koſten erbaute) Kaſerne in der Reichsfeſtung geräumt und zum Bezuge überlaſſen.

auseinander. Die Waffen wurden nicht verabfolgt, und als der Verſuch erneuert werden ſollte, kam die Nachricht von der Niederſchlagung des Aufruhrs in Frankfurt, worauf von allem Weitern abgegangen wurde.

Nicht ſo leicht wollte ſich Struve in ſeinen Planen irre machen laſſen. Er hielt dieſen Augenblick, in welchem die National-Verſammlung vollends alles Vertrauen verloren habe, und im Hinblick auf den Frankfurter Aufruhr, den er wenigſtens nicht als wirklich und endgiltig unterdrückt anſah, für den günſtigſten zu einer neuen Schilderhebung Am Donnerſtag den 21. September gegen Abend kam er daher mit Blind und einer Anzahl anderer Freiſchärler herüber von Baſel nach Lörrach, nachdem am Vormittag einige Gemeinden zur Theilnahme aufgewiegelt waren, und während ſeine Freunde auf andern Punkten der Grenze von Baſel aufwärts ihre Leute ſammelten und in das Großherzogthum herüber drangen.

Am Tage vorher, den 20. September, hatten nämlich Struve, Blind, Mögling, Löwenfels und Andere in Baſel den Einfall verabredet, und Struve erließ an andere an der Grenze ſich aufhaltende Notabilitäten der Flüchtlingſchaft ſogleich folgendes Schreiben:

„Aufgefordert von einer Anzahl badiſcher Bürger und gedrängt durch die Macht der Verhältniſſe haben die in Baſel befindlichen Flüchtlinge den Entſchluß gefaßt, morgen den 21. September, Nachmittags um 4 Uhr, in das Badiſche einzubrechen, Beſitz von Lörrach zu nehmen und dort das republikaniſche Hauptquartier für's erſte aufzuſchlagen. Ich erwarte von euch und verlange von euch, daß ihr gleichfalls in das Badiſche einrücket, alle euere Berichte nach Lörrach ſchicket, und mit aller euerer Macht ſo ſchnell als möglich dahin aufbrechet. Siegel wird bei Konſtanz, Löwenfels vorläufig in Lörrach, Bruhn in der Nähe von Müllheim den militäriſchen Oberbefehl führen. Ph. Becker und Willich werden andere Abtheilungen führen.

Baſel, den 20. September 1848.

G. Struve."

§. 111.

Schon im Sommer 1848 hatte Struve gemeinſchaftlich mit Heinzen eine Druckſchrift:

„Plan zur Revolutionirung und Republikaniſirung Deutſchlands"

herausgegeben und verbreitet. In der Einleitung iſt unter Anderm geſagt:

„Sieg oder Vernichtung ſind die Pole, zwiſchen welchen der Kampf ſo lange zerren und ſchwanken muß, bis einer von beiden erreicht iſt,"...

Deshalb bezeichnet die Schrift die

„humanen oder auf die Ueberzeugung berechneten Mittel als lächerliche Thorheit und verderbliche Schwäche."

Ferner heißt es:

„es gilt nur der Geſichtspunkt der Nützlichkeit für unſern Zweck, der Geſichtspunkt der Sicherung unſerer Sache. Alle Mittel, die hiefür nöthig ſind, ſind gerecht" *).

Sogleich der erſte Sieg müſſe zur Organiſirung der Republik benützt werden. Daß dies

„nur auf dem Wege eines unbeſchränkten Verfügens vollbracht werden kann, erregt kein Bedenken. Die Formen und die Perſonen, in welchen und durch welche jene Gewalt ausgeübt, alſo das Land gleichſam in politiſchen Belagerungszuſtand geſetzt werde, finden ſich im Kampfe theils ſelbſt, theils ſind ſie hier angegeben. Mit Gewalt müſſen wir den Weg zur Paulskirche bahnen."

Es folgt dann: ein Aufruf an das deutſche Volk, — eine Organiſation des Aufſtands, — eine Organiſation der republikaniſchen Behörden, — und eine Zuſammenſtellung von Verhaltungsregeln.

---

*) Dieſer Grundſatz mit andern Worten ausgedrückt: „Der Zweck heiligt die Mittel" — wurde ehemals (mit Recht oder Unrecht) einem gewiſſen Orden zur Laſt gelegt und von der öffentlichen Moral überall verdammt.

Das Vermögen der Abwesenden, sowie der fürstlichen Personen und Staatsdiener soll mit Beschlag belegt, und den sich weigernden Gemeinden eine Contribution auferlegt werden. Jeder Waffenfähige von 18—40 Jahren soll für die Sache der Revolution die Waffen ergreifen, und derjenige, welcher wegen Untauglichkeit oder Unentbehrlichkeit freigelassen wird, einen Geldbeitrag von 100—10,000 fl. bezahlen. Staatsdiener, die sich der Revolution nicht aufrichtig anschließen, sollen verhaftet werden, und eben so Geistliche, Lehrer und andere einflußreiche Personen, welche im Verdacht stehen, der Republik zu widerstreben ꝛc.

Alle diese Vorschläge suchte Struve nun bei dei dem neuen Aufstande zur Geltung zu bringen.

§. 112.

Ein Emissär Struve's hatte schon vor dessen Ankunft in Verbindung mit einer Anzahl bewaffneter Anhänger in Lörrach Generalmarsch schlagen lassen, das Amthaus besetzt und die Beamten verhaftet. Inzwischen verhaftete der ebenfalls vorausgegangene Häuptling Näff mit Hilfe von Bürgerwehrmännern von Stetten die Grenzaufseher und den als Gegner bekannten muthigen praktischen Arzt Kaiser.

Mit den Bürgerwehrmännern von Stetten und ihnen entgegen gekommenen bewaffneten Lörrachern marschirte nun Struve mit Genossen nach Lörrach, wo er der zusammengelaufenen Menge in einer Rede vom Rathhause herunter sogleich die Republik verkündete.

Es wurden sogleich in die benachbarten Orte hinaus Bevollmächtigte und Bewaffnete geschickt, um ein allgemeines Sturmläuten und bewaffnetes Ausziehen der Mannschaften von 18—40 Jahren unter schweren Bedrohungen zu bewirken.

Andere Flüchtlinge setzten nach Struve's Aufforderung vom 20. Sept. eben so bei Rheinfelden, Großlaufenburg und Zurzach über den Rhein, wobei sich Schweizer, namentlich Rheinfelder und Zurzacher Bürger, mit betheiligten.

In Lörrach bemächtigte ſich Struve der Buchdruckerei von Gutſch und ließ republikaniſche Regierungsblätter drucken. Das Regierungsblatt vom 22. September enthält folgenden Aufruf an das deutſche Volk:

„Der Kampf des Volks mit ſeinen Unterdrückern hat begonnen. Selbſt in den Straßen der Stadt Frankfurt, am Sitze der ohnmächtigen Centralgewalt und der geſchwätzigen konſtituirenden Verſammlung iſt auf das Volk mit Kartätſchen geſchoſſen worden. Nur das Schwert kann das deutſche Volk noch retten. Siegt die Reaktion in Frankfurt, ſo wird Deutſchland auf dem ſogenannten geſetzlichen Wege furchtbarer ausgeſogen und geknechtet werden, als dieſes in den blutigſten Kriegen geſchehen kann."

„Zu den Waffen, deutſches Volk! Nur die Republik führt uns zum Ziele, nach dem wir ſtreben. Hoch lebe die deutſche Republik!"

Lörrach, den 21. September 1848.

Im Namen der proviſoriſchen Regierung.
Guſtav Struve.

Der Schriftführer: Blind. Der Commandant des Hauptquartiers: M. W. Löwenfels."

Das nämliche Regierungs-Blatt enthält eine Dienſtanweiſung an die Bürgermeiſter, daß überall geſtürmt und auf den Bergen Feuer angezündet werde. Die Bürgermeiſter ſollen für den ſofortigen Abmarſch der waffenfähigen Mannſchaft und für die Bedürfniſſe der Mannſchaft an Kleidern, Waffen, Munition und Nahrungsmitteln ſorgen, und zugleich wachen, daß keine der fürſtlichen Partei angehörigen Perſonen ſich entfernen, daß dieſelben vielmehr verhaftet, und ihre Vermögenstheile mit Beſchlag belegt werden ꝛc.

Ferner enthält das Regierungs-Blatt eine Verordnung vom 21. September, daß nicht nur alle (in Baden ohnehin ſchon abgeſchafften) Feudallaſten aufgehoben, ſondern auch die (etwa rückſtändigen) Ablöſungsſchuldigkeiten getilgt ſeien. Alle

an den Staat und die Kirche bisher bezahlten Abgaben (mit vorläufiger Ausnahme der Zölle an den deutschen Grenzen) sollen aufhören und durch eine das Einkommen der Unbemittelten nicht berührende progressive Einkommenssteuer ersetzt werden. Alles Grundeigenthum des Staats, der Kirche und der auf Seite der Fürsten kämpfenden Staatsbürger soll, unter Vorbehalt späterer Ausgleichungen, an die Gemarkungsgemeinden übergehen ꝛc.

Wegen des bewaffneten Auszugs ergingen an die Gemeinden noch besondere schriftliche Weisungen, z. B. nach Fischingen folgende:

„Deutsche Republik.
Wohlstand, Bildung, Freiheit für Alle!

Im Namen des deutschen Volkes wird verfügt:

Wir fordern die Fischinger Bürgerschaft auf, sogleich stürmen zu lassen und die waffenfähige Mannschaft von 18 bis 40 Jahren zum Zuzug in's Hauptquartier Lörrach zu beordern. Ueber die, welche sich weigern, mitzuziehen, wird Volksgericht gehalten. Die Waffen derselben sind mitzubringen. Etwaige Regierungskassen sind hieher zu liefern, Volksverräther zu verhaften. Die Behörden und Bürger sind für den Vollzug dieses Befehls verantwortlich, bei Gefahr für Leib und Leben und Androhung des Standrechts."

Zugleich ernannte Struve republikanische Commissäre mit ausgedehnten Vollmachten.

§. 113.

Obgleich die Zahl der Anhänger dieser Sache in der dortigen Gegend verhältnißmäßig nicht groß war, so haben die angewandten Mittel in der allgemeinen Ueberraschung und Verwirrung doch bewirkt, daß eine große Masse sich fügte und mitzog. Selbst Gezwungene halfen, Andere wieder zu zwingen.

Die öffentlichen Kassen wurden geplündert, insbesondere auch Zoll- und Postbeamte verhaftet und an ihre Stelle An-

dere gesetzt. Postmeister Martin in Lörrach, welcher seine Dienstgelder verborgen hatte, wurde nach Entdeckung derselben mit Erschießen bedroht, es wurde jedoch vorerst nur sein Vermögen konfiszirt. Auch an mehreren andern Orten wurden die großentheils verborgenen öffentlichen Gelder durch Bedrohen der Beamten mit Erschießen beigebracht.

In Kleinlaufenburg erschossen die Aufrührer den Gensdarmen Fritz, und berichteten dies am 22. September an Struve mit dem Bemerken, daß die Leute in jener Gegend nicht mitziehen wollen, er solle ihnen daher 100—200 Mann Verstärkung zu Exekutionen schicken.

Der Bezirks-Amtmann Streicher in Schönau, der mit dem dortigen Bürgermeister dem Unternehmen kräftigen Widerstand leistete, wurde verhaftet und nach Todtnau geführt.

In Mühlheim wurde der Abgeordnete Blankenhorn wegen seiner konstitutionellen Gesinnung verhaftet und mußte, um anstatt der Abführung in das Gefängniß nur eine Hauswache zu erhalten, 1000 fl. bezahlen. Auch drei andere Blankenhorn daselbst mußten, um vom Mitzuge vorerst beurlaubt zu werden, jeder 1000 fl. bezahlen. Aehnliche Loskaufsgelder, wenn auch in kleineren Beträgen, wurden noch vielen Andern abgepreßt.

Von Lörrach ging der Zug über Kandern in das Rheinthal nach Schliengen, Mühlheim, Sulzburg und am 24. September nach Staufen. Von verschiedenen Seiten wurden die freiwilligen und die gepreßten Mannschaften herbeigeführt und angereiht. Selbst in Schopfheim, wo sich der muthige Bürgermeister Grether, der Posthalter und andere entschlossene rechtliche Männer kräftig widersetzten, wurde durch die Schreckensherrschaft ein Theil zum Ausmarsche gebracht. In entfernteren Bezirken, wo das Zudrängen mehr nur durch vereinzelte kleinere Banden geschah, gelang der Widerstand, und es erfolgte kein Anschluß, z. B. im Bezirke Waldshut, und größtentheils im Bezirke Säckingen. Selbst in Jestetten, wo im Frühjahr Weißhaar eine gewaltige Herrschaft übte,

war dieſes mal, da er ſelbſt abmahnte, wenig Lärm, und nur in einer Amtsgemeinde erfolgten Rüſtungen, jedoch wurde der Abzug bis auf weitere Nachrichten verſchoben. Der ganze Seekreis, der ſich beim Hecker'ſchen Zuge vorzugsweiſe betheiligte, blieb jetzt ruhig *). In Konſtanz wurde ein Verſuch ſogleich unterdrückt, wobei ſich, wie die Staatsbehörden, ſo insbeſondere der Bürgermeiſter Huetlin ſehr thätig bewies. Nur in Engen gab es nach Ankunft des republikaniſchen Regierungs-Blatts und einiger Flüchtlinge von dort am 24. September einen Aufruhr, wobei die Staatsbeamten (theilweiſe unter argen Mißhandlungen) und ſelbſt der Abgeordnete Welte verhaftet wurden. Die Nachrichten über den anderweitigen Verlauf machten aber der Sache ſogleich wieder von ſelbſt ein Ende, ehe noch die als Exekutionsmannſchaft dahin beorderten Truppen einrückten.

§. 114.

Am 22. September Nachmittags traf hier die erſte Nachricht von dem Struve'ſchen Unternehmen ein. Die Regierung machte ſogleich der Centralgewalt davon die Anzeige. Inzwiſchen aber, um nichts zu verſäumen, obſchon nach dem erſten Berichte die Sache nicht von großer Bedeutung ſchien, reiſ'te noch am nämlichen Abend der General Hoffmann mit einigen Truppen in das Oberland ab und lies in der Nacht weitere nachfolgen.

Die Reiſe, insbeſondere der Letztern, ſtieß aber auf große Hinderniſſe; denn an mehreren Orten, namentlich bei Ettlin-

*) Im Auguſt 1848, als ich in mehreren Bezirken des Seekreiſes, namentlich in Stühlingen, Bonndorf, Donaueſchingen und Villingen Verſammlungen hielt, um mich mit den Ortsvorſtänden und Andern über etwaige Beſchwerden und über das, was Noth thut, zu beſprechen, wurde mir von allen Seiten (ſelbſt von den Demokraten) verſichert, daß man ſich dort an einem Aufruhre nicht mehr leicht betheiligen würde. Die April-Ereigniſſe haben zum Theil geheilt, zum Theil wenigſtens nüchterner und vorſichtiger gemacht. Dies bewährte ſich beim Struveputſch, und ſelbſt an der 1849er Mairevolution nahmen die Gegenden, durch die der Hecker'ſche oder der Struve'ſche Zug gieng, nur wenig Antheil, und zeigten mehr Widerſtreben, als andere Landestheile.

gen, Achern, Frieſenheim und Orſchweier wurde in der Nacht vom 22. auf den 23. September die Eiſenbahn aufgebrochen und es bedurfte überall wenigſtens einiger Stunden zur nothdürftigen Wiederherſtellung. Auch oberhalb Freiburg bei Krotzingen und weiter hinauf wurde die Eiſenbahn zerſtört, und die Schienen wurden dort, da die Aufrührer mehr Zeit dazu hatten, um die leichte Wiederherſtellung zu hindern, weit hinweg geführt. Ebenſo erfolgte in der Nacht vom 23. auf den 24. September, um den Durchzug der Reichstruppen von Frankfurt her zu hindern, eine Zerſtörung der Eiſenbahn bei Großſachſen im Amtsbezirke Weinheim *).

Inzwiſchen zog der General Hoffmann von Freiburg **) aus mit den einſtweilen zuſammengebrachten badiſchen Truppen, ſo weit er ſie nicht in Freiburg zurücklaſſen mußte, im Ganzen mit kaum über 800 Mann gegen die Maſſen der Aufrührer ab, traf ſie am Sonntag den 24. September Nachmittags bei Staufen, griff ſie an und ſchlug ſie, worauf ſie, ſo weit ſie nicht gefangen genommen wurden, in aller Eile in verſchiedenen Richtungen davon flohen. Die Gepreßten flohen in ihre Gemeinden, welche nun, durch den Sieg der Truppen erleichtert, dem Aufruhr ſelbſt wieder entgegentraten.

§. 115.

Struve, deſſen Papiere zu Staufen in die Hände der Truppen fielen ***), floh mit ſeiner Frau, deren Bruder

*) Der Zuſammenhang dieſer vielen gleichzeitigen Eiſenbahnzerſtörungen mit dem aufrühreriſchen Unternehmen lag auf offener Hand. Gleichwohl wurde derſelbe ſpäter in der II. Kammer von Mitgliedern der Linken beſtritten, bei welcher Gelegenheit der Abgeordnete Blankenhorn aber erzählte: er habe den Freiſchärlern, als ſie ihn verhafteten, gegen das unſinnige Unternehmen Vorſtellung gemacht, und unter Anderm auch bemerkt, daß ſogleich eine Menge Truppen da ſein werden, um ſie wieder zu verjagen, worauf ſie ihm erwiederten: dafür iſt geſorgt, die Eiſenbahn wird ſogleich überall zerſtört.

**) In Freiburg war diesmal der Zuſtand nicht mehr ſo ſchwankend, wie im April. Die ſtädtiſchen Behörden ſchloſſen ſich entſchieden der Sache der Ordnung an. Die Bürgerwehr war thätig, um alle etwaigen Störungen niederzuhalten.

***) Unter dieſen Papieren befand ſich ein Schreiben Struves von Lörrach vom 22. September 1848 „an J. Ph. Becker in Biel", an „Anwalt

(Düſar) und Blind über das Gebirg, wo ſie unter Wegs bäuerliche Anzüge ſich verſchafften, nach Todtnau. Als ſie

---

Zitz, Mitglied der conſtituirenden Verſammlung zur Zeit in Baſel oder Straßburg", und an „Schlöſſel Mitglied der conſtituirenden Verſammlung in Frankfurt", worin er dieſe Herren von dem Geſchehenen in Kenntniß ſetzt, und ſie auffordert, mit ihren Freunden ſo bald als möglich zu ihm zu ſtoßen. Ferner befand ſich unter den Papieren ein Schreiben Sigels von Emmishofen vom 16. September 1848 an Struve in Rheinfelden, welches dann in öffentlichen Blättern abgedruckt wurde. Dieſes Schreiben ſetzt den Plan feſt, wie der wieder zu erhebende Aufruhr in militäriſcher Hinſicht geleitet werden müſſe, wo und nach welchen Richtungen die Operationen auszuführen ſeien. Auſſerdem heißt es darin:

„Wir haben bis jetzt ſo wenig Unterſtützungsgelder erhalten, daß wir dir in die Centralkaſſe noch nichts ſchicken können. Der letzte Aufruf wird uns vielleicht mehr Gelder verſchaffen, und uns möglich machen einen Theil derſelben dir zur Verfügung zu ſtellen.

„Was die politiſche Frage jenſeits des Rheins betrifft, ſo wäre vor Allem nothwendig, daß bei eintretendem außerordentlichen Fall die entſchiedenſten Männer der Linken in Frankfurt ſich mit dir verbinden, ſei es auf deutſchem, franzöſiſchem oder ſchweizer Boden. Dieſe Männer wären etwa Itzſtein, Brentano, Trützſchler, Simen, Fröbel ꝛc. Dieſe würden eine proviſoriſche Regierung bilden für ſämmtliche Republikaner dieſſeits und jenſeits des Rheines.

„In einem ſogleich beim Antritt eurer Regierung erlaſſenen Manifeſte würdet ihr in kurzen Zügen Euere Forderungen und Zwecke auseinanderſetzen, hauptſächlich, weil das Geſpenſt des Kommunismus noch Viele beängſtigt und ſchwankend machen würde.

„Ein ſolches Manifeſt, von Männern ausgegangen, die Vertrauen und einen Namen haben, würde unſerer Sache eine ſchnelle und entſchiedene Wendung geben, und ganz Deutſchland in Aufruhr verſetzen. Die Ratifizirung des däniſchen Waffenſtillſtandes gäbe zu einem Austritt der entſchiedenen Linken Gelegenheit, wo nicht, ſo wird ſich bald eine andere finden. Dann muß aber die Vorbereitung des Ganzen ſchon getroffen ſein. Zu dieſem Zwecke wirſt du gewiß ſchon mit Itzſtein oder Fröbel — auf welchen ich am meiſten Vertrauen habe — in Verbindung getreten ſein, denn eine Anzahl von Männern, die ſich zu einer großen Sache vereinigt haben, hat im Volke mehr Halt und Geltung, als die Unternehmungen Einzelner, die, wie gut ſie auch gemeint ſind, ſtets den Vorwurf der Uſurpation tragen müſſen. Schiller ſagt hier ganz richtig: „Größe für ſich allein kann wohl Bewunderung und Schrecken, aber nur die legale Größe, Ehrfurcht und Unterwerfung erzwingen." Wenn ihr auch nicht auf geſetzlichem, ſondern auf revolutionärem Wege erſtanden wäret, ſo wäre Eure Vereinigung doch geeignet, Euch den Schein der geſetzgebenden Kraft, das Recht des Befehls zu geben. Euren auf dieſe Weiſe gegebenen Dekreten würde ſich wenigſtens ganz Süddeutſchland fügen. In den Städten von Nord- und Süddeutſchland, ſowie in Wien, womit man ebenfalls übereinſtimmen müßte, würden gewiß bedeutende Unruhen entſtehen. Die Bundestruppen könnten ſich nicht concentriren, und ihre Vereinigung könnte leicht durch Angriffe auf die vereinzelten Korps vereitelt werden.

„Während deſſen wäre es unſere Aufgabe, den Schwarzwald, Odenwald, Rheinbaiern in Allarm zu ſetzen. (Hier folgt eine umſtänd-

von dort wieder abfahren wollten, wurden sie durch bewaffnete Schopfheimer zurückgehalten, es gelang ihnen aber später (den 25. September, früh 3 Uhr) doch noch zu entkommen. Sie fuhren der Schweiz zu, und kamen neben Schopfheim vorüber nach Wehr, wo sie durch Schopfheimer Bürger, die von ihrer Flucht Spuren erhielten, in Gemeinschaft mit Bürgern von Wehr verhaftet wurden. Das Bezirksamt Säckingen wurde davon schleunig benachrichtigt. Der Oberamtmann Schey, der ihn im April wegen gefährlicher Verhältnisse in Säckingen wieder hatte laufen lassen (§. 98), eilte nach Wehr und verfügte, daß die Gefangenen weiter landeinwärts nach Schopfheim gebracht werden. Struve hätte vorgezogen, wieder an die Schweizergrenze nach Säckingen zu kommen, zu dessen Amtsbezirk Wehr gehört. Er verlangte daher die Verbringung nach Säckingen, weil nach der Verfassung niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe, welche Bestimmung jedoch, da er das Verbrechen nicht in diesem Bezirke verübte und es sich ohnehin vorerst nicht um die Untersuchung, sondern nur um die einstweilige Verwahrung handelte, hier keine Anwendung fand. Nebstdem bemerkte ihm Schey: wie können Sie sich denn auf die Verfassung berufen, Sie, der Sie ja gerade daran sind, die Verfassung umzustürzen? — Er beantwortete diese Frage nicht. Die Abführung nach Schopfheim erfolgte, und von dort wurden die Gefangenen unter Begleitung von Bürgerwehr in das Hauptquartier der Truppen nach Müllheim gebracht.

---

liche Beschreibung des Operationsplanes, worin insbesondere auch auf die Zerstörung der Eisenbahnen hingewiesen ist.)

„Mit den Herrn Pharisäern und Intriganten wird es nun bald ein Ende nehmen, denn sie haben an Hecker ihren Haltpunkt verloren, und von seinem Nachruhm, den sie an sich zu reißen suchen, werden sie auch nicht lange leben können."

Wie aus diesem Schreiben ersichtlich ist, wären noch viele Vorbereitungen zu treffen gewesen. Struve ging aber gegen Sigel's Plan zu rasch an das Werk, daher hat Sigel, der erst durch Struve's Schreiben von Basel den 20. September (§. 110) von dem schnellen Entschlusse in Kenntniß gesetzt wurde, sich nicht angeschlossen, da er die Sache zum Voraus als verloren ansah.

Die Soldaten, durch das Treffen von Staufen erhitzt, waren von einem Rachenehmen an den Freiſchärlern, wo ſie deren noch trafen, ſchwer zurückzuhalten. Namentlich erſchoſſen ſie am 25. September Vormittags, als in Staufen aus einem Hauſe nochmals auf die Truppen gefeuert wurde, mehrere darin verborgene und herausgetriebene Freiſchärler auf der Stelle. Es war ſchwer, aber es gelang, die Wehrer Gefangenen vor der Wuth der Soldaten zu ſchützen.

Mit dem einen Schlage bei Staufen war indeſſen der ganze Aufruhr zu Ende, und nur in der Nähe der Leopoldshöhe ereignete ſich hintennach noch ein unbedeutender damit zuſammenhängender Vorfall. Die den Aufruhr unterſtützenden Unruhen, die an vielen andern Orten ſchon begonnen hatten, waren, ſo wie der in der Nähe von Kehl angekündigte Einbruch von Flüchtlingen, in Folgen des Treffens von Staufen ebenfalls zu nichte geworden *).

§. 116.

Zur Zeit des Struveſchen Aufſtandes waren die Stände nicht verſammelt. Es erhob ſich nun die Frage, ob nicht ein proviſoriſches Geſetz wegen des Standrechts erlaſſen werden ſolle? — Es iſt dies ein außerordentliches Mittel, das zwar ſeine großen Schattenſeiten hat, in unſeren Zuſtänden aber zu Zeiten großer Gefahr als ein Nothrecht erſcheint und zugleich die wohlthätige Nebenfolge hat, daß die Soldaten von Grauſamkeiten gegen die Aufrührer leichter abgehalten werden, wenn ſie ſehen, daß die Verbrecher, die bewaffnet gegen ſie auftraten, ſogleich vor ihrem Angeſichte von der verſchuldeten Strafe getroffen werden.

In Baden beſtand nun kein Geſetz, welches zur Verkündung des Standrechts gegen nicht militäriſche Perſonen **) er-

*) Auch in Württemberg war eine Schilderhebung zur Unterſtützung Struves, wie aus einem unter deſſen Papieren vorgefundenen (in öffentlichen Blättern mitgetheilten) Schreiben aus Heilbronn hervorging, vorbereitet. Auf das Treffen bei Staufen unterblieb der Ausbruch.

**) Das Geſetz über das ſtandrechtliche Verfahren bei dem Militär, vom 7. Juni 1848, dem die Stände ihre Zuſtimmung gaben, bezieht ſich nur auf das Verfahren gegen das Militär.

mächtigt, oder dieſes überhaupt geregelt hätte. Schon im April 1848 lag es im Plane der Regierung, ein ſolches Geſetz, wenn der Aufſtand länger gedauert hätte, zu erlaſſen. In der Verordnung vom 23. April 1848 über den Kriegszuſtand, iſt am Schluſſe eine hierauf bezügliche Andeutung gemacht. Als aber die ſchleunig berufenen Kammern am 28. April wieder zuſammentraten, war der Aufſtand ſchon vollſtändig überwunden, weshalb bei Berathung jener Verordnung in der Kommiſſion der II. Kammer keine Geneigtheit mehr vorhanden war, auf Beſtimmungen wegen des Standrechts einzugehen. Bei der Berathung in der Kammer ſelbſt ſtellte der Abgeordnete Biſſing den Antrag, die Regierung zu ermächtigen, gegen Fremde, welche an einem hochverrätheriſchen Aufruhr Theil nehmen, das Standrecht zu verkünden.

Ich erklärte mich dagegen, weil darin eine Beſchränkung des Standrechts gegenüber den einheimiſchen Aufrührern läge. Ich bemerkte dabei, daß, weil die Kammer nicht auf ein vollſtändiges Standrechtsgeſetz eingehen wollte, die Regierung in dieſer Beziehung vorkommenden Falles auf den Grund des §. 66 der Verfaſſungs-Urkunde im Wege der proviſoriſchen Geſetzgebung fürſorglich auf eigene Verantwortlichkeit, die für die Sicherheit des Staats nöthigen Beſtimmungen treffen würde. Biſſing und Andere erklärten ſich damit einverſtanden, ohne daß irgend Jemand Widerſpruch erhob.

§. 117.

Am 22. Sept. Nachmittags, als die erſte Nachricht von dem Struveſchen Einfalle hieher kam, ſchien die Sache noch nicht von großer Bedeutung zu ſein. Gleichwohl wurde ſofort ein im April durch eine Kommiſſion entworfenes Standrechtsgeſetz noch am nämlichen Abend im Miniſterium des Innern fürſorglich berathen und dem Staatsminiſterium vorgelegt, wo die Berathung am 23. Sept. Vor- und Nachmittags ſtatt hatte. Da inzwiſchen ſchon beunruhigendere Nachrichten eingekommen waren, ſo wurde der Entwurf am Abend des

23. Sept. vom Großherzog als proviſoriſches Geſetz genehmigt, und noch am nämlichen Abend in die Druckerei gegeben. In der Nacht wurde das Regierungsblatt gedruckt und am 24. Sept. früh mit dem erſten Bahnzuge ging es nach allen Richtungen ab *).

Beſteht ſchon im Voraus ein Standrechtsgeſetz, ſo kann das Standrecht mit wenigen Förmlichkeiten zur Zeit des Aufruhrs ſogleich verkündet und in Anwendung gebracht werden. Jeder Aufrührer, der das ſchon früher gegebene Standrechtsgeſetz kennt, weiß zum voraus, daß die Erklärung der Anwendung deſſelben kommen kann und was dann Rechtens iſt. Unregelmäßiger und materiell verletzender iſt es aber, wenn das Standrecht im einzelnen Falle für eintretend erklärt wird, ohne daß ein daſſelbe regelndes Geſetz vorher ſchon in genügender Weiſe bekannt gemacht iſt. Dieſe Rückſicht war der Grund, aus welchem nicht gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Standrechtsgeſetzes auch die Verkündung des Standrechts ſelbſt, d. h. die Beſtimmung, daß es jetzt in Anwendung trete, erfolgte, ſondern die im Geſetze vorbehaltene beſondere Ermächtigung des Oberbefehlshabers zur Verkündung des Standrechts erſt am folgenden Tage (den 24. Sept.) dem General Hoffmann nachgeſendet wurde. Er erhielt dieſe Ermächtigung, da er auf dem Zuge begriffen war, erſt am 25. Sept. Nachts, worauf er ſogleich zur Verkündung des Standrechts ſchritt. Inzwiſchen war aber das Treffen von Staufen ſchon vorüber und Struve und Blind waren ſchon gefangen. Da nun die Verordnung, wie andere Standrechtsgeſetze (z. B. das Baieriſche und das Oeſtreichiſche) die Beſtimmung enthält, daß das Standrecht nur gegen Diejenigen eintrete, die erſt nach der Verkündung deſſelben noch aufrühreriſche Handlungen vornehmen, ſo ſprach

*) Es iſt hieraus erſichtlich, daß es an Eile nicht fehlte, und die in einem öffentlichen Blatte enthaltene Angabe, daß die Verordnung von einem Mitglied des Staatsminiſteriums, welches dieſelbe gar nie zu ſich nahm, 24 Stunden lang in der Taſche herumgetragen worden ſei, wodurch der Abdruck im Regierungsblatte aufgehalten worden, widerlegt ſich als eine leere Verdächtigung von ſelbſt.

das von General Hoffmann in Müllheim über Struve und Blind niedergeſetzte Gericht aus, daß das Standrecht gegen ſie keine Anwendung finde *).

Auch wenn gleichzeitig mit der Verordnung vom 23. Sept. im nämlichen Regierungs-Blatte die Verkündung des Standrechts ſelbſt erfolgt wäre, ſo hätte dies an der Sache nichts mehr geändert; denn dieſes mit dem 1. Bahnzuge des 24. Sept. hier abgegangene Regierungsblatt war in Staufen zur Zeit des Treffens noch nicht angelangt und noch weniger ſchon bekannt geworden.

§. 118.

Die in Müllheim wegen Unanwendbarkeit des Standrechts ausgeſprochene Verweiſung von Struve und Blind an den ordentlichen Richter veranlaßte unter den Truppen eine große Aufregung und rief auch bei vielen andern redlich geſinnten Staatsangehörigen eine Mißſtimmung hervor.

Das Glück, daß der ganze Aufruhr durch ein einziges Treffen raſch niedergeſchlagen war, wurde gar nicht mehr in Anſchlag gebracht. Hätte der Aufruhr noch fortgedauert, ſo wäre das Standrecht zur Anwendung gekommen, und das war vielfach der Hauptgeſichtspunkt, theils aus einem gerechten Rachegefühl, theils wegen der Anſicht, daß dadurch künftigen aufrühreriſchen Verſuchen mehr vorgebeugt würde. Es kam zwar auch bei aufrühreriſchen Bewegungen in andern Ländern, namentlich im Jahr 1848 vor, daß überall das Standrecht nicht ſogleich im Anfang des Aufruhrs, ſondern erſt dann verkündet wurde, als die Sache weiter ſich fortſetzte **), aber hier brachte es der Zufall, daß alsbald nach dem erſten Treffen die beiden Anſtifter des Unheils, gegen die das ſittliche Gefühl ſich empörte, gefangen genommen

*) Nur in ſofern man beide als intellektuelle Urheber des einzigen ſpätern aufrühreriſchen Vorganges bei der Leopoldshöhe verantwortlich gemacht hätte, wäre etwa eine andere Entſcheidung möglich geweſen.

**) Auch gegen das Militär geſtattet unſer mit den Ständen vereinbartes Geſetz vom 7. Juni 1848 die Verkündigung des Standrechts nur, wenn der hochverrätheriſche Aufruhr ſchon von einem „größeren Umfange" iſt.

wurden, und nun ſollten dieſe beiden Uebelthäter der raſchen blutigen Sühne entrinnen und dem gewöhnlichen Gange der Gerechtigkeitspflege, ſogar noch vor Geſchwornen, überwieſen werden! — Das war allerdings geeignet, Mißſtimmung zu erregen, und man ging von einigen Seiten ſogar ſo weit, daß man forderte, die Regierung ſoll einen Machtſpruch thun und anordnen, daß Struve und Blind kriegsrechtlich erſchoſſen oder überhaupt ſtandrechtlich gerichtet werden, die Verordnung vom 23. September möge auf ſie paſſen oder nicht, man ſolle dieſe Verordnung eher rückwirkend ändern.

In der erſten Zeit hätte ein ſolcher Schritt der Regierung im Lande ohne Zweifel vielfache Befriedigung erregt, aber außerhalb und bald nachher auch hier würde, deſſen darf man gewiß ſein, ein Schrei des Entſetzens die Handlung als brutale Gewalt gebrandmarkt haben. Die Regierung durfte von der Bahn der Gerechtigkeit nicht abweichen, ſo groß auch der politiſche Nachtheil ſein mochte, daß die beiden Unheilſtifter nicht ſofort erſchoſſen, ſondern nach dem Ausſpruch des ſtandrechtlichen Gerichtes an den ordentlichen Richter, nach dem Geſetze vom 16. Mai 1848 alſo an das Hofgericht mit Geſchwornen verwieſen wurden. Wir konnten nur auf die thunlichſte Beſchleunigung der Unterſuchung dringen und zu dieſem Zwecke die Zahl der Unterſuchungs-Richter, wie es nach einer Verordnung vom 27. September wirklich geſchah, vermehren *).

Nach dem Wiederzuſammentritte der Stände, der am 9. Oktober 1848 erfolgte, legte die Regierung der II. Kammer das Proviſorium vom 23. September mit einigen Aenderungen zur Zuſtimmung vor. Die Kommiſſion war nach ihren erſten Berathungen zur Annahme bereit. Da aber die Berichtserſtattung ſich verzögerte, und inzwiſchen die nach dem Struveputſch eingetretene beſſere Stimmung aus ähnlichen Gründen, wie nach dem Hecker'ſchen Aufſtande (§. 106—108) ſich wieder änderte, auch die Grundrechte des deutſchen Volks ein Hin-

*) Der weitere Verlauf iſt oben in §. 62 erzählt.

derniß abzugeben ſchienen, und die Kammer ohnehin von den Demokraten immer mehr als reaktionär verſchrieen und in Mißkredit gebracht war, vermochten wir es nicht mehr dahin zu bringen, daß der Bericht erſtattet und der Entwurf angenommen wurde. Es blieb vorerſt nichts übrig, als die Ausſicht, vorkommenden Falles abermals durch ein Proviſorium zu helfen, oder auf den Grund des einsweilen noch fortbeſtehenden Proviſoriums vom 23. Septbr. 1848 das Standrecht zu verkünden.

§. 119.

Inzwiſchen wurden, um dem aufrühreriſchen Treiben mit mehr Erfolg begegnen zu können, ſogleich am 23. September 1848 alle in das Rheinthal ſich erſtreckenden Amtsbezirke von Lörrach bis Ettlingen, am 24. Sept. auch der Amtsbezirk Weinheim, wo eine Eiſenbahnzerſtörung ſtatthatte, und Tags darauf die Amtsbezirke auf dem Schwarzwald nach Maßgabe des Geſetzes vom 7. Juni 1848 in Kriegszuſtand erklärt. Lörrach und die umliegenden Orte, die ſich dem Aufruhr aus eigenem Antriebe ſogleich ſelbſtthätig angeſchloſſen hatten, erhielten nach §. 8 des Geſetzes vom 7. Juni 1848 alsbald auf ihre Koſten zu verpflegende Exekutionstruppen, und ebenſo die Städte Ettenheim, Achern und Ettlingen, von wo aus in der Nacht vom 22. auf den 23. Sept. ganze Schaaren zur Eiſenbahn zogen, um unter Verjagung der Wächter die Bahn zu zerſtören. Die gegen dieſe Exekutionen an die II. Kammer eingekommenen Petitionen wurden, obgleich die Linke ſie auch hier wieder unterſtützte, zurückgewieſen.

Zu den (übrigens großentheils ſchon beendigten oder durch eine beſchränkte Amneſtie niedergeſchlagenen) gerichtlichen Unterſuchungen und Verhaftungen wegen des Frühjahraufſtands kamen nun eine Menge neuer gegen die Theilnehmer an dem Struve'ſchen Aufruhr und an den damit zuſammenhängenden Eiſenbahnzerſtörungen.

Bemerkenswerth als ein Zeichen der Unredlichkeit der anarchiſchen Partei, die nach Struve's Lehre den Satz aufgeſtellt hatte: der Zweck heiligt das Mittel — (§. 111), iſt die Thatſache, daß nun die revolutionären Blätter die Regie-

gar beſchuldigten, ſie habe Anfangs September die Truppen nur darum zurückgezogen, um die Flüchtlinge in das Land zu locken und auf den Grund des Aufruhrs reaktionäre Maßregeln ergreifen zu können. Es ſagten dies die nämlichen Blätter, welche im Juni, Juli und Auguſt nicht nur mit gewohntem Ungeſtümm auf den Rückzug der Truppen drangen, ſondern der Regierung ſogar den Vorwurf machten, ſie laſſe dieſelben nur darum aufgeſtellt, um das Land auszuſaugen und dasſelbe durch Verarmung und Unglück wieder zum Gehorſam zurückzubringen. Zu Ende Auguſt 1848 erſchien in der Karlsruher Zeitung ein Artikel, worin geſagt war, daß es jetzt nicht mehr nöthig ſei, mit ſo ungeheuerm, kaum erſchwinglichem Aufwande die Grenze länger mit Truppen beſetzt zu halten. Sollte je wieder ein Einfall erfolgen, ſo wäre es leichter, die eingedrungenen Flüchtlinge wieder zurückzuſchlagen, als überall die lange Grenze ſelbſt zu hüten *). In ähnlicher Weiſe habe auch ich in der Kammer ſelbſt mich geäußert und eben ſo zu 2 Mannheimer Bürgern, die über die Sache mit mir ſprachen. Dies verkehrten nun die demokratiſchen Entſtellungen dahin, die Regierung habe durch den Rückzug der Truppen die Flüchtlinge abſichtlich in das Land gelockt. Selbſt Brentano ſchwatzte dies jenen Blättern in der Kammer nach **), und erwiderte nichts, als ich ihm antwortete, daß und wie er und ſeine Geſinnungsgenoſſen fortwährend mit dem größten Ungeſtümm und mit den kraſſeſten Beſchuldigungen auf den Rückzug der Truppen gedrungen haben.

---

*) Vergleiche §. 108 und 109. Man wußte ja ohnehin nicht, wo die Flüchtlinge einbrechen würden. Wären mit nicht unbedeutendem Mehraufwande z. B. in Lörrach und Konſtanz Truppen aufgeſtellt geblieben, ſo hätte der Einfall an einem andern Orte erfolgen können, wohin jene Truppen einen weitern Marſch zu machen gehabt hätten, als von Freiburg nach Lörrach.

**) Auch vor den Geſchworenen in Freiburg brachte er die nämliche Fabel vor.

XIX. Neue Truppenaufstellung.

§. 120.

Auf die erste Anzeige von Struve's Einfall, die sogleich am 22. September nach Frankfurt abgieng, schickte die Centralgewalt einige Bataillone, die jedoch zur Ueberwältigung des Aufruhrs, dem durch den Sieg bei Staufen durch Badener allein das Ende gemacht wurde, nicht mehr nöthig waren.

In den Seekreis rückten auf Requisition der Behörden 1 Bataillon Oesterreicher von Bregenz und 1 Bataillon Baiern von Lindau ein, kehrten jedoch bald wieder zurück.

Allein zugleich in Rücksicht auf das Frankfurter Attentat vom 18. Sept. in Verbindung mit mehreren bedrohlichen Erscheinungen in andern Ländern beschloß die deutsche Centralgewalt die Aufstellung von 4 Beobachtungscorps. Eines derselben sollte am Oberrhein an der badischen Grenze gegen Frankreich und die Schweiz, und ein Anderes bei Mannheim und Heidelberg aufgestellt werden. Das Letztere wurde bald wieder vermindert und später ganz zurückgezogen. Das Erstere, aus Badnern und Württembergern bestehend, blieb aufgestellt und wurde erst gegen Ende des Dezember 1848 durch einige Beurlaubungen gemindert.

Das Oberland hatte daher lange Zeit eine sehr große Einquartierungslast, welche dieses mal um so drückender war, als die Reichstruppen die Verpflegungsgelder nicht mehr sogleich selbst zu zahlen hatten, wie dies im Sommer 1848 geschah. Sie sollten nach Anordnung der Centralgewalt aus der Reichskasse bezahlt werden, aber diese Kasse hatte wenig Geld, und so wurden wiederholter nachdrücklicher Betreibungen ohnerachtet nur spärliche Zahlungen geleistet, das meiste blieb im Rückstande. Nur für unsere eigener Truppen hat die badische Staatskasse den Gemein-

gungsgelder vorgeschossen, wozu sie aber für die andern Truppen nicht im Stande gewesen wäre *).

Unter diesen Verhältnissen stellte die Regierung am 27. Januar 1849 bei der Centralgewalt den Antrag auf eine weitere Verminderung der Truppen, da das Dasein eines solchen Corps überhaupt den Zweck schon erreiche, und eine so große Anzahl dazu nicht erforderlich sei. Nach einem Erlasse vom 5. Februar 1849 wollte jedoch, da inzwischen wieder bedrohliche Gerüchte in Frankfurt eingelaufen waren, das Reichsministerium auf die beantragte Verminderung vorerst nicht eingehen, was nach jenen Nachrichten allerdings zu billigen war. Später hat jedoch das Reichsministerium, als namentlich die württembergische Regierung wiederholt und nachdrücklich auf den gänzlichen Rückzug ihrer Truppen drang, die badische Regierung hierüber wieder vernommen. Die Regierung stimmte zu. Die endliche Erledigung wurde aber durch den Streit in Württemberg über die Anerkennung der Reichsverfassung verzögert. Indessen bewilligte das Reichsministerium auf Antrag der Regierung zur Erleichterung der Einwohner schon vorher, daß die Reichs-Truppen, wo es möglich sei, kasernirt werden. Es wurden Räumlichkeiten dazu ermittelt, die württembergischen Soldaten sträubten sich aber gegen die Kasernirung **) und die Sache verzögerte sich. Auch wurde dem Reichsministerium ein Plan mitgetheilt, wie die badischen Truppen nach dem Rückzug der Württemberger verlegt und gewechselt werden sollen. Zugleich wurde der Wunsch ausgedrückt, daß, wie es schon 1848 betrieben war, die Fe-

*) Es wurde von einzelnen Abgeordneten aus den belasteten Bezirken in der II. Kammer auf Vorschuß der Verpflegungsgelder aller Truppen aus der Staatskasse angetragen. Der Chef des Finanz-Ministeriums wies aber nach, daß dies nach dem Stande unserer Finanzen durchaus nicht möglich wäre, worauf eine gleichmäßigere Vertheilung der Truppen in Antrag gebracht wurde. In dieser Hinsicht wurde, so weit thunlich, entsprochen, und es fanden von Zeit zu Zeit wieder Dislokationen statt. Militärische Rücksichten machten es aber auch hierin unmöglich, alle Beschwerden zu beseitigen.

**) In Konstanz z. B. erklärte der dortige Kommandant, daß es ihm nicht möglich wäre, die Mannschaft in die von der Stadt dazu bestimmten Gebäude zu bringen.

ſtung Raſtatt theilweiſe mit andern Reichstruppen beſetzt werde, wodurch mehr Badner zu ſonſtiger Verwendung frei geblieben wären. Es war jedoch noch kein Ziel erreicht, als die Maiereigniſſe von 1849 die Sache in eine andere Lage brachten.

XX. Flüchtlinge.

§. 121.

Schon oben (§. 106) iſt dargeſtellt, welche Nachtheile der Aufenthalt der Flüchtlinge an der Grenze, insbeſondere auf der Schweizerſeite, für den Zuſtand des Landes hatte. Außerdem verurſachten die von Zeit zu Zeit wieder aufgetauchten Gerüchte von einem neuen Einfalle derſelben bei einem großen Theile der Bevölkerung ſtets Beängſtigungen. Sie bewirkten, daß Viele den Muth nicht hatten, ſich offen der Sache der Geſetzlichkeit und Ordnung anzuſchließen, weil ſie fürchteten, bei einem neuen Aufruhr Verfolgungen und Beſchädigungen ausgeſetzt zu ſein. Wahrſcheinlich mit zu dieſem Zwecke ſtreuten die Flüchtlinge die Gerüchte jeweils ſelbſt aus*). Die meiſten Nachrichten bezogen ſich auf unmittelbare Aeußerungen der Flüchtlinge ſelbſt, und die Gerüchte ſind nie in Erfüllung gegangen, während gerade dem einzigen verwirklichten Einfalle Struve's vom 21. September 1848 kein Gerücht vorausging, derſelbe vielmehr ganz plötzlich beſchloſſen und überraſchend ausgeführt wurde.

Nach dem Struve-Putſch vermehrten ſich nun die Flüchtlinge an der Grenze noch, und der alte Uebelſtand erneuerte ſich. Die Schweiz konnte wenigſtens nicht mehr vorſchützen, die Flüchtlinge verhalten ſich ruhig und ihr Aufenthalt an der Grenze ſei für die deutſche Seite unnachtheilig. Die Thatſachen vom 21. und 22. September hatten dieſen Einwand widerlegt. Auch die deutſche Centralgewalt wandte

*) Vergleiche auch die im §. 108 erwähnte Aeußerung

ſich jetzt mit mehr Nachdruck an den Bundesrath, um die Fortweiſung der Flüchtlinge zu bewirken. Die Antworten, die ſie erhielt, ſind in öffentlichen Blättern mitgetheilt. Sie entſchloß ſich daher zu Maßregeln, welche der Schweiz fühlbar werden und ſie zur Nachgiebigkeit beſtimmen ſollten. Es handelte ſich nicht nur um die Entziehung von den der Schweiz eingeräumten Zollbegünſtigungen, ſondern um eine Beſchränkung oder völlige Abſperrung des Perſonen- und Güterverkehrs. Ein großer Theil der Schweiz bedarf insbeſondere der deutſchen Getreide, indem er ſie von anderwärts nur um ungleich höhere Preiſe beziehen könnte. Eine Sperre hätte natürlich auch den angrenzenden deutſchen Ländern Nachtheil gebracht. Es war aber zu erwarten, daß die Maßregel wegen der Größe des für viele Schweizer-Kantone darin liegenden Uebels bald ihren Zweck erreicht hätte und damit auch jener Nachtheil für die deutſchen Grenzländer wieder weggefallen wäre. Die Centralgewalt beſtimmte die Stufenfolge der vorzunehmenden Schritte und ſetzte ſich wegen der Art der Ausführung mit den Regierungen von Oeſterreich, Baiern, Württemberg und Baden in's Benehmen. Während dieſer Erörterungen und ehe es zu einem Vollzuge kam, trat aber wieder ein Entgegenkommen des ſchweizeriſchen Bundesraths ein. Derſelbe verfügte die Zurückweiſung der Flüchtlinge von der Grenze und ordnete einen Kommiſſär ab, um den Vollzug dieſer Anordnung zu bewirken.

Damit war die deutſche Centralgewalt vorerſt befriedigt und die eingeleiteten Maßregeln unterblieben *).

*) Es war von dieſer Sache auch mehrmals in der II. Kammer die Rede. Die Linke vertheidigte die Schweiz aus Sympathie für die Flüchtlinge oder deren Beſtrebungen. Andere waren gegen die von der Centralgewalt geforderten Maßregeln nur wegen der Nachtheile, die daraus für unſere Grenzbewohner entſpringen würden. Helmreich bekämpfte dieſen Geſichtspunkt als kleinlich, wenn es ſich um die Aufrechthaltung der Ehre und Intereſſen des deutſchen Vaterlandes gegenüber dem Nachbarſtaate handle. Er verwies darauf, welch' ungleich größere Opfer die deutſchen Oſtſeeprovinzen wegen der Zerwürfniſſe zwiſchen Deutſchland und Dänemark zu bringen haben. — Sachs fand den Grund des Zerwürfniſſes mit der Schweiz nur in unſern eigenen Zuſtänden, denn

§. 122.

Schon am 23. Mai 1848 hatte der damalige Schweizer Vorort auf Veranlaſſung der badiſchen Regierung eine ähn=

---

die Schweiz habe ja nichts dagegen, wenn wir etwaige Schweizerflüchtlinge ebenfalls an unſerer Grenze duldeten. Ich erwiderte, dies hänge da und dort von den zeitlichen Verhältniſſen ab. Es habe ſchon oft, (beſonders in den letzten 15 Jahren) Zeiten gegeben, wo es der Schweiz ſehr läſtig geweſen wäre, wenn man ihre Flüchtlinge in Menge an der Grenze geduldet hätte. Als am 2. Juli 1848 in Großlaufenburg eine Volksverſammlung abgehalten, die badiſche Nachbarſchaft durch Heckers „Volksfreund" dazu eingeladen, bei der Verſammlung ſelbſt aber alsdann der Umſturz der Monarchie in Deutſchland gepredigt wurde, und alles dieſes die Schweizerbehörden duldeten, rief ein Aargauer Biedermann aus: „Was würden unſere Herren im kleinen Rath Zeter geſchrieen haben, wenn die badiſche Regierung den Freiämtlern bei der Kloſteraufhebung (eben ſo) einen Zufluchtsort zu ihren Verſchwörungen gegeben hätte?" Siehe die Beilage zur Frankfurter Ober-Poſt-Amts-Zeitung vom 9. November 1848.

Ferner behauptete Sachs in der Sitzung vom 20. Oktober 1848, wegen der Unzufriedenheit mit unſerer Lage ſeien die Leute mit Struve gezogen, nicht weil Struve ſie rief, ſondern trotz dem, daß er es war, der ſie rief. Darauf wurde erwidert, daß der Mitzug, wenn man eine Anzahl Revolutionäre ausnimmt, nur wegen der terroriſtiſchen Maßregeln, wegen des von Struve verkündeten Standrechts (§. 112.) ꝛc. erfolgte. Auf die Bemerkung, daß man den Brennſtoff, der die Unzufriedenheit unterhalte, entfernen, und überall Gerechtigkeit walten laſſen ſoll, erklärte ich, daß es daran von Seiten der Regierung nicht fehle, daß aber der Brennſtoff nicht in materiellen Gründen, ſondern in dem durch die Krankheit der Zeit nun einmal ſtark gewordenen böſen Geiſte liege. Wenn der Abgeordnete Mittel und Wege anzugeben wiſſe, wie der Brennſtoff entfernt und die Ruhe wiederhergeſtellt werden könne, ſo werde die Regierung ihm dafür ſehr dankbar ſein. Er wußte aber ſolche Mittel nicht anzugeben. Auch bei andern Gelegenheiten forderte ich dazu auf, ſolche Mittel zu bezeichnen, da die Regierung zu allem bereit ſei, was die politiſchen oder ſocialen Zuſtände beſſern könnte; aber niemand wußte eine genügende Antwort zu geben, oder beſtimmte helfende Vorſchläge zu machen. Mez begründete eine Motion über den Pauperismus, die nicht mehr zur Berathung kam. Die Motion zeugte von gutem Willen, enthielt aber wenig, was ausführbar wäre und Erfolg verſpräche. Das Hauptübel findet er in der Sünde, und darin hat er Recht, aber die Mittel hat er nicht angegeben, wie die Sünde wirklich entfernt werden ſoll. Einzelnes, was er vorſchlug, iſt aller Beachtung werth, aber jedenfalls nicht ſo ſchnell durchzuführen, und würde größtentheils von ſeinen politiſchen Geſinnungsgenoſſen gerade am meiſten beſtritten werden, wie ſich dies wohl ſchon in der Vorberathung über die Verweiſung ſeiner Motion in die Abtheilungen zeigte.

Auch die politiſchen Verwirrungen ſelbſt tragen viel zur Verarmung bei, da ſie wegen der daraus entſpringenden Unſicherheit der öffentlichen Zuſtände den Kredit und damit die Gewerbsthätigkeit, den Verdienſt der Arbeitenden ſtören. Und da die Leute dies nicht einſehen, ſo vermehrt die auf ſolche Weiſe entſtehende größere Verarmung die

liche Anordnung getroffen, sie wurde aber von den Grenzkantonen in keiner Weise vollzogen. In der Extra-Beilage der Frankfurter Oberpostamtszeitung (des damaligen Organs der Centralgewalt) von 9. November 1848, Nr. 301 ist unter B. eine aktenmäßige Darstellung von jenem Nichtvollzug und von dem feindseligen Treiben der Flüchtlinge an der Grenze während des Sommers 1848, so wie zur Zeit des Struve-Putsches enthalten. Es ist daraus ersichtlich, wie selbst Schweizer (und sogar dortige Beamtete) sie darin, und selbst in offenen Gewaltthätigkeiten unterstützten, und ihnen da oder dort auch Waffen verschafften.

Die Veröffentlichung dieser vielen, zum Theil sehr schreienden, Einzelnheiten scheint mitgewirkt zu haben, daß der Bundesrath nun endlich zu ernsteren Maßregeln schritt. Doch waren dieselben auch jetzt nicht von genügendem Erfolge, da viele Ausnahmen von der Zurückweisung gemacht wurden, und auch viele nicht unter den Ausnahmen begriffene wegen mangelnder Aufsicht ohne Erlaubniß sich fortwährend an der Grenze aufhielten, endlich selbst die Zurückgewiesenen nicht weit genug entfernt wurden und an der Grenze frei herumreisen oder sich zu Zusammenkünften leicht hinbegeben konnten. Kam dann ein Ereigniß, so war es ohnehin für Alle, die in der Schweiz wohnten, ein leichtes, schnell bei der Hand zu sein, und eben so für die von der französischen Regierung nach Besançon verwiesene Schaar, welche, wenn die Franzosen sie nicht (wenigstens nicht in Masse und nicht mit Waffen) über die deutsche Grenze ziehen ließen, ihren Weg durch die Schweiz nehmen konnten. *)

Unzufriedenheit und die politische Verwirrung wieder von neuem. Es ist, wie ich in der Sitzung vom 20. Oktober bemerkte, schwer aus diesem Zirkel herauszukommen, und es bedarf einer Zeit, bis die Bevölkerung zum Bewußtsein kommt, „daß die Mittel, die sie anwendet, um den Wohlstand zu gründen, zum Gegentheil führen, und bis dieses auf solche Weise nach und nach entstehende Bewußtsein eine Ermattung der Leidenschaften, oder eine Erfolglosigkeit ihrer Versuche bewirkt."

*) Eine Menge dieser Leute aus Besançon und aus der Schweiz fanden sich schon am 13. Mai 1849 bei der Offenburger Versammlung ein, kamen am Abend theilweise hierher und halfen beim Zeughaussturm.

Während des Winters und des Frühjahrs 1849 kamen von Zeit zu Zeit wieder Nachrichten über die abentheuerlichsten Plane der Flüchtlinge. Man fürchtete aber von denselben nichts, außer für den Fall anderwärtiger großer Ereigniſſe in Frankreich oder in Deutſchland, wo dann unſer Land nach ſeiner geographiſchen Lage wieder zuerſt der Schauplatz neuer Zerſtörungen würde, was ſich vorausſehen, aber für den unterſtellten Fall nicht abwenden ließ.

XXI. Amneſtieen.

§. 123.

Von der am 18. März 1848 mitten im Sturme der Zeit auf den einſtimmigen Antrag der II. Kammer für die früheren politiſchen Verbrechen ertheilten allgemeinen Amneſtie, iſt oben im §. 67 die Rede geweſen. Brentano's phantaſtiſche Zuſicherung, daß dann keine Unruhen mehr vorfallen werden, wofür er ſeinen Kopf verpfände (§. 67), wurde durch die Thatſachen bald Lügen geſtraft.

Der Heckerſche Aufſtand hatte nun eine Menge neuer politiſcher Unterſuchungen, und wie wir geſehen haben, (§. 61) die Niederſetzung eines eigenen ſtark beſetzten Unterſuchungsgerichts zur Folge. Das Unglück, das damit über viele Familien kam, und die Sympathie der Geſinnungsgenoſſen veranlaßten alsbald wieder eine Maſſe Petitionen um eine neue Amneſtie. Der Abg. Lamey ſagte in ſeinem am 15. Mai 1848 darüber erſtatteten Berichte: „Jetzt ſchon von einer politiſchen Amneſtie reden, hieße den Ernſt und den Eindruck des Strafgeſetzes gerade zu den Zeiten, in denen wir ſeiner bedürfen, auf eine leichtſinnige Weiſe den Gefühlen des Mitleids opfern. Noch ſteht vor uns die Erfahrung der jüngſten Tage und zeigt, wie wenig in dieſen Tagen der fanatiſch aufgeregten Leidenſchaften ein Akt der Milde und Gnade Anerkennung und Reue hervorzurufen geeignet und im Stande war.“ Nach dieſer Anſicht ging die Kammer über die Petitionen zur Tagesordnung über.

Bald darauf kamen auch eine Menge Petitionen bei der deutschen National-Versammlung ein, daß diese sich für eine allgemeine Amnestie in Baden verwende, oder wie viele sich ausdrückten, eine solche geradezu selbst ausspreche (?). Auch diese Versammlung ging nach einer heftigen Debatte, wobei die Linke die Petitionen unterstützte, zur Tagesordnung über. Indessen hatten die Mitglieder, die für die Zurückweisung der Petitionen sprachen, doch zugleich die Zuversicht ausgedrückt, daß die badische Regierung eine beschränkte Amnestie, nämlich eine solche für die verführte Menge schon aus eigenem Antriebe ertheilen werde. Diesem Wunsche trat die II. Kammer bei ihrem Wiederzusammentritte im Juli 1848 bei.

In diesem Sinne erfolgte nun am 15. August 1848 eine Verordnung, wornach die blos Verführten, wenn sie ein gesetzliches Verhalten versprechen und um Begnadigung bitten, amnestirt werden sollten. Nur die Führer, Anstifter, Aufwiegler, werbenden Emissäre, und solche, welche Andere durch Täuschungen oder Drohungen zur Theilnahme verleiteten, oder als öffentliche Diener noch besondere Pflichten verletzten, oder durch Herbeischaffung oder Vertheilung von Waffen oder Schießbedarf, durch Sturmläuten u. dgl. eine besonders gefährliche Thätigkeit entwickelten, zugleich an einem gemeinen Verbrechen (Tödtung, Raub ꝛc.) Theil nahmen oder mit einer auswärtigen Macht oder auswärtigen Faktion (mit den Zuzüglern) Verbindungen anknüpften, sollten von der Amnestie ausgeschlossen sein *).

§. 134.

Die Ansicht, von der die Regierung hiebei ausging, war folgende:

*) Die Verordnung vom 15. August enthielt noch einen weitern Vorbehalt hinsichtlich Derjenigen, die mit Schußwaffen an einem Gefechte Theil nahmen. Am 31. August erging aber auf Anfragen eine erläuternde Verfügung, wodurch dieser Vorbehalt, soweit nicht eine der andern angeführten Erschwerungen damit zusammentreffe, aufgehoben, und auch bei den übrigen Ausnahmen behufs einer ausgedehnteren Anwendung der Amnestie Einiges gemildert wurde.

In der großen politischen Berauschung, in welche die Bevölkerung hier, wie in andern deutschen Ländern, im Frühjahr 1848 durch außerordentliche Ereignisse versetzt wurde, liegt von rein menschlichem Gesichtspunkte aus eine Milderung der Schuld. Als eine eigentliche Entschuldigung kann dies jedoch, wenn man von Denjenigen, die nur in Folge eines wirklichen Zwanges Theil nahmen, absieht, auch bei der blos bethörten und verleiteten Menge rechtlich nicht gelten, wohl aber ist es bei diesen für einen politischen Akt der Gnade von bedeutendem Gewichte. Aber eben weil es sich hiebei um keine rechtliche Forderung, sondern nur um eine solche der Politik handelte, so mußten die politischen Gründe der verschiedensten Art mit in Anschlag kommen.

Es wird in Beziehung auf politische Verbrechen häufig gesagt, sie seien nur Verbrechen nach Umständen, denn wenn die Revolution siege, so sei ihre Durchführung eine preiswürdige That und kein Verbrechen. Dies ist aber vom Standpunkt der Gerechtigkeit unrichtig, nur die Thatsache hat sich geändert, der Sieger hat die Macht, und die verfassungsmäßige Gewalt ist gebrochen, kann ihn also nicht zur Strafe ziehen. Er selbst macht ein neues formelles Recht. Solang aber eine Staatsordnung besteht, und solang sie gegen die gewaltthätigen Versuche sich behauptet, fordert ihr eigenes Recht und ihr eigenes zu erhaltendes Dasein die Verfolgung Derjenigen, welche in verfassungswidriger Weise sie angreifen. Dieser, die Möglichkeit des friedlichen Zusammenlebens und der Erreichung der gesellschaftlichen Zwecke bedingende, Grundsatz ist in allen Republiken eben so anerkannt, wie in den Monarchieen. Das Unheil, welches solche gewaltthätige Versuche über eine Bevölkerung bringen, ist auch so ungeheuer, daß der Staat durch die strengsten Mittel, also auch durch die strengsten Strafgesetze ihm entgegenwirken muß. Wenn die Volkssouveränetät darin gefunden wird, daß bethörte oder wilde Haufen durch rohe Gewaltthat ihre Verlangen geltend machen, so ist

dies ein dem Wohle der Gesammtheit höchst verderblicher Grundsatz, der nicht zur Freiheit, sondern unmittelbar zur Pöbeltyrannei und hintennach zu einer andern Tyrannei führt. Ohnehin ist es mit dem Volkswillen, der darin sich geltend machen soll, in den meisten Fällen, wie namentlich unsere eigene Geschichte zeigt, nicht weit her. Die tollsten Abentheurer machen sich geltend, und mit einem Haufen Handlanger nöthigen sie die große Mehrheit friedlicher Bürger, die unter sich nicht zusammenhängend, überall vereinzelt oder in kleineren Abtheilungen überrascht und angegriffen, den Tollköpfen sich fügen müssen. Geht man aber auch davon aus, daß in Beziehung auf die deutsche Bewegung im Frühjahr 1848 der wirkliche Volkswille klar und offen zu Tag getreten, und die damalige deutsche Revolution, wie die Proklamation des Reichsverwesers im Sommer 1848 es anerkannte, gerechtfertigt gewesen sei, so lag darin doch nicht von ferne ein Rechtfertigungsgrund, in einem einzelnen Lande einen der Idee der deutschen Revolution ganz widersprechenden einseitigen Umsturz des verfassungsmäßigen Zustandes zu bewirken, und selbst in Beziehung auf die deutsche Bewegung war mit dem Augenblicke, wo die Bundesversammlung die Berufung einer allgemeinen Nationalvertretung zur Vereinbarung einer neuen deutschen Verfassung beschlossen hatte, jeder Vorwand beseitigt, den vereinzelte Demagogen oder Schaaren hätten benützen können, um ihre eigenen Ideen der Nation im Wege der Gewalt aufzudringen.

Lag aber gleichwohl in der ungeheuern Verblendung, welche die großen Ereignisse hervorgerufen hatten, in Verbindung mit dem großen Umfange, den die Theilnahme an dem aufrührerischen Unternehmen gefunden hat, ein Grund für die mildere Beurtheilung der Einzelnen, so war es doch von politischem Gesichtspunkte aus im Interesse der, das allgemeine Wohl bedingenden, gesetzlichen Freiheit und Ordnung nicht räthlich, eine allgemeine Amnestie zu ertheilen, so lange nicht

der Sieg der Ordnung gesichert war und die Partei, welche dieselbe umzustürzen suchte, ihre Plane aufgegeben hatte. Weder die Eine noch die Andere dieser Voraussetzungen war bei uns vorhanden. Die aufrührerische Partei setzte ihre Bestrebungen nicht nur fort, sondern sie war nach der Krankheit der Zeit auch noch sehr mächtig und bedrohlich. Das Ansehen des Gesetzes ist unter solchen Verhältnissen doppelt nöthig, und es ist ein gewaltiger Irrthum, wenn man meint, durch Milde oder Großmuth, wie man es mitunter nennt, versöhnen zu können, solang nicht durch die sonstigen Verhältnisse eine feste Ordnung wiederhergestellt, und den unruhigen Köpfen jede Aussicht auf weitern Umsturz genommen ist.

§. 125.

Wenn also gleichwohl, zwar nicht sogleich Anfangs, so doch nach Umlauf von 3—4 Monaten, eine theilweise Amnestie bewilligt wurde, so konnte sie unmöglich weiter ausgedehnt werden, als auf die verführte und bethörte Menge. Die Eröffnung oder Fortsetzung der Untersuchung gegen sämmtliche Betheiligte war schon ihrer großen Zahl wegen eine physische Unmöglichkeit. Mußten nun also doch einmal Unterscheidungen gemacht werden, so wollte man ein in der Sache liegendes, sowohl rechtlich als politisch wichtiges, Merkmal aufstellen, und dieses fand sich nur darin, ob die Einzelnen sich blos durch die allgemeine politische Berauschung und durch die vielfältigen Verführungsmittel der Demagogen zur Theilnahme (gewissermaßen zur Vermehrung der unklaren tumultuarischen Menge) hinreißen ließen, oder ob sie aus eigener innerer sträflicher Gesinnung sich besonders hervorthaten, oder Andere zur Theilnahme noch zu nöthigen oder zu verleiten suchten. Wurden die Erstern, wie es durch die Verordnung vom 15. August 1848 geschah, begnadigt, so war damit die ungeheuere Mehrzahl befreit, sie waren ihren Familien und ihrem Gewerbe heimgegeben

und damit der eigentliche Nothstand der betroffenen Gegenden gehoben *).

Daß anfänglich nicht nur die revolutionären, sondern auch die konservativen Blätter die scheinbar zu großen Beschränkungen der Amnestie tadelten, rührte bei den Letztern von einer irrigen Auffassung des Zahlenverhältnisses her. Sie schlugen nämlich die Zahl der Amnestirten zu gering an, während sie in der That sogleich nach der Verordnung vom 15. August fünf und neunzig von jedem Hundert der Betheiligten umfaßte, und sich durch die nachgetragene Erläuterung noch vermehrte.

Den eigentlichen Revolutionären war aber insbesondere die eine Bedingung lästig, vermöge deren Diejenigen, welche begnadigt sein wollten, darum bitten und ein gesetzliches Verhalten versprechen sollten. Gerade der Umstand, daß selbst Verhaftete und Flüchtlinge, welche nach der aufgestellten Regel etwa unter die Amnestie fallen konnten, diese Bitte nicht stellen und dieses Versprechen nicht ablegen wollten, machte jene Bedingung nur um so nothwendiger, indem daraus die Gefährlichkeit der Gesinnung und die Absicht, die verbrecherischen Bestrebungen je nach Gelegenheit fortzusetzen, ganz offen zu Tag kamen.

Insbesondere diese Bedingung und die Beschränkung der Amnestie überhaupt war es, was die revolutionäre Partei gegen die Kammer und das Ministerium aufbrachte und was

*) Schon im Anfange des Mai 1848 erließ das Ministerium des Innern, wie ich es in der Sitzung der II. Kammer vom 13. d. n. M. aus Anlaß einer Interpellation mittheilte, an die Polizeibehörden eine Weisung, sie sollten bei der großen Menge der Betheiligten in Beziehung auf Anzeigen und vorläufige Festnehmungen behufs der gerichtlichen Verfolgungen nicht gegen die mitgelaufene Menge, sondern nur gegen diejenigen, welche als Anstifter, oder durch Aufwieglungen, Nöthigungen ꝛc, oder bei der Ausführung selbst durch eine besondere Thätigkeit hervorragten, verfahren, wobei übrigens dem Untersuchungsrichter, der sein eigenes freies Ermessen habe, nicht vorgegriffen werden könne. Wegen des letzteren Umstandes, sowie auch, weil die Polizeibehörden nicht bei Allen den Umfang der Betheiligung sogleich Anfangs richtig ermessen konnten, wurde der beabsichtigte Zweck nicht genügend erreicht, sonst wäre die Amnestieverordnung vom 15. August, wodurch das nämliche in maßgebender Weise erzielt wurde, gar nicht nothwendig gewesen.

dieſem ihrem Haſſe bei den vielen Angehörigen und Geſinnungsgenoſſen der Flüchtlinge und anderer in Unterſuchung befindlicher Aufrührer immer mehr Anhang verſchaffte, und was deshalb die revolutionäre Preſſe auch in der kraſſeſten und entſtellendſten Weiſe ausbeutete. Schon im Sommer 1848 ſchrieb ein Flüchtling, als eine Erſatzwahl für einen ausgetretenen Abgeordneten vorgenommen wurde, einem Bekannten *) in dem Bezirke, die Wahlmänner dieſes und eines andern (ebenfalls zur Wahl berufenen) Bezirks ſollten die Erklärung abgeben, „daß ſie nicht wählen, bis die Kammer aufgelöſt „und vollſtändig neue Wahlen angeordnet ſeien, da die jetzige „Kammer ihr Vertrauen nicht beſitze. Du wirſt (ſagt der Brief „weiter) die Wichtigkeit der Sache begreifen, *denn mit der „Kammer fällt auch das Miniſterium*, und was dann „*weiter* folgt, kannſt du dir denken. *Wenigſtens auf* „(allgemeine) *Amneſtie wäre dann ſicher zu rechnen* ꝛc."

§. 126.

Nach dem Struve-Putſch vermehrte ſich die Zahl der Gefangenen und der Unterſuchungen wieder, und damit ſtieg die alte Noth von neuem. Eine Menge von Petitionen, welche die revolutionäre Partei überall angeregt hatte, kam im Oktober 1848, als die II. Kammer ihre Sitzungen wieder eröffnete, bei derſelben ein. Es war darin auf eine *allgemeine* Amneſtie angetragen, die Petitionen waren indeſſen ſchon aus der erſten Hälfte des Septembers, alſo *vor* dem Struve-Putſch datirt.

Zittel erſtattete Namens der Kommiſſion über dieſe Petitionen am 31. Oktober 1848 Bericht. Die Kommiſſion war der Anſicht, daß durch die lange Zeit, die ſeit dem Aufruhr vom April verſtrich, und durch das dazwiſchen liegende neue (September-) Unternehmen jenes frühere Verbrechen im Volke ſchon in Vergeſſenheit gerathen ſei, und daß die Art des neuen Aufruhrs die Umſturzpartei in der öffentlichen Meinung ver-

*) Dieſer Bekannte hat den Brief ausgeliefert.

nichtet, und die raſche Niederſchlagung desſelben dieſer Partei auch ihre Ohnmacht und die wieder eingetretene Stärke der Staatsgewalt gezeigt habe, ſo daß jetzt eine Amneſtie in Beziehung auf den Hecker'ſchen Aufſtand auch ungefährlich ſei. Gleichwohl hielt die Kommiſſion wegen der Größe des Verbrechens und der daraus erwachſenen Uebel nicht für räthlich, auch die vorzüglichſten Anſtifter und Leiter dieſes Aufſtands als die eigentlichen Urheber des Unheils der Begnadigung zu empfehlen, und eben ſo wenig ſollten nach ihrer Anſicht andere Theilnehmer am Hecker'ſchen Aufſtande begnadigt werden, wenn ſie ſich ſpäter an dem neuen Aufruhr abermals betheiligt hatten.

Als die Sache am 8 u. 9. November in der Kammer zur Verhandlung kam, ſtellte die Linke den Antrag, die Theilnehmer am Hecker'ſchen Aufruhr und überhaupt alle wegen vor dem Struve-Putſch verübter politiſcher Verbrechen Angeſchuldigten ohne alle Ausnahme zu amneſtiren, und die Amneſtie auch auf die Theilnehmer am Struve-Putſch auszudehnen und nur hier die vorzüglichſten Anſtifter und Leiter auszunehmen. Nach einer langen und heftigen Debatte wurden die Kommiſſionsanträge im weſentlichen angenommen und hinſichtlich des Struve'ſchen Aufruhrs ohne Empfehlung einer Amneſtie nur die Erwartung ausgeſprochen, daß bei der großen Zahl der Betheiligten und in Berückſichtigung der Mittel, durch welche die Meiſten zur Theilnahme gebracht wurden, die Unterſuchung nicht auf die bedeutungsloſen Mitzügler ausgedehnt werde.

§. 127.

Die Theorieen, welche von einigen Rednern der linken Seite bei dieſem Anlaſſe über die Natur der politiſchen Verbrechen und über das Recht der Revolution an den Tag gelegt wurden, waren merkwürdig, aber am allerwenigſten geeignet, ihren Antrag zu empfehlen. Von andern Kammermitgliedern und von der Regierungsbank wurde die Falſchheit und Verderblichkeit dieſer Theorieen dargethan. Bezeichnend iſt

ſchon an und für ſich die Thatſache, daß eine Anzahl Abgeordnete jetzt ſchon, da der Struve'ſche Aufſtand kaum unterdrückt war, gleichſam im Angeſichte der durch denſelben Gemordeten, im Angeſichte der noch rauchenden Leichen, den Muth haben konnte, ſelbſt die Theilnehmer an dieſem neuen Aufſtande, welche durch die furchtbarſten Zwangsmaßregeln die überraſchten friedlichen Bürger zu einem unheilvollen Kampfe nöthigten, oder durch Zerſtörung der Eiſenbahn Hunderte von Menſchenleben gefährdeten, mit Ausnahme der wenigen Anſtifter und Leiter des Aufſtandes ſelbſt zur Begnadigung zu empfehlen.

Der Antrag der Mehrheit war gut gemeint, und richtig iſt, daß die neuen Ereigniſſe die Frühlingsthat im Volksbewußtſein einigermaßen verwiſcht hatten, ſo wie auch, daß die Frühlingsthat in dem damaligen großen Aufſchwunge, der die Geiſter mit ſich fortriß, weit mehr Entſchuldigung fand, als der neue Brand, welcher zur Zeit eines verhältnißmäßigen Friedens und im Angeſichte einer über die Regelung der deutſchen Verhältniſſe ſchon berathenden Vertretung der Nation in einen Theil der Bevölkerung geworfen wurde. Ein Irrthum lag aber in der Annahme, daß die revolutionäre Sache in der öffentlichen Meinung bereits vernichtet, und die geſetzliche Gewalt wieder hinreichend ſtark geworden ſei. Etwas Derartiges hat ſich, wie es nach dem überwältigten neuen Aufruhre nicht anders ſein konnte, für den Augenblick auf der Oberfläche gezeigt; dem tiefer Blickenden entgieng aber nicht, daß, wie ſich bald wieder zeigte, weder eine gründliche, noch eine dauernde Heilung eingetreten ſei. Ich habe dies bei der Berathung aus vielerlei Erſcheinungen nachzuweiſen geſucht. Auf der einen Seite die den Brand ſtets nährenden Flüchtlinge an der Grenze, auf der andern Seite die noch ungeregelten und unentwickelten deutſchen Verhältniſſe mit den durch die Märzſtürme errungenen, durch die Beſchlüſſe der National-Verſammlung in einem faſt ſchrankenloſen Maße gewährleiſteten, jungen Freiheiten, welche wegen des raſchen Uebergangs und als noch nicht angelebt die Sinne

verwirrten und deren verderblichem Mißbrauche nur durch strenge Handhabung des Strafgesetzes einigermaßen begegnet werden konnte. Dazu die schon durch den ersten Aufruhr gebrochene Scheu vor dem Heiligthume der Gesetze und der Autorität, die dadurch und durch die destruktiven Lehren in der Presse und in Versammlungen jeder Art (in und außerhalb Badens), selbst in der National-Versammlung hervorgerufene und genährte Verwirrung aller Rechtsbegriffe, kurz das politische Fieber, die Krankheit der Zeit. Die Sympathie mit den Flüchtlingen, nicht etwa bloß ein Mitleid mit ihrem Unglück, sondern eine Sympathie mit ihren anarchischen Bestrebungen, eine Sympathie mit den Flüchtlingen als solchen, bloß weil sie flüchtige politische Verbrecher waren, zeigte sich schon im Inhalte der für sie eingekommenen zahlreichen Petitionen, — sie zeigte sich in den auf zwei Flüchtlinge gefallenen Parlamentswahlen, — sie zeigte sich darin, daß z. B. die Konstanzer Bürgerwehr (bald nachher) solche Flüchtlinge, ehe sie amnestirt waren, zu ihren Offizieren wählte u. d. g.

In der Konstanzer Zeitung war von den Flüchtlingen, die sich in der dortigen Nähe im Kanton Thurgau aufhielten, rühmend gesagt, daß sie zu einer gesetzlichen Gesinnung zurückgekehrt am Struve'schen Aufruhr sich nicht betheiligt haben. Sogleich erschien in den Seeblättern eine von einer Anzahl dieser Flüchtlinge unterschriebene Erklärung, worin sie sich dagegen verwahren, daß sie ihre revolutionär-republikanische Gesinnung aufgegeben haben. Sie haben, sagen sie, an dem Struve'schen Aufruhre nur darum nicht Theil genommen, weil er nicht gehörig vorbereitet und der Zeitpunkt nicht günstig gewesen sei. Zu rechter Zeit werden sie ihrer Fahne schon treu bleiben ꝛc. Ich machte die Kammer auf diese Erklärung aufmerksam, um zu zeigen, daß es eine politische und moralische Unmöglichkeit wäre, solche Leute, auch wenn sie nicht zu den eigentlichen Leitern und Anstiftern des Aprilaufstands gehörten, zu amnestiren, und daß es am allerwenigsten anginge, auf die verlangte Zurücknahme

der in der Verordnung vom 15. August 1848 enthaltenen Bedingung einzugehen, wornach die zu Amnestirenden zum Zeichen eingetretener Besserung um Begnadigung bitten und ein gesetzliches Verhalten versprechen mußten.

§. 128.

Die Regierung nahm diese Bedingung auch wirklich nicht zurück, und ging überhaupt auf die Verkündung einer neuen ausgedehnteren Amnestie-Verordnung nicht ein, obgleich die Linke hierauf in mehreren Sitzungen zurückkam. Dagegen stellte die Regierung für das Justizministerium und für die Staatsanwälte schriftlich Grundsätze fest, wornach die Verordnung vom 15. August hinsichtlich der Theilnehmer am Aprilaufstand eine viel ausgedehntere Anwendung erhielt *). Dies geschah einerseits, um sich dem Antrag der Kammermehrheit thunlichst zu nähern, und andererseits um das Loos Vieler, die wirklich (wenn auch zum Theil nur äußerlich) Reue bekannten, zu mildern, so wie auch wegen der Schwerfälligkeit des gerichtlichen Verfahrens, dem sonst kein Ende abzusehen war, und dessen Ergebniß bei den Geschwornen gerade durch die große Zahl der ihrer Aburtheilung Hingegebenen ohnehin noch mehr gefährdet worden wäre. Die thatsächliche, wenn auch noch so bedeutende, Verminderung der gerichtlichen Verfolgungen durch schriftliche Eröffnung an die Einzelnen, die um Begnadigung nachsuchten und ein künftiges

*) Der Präsident des Justiz-Ministeriums, Staatsrath v. Stengel, theilte der II. Kammer in der Sitzung vom 24. November den Inhalt der ergangenen Verordnung dahin mit, daß:

„1. die Untersuchung gegen die Theilnehmer an hochverrätherischen Unternehmungen vor dem 1. September 1848 mit Berücksichtigung der Wünsche der Kammer auf die vorzüglich Betheiligten und die unter erschwerenden Umständen Angeschuldigten und auf die Rückfälligen beschränkt werde;

2., daß die Ausdehnung der Untersuchung gegen die, welche sich an dem letzten Unternehmen in geringerem Grade betheiligt haben, beschränkt werde, so weit es mit den Interessen der Gerechtigkeitspflege vereinbarlich sei;

3., daß das Justiz-Ministerium die Maßregeln vorzukehren habe, welche zur schleunigen Erledigung der Untersuchung geeignet seien."

gesetzliches Verhalten versprachen, schien weniger bedenklich, als die Begründung einer Art rechtlichen Verhältnisses durch Verkündung einer neuen allgemeinen Amnestieverordnung.

In Hinsicht auf den Septemberaufstand wurde schon von Anfang her das Verfahren gegen die gering betheiligte Menge gar nicht eingeleitet. Die Zahl der schwer Belasteten war ohnehin schon groß, insbesondere wegen der mit dem Aufruhr in Verbindung gestandenen so gefährlichen Eisenbahnzerstörungen.

So wie vor den Maiereignissen von 1849 die radikale Partei die Regierung wegen Beschränkung der Amnestie auf das heftigste angriff, eben so wurde sie später von Andern, die früher geschwiegen hatten, getadelt, daß sie überhaupt eine Amnestie ertheilt habe, oder darin zu weit gegangen sei. Die Letztern haben aber auch nicht erwogen, oder wenigstens nicht angegeben, wie man es unter den vorhanden gewesenen Umständen anders hätte halten, wie man über die erwähnten Verhältnisse hätte hinwegkommen, und wie namentlich der ungeheure Prozeß gegen die so große Zahl von Betheiligten hätte durchgeführt werden sollen.

XXII. Einwirkung auf den Gang der Justiz.

§. 129.

Wie die Regierung einerseits durch die Amnestirungen, andererseits durch das Gesetz vom 16. Mai 1848 und die späteren Vermehrungen der Beamten des Untersuchungsgerichts auf die Vereinfachung und die Beschleunigung des gerichtlichen Verfahrens hingewirkt, und die Erledigung des Geschäfts überhaupt thunlichst betrieben hat, ist bereits angegeben.

Im Uebrigen haben die (dem Ministerium des Innern untergebenen) Polizeibehörden nach den Gesetzen das Recht

und die Pflicht, zu ihrer Kenntniß kommende auf ein Verbrechen bezügliche Thatsachen oder Beweisstücke dem Gerichte mitzutheilen, auch Beschuldigte nach Umständen vorläufig festzunehmen und dem Gerichte zu überliefern.

Die Erfüllung dieser Pflicht hat das Ministerium des Innern, wo ihm etwas Erhebliches zur Kenntniß kam, in einzelnen Fällen, und eben so (wie oben erwähnt) durch wiederholte allgemeine Weisungen eingeschärft. Dies war auch wohl die Absicht der angeführten Beschlüsse beider Kammern, womit sie zur strengsten Handhabung der Strafgesetze gegen die Ordnungsstörer aufforderten. Den Gerichten selbst konnte die Regierung nur etwa auf Beschleunigung und überhaupt auf Thätigkeit hinzielende aus dem Aufsichtsrechte fließende, aber keine das Materielle der Untersuchungen betreffende Weisungen geben *). Wurden zu viele oder zu wenige Angeschuldigte in Untersuchungshaft genommen, wurden sie zu lange oder zu kurze Zeit darin behalten, so fällt dies lediglich auf die unabhängigen Gerichte, und doch wurde von den verschiedenen Seiten das Eine wie das Andere der Regierung, die weder etwas davon noch dazu thun konnte, ungebührlich zur Last gelegt. Nicht einmal eine Staatsanwaltschaft ist nach unsern Gesetzen den Un-

*) Es kamen mehrere Interpellationen und auch Petitionen wegen lange unterbrochener Verhöre, oder wegen ungebührlicher Behandlung von Gefangenen, insbesondere im Mai 1848, in der II. Kammer vor. Die Regierung erwiderte, die Angeschuldigten sollten sich an das Hofgericht wenden. In einzelnen Fällen, wo nach den Angaben ein wirklicher Mißbrauch vorzuliegen schien, forderte das Justiz-Ministerium Berichte ein und erließ darauf die entsprechenden Verfügungen. Die Frage über die im Interesse der Untersuchung nöthig erachteten Beschränkungen der gewöhnlichen Befugnisse der Gefangenen mußte es aber dem Ermessen der Gerichte, vorbehaltlich der Beschwerde an das Obergericht, anheimgeben. Es kamen auch Mißbräuche in entgegengesetzter Richtung zur Kennntniß, da nämlich Gefangene auf geheimen Wegen strafbare Korrespondenzen pflegten. Auch darüber leitete das Justiz-Ministerium jeweils vermöge seines Aufsichtsrechts Erörterungen nnd Disziplinaruntersuchungen gegen das Aufsichtspersonal ein. — Was im Uebrigen die in öffentlichen Blättern verbreiteten Beschuldigungen wegen inhumaner Behandlung der Gefangenen im Allgemeinen betrifft, so wurde sie unter Anderm auch durch das in der Sitzung der II. Kammer vom 21. Juli 1848 von Blankenhorn und Mez, welche die Gefangenen mehrmals besuchten, abgegebene Zeugniß widerlegt.

terſuchungsrichtern beigegeben; die bei den Hofgerichten angeſtellten Staatsanwälte entwickeln ihre Thätigkeit nur nach geſchloſſener Unterſuchung bei dem urtheilenden Gerichte, in Beziehung auf die Unterſuchung handeln die Unterſuchungsrichter für ſich allein. Nur für Preßvergehen und theilweiſe bei Beleidigungen öffentlicher Diener beſteht eine Ausnahme, die aber auf die hier in Frage liegenden (außerhalb der Preſſe verübten) aufrühreriſchen Verſuche keine Anwendung fand. Die neue Strafprozeßordnung, welche die Staatsanwälte bei der Unterſuchungsführung allgemein betheiligt, iſt noch nicht in das Leben getreten, und konnte als mit großen organiſchen Veränderungen zuſammenhängend vor Erledigung der neuen Gerichtsverfaſſung und dem darnach berechneten Budget (§. 47 und 60) auch nicht eingeführt werden.

§. 130.

Dieſer geringen Wirkſamkeit der Regierung gegenüber dem ſtrafrichterlichen Verfahren ohnerachtet, klagte die revolutionäre Partei in der Preſſe doch über eine ungebührliche Einmiſchung der Regierung in die Juſtiz, obſchon die Regierung ſich in dieſer Beziehung auch nicht den leiſeſten Schritt erlaubte. Alles, was ſie hinſichtlich der bei Gericht anhängigen Unterſuchungen that, beſchränkte ſich, wie ſchon geſagt, (neben der erwähnten etwaigen Mittheilung von zu ihrer Kenntniß gekommenen Beweisſtücken) auf das Betreiben der Beſchleunigung der Unterſuchungen, oder auf ein dem Aufſichtsrecht entſpringendes Einſchreiten gegen zur Kenntniß gekommene Mißbräuche, wozu ſie in ſo vielen Sitzungen der II. Kammer, wenn auch meiſtens ohne Grund, von der linken Seite aufgefordert wurde *).

*) Dieſe Linke ſelbſt erlaubte ſich dagegen in der Kammer eine allerdings ungebührliche Einmiſchung in die Juſtiz, indem ſie auf den Grund einſeitiger Angaben von Gefangenen die richterlichen Beſchlüſſe über Verhaftungen oder deren Dauer in der heftigſten Weiſe als ungerecht angriff. Wegen eines ſolchen Angriffs, den ich als unpaſſend be-

In den Diskussionen der II. Kammer über das Verhältniß der Schweiz wegen der an der Grenze sich aufhaltenden Flüchtlinge und bei jenen über die Amnestie sprach ich von Denjenigen, die von der Grenze aus durch Aufhetzerei und durch Einschmuggelung von politischen Brandschriften einen kleinen Krieg gegen das Land führen und im übrigen dort lauern, bis ein günstiger Augenblick ihnen die Gelegenheit gebe, (wie im September 1848 geschehen) in das Land einzufallen, die friedlichen Bürger zur Theilnahme am Aufruhr zu nöthigen, öffentliche Kassen zu berauben, Gelder von Privaten zu erpressen ꝛc. Ich nannte dies feindliche Lauern an der Grenze, nach dem gemeinen Sprachgebrauche ein Wegelageren. Darin fand nun Struve nach seiner Rede vor den Geschwornen in Freiburg eine Einschüchterung der Beamten (auch der Richter), denen damit das Gewicht bezeichnet gewesen sei, welches die Regierung auf die Verfolgung der (aufrührerischen) Freiheitsmänner lege u. dgl. — Dazu bedurfte es aber wahrlich nicht erst einer öffentlichen Karakterisirung der Aufrührer von meiner Seite, es verstand sich vielmehr von selbst und war nicht nur von mir, sondern von beiden Kammern schon längst öffentlich ausgesprochen, daß die strafrechtliche Verfolgung mit allem Nachdruck zu betreiben sei, und daß die Staatsgewalt hierauf zur Erhaltung ihres ganzen Daseins, überhaupt zur Erhaltung gesetzlicher Freiheit und Ordnung das größte Gewicht legen müsse. Der Staatszweck und das Strafgesetz selbst brachte dies schon mit sich. Gleichwohl haben die revolutionären Blätter die Struve'schen Sätze unterstützt, und überhaupt vielfache Verdächtigungen über unrechtmäßige Einwirkung auf die Justiz ausgesprochen, ohne auch nur einen einzigen Fall solcher Einwirkungen angeben zu können. Darauf kam es aber nicht an, die allgemeine Verdächtigung, die

---

zeichnete, was den Abgeordneten Brentano zu gewaltigem Lärm veranlaßte, mußte der Präsident am 27. November sogar die Sitzung suspendiren.

man, eben darum, weil es an bestimmten Thatsachen fehlt, nicht widerlegen kann, war in solcher Zeit schon genügend, um die Leidenschaften, und den Haß gegen die Regierung zu erregen.

Auch Fickler hat in einer Petition an die II. Kammer, welche die revolutionären Blätter überall verbreiteten, die Beschuldigung einer unerlaubten Einwirkung des Ministeriums des Innern auf seine Untersuchung, auf die Art seiner Gefangenhaltung u. dgl. ausgesprochen, ohne irgend anzugeben, wann und durch welche Schritte oder Anordnung diese Einwirkung geschehen sein soll. Das Ministerium des Innern that nichts, als daß es die Uebergabe des verhafteten Fickler an den Richter verfügte, und diesem, indem es ihm die weitere Verfügung über denselben überlassen mußte, verschiedene hierhergekommene Protokolle oder Beweisstücke (§. 80) zur Benützung bei der Untersuchung mittheilte. Später befaßte es sich mit der Sache nicht mehr, da sowohl die Untersuchung als die Verfügung über die Art und Dauer des Verhafts lediglich Sache des Richters war und Fickler sich, wenn er in dieser Beziehung beschwert war, deshalb nur an das vorgesetzte Hofgericht wenden konnte. Ich setzte dies bei Berathung der Petition in der II. Kammer auseinander, worauf diese der unbestimmten Beschuldigung wegen Mangels aller Begründung auch keine Berücksichtigung schenkte.

Im Sommer 1848 haben mehrere Gefangene in Briefen an mich *) sich über ihre Haft oder deren lange Dauer, oder über Verzögerung der Untersuchung beschwert. Ich ließ sie

*) Merkwürdig ist ein solches Schreiben vom Anwalt Reich vom 20. Juni 1848, wenn man es mit dem spätern offenkundigen Benehmen dieses Mannes, namentlich mit der Art seiner Thätigkeit bei der Mairevolution und in der sogenannten konstituirenden Versammlung im Juni 1849 vergleicht. Es ist nämlich darin gesagt: „Ich habe keinen strafbaren Antheil, keinen physischen und keinen intellektuellen an dem Heckerschen Unternehmen genommen, einmal weil ich eine badische Republik für ein Unglück für das ganze Vaterland und nur etwa zur Befriedigung französischer Gelüste dienend halte, dann aber auch, weil ich ein Feind aller brutalen Gewalt, komme sie woher sie wolle, bin."

nun zum Theil belehren, wohin ſie ſich wenden ſollten, oder theilte, wenn das Schreiben etwas auffallendes enthielt, um etwa gegründete Reklamationen zu beſeitigen, daſſelbe auch dem Unterſuchungsgericht zur etwaigen eigenen Hebung der Beſchwerde und jedenfalls zur Beſchleunigung der Sache mit.

§. 131.

Eben ſo bodenlos und nur auf Erregung von Haß gegen die Regierung berechnet waren die Ausſtreuungen der Revolutionäre über angebliche Spionerie.

Im Lande hatte man genug mit dem zu thun, was *offen* geſchah, und das geſetzliche Aufſichtsperſonal machte überall von ſeinen Wahrnehmungen bei den Behörden zu weiterer Fürkehr oder Unterſuchung die *amtliche* Anzeige, ohne daß man deshalb zu *Spionen* die Zuflucht zu nehmen brauchte.

Anders verhält es ſich mit dem, was vom *Ausland* her droht. Schon im März 1848, als die erſten Nachrichten über die von Paris gegen uns ausziehenden ſ. g. deutſchen Legionen eintrafen, ſchickten wir in drei verſchiedenen Richtungen Kundſchafter entgegen, um die Wahrheit der Thatſache und die Größe der Gefahr zu erforſchen. Ich eröffnete dies der II. Kammer, und ſelbſt Hecker, der wie Brentano damals noch in der Kammer war, fand darin etwas Natürliches und machte dagegen nicht die geringſte Bemerkung. Eben ſo wurden ſpäter, wenn jeweils wieder neue Gerüchte hinſichtlich jener Zuzügler oder hinſichtlich eines Einfalls der Flüchtlinge ſich verbreiteten, Kundſchafter über die Grenze geſchickt, um die Wahrheit zu ermitteln, und darnach, ſo wie nach andern Notizen die nöthigen Vorſichtsmaßregeln im Intereſſe des Landes ergreifen zu können. Eine Regierung, die dies vernachläßigte, würde ihre Pflicht verletzt haben.

Was nun aber die revolutionären Blätter weiter ausſtreuten: es ſei ein Spion zu falſchen Ausſagen gegen Angeſchuldigte veranlaßt worden, und es habe ein ſolcher einige Flüchtlinge mit Zwang oder mittelſt Opiums über die Grenze herüberſchaffen ſollen ꝛc. ꝛc., ſind reine *Erdichtungen* und

nichtet, und die raſche Niederſchlagung desſelben dieſer Partei auch ihre Ohnmacht und die wieder eingetretene Stärke der Staatsgewalt gezeigt habe, ſo daß jetzt eine Amneſtie in Beziehung auf den Hecker'ſchen Aufſtand auch ungefährlich ſei. Gleichwohl hielt die Kommiſſion wegen der Größe des Verbrechens und der daraus erwachſenen Uebel nicht für räthlich, auch die vorzüglichſten Anſtifter und Leiter dieſes Aufſtands als die eigentlichen Urheber des Unheils der Begnadigung zu empfehlen, und eben ſo wenig ſollten nach ihrer Anſicht andere Theilnehmer am Hecker'ſchen Aufſtande begnadigt werden, wenn ſie ſich ſpäter an dem neuen Aufruhr abermals betheiligt hatten.

Als die Sache am 8 u. 9. November in der Kammer zur Verhandlung kam, ſtellte die Linke den Antrag, die Theilnehmer am Hecker'ſchen Aufruhr und überhaupt alle wegen vor dem Struve-Putſch verübter politiſcher Verbrechen Angeſchuldigten ohne alle Ausnahme zu amneſtiren, und die Amneſtie auch auf die Theilnehmer am Struve-Putſch auszudehnen und nur hier die vorzüglichſten Anſtifter und Leiter auszunehmen. Nach einer langen und heftigen Debatte wurden die Kommiſſionsanträge im weſentlichen angenommen und hinſichtlich des Struve'ſchen Aufruhrs ohne Empfehlung einer Amneſtie nur die Erwartung ausgeſprochen, daß bei der großen Zahl der Betheiligten und in Berückſichtigung der Mittel, durch welche die Meiſten zur Theilnahme gebracht wurden, die Unterſuchung nicht auf die bedeutungsloſen Mitzügler ausgedehnt werde.

§. 127.

Die Theorieen, welche von einigen Rednern der linken Seite bei dieſem Anlaſſe über die Natur der politiſchen Verbrechen und über das Recht der Revolution an den Tag gelegt wurden, waren merkwürdig, aber am allerwenigſten geeignet, ihren Antrag zu empfehlen. Von andern Kammermitgliedern und von der Regierungsbank wurde die Falſchheit und Verderblichkeit dieſer Theorieen dargethan. Bezeichnend iſt

ſchon an und für ſich die Thatſache, daß eine Anzahl Abgeordnete jetzt ſchon, da der Struve'ſche Aufſtand kaum unterdrückt war, gleichſam im Angeſichte der durch denſelben Gemordeten, im Angeſichte der noch rauchenden Leichen, den Muth haben konnte, ſelbſt die Theilnehmer an dieſem neuen Aufſtande, welche durch die furchtbarſten Zwangsmaßregeln die überraſchten friedlichen Bürger zu einem unheilvollen Kampfe nöthigten, oder durch Zerſtörung der Eiſenbahn Hunderte von Menſchenleben gefährdeten, mit Ausnahme der wenigen Anſtifter und Leiter des Aufſtandes ſelbſt zur Begnadigung zu empfehlen.

Der Antrag der Mehrheit war gut gemeint, und richtig iſt, daß die neuen Ereigniſſe die Frühlingsthat im Volksbewußtſein einigermaßen verwiſcht hatten, ſo wie auch, daß die Frühlingsthat in dem damaligen großen Aufſchwunge, der die Geiſter mit ſich fortriß, weit mehr Entſchuldigung fand, als der neue Brand, welcher zur Zeit eines verhältnißmäßigen Friedens und im Angeſichte einer über die Regelung der deutſchen Verhältniſſe ſchon berathenden Vertretung der Nation in einen Theil der Bevölkerung geworfen wurde. Ein Irrthum lag aber in der Annahme, daß die revolutionäre Sache in der öffentlichen Meinung bereits vernichtet, und die geſetzliche Gewalt wieder hinreichend ſtark geworden ſei. Etwas Derartiges hat ſich, wie es nach dem überwältigten neuen Aufruhre nicht anders ſein konnte, für den Augenblick auf der Oberfläche gezeigt; dem tiefer Blickenden entgieng aber nicht, daß, wie ſich bald wieder zeigte, weder eine gründliche, noch eine dauernde Heilung eingetreten ſei. Ich habe dies bei der Berathung aus vielerlei Erſcheinungen nachzuweiſen geſucht. Auf der einen Seite die den Brand ſtets nährenden Flüchtlinge an der Grenze, auf der andern Seite die noch ungeregelten und unentwickelten deutſchen Verhältniſſe mit den durch die Märzſtürme errungenen, durch die Beſchlüſſe der National-Verſammlung in einem faſt ſchrankenloſen Maße gewährleiſteten, jungen Freiheiten, welche we
des raſchen Uebergangs und als noch nicht angeleb-

verwirrten und deren verderblichem Mißbrauche nur durch strenge Handhabung des Strafgesetzes einigermaßen begegnet werden konnte. Dazu die schon durch den ersten Aufruhr gebrochene Scheu vor dem Heiligthume der Gesetze und der Autorität, die dadurch und durch die destruktiven Lehren in der Presse und in Versammlungen jeder Art (in und außerhalb Badens), selbst in der National-Versammlung hervorgerufene und genährte Verwirrung aller Rechtsbegriffe, kurz das politische Fieber, die Krankheit der Zeit. Die Sympathie mit den Flüchtlingen, nicht etwa bloß ein Mitleid mit ihrem Unglück, sondern eine Sympathie mit ihren anarchischen Bestrebungen, eine Sympathie mit den Flüchtlingen als solchen, bloß weil sie flüchtige politische Verbrecher waren, zeigte sich schon im Inhalte der für sie eingekommenen zahlreichen Petitionen, — sie zeigte sich in den auf zwei Flüchtlinge gefallenen Parlamentswahlen, — sie zeigte sich darin, daß z. B. die Konstanzer Bürgerwehr (bald nachher) solche Flüchtlinge, ehe sie amnestirt waren, zu ihren Offizieren wählte u. d. g.

In der Konstanzer Zeitung war von den Flüchtlingen, die sich in der dortigen Nähe im Kanton Thurgau aufhielten, rühmend gesagt, daß sie zu einer gesetzlichen Gesinnung zurückgekehrt am Struve'schen Aufruhr sich nicht betheiligt haben. Sogleich erschien in den Seeblättern eine von einer Anzahl dieser Flüchtlinge unterschriebene Erklärung, worin sie sich dagegen verwahren, daß sie ihre revolutionär-republikanische Gesinnung aufgegeben haben. Sie haben, sagen sie, an dem Struve'schen Aufruhre nur darum nicht Theil genommen, weil er nicht gehörig vorbereitet und der Zeitpunkt nicht günstig gewesen sei. Zu rechter Zeit werden sie ihrer Fahne schon treu bleiben ꝛc. Ich machte die Kammer auf diese Erklärung aufmerksam, um zu zeigen, daß es eine politische und moralische Unmöglichkeit wäre, solche Leute, auch wenn sie nicht zu den eigentlichen Leitern und Anstiftern des Aprilaufstands gehörten, zu amnestiren, und daß es am allerwenigsten anginge, auf die verlangte Zurücknahme

der in der Verordnung vom 15. Auguſt 1848 enthaltenen Bedingung einzugehen, wornach die zu Amneſtirenden zum Zeichen eingetretener Beſſerung um Begnadigung bitten und ein geſetzliches Verhalten verſprechen mußten.

§. 128.

Die Regierung nahm dieſe Bedingung auch wirklich nicht zurück, und ging überhaupt auf die Verkündung einer neuen ausgedehnteren Amneſtie-Verordnung nicht ein, obgleich die Linke hierauf in mehreren Sitzungen zurückkam. Dagegen ſtellte die Regierung für das Juſtizminiſterium und für die Staatsanwälte ſchriftlich Grundſätze feſt, wornach die Verordnung vom 15. Auguſt hinſichtlich der Theilnehmer am Aprilaufſtand eine viel ausgedehntere Anwendung erhielt *). Dies geſchah einerſeits, um ſich dem Antrag der Kammermehrheit thunlichſt zu nähern, und andererſeits um das Loos Vieler, die wirklich (wenn auch zum Theil nur äußerlich) Reue bekannten, zu mildern, ſo wie auch wegen der Schwerfälligkeit des gerichtlichen Verfahrens, dem ſonſt kein Ende abzuſehen war, und deſſen Ergebniß bei den Geſchwornen gerade durch die große Zahl der ihrer Aburtheilung Hingegebenen ohnehin noch mehr gefährdet worden wäre. Die thatſächliche, wenn auch noch ſo bedeutende, Verminderung der gerichtlichen Verfolgungen durch ſchriftliche Eröffnung an die Einzelnen, die um Begnadigung nachſuchten und ein künftiges

*) Der Präſident des Juſtiz-Miniſteriums, Staatsrath v. Stengel, theilte der II. Kammer in der Sitzung vom 24. November den Inhalt der ergangenen Verordnung dahin mit, daß:

„1. die Unterſuchung gegen die Theilnehmer an hochverrätheriſchen Unternehmungen vor dem 1. September 1848 mit Berückſichtigung der Wünſche der Kammer auf die vorzüglich Betheiligten und die unter erſchwerenden Umſtänden Angeſchuldigten und auf die Rückfälligen beſchränkt werde;

2., daß die Ausdehnung der Unterſuchung gegen die, welche ſich an dem letzten Unternehmen in geringerem Grade betheiligt haben, beſchränkt werde, ſo weit es mit den Intereſſen der Gerechtigkeitspflege vereinbarlich ſei;

3., daß das Juſtiz-Miniſterium die Maßregeln vorzukehren habe, welche zur ſchleunigen Erledigung der Unterſuchung geeignet ſeien."

ſich bilden, und ob ſie den Frankfurter Beſchlüſſen ſich anſchließen, oder welche andere Zwecke ſie haben.

Ehe noch die diesfallſigen Notizen vorlagen, wurden die Statuten eines in Heidelberg gegründeten demokratiſchen Studentenvereins eingeſchickt, wornach die vereinigten Studenten ſich die Aufgabe ſtellten, für die Republik Propaganda zu machen. Durch Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 11. Juli 1848 wurde ſofort dieſer Verein nach Maßgabe des Geſetzes vom 26. Oktober 1833 aufgelöst. In der Verfügung iſt geſagt: „Da dieſer Verein nach ſeinen eigenen Statuten auf die Untergrabung der beſtehenden Staatsordnung gerichtet iſt, ſo erſcheint er ſchon an und für ſich als das allgemeine Wohl gefährdend. Dazu kommt vom Standpunkte der Disziplin, daß ein Treiben, wie es durch dieſen Verein herbeigeführt wird, die Studenten von ihrem Berufe abzieht und bei der Unerfahrenheit im Leben auf Abwege bringt."

Als dieſer Beſchluß eröffnet war, kam ſogleich am 16. Juli eine Deputation von Studenten, denen ſich auch ein (inzwiſchen verſtorbener) Profeſſor und 2 Privatdozenten angeſchloſſen hatten, hieher und übergab mir eine an das Staatsminiſterium gerichtete Beſchwerdeſchrift. Die Deputation ſuchte darzuthun, daß es nothwendig ſei, die künftige Geſtaltung des Staats gehörig vorzubereiten, daß das Volk, wenn der Zeitpunkt dazu komme, ſich beſſer darin zu finden wiſſe, als jetzt in Frankreich. Ich erwiderte, daß, ſo lang eine Staatsform beſtehe, die verfaſſungsmäßige Gewalt weder handelnd noch duldend dazu mitwirken dürfe, den Umſturz derſelben vorzubereiten, und daß und wie gerade aus ſolchen Beſtrebungen eine Unſicherheit der öffentlichen Zuſtände, und damit der größte Nachtheil nicht nur für die Ordnung, ſondern auch für die geſetzliche Freiheit und insbeſondere für den Wohlſtand des Volkes erwachſe, weshalb die Staatsgewalt ſolchen Beſtrebungen mit den ihr zu Gebot ſtehenden geſetzlichen Mitteln, wie hier das Geſetz vom 26. Oktober 1833 ein ſolches in der Auflöſung der Vereine an die Hand gebe, ent-

gegentreten müſſe. Ein Student (Hirſch) bemerkte, die Deputation wolle nicht diskutiren, ſondern nur wiſſen, ob die Verfügung zurückgenommen werde, worauf ich erwiderte: in dieſem Falle möge er und jeder, der mit ihm hierin einverſtanden ſei, ſich ſogleich entfernen, denn die Verfügung werde nicht zurückgenommen. Er ſchwieg und andere Mitglieder der Deputation ſuchten wieder zu begütigen, und die Beſprechung fortzuſetzen. Es wurde behauptet, im März ſei unbedingtes Vereinsrecht verheißen worden, das Geſetz von 1833 ſei alſo nicht mehr anwendbar. Ich erläuterte, daß weder in den (von Hecker und Genoſſen aufgeſtellten) Forderungen des März, noch in den darauf gemachten Zuſagen vom Vereinsrecht etwas erwähnt ſei, das Geſetz von 1833 alſo noch fortbeſtehe, wornach zwar das Recht, Vereine zu bilden, im Allgemeinen gewährt ſei, der Regierung aber die Befugniß zuſtehe, im einzelnen Falle „einen Verein, der die Sicherheit des Staats oder das allgemeine Wohl gefährde, aufzulöſen und deſſen Fortbeſtehen zu verbieten.“

Der Profeſſor, den die Studenten mitgebracht hatten, äußerte ſich wenig, bis ich ihn aufforderte, meine Angaben zu beſtätigen, was er ſodann, etwas verlegen und zum Theil ausweichend, im Uebrigen gethan hat.

§. 135.

Am nämlichen Tage erfolgte eine Entſchließung des Staatsminiſteriums dahin, daß es, da die Märzverheißungen vom Vereinsrechte nichts erwähnen, alſo das Geſetz vom 26. Oktober 1833 allein maßgebend und die Vorausſetzungen desſelben bei dem fraglichen, auf Untergrabung der Staatsordnung gerichteten, Vereine vorhanden ſeien, bei der vom Miniſterium des Innern ausgeſprochenen Auflöſung dieſes Vereines ſein Bewenden behalte.

Am 17. Juli 1848 beſchloſſen nun die Studenten einen ſogenannten Auszug. Sie begaben ſich nach Neuſtadt in der Pfalz. Die Mitglieder des demokratiſchen Studentenvereins hatten noch viele andere Studenten durch das Vorgeben, daß

wegen des in der Miniſterialverfügung vom 11. Juli angeführten zweiten Entſcheidungsgrundes ihre beſonderen ſtudentiſchen Rechte gegenüber jenen der andern Staatsbürger beeinträchtigt ſeien *), verleitet, mit ihnen auszuziehen, und die Abmahnung der Uebrigen, die zurückblieben und einen Aufruf erließen, war ohne Erfolg.

Auf Antrag des akademiſchen Senats erging ſogleich am 18. Juli eine Entſchließung des Staatsminiſteriums, wornach den Studenten, welche Inländer ſind, eröffnet werden mußte, daß ihnen, wenn ſie nicht innerhalb drei Tagen zurückkehren, bei der Frage ihrer Zulaſſung zur Staatsprüfung, das laufende Studien-Semeſter gar nicht in Rechnung gebracht werde.

Am nämlichen Tage übergaben der Gemeinderath und Bürgerausſchuß von Heidelberg eine Vorſtellung, daß den Studenten das Vereinsrecht wenigſtens im Allgemeinen nicht abgeſprochen werden möge, worauf in Folge einer Verfügung des Staatsminiſteriums am 19. Juli erwidert wurde, daß ein ſolches Abſprechen nirgends erfolgt ſei, daß vielmehr auch den Studenten die Bildung von Vereinen zuſtehe, in ſo fern dieſe nicht einen gleichen Zweck haben, wie etwa der in Frage ſtehende, wo „durch die Kraft der Aſſociation die verfaſſungsmäßig beſtehende Staatsordnung untergraben werde.“

Inzwiſchen übergaben die Studenten eine Petition an die II. Kammer, welche am 22. Juli darüber verhandelte, und nach dem Antrag des von Lamey erſtatteten Commiſſionsberichtes zur Tagesordnung überging, dabei aber den Wunſch ausdrückte, daß den Studenten, deren mehrere der Kammer-

*) Dieſer auf den beſondern Beruf und die Verhältniſſe der Studenten bezügliche zweite Entſcheidungsgrund war in der Staatsminiſterial-Verfügung vom 16. Juli nicht berührt. In der Miniſterial-Verfügung vom 23. Juli wurde bemerkt, daß es deſſelben hier gar nicht bedürfte, daß es aber bei Beurtheilung der Frage, ob ein Verein das öffentliche Wohl bedrohe, allerdings auch mit auf die perſönlichen Verhältniſſe der Betheiligten ankomme.

verhandlung anwohnten und sich dabei von dem Ungrunde ihrer Beschwerde überzeugen konnten, die Frist zur Rückkehr noch erstreckt werde. Nach einer Verfügung des Ministeriums des Innern vom 23. Juli wurde den Studenten das Ergebniß der Kammerberathung eröffnet und die Frist zur Rückkehr bis zum 26. Juli erstreckt.

§. 136.

Inzwischen war durch die veranstalteten Erhebungen ermittelt, daß schon mehrere demokratische Orts- oder Bezirksvereine mit dem offenen Zwecke der Republikanisirung Deutschlands sich gebildet und den Beschlüssen des Frankfurter Congresses vom 14. bis zum 17. Juni 1848 sich angeschlossen hatten. Auch war ein Emissär des „Corvin-Wirbitzky, Chefs des Generalstabs der deutsch-republikanischen Legion in Straßburg", aufgefangen, der zu revolutionären Versuchen aufwiegelte. Er hatte mehrere Schreiben von Corvin-Wirbitzky bei sich. Ein solches Schreiben las ich am 22. Juli der II. Kammer vor. Es war darin gesagt: „Ueberall haben sich demokratische Vereine gebildet, und sowohl Hecker als ich, wie die anderen zu ihm haltenden Republikaner sehen in ihnen die Hoffnung und das Heil für die Zukunft." „Seit wenigen Wochen hat die Partei der Republikaner sich unendlich vermehrt, so daß wir, wenn einst die rechte Stunde schlägt, mit einem großen Bürgerheer in's Feld rücken können." ... „Wir trachten vor Allem darnach, die Armeen zu sprengen, in der Ueberzeugung, daß die Fürsten nicht im Stande sind, eine zweite zu sammeln. Glauben Sie nicht, daß wir hier unsere Zeit verträumen, wir wirken nach allen Richtungen hin; allein um die Folgen unserer Thätigkeit zu befördern, müssen uns die Freunde der Freiheit, die Republikaner, behülflich sein, um uns in unserem Streben zu unterstützen." .... „Wir brauchen Geld, wir brauchen es nicht allein, um die Tausende von Verbannten zu unterstützen, sondern mehr noch, um die Vorbereitungen zu dem großen Kampfe zu

treffen, der Deutſchland frei machen wird." Hierzu ſollten alſo die demokratiſchen Vereine mitwirken, wie es dem Zwecke ihrer Gründung und den angenommenen Frankfurter Beſchlüſſen allerdings entſprach.

Am 16. Juli wurde in Ettlingen ein Congreß von Abgeordneten der badiſchen demokratiſchen Vereine abgehalten, der unter Anderm den Beſchluß faßte, daß alle politiſchen Eide ſittenwidrig und unverbindlich ſeien. Im März 1848 hatten Hecker und Genoſſen mit Ungeſtüm die allgemeine Beeidigung auf die Verfaſſung gefordert. Jetzt wollte man die konſtitutionelle Verfaſſung nicht mehr, daher erklärte man ſogar die darauf ſchon geſchworenen Eide für unverbindlich.

Bei dieſen Verhältniſſen war es wohl begründet, daß durch eine Großh. Verordnung vom 22. Juli 1848 nun alle demokratiſchen Vereine aufgelöſt und die fernere Theilnahme daran unter den im Geſetze vom 26. Oktober 1833 feſtgeſetzten Strafen verboten wurde.

Dieſe allgemeine Auflöſung der demokratiſchen Vereine gab den nach Neuſtadt ausgezogenen Heidelberger Studenten einen Anlaß, um über den ſchwierigen Ehrenpunkt, den ſie in dem Aufgeben ihres Auszugsbeſchluſſes vom 17. Juli fanden, hinwegzukommen. Am 25. Juli erließen ſie eine öffentliche Erklärung, daß durch die allgemeine Auflöſung der Vereine ihre beſondere Hintanſetzung hinweggefallen ſei, und daß, wenn dieſe Auflöſung ein Grund zum Auszug bleiben ſollte, nun ja alle Bürger des Landes ausziehen müßten. Mit dieſer Erklärung kehrten ſie am 25. Juli, alſo noch vor Ablauf der am 23. Juli erſtreckten Friſt, nach Heidelberg zurück.

§. 137.

Die Auflöſung der demokratiſchen Vereine veranlaßte nach dem damaligen Stande der Dinge keine bedeutende Aufregung, obgleich die radikale Preſſe und ſpäter die Linke in der II. Kammer ihre Angriffe dagegen richteten.

Am 8. Oktober 1848 erließ das Reichsjuſtizminiſterium ein Circularſchreiben an alle deutſchen Regierungen, wornach auf die Gefährlichkeit und ſtrafwürdige Richtung verſchiedener Vereine hingewieſen, und eine Zuſammenſtellung der in den einzelnen Ländern vorkommenden politiſchen Vereine (mit Angabe ihrer Tendenz, ihrer Statuten, etwa von ihnen gefaßter auffallender Beſchlüſſe, ihres Einfluſſes, der Zahl ihrer Mitglieder und ihrer Verbindung unter einander und mit Vereinen in andern Ländern) verlangt wurde. Wir machten darüber allgemeine Erhebungen und theilten das Ergebniß am 25. Oktober und 7. November dem Reichsminiſterium mit. Damals waren aber wegen des kaum vorausgegangenen Struveputſches und des Kriegszuſtands die Vereine im Großherzogthum nicht von großer Bedeutung, und ſelbſt die meiſtens aus Mitgliedern der aufgelöſten demokratiſchen Vereine hervorgegangenen neu gebildeten „Volksvereine", und die von der Frankfurter Linken angeregten ſ. g. „Märzvereine" entwickelten noch keine große Thätigkeit *). Dieſe trat bei den Volksvereinen erſt ein, als die Grundrechte des deutſchen Volkes erſchienen, durch welche ſie ihren Beſtand für geſichert hielten.

Die Grundrechte enthalten nämlich im §. 30 die Beſtimmung: „Die Deutſchen haben das Recht, Vereine zu

*) In Schriesheim wurde von der Gemeinde keine Bürgerwehr errichtet. Einzelne, die ſich in den Waffen üben wollten, traten nun als eine Art Privatbürgerwehr beſonders zuſammen, ohne die Errichtung der eigentlichen Bürgerwehr nach Maßgabe des Geſetzes vom 1. April in der vorgeſchriebenen Weiſe zu betreiben. Die Verbindung derſelben wurde ſodann als ein bewaffneter, und daher jedenfalls unzuläſſiger, Privatverein durch Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 21. November 1848 aufgelöſt. In eben dieſem Sinne erließ ſpäter auch das Reichsminiſterium unter Hinweiſung auf den §. 29 der Grundrechte ein Circularſchreiben an alle deutſchen Regierungen, was das Miniſterium des Innern durch ein Generale vom 7. Ferbuar 1849 öffentlich belannt machte. Es wurde geſagt: „es gibt im Staate keinen geſetzlich erlaubten bewaffneten Verein, als den der Bürgerwehr, und auch dieſe kann in Waffen nicht anders auftreten, als nach Maßgabe des Geſetzes und nach Anordnung ihres geſetzlichen Befehlshabers an dem Orte, auf den ſich die Befugniß deſſelben erſtreckt, und eine Verbindung mehrerer Wehrmannſchaften, die nicht nach dem Geſetze zuſammengehören, iſt ebenfalls unſtatthaft."

bilden. Dieſes Recht ſoll durch keine vorbeugende Maßregel beſchränkt werden."

Hierauf ſich ſtützend bildete ſich in Mannheim unter dem Vorſitze von Brentano und Gögg ein ſ. g. „proviſoriſcher Landesausſchuß" der badiſchen Volksvereine. Seine erſte Aufgabe war, dieſe Vereine über das ganze Land zu verbreiten und in einen organiſchen Zuſammenhang zu bringen. Es wurde am 7. Januar 1849 ein vollſtändiger Eintheilungsplan entworfen und in alle Gegenden des Landes an Geſinnungsgenoſſen zur weitern Werbung abgeſchickt.

§. 138.

Das Circularſchreiben vom 8. Januar 1849, womit der Organiſationsplan vertheilt wurde*), iſt ſo wichtig, daß ich es hier vollſtändig aufnehmen muß. Es lautete:

Bürger!

Indem wir Ihnen in der Anlage Behufs der Organiſation von Volks-Vereinen, Statuten, einen Entwurf über die Eintheilung der einzelnen Vereine unter Kreis-Vereine und eine Anſprache des unterzeichneten proviſoriſchen Landes-Ausſchuſſes zur Mittheilung an Ihre Mitbürger zuſenden, erſuchen wir Sie im Intereſſe der Volksſache dringend, Ihren ganzen Einfluß aufzubieten zur Gründung von Volks-Vereinen in Ihrem Wohnorte und den übrigen Orten ihres Bezirkes ſowie zur Verbindung der einzelnen Orts-Vereine unter ſich und zum Anſchluß derſelben an den betreffenden Kreis-Verein.

Sie ſind uns als thätiges Mitglied der volksfreundlichen Partei bekannt; wir ſind daher überzeugt, daß Sie uns in der fraglichen Organiſation mit allen Ihren Kräften unterſtützen werden, um ſo mehr, als Sie gewiß unſere, in der anliegenden Anſprache niedergelegte Anſicht über die Wichtigkeit der Volks-Organiſation theilen.

Welcher Weg zur Durchführung großer politiſcher und ſocialer Reformen in einem Volke eingeſchlagen werden muß, verweiſen wir beiſpielsweiſe auf England, wo ein O'Connell, ein Cobden nur durch eine Vereins-Organiſation ſo wirkſam auftreten konnten.

„Eben ſo wurde in Frankreich die Februar-Revolution durch die im „ganzen Lande beſtandenen politiſchen Clubs und durch die große Verbreitung „der politiſchen, die freie Preſſe im ganzen Umfange benützenden Tageblätter vorbereitet, und als kaum der Kampf in Paris zu Ende war, ſtanden „auch ſchon aller Orts durch ganz Frankreich die im Voraus bezeichneten „Männer der republikaniſchen Partei an der Spitze der Bewegung und „führten raſch die Beſchlüſſe der proviſoriſchen Regierung aus."

*) Dieſes Circularſchreiben und der Plan vom 7. Januar wurden erſt am 17. d. n. Monats der Oeffentlichkeit übergeben.

„Gewiß auch in unserm Deutschland, und zunächst in unserm engern „Baden wäre in der ersten Zeit der Bewegung des vergangenen Jahres „ein ganz anderes Ziel erreicht worden, hätte die Organisation bestanden, „welche wir — durch die Erfahrung klug gemacht — nunmehr anstreben „wollen und welche wir als wahre Volksfreunde mit aller Anstrengung an„streben müssen.“

Ohne nun noch weiter in die Sache einzugehen, da Sie ja sicher mit uns die Nothwendigkeit einer solchen Organisation erkennen, glauben wir nur in Betreff der beiliegenden Schriftstücke einiges beifügen zu müssen.

Was zunächst den Statuten-Entwurf betrifft, haben wir darin nur die formelle Einrichtung der Vereine ins Auge gefaßt, *da der Zweck der Volks-Vereine bekannt ist.*

Es ist Sache derjenigen, welche wir als erprobte Volks-Freunde in den einzelnen Orten zur Bildung von Vereinen auffordern, diejenigen Elemente in den Verein aufzunehmen, welche sich *zu unserer Partei* bekennen.

Daß die einzelnen Vereins-Mitglieder einen gewissen Beitrag leisten, ist eine absolute Nothwendigkeit. Nur durch Geldmittel ist die eigentliche Wirksamkeit gegeben „Wir müssen vor allem durch die Presse zu wirken „suchen, theils dadurch, daß der Landes-Ausschuß eigene Organe zu großer „Verbreitung unter das Volk schafft, oder daß wir die bestehenden Blätter „unserer Partei, wie die Mannheimer Abendzeitung, die in Konstanz er„scheinenden Seeblätter und die in Heidelberg erscheinende Republik in ei„ner Weise unterstützen, daß sie in großer Zahl unter das Volk kommen, „theils dadurch, daß wir bei wichtigen Tagesfragen, welche entscheidend „für die Rechte des Bürgers und die Verfassung werden können, schnell in „großer Zahl Flugschriften unter die Bürger aller Orte verbreiten“, hiezu sind natürlich bedeutende Geldmittel erforderlich. Ebenso ist es oft durchaus nöthig, daß einzelne Männer in unserer Sache das Land bereisen, daß sie uns auf auswärtigen Congressen vertreten und engere Verbindungen anknüpfen. Solchen Männern können wir nicht zumuthen, daß sie auf eigne Kosten Zeit und Mühe opfern. Ueberhaupt müssen wir zur Förderung der Sache vom Grundsatz ausgehen, daß einzelnen Männern nie all die Lasten für die ganze Partei aufgebürdet werden. Jeder, der eine Mission, auch die unbedeutendste, zu erfüllen hat, soll eine verhältnißmäßige Vergütung aus der allgemeinen Kasse erhalten.

Endlich ist es viel geeigneter, daß die zahlreichen Opfer unserer Partei aus den Vereins-Kassen unterstützt werden, statt, daß zu diesem Zweck besondere, sehr oft unvollkommene Sammlungen angeordnet werden. Kurz, je mehr Mittel dem Landes-Ausschuß zu Gebote stehen, desto wirksamer kann er auftreten. Es versteht sich von selbst, daß der Landes-Ausschuß vor dem zeitweise stattfindenden Kongresse der Abgeordneten der einzelnen Vereine regelmäßig genaue Rechenschaft über die ihm zugeflossenen Gelder ablegen wird.

Wir hoffen, daß Sie unsere Eintheilung Badens in acht Kreis-Ausschüsse billigen werden.

Je kleiner der Bezirk ist, desto leichter ist es für den betreffenden Kreis-Verein, sich schnell in die nöthige Kommunication mit den einzelnen Vereinen zu setzen.

Es ist auch für den Landes-Ausschuß eine Geschäftserleichterung und es können an denselben die Kreis-Ausschüsse sicherer, der Wahrheit näher kommende Berichte erstatten, da es leichter ist, in einem kleinen Bezirk die Verhältnisse und Persönlichkeiten genau kennen zu lernen.

Es wird uns natürlich sehr erwünscht sein, in Bälde von ihnen die Ansicht, beziehungsweise die Beistimmung zu unsern Vorschlägen zu erhalten. Bedienen sie sich der Adresse:

„Heinrich Rös in der Paſſage zu Mannheim"

Am erfreulichſten iſt es uns, wenn Sie oder einer Ihrer Mitbürger alſogleich zur Gründung eines Vereins in Ihrem Orte, ſofern daſelbſt ein ſolcher noch nicht beſteht, ſchreiten, die kleineren Orte ihrer Nachbarſchaft zum Anſchluß an ihren Verein auffordern, in größeren benachbarten Orten den einen oder andern von tüchtigen Bürgern zur Bildung eines ähnlichen Vereins vermögen, und endlich ſich mit dem Ausſchuſſe Ihres Kreis-Vereins ſogleich in Verbindung ſetzen. Am beſten geſchieht Letzteres dadurch, daß an einem beſtimmten Tage an dem Kreisorte eine Verſammlung von Repräſentanten all der dem Kreis-Vereine zugetheilten Orte zu gemeinſamer Beſprechung und Beſchlußfaſſung ſtattfindet und daß uns hierüber vom Kreis-Ausſchuſſe Bericht erſtattet wird.

„Nur friſch ans Werk! der Erfolg iſt ſicher. Bedenkt, welchen hohen „Beruf für Deutſchland Baden wieder erfüllt, wenn es auch in dieſem „wirkſamen Mittel, Rechte des Volks zu erkämpfen, ein ſchönes Beiſpiel giebt."

Mannheim, den 8. Januar 1849. Mit Gruß und Handſchlag.

Der proviſoriſche Landes-Ausſchuß.

L. Brentano, erſter Vorſitzender; Goegg, zweiter Vorſitzender; Hch. Rös; H. Happel; Melchior Rickert; Fr. Carl Barth; W. Sönker; L. Reichard. L. Degen, Schriftführer.

§. 139.

Durch die außerordentliche Rührigkeit der demokratiſchen Partei wurden nun dieſe Volksvereine, denen ſich die früheren Märzvereine anſchloſſen, oder in welche dieſe ſich umwandelten, im ganzen Lande ſehr verbreitet, und die revolutionären Blätter pochten darauf, daß jetzt die Grundrechte gegen alle Auflöſungsverſuche der Regierung ſchützen.

Wegen des letztern Geſichtspunktes und da nach dem damaligen Stande der Dinge eine auch nur ſcheinbare Verletzung der Grundrechte alsbald zu bedenklichen Gewaltthätigkeiten geführt und in der National-Verſammlung einen in unſern Verhältniſſen für die Regierung noch viel gefährlicheren Sturm hervorgerufen hätte, ſo wie ferner in Anbetracht, daß ſich dieſe Vereine auch über andere Länder verzweigten, die Sache alſo eine gemeinſam deutſche war, und das Reichsminiſterium nach dem oben erwähnten Circularſchreiben vom 8. Oktober 1849 ſich überhaupt des Vereinsweſens annehmen wollte, — ſetzte ſich das Miniſterium des Innern durch Zuſchriften vom 17. und 21. Januar 1849, welch' letzterer zugleich die inzwiſchen zur Offenkundigkeit gekommenen Aufrufe des proviſoriſchen Landesausſchuſſes vom 7. und 8. Januar

beigelegt wurden, mit dem Reichsministerium in's Benehmen. Wir drückten die Absicht aus, diese Vereine, wenn die von der Regierung anerkannten Grundrechte nicht entgegenstehen, aufzulösen, da dieselben nach dem Aufrufe vom 8. Januar 1849 einen gewaltsamen Umsturz vorbereiten und für den Eintritt eines Ereignisses oder einer günstigen Gelegenheit den Sieg der republikanischen Sache sichern sollten. Hinsichtlich der Grundrechte wurde bemerkt, daß sie eine Auslegung zulassen, bei welcher das badische Gesetz vom 26. Oktober 1833 noch daneben Anwendung fände. Das Letztere gestatte nämlich die Vereine im Allgemeinen ebenfalls, aber es gebe der Regierung das Recht, sie im einzelnen Falle wegen Gefährlichkeit aufzulösen. Eine solche Auflösung sei nun aber nicht als eine durch die Grundrechte ausgeschlossene vorbeugende, sondern als eine Repressivmaßregel zu betrachten. Das Reichsministerium, bei welchem ebenfalls verschiedene Ansichten geherrscht haben sollen, ließ sich hierauf nicht ein, deutete aber in seiner Erwiderung vom 25. Januar 1849 darauf an, daß die Staatsanwälte zu erwägen haben werden, „ob nach den badischen Gesetzen die Unterzeichner der Aufrufe zur Verantwortung zu ziehen seien."

Das Ministerium des Innern machte sofort dem Justizministerium von der Sache Mittheilung, daß ein Ausspruch des Gerichts über die Einleitung einer Untersuchung gegen Diejenigen, welche durch den Aufruf vom 8. Januar eine Umwälzung vorzubereiten unternahmen, erwirkt werde. Das Justizministerium stellte die Sache dem Staatsanwalte am Hofgericht des Unterrheinkreises zu, welcher aber begutachtete, daß eine gerichtliche Verfolgung nicht begründet sei. Gegen diesen dem Ministerium des Innern mitgetheilten Bericht des Staatsanwalts machte der Referent bei diesem Ministerium eine widerlegende rechtliche Ausführung, welche mit Wiederholung des frühern Antrags dem Justizministerium zugieng, worauf dieses die Sache dem Hofgericht in Freiburg, welches nach dem Gesetze vom 16. Mai 1848 (§. 61) über alle seit März 1848 begangenen hochverrätherischen Handlungen zu erkennen hatte, zur

rechtlichen Erledigung zuſtellte. Das Hofgericht machte eine Ausführung, daß dieſe Sache nicht zu ſeiner Kompetenz gehöre. Das Juſtizminiſterium theilte dem Miniſterium des Innern dieſe Ausführung wieder mit, und ehe das letztere darauf eine weitere Antwort gegeben hatte, trat die Mairevolution dazwiſchen und machte der Verhandlung ein Ende.

§. 140.

Inzwiſchen hatte das Miniſterium des Innern ſchon am 26. Januar in einem von den revolutionären Blättern leidenſchaftlich angegriffenen, Generale von der Theilnahme an dieſen verderblichen ſ. g. Volksvereinen abgemahnt, und die geſetzlichgeſinnten Bürger zur Entgegenwirkung gegen die Verbreitung derſelben, ſowie gegen ihre verderbliche Thätigkeit auffordern laſſen*). Zugleich wurde angeordnet, daß überall, wo Einer dieſer Vereine durch ſeine Handlungen die Geſetze verletze, alsbald einzuſchreiten und das Ergebniß anzuzeigen ſei. Hinſichtlich der Grundrechte hatten wir nämlich nach weiterer Erwägung, und obſchon das Reichsminiſterium dafür nicht einſtehen wollte, die Anſicht feſtgeſtellt, daß zwar das Verbot eines Vereines wegen Gefährlichkeit ſeiner Richtung im Allgemeinen als eine (dem erſt drohenden Uebel) nur vorbeugende Maßregel zu betrachten ſei, daß aber die Unterdrückung von Vereinen wegen bereits begangener geſetzwidriger Handlungen als eigentlich repreſſiv nicht mehr unter die bloß vorbeugenden Maßregeln gerechnet werden könne. Wären daher ſolche ſtrafbare Handlungen nachgewieſen worden, oder hätten die Gerichte ſchon in der Gründung der Vereine vom 8. Januar eine ſtrafbare Verbindung oder Aufforderung erkannt, ſo hätte man die Regierung auch ohne Verletzung der Grundrechte be-

*) Auch in der II. Kammer machte ich, als die Rede davon wurde, dem Abgeordneten Brentano wegen der dieſen Vereinen gegebenen Richtung, insbeſondere wegen des Aufrufs vom 8. Januar 1849 einen Vorhalt. Er erwiderte, man möge die Unterzeichner des Aufrufs gerichtlich belangen, wenn man meine, daß darin etwas Strafwürdiges liege.

fugt erachtet, nach dem Geſetz von 1833 die Auflöſung zu verfügen, beziehungsweiſe das Verbot auszuſprechen. Auch hätte der Schritt, wenn ein ſolcher greifbarer Grund nachgewieſen worden wäre, in der Ausführung weniger Schwierigkeit gefunden. Es hätte nur gegen den Einen oder Andern dieſer Vereine eines ſolchen Nachweiſes bedurft, um die Verfügung wegen des Zuſammenhangs derſelben gegen alle treffen zu können. Es kam aber kein Nachweis ſolcher unter das Strafgeſetz fallender Vergehungen vor, und wie es mit der Erörterung über die Strafwürdigkeit des Zweckes dieſer Vereine an und für ſich gieng, iſt ſchon oben angegeben worden.

§. 141.

Ich weiß wohl, daß man, wo es ſich um die Rettung des Staats handelt, ſich für den Augenblick der Gefahr durch keinerlei beengende Formen abhalten laſſen darf, das zu thun, was retten kann. Aber eben das war die Frage, welche Gefahr die größte ſei, das Verbot oder das Gewährenlaſſen mit vorläufiger bloßer Ueberwachung? Die Gefahr einer Verletzung der ſo eiferſüchtig bewachten Grundrechte muß nach der Stimmung der damaligen Zeit, wo zugleich die vom Volke als ſouverän betrachtete Nationalverſammlung im Hintergrund ſtand, bemeſſen werden *). Die andere Gefahr, die des Gewährenlaſſens, wird jetzt wohl zu hoch angeſchlagen. Abgeſehen davon, daß die Volksvereine ohne die unabhängig davon eingetretene Militärmeuterei keine Revolution hätten durchführen können, und daß dieſe Revolution bei dem Ausbruche der Militärmeuterei nach dem ſonſtigen Stande der Dinge von den Demokraten auch ohne ihre Vereinsorganiſation (etwa in einer großen Volks-

*) Auch in andern deutſchen Ländern, in welchen ähnliche Vereine gegründet wurden, erfolgte gegen ſie kein Schritt. In Württemberg wurde im Sommer 1848 der demokratiſche Verein zu Stuttgart aufgelöſt, nach dem Erſcheinen der Grundrechte aber gegen die ganz gleichartigen neu gebildeten und überall verzweigten Volksvereine nichts unternommen.

verſammlung oder wie immer) jedenfalls durchgeführt worden wäre, — darf man nicht überſehen, daß mit der bloßen Auflöſung beſtimmter Vereine ſehr wenig gethan iſt. Die revolutionäre Partei bleibt durch ihr gleiches Ziel und durch ihren ſonſtigen Verkehr (in der Preſſe, in Verſammlungen oder kleineren Zuſammenkünften, durch Korreſpondenzen, Emiſſäre ꝛc. ꝛc.) doch vereinigt, und das ſchwierigſte beſteht noch darin, daß die Auflöſung eines Vereines, wie die Erfahrung zeigte, die ſofortige Gründung eines neuen unter anderm Namen nicht hindert, und es immer lang dauert, bis die Regierung von dem Beſtande und Beſtreben, und von der Thätigkeit derſelben ſolche Kenntniß und Nachweiſe erhält, daß auch die neuen Vereine wieder aufgelöſt werden können. Es ſind, wenn man dem Mißbrauche des Vereinsrechtes wirkſamer ſoll begegnen können, wie ich oben im §. 16 auseinanderſetzte, andere geſetzliche Beſtimmungen nöthig, und die Regierung muß in Zeiten großer Gefahr auch noch das Recht der vorübergehenden Suspenſion des politiſchen Vereinigungsrechts überhaupt (§. 28) haben.

§. 142.

Ein Nachtheil einer zu leichten oder zu großen Beſchränkung des Vereinsrechtes beſteht, wie bei der Beſchränkung anderer politiſcher Freiheiten auch darin, daß dadurch die Thätigkeit der Wohlgeſinnten erlahmt, und doch kann bei dem durch ſolche Beſchränkungen dennoch nicht zu verhindernden anarchiſchen Treiben des verneinenden Geiſtes in dem Zuſtande eines entwickelten Volkslebens nur das thätige und kräftige Auftreten der Freunde der Ordnung im Volke ſelbſt eine genügende Stütze gewähren.

In dieſer Beziehung hatten wir nun einen Anfang in dem Aufkommen der ſ. g. vaterländiſchen Vereine, die ſich namentlich als Gegenſatz der wühleriſchen Volksvereine da und dort bildeten, und dem Mißbrauche der Freiheit entgegenarbeiteten. Vielen rechtlich Geſinnten wurden durch das wilde deſtruktive Treiben der Volksvereine allmählig die Augen

geöffnet und so begann eben dieses Treiben in der Bevölkerung selbst eine Art von Reaktion hervorzurufen. Die Waffen waren aber nach der Krankheit der Zeit allerdings noch ungleich. Die Anarchisten hatten schon gar viel Boden gewonnen, den ihnen wieder abzugewinnen nicht die Aufgabe weniger Monate sein konnte. Die Freunde der Ordnung konnten bei dem unterwühlten Sinne nur nach und nach, vorerst nur in beschränkteren Kreisen, wieder Gehör finden. Von der revolutionären Presse wurden sie verhöhnt *), und von den Demagogen eingeschüchtert. Ließen sich dadurch auch viele Karaktervolle (z. B. in Mannheim unter dem Vorsitze des wackeren Blezinger **)) von ihren

*) Der Volksführer, die Republik und die Mannheimer Abendzeitung nannten dieselben, weil sie die Regierung unterstützten, meistens nur (nach meinem Taufnamen) Baptistenvereine.

**) Der Vorstand des vaterländischen Vereins in Mannheim war zugleich der Vorort aller vaterländischen Vereine des Landes. Sogleich nach dem Bekanntwerden des Aufrufs des Landesausschusses der Volksvereine vom 8 Januar erließ der Vorort der vaterländischen Vereine (am 18. Januar) einen Gegenaufruf, worin unter Anderm gesagt war:

„Wer es weiß, — und wer in Baden wird es nicht wissen? — daß die „Mannheimer Abendzeitung" und die „Seeblätter" in Konstanz diejenige Partei vertreten haben und noch vertreten, welche im vorigen Jahre den Bürgerkrieg in unser sonst so glückliches Land geschleudert hat, der wird sofort erkennen, daß die vaterländischen Vereine und die Volks-Vereine, „welch letztere die genannten Blätter öffentlich als ihre „Organe erklären", Gegenfüßler sind.

Es versteht also sich wohl von selbst, daß die vaterländischen Vereine und alle Bürger des Landes, welche ihre Gesinnungen theilen, zunächst auf Gegenwirkung bedacht sein müssen.

Der Haß gegen das Bürgerthum, die Feindseligkeit gegen das Besitzthum, die blinde Verfolgungswuth gegen alle Andersdenkenden sollen nicht, wie ein verheerender Krebsschaden, noch weiter Platz greifen im Volke durch eine noch größere Verbreitung jener Blätter, die dafür arbeiten und die zu den Organen der Volks-Vereine erhoben worden sind.

Wir wollen nicht die Partei-Leidenschaften heraufbeschwören; wir wollen nicht mit den Waffen der Verdächtigung und persönlicher Anfeindungen unsern politischen Gegnern in den Weg treten. Wir verabscheuen solche Mittel, weil sie mit dem Streben nach wahrer Freiheit unvereinbar sind und zudem erblicken wir auch in unsern Gegnern unsere Mitbürger, die wir nicht hassen, sondern nur bekämpfen im Dienste des Vaterlandes. Wir beschränken uns deßwegen lediglich darauf, die politischen Gegensätze der Parteien festzustellen und unsere Wirksamkeit in Schrift und Wort auf die Grundlagen der Wahrheit, der Thatsachen und der Bedürfnisse des Tages zu begründen.

Wir haben die Leiden im Auge, welche über unser badisches Land eingebrochen sind „durch die politische Gleichgiltigkeit der Mehrzahl seiner Bürger" und wir wollen alle unsere Kräfte aufbieten, um durch

Bemühungen nicht abhalten, so hatte doch eine große Anzahl Anderer, die innerlich von derselben Gesinnung waren, noch nicht den Muth, sich ihnen offen und thätig anzuschließen.

Anwendung der richtigen Mittel jene Leiden zu beendigen und „eine „zweite Auflage der Drangsale des Jahres 1848 von unserem unglück„lichen Lande abzuwenden."

Eine, wenn auch nur theilweise Wiederkehr derselben müssen wir befürchten, wenn wir in dem Umlaufschreiben des provisorischen Landes-Ausschusses lesen, wie er das Mißlingen der Bewegung des vorigen Jahrs bedauert, zur bessern Organisation aufmuntert und zu näherer Begründung der Zweckmäßigkeit der Volksvereine darauf hindeutet, daß in Frankreich die Februarrevolution lediglich durch die im ganzen Lande bestandenen Klubs und durch die große Verbreitung der politischen Tagesblätter vorbereitet wurde. Dies selbst zugestanden, so müssen wir diese Beweisführung doch dahin ergänzen, daß eben diese politischen Klubs und ihre Blätter auch die rothe Republik und den blutigen Juni-Aufstand vorbereiteten, indem die „Klubs sowohl, als ihre „Organe Tod und Verderben predigten gegen Bürgerthum, gegen Besitz„thum und Alles, was die menschliche Gesellschaft zusammenhält." Die unglücklichen, verführten Massen mußten die Verblendung, in die man sie gestürzt, mit „ihrem Elende und ihrem Blute" zahlen und die französische Nation hat jenen „gesellschaftlichen Auswurf", der in ihren Eingeweiden wühlte, „weit von sich geschleudert!" Man sieht, das Beispiel hat auch seine gefährliche Seite und diese ist theilweise schon auch in unserem Lande ernstlich ins Auge gefaßt worden.

Zunächst an unseren Grenzen gegen die Schweiz haben bereits eine größere Anzahl von Gemeinden ein allgemeines Schutz- und Trutzbündniß gegen jedwedigen republikanischen Anfall auf ihre persönliche Freiheit und ihr Eigenthum geschlossen, und es ist auch nichts natürlicher, als daß man in Deutschland, „wie in Frankreich', den Stab breche über die rothe Republik, welche die Schlachtbank der menschlichen Gesellschaft ist, und von welcher Niemand mehr betrogen wird, als die arbeitenden Klassen, welchen man goldene Berge verspricht, in Wirklichkeit aber durch Vernichtung der Arbeit dem Hunger und dem Elende Preis giebt!

Um unsere Aufgabe mit Erfolg zu lösen, dürfen wir nicht minder thätig sein, als unsere Gegner. Auch wir müssen uns — „durch Er„fahrung klug gemacht" — organisiren; auch wir müssen unsere Vereine durch das ganze Land verbreiten, auch wir müssen, wo möglich, eigne Organe zu großer Verbreitung unter das Volk schaffen, die Tagespresse für unser Streben zu gewinnen suchen und bei „wichtigen Tages„fragen, welche entscheidend für die Rechte des Volkes und die Ver„fassung werden können", schnell in großer Zahl Flugschriften unter die Bürger aller Orte verbreiten. . . . . .

Zu All dem bedürfen wir aber nicht allein namhafter Geldmittel, welche durch freiwillige Beiträge der Vereins-Mitglieder und durch Freunde unserer Sache zu beschaffen sind, sondern auch geistiger Kräfte, die thatkräftig nnd aufopferungsfähig sind für das wahre Wohl des Vaterlandes.

Wir rufen daher unsere Mitbürger in Land und Stadt auf, überall da, wo noch keine vaterländischen Vereine gebildet sind, solche zu bilden. Der Wahlspruch derselben sei überall: Freiheit, gegründet auf die Achtung vor dem Gesetze und auf die Aufrechthaltung der

Immerhin war aber dieſe Erſcheinung von hohem Werthe, die Vereine vermehrten ſich und ſie wären mit jedem Tag wirkſamer geworden, wenn nicht, noch ehe dieſes Ziel erreicht war, der Streit über die Reichsverfaſſung und die Militärmeuterei den Demagogen für den Augenblick eine ſo große Uebermacht gegeben hätten, daß es im Mai zu einem völligen Umſturze kam. Wären die Volksvereine wieder unterdrückt worden, ſo hätte dies auch den vaterländiſchen Vereinen einen Schlag gegeben, ſie hätten dieſen Schritt wegen vermeinter Verletzung der Grundrechte einerſeits ſelbſt mißbilligt, und andererſeits wären ſie durch den Hieb, welchen die Staatsgewalt auf ihre Gegner that, jedenfalls in ihrer eigenen Thätigkeit erlahmt, ſo daß die Regierung den Wühlern wieder allein gegenüber geſtanden wäre. Die Führer der vaterländiſchen Vereine wünſchten daher, wie mir eine Deputation des Mannheimer Vororts derſelben im Frühjahr 1849 verſicherte,

---

Ordnung; Sicherung der Volksrechte gegen alle feindlichen Angriffe, woher ſie auch kommen mögen; Beförderung und Wiederherſtellung des Wohlſtandes durch Beſeitigung aller jener Einwirkungen, welche den öffentlichen und Privat-Credit untergraben und die Arbeitsloſigkeit vermehren; enge Verbrüderung aller Gleichgeſinnten, und ehrlicher, aber entſchiedener Kampf gegen alle Feinde der wahren Freiheit und Volkswohlfahrt! „Das iſt der Weg, den der echte Bürger, der wahrhaft „freie Mann, dem Vaterland und Volkswohl kein leerer Schall iſt, „gehen muß; er allein führt aus dem Sturme in ſicheren Hafen."

Wir fordern auch jeden einzelnen unſerer Mitbürger, der ſich berufen fühlt, in unſerem Sinne zu wirken, auf, uns mit ſeinen geiſtigen Kräften zu unterſtützen und ſich zu dieſem Behufe mit uns in Verbindung zu ſetzen. Wir rechnen auch auf eine größere und entſchiedenere Theilnahme desjenigen Theils der Preſſe, welcher bis jetzt in den politiſchen Kämpfen gleichgiltiger war, als er in ſo ſchweren, folgereichen Zeiten ſein ſollte.

Die beſtehenden vaterländiſchen Vereine werden ſelbſtredend jeder, ſo weit er es vermag, zur Begründung weiterer Vereine und zur Anwerbung gleichgeſinnter Freunde ihr Möglichſtes thun. . . . . .

Wir geben aber Jedem, der für des Landes wahres Wohl wirken will, zu bedenken, daß ohne Zaudern Hand an's Werk gelegt werden muß und fordern alſo auf zu friſcher That. „So erkenne denn", ſagen auch wir, „das badiſche Volk ſeinen hohen Beruf, den es zu Deutſch„lands Wohl ſo lange ruhmvoll erfüllte, auch diesmal wieder; es gebe „ein ſchönes Beiſpiel, was ein ſittliches edles und freiheitliebendes „Volk im mannhaften Kampfe für ſeine wahre Freiheit und Wohlfahrt „gegen den Andrang feindlicher Elemente vermag" und es wird durch „ſeinen Sieg einer ſchönen Zukunft entgegen gehen!" ꝛc.

die Auflöſung der Volksvereine durchaus nicht, ſie hofften vielmehr die Partei der Letztern bei deren Fortbeſtand nach und nach um ſo gründlicher in der öffentlichen Meinung überwältigen zu können.

XXV. Die deutſche Frage.

§. 143.

Oben (§§. 33. u. 49) iſt dargeſtellt, wie die Regierung in den Märzſtürmen mit Tauſenden wahrer Vaterlandsfreunde den Rettungsanker vor völligem Zerfall oder Untergang des Vaterlands nur in der alsbaldigen Berufung einer Vertretung der ganzen Nation erkannte, wie ſie dann Schritte hiefür ſchon am 4. März zuſagte und ſogleich darauf bei der Bundesverſammlung den entſprechenden Antrag ſtellte, ſofort auf ſchleunige Vornahme der Wahlen drang u. ſ. w.

Es iſt bekannt, daß auch Diejenigen, welche die große Bewegung ängſtigte, bald nach der Eröffnung der deutſchen National-Verſammlung frohe Hoffnungen auf eine friedliche Entwicklung ſchöpften, da dieſe Verſammlung in einer bedeutenden Mehrheit gemäßigt auftrat und für Feſthaltung der Ordnung wirkte. Ein berühmter Staatsmann ſagte ſpäter, es ſei ihm noch immer ein politiſches Räthſel, wie in der damaligen Zeit ſo gemäßigte Wahlen haben zu Stande kommen können, während ähnliche Verſammlungen in Wien, Berlin und an andern Orten in ihrer Mehrheit ſo radikal ausfielen *).

*) Ein Erklärungsgrund dürfte auch darin liegen, daß die früheren politiſchen Notabilitäten, freiſinnige Männer von humaner und wiſſenſchaftlicher Bildung, die bisher für Freiheit, Volksrechte und Rechtszuſtand auftraten, in nicht ſo großer Zahl vorhanden waren. Es war natürlich, daß dieſe von früher her als Koryphäen der Freiheit anerkannten Männer, gewiſſermaßen die Lieblinge des Volkes, zunächſt in die wichtigſte Verſammlung, in die Vertretung der ganzen Nation gewählt wurden, und doch waren dieſe geiſtig hervorragenden Männer (ſogenannte Altliberale) der Mehrzahl nach überall gegen den Umſturz. Für die andern Verſammlungen blieben daher mehr untergeordnete Perſönlichkeiten übrig, die ſich erſt in den Stürmen neu hervorthaten, und als Kinder dieſer Stürme die Linie, die ſich die früheren Notabilitäten geſetzt hatten, weit überſchritten.

Indeſſen fand das „einzig und allein", das vom Vorparlament herrührte, auch bei der konſtituirenden Verſammlung bald Aufnahme, da ſie ihre, in der damaligen Lage der Dinge unwiderſtehliche, Macht fühlte. In dem Sinne, in welchem Heinrich v. Gagern in ſeiner Rede zu Bremen von der Nationalſouverainetät im Gegenſatze der Volksſouverainetät ſprach, war dieſe Anſicht auch richtig; aber es fehlte an einem über die thatſächliche Macht hinausreichenden Rechtstitel dafür, daß die Verſammlung jene Nationalſouverainetät in ſich allein trage, oder mit wem anders, als mit der Geſammtheit der Regierungen, die in dem Bundesbeſchluß vom März 1848 vorbehaltene Vereinbarung (insbeſondere nach Aufhebung der Bundesverſammlung) maßgebend für die Geſammtheit zu treffen ſei.

§. 144.

Auf der andern Seite war in Anſchlag zu bringen, daß in den Märzſtürmen alle Regierungen wenigſtens gegen einen vorübergehenden Umſturz nur in der Berufung jener Verſammlung eine Rettung fanden. Ferner war zu erwägen, daß es unmöglich ſei, etwas zu Stande zu bringen, wenn jede Regierung ſich ihre beſondere Zuſtimmung vorbehalte, und daß die diplomatiſchen Verhandlungen, wie die frühern Erfahrungen lehrten und der neue Gang der Dinge wieder zeigt, nichts Großes zu Tage fördern vermögen. Dieſe Betrachtungen in Verbindung mit dem Umſtande, daß die National-Verſammlung im Sommer 1848 einen gemäßigten und erhaltenden Weg einſchlug, beſtimmten die Großh. Regierung, ſich den Beſchlüſſen der Verſammlung in Beziehung auf die Feſtſtellung einer Verfaſſung des deutſchen Reichs ihrerſeits thatſächlich anzuſchließen. ohne je den allerdings unwahren Satz auf
lung eine für alle Regieru
macht habe.

In dieſem Sinne gaben bei dem nach längerer Unterbrechung der Sitzungen am 20. Juli 1848 erfolgten Wiederzuſammentritte der Stände der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten in der I. und ich in der II. Kammer im Auftrag des Großherzogs folgende Erklärung ab:

„Seit Ihrer letzten Verſammlung hat ſich eines der größten, wichtigſten und erfreulichſten Ereigniſſe in der politiſchen Entwicklung Deutſchlands begeben. Es ſind die Frankfurter Beſchlüſſe vom 28. und 29. Juni, durch welche die deutſche National-Verſammlung in Erwägung der politiſchen Weltlage und des Drangs der Verhältniſſe unſeres Vaterlandes zur Bildung einer proviſoriſchen Centralgewalt und zur Wahl eines Reichsverweſers in der Perſon des Erzherzogs Johann von Oeſterreich geſchritten iſt. Die National-Verſammlung durfte dabei auf die allſeitige Uebereinſtimmung zählen, und ſie iſt dieſer Uebereinſtimmung auch von Seite aller deutſchen Regierungen in dem Ausdrucke des an dem nämlichen denkwürdigen Tage gefaßten Bundesbeſchluſſes begegnet. S. K. H. der Großherzog hat die Wahl des Erzherzogs zum Reichsverweſer mit der lebhafteſten Freude begrüßt. Ueberzeugt von der Dringlichkeit einer proviſoriſchen Centralgewalt, vertrauend auf die große Bürgſchaft des Fürſten, der ſie für die Einigung, Freiheit und Macht unſeres großen Vaterlands ausüben ſoll, und bereit, die gemeinſamen Opfer mit Freuden zu bringen, die dazu nöthig erſcheinen, hat der Großherzog die Beſchlüſſe der National-Verſammlung anerkannt. Wir ſind beauftragt, Sie, H. Herren, gleich bei Ihrem erſten Zuſammentritte davon in Kenntniß zu ſetzen und die Regierung kann nicht zweifeln, daß Sie von gleichen Geſinnungen belebt, Ihre freudige Uebereinſtimmung damit ausſprechen werden."

In der erſten Kammer erhob ſich auf Aufforderung des Präſidenten die ganze Verſammlung einſtimmig, um damit ihre Uebereinſtimmung mit dieſer Erklärung der Regierung auszuſprechen. Eben ſo drückten in der II. Kammer alle Mitglieder, mit Ausnahme Richter's, durch Erhebung ihre

Zustimmung aus, und Mez fügte die verwahrende ausdrückliche Bemerkung bei, daß die Beschlüsse der National-Versammlung einer Anerkennung der einzelnen Stände und Regierungen zu ihrer Giltigkeit gar nicht bedürften, welcher Bemerkung Itzstein, Junghanns und Richter sich anschlossen.

Der oben entwickelte und in der Erklärung der Regierung vom 20. Juli ausgedrückte Gesichtspunkt, nebst dem erkannten ungeheuren Bedürfnisse, daß überhaupt eine Einigung zu Stande komme, war es nun, was die Regierung in ihrem ganzen Verhalten gegenüber der deutschen Frage leitete. Als die II. Kammer ihre nochmals unterbrochenen Sitzungen am 9. Oktober wieder eröffnete, sprach ich in der Anrede an dieselbe aus Auftrag des Großherzogs im Namen der Regierung die Ueberzeugung aus, „daß nur durch ein unbedingtes Anschließen aller deutschen Staaten an die Bestimmungen, welche die National-Versammlung zur Erfüllung ihrer großen Aufgabe (bezüglich auf die Gründung einer deutschen Verfassung) treffen werde, die deutsche Einheit, Macht, Größe und Freiheit begründet werden könne."

In Folge dessen wurden am 23. Oktober 1848 alle bis dahin erschienenen Reichsgesetze, und später jeweils die neueren, (in Uebereinstimmung mit den Ständen) durch das Regierungsblatt verkündet, sowie schon am 6. August die von der Centralgewalt angeordnete Beeidigung der Truppen mit Aufnahme des Reichsverwesers in die Eidesformel hier, wie in fast allen deutschen Ländern, in der verlangten Weise vorgenommen wurde.

§. 145.

Am 20. September erließ das Reichsministerium ein (durch öffentliche Blätter) bekanntes Rundschreiben bezüglich auf die Uebernahme der diplomatischen Vertretung der deutschen Staaten durch die Reichsgewalt, worauf die Regierung eine entsprechende und anschließende Antwort gab.

Am 19. Oktober 1848 wurde in der II Kammer wegen Zurückziehung der badischen Gesandtschaften und Aufhebung

des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten an den Miniſter v. Duſch eine Interpellation gerichtet. Derſelbe berief ſich auf die der Centralgewalt auf ihr Rundſchreiben vom 20. September bereits gegebene zuſagende Antwort, und bemerkte, daß in ganz kurzer Zeit alle Geſandtſchaften, vorerſt mit Ausnahme der Pariſer, werden zurückgezogen werden. Der Pariſer Poſten müſſe noch beſetzt bleiben, bis die Reichsgewalt die Geſchäfte zu übernehmen in der Lage ſei, derſelbe alſo auch dort entbehrt werden könne. Der Miniſter äußerte hiebei: „Die Bedürfniſſe Deutſchlands laſſen darüber keinen Zweifel, daß für die vereinigten deutſchen Staaten nur eine politiſche Vertretung nach außen und zwar durch die Centralgewalt ſtattfinden ſoll. Nur in ihr bilden ſich alle politiſchen Kräfte zu einer Geſammtmacht erſten Ranges, und als ſolche müſſen wir uns der Welt feſt und unwandelbar darſtellen, als ſolche müſſen wir uns zur Vertretung unſerer großen gemeinſamen Intereſſen im Staatenverkehr geltend zu machen ſuchen, ſoll die Entwicklung unſerer Nationalwohlfahrt feſt geſichert ſein. Nur dadurch auch, daß überall deutſche Geſandte im Namen des Bundesreichs auftreten und dieſer Einen großen Geſammtmacht in ihren freundſchaftlichen Beziehungen zu andern Staaten, in Vertheidigung ihrer Intereſſen, in der Mitwirkung bei den Verhandlungen über alle großen europäiſchen Fragen, mit denen wieder unſer eigenes Schickſal innig verwandt iſt, Ausdruck verleihen, — kann das gerechte Verlangen der großen deutſchen Nation befriedigt werden, kann das Mißbehagen einer unſichern politiſchen Stellung in der Welt in ein beruhigtes wohlbegründetes Selbſtvertrauen übergehen."

Bald darauf wurden auch die Geſandtſchaften mit Ausnahme der Pariſer wirklich zurückgezogen.

In Betreff der Aufhebung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten erklärte der Miniſter in der II. Kammer, daß dazu die neuen Verhältniſſe keinen Anlaß geben, ſondern die hierher gehörigen Geſchäfte, es mögen auswärts Reichsgeſandte oder badiſche Geſandte uns vertreten, die

nämlichen, und für jetzt wegen der vielfachen Beziehungen zur Centralgewalt noch vermehrt seien. Gleichwohl wurde diese Frage an eine Commission gewiesen, auf deren Bericht es zu einer Berathung kam, bei welcher der Antrag gestellt wurde, daß die Reichsangelegenheiten an das Ministerium des Innern, und die Angelegenheiten des Großh. Hauses etwa an das Justiz-Ministerium übergehen, das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten aber aufgelöst werden sollte. Dieser Antrag wurde von der Regierung bekämpft und von der Mehrheit der Kammer, bis die Reichsverfassung festgestellt und in das Leben getreten sein werde, vorerst abgelehnt *).

§. 146.

Im Dezember 1848 kam die National-Versammlung mit der Berathung der Grundrechte zu Ende. Da in Frankfurt beabsichtigt war, dieselben sogleich und ehe noch die ganze Reichsverfassung zu Stand gekommen sein werde, zu verkünden und zum Vollzug zu bringen, so fand dies die Regierung bedenklich. Wir hielten (mit einem Theile der National-Versammlung) dafür, daß, da die Grundrechte nur einen Bestandtheil der Reichsverfassung ausmachen konnten, sie nur

*) Es wurde bei der Regierung vorläufig besprochen, welche Vorschläge hinsichtlich des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten gemacht werden sollten, wenn die Reichsgewalt die Vertretung der einzelnen Staaten im Auslande übernehme. Die Absicht ging dahin, daß die einzelnen Ministerien, in deren Geschäftskreis die Angelegenheiten gehören, die diesfallsigen Communicationen, statt wie bisher durch Vermittlung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, künftig mit den andern deutschen Regierungen, oder mit der Reichsgewalt unmittelbar pflegen sollten, daß aber für die Angelegenheiten des großherzoglichen Hauses und für die Reichsangelegenheiten, soweit diese die Gesammtverhältnisse des Staats und nicht nur einzelne Verwaltungszweige betreffen, ein eigener Minister im Staatsministerium bleiben sollte, der aber dann keines Ministerialkollegiums, sondern nur noch etwa eines einzelnen Rathes und eines Sekretärs bedurft hätte. Die obere Leitung der Posten und Eisenbahnen, welche das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bisher besorgte, wäre alsdann an das Ministerium des Innern, das ohnehin schon den Eisenbahnbau und den Wasser- und Straßenbau unter sich hat, übergegangen.

erſt mit dieſer zur Verkündung und zum Vollzuge kommen ſollten. Dies ſchien um ſo nothwendiger, als die Grundrechte, ſo groß deren Werth im Allgemeinen auch anzuerkennen war, doch durch einzelne Beſtimmungen theils in politiſcher, theils in ökonomiſcher oder ſocialer Hinſicht einerſeits die Unzufriedenheit der Bevölkerung zu vermehren geeignet waren*), und andererſeits die Schranken der Freiheit der Preſſe, der Vereine ꝛc. ꝛc. in einer für unſere Zuſtände gefährlichen Weiſe beſeitigten. In einer kleinen Denkſchrift wurden dieſe Bedenken zuſammengeſtellt, und dabei bemerkt: wenn die ganze Reichsverfaſſung in das Leben trete und jedem Einzelſtaate einen ſicheren Halt gewähre, ſo verſchwinden die erwähnten Gefahren, wenigſtens ſei dann eine feſte Ordnung gegründet und der verfaſſungsmäßige Zuſtand überall geſichert. Dieſe Denkſchrift ging an den Bevollmächtigten bei der Centralgewalt, um ſie dem Reichsminiſterium zu übergeben, mit dem Antrage, daß die Grundrechte nicht vor der Reichsverfaſſung beſonders verkündet werden, und daß die Centralgewalt, wenn ſie zu einem ſolchen Rückhalte nicht befugt wäre, die Frage in der National-Verſammlung ſelbſt nochmals in Anregung bringe. Um für dieſen Antrag eine größere Unterſtützung zu erlangen, wurden einigen anderen deutſchen Regierungen (insbeſondere den benachbarten) Abſchriften der erwähnten Denkſchrift behufs gleichmäßiger Schritte mitgetheilt**). Alsbald darauf am 27. Dezember 1848 verkündete

*) Zum Beiſpiel wegen Theilbarkeit der geſchloſſenen Hofgüter, wegen Uebernahme der Schulgelder (auch von wohlhabenden Eltern) auf die Gemeindekaſſen, wegen Ausdehnung des Rechts der gemeindebürgerlichen Annahme auf die Angehörigen anderer deutſchen Staaten und auf die Israeliten ꝛc.

**) Brentano wollte von der Denkſchrift in Frankfurt durch ein Mitglied der württembergiſchen Regierung Kenntniß erhalten haben, und machte mir deßhalb in der Sitzung vom 10. Februar einen Vorwurf. Er wußte aber die Sache nicht richtig, und behauptete, wir wollten die Grundrechte nicht anerkennen, ſondern im Widerſpruch mit unſern früheren Erklärungen das bekämpfte Vereinbarungsprinzip geltend machen, während wir nur veranlaſſen wollten, daß die Reichsgewalt ſelbſt die Grundrechte in die Reichsverfaſſung, wohin ſie gehören, aufnehme und bis zur Feſtſtellung der Letzteren die Verkündigung und den Vollzug der Erſtern aufſchiebe. Ich erklärte dies in der Kam-

aber der Reichsverweſer die Grundrechte im Reichsgeſetzblatte, und ihre weitere Verkündung erfolgte in mehreren Staaten, insbeſondere in unſeren Nachbarſtaaten Württemberg und Heſſen, weshalb dieſelbe nach einer Großh. Entſchließung vom 8. Januar 1849 am 12. Januar auch hier ſtatthatte, jedoch mit dem Bemerken, „daß die Entwürfe der zum Vollzuge erforderlichen Geſetze den Ständen werden vorgelegt werden.“

§. 147.

Viele Beſtimmungen der Grundrechte ſind ihrem Inhalte nach in Baden ſchon längſt in geſetzlicher Geltung, Andere wurden durch die Erfüllung der Märzverheißungen in das Leben gerufen, oder wenigſtens waren darüber den Ständen ſchon längſt Geſetz-Entwürfe vorgelegt *). Auch über Sätze der Grundrechte, die unter dieſen Verheißungen nicht begriffen waren, namentlich wegen Aufhebung der ſtandesherrlichen Gerichtsbarkeit und wegen Allodifikation der Bauernlehen, ſind den Kammern ſchon im Juni 1848 und früher Geſetz-Entwürfe übergeben worden, und nun erfolgten nach der bei Bekanntmachung der Grundrechte gemachten Zuſage weitere Vorlagen über Allodifikation der eigentlichen Lehen, über Aufhebung der Kautionen in Preßſachen (§. 56), ſo wie über Verhaftungen und Hausſuchungen. Ferner wurde die Verordnung über die Privatſchulen nach den Grundrechten abgeändert, und ein Geſetz-Entwurf wegen Aufhebung der Todesſtrafe **) vorgelegt.

---

mer, aber die revolutionären Blätter blieben bei Brentano's Angabe ſtehen und machten daraus gegen mich ein Agitationsmittel.

*) Zum Beiſpiel über die Aufhebung der Cenſur, über Geſchwornengerichte, über die Unabhängigkeit der Richter, über die ſtaatsbürgerliche Gleichſtellung der Confeſſionen, über die Feudalrechte, über die Klagen gegen öffentliche Diener, über die Aufhebung der privilegirten Gerichtsſtände.

**) Ich halte die allgemeine Aufhebung der Todesſtrafe, die nun nur noch beim Standrechte, alſo in gewiſſen Fällen bei politiſchen Verbrechen übrig bleibt, für einen Mißgriff. Die Folgezeit wird es lehren, und wir werden ſehen, wie die Volksmoral laut wird, wenn ein recht grauſamer Raubmörder oder gewinnſüchtiger Giftmörder, oder ein Brandſtifter, der planmäßig nicht nur viele Häuſer in Aſche verwandelt, ſondern auch eine Anzahl Menſchen um das Leben bringt,

Schon früher wurde die auf einen Beschluß der Nationalversammlung gegründete Anordnung der Centralgewalt, daß das Armeekorps auf 2 Prozent der Bevölkerung erhöht werde, zum Vollzuge gebracht, indem dazu die Vorbereitungen vorläufig nach den gesetzlichen Bestimmungen über die *außerordentliche* Konskription gemacht, und zur endgültigen Ausführung ein neues Gesetz an die Stände gebracht wurde. Diese Vermehrung des Armeekorps veranlaßte in der Bevölkerung viel Widerstreben, und die Radikalen benützten dies als Agitationsmittel gegen die Regierung, da sie zwar die pünktliche Vollziehung der Beschlüsse der Reichsgewalt, so weit diese ihnen günstig schienen, als eine heilige Pflicht forderten, sich selbst aber denselben im andern Falle nicht unterwerfen wollten. Die Regierung selbst hatte an der Anordnung auch keine Freude. Wenn aber in irgend einem Punkte die Befugniß der Centralgewalt *unzweifelhaft* war, so war sie es im Militärwesen, das früher von der *Bundesversammlung* abhing. Diese Vermehrung des Armeekorps in Verbindung mit der in den Grundrechten ausgesprochenen Aufhebung des Einstandswesens, worüber ebenfalls ein Gesetz mit den Ständen vereinbart wurde, hat die Bande der militärischen Ordnung wesentlich gelockert, da darnach die überwiegende Mehrzahl der Truppen aus wenig geübten Neulingen bestand, welche kaum aus ihren durchwühlten Gemeinden herausgekommen, nicht so schnell an die militärische Disziplin gewöhnt waren, und durch junge Leute aus gebildeteren und von revolutionären Ideen erfüllten Klassen, die sonst Ersatzmänner gestellt hätten, auch in ihren Kompagnien viel leichter verführt werden konnten, als schon länger dienende und an Gehorsam gewohnte Soldaten.

---

nur mit Zuchthaus bestraft wird. Und doch mußte die Regierung mit dem Vollzuge des Artikels über den Ersatz der Todesstrafe durch eine andere Strafe sogar *eilen*, weil sonst bei der nahe bevorgestandenen Verhandlung über Struve und Blind geltend gemacht worden wäre, es bestehe für die Hochverräther *gar keine* gesetzliche Strafe mehr.

§. 148.

Der wichtigſte Geſetz-Entwurf, der zum Vollzuge der Grundrechte vorgelegt wurde, war der wegen anderer Zuſammenſetzung der I. Kammer in Folge der Aufhebung der Standesvorrechte. Die I. Kammer ſollte darnach ebenfalls durch Volkswahl gebildet werden, und zwar nach drei Steuerklaſſen ähnlich dem, was ſpäter die Berliner Aufſtellung der Reichsverfaſſung für die Wahlen zum Volkshauſe feſtſetzte. Die I. Kammer ſollte aus 33 (ſtatt bisher etwa 25) Mitgliedern beſtehen. Das Land ſollte in 11 Wahlkreiſe von je beiläufig 127,000 Seelen eingetheilt werden. Alle in einem Kreiſe angeſeſſenen (ſelbſtſtändigen) Bürger, die ein Steuerkapital im Großherzogthum haben, ſollten (und zwar in direkter Wahl) mitſtimmen. Die Höchſtbeſteuerten, welche mit einander ein Drittel der Steuerkapitalien, oder einzeln ein ſolches von wenigſtens 12,000 fl. haben, ſollten ein Mitglied zur I. Kammer wählen, die Nachfolgenden mit $^1/_3$ der Steuerkapitalien, oder einzeln mit wenigſtens 3500 fl. wieder Eines, und die Uebrigen das dritte Mitglied. Nach angeſtellter Berechnung würde die Klaſſe der Höchſtbeſteuerten der Zahl nach etwa ſieben, jene der Mittelbeſteuerten etwa ſiebenzehn und die der Uebrigen etwa 76 Prozente der Wähler umfaßt haben. Die Gewählten ſollten wenigſtens 40 Jahre alt ſein. Zugleich wurde auch hinſichtlich der zweiten Kammer beſtimmt, daß ſie nur aus 55 (ſtatt bisher 63) beſtehen ſollte, und daß, ſobald ein Reichsgeſetz über die Wahlen zum Volkshauſe in Wirkſamkeit getreten ſein werde, die jeweiligen *) Beſtimmungen deſſelben über die Wahlart, über Wahlberechtigung und

*) Es war zu erwarten, daß das von der Nationalverſammlung beſchloſſene, auf allgemeines Stimmrecht gegründete, Wahlgeſetz, wenn die Reichsverfaſſung in Wirkſamkeit trete, als unpraktiſch bald geändert werde, in einer Weiſe, wie ſie in andern freien Staaten (in England, Belgien, Nordamerika ꝛc.) in Geltung iſt. Im Uebrigen iſt ſchon der Einfachheit wegen und nach der Gleichheit des Grundes paſſend, die Wahlgeſetze für die II. Kammer mit jenem für das Volkshaus des Reichs in Uebereinſtimmung zu bringen.

Wählbarkeit auch bei den Wahlen zur II. Kammer Anwendung finden.

Die Zeitverhältniſſe waren zur Erlaſſung eines ſolchen Geſetzes nicht günſtig. Aber der Artikel 8 des Einführungsediktes zu den Grundrechten beſtimmte, daß, wenn die wegen Abſchaffung der Standesvorrechte nöthigen Verfaſſungs-Aenderungen nicht innerhalb 6 Monaten durch die gegenwärtigen Organe der Landesgeſetzgebung herbeigeführt werden, auf die Grundlage des Reichswahlgeſetzes eine aus einer einzigen Kammer beſtehende Landesverſammlung zu berufen ſei. Da ſolche ſogenannte konſtituirende Verſammlungen überall nur Unheil brachten, ſo konnten wir es darauf in unſeren ohnehin unterwühlten Zuſtänden nicht ankommen laſſen. Darum konnte die Regierung, obgleich ſie gerne erwartet hätte, was in anderen Ländern geſchehe, die Sache nicht länger verſchieben. Um nun die Landtagsverhandlungen, die ohnehin ſchon ſo lange gedauert hatten, endlich an ein Ziel zu bringen, übergab ſie am 13. April den Ständen den erwähnten Entwurf, worin den Ideen der Zeit Rechnung getragen, und doch das erhaltende Prinzip der I. Kammer durch Bevorzugung der Hochbeſteuerten thunlich gewahrt war.

Die II. Kammer trat dem Entwurf mit einigen Aenderungen bei, die Verhandlungen in der I. Kammer wurden aber durch die Mairevolution unterbrochen, und damit iſt die Sache überhaupt in eine neue Lage gebracht.

§. 149.

In Beziehung auf die Reichsverfaſſung, inſoweit ſie den Organismus und die Wirkſamkeit der Reichsgewalt betraf, hatte die Regierung nach der Lage und den Verhältniſſen unſeres Landes ſtets das größte Intereſſe, daß überhaupt ſobald als möglich eine Einigung zu Stande komme. Bei der wichtigſten Oberhauptsfrage war ihre Wirkſamkeit ohnehin nicht von großer Bedeutung *). Nur müßte ſie im

*) Es war nicht nöthig, darüber je eine Kollektivanſicht der Regierung auszuſprechen. Es mochte eine Meinung aus dem hochwichtigen Ge-

Intereſſe ihres Landes, ſowie des Geſammtvaterlandes wünſchen, daß die einheitliche Macht jedenfalls *ſtark* werde.

Dieſer Geſichtspunkt und verſchiedene öffentliche Nachrichten von Planen, wornach einzelne Fürſten Deutſchlands auf Koſten Anderer bevorzugt werden ſollten, veranlaßten eine Note an den Bevollmächtigten in Frankfurt vom 8. Januar 1849, wornach derſelbe der Centralgewalt folgende Erklärung abzugeben hatte:

„Se. Königl. Hoheit der Großherzog hat vom erſten Augenblick an, wo die politiſche Umgeſtaltung Deutſchlands zu einem Bundesſtaat ſich unaufhaltſam zu entwickeln begann, die Ueberzeugung in ſich getragen, daß nur ein einiges, mächtig geführtes und zuſammengehaltenes Deutſchland den Bedürfniſſen der Nation und den Forderungen der Zeit genügen könne. Er hat im Einklang mit ſeinen Ständen erklärt, wie es hier wiederholt erklärt wird: daß er bereit ſei, jedes gleichmäßig von ihm, wie von allen andern Bundesgenoſſen zu verlangende Opfer zu bringen, das zur Erreichung des großen Zieles nothwendig wäre. In getreuer Feſthaltung an dieſer Geſinnung wollen Se. Königl. Hoheit der Großherzog auch in dem jetzigen, für die Entſcheidung ſo bedeutenden Zeitpunkte die offene und ausdrückliche Erklärung nicht zurückhalten, daß Er keinen Anſtand nehmen werde, wenn ein einziges, und ſelbſt ein erbliches Oberhaupt an die Spitze des deutſchen Bundesſtaates geſtellt werden ſollte, ſich demſelben in allen großen, gemeinſam-deutſchen Angelegenheiten nach den Verfaſſungsbeſtimmungen, wie ſie endgültig zu Stande kommmen werden, unterzuordnen."

ſichtspunkte, daß das *ganze* Deutſchland in das *gleiche* Einigungsverhältniß eintrete, ſich zur *Direktorialform*, und eine andere wegen des in dem Dualismus liegenden Hemmniſſes in Rückſicht auf die *ſtärkere einheitliche Gewalt* zum *einheitlichen erblichen* Oberhaupt neigen, ſo konnte die Regierung darauf keinen Einfluß üben, ſie mußte die Frage der Nationalverſammlung, in welcher beide Intereſſen vertreten waren, überlaſſen, und der moraliſchen Macht, die der Ausſpruch derſelben nach den damaligen Verhältniſſen auf die Löſung des Zwieſpaltes unter den großen Mächten ſelbſt üben mochte. Die Regierung hätte ihre Anerkennung eben ſo wenig verſagt, wenn die Entſcheidung in anderer Richtung, als es dann wirklich geſchah, ausgefallen wäre, obgleich die öſterreichiſche Verfaſſung vom 4. März die Ueberzeugung mehr hervorrief, daß eine bundesſtaatliche Vereinigung mit Oeſterreich auch bei Annahme der Direktorialform an dem Willen oder Können Oeſterreichs jedenfalls ſcheitern würde. Jetzt werden wohl wenige mehr der Meinung ſein, daß die Reichsverfaſſung, wenn in der National-Verſammlung die *großdeutſche* Partei geſiegt hätte, *eher* zum Vollzuge gekommen wäre. Es wären ihr nicht nur einige demokratiſche Beſtimmungen, welche in Berlin Anſtand erregten, im Wege geſtanden, ſondern das Haupthinderniß wäre in dem *Umfange* der Reichsgewalt *überhaupt* gelegen, da Oeſterreich nach ſeiner Verfaſſung vom 4. März, wenn es auch an der *Spitze* geſtanden wäre, ſich einer ſolchen Reichsgewalt für ſeine *deutſchen* Länder in keinem Falle hätte unterwerfen können.

„Se. Königl. Hoheit der Großherzog glaubt mit dieſer entgegenkommenden Erklärung nicht blos als deutſcher Fürſt im Sinne der Zeit zu handeln, ſondern auch gegen ſein eigenes Volk eine der ſchönſten Pflichten zu erfüllen, indem Er ſich bemüht, ſeinerſeits dahin mitzuwirken, daß das große Einigungswerk nicht ſcheitere, und dazu beizutragen, daß ſein Volk der Wohlthaten eines großen, mächtigen Vaterlandes in vollem Maße theilhaftig werde. Der innern, eigenthümlichen Entwicklung ſeiner nächſten geiſtigen und materiellen Wohlfahrt vorzuſtehen, wird fortwährend die treue Sorge Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs bleiben, damit das badiſche Volk ſtets als ein würdiges Glied im Zuſammenhange des großen Ganzen erſcheine."

Die II. Kammer ſprach ſich in einem Beſchluſſe vom 11. Januar 1849 mit allen Stimmen gegen acht auf einen Antrag des Abgeordneten Dennig (unter Widerſpruch des Vereinbarungsprinzips) ganz entſchieden für einen ſtarken und einigen deutſchen Bundesſtaat und dafür aus, daß „das deutſche Reichsoberhaupt im Einklange mit dem Weſen des Bundesſtaates beſtellt, und weder eine fürſtliche Trias, noch ein ſchwankender Turnus, noch ein Wahlreich an die Spitze des deutſchen Reichs geſtellt, ſondern die erbliche Monarchie, wie in den einzelnen deutſchen Staaten, ſo auch in dem ganzen Bundesſtaate als die leitende Spitze gewahrt werde."

§. 150.

So ſehr die Regierung für eine ſtarke Reichsgewalt war, und ſo willig der Großherzog dieſer als der Vertreterin der Geſammtheit Opfer bringen wollte, ſo ſehr wurde jedem Verſuche, ungleichartige Opfer zu fordern, und einzelne Fürſten und Länder ohne oder gegen das Intereſſe der Geſammtheit zum Vortheile der Könige zurückzuſetzen, zum Voraus begegnet. Als ernſtliche Plane dieſer Art bekannt wurden und mehr Umfang gewannen, erging an den Bevollmächtigten bei der Centralgewalt im Februar 1849 eine Inſtruktion, wie er in dieſer Beziehung gegenüber der Centralgewalt und den Bevollmächtigten der Einzelſtaaten, die Rechte Badens wahrend, ſich auszuſprechen habe. Am 19. Februar theilte die Frankfurter Oberpoſtamtszeitung dieſe Inſtruktion wörtlich mit. Sie lautet:

Schon ſeit einiger Zeit ziehen ſich Artikel durch die öffentlichen Blätter, welche bald auf gemachte Vorſchläge einer Mediatiſirung der ſogenannten kleineren Staaten, „beziehungsweiſe" deren Vereinigung mit den

„sechs beſtehenden Königreichen“ hindeuten; bald wieder „beruhigend“ verſichern, es ſei von keiner Einverleibung der andern Staaten die Rede, ſondern blos von einer Eintheilung Deutſchlands in ſechs Kreiſe, und die „ſechs Könige“ ſeien nur „beiſpielsweiſe“ als die „natürlichen“ Vertreter ihrer Kreiſe aufgeführt; bald endlich von einem engeren Reichsrathe der „königlichen Bevollmächtigten“ und von einem größeren Reichsrathe für die übrigen Bevollmächtigten ſprechen. Der Regierung Sr. königl. Hoh. des Großherzogs ſind dieſe und viele andere in ähnlicher Richtung verfaßte Artikel nicht entgangen; ſie hat ihnen aber keine Bedeutung beigelegt. Sie mochte nicht an das Beſtehen von Sonderplanen glauben, theils aus Vertrauen auf die andern Regierungen, theils weil ſie die Verwirklichung ſolcher Plane in einer Zeit, wo Nichts der öffentlichen Prüfung der deutſchen Nation entgehen kann, und wo nur rechtlich oder natürlich wohlbegründete Anſprüche eine Anerkennung zu erwarten haben, nicht für möglich hält. Wir halten es in der That nicht für möglich, daß wir heutzutage eine Wiederholung der Wiener Kongreßpolitik erleben ſollten.

Beruhigt durch dieſe Ueberzeugung und durch den Rückblick auf die ganze bisherige politiſche Handlungsweiſe der großh. Regierung, mußten wir gleichwohl einer Stelle in der k. k. öſterreichiſchen Note vom 4. d. M. an das Reichsminiſterium unſere beſondere Aufmerkſamkeit widmen, in der es heißt:

„Zugleich wurde (der k. preußiſchen Regierung) vorgeſchlagen, das Werk der Vereinbarung in Frankfurt gemeinſam mit den Fürſten, und zwar zunächſt mit den Königen Deutſchlands zu beginnen.“

Durch eine ſolche, wenn auch nur vorläufige Ausſchließung hätten ſich offenbar Baden und die übrigen deutſchen Staaten in ihrer Ehre und ihrem Rechte verletzt fühlen müſſen, während die große gemeinſame deutſche Sache dadurch gefährdet werden konnte. Nachdem nun dieſer Vorſchlag aufgegeben worden, glauben wir uns auch der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß die neuen Miſſionen an einige norddeutſche und ſüddeutſche Höfe nicht dazu beſtimmt ſind, ihn in anderer Weiſe wieder aufzunehmen.

Wir wollen hier nicht ausführlich hervorheben, daß eine bei den königlichen Höfen gezogene Demarkationslinie, wenn überhaupt eine ſolche gezogen werden müßte, als eine rein willkührliche erſcheint, die auf keiner rechtlichen Grundlage ruht; — wir wollen nicht daran erinnern, daß es ja, wie bekannt, ſeiner Zeit nur von der Entſchließung des Kurfürſten von Baden abhing, gleich andern Kurfürſten den Königstitel anzunehmen, und daß er auf der Höhe ſtand und ſteht, ihn mit demſelben Anſpruch, mit derſelben Ehre und Kraft zu führen, wie andere ſeiner Bundesgenoſſen. Auch davon wollen wir nicht reden, daß, wenn man einmal eine Gränzlinie zu ziehen für nöthig fände, man ein Land wie Baden von nahezu anderthalb Millionen Bevölkerung, von ſolcher Bedeutung als Glied des Ganzen durch ſeine intenſiven Kräfte, durch ſeine lebenskräftige ſtaatliche Entwicklung, durch ſeine geiſtige, politiſche, induſtrielle, und kommerzielle Kulturſtufe nicht ſo unbeachtet bei Seite liegen laſſen dürfte, weil ſein Regent nicht den königlichen Titel führt. Wir legen auf einen ganz andern Grund hier alles Gewicht, nämlich darauf, daß eine Vereinbarung unter den Staaten zum Zweck der Verſtändigung mit der National Verſammlung, um das tiefgefühlte Bedürfniß der Wiedergeburt Deutſchlands in der Bildung einer kräftigen Zentralgewalt, nach dem ausgeſprochenen Nationalverlangen, zu befriedigen, ſich nothwendig auf die Intereſſen und Rechte aller deutſchen Staaten ausdehnen müßte, und daher nur eine gemeinſame von allen Staaten zugleich ſein könnte.

Es leuchtet ein, daß unser Ziel nur durch Opfer von allen Seiten zu erreichen ist, und daß daher eine vorläufige Vereinbarung unter einzelnen Staaten, weit entfernt, das große Werk zu fördern, nur neue Hindernisse der Verständigung hervorrufen müßte; es leuchtet ein, daß eine solche Verständigung nur in Frankfurt selbst, dem allgemeinen Vereinigungspunkte der deutschen Staaten, wo alle Ansichten und Forderungen zusammenströmen, und gegenseitig geläutert, berichtigt, und gewürdigt werden können, und wo alle Bevollmächtigten unter sich sowohl, als mit der Zentralgewalt und mit der National-Versammlung in steter Berührung und Wechselwirkung stehen, den einzigen günstigen, den einzigen möglichen Boden finden könne.

Ueberhaupt sind wir von der Ueberzeugung durchdrungen, daß, wenn es Ernst und Wahrheit damit werden soll, daß in dem in sich einigen Deutschland die einzelnen lebenskräftigen Glieder sich frei vertrauend und sicher strebend bewegen sollen, der alte Weg diplomatischer Verhandlungen unter einzelnen deutschen Regierungen über allgemeine deutsche Angelegenheiten verlassen werden müsse. Dergleichen Verhandlungen haben schon dem ehemaligen Bundestag den letzten Lebensnerv gelähmt, und sind dem Geiste, der durch die neue Schöpfung wehen soll, gänzlich entgegen.

Die Regierung Sr. königl. Hoh. des Großherzogs kann und will nicht voraussetzen, daß Partikularvereinbarungen der oben bezeichneten Art, wenn sie wirklich stattfänden, irgend Etwas enthalten, das den Rechten Badens zu nahe träte, und wogegen sie den feierlichsten Widerspruch erheben müßte.

Wie weit bis zur äußersten Gränze alles Nothwendigen Se. königl. Hoh. der Großherzog der gemeinsamen großen Sache des Vaterlandes, aber auch nur dieser, gleichmäßig mit Allen, seine Opfer zu bringen bereit sei, Das ist in der großherzoglichen Erklärung vom 8. v. M. bestimmt genug bezeichnet. Eben so bestimmt müßten wir aber auch erklären, daß Se. königl. Hoh. es niemals mit seiner Gesinnung und seiner Pflicht als Regent gegen sein Land vereinbarlich finden könnte, irgend einer Zumuthung, die unter dem Vorgeben engerer politischer Einigung nur einem Partikularinteresse zugute käme, ohne daß das wahre Bedürfniß der Nation befriedigt würde, oder den auf den bloßen Königstitel gebauten Ansprüchen Anderer zu weichen.

Der Großherzog steht auf dem Boden der Gleichberechtigung, und wird diesen Boden bis zur Vollendung des deutschen Verfassungswerks, zu der er mit aller Hingebung beitragen wird, nicht verlassen. Keinem Staate wird er von diesem Standpunkte aus das Recht anerkennen, durch eine Vereinbarung mit andern, an der er nicht Theil genommen und zu der er nicht zugestimmt hätte, über irgend Etwas zu verfügen, das in die Sphäre seines Rechts gehört, indem er nur der Gesammtheit auf den Grund des deutschen Verfassungswerkes Opfer zu bringen bereit ist. Der Großherzog wird, Das sind wir überzeugt, in dieser geraden, gerechten, und deutschen Gesinnung von der Stimme und den Kräften seines Volkes und von der öffentlichen Meinung der deutschen Nation unterstützt werden" *).

*) Der österreichische Gesandte machte einige Zeit nachher mündliche Mittheilung von einer Note, worin versichert war, daß Oesterreich keine den Großherzog oder das Land beeinträchtigende Absichten hege, und sich mit seinen an die Könige gerichteten Anträgen nur darum auch nicht hierher gewendet habe, weil es nach der badischen Erklärung vom 8. Januar hier keinen Anklang hätte erwarten können. Bald darauf theilten übrigens öffentliche Blätter Aktenstücke mit, nach deren Inhalt eine nicht unbedeutende Rechtsungleichheit zwischen den Königen (als Kreisvorständen) und den ihnen zugewiesenen andern Staaten im Plane lag.

Sowohl in Beziehung auf dieſe Inſtruktion, als auf die Erklärung an die Centralgewalt vom 8. Januar kamen eine Menge Zuſtimmungsadreſſen aus dem Lande *) und in den conſervativen Blättern. Die revolutionären Blätter hatten auch hier allerlei zu tadeln, um nichts anzuerkennen, was von der Regierung ausgehe.

§. 151.

Welchen Gang nun die Berathungen der Nationalverſammlung über die Reichsverfaſſung und insbeſondere über die Oberhauptsfrage nahmen, habe ich hier nicht anzuführen. Es genügt zu bemerken, daß dieſelben am 28. März zu Ende gingen, und daß die Erblichkeit der einheitlichen Oberhauptswürde mit einer kleinen Mehrheit ſiegte, ſofort am 29. März der König von Preußen zum deutſchen Kaiſer gewählt wurde.

Im Anfange erhob faſt überall, namentlich im Südweſten Deutſchlands, die revolutionäre Partei ein gewaltiges Geſchrei gegen dieſe Reichsverfaſſung und insbeſondere gegen die Erledigung der Oberhauptsfrage, gegen welche die ganze Linke in der Nationalverſammlung mit wenigen Ausnahmen geſtimmt hatte. Erſt als auch einige Könige dagegen Abneigung zeigten, und ſelbſt der König von Preußen die unbedingte Annahme verweigerte, wendeten ſich die Revolutionäre und ſtellten die Reichsverfaſſung als ihr Panier auf, um auf dieſe Weiſe einen Sturm zu erregen, ſich ſtützend auf die behauptete ausſchließliche konſtituirende Gewalt der Nationalverſammlung. Die Conſervativliberalen ſprachen ſich dagegen, insbeſondere in Baden, ſogleich Anfangs für die von der Nationalverſammlung beſchloſſene Verfaſſung aus, indem ſie namentlich in der Ausdehnung der Reichsgewalt und in der Einſetzung eines erblichen Oberhaupts nicht nur eine feſtere

*) Eine Dankadreſſe für die Erklärung vom 8. Januar von Pforzheim vom 15. des nämlichen Monats war von 400 dortigen Bürgern unterſchrieben. Es wurde aufmerkſam gemacht, daß dies gerade dieſelbe Zahl ſei, deren Heldentod in der Schlacht von Wimpfen ihrer Vaterſtadt ſo glänzenden Ruhm gebracht hat.

Begründung der deutſchen Einheit, ſondern auch eine kräftige Stütze der bei ſo vieler Freiheit doppelt nothwendigen Ordnung fanden *).

Die badiſche Regierung ſah die großen Gefahren herannahen. Sie hielt für möglich, daß eine allgemeine Annahme der Reichsverfaſſung etwa unter Vorbehalt einer alsbaldigen Reviſion mit einfacher Stimmenmehrheit den Sturm beſeitige. Sie wollte ihrerſeits nichts verſäumen, um die Bevölkerung vor neuen Revolutionsſtürmen zu bewahren und zugleich in der Sache ſelbſt die ungeheuern Vortheile nicht zu verlieren, welche die Einigung des großen Vaterlandes der Geſammtheit und den einzelnen Theilen bringen würde. Sie entſchloß ſich daher, in der noch ſchwankenden Lage der Sache mit einer öffentlichen Anerkennung hervorzutreten. Am 11. April 1849 beauftragte ſie den Bevollmächtigten bei der Centralgewalt, folgende Erklärung an dieſelbe abzugeben:

„Se. Königl. Hoheit der Großherzog, im Einklange mit ſeinen Ständen von dem fortdauernden Beſtreben geleitet, dem Zuſtandekommen des deutſchen Verfaſſungswerkes keinerlei Schwierigkeiten zu bereiten, erkennt die aus den Verhandlungen der deutſchen Nationalverſammlung vom 27. und 28. März hervorgegangene Reichsverfaſſung und Wahl des Oberhauptes beiſtimmend an, hofft auf eine baldige Vereinbarung hinſichtlich der vorbehaltenen hochwichtigen Verhältniſſe mit Oeſterreich, und vertraut die allerdings wünſchenswerthen Verbeſſerungen der deutſchen Verfaſſung einer nachfolgenden Reviſion. Der Großherzog würde glücklich ſein, wenn er einer allſeitigen Uebereinſtimmung begegnete, in welcher die große politiſche Bewegung des verfloſſenen Jahres ihren ſichern Ruhepunkt der Befriedigung finden könnte.“

*) Am Oſtermontag den 9. April waren Abgeordnete von 30 vaterländiſchen Vereinen, Freunde der Ordnung, hier verſammelt und unterzeichneten drei Adreſſen für die Anerkennung der Reichsverfaſſung, die Eine an die deutſchen Bruderſtämme, die Andere an die National-Verſammlung, und die Dritte an den Großherzog.

„Sollte aber wider Hoffen der Fall eintreten, daß außer Oesterreich, für welches die Beschlüsse der Nationalversammlung Vorbehalte machen, auch noch hinsichtlich anderer deutschen Staaten ein Anschluß durchaus nicht zu erwirken wäre, und somit die Beschlüsse der Nationalverlung als solche nicht zum Vollzuge kommen, so würden Se. Königl. Hoheit unter Vorbehalt der Zustimmung ihrer Stände zu weitern Schritten und Erklärungen sich veranlaßt sehen, in welcher Beziehung dem Großh. Bevollmächtigten noch besondere Instruktionen zugehen werden."

§. 152.

Diese Anerkennung der Reichsverfassung mit den spätern Consequenzen wurde in der neuen Zeit mehrfach getadelt. Ein sonst geschätztes Blatt sprach von der Verblendung, in der sich die badische Regierung in dieser Sache befunden habe. Sei dem, so theilten wir doch diesen Zustand der Verblendung mit 29 andern deutschen Regierungen, welche in gleicher Weise die Anerkennung der Reichsverfassung aussprachen unselbst bei der Königl. Preußischen Regierung auf Annahme drangen. Auch die letztere war damals sichtbar im Schwanken, und wie ein Mann, der in Berlin von dem Stande der Dinge genaue Kenntniß hatte, versicherte, stand in naher Aussicht, daß der König auf eine provisorische Annahme der Reichsverfassung in der Art eingegangen wäre, daß er den Reichstag nach Maßgabe der Reichsverfassung und nach dem Reichswahlgesetz sogleich beriefe, um mit ihm die nöthig erachteten Verbesserungen in Berathung zu nehmen, nach deren Ergebniß die definitive Erklärung über die Annahme vorbehalten geblieben wäre. Darnach wäre das ganze Verfassungswerk einsweilen in Wirksamkeit getreten und ein endliches Ziel am leichtesten zu erreichen gewesen. Die zu raschen Beschlüsse der Nationalversammlung vom 4. Mai 1849 hinderten aber die Preußische Regierung, diesen Weg zu betreten, und nun erst war der Bruch entschieden.

§. 153.

Der Nachſatz in der Großherzoglichen Erklärung vom 11. April wegen des Vorbehalts weiterer Schritte für den Fall, daß die Reichsverfaſſung wegen des Widerſtands anderer deutſchen Staaten wider Hoffen nicht nach ihrem, auf alle deutſchen Staaten (mit Vorbehalten für Oeſterreich) lautenden, Inhalte in's Leben geführt werden könnte, hat zwar nicht im Anfange, wohl aber nach einiger Zeit vielfache Anfechtungen in der Preſſe und in Verſammlungen erlitten. Der Vorbehalt wurde verdreht und von der revolutionären Partei wie alles Andere zur Verdächtigung der Regierung ausgebeutet, und doch war dem Nüchternen nichts natürlicher, als gerade jener Vorbehalt.

Merkwürdigerweiſe wurde derſelbe ſogar in der Württembergiſchen Kammer getadelt, und zwar da und dort gerade von ſolchen, welche ſpäter dem Dreikönigsbündniſſe vorzüglich aus dem Grunde ſich nicht anſchließen wollten, weil dasſelbe wegen des Widerſtands einiger Königreiche nicht das ganze Deutſchland (mit Ausnahme Oeſterreichs) umfaſſen würde. Gerade einen ſolchen Fall mußte man auch bei der Frankfurter Aufſtellung für möglich halten. Es wurde aber für dieſen Fall der Beitritt nicht, wie es jetzt von anderer Seite geſchieht, abgelehnt, ſondern nur eine weitere Erklärung vorbehalten. Zu dieſem Vorbehalte war um ſo mehr Grund vorhanden, als ähnliche Plane eines ſolchen Bündniſſes freiwillig Zuſtimmender mit thunlicher Berückſichtigung des Inhalts der Beſchlüſſe der National-Verſammlung, bis dereinſt die Reichsverfaſſung mit den nöthig erachteten Modifikationen allgemeine Anerkennung gefunden haben werde, ſchon im März 1849 gemacht wurden.

Um nun die vielfach aufgetauchten Bedenken über die unbedingte Anerkennung der Reichsverfaſſung von Seite Badens zu beſeitigen, kündete der Abgeordnete Lamey über den Sinn des in der Erklärung vom 11. April enthaltenen Vorbehalts eine Interpellation an, welche der Staatsrath von

Stengel in der Sitzung der II. Kammer vom 27. April im Namen der Regierung folgendermaßen beantwortete:

„Die großherzogliche Regierung hat die Reichsverfassung und Oberhauptswahl unbedingt anerkannt. Diese Verfassung ist aber, wie ihre Entstehung und ihr Inhalt darthut, für das gesammte Deutschland gegeben, und nur hinsichtlich Oesterreichs ein Vorbehalt gemacht. Die Verfassung würde in manchen Punkten, namentlich hinsichtlich des Verhältnisses zur Zentralgewalt, hinsichtlich der Stimmenvertheilung und dergleichen, andere Bestimmungen erhalten haben, wenn sie nicht für das ganze deutsche Reich, sondern nur für eine Verbindung eines Theils der deutschen Staaten gegeben worden wäre.

„Soll aber nach der Reichsverfassung, wie sie vorliegt, das gesammte Deutschland (vorbehaltlich besonderer Verhältnisse Oesterreichs) ein Bundesstaat werden, so setzt Dies voraus, daß der Beitritt aller deutschen Staaten erwirkt werde.

„Der einzelne Staat kann für sich den Bundesstaat nicht ausmachen: es bedarf dazu des Zutritts der andern, mit denen er zu einem Bundesstaat vereinigt werden soll.

„Es wird nun Sache der Nationalversammlung und der Zentralgewalt sein, diejenigen Schritte zu thun, welche den Beitritt aller Staaten, beziehungsweise den Bundesstaat, wie er beschlossen ist, zu verwirklichen im Stande sind.

„Die großherzogliche Regierung ist bereit, hiezu mitzuwirken, so wie sie überhaupt im Interesse einer festen Rechtsordnung und im Interesse der Einheit und Macht Deutschlands wünscht und hofft, daß das Werk möglichst bald zu Stande komme.

„Die Cirkulardepesche der königl. preußischen Regierung vom 3. April enthält aber neue Vorschläge. Einmal spricht sie von Bedingungen und weitern Vereinbarungen hinsichtlich der Verfassung, und zum Andern will sie nur eine Verbindung unter denjenigen Staaten, deren Regierungen freiwillig beitreten.

„In Erwiderung hierauf erklärte die badische Note vom 11. dieses Monats, daß die großherzogliche Regierung die Oberhauptswahl und die Reichsverfassung, wie sie gegeben sei, anerkenne, und die wünschenswerthen wesentlichen Verbesserungen der letztern der Zukunft vertraue. Nur wenn der Bundesstaat, wie er durch die Nationalversammlung beschlossen ist, wegen was immer für Hindernissen nicht durchgeführt werden könnte, dürfte von den in der Preußischen Cirkulardepesche vom 3. dieses Monats angedeuteten neuen Verhandlungen wegen eines engern Bündnisses auf andern Grundlagen die Rede sein.

„Die großherzogliche Regierung wollte aber auf diesen unverhofften Fall noch gar nicht eingehen, sondern hat sich je nach dem Verlaufe der Dinge im Schlußsatze der Note vom 11. dieses Monats weitere Instruktion vorbehalten. Sie mußte dies um so mehr thun, als sie, wenn der von der Nationalversammlung beschlossene Bundesstaat aufgegeben, und eine andere, kleinere Verbindung eingegangen würde, nur in besonderer Vereinbarung mit den Ständen handeln könnte.

„Im Uebrigen enthält der erwähnte Vorbehalt in der Note vom 11. dieses Monats keinen Aufschub des badischen Beitritts zum Bundesstaate. Baden ist vielmehr, sobald der Bundesstaat überhaupt ins Leben tritt, unbedingt dabei, ohne vorher die Erledigung der Verhandlungen mit allen andern Staaten abzuwarten, und es ist bereit, mitzuwirken, daß der Bundesstaat so, wie er von der Nationalversammlung beschlossen ist, seinem ganzen Umfange nach so bald als möglich zu Stande komme. Der gedachte

Vorbehalt bezieht sich nur auf den unverhofften Fall, daß, der Beitrittserklärung von Baden und einigen andern Staaten unerachtet, die Reichsverfassung so, wie sie für das gesammte Deutschland gegeben ist, doch nicht zum Vollzuge gebracht werden könnte, beziehungsweise wieder aufgegeben würde. Ob diese Voraussetzung schon als vorhanden zu betrachten sei, wenn auch nur einzelne wenige Staaten zum Beitritt nicht vermocht werden könnten, wird einerseits von der Bedeutung dieser Staaten für die Gesammtheit und von der noch verbleibenden Ausgleichung der Interessen der verschiedenen Länder des Bundesstaates abhängen, und andererseits werden, wenn der Fall eintreten sollte, darüber die weiteren Beschlüsse der Nationalversammlung, die ihrem Werke eine bundesstaatliche Verbindung von ganz Deutschland zu Grunde legte, abzuwarten sein.

„Es ist daher nicht thunlich, für diesen unverhofften Fall, der unter den verschiedenartigsten Voraussetzungen eintreten könnte, wegen Rückgängigkeit des begonnenen Werkes, und wegen Dessen, was dann zu thun sei, schon jetzt bestimmte Erklärungen zu geben oder Instruktionen zu ertheilen."

Diese Erklärung der Regierung wurde an eine Kommission gewiesen, welche am 28. April darüber Bericht erstattete, worauf die Kammer einen einstimmigen Beschluß dahin faßte, daß sie in den Erklärungen der Regierung eine unbedingte Anerkennung der Reichsverfassung finde, die den Eintritt nicht erst von den weitern Verhandlungen mit allen andern deutschen Staaten abhängig mache ꝛc.

§. 154.

Inzwischen wurde auch der König von Württemberg durch eine große Volksbewegung am 25. April zur Anerkennung der Frankfurter Reichsverfassung einschließlich der von ihm zuerst verworfenen Bestimmungen über die Oberhauptsfrage genöthigt *), und in der Rheinpfalz kam es zu einem großartigen

*) Die Erklärung lautete:

„Se. Majestät der König von Württemberg nimmt in Uebereinstimmung mit seinem Ministerium die deutsche Reichsverfassung, einschließlich des Kapitels über die Reichsoberhauptsfrage und der im Sinne dieser Verfassung zu verwirklichenden Lösung derselben, sammt dem Reichswahlgesetze an."

„Zugleich soll der württembergische Bevollmächtigte dahin instruirt werden, zu erklären, daß die württembergische Regierung nichts dagegen einzuwenden habe, wenn Se. Majestät der König von Preußen, welcher das Erbkaiserthum nicht annehmen will, unter den vorliegenden Umständen sich für jetzt mit Zustimmung der deutschen National-Versammlung an die Spitze Deutschlands stelle."

Dem ersten Satze waren am 24. April noch die Worte angehängt: „unter der sich von selbst verstehenden Voraussetzung, daß dieselbe in Deutschland in Wirksamkeit trete." Auf Verlangen der Kammerkommission wurden dann auch diese Worte noch weggelassen, weil sie

Aufſtande, der von einem Reichskommiſſär (Eiſenſtuck), ſoweit es ſich dabei um gewaltſame Durchführung der Reichsverfaſſung handelte, noch unterſtützt wurde. Gleiche Verſuche von größerem oder geringerem Umfange kamen in Sachſen und in verſchiedenen Theilen Preußens vor, ſowie da und dort (auch in Franken) ſonſtige ſehr ſtürmiſche Kundgebungen.

Welchen Eindruck alle dieſe Erſcheinungen in dem ohnehin ſo aufgeregten Baden machten, iſt leicht zu erklären. Als auf Anordnung der Centralgewalt ein Bataillon von Mannheim nach Landau marſchiren ſollte, wurden von dortigen Einwohnern dem Abzuge Hinderniſſe in den Weg gelegt, bis der Auftrag der Reichsgewalt nachgewieſen war. Von vielen Seiten kamen Petitionen oder öffentliche Erklärungen (eine ſolche in ſehr heftigem Tone von den Gemeindebehörden in Mannheim), daß man der Rheinpfalz zu Hilfe kommen ſoll, und daß jedenfalls keine baieriſchen oder andere Truppen von Staaten, welche die Reichsverfaſſung noch nicht anerkannten, durch das Land gelaſſen werden. Auch die Freunde der Ordnung wurden in die Agitation hineingeriſſen, weil ſie bei der offenen Lage der Dinge aus den dem Vollzuge der Reichsverfaſſung gemachten Hinderniſſen eine allgemeine Zerſtörung hervorgehen ſahen. Ein Beleg hiefür ſind die vielen Kundgebungen der vaterländiſchen Vereine und ihres Mannheimer Vororts, ſowie die Erklärung der konſervativen Karlsruher Bürgerwehr, welche bei verſchiedenen Anläſſen durch die That gezeigt hat, wie ſie ſonſt mit Muth und Aufopferung für die Sache der Ordnung einſtehe. Dieſe Erklärung lautet:

An die Bürgerwehren und ſämmtlichen Bürger des badiſchen Landes.

Die hieſige Bürgerwehr hat in einer heute abgehaltenen Verſammlung die nachfolgenden Beſchlüſſe gefaßt. Wir theilen Euch dieſelben mit dem

---

nach der Aeußerung der Miniſter ſich von ſelbſt verſtehen. Alſo hier wurde das, was der Vorbehalt in der badiſchen Note vom 11. April nur mit andern Worten ausdrückte, allſeitig als ſich von ſelbſt verſtehend erachtet.

Ersuchen mit, ähnliche Beschlüsse zum Schutze unserer bedrohten Reichsverfassung aufzunehmen und zu vollziehen.

1) Die Regierung auf das dringendste zu ersuchen, daß sie sogleich nach dem Erscheinen der Reichsverfassung im Regierungsblatt die Vereidigung auf dieselbe gleich der auf die Landesverfassung vornehme

2) Die Karlsruher Bürgerwehr ist bereit, die Reichsverfassung gegen jeden verfassungsverletzenden Angriff zu vertheidigen.

3) Die Karlsruher Bürgerwehr fordert sämmtliche Bürgerwehren des Landes auf, sich in demselben Sinne zu erklären und sich zum Einstehen für die Reichsverfassung bereit zu halten.

4) Die Karlsruher Bürgerwehr fordert insbesondere die badische Regierung auf, bei der Zentralgewalt schleunigst die nöthigen Schritte zum Schutze des Nachbarlandes Rheinbayern, welches sich für die Reichsverfassung ausgesprochen, zu thun; namentlich wolle die Centralgewalt keinerlei Durchmärsche von Truppen solcher Staaten, die die Reichsverfassung nicht anerkannt haben, nach Rheinbayern gestatten.

5) Die Karlsruher Bürgerwehr erläßt einen Aufruf an ihre Kameraden in Württemberg und Hessen, in derselben Weise das Ihrige zum Zweck der Aufrechthaltung der Reichsverfassung und insbesondere zum Schutze Rheinbayerns einzuleiten.

6) Mit dem Vollzug dieser Beschlüsse ist der Gemeinderath und das Heerschaar-Kommando beauftragt.

Karlsruhe, den 7. Mai 1849.

Das Heeerschaaren-Kommando. C. Gerber, Oberst.

Der Gemeinderath. Malsch.

§. 155.

Als die Reichsverfassung im Reichsgesetzesblatt erschienen war, wurde dieselbe in Folge der frühern allgemeinen Schlußfassung und in Uebereinstimmung mit der in der Erklärung vom 11. April ausgesprochenen Anerkennung nach einer großh. Anordnung vom 4. Mai 1849 auch im Regierungsblatt bekannt gemacht.

Am 10. Mai, als die Lage wegen der auswärtigen Aufstände und der eigenen großen Bewegung im Lande immer bedrohlicher wurde, fand man noch weiter nöthig, selbst die von der II. Kammer verlangte, in der Reichsverfassung vorgeschriebene, Beeidigung auf dieselbe einzuleiten, um damit den durch die revolutionäre Partei erregten und zu gefährlicher Agitation benützten, Argwohn, als sei die Anerkennung nicht ernstlich und aufrichtig gemeint, zu beseitigen *). Es wurde

*) Sogleich darauf traf die Nachricht ein, daß die Centralgewalt selbst die vorläufige Beeidigung nicht haben wolle, weßhalb man mit derselben diesfalls in's Benehmen trat, und vorerst nur an einigen Orten, wo die Umstände es am dringendsten machten, am 13. Mai mitten im Sturme die Beeidigung vornehmen ließ. Die nun ausgebrochene Revolution machte den weitern Erwägungen und Anordnungen ein Ende.

dies in der II. Kammer auf eine Interpellation am 10. Mai mitgetheilt und zugleich aus Anlaß der nämlichen Interpellation bemerkt, daß Baden die von Preußen zur Berathung einer geänderten Verfassung nach Berlin berufene Conferenz nicht beschickt habe. Dieselbe wurde bekanntlich nur von Baiern, Sachsen und Hannover beschickt, und die meisten Regierungen hätten unter den damaligen Verhältnissen eine solche Beschickung, ohne augenblicklich einen Aufstand im Lande hervorzurufen, gar nicht wagen können. Es mußte zuerst die revolutionäre Bewegung durch solche, welche die Macht noch dazu hatten, überwältigt sein, ehe irgend neue Vorschläge da und dort wieder Gehör finden konnten. Zu einer solchen Ueberwältigung und großartigen Machtentwicklung bot der bald eingetretene Sturz der verfassungsmäßigen Staatsordnung und Regierung in Baden, in Verbindung mit dem vorausgegangenen Aufstande in der Rheinpfalz, und mit dem darauf gefolgten Auftreten des Rumpfparlaments, für Preußen die Gelegenheit, und da es dabei sichtbar wurde, daß die revolutionäre Partei noch ganz andere Zwecke als nur die Reichsverfassung im Auge habe *), so erleichterte dies den Sieg über die Revolution. Das für die Reichsverfassung aufgestellte Panier verlor seine Kraft und die Freunde der Ordnung, die für die Reichsverfassung schwärmten, schreckten vor dem ihnen eröffneten Abgrunde zurück. Wie es in der deutschen Frage weiter gegangen wäre, wenn die badische Revolution nicht dazwischen getreten wäre, darüber mag sich jeder seine eigene Rechnung aufstellen. Jedenfalls wäre die Entwicklung eine andere gewesen.

Ich kehre nun zurück zu einigen weitern Vorkommnissen, die der Mairevolution vorausgiengen.

---

*) Abgesehen von den spätern Erscheinungen, zeigte dies schon der Sturz der badischen Regierung an und für sich, da ja dieser Sturz zur Beförderung der damit im Widerspruch stehenden Reichsverfassung weder nothwendig, noch irgend dienlich, sondern ihr nur hinderlich sein konnte.

XXVI. Dringen auf Auflöſung der Kammern und auf Berufung einer konſtituirenden Verſammlung.

§. 156.

Die badiſche II. Kammer war bei den Demokraten ſchon ſeit Jahren in hohem Anſehen. Wir haben aber oben (§. 63 bis 65) geſehen, daß in Folge der Märzbewegung ein großer Theil der ehemaligen Oppoſition, da die lange geſuchten freiheitlichen und volksthümlichen Einrichtungen nun gewährt, oder der ſtändiſchen Berathung übergeben waren, und auf der andern Seite von den Unruheſtiftern Gefahr drohte, ſich der Regierung und der Sache der Ordnung mehr anſchloß. Bei verſchiedenen Anläſſen (ſchon beim Hecker'ſchen Aufſtande) hat ſich die Kammer mit Nachdruck gegen das aufrühreriſche Treiben ausgeſprochen. Sie hat die Beſchwerden gegen den Einmarſch der Bundestruppen, gegen den Kriegszuſtand, gegen Einlegung von Exekutionsmannſchaften in aufrühreriſche Städte, gegen Auflöſung der demokratiſchen Vereine zurückgewieſen, die vielfachen Geſuche um Bevorwortung einer allgemeinen unbedingten Amneſtie abgelehnt, und vielen andern Extravaganzen in Petitionen und in Anträgen der Linken nicht zugeſtimmt.

Darum und da Hecker, der bei den Demokraten das höchſte Anſehen hatte, ſich nicht mehr in der Kammer, Brentano mit ſeinen Geſinnungsgenoſſen ſich aber in der Minderheit befand, verlor die Kammer bei den Demokraten immer mehr an Geltung, obgleich die meiſten Mitglieder der rechten Seite im März und April 1848 ausgetreten und durch neu Gewählte erſetzt waren, und obgleich die Kammer im Ganzen bei allen Geſetzesberathungen und ſonſtigen Schlußfaſſungen einen ſehr freiſinnigen und volksthümlichen, ja (nach dem Verhältniſſe vieler andern Länder) einen demokratiſchen, aber nicht revolutionären Gang einhielt.

In der revolutionären Presse, bei Volksversammlungen und in Vereinen wurde daher die Kammer von den Demokraten immer mehr angegriffen und herabgewürdigt.

Als nun die deutsche Nationalversammlung bei Berathung der Grundrechte (schon lange vor deren Verkündung) die Abschaffung aller Standesvorrechte beschlossen hatte, was namentlich eine Umgestaltung der größtentheils nach Standesvorrechten zusammengesetzten I. Kammer nöthig machte, so kam überall der Gedanke auf, es sollte zu diesem Zwecke und zu andern Verfassungsänderungen, die in Folge der Grundrechte nöthig würden, eine eigene konstituirende Versammlung berufen werden. Die revolutionäre Partei ging dabei noch weiter, indem sie auch abgesehen von den einzelnen hieher bezüglichen Bestimmungen der Grundrechte eine allgemeine Verfassungsrevision auf die Grundlage der angeblich zur Geltung gekommenen Volkssouverainetät verlangte.

Mit dem Verlangen nach Berufung einer konstituirenden Versammlung ging nun das Verlangen um Auflösung der vorhandenen Kammern Hand in Hand, indem die Demokraten, die sich die Volkspartei nannten, diesen Kammern die Revision der Verfassung schlechthin nicht anvertrauen wollten.

§. 157.

Am 30. Oktober 1848 begründete der Abgeordnete Baum eine Motion, wornach die Bitte gestellt werden sollte, daß den Ständen der Entwurf eines Wahlgesetzes zur Berufung einer verfassunggebenden Versammlung vorgelegt werde *).

*) Auch in der I. Kammer begründete am 20. Januar 1849 der Freiherr v. Andlau eine Motion, wornach ein Verfassungsausschuß von 7 Mitgliedern aufgestellt werden sollte. Zwei Mitglieder sollte die Regierung und zwei jede Kammer, diese 6 aber selbst sollten das 7. wählen. Dieser Verfassungsausschuß sollte ein auf die großen materiellen Interessen gegründetes Wahlgesetz bearbeiten und die Verfassungsreform entwerfen, welch' letztere sodann einer nach jenem Wahlgesetze zu berufenden Versammlung vorzulegen sei. Daß der Antrag in dem Sinne, welchen die Motion bezeichnete, überall großen Widerstand gefunden hätte und jedenfalls schon in der II. Kammer nicht durchgegangen wäre, weiß jeder, der mit der damaligen Lage der Dinge vertraut war. Wäre die Re-

Dieſe Verſammlung ſollte alsdann nach Maßgabe der Grundrechte die Verfaſſung revidiren, oder, wie die Linke ſchon bei der Vorberathung ankündete, auf der Grundlage der Volksſouverainetät eine neue entwerfen.

Daß die Regierung auf Letzteres nicht einging, verſtand ſich wohl ſelbſt. Wir waren nicht in gleicher Lage, wie Oeſterreich und Preußen und einige kleinere Länder. Wir hatten ſchon längſt eine ſtets als ſehr freiſinnig anerkannte konſtitutionelle Verfaſſung, die wohl nach den Verhältniſſen der Zeit Verbeſſerungen oder einzelne Aenderungen erhalten mochte, aber zu dem Vorſchlage, eine ganz neue Verfaſſung aufzubauen, keinen Raum ließ. Es lag hiezu weder ein rechtlicher, noch ein politiſcher Grund vor, ſondern das Unternehmen hätte nur die Verhältniſſe von neuem erſchüttert, die öffentlichen Zuſtände noch unſicherer gemacht, und damit Recht, Sitte, Gewerbsthätigkeit und Wohlſtand bedroht.

Darnach konnte es ſich nur um die Frage handeln, ob diejenigen einzelnen Verfaſſungs-Aenderungen, welche die Grundrechte nöthig machten, oder die etwa ſonſt noch räthlich ſchienen, durch die vorhandenen (oder nach Aufhebung der Standesvorrechte an ihre Stelle tretenden) Organe der regelmäßigen Volksvertretung berathen werden ſollten, oder ob dazu eine außerordentliche verfaſſunggebende (oder verfaſſungberathende) beſondere Verſammlung zu berufen ſei.

Der erſtere Weg war der natürlichere und der gefahrloſere, durch die bisherige Verfaſſung ſelbſt an die Hand gegebene. Es ſtand ihm nur im Wege, daß nach den Beſtimmungen unſerer Verfaſſung zu deren Aenderung nicht nur eine größere Vollzähligkeit beider Kammern, ſondern auch die Zuſtimmung von zwei Drittheilen einer Jeden

---

gierung darauf eingegangen, ſo wäre, indem ſie einmal ihren ſichern Boden, die Sache mit den beſtehenden Organen der Volksvertretung zu erledigen, verlaſſen hätte, ein ganz anderes Reſultat, als der Motionsſteller es wünſchte, oder gar nichts herausgekommen. Die I. Kammer ſelbſt gieng aber auf den Vorſchlag nicht ein.

derſelben nothwendig war, was das Zuſtandekommen ſolcher Aenderungen bedeutend erſchwert.

Nun wurde aber hinſichtlich der allein umfaſſenden und wichtigen Aenderungen, welche die Aufhebung der Standesvorrechte nöthig machte, durch den Art. 8 des Einführungsediktes zu den deutſchen Grundrechten folgendes feſtgeſetzt:

„Die durch die Verfaſſungsurkunden für den Fall der Verfaſſungs-Aenderungen vorgeſchriebenen Erſchwerungen der Beſchlußnahme finden (hier) keine Anwendung, vielmehr iſt in den Formen der gewöhnlichen Geſetzgebung zu verfahren."

„Wenn in Staaten, wo zwei Kammern beſtehen, dieſer Weg keine Vereinigung herbeiführen ſollte, ſo treten dieſe zuſammen, um in einer Verſammlung durch einfache Stimmenmehrheit die erforderlichen Beſchlüſſe zu faſſen*)."

Damit war das Zuſtandebringen der Sache mit den vorhandenen verfaſſungsmäßigen Organen der Volksvertretung weſentlich erleichtert, und man war damit über die großen Nachtheile hinweg, welche in einem ſolchen Augenblicke, ehe noch ein feſter deutſcher Rechtszuſtand gegründet war, die von der revolutionären Partei betriebene Auflöſung der Kammern und allgemeine Neuwahl bringen mußte. Auch war man über die Klippe hinweg, welche jede konſtituirende Verſammlung, insbeſondere in ſolchen Zeiten bei der ſo verbreiteten Verwirrung der Begriffe und bei der falſchen Vorſtellung von der Volksſouverainetät, darbieten mußte, und wie die Erfahrung anderer Länder zeigte, überall auch wirklich dargeboten hat, ſo daß dem traurigen Schauſpiele da und dort nur mit Waffengewalt ein Ende gemacht wurde.

---

*) Durch eine weitere Beſtimmung dieſes Art. 8 war zwar den Einzelſtaaten anheimgegeben, zur Verfaſſungsreviſion ſich auch über eine beſondere Landesverſammlung zu vereinbaren; aber die Erledigung der Sache durch die „gegenwartigen Organe der Landesgeſetzgebung" wurde immerhin als die Regel aufgeſtellt.

Die Demokraten hielten zwar entgegen, daß auch Württemberg eine solche außerordentliche konstituirende Versammlung berufe. Bevor wir aber dieses Beispiel gegen uns gelten lassen, wollen wir die glücklichen Ergebnisse abwarten, welche dieser Weg dort zu Tage bringen wird, und überdies würde, wenn es dort unter den jetzigen veränderten Constellationen noch zu einem guten Ergebnisse kommt, darin kein Beweis liegen, daß auch nach den Verhältnissen, wie sie im Winter von 1848/49 vorlagen, die Befürchtung eines schlimmen Ausganges nicht gegründet gewesen wäre.

§. 158.

Die Kommission der II. Kammer theilte die Ansicht der Regierung, und selbst der Motionssteller (Baum) ging, da der inzwischen verkündete Artikel 8 des Einführungsediktes zu den Grundrechten die Erledigung der Sache mit den vorhandenen Kammern nicht nur ermöglichte, sondern leicht machte, von seinem Antrage zurück. Die Kommission der II. Kammer, in deren Namen der Abg. Häusser einen schlagenden Bericht erstattete, beantragte, den Großherzog in einer Adresse zu bitten:

„den Ständen noch auf diesem Landtage einen Gesetz-Entwurf vorlegen zu lassen, wodurch die in den Grundrechten des deutschen Volkes ausgesprochene Aufhebung der Standesvorrechte ihre Anwendung auf unsere Verfassung erhalte, beziehungsweise die Wahlordnung für die künftige Landesvertretung festgestellt werde."

Die weitern Verfassungs-Aenderungen, die in Folge der Grundrechte oder sonst erforderlich würden, sollten alsdann der Berathung mit dem nach dem neuen Wahlgesetze zu berufenden nächsten ordentlichen Landtage vorbehalten bleiben.

Es waren eine große Menge Petitionen eingekommen, welche sich in eben diesem Sinne aussprachen, jedoch war

die Zahl der entgegengeſetzten wegen der größeren Rührigkeit der demokratiſchen Partei noch bedeutender.

Am 10. Februar 1849 kam die Sache zur Verhandlung. Die Linke ſtellte dabei den Antrag: „die gegenwärtige Ständeverſammlung aufzulöſen . . . . . und eine neue verfaſſunggebende Verſammlung zu berufen.“ Nur ſollte für eine ſolche vorher eine Wahlordnung berathen und einiges Andere von den bereits vorgelegenen Geſchäften, namentlich das Verwaltungsgeſetz und das Budget, vor der Kammerauflöſung noch erledigt werden. Es wären darnach in kurzer Zeit nach einander zweimalige allgemeine Neuwahlen nöthig geworden, zuerſt jetzt (nach Erledigung der erwähnten drei Geſchäfte) eine ſolche behufs der Bildung der verfaſſunggebenden Verſammlung, ſodann wenn dieſe ihre Aufgabe beendigt haben würde, wieder eine allgemeine Neuwahl für den (nach der verabſchiedeten neuen Verfaſſung zu berufenden) ordentlichen Landtag.

Nach einer langen und heftigen Debatte, wovon unten (§. 162 und 163) noch ein Vorgang zur Sprache kommen wird, hat die Kammer mit 44 gegen 3 Stimmen den Kommiſſions-Antrag mit Einſchaltung der Worte: „in kürzeſter Friſt“ (hinter: „auf dieſem Landtage“ —) angenommen *).

Von hier an wurden die Angriffe der revolutionären Preſſe und der Verſammlungen gegen die Kammer und Regierung noch heftiger und roher, als vor dem 10. Februar. Es gehörte wirklich viel Aufopferung dazu, gleichwohl Stand zu halten, und die Geſetze gaben nicht einmal ein Mittel an die Hand, die ſchändlichſte Verunglimpfung und Herabwürdigung der Kammer gerichtlich zu verfolgen.

§. 159.

Unmittelbar nach dem 10. Februar beſuchten alle Mitglieder der Linken die Sitzungen wie vorher, und erſt nach

*) Sechs weitere Abgeordnete (Itzſtein, Brentano, Kapp, Richter, Sachs und Wolff), welche bei der Berathung anweſend waren, hatten ſich vor der Abſtimmung entfernt. Wären ſie geblieben, ſo wäre die Annahme des Kommiſſionsantrags mit 44 gegen 9 Stimmen erfolgt.

Vorbehalt bezieht sich nur auf den unverhofften Fall, daß, der Beitrittserklärung von Baden und einigen andern Staaten unerachtet, die Reichsverfassung so, wie sie für das gesammte Deutschland gegeben ist, doch nicht zum Vollzuge gebracht werden könnte, beziehungsweise wieder aufgegeben würde. Ob diese Voraussetzung schon als vorhanden zu betrachten sei, wenn auch nur einzelne wenige Staaten zum Beitritt nicht vermocht werden könnten, wird einerseits von der Bedeutung dieser Staaten für die Gesammtheit und von der noch verbleibenden Ausgleichung der Interessen der verschiedenen Länder des Bundesstaates abhängen, und andererseits werden, wenn der Fall eintreten sollte, darüber die weiteren Beschlüsse der Nationalversammlung, die ihrem Werke eine bundesstaatliche Verbindung von ganz Deutschland zu Grunde legte, abzuwarten sein.

„Es ist daher nicht thunlich, für diesen unverhofften Fall, der unter den verschiedenartigsten Voraussetzungen eintreten könnte, wegen Rückgängigkeit des begonnenen Werkes, und wegen Dessen, was dann zu thun sei, schon jetzt bestimmte Erklärungen zu geben oder Instruktionen zu ertheilen."

Diese Erklärung der Regierung wurde an eine Kommission gewiesen, welche am 28. April darüber Bericht erstattete, worauf die Kammer einen einstimmigen Beschluß dahin faßte, daß sie in den Erklärungen der Regierung eine unbedingte Anerkennung der Reichsverfassung finde, die den Eintritt nicht erst von den weitern Verhandlungen mit allen andern deutschen Staaten abhängig mache ꝛc.

§. 154.

Inzwischen wurde auch der König von Württemberg durch eine große Volksbewegung am 25. April zur Anerkennung der Frankfurter Reichsverfassung einschließlich der von ihm zuerst verworfenen Bestimmungen über die Oberhauptsfrage genöthigt *), und in der Rheinpfalz kam es zu einem großartigen

*) Die Erklärung lautete:

„Se. Majestät der König von Württemberg nimmt in Uebereinstimmung mit seinem Ministerium die deutsche Reichsverfassung, einschließlich des Kapitels über die Reichsoberhauptsfrage und der im Sinne dieser Verfassung zu verwirklichenden Lösung derselben, sammt dem Reichswahlgesetze an."

„Zugleich soll der württembergische Bevollmächtigte dahin instruirt werden, zu erklären, daß die württembergische Regierung nichts dagegen einzuwenden habe, wenn Se. Majestät der König von Preußen, welcher das Erbkaiserthum nicht annehmen will, unter den vorliegenden Umständen sich für jetzt mit Zustimmung der deutschen National-Versammlung an die Spitze Deutschlands stelle."

Dem ersten Satze waren am 24. April noch die Worte angehängt: „unter der sich von selbst verstehenden Voraussetzung, daß dieselbe in Deutschland in Wirksamkeit trete." Auf Verlangen der Kammerkommission wurden dann auch diese Worte noch weggelassen, weil sie

Aufſtande, der von einem Reichskommiſſär (Eiſenſtuck), ſoweit es ſich dabei um gewaltſame Durchführung der Reichsverfaſſung handelte, noch unterſtützt wurde. Gleiche Verſuche von größerem oder geringerem Umfange kamen in Sachſen und in verſchiedenen Theilen Preußens vor, ſowie da und dort (auch in Franken) ſonſtige ſehr ſtürmiſche Kundgebungen.

Welchen Eindruck alle dieſe Erſcheinungen in dem ohnehin ſo aufgeregten Baden machten, iſt leicht zu erklären. Als auf Anordnung der Centralgewalt ein Bataillon von Mannheim nach Landau marſchiren ſollte, wurden von dortigen Einwohnern dem Abzuge Hinderniſſe in den Weg gelegt, bis der Auftrag der Reichsgewalt nachgewieſen war. Von vielen Seiten kamen Petitionen oder öffentliche Erklärungen (eine ſolche in ſehr heftigem Tone von den Gemeindebehörden in Mannheim), daß man der Rheinpfalz zu Hilfe kommen ſoll, und daß jedenfalls keine baieriſchen oder andere Truppen von Staaten, welche die Reichsverfaſſung noch nicht anerkannten, durch das Land gelaſſen werden. Auch die Freunde der Ordnung wurden in die Agitation hineingeriſſen, weil ſie bei der offenen Lage der Dinge aus dem Vollzuge der Reichsverfaſſung gemachten Hinderniſſen eine allgemeine Zerſtörung hervorgehen ſahen. Ein Beleg hiefür ſind die vielen Kundgebungen der vaterländiſchen Vereine und ihres Mannheimer Vororts, ſowie die Erklärung der konſervativen Karlsruher Bürgerwehr, welche bei verſchiedenen Anläſſen durch die That gezeigt hat, wie ſie ſonſt mit Muth und Aufopferung für die Sache der Ordnung einſtehe. Dieſe Erklärung lautet:

An die Bürgerwehren und ſämmtlichen Bürger des badiſchen Landes.

Die hieſige Bürgerwehr hat in einer heute abgehaltenen Verſammlung die nachfolgenden Beſchlüſſe gefaßt. Wir theilen Euch dieſelben mit dem

---

nach der Aeußerung der Miniſter ſich von ſelbſt verſtehen. Alſo hier wurde das, was der Vorbehalt in der badiſchen Note vom 11. April nur mit andern Worten ausdrückte, allſeitig als ſich von ſelbſt verſtehend erachtet.

Ersuchen mit, ähnliche Beschlüsse zum Schutze unserer bedrohten Reichsverfassung aufzunehmen und zu vollziehen.

1) Die Regierung auf das dringendste zu ersuchen, daß sie sogleich nach dem Erscheinen der Reichsverfassung im Regierungsblatt die Vereidigung auf dieselbe gleich der auf die Landesverfassung vornehme

2) Die Karlsruher Bürgerwehr ist bereit, die Reichsverfassung gegen jeden verfassungsverletzenden Angriff zu vertheidigen.

3) Die Karlsruher Bürgerwehr fordert sämmtliche Bürgerwehren des Landes auf, sich in demselben Sinne zu erklären und sich zum Einstehen für die Reichsverfassung bereit zu halten.

4) Die Karlsruher Bürgerwehr fordert insbesondere die badische Regierung auf, bei der Zentralgewalt schleunigst die nöthigen Schritte zum Schutze des Nachbarlandes Rheinbayern, welches sich für die Reichsverfassung ausgesprochen, zu thun; namentlich wolle die Centralgewalt keinerlei Durchmärsche von Truppen solcher Staaten, die die Reichsverfassung nicht anerkannt haben, nach Rheinbayern gestatten.

5) Die Karlsruher Bürgerwehr erläßt einen Aufruf an ihre Kameraden in Württemberg und Hessen, in derselben Weise das Ihrige zum Zweck der Aufrechthaltung der Reichsverfassung und insbesondere zum Schutze Rheinbayerns einzuleiten.

6) Mit dem Vollzug dieser Beschlüsse ist der Gemeinderath und das Heerschaar-Kommando beauftragt.

Karlsruhe, den 7. Mai 1849.

Das Heeerschaaren-Kommando. C. Gerber, Oberst.

Der Gemeinderath. Malsch.

§. 155.

Als die Reichsverfassung im Reichsgesetzesblatt erschienen war, wurde dieselbe in Folge der frühern allgemeinen Schlußfassung und in Uebereinstimmung mit der in der Erklärung vom 11. April ausgesprochenen Anerkennung nach einer großh. Anordnung vom 4. Mai 1849 auch im Regierungsblatt bekannt gemacht.

Am 10. Mai, als die Lage wegen der auswärtigen Aufstände und der eigenen großen Bewegung im Lande immer bedrohlicher wurde, fand man noch weiter nöthig, selbst die von der II. Kammer verlangte, in der Reichsverfassung vorgeschriebene, Beeidigung auf dieselbe einzuleiten, um damit den durch die revolutionäre Partei erregten und zu gefährlicher Agitation benützten, Argwohn, als sei die Anerkennung nicht ernstlich und aufrichtig gemeint, zu beseitigen *). Es wurde

*) Sogleich darauf traf die Nachricht ein, daß die Centralgewalt selbst die vorläufige Beeidigung nicht haben wolle, weßhalb man mit derselben diesfalls in's Benehmen trat, und vorerst nur an einigen Orten, wo die Umstände es am dringendsten machten, am 13. Mai mitten im Sturme die Beeidigung vornehmen ließ. Die nun ausgebrochene Revolution machte den weitern Erwägungen und Anordnungen ein Ende.

dies in der II. Kammer auf eine Interpellation am 10. Mai mitgetheilt und zugleich aus Anlaß der nämlichen Interpellation bemerkt, daß Baden die von Preußen zur Berathung einer geänderten Verfassung nach Berlin berufene Conferenz nicht beschickt habe. Dieselbe wurde bekanntlich nur von Baiern, Sachsen und Hannover beschickt, und die meisten Regierungen hätten unter den damaligen Verhältnissen eine solche Beschickung, ohne augenblicklich einen Aufstand im Lande hervorzurufen, gar nicht wagen können. Es mußte zuerst die revolutionäre Bewegung durch solche, welche die Macht noch dazu hatten, überwältigt sein, ehe irgend neue Vorschläge da und dort wieder Gehör finden konnten. Zu einer solchen Ueberwältigung und großartigen Machtentwicklung bot der bald eingetretene Sturz der verfassungsmäßigen Staatsordnung und Regierung in Baden, in Verbindung mit dem vorausgegangenen Aufstande in der Rheinpfalz, und mit dem darauf gefolgten Auftreten des Rumpfparlaments, für Preußen die Gelegenheit, und da es dabei sichtbar wurde, daß die revolutionäre Partei noch ganz andere Zwecke als nur die Reichsverfassung im Auge habe *), so erleichterte dies den Sieg über die Revolution. Das für die Reichsverfassung aufgestellte Panier verlor seine Kraft und die Freunde der Ordnung, die für die Reichsverfassung schwärmten, schreckten vor dem ihnen eröffneten Abgrunde zurück. Wie es in der deutschen Frage weiter gegangen wäre, wenn die badische Revolution nicht dazwischen getreten wäre, darüber mag sich jeder seine eigene Rechnung aufstellen. Jedenfalls wäre die Entwicklung eine andere gewesen.

Ich kehre nun zurück zu einigen weitern Vorkommnissen, die der Mairevolution vorausgiengen.

---

*) Abgesehen von den spätern Erscheinungen, zeigte dies schon der Sturz der badischen Regierung an und für sich, da ja dieser Sturz zur Beförderung der damit im Widerspruch stehenden Reichsverfassung weder nothwendig, noch irgend dienlich, sondern ihr nur hinderlich sein konnte.

angegeben worden. Es war eine für die damalige Zeit auffallende Erſcheinung, daß nicht, wie in andern Ländern, das ganze Miniſterium zum Rücktritte veranlaßt wurde. Daß die hiezu nicht Veranlaßten eben ſo ungern an ihrer Stelle blieben, als die neu Berufenen die Stelle damals ungern annahmen, wird man auch ohne Verſicherung glauben, wenn man neben den Anſtrengungen, denen man im März und April 1848 faſt erlag *), zugleich die Gefahren der Zeit in das Auge faßt.

Der Großherzog hätte ſich aber unglücklich gefühlt, auf einmal in eine ganz neue Umgebung zu gerathen, und die II. Kammer ſelbſt verlangte nicht nur unſeren Rücktritt nicht, ſondern ſogar die Linke ſchloß ſich theils offen uns an, theils drückte ſie wenigſtens, wie wir oben geſehen haben, im Allgemeinen Vertrauen aus, und wußte wohl, daß, wenn Einer aus ihrer Mitte z. B. mich erſetzte, ſeine Stellung nicht minder ſchwierig wäre, und er von ſeinen bisherigen Freunden ebenfalls bekämpft werden müßte. Selbſt Hecker hat, als er in der Sitzung vom 9. März bezüglich auf die ſ. g. Forderungen des Volkes ſagte, ich ſoll mein Portefeuille dem Großherzog zur Verfügung ſtellen, wenn etwas nicht zugeſtanden werde, auf meine Erwiderung, indem er (nach einem Zwiſchenrufe) nur überhaupt Energie (nach oben) verlange, ſich beruhigt, als ich ihm erklärte: „ich verſichere den Abgeordneten, daß, wenn ich nicht von dem Gefühle geleitet würde, daß es eine Pflichtvergeſſenheit wäre, jetzt abzutreten, ich nicht eine Stunde länger auf meinem Poſten bliebe, ja ſchon längſt fortgegangen wäre. . . . . Jetzt iſt es etwas ganz Leichtes, ſich zurückzuziehen. Man kann es ſich da ganz bequem machen. Die Schwierigkeit, Verantwortlichkeit und Laſt trifft nur Denjenigen, der bleibt.“

*) Mit den Berathungen im Miniſterium, in den Kammern, in Kammerkommiſſionen, ſodann mit Anhörung und Verbeſcheidung von Deputationen, mit Erledigung von Anſtänden und Anfragen, und mit dringlichen Anordnungen jeder Art war ich in jenen 2 Monaten täglich wohl 18 Stunden beſchäftigt, und ſo verhältnißmäßig alle meine Kollegen.

Auch ſpäter drückte die Kammer in mehreren Beſchlüſſen ihr Vertrauen zum ganzen Miniſterium, wie es jetzt zuſammengeſetzt war, aus, und als wir am 9. April bei der Aufregung wegen des Truppeneinmarſches unſern Rücktritt anboten (§. 85), wollte auch nicht Ein Mitglied darauf eingehen. Im weiteren Verlaufe, als die äußerſte Linke wieder eine geſonderte Stellung und eigentliche republikaniſche Richtung einnahm, blieb immerhin eine große Mehrheit der II. Kammer, deren frühere rechte Seite doch durch Neuwahlen größtentheils erſetzt war, mit dem Miniſterium im Einklange.

§. 162.

Wir wußten indeſſen wohl, daß in Zeiten ſolcher miasmatiſcher Bethörung und Begriffsverwirrung jede Regierung, handle ſie, wie es auch ſei, in der von den Revolutionären beherrſchten Menge bald herabgeſetzt werde. Wir mußten unſere Namen Preis geben, mit dem Bewußtſein, daß ſie jedenfalls gepeitſcht, verſchnitten und in den Koth gezogen werden. Nach dem Ausſpruche eines berühmten franzöſiſchen Redners iſt „in revolutionären Zeiten die Impopularität das Leibgeding der wahren Volksfreunde.“ Die Angriffe, Verläumdungen, Verdächtigungen und Verunglimpfungen jeder Art vermehrten ſich insbeſondere im Winter 1848/49 mit jedem Monate, doch machte der 10. Februar 1849 einen Abſchnitt, von wo an dieſe Angriffe gegen die Regierung und insbeſondere gegen mich, ſo wie gegen die II. Kammer, noch wilder und ungeſtümmer wurden.

Daß Alles zunächſt gegen mich losſtürmte, wird man begreifen, wenn man erwägt, daß in kleineren Staaten die innere Verwaltung als die Hauptſache gilt, und daß namentlich dem Miniſterium des Innern die Fürſorge für die öffentliche Sicherheit, alſo auch das Entgegentreten gegen die Demagogen obliegt, ſowie daß ich eben darum in den Kammern vorzugsweiſe die Politik der Regierung öffentlich zu vertreten hatte, weshalb die Blätter das ganze Miniſterium in der Regel mit dem Namen „Miniſterium Bekk“

bezeichneten. Dies ist wohl auch der Grund, aus welchem Brentano in der Sitzung der II. Kammer vom 10. Februar 1849, wo es sich um den Antrag auf Kammerauflösung und Berufung einer konstituirenden Versammlung handelte, seine Pfeile nur gegen mich persönlich richtete. Zittel hatte nämlich bemerkt, daß es sich bei dem Antrag auf Kammerauflösung nicht um Gründe der Sache, sondern nur um eine Feindseligkeit gegen die Regierung und Kammer handle. Die Linke möchte an's Ruder und dazu, meine sie, würde bei der gegenwärtigen Verwirrung eine allgemeine Neuwahl ihr förderlich sein *). Dieser Vorwurf reizte, und um ihn abzuwenden, erklärte Brentano, daß es sich nicht um das ganze Ministerium, sondern nur um mich handle. Er und seine Partei führen den Kampf nicht gegen meine Kollegen, sondern nur gegen mich. — Er häufte nun eine Menge Beschuldigungen gegen mich, deren Ungrund oder Bedeutungslosigkeit wohl Jedem in der Kammer bekannt war, die aber auswärts in der revolutionären Presse, in den s. g. Volksvereinen und Versammlungen ihre Wirkung nicht verfehlten.

§. 163.

Brentano warf mir vor, ich habe mittelst eines Schreibens an die Württembergische Regierung aus der Einführung

---

*) „Die Reaktion, fügte Zittel bei, begünstige das Aufkommen der Rothen, ihre Organe sprechen daher selbst der Berufung konstituirender Versammlungen das Wort, weil sie wohl wissen, daß auf die rothe Republik die rothe Monarchie wieder folge. „Und für solche Erfolge, sprach er weiter, soll nun die Mehrheit der Kammer die Hand bieten? Zu diesem Zwecke freiwillig den Platz räumen? — Jetzt soll sie helfen, einen neuen Feuerbrand unter das Volk werfen, es vielleicht zum äußersten Verderben drängen? Jetzt, wo man endlich auf die Besserung der Zustände hoffte, soll sie die fieberhafte Aufregung auf lange Zeit in's Maßlose steigern, bis endlich zur Verzweiflung? — Und jetzt, in dem Augenblicke, wo so viele Anzeichen einer neuen Erhebung in den Organen der extremsten Partei selbst sich kund geben, wo Drohungen auf Drohungen gehäuft werden, jetzt sollen wir zurückweichen? Wer dazu feige genug ist, der mag es thun, wir werden es nicht thun."

der Grundrechte eine Frage der Vereinbarung machen wollen. (Ich erwiderte darauf das oben im §. 146 Geſagte, womit die Beſchwerde zu nichts wurde.) — Er ſagte ferner, die Regierung habe (durch die Zurückziehung der Truppen) den Septemberaufſtand provocirt, um reaktionäre Maßregeln ergreifen zu können. (Was ich erwiderte, iſt oben aus den §§. 108 u. 109 erſichtlich.) — Mit der Verkündigung der Grundrechte habe die Regierung gezögert. (Sie verkündete ſie am 12. Januar 1849, alſo 14 Tage nach der Verkündigung im Reichsgeſetzblatte.) — Der Stadt Mannheim ſeien ihre Waffen durch Chikanen vorenthalten worden. (Am 1. Mai 1848 erfolgte auf den Aufruhr vom 26. April eine geſetzlich geſtattete Entwaffnung §§. 103 u. 104. Später wurde die Rückgabe der Waffen, ſobald die Bürgerwehr wieder organiſirt ſei, angeboten, die Organiſation war am 10. Februar 1849 noch nicht vollendet, übrigens erſt wenige Tage vorher zum erſten mal eine Beſchwerde wegen der Waffenausfolgung eingekommen, die der Kreisregierung zum Bericht zugeſtellt wurde, aber noch nicht erledigt ſein konnte.) Die Preßfreiheit werde durch die Geſetzes-Vorlage in Betreff der Aufhebung der Kautionen verkümmert. (S. oben §. 56.) — Zur Erfüllung der Märzverheißungen ſeien nur Geſetze mit Hinterthüren gegeben. (S. oben §§. 38—62.) — Fickler ſei widerrechtlich verhaftet und geſäumt worden, ihn vor Gericht zu ſtellen. (Die Ueberweiſung an den Unterſuchungsrichter zur Unterſuchung und zur Verfügung über den Verhaft erfolgte am erſten Tage, und die Beendigung der Unterſuchung und Stellung vor den urtheilenden Richter hieng nicht von der Regierung ab. §. 80.) — Unter allen Ländern zuerſt ſei Baden mit dem Standrecht und Kriegszuſtand beglückt worden. (Iſt in Beziehung auf das „zuerſt" nicht richtig, im Uebrigen aber nicht durch die Regierung, ſondern durch Brentano's Freunde. Hecker und Struve veranlaßt worden.) — Auch Beſchwerden, die nicht das Miniſterium des Innern, ſondern das Juſtiz-Miniſterium betrafen, hielt Brentano mir entgegen: Die Einführung des Schwurgerichts-

geſetzes werde verzögert. (Hinſichtlich der hochverrätheriſchen Unternehmungen war dasſelbe längſt in Wirkſamkeit getreten, und hinſichtlich der andern Verbrechen beſtimmten die Stände ſelbſt, daß es erſt mit der neuen Gerichtsverfaſſung in Wirkſamkeit trete, die Gerichtsverfaſſung lag aber am 10. Februar noch in der Berathung der Stände.) — Der alte Wunſch nach Kollegialgerichten I. Inſtanz ſei nicht erfüllt worden. (Dieſelben waren in dem von der Regierung längſt vorgelegten Entwurfe der Gerichtsverfaſſung aufgenommen. Die II. Kammer ſelbſt verwarf aber bei ihrer erſten Berathung, und zwar auf Antrag eines Mitglieds der Linken die Kollegialgerichte, und kam erſt bei Rückgabe des Entwurfs von der I. Kammer wieder darauf zurück, die Gerichtsverfaſſung ſelbſt war aber von den Ständen noch nicht erledigt.)

Im Sinne der hier beigefügten Bemerkungen antwortete ich dem Abgeordneten Brentano, und es war wohl in der Kammer nicht Ein Mitglied, ſelbſt kein Mitglied der Linken, welches die Beſchwerden nicht für grundlos gehalten hätte. Seine eigenen Freunde machten ihm wegen dieſes Benehmens Vorwürfe, weshalb er ſich veranlaßt ſah, ſogleich, nachdem ich meine Antwort beendigt hatte, öffentlich zu erklären, er habe bei den Angriffen auf mich nicht im Namen ſeiner Freunde in der Kammer geſprochen, ſondern nur die Anſichten der „Demokraten im Volke“ ausgedrückt. Dies brachte indeſſen unter die Mitglieder der Linken für den Augenblick eine ſolche Verwirrung, daß mehrere derſelben, wie ſie ſpäter ſelbſt ſagten, nur darum nicht für den Antrag ihrer Partei, ſondern für den Kommiſſionsantrag ſtimmten, weil man ſonſt in ihrer Abſtimmung eine Billigung der Angriffe Brentano's hätte finden können. Daher ergab ſich bei der Abſtimmung eine ſo große Mehrheit für den Kommiſſionsantrag (§. 158).

Außer mir ſaßen noch der Miniſter v. Duſch, Geheimerath Nebenius, Staatsrath Hoffmann und Staatsrath von Stengel auf der Regierungs-Bank. Sie beſprachen ſich mit

einander, und der Minister v. Dusch erklärte nun, nachdem ich meine Erwiderung geendet hatte, im Namen Aller folgendes: „Der Herr Abgeordnete Brentano hat die Personen des Ministeriums gesichtet, und eine einzelne Person, den Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern, herausgenommen, um alle seine Vorwürfe auf ihn zu häufen. Diese Vorwürfe bestehen nach meiner Ansicht darin, daß der Herr Präsident des Ministeriums des Innern seit 11 Monaten sich bemüht hat, die Freiheit vor ihren gefährlichsten Feinden, vor ihrem Mißbrauche, vor der Uebertreibung zu bewahren; sie bestehen darin, daß er nach allen seinen Kräften gestrebt hat, die Wohlfahrt des Landes, soweit es die Zeitverhältnisse möglich machten, zu erhalten, — zu verhindern, daß es nicht noch in tiefere Zerrüttung gefallen ist. Diese Vorwürfe sind für den Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern ein Kranz von Ehren gewesen, den er auf sein Haupt gelegt hat. Ich bin nicht gemeint, von dieser Ehre etwas zu rauben, — sie gebührt ihm, denn er hat die ganze Last, die ganze Hitze des Tages in diesen 11 Monaten getragen, aber meinen Theil an der Verantwortlichkeit will ich mir nicht entziehen lassen. Ich erkläre also, daß ich vollkommen mit Allem, was der Herr Präsident des Ministeriums des Innern gethan hat, einverstanden war, daß ich die Verantwortlichkeit dafür mit übernehme. Ich habe zugleich die Ermächtigung, im Namen meiner andern hier anwesenden Kollegen ein Gleiches zu erklären, daß wir mit dem Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern stehen und fallen werden" *).

§. 164.

Anhänger des Ministeriums triumphirten, so wie über den Sieg in der Sache selbst, so auch über den günstigen

*) Der Präsident des Kriegsministeriums, Generallieutenant Hoffmann war in der Sitzung nicht anwesend, erklärte aber des andern Tages, daß auch er in die Solidarität eintrete und mit mir stehen und fallen werde.

Erfolg der Debatte über Brentano's Angriffe. Ich erwiderte aber ſogleich: der Sieg iſt nur ein Sieg in der Kammer, und wenn die ganze übrige Linke von Brentano abgefallen wäre, ſo würden ſeine Angriffe, die er als Chef der Volksvereine nun zum erſten mal perſönlich gegen mich richtete, außerhalb des Saales bei der bethörten Menge, die den Grund oder Ungrund ſeiner Beſchuldigungen weder beurtheilen will, noch beurtheilen kann, immerhin dieſelbe große Wirkung haben.

So war es auch. Von jetzt an ſuchten die revolutionären Blätter erſt recht perſönlich gegen mich den Haß zu erregen. Von hier an war ich in den Volksvereinen und bei den Demokraten und ihren blinden Anhängern überhaupt als der Urheber alles Uebels denunzirt. Daß mich dies von meiner Pflichterfüllung nicht abwenden konnte, verſteht ſich von ſelbſt, und wenn je die Rückſicht auf Popularität bei der Menge mich hätte von etwas abhalten können, ſo hätte dieſe Rückſicht jetzt ohnehin allen Boden verloren gehabt. Im Uebrigen waren, wie ſich von ſelbſt verſteht, die Freunde der Ordnung und einer geſetzlichen Freiheit, namentlich die vaterländiſchen Vereine, die ſich immer weiter ausbreiteten, durch den Vorgang weder von mir, noch von dem Miniſterium überhaupt abgewendet. Die revolutionäre Partei hatte aber, wie oben (§. 142) dargeſtellt iſt, in der damaligen Zeit zu viel Boden gewonnen, und ihre bewußten und unbewußten Anhänger laſen nichts, als was von ihren Führern oder deren Blättern kam *), ſo daß es ſchwer war, ihnen von anderer Seite Vernunftgründe beizubringen.

Bei dieſer Lage der Dinge entſtand die Erwägung, ob wir nicht, obſchon wir nach der Stimmung einer großen Kammermehrheit keinen parlamentariſchen Anlaß dazu hatten, in Rückſicht auf die Zuſtände des Landes ſelbſt

*) Brentanos Rede gegen mich wurde in Tauſenden von Abdrücken, die meine Antwort nicht enthielten, vertheilt, und was andere Blätter dagegen oder von meiner Antwort brachten, fand in den gedachten Kreiſen keine Leſer.

nun doch abtreten ſollten? — Auch jetzt wäre mir dies (ſo wie meinen Kollegen) perſönlich ſehr willkommen geweſen. Aber es handelte ſich nicht um unſer perſönliches Intereſſe, ſondern um die Sache. Wer ſollten unſere Nachfolger ſein? Von einem Miniſterium, welches mehr rechts gegangen wäre, hätte natürlicherweiſe nicht die Rede ſein können. Männer dieſer Art hätten damals weder den Muth, noch die Möglichkeit gehabt, die Geſchäfte zu übernehmen. Männer von unſerer Richtung, die mit den gegenwärtigen Ständen den Landtag hätten zum Ende führen können, und die bei ſolcher Lage der Dinge in unſere Stellen einzutreten zugleich auch den Willen gehabt hätten, wären nicht zu finden geweſen, und ohnehin wäre ein Wechſel dieſer Art ohne allen Zweck geweſen, die Nachfolger hätten nicht nur die Agitation nicht beſchwichtigt, ſondern noch vermehrt, weil man in dem bloßen Tauſche der Namen ohne Aenderung der Politik noch eine Verhöhnung gefunden haben würde. Nur Männer aus der äußerſten Linken hätten alſo unſere Nachfolger ſein können, und dies allein war das offene Ziel der Agitation und überhaupt der Angriffe gegen uns.

Es fragte ſich alſo nur, ob wir der äußerſten Linken unſere Plätze einräumen durften? — Daß der Großherzog, mit dem wir über alle Eventualitäten uns beſprachen, gegen einen ſolchen Schritt, der ihn (bei ſeinem milden und wohlwollenden Charakter) unter ſo ſchwierigen Umſtänden in eine wahrhaft traurige Lage gebracht hätte, einen großen Widerwillen hatte, wird keiner Verſicherung bedürfen. Es wäre damit aber zugleich auch eine Auflöſung der Kammern und Berufung einer konſtituirenden Verſammlung ausgeſprochen geweſen, und alle damit und mit wiederholten allgemeinen Neuwahlen vorausſichtlich verbundenen Nachtheile wären durch unſern Rücktritt ſelbſt hervorgerufen worden.

Wären wir zurückgetreten, oder wären wir ſelbſt zu einer Kammerauflöſung geſchritten, und dadurch hernach im

parlamentariſchen Wege zu einem unwillkührlichen Rücktritte veranlaßt worden, ſo hätten wir uns mit dem Satze tröſten können: „après nous le déluge.“ Aber dieſer Satz gibt von dem Gewiſſen eines Staatsmannes kein gutes Zeugniß, und ſo wollten wir nicht handeln. Wir wollten die zerrüttete Lage des Landes nicht dem blinden Zufalle Preis geben. Die ſpäteren Ereigniſſe, die durch eine unerwartete Militärmeuterei in Verbindung mit (von uns unabhängigen) auswärtigen Vorkommniſſen veranlaßt wurden, konnte man nicht vorausſehen. Jedenfalls war mehr begründete Hoffnung eines friedlichen Ausgangs vorhanden, wenn vorerſt mit der gegenwärtigen conſervativen Ständeverſammlung die dringendſten Geſchäfte erledigt und die Berufung einer neuen Vertretung auf einen Zeitpunkt verſchoben würde, bis zu welchem möglicherweiſe wieder eine feſte Ordnung oder ein ſicherer Rechtszuſtand in Deutſchland gegründet, und dadurch oder durch etwaige Abkühlung oder Ermattung alsdann ſelbſt ein radikales Regiment nach der Natur der Dinge von kürzerer Dauer oder von geringerem Nachtheil ſein mochte. Dies war die natürliche Vorſtellungsweiſe, der wir zu folgen durch Pflichtgefühl uns gedrungen ſahen.

§. 165.

Rechnet man nun aber, ſelbſt nachdem unerwartete Ereigniſſe eine andere Wendung brachten, wie es etwa gegangen wäre, wenn wir anders gehandelt hätten, ſo ergibt ſich Folgendes:

Die Berufung Brentano's und ſeiner Genoſſen in das Miniſterium hätte für den Augenblick bei den Demokraten einen großen Jubel hervorgerufen. Wer aber glaubte, daß dieſer Jubel oder die damit verbundene Beruhigung der revolutionären Partei von Dauer geweſen wäre, hätte die Lehren der Geſchichte ſehr verkannt. Selbſt ein ſehr demokratiſch (eigentlich anarchiſch) geſinnter, aber mit unſern Verhältniſſen genau bekannter politiſcher Flüchtling, der über die badiſche Revolution ſchrieb, ſagt mit Recht: die Oppoſition

ging, wenn auch nicht klar bewußt, nicht gegen Perſonen, ſondern gegen jedes Regieren als ſolches. Es hätten „die neuen Miniſter, Peter, Brentano, nur einige Monate, ja nur Wochen gebraucht, um dem Schickſale des vorigen Miniſteriums, überhaupt dem Schickſale aller Miniſter zu erliegen, und eine Oppoſition gegen ſich entſtehen zu ſehen, welche den Angriffen auf die vorigen Miniſter an Heftigkeit nichts nachgegeben hätte.“ An einer andern Stelle: „Dieſe kleinen Meiſter der Politik glaubten, die Maſſe des Volks an dem Faden ihrer eigenen Popularität zu halten, wie ein Sperling, den man verhindert, eine beſtimmte Grenze in ſeinen Befreiungsverſuchen zu überſchreiten.“

Es ſcheint wirklich, daß Brentano eine ſo kurzſichtige Meinung von der Wirkung ſeiner Popularität gehabt habe, obſchon ich in der Kammer ihm wiederholt das nämliche erklärte, was in den erwähnten Geſtändniſſen eines im Uebrigen für den Grundſatz der Anarchie auftretenden Flüchtlings liegt. Daß Brentano meinte, aber irrthümlich meinte, er könne den Sturm heraufbeſchwören und dann mit ſeinem Namen die Wellen beliebig niederſchlagen, und die Ordnung wieder feſthalten, dafür zeugt ſein Benehmen während der Revolution im Mai und Juni 1849, ſo wie auch die oben erwähnte Thatſache, daß er im März 1848 ſeinen Kopf dafür einſetzte, es werden, wenn die politiſchen Gefangenen (wie es geſchah) freigelaſſen würden, keine Unruhen mehr vorkommen (§. 67). Das Fehlſchlagen dieſer letztern Verſicherung hat ihn nicht belehrt, dagegen ſcheint nun die Erfolgloſigkeit ſeiner Bemühungen in der Mairevolution (nach ſeinem Manifeſte von Feuerthalen) eine andere Ueberzeugung in ihm hervorgerufen zu haben.

Aber abgeſehen davon, daß die Berufung der äußerſten Linken in das Miniſterium die Demokraten nicht beruhigt, ſondern die Revolution noch mehr angefacht hätte, was wäre die materielle Wirkung der Maßregeln geweſen, welche dieſe neuen Miniſter ſogleich ergriffen hätten? Ihr erſter Schritt hätte in der alsbaldigen Berufung einer konſtituiren-

den Versammlung bestanden, denn die Verweigerung dieser Maßregel war es ja eben, was die Anfeindung gegen das vorige Ministerium veranlaßte. Die Wahlen hätten, wie der Artikel 8 des Einführungs-Edikts zu den Grundrechten es unterstellt, und wie ohnehin die Ansichten der neuen Minister es forderten, mit allgemeinem Stimmrechte vorgenommen werden müssen. Wie darnach diese Wahlen ausgefallen wären, ersehen wir aus dem lebendigen Beispiele, welches die auf Brentano's Ruf gewählte Versammlung vom 10. Juni 1849 alsdann wirklich lieferte. Brentano sagt in dem erwähnten Manifeste aus Feuerthalen vom 1. Juli 1849: „Ich glaubte, die aus den freiesten Wahlen hervorgegangenen Vertreter des Volks würden mein redliches Bestreben unterstützen und kräftigen. Ich habe mich getäuscht. Eine Versammlung, deren Mehrheit aus ganz unfähigen gewöhnlichen Schreiern besteht, bot das kläglichste Bild einer Volksvertretung, welche je getagt, und welche ihren gänzlichen Mangel an Einsicht und Kenntnissen hinter sogenannten revolutionären Anträgen verbergen wollte, die heute zum Beschlusse erhoben, morgen als unausführbar wieder umgestoßen werden mußten."

Wir sind mit Brentano hinsichtlich dieses Urtheils einverstanden, und der Unterschied zwischen uns und ihm besteht hiebei nur darin, daß wir dies längst vorher wußten, während er erst durch die Erfahrung vom 10. bis zum 30. Juni 1849 darüber belehrt wurde.

Hätten wir nach dem Antrag der Linken vom 10. Febr., oder hätte im Falle unseres Rücktritts das neue Ministerium im Frühjahr 1849 eine solche Versammlung berufen, so hätte sie, wenn der Streit über die Reichsverfassung, der Aufstand in der Rheinpfalz und unsere Militärmeuterei nicht gekommen wäre, die Revolution im s. g. gesetzlichen Wege durchzuführen versucht, und andernfalls beim Eintreffen jener Ereignisse sich an die Spitze derselben gestellt und dem Aufruhr eine Art gesetzlichen Anstrichs gegeben, so daß der Groß-

herzog nicht nur, wie der unerwartete Gang der Dinge es jetzt mit ſich brachte, vor den Meuterern und andern Aufrührern, ſondern vor der geſetzlichen Volksvertretung ſelbſt hätte die Flucht ergreifen müſſen; und eine andere Ueberwältigung der Revolution, als durch Bundeshilfe, wäre unter ſolchen Verhältniſſen immerhin auch in dieſem Falle unmöglich, und es wäre nach einem ſolchen Verlaufe naturgemäß nur eine noch größere Machtentwicklung nothwendig geweſen *).

XXVIII. Mairevolution.

§. 166.

Durch die Märzſtürme war die 1815r deutſche Verfaſſung geſtürzt und noch keine neue an ihre Stelle getreten. Die Unſicherheit in Bezug auf die Geſammtverfaſſung, durch welche auch vielfache Aenderungen der einzelnen Landesverfaſſungen in Ausſicht ſtanden, in Verbindung mit dem Benehmen und den Lehren der Linken in der National-Verſammlung unterhielt und nährte die Revolution in ganz Deutſchland, und noch insbeſondere in ſolchen Ländern, in welchen wegen ihrer Lage oder wegen beſonderer Vorgänge die Auflöſung mehr begünſtigt war, als in andern Theilen des Geſammtvaterlandes.

Schon längſt hatte ich Beſorgniſſe auf den Zeitpunkt, wo die National-Verſammlung mit ihrer Arbeit zu Ende kommen und der Streit über ihre Beſchlüſſe praktiſch werden

*) Was wäre z. B. in Württemberg geſchehen, wenn im Mai und Juni 1849 ſchon die konſtituirende Verſammlung, ſtatt der nach einem andern Wahlgeſetze zuſammengeſetzten Ständeverſammlung verſammelt geweſen wäre? — Und wie wäre etwa die Wahl dieſer konſtituirenden Verſammmlung ausgefallen, wenn ſie im Frühjahr 1849 ſtatt erſt im Auguſt, wo die Revolution in ganz Deutſchland (vorläufig) überwunden war und Württemberg das badiſche Beiſpiel vor ſich und an zwei Grenzen bedeutende Truppenaufſtellungen hatte, vorgenommen worden wäre?

würde. Es war zu befürchten, daß dieſer Streit zwiſchen der National-Verſammlung einerſeits und den größeren deutſchen Mächten andererſeits, oder zwiſchen den Letztern unter ſich eintreten und dann zumal da, wo man von der Allmacht der National-Verſammlung, oder von dem Werthe ihres Werkes oder auch nur von der Dringlichkeit einer allein durch Anſchluß an jene Beſchlüſſe erreichbaren Einigung erfüllt war, große Verwirrungen hervorbringen werde. In Baden trafen alle Beſtandtheile, welche dieſe Bedenken begründeten, zuſammen.

Zwar waren der Aufſchwung, die fieberhafte Erſchütterung und die Betäubung nicht mehr ſo allgemein, wie im März 1848. Damals ging ein gemeinſamer Geiſt, ein lange genährter und plötzlich zum Ausbruche gekommener Gedanke, ein Drang gegen die durch die Ideen verworfenen Hemmniſſe der Freiheit und volksthümlichen Entwicklung durch die ganze Bevölkerung. Dieſe wußte gar nicht, welche Auswüchſe aus einer ſolchen Bewegung hervorgehen können, wenigſtens dachte ſie, oder glaubte ſie doch nicht daran.

Inzwiſchen hatten ſich dieſe Auswüchſe nun gezeigt, es kam Aufruhr ſammt allen damit verbundenen Uebeln, und die Folgen davon waren militäriſche Beſetzungen und andere Laſten. Dadurch kamen Viele zur Beſinnung, zum Theil auch zur Ermattung, wogegen Andere in ihren Umſturzplanen klarer, mit ſich einiger, und in einer beſtimmten deſtruktiven Richtung entſchloſſener wurden. So ergab ſich eine Ausſcheidung, wobei jedoch die revolutionäre Partei durch das, in noch ungeordneten unſichern öffentlichen Zuſtänden natürliche, Gefühl der Unbehaglichkeit mit Anwendung von allerlei Verblendungsmitteln einen größern äußern Anhang gewann, als die eigentliche innere Geſinnung mit ſich gebracht hätte. Das Gefühl der Unbehaglichkeit wurde andern Urſachen, als eben den Wühlereien und Aufrührereien, von denen es in der That herrührte, zugeſchrieben, und die Gegenmittel, die zur Niederhal-

tung dieſer Uebel unvermeidlich waren, wurden als unnöthige chikanöſe Belaſtung dargeſtellt.

§. 167.

Im März und April 1848 hatte nur die Berufung einer deutſchen National-Verſammlung aus der allgemeinen Auflöſung gerettet. Auf die große Idee der deutſchen Einigung wurde die revolutionäre Bewegung abgeleitet. Auf die Vertreter der Nation waren alle Blicke gerichtet, und Das ſtand den vereinzelten Verſuchen entgegen. Zeigte ſich nun, daß ihr Werk keine Anerkennung finde, ſo fiel damit der Rettungsanker hinweg, und die Auflöſung und Verwirrung trat von neuem ein. War auch ein Theil der Bevölkerung inzwiſchen herabgeſtimmt, oder Feind der in der Bewegung ſichtbar gewordenen Unordnung oder Zerſtörungsſucht geworden, ſo gab auf der andern Seite die getäuſchte Erwartung in Beziehung auf die deutſche Verfaſſung wieder einen neuen mächtigen Anſtoß.

Auf dieſe Art lag die Gefahr des Zeitpunkts, in welchem der Streit über die deutſche Frage praktiſch würde, offen vor Augen, und es war zugleich anzunehmen, wie der Erfolg zeigte, daß gerade in dieſem Zeitpunkte auch die Macht der proviſoriſchen Centralgewalt, welche vorher gegen Gewaltthat Unterſtützung gewährte, gelähmt ſein würde.

Auch hierin lag daher, außer dem Intereſſe für die große Sache der deutſchen Einigung ſelbſt, für uns ein Grund, der von der National-Verſammlung beſchloſſenen Reichs-Verfaſſung, mit der Hoffnung einer ſpätern Verbeſſerung ihrer Mängel, uns, wie es von den meiſten Regierungen geſchah, anzuſchließen, um wenigſtens für das eigene Land allen aus jenem Streit kommenden neuen Anſtoß oder Vorwand zu aufrühreriſchen Verſuchen zu beſeitigen *).

*) Wäre dieſer Anſchluß nicht erfolgt, ſo würde jetzt Jedermann nur dieſem Umſtande die nachher gleichwohl eingetretenen Ereigniſſe, die dann aber um ſo ſicherer gekommen wären, zuſchreiben.

Hier war zu solcher Vorsicht um so mehr Grund vorhanden, als die Zustände durch die bisherigen Vorgänge sehr gelockert waren. Nicht nur hatten die Demokraten in der Presse, in Vereinen und Versammlungen die Grundlagen der Ordnung unterwühlt, und die Regierung und Kammern durch die feindseligsten Angriffe, Verdächtigungen und Verunglimpfungen herabgewürdigt, sondern durch die beiden frühern Aufstände war gewissermaßen das Eis gebrochen, es war dadurch die Scheu vor der Majestät, die Achtung vor der Autorität und dem Geschichtlichen vernichtet, ohne daß bei der schwankenden Lage der deutschen Verhältnisse und bei der von Frankfurt aus immer genährten Gährung eine längere Ruhe sie schon wieder hätte herstellen können.

§. 168.

Als nun bei dem Streite über die von der National-Versammlung beschlossene und verkündete Reichsverfassung nicht nur an vielen Orten (wie in Württemberg, in Franken ꝛc.) große Bewegungen eintraten, sondern in Sachsen, in mehreren großen Städten von Preußen und dann in der baierischen Rheinpfalz, sich wirkliche und zwar sehr umfangreiche Aufstände bildeten *), welche in dem Auftreten der National-Versammlung theilweise Unterstützung fanden, so war dies den Demokraten in Baden ein Anlaß, auch hier, obgleich ein ähnlicher Grund nicht vorlag, aufrührerische Bewegungen hervorzurufen. Sie beriefen deshalb auf den 13. Mai 1849 eine große Volksversammlung nach Offenburg. War wegen der Reichsverfassung hier kein unmittelbarer Anlaß vorhanden, so gab die Bewegung doch Gelegenheit, andere revolutionäre Zwecke zu fördern, oder etwa, wie die Mannheimer Abendzeitung ankündigte, einen Freischaarenzug nach der Rheinpfalz in das Werk zu setzen.

*) In Sachsen und in der Rheinpfalz waren schon revolutionäre provisorische Regierungen eingesetzt. Die provisorische Regierung der Rheinpfalz hatte schon die Berufung des General Dufour zur Leitung des Aufstandes beschlossen.

Am 8. Mai 1849 schrieb ein badisches Mitglied der Linken der National-Versammlung von Frankfurt hierher einen Brief, den mir der Empfänger sogleich zustellte. Es war darin von der großen Aufregung, welche überall wegen Nichtanerkennung der Reichsverfassung herrsche, und in Beziehung auf Baden von dem Hasse gegen die Regierung und Kammer die Rede. Dabei wurde gesagt: „Soll das Volk beruhigt werden, so ist es nöthig, daß die Regierung die Reichsverfassung unumwunden anerkenne. Hiebei dürfte sie aussprechen, daß sie es der National-Versammlung anheimgebe, über die Oberhauptsfrage andere Bestimmungen zu treffen. Es ist ferner nöthig, daß die Kammern unverzüglich aufgelöst und neue Wahlen angeordnet werden, und es ist höchst wünschenswerth, daß alles dies noch **vor** dem 12. d. M. geschehe, und daß die Regierung für schnelle Bekanntmachung ihrer Verfügungen sorge. Vielleicht bist du im Stande, solche Maßnahmen zu veranlassen, sie würden viel Unheil von unserem Lande abwenden."

Diese Urkunde ist nur in sofern von Wichtigkeit, als daraus ersichtlich ist, daß die Plane, für welche die Offenburger Versammlung berufen wurde, von Frankfurt ausgiengen. Was aber den Inhalt betrifft, so war damals die Reichsverfassung von der Regierung schon längst unumwunden anerkannt (§§. 151 u. 153), und es blieb hierin nichts weiteres zu thun übrig. Auf das Verlangen wegen Kammerauflösung konnten wir aber aus den oben dargestellten Gründen (§§. 157 u. 165) nicht eingehen. Dagegen verabredeten wir am 9. Mai die militärischen Maßregeln für den Fall, daß in Offenburg die Bildung eines Freischaarenzugs nach der Rheinpfalz unternommen, oder andere aufrührerische Beschlüsse gefaßt werden sollten. Es wurde dabei noch versichert, daß man sich auf die Truppen gegenüber den Aufrührern verlassen könne*). Diese Versicherung war aber, wie

*) In einer Meldung der Feldbrigade zu Freiburg vom 10. Mai wurde selbst an diesem Tage noch gesagt: na wird

ſich nun bald zeigte, irrthümlich, und dadurch allein war der Erfolg der revolutionären Beſtrebungen unſerer Demokraten ermöglicht und zugleich geſichert.

Wären die Truppen ihrer Fahne treu geblieben, ſo wären wohl in allen Fällen doch unruhige Bewegungen gekommen, ein eigentlicher Aufruhr oder bewaffneter Zug wäre aber nicht zu erwarten, oder eintretenden Falles doch eben ſo leicht, als im September 1848 bei Staufen, überwunden geweſen. Stellten ſich aber die Truppen ſelbſt als eine aufrühreriſche Macht den Demagogen zur Verfügung, ſo war eben damit umgekehrt die Staatsordnung ſchon geſtürzt, denn wenn auch die revolutionäre Partei im Volke in dieſem Augenblicke noch keinen beſtimmten derartigen Plan gehabt hätte, ſo würden ſich die Demagogen jedenfalls ſchnell eingefunden haben, um mit ihren Horden die ihren alten Beſtrebungen ſo günſtige Gelegenheit zu benützen, und dem Aufruhr eine Leitung und beſtimmte Richtung zu geben.

§. 169.

Es war aber zwiſchen den Demagogen und den von ihnen verführten Soldaten ein Verſtändniß ſchon vorhanden. Die Erſtern hatten von dem, was unter den Truppen vor ſich gehe, mehr Kenntniß, als die Regierung, wenn ſie auch gleich vielleicht auf den ſo raſchen und umfaſſenden Fortgang der Meuterei ſelbſt nicht mit Sicherheit gerechnet haben mochten.

Die Mängel in der Disziplin zeigten ſich zwar mehrfach, aber dies war auch bei andern Truppen ſichtbar, und im Jahr 1848 trat es bei den badiſchen Truppen noch mehr hervor als jetzt, und doch haben ſie damals mit Muth gegen die Aufrührer gekämpft, weshalb die militäriſchen Führer für den eintretenden Fall auch jetzt nichts Anderes vermutheten.

Während der Revolutionszeit hörte ich von Offizieren aus Raſtatt, daß die Soldaten in den letzten 2—3 Wochen vor

---

die Haltung der Mannſchaft eine gute genannt. — Die Disziplin wurde nach den beſtehenden Vorſchriften ohne Mühe gehandhabt. — Die Zahl der gerichtlich anhängigen Unterſuchungen iſt nur gering."

der Revolution noch folgſamer geweſen ſeien, als vorher, was dahin gedeutet wird, daß in dieſer Zeit ſchon geheime Verabredungen vorlagen, und daß die Offiziere durch den größern und willigern Gehorſam über das, was im Geheimen vor ſich gehe, getäuſcht werden ſollten. Für dieſe geheimen Verſtändigungen ſpricht auch folgende, mir erſt nach der Revolution zur Kenntniß gekommene Thatſache: In der Woche vor dem 13. Mai kam ein Soldat von Raſtatt in ſeine Heimath (im Seekreiſe), und theilte ſeinem Bürgermeiſter mit, welchen Vorwand er gebraucht habe, um auf einige Zeit Urlaub zu erhalten, „denn, fügte er bei, es geht etwas vor ſich und da will ich nicht dabei ſein.“

Indeſſen bin ich hinſichtlich deſſen, wie die Sachen beim Militär verliefen, weniger ſelbſt unterrichtet. Am 12. und 13. Mai wurde ich durch die Meuterei-Nachrichten ſehr überraſcht, und die nähern Einzelheiten erſehe ich jetzt ſelbſt erſt aus den darüber veröffentlichten Druckſchriften. Ich verweiſe in dieſer Beziehung hauptſächlich auf die zweite Auflage der Schrift: „die Militär-Meuterei in Baden, aus authentiſchen Quellen zuſammengetragen von einem badiſchen Offizier.“ (Karlsruhe bei Bielefeld 1849.)

Faßt man alle Thatſachen, welche dieſe Schrift zuſammenſtellt, in's Auge, ſo erſieht man, daß ſogleich im Anfange einzelne Soldaten eine republikaniſche Richtung und Andere eine noch unklare Richtung für die Reichsverfaſſung an den Tag legten, daß aber die eigentliche Maſſe der Truppen nur von dem Gedanken erfüllt war, die Soldaten dürfen ſich durch die Regierung und die Offiziere nicht mehr leiten, nicht mehr, wie früher, gegen das Volk (darunter verſtanden ſie die Aufrührer) gebrauchen laſſen, ſie müſſen deshalb den Gehorſam verſagen, und die ihnen entgegenſtehenden Offiziere (wenigſtens theilweiſe) verjagen. Das Volk (die Demagogen und ihr Anhang) werde ſchon wiſſen, was es zu thun habe, die Soldaten ſollen ſich ihm nur nicht widerſetzen, ſondern zur Verfügung ſtellen.

§. 170.

Man hat in öffentlichen Blättern den Offizieren zum Vorwurfe gemacht, daß ſie ſich mit den Soldaten ſchlecht zu ſtellen wußten, daher keinen Einfluß auf ſie hatten und von dem, was unter denſelben vorgehe, nicht einmal Kenntniß erhielten. Mit dem Militärſtande zu wenig vertraut, vermag ich dieſen Vorwurf nicht zu beurtheilen. Man wird unter den verſchiedenen Offizieren jedenfalls auch hierin unterſcheiden müſſen, da es bekannt iſt, daß ſehr viele ausgezeichnete und tüchtige Männer unter ihnen ſich befinden.

Es liegen aber noch andere offene Gründe vor, die es erklären, wie es möglich war, daß die Truppen in einen ſolchen Zuſtand der Auflöſung gerathen konnten. Die Verführung durch Freibier und andere Vortheile, wobei man den Thätern ſelten auf die Spur kam *), war im Jahr 1849 nicht größer, vielleicht nicht einmal ſo groß, als im Frühjahr 1848. Dagegen wurden die Theorien der revolutionären Blätter und Vereine, daß der Soldat als Staatsbürger auch wiſſen und ſelbſt beurtheilen müſſe, welcher Sache er diene, und daß der blinde Gehorſam ſeiner unwürdig ſei**), immer mehr verbreitet. Dieſe Theorien wurden unterſtützt durch den Empfang der Beurlaubten in ihrer Heimath, wo man ſie wegen ihrer Gefechte gegen die Freiſchaaren als Vatermörder oder Brudermörder beſchimpfte.

Dazu kam nun noch, daß die nach den Grundrechten durch das Geſetz vom 2. Febr. 1849 erfolgte Aufhebung des Einſtandsweſens den Unteroffizieren den Vortheil, durch Einſtände ſich Kapitalien zu erwerben, entzog, was ſie unzufrieden machte.

*) Es fanden indeſſen viele Unterſuchungen ſtatt, und erfolgten auch einige Verurtheilungen.

**) Als Ph. Becker von der revolutionären Regierung zum Oberbefehlshaber des ſogenannten Volksheeres ernannt wurde, kam er in ſeiner erſten Proklamation ſogleich wieder auf die Nothwendigkeit des unbedingten Gehorſams zurück, allein die einmal aufgelöſten Bande ließen ſich nicht mehr ſo leicht wiederherſtellen, und alle Flüchtlinge klagen in ihren Schriften über die badiſche Revolution, daß die Indisziplin die Kraft des Corps im Widerſtand gegen die Bundestruppen geſchwächt, und das Corps faſt unbrauchbar gemacht habe.

Um ſie zu entſchädigen, wurde bei den Ständen für ſie eine Zulage in Antrag gebracht. Der Präſident des Kriegsminiſteriums hat die Erledigung dieſes Antrags wiederholt betrieben, die Sache wurde aber, weil der Berichterſtatter (Mez, zugleich Mitglied der National-Verſammlung) wieder nach Frankfurt reiſte und die Akten mitnahm, dennoch verzögert, und von den Demagogen inzwiſchen die Unzufriedenheit der Unteroffiziere, denen ſie die Zuſage einer Zulage als ein leeres Verſprechen darſtellten, zu ihren Zwecken benützt *). Wurden ihnen nun durch den Satz der Demokraten, daß die Soldaten ihre Offiziere ſelbſt wählen dürfen, noch mehr Ausſichten auf Offizierſtellen eröffnet, ſo lag für ſie, und auch für die Gemeinen, darin ein weiteres nicht unwirkſames Verführungsmittel **)

Der wichtigſte Punkt lag aber noch darin, daß nach den Anordnungen der Reichsgewalt das Corps plötzlich auf 2 Prozent der Bevölkerung erhöht werden mußte, wornach auf einmal eine ungewöhnlich große Anzahl junger Leute verſchiedenen Alters aus ihren demokratiſch unterwühlten Gemeinden, wo ſie die Freiſchaarenzüge von 1848 großentheils ſelbſt mitgemacht hatten, in die Linie gezogen und nur nothdürftig eingeübt wurden, ſo daß die große Mehrheit der vorhandenen Truppen aus Neulingen beſtand, die von ihren Offizieren kaum gekannt und an Disziplin und Gehorſam noch nicht gewohnt waren (§. 147).

Alles dieſes hat den Abfall zum Theil vorbereitet

*) Endlich wurde in der Woche vor dem 13. Mai der Bericht erſtattet, und darin die Zulage beantragt, was ſogleich durch die Karlsruher Zeitung und andere Blätter veröffentlicht worden iſt. Inzwiſchen hatte aber die Verzögerung ſchon einige (nicht ſogleich wieder vertilgte) Wirkung gethan.

**) Es ſoll nach Aeußerungen von Soldaten vielen derſelben durch die Demagogen ſogar die Meinung beigebracht worden ſein, ihr Recht zur Offizierswahl, ſo wie die Beſtimmung einer höhern Löhnung, und die Beſchränkung des vielen Exerzirens, ſtehe in der Reichsverfaſſung, ſo daß ſie die im Regierungs-Blatte abgedruckte Reichsverfaſſung, da nichts derartiges darin zu finden war, ſogar für untergeſchoben und falſch hielten.

zum Theil erleichtert, *) ſo daß ein äußerer Anſtoß denſelben zu verwirklichen im Stande war. Dieſer Anſtoß lag nun einerſeits in dem Streit über die Reichs-Verfaſſung, wobei der Widerſtand gegen die Regierungen in den Blättern und ſelbſt in der National-Verſammlung als geſetzlich dargeſtellt wurde, und der Soldat die Abweſenheit eines ſolchen Anlaſſes in Baden nicht zu beurtheilen vermochte, andererſeits aber und zwar hauptſächlich in dem Umſtande, daß ſich in der Rheinpfalz bereits 2300 — 2400 Soldaten dem Aufſtand angeſchloſſen hatten.

Das letztere war entſcheidend, denn das Beiſpiel wirkt mächtig, und der erſte Schritt des Abfalls, zumal beim Militär, iſt der kühnſte und ſchwierigſte. Die Nachahmer ſehen in den Vorausgegangenen ſchon eine Stütze, und meinen, ihr eigener Schritt werde in gleicher Weiſe auch wieder Andere zur weitern Unterſtützung nach ſich ziehen.

§. 171.

Am 11. Mai 1849 kam die Nachricht von der Tags zuvor in Freiburg, wo der Königlich Württembergiſche General v. Miller als Reichsgeneral den Oberbefehl hatte, auf dem Schloßberg abgehaltenen Soldaten-Verſammlung an das Kriegsminiſterium, und am 12. Mai die Nachricht von der Lörracher Militärmeuterei, wobei in der Nacht vorher die Soldaten ihre gefangenen Kameraden gewaltſam befreit hatten, und der Oberſt v. Rottberg, der mit außerordentlicher Kaltblütigkeit und Entſchloſſenheit auftrat, in der Vertheidigung des Gefängniſſes einen Schuß durch den Leib erhielt.

Schon vor dieſer Nachricht kam dem Präſidenten des

---

*) Die wichtigſten der hier zuſammengeſtellten Gründe hätten, wenn unſerm Verlangen gemäß in ſolch' ſchwieriger Zeit die Bundesfeſtung durch öſterreichiſche oder preußiſche Truppen beſetzt geweſen wäre, auf dieſe nicht wirken können. Daher wäre durch dieſe Maßregel das ganze Unheil vermieden worden. Hätten die Meuterer die Feſtung nicht innegehabt und in der Feſtungsbeſatzung noch einen Gegner geſehen, ſo würden auch die in andern Städten aufgeſtellten Soldaten den Abfall nicht leicht gewagt haben.

Kriegsministeriums jene über die Rastatter Meuterei vom 11. Mai *) zu, worauf er sogleich am Freitag in der Frühe mit einer Anzahl treuer Truppen selbst nach Rastatt zog, dort die einzelnen Abtheilungen vortreten ließ, sie zur Ordnung und zum Gehorsam aufforderte, und sie um ihre Beschwerden (ohne Erfolg) befragte. Am Nachmittag ging der Sturm von neuem los **), von den Kommandirenden und Offizieren wurden alle möglichen Versuche gemacht, um die Truppen zur Ordnung zu bringen oder sie wenigstens von ihren Gewaltthätigkeiten abzuhalten, aber vergeblich. Die Meuterer bemächtigten sich der Kanonen und richteten sie gegen die wenigen Getreuen, so daß der General Hoffmann mit Anderen kaum noch (durch eine Poterne) wieder fortkommen konnte, und die Festung vollständig in die Gewalt der Meuterer fiel. Es ist Grauen erregend, die Beschreibung dieser Vorgänge hier und an andern Orten (in der erwähnten Druckschrift) zu lesen. Die Soldaten waren wie wilde Thiere, und die Besten, die ihre Obern nicht selbst angriffen, waren wenigstens nicht zu vermögen, gegen die Meuterer einzuschreiten.

§. 172.

Am 12. Mai in der Frühe, als die Nachrichten vom Stande der Dinge in Freiburg und von den Rastatter Vorfällen vom 11. Mai hier eingetroffen waren, schickte der General Hoffmann einen Offizier nach Frankfurt ***), um die Centralgewalt von der Lage der Sache in Kenntniß zu setzen. Am Nachmittag des 12. Mai, als noch die Lörracher Nachrichten hinzukamen, wurde nachträglich der Legationsrath von Reizenstein dahin abgeordnet, um die Dringlichkeit, daß schleunige Reichshilfe komme, noch mehr nachzuweisen. In der

*) Hier wurden schon mehrere Offiziere, darunter der Festungs-Gouverneur v. Kloßmann, und der Regiments-Kommandeur Oberst Pieron verwundet, und des Letztern Wohnung zertrümmert.

**) Es wurde auch gerufen: wo ist der Kriegsminister? — latourisirt muß er werden (d. h. gemordet, wie der Kriegsminister Latour in Wien).

***) Gleichzeitig schickte er einen solchen wegen der Rastatter Vorgänge an den General v. Miller in Freiburg.

Nacht vom 12. auf den 13. Mai wurde ein dritter und am Sonntag den 13. Mai ein vierter Kommissär abgeordnet.

Als nämlich der General Hoffmann am Samstag Abend 11 Uhr von Rastatt zurückkehrte, versammelte der Großherzog sogleich das Staatsministerium. Die Gefahr lag klar vor Augen. Die Festung in den Händen der Rebellen und auch an andern Orten die Truppen meuterisch. Dazu die große demokratische Versammlung in Offenburg, gegen die man, wenn sie revolutionäre Beschlüsse fassen sollte, die bewaffnete Macht zu gebrauchen beabsichtigt hatte, die nämliche Macht, die jetzt zu den Feinden übergegangen war. Wir konnten nur noch auf die Reichshilfe bauen, und mußten nur sorgen, daß wir uns, bis diese eintreffe, noch halten konnten. Von Mannheim und Bruchsal waren noch keine Meutereinachrichten vorhanden. Von Mannheim war indessen, wie oben erwähnt (§. 154), nach einer Anordnung der Centralgewalt schon früher ein Bataillon nach Landau abgezogen. Es konnten daher von dort nur noch zwei Compagnien hinweggenommen werden, die nun nach Bruchsal beordert wurden, wogegen 2 Kompagnien des Bruchsaler Bataillons die Karlsruher Garnison vermehren sollten.

§. 173.

Am 12. Mai fand in Offenburg die Vorversammlung der Abgeordneten aller s. g. Volksvereine statt, um die Beschlüsse der auf den 13. Mai angesagten großen Volksversammlung vorzubereiten. Raveaux wohnte als Reichskommissär der am 13. Mai in der Frühe noch fortgesetzten Vorversammlung bei, und wie er mir bei einem Besuche auf der Rückreise am Sonntage (13. Mai) Abends 6 Uhr mittheilte, waren die tonangebenden jungen Demokraten (insbesondere Stay und Steinmez) in einer Art von Siegestrunkenheit ganz toll, und für alle Ermahnungen unzugänglich. Er bemerkte, er habe schon viele Volksversammlungen besucht und selbst dabei agitirt, ein solches Toben und Rasen wie in Offenburg sei ihm aber noch bei keiner Versammlung vorgekommen. So

oft Jemand Gründe der Vorsicht oder gar der Mäßigung vorbrachte, fuhr Stay mit den Worten: es ist jetzt nicht die Zeit zum deliberiren, sondern zum handeln, — ganz barsch dazwischen. Wegen einiger Gegenäußerungen Raveaux's erklärte Stay: Herr Raveaux gehöre gar nicht hieher, da er nicht Mitglied der Volksvereine sei. Raveaux erwiderte, er sei da im Auftrag der Reichsgewalt, und man wolle ja die Reichsverfassung haben. Dennoch würde er, wenn die Versammlung es verlange, weggehen *). Einige Andere sprachen nun für Raveaux's Bleiben, und er blieb. Ein Schreiben Fickler's, welches zur Vorsicht und Mäßigung ermahnte, fand ebenfalls keinen Eingang. Ehe nun die öffentliche Versammlung am Sonntag selbst statt hatte, gieng Raveaux in der Ueberzeugung, daß er doch nichts wirken könne, fort nach Baden, um den Obmann der Volksvereine, Brentano, der sich dort aufhielt, abzuholen, daß dieser seinen Einfluß geltend mache. Brentano weigerte sich dessen aber wegen Unwohlseins und mit der Erklärung: da die jungen Tollköpfe jetzt in Offenburg das große Wort führen, so vermöchte er doch nichts auszurichten. Darum kehrte auch Raveaux nicht mehr nach Offenburg zurück, sondern fuhr über hier wieder nach Frankfurt **).

*) In dem mir so eben zu Gesicht gekommenen Aufsatze, welchen Raveaux in das Januarheft „der deutschen Monatsschrift für Politik, Wissenschaft, Kunst und Leben" eingerückt hat, erzählt er diesen Vorgang ähnlich, jedoch mit mehr Rückhalt und Schonung der Partei. Er fügt bei, er habe bei seiner Erklärung, die Versammlung verlassen zu wollen, noch bemerkt, er würde alsdann vor seiner Entfernung noch eine amtliche „Erklärung abgeben, und zwar in dem Sinne, sich in den Grenzen der Reichsverfassung zu bewegen." Er sagt nicht, warum er diese Erklärung nicht seines Bleibens ohnerachtet, oder etwa vor seiner spätern Entfernung abgegeben habe. Es würde zwar nichts gefruchtet haben. Hätte aber die Aufforderung, sich nur in den Grenzen der Reichsverfassung zu bewegen, wirklich Erfolg gehabt, so wäre die ganze Revolution unterblieben, da die Reichsverfassung die Landesverfassung und die Rechte der Regenten gewährleistet und gegen gewaltsame (nicht verfassungsmäßige) Nöthigungen oder Angriffe oder aufrührerische Bewegungen sogar den Reichsschutz zusichert, hinsichtlich der Durchführung der Reichsverfassung selbst aber, da Baden dieselbe anerkannt hatte, hier kein Aufruhr nöthig war.

**) Man vergleiche damit Raveaux's Aeußerung, die er sogleich nach seiner Rückkehr nach Frankfurt nach Seite 6554 der stenographischen Berichte

Indeſſen traf die Nachricht von dem am Samſtag Abend vollendeten Raſtatter Aufſtande, wodurch die Feſtung ganz in die Gewalt der Rebellen kam, erſt am Sonntag mit dem erſten Bahnzug in Offenburg ein. Die Vorverſammlung vom Samſtag hatte daher hievon noch keine Kenntniß, als ſie die Forderungen aufſtellte, welche vorerſt durch eine Deputation an die Regierung gebracht werden ſollten. Die Urkunde über dieſe Forderungen, womit die Deputation von etwa 8 Mitgliedern in der Nacht hieher reiſte, lautet:

Der Landescongreß der badiſchen Volksvereine zu Offenburg an die großherzogliche Regierung zu Karlsruhe.

Der Landes-Congreß hat in heutiger öffentlicher Sitzung beſchloſſen, zu fordern:

1. die Kammern ſind alsbald aufzulöſen,
2. das Miniſterium Bekk hat ſogleich zurückzutreten,
3. eine konſtituirende Landesverſammlung iſt alsbald zu berufen und zwar auf Grundlage des durch das Vorparlament beſchloſſenen Wahlgeſetzes und mit Beibehaltung der bisher für die Wahlen der zweiten badiſchen Kammer beſtandenen Wahlbezirke,
4. die politiſchen Flüchtlinge ſind ſofort zurückzuberufen, die politiſchen Militär- und Civilgefangenen zu entlaſſen, alle politiſchen Prozeſſe niederzuſchlagen.

Der Landes-Congreß fordert, daß die Regierung der Deputation, welche dieſe Forderungen überbringt, unverzüglich eine bejahende oder verneinende Antwort ertheile. Im Falle der Verweigerung einer alsbaldigen Antwort oder der Zurückweiſung obiger Forderungen macht der Landes-Congreß die

---

am 14. Mai in der National-Verſammlung machte: „Nehmen Sie die Bewegung in die Hand! Thun Sie dies nicht, ſo werden ſich andere Männer finden, und dieſe werden Ihnen nicht lieb ſein. Sie ſind nicht hier, ſondern ſie ſind weit, weit über die Linke der Paulskirche hinaus zu ſuchen. Wenn ich Ihnen ſage, daß der Landes-Ausſchuß, der gegenwärtig in Raſtatt tagt, der die Eiſenbahn, die Regimenter, die Munition in der Hand hat, der die Regierung in Raſtatt bildet, ſo komponirt iſt, daß ſelbſt Brentano und Fickler nicht eintreten wollen, ſo werden Sie das Argument für meine Angabe finden.“ ..... „Das Vaterland iſt in Gefahr. Die ſchönſte Reichsfeſtung iſt in den Händen von 7 bis 8 Perſonen, die wir nicht einmal kennen, die Feſtung, welche dicht an der franzöſiſchen Grenze liegt, die nach zwei Seiten hin das badiſche Land beherrſcht, und wir thun nichts.“ .....

Raveaux wurde deshalb von der Karlsruher Zeitung, dem damaligen Organe des Landes-Ausſchuſſes, unter Hinweiſung auf den (nun doch erfolgten) Eintritt Brentanos und Ficklers heftig angegriffen, und ihm als Beweis ſeiner Geſinnungsloſigkeit vorgeworfen, daß er im Sommer 1848 unter dem Miniſterium Schmerling einen Geſandtſchaftspoſten in der Schweiz angenommen habe.

Regierung für alle Folgen verantwortlich, welche ſich aus der jetzigen gerechten Bewegung des Volkes unausbleiblich ergeben müſſen.

Offenburg, den 12. Mai 1849.

Im Namen des Landes-Congreſſes das Büreau deſſelben:

Die Schriftführer: D. Krebs. Berolla.

Die Vorſitzenden: Gögg. C. Rotteck.

§. 174.

Am Sonntag den 13. Mai, früh 6 Uhr, erſchien die Deputation bei mir*), und übergab mir die Urkunde mit dem Bemerken, daß ſie der Offenburger Verſammlung die Antwort zu überbringen habe, alſo nur einige Stunden (bis 9 oder 10 Uhr) verweilen könne, nach deren Ablauf die Forderungen als verweigert betrachtet würden, wenn bis dahin keine Erklärung erfolgte.

Ich war ſogleich im Klaren, welche Antwort zu ertheilen ſei. Dennoch ſuchte ich bei der Lage, in der wir uns befanden, alles Herausfordernde zu vermeiden, daß nicht darin eine Miturſache deſſen, was kommen würde, gefunden werden könnte **).

Ich erklärte der Deputation, daß ich eine ſofortige Berathung des Staatsminiſteriums über ihre Begehren veranlaſſen werde. Als ſie jedoch vorläufig meine Anſicht zu er-

---

*) Sie erſchien vor meinem Bette. Ich war nämlich körperlich leidend, weßhalb auch der Großherzog die Staatsminiſterialberathungen, denen zugleich die Prinzen anwohnten, am 12. und 13. Mai in meiner Wohnung hielt.

**) Gleichwohl wurde in Blättern und in der hieſigen ſogenannten konſtituirenden Verſammlung fälſchlich geſagt, daß ich die Forderungen höhniſch zurückgewieſen und mit Bajonetten gedroht habe. Das Letztere mochte am Platze ſein, wenn die Bajonette zur Verfügung geſtanden wären. — Einige ſagten ſpäter, man hätte die Deputation hier verhaften ſollen. Geſchadet hätte dies nach dem, was nun doch erfolgte, allerdings nichts. Die Gefangenen würden, wenn es noch möglich geweſen wäre, den Verhaft zu vollziehen, am Abend von den Meuterern jedenfalls befreit worden ſein; aber in der Hauptſache wäre das Ergebniß kein Anderes geweſen, als es nach dem weiteren Verlaufe nun doch kam, nur würden Viele (auch Diejenigen, welchen ſpäter jener Gedanke einer ſolchen Verhaftung kam) jetzt ſagen, dieſe (bei dem Mangel der materiellen Macht) ungeeignete Gewalthandlung habe zu dem unglücklichen Ausgange mit beigetragen.

fahren wünschte, ließ ich mich auf eine nähere Besprechung ein. Ich bemerkte: das Büdget und andere wichtige ständische Arbeiten seien nah am Abschlusse, es wäre daher ein großer Verlust und würde nur Verwirrung bringen, wenn vorher noch eine Auflösung erfolgte. Ohnehin werde am 19. Mai der Landtag geschlossen, sodann die Ständeversammlung aufgelöst und eine neue Wahl beider Kammern (nach dem in wenigen Tagen zum Abschluß kommenden Wahlgesetze) vorgenommen, mit welchen die weiter nöthigen Verfassungsänderungen werden berathen werden. Das Ergebniß der Wahlen werde auch über den Rücktritt des Ministeriums entscheiden. Mir selbst werde es sehr erwünscht sein, wenn ich hiebei eine verfassungsmäßige Veranlassung und damit eine Rechtfertigung erhalte, mich der schweren Last meines Amtes zu entledigen. Was die Amnestie betreffe, so sei sie längst sehr weit und in neuester Zeit noch weiter ausgedehnt worden. Eine Ausdehnung derselben auf alle, auch die hauptsächlichsten, Rädelsführer und Anstifter des großen Unheils wäre um so weniger gerechtfertigt, als die Amnestirten zum größten Theil keineswegs gebessert seien, sondern ihr wühlerisches Treiben nur wieder fortsetzen, und die Freunde der Ordnung eher darüber klagen, daß schon zu viele amnestirt worden seien.

Ein Mitglied der Deputation bemerkte, es scheine, daß man darnach die Wünsche des Volkes nicht berücksichtigen wolle, — worauf ich erwiderte: Daß die Regierung die Wünsche des Volkes berücksichtige, habe sie wahrlich zur Genüge bewiesen. Alles, was im März 1848 die äußersten Bewegungsmänner in der Kammer verlangt haben, sei von der Regierung durch Gesetzvorlagen bekanntlich erfüllt worden, und werde nach dem nahen Schlusse des Landtags, so weit es noch nicht geschehen, alsbald in's Leben treten. Im Uebrigen seien nicht Alles Volkswünsche, was man dafür ausgebe, und die Regierung halte sich in dieser Beziehung hauptsächlich an die verfassungsmäßigen Vertreter des Volkes und nicht an ungeregelte Versammlungen.

Auf die Bemerkung eines Deputationsmitglieds, daß die Unzufriedenheit allgemein ſei, und daß es ſo nicht mehr länger fortgehen könne, ſondern anders werden müſſe, — erklärte ich: Es komme auf die Gründe der Unzufriedenheit an. In den äußeren ſtaatlichen Verhältniſſen, ſo weit ſie die Regierung ändern könnte, liege ein ſolcher Grund nicht; es ſei vielmehr nur ein inneres Mißbehagen, welches der deſtruktive Geiſt unter einem Theil der Bevölkerung erwecke und ſchüre. Dadurch werde ein Jagen nach unklaren, zum Theil unmöglichen Dingen veranlaßt; es zeige ſich, wie bei Glücksrittern, die ohne Mühe und Arbeit reich werden möchten, ein ſtetes Treiben mit Vernachläſſigung des ordentlichen Erwerbs. Dadurch und durch die Unruhen überhaupt leide der Wohlſtand, und die daraus erwachſende Verarmung vermehre die Unzufriedenheit von neuem. Unſere Freiheit der Preſſe, der Vereine und Volksverſammlungen ſei noch jung, Viele können ſie daher noch nicht ertragen, und der Mißbrauch derſelben ſtifte das Uebel.

Als ich im Verlaufe des Geſprächs die Deputation aufforderte, anzugeben, worin denn eigentlich die Beſchwerden gegen die Regierung beſtehen, brachte ſie Nichts vor, als die vielen politiſchen Prozeſſe, und insbeſondere jenen gegen Fickler, welcher faſt 13 Monate ohne allen rechtlichen Grund verhaftet geweſen ſei. Ich erwiderte, daß die Prozeſſe durch die Verbrechen veranlaßt ſeien, die der Richter nach unſerer Geſetzgebung von Amtswegen zu verfolgen habe, und daß die Regierung nur durch Amneſtirungen entgegentreten konnte, was ſie in reichlichem Maße gethan habe. Auch hinſichtlich des Fickler habe die Regierung Nichts gethan, als daß ſogleich im Anfang das Miniſterium des Innern, wie es ſeine Pflicht war, die ihm zugekommenen Protokolle und Beweisſtücke dem Unterſuchungsgerichte zur geeigneten Benützung mittheilte. Von dem weitern Verlaufe habe das Miniſterium des Innern keine Kenntniß erhalten
ſich damit nicht zu befaſſen, und ſelbſt das Ju
welchem die Aufſicht auf die Gerichte zuſteh

nie mit einer Beſchwerde wegen Verzögerung angegangen worden. Aber auch die Gerichte treffe kein Vorwurf, wenn man bedenke, wie viel es brauche, eine Sache, wobei ſo viele Betheiligte und Zeugen zu vernehmen ſeien, in ſpruchreifen Stand zu ſetzen. In Frankreich, wo die Behörden in dem neuen Verfahren ſo viel Uebung und Gewandtheit haben, ſeien die Juniangeklagten auch erſt nach 11 Monaten zur Verhandlung gekommen. Wenn aber geſagt werde, der Prozeß gegen Fickler habe alles rechtlichen Grundes entbehrt, ſo habe Dies nur das kompetente Unterſuchungsgericht zu beurtheilen gehabt, und die ſpätere Freiſprechung gebe keinen Beweis gegen die rechtliche Begründung der gerichtlichen Verfolgung. Ohnehin ſeien auch die Geſchwornen, wie andere Menſchen, dem Irrthum und noch andern Einflüſſen unterworfen. Ich fragte, „ob am 24. Sept. v. J. zwiſchen den Freiſchaaren und Truppen in Staufen ein Treffen ſtattgefunden habe?“ — und als die Deputation Dies als offenkundig bejahte, bemerkte ich: „und doch haben die Geſchwornen beim Struve'ſchen Prozeſſe dieſe allbekannte und von Struve ſelbſt eingeſtandene Thatſache verneint.“ Ein Mitglied der Deputation entgegnete: „da haben die Geſchwornen aus Rechtsgefühl die Unwahrheit geſagt,“ worauf ich erwiderte: „Das nennen Sie alſo Rechtsgefühl, wenn der Richter Wahres als unwahr erklärt? — Wenn aber, ſo können die Geſchwornen ja auch bei Fickler aus einem ſolchen angeblichen Rechtsgefühl die Unwahrheit geſagt haben, und ihr Ausſpruch beweiſt alſo für eine Unrichtigkeit der Beſchuldigung Nichts.“

Als das Geſpräch auf den Lörracher und Raſtatter Soldatenaufruhr führte, und ein Mitglied der Deputation dabei auf die Macht der Volksbewegung und die mißliche Lage der Regierung deutete, erklärte ich: Ich durchſchaue allerdings die Lage, in welche die geſetzliche Gewalt durch die demokratiſchen Volksvereine in Verbindung mit den durch Wühlerei meuteriſch gemachten Truppen gerathen ſei. Es könne ihnen für den Augenblick gelingen, die Regierung zu ſtürzen, und eine badiſche, oder vielleicht in Verbindung mit Nachbarn

eine ſüdweſt-deutſche Winkelrepublik zu gründen. Ich müſſe die Deputation aber aufmerkſam machen, daß nun einmal die große Mehrheit der deutſchen Nation von derlei Dingen Nichts wiſſen wolle, und daß doch naturgemäß zwei verſchiedene Regierungsformen in einem und demſelben Bundesſtaate nicht neben einander beſtehen können, die Mehrheit alſo die Minderheit überwältigen würde, wie ſowohl die Bundesgeſetzgebung als die neue Reichsverfaſſung es mit ſich bringe. Selbſt ohne Zuthun der Regierung würden 60,000 Mann, und, wo nöthig, noch mehr Bundes- oder Reichstruppen einrücken, um die gewaltſam gebrochene verfaſſungsmäßige Staatsordnung wieder herzuſtellen. Die Deputation möge bedenken, welches Unheil dadurch über das Land käme, der durch die Aufrührereien ohnehin ſchon ſo ſtark zerrüttete Wohlſtand würde vollends vernichtet werden, und am allerwenigſten würde die Freiheit gewinnen, da ihr Mißbrauch nur die Reaktion hervorrufe und ſtark mache.

Auf die Aeußerung eines Mitglieds der Deputation: „nun, da wollen wir's darauf ankommen laſſen" — erwiderte ich: „Die Verblendung iſt ſo groß, daß ich keine Hoffnung habe, auf Ihre und Ihrer Genoſſen Ueberzeugung zu wirken. Ich ſah mich aber verpflichtet, Sie auf die Folgen Ihres Unternehmens aufmerkſam zu machen, daß Sie, wenn der Fall eintritt, nicht ſagen können, Sie ſeien überraſcht worden."

Da weder die Urkunde der Forderungen etwas von der Reichsverfaſſung enthielt, noch die Deputation dieſelbe mündlich zur Sprache brachte, erklärte ich ihr am Schluſſe der Unterredung noch: ich ſei der Meinung geweſen, die ganze neue Bewegung gelte, wie wenigſtens überall vorgegeben werde, nur der Durchführung der Reichsverfaſſung, erſehe aber jetzt, daß die Offenburger Verſammlung andere Zwecke verfolge. Erſt jetzt erklärten einige Mitglieder der Deputation: ja allerdings auch die Durchführung der Reichsverfaſſung wollen wir haben ꝛc. ꝛc.

§. 175.

Sogleich um 8 Uhr wurde wieder Sitzung gehalten, um über die zu ertheilende Antwort zu berathen. Wenn Jemand dafür hielte, es könnte in der Sache etwas dienen, wenn, obgleich der Rücktritt des ganzen Miniſteriums verlangt ſei, vorläufig nur ich zurückträte, und meine Kollegen die weitere Entwicklung abwarten, ſo erklärte ich mich zum unverzüglichen Rücktritte ſehr gerne bereit. Es gingen aber weder meine Kollegen, noch der Großherzog hierauf ein. In der That handelte es ſich auch nicht nur um meinen und meiner Kollegen Rücktritt, und nicht einmal mehr allein um die Auflöſung der Kammern und Berufung einer konſtituirenden Verſammlung, was bis dahin die Hauptſache war, ſondern es handelte ſich um Sein oder Nichtſein der verfaſſungsmäßigen Staatsgewalt als ſolcher. Es lag nur die Frage vor: ſoll die Regierung der Revolution ſich unterwerfen, ſoll ſie den wilden Haufen, die ſich in Offenburg verſammelt hatten, und mit den Meuterern verbanden, durch eine Handlung des Großherzogs eine geſetzliche Sanktion ertheilen, oder den Widerſtand ſo lang als möglich fortſetzen, und wenn keine Rettung mehr bleibe, eher thatſächlich fallen, als der Revolution den Mantel der Geſetzlichkeit umhängen?

Die Annahme, daß das Zugeſtändniß der Forderungen die Gewaltthätigkeiten und die damit verbundene Zerſtörung jetzt doch nicht mehr niederſchlagen könnte, ward bald nachher durch die Nachricht beſtätigt, daß die Offenburger Verſammlung, als ſie Kunde von den Raſtatter Vorgängen vom Samſtag Abend erhielt, die Rückkunft der Deputation nun nicht mehr abwartete, ſondern mit der Erklärung, es komme jetzt auf die Antwort der Regierung nichts mehr an, mit ihren Verhandlungen und Beſchlüſſen vorfuhr.

Auch war in der Forderung Nr. 3 der Regierung etwas zugemuthet, wozu ſie nach der Verfaſſung gar nicht befugt war, indem ſie ohne vorherige Zuſtimmung der Stände für ſich ſelbſt eine konſtituirende Verſammlung berufen, und die Wahl derſelben nach dem begehrten Syſtem des all-

gemeinen Wahlrechts, wie im April 1848 das Vorparlament es vorſchlug, einſeitig anordnen ſollte. Der Großherzog hätte ſich alſo noch zwingen laſſen müſſen, die Verfaſſung ſelbſt zu verletzen.

Die Lage der Regierung war zwar ſehr gefährlich, doch konnte man noch auf Reichshilfe hoffen, wie die Centralgewalt ſie zu leiſten ſowohl nach den Bundesgeſetzen, als nach der neuen Reichsverfaſſung verpflichtet war. Sollte aber alles fehlſchlagen, ſo konnte die Regierung, ohne Recht und Ehre Preis zu geben, zwar für den Augenblick durch thatſächliche Gewalt überwunden werden, die Gewalt aber nicht in der Form Rechtens an die Empörer noch ſelbſt abtreten.

Die Antwort, welche wir ertheilten, und welche der Miniſter von Duſch der Deputation überbrachte, lautete wörtlich:

„Die Ständeverſammlung wird ihre Geſchäfte in 8 Tagen vollenden, worauf der Landtag geſchloſſen wird. Dann wird eine Auflöſung der Stände erfolgen, und mit der neu zu berufenden Ständeverſammlung werden die weitern in Folge der Reichsgeſetzgebung oder ſonſt nothwendigen Verfaſſungs-Aenderungen berathen werden."

„Was die Amneſtie betrifft, ſo iſt ſie ſchon weit ausgedehnt, und es ſind bereits Weiſungen an die Behörden ergangen, um dieſelbe noch weiter auszudehnen."

„Das Miniſterium wird hinſichtlich der Frage des Rücktritts von der ſchweren Laſt ſeines Amtes ganz nach konſtitutionellen Grundſätzen verfahren."

Als der Miniſter von Duſch der Deputation dieſe Antwort mündlich eröffnete und ihr zugleich, damit ſie dieſelbe wörtlich mittheilen könne, eine Abſchrift davon zuſtellte, bemerkte der Sprecher der Deputation: „nun, die Regierung wird ihre Kräfte bemeſſen haben, und das wird der Hauptgegenſtand ihrer Berathung geweſen ſein," — worauf von Duſch erwiderte: „die Regierung hat nur berathen, was ihre Pflicht und ihre Ehre fordere, und ſie zählt noch immer auf die Treue der großen Mehrheit des Volkes". — Mit der von

Deputation hier abgegebenen Erklärung war also schon angekündigt, daß es nun auf die rohe Gewalt, auf die Gewalt der Waffen ankommen werde, wer Recht behalte *).

*) Im Verlaufe des Tages schrieb ich an Herrn Raveaux, von dem ich so eben hörte, daß er dazu bestimmt sei, als Reichskommissär der Offenburger Versammlung beizuwohnen und den Reichsfrieden aufrecht zu erhalten, einen Brief, den er nun in dem schon erwähnten Januarhefte der deutschen Monatsschrift ꝛc. abdrucken ließ. Dieser Brief lautete:

„Es war mir sehr erfreulich zu vernehmen, daß die Centralgewalt Sie als Reichskommissär nach Offenburg abordnete. Wenn Sie dieses Schreiben erhalten, so haben Sie wohl schon von der ganzen Lage der Dinge genügende Kenntniß, und Sie kennen auch schon die Forderungen, welche eine Deputation der in Offenburg versammelten Volksvereine heute früh an uns brachte, sowie unsere darauf gegebene Antwort. Sie halten es ohne Zweifel mit uns einer Regierung würdiger, muthvoll ihrem Schicksal entgegen zu gehen, als sich und die ihr anvertrauten Interessen dadurch preiszugeben, daß sie sich dem Begehren einer versammelten Menge willenlos fügt. Dies gilt insbesondere bei einer Regierung, welche Alles, was in ihren Kräften stand, gethan hat, um die deutsche Sache zu unterstützen und volksthümliche Institutionen auf der breitesten Grundlage einzuführen, so daß die Unzufriedenheit gegen sie nur auf der unseligsten Verblendung beruhen kann. Das Mißlichste unserer Lage ist wohl die Soldatenmeuterei in Rastatt, und das Schlimmste ist, daß es sich dabei um eine Festung (um eine Reichsfestung) in den Händen der Rebellen handelt.

Haben Sie irgend Aussicht, durch persönliches Auftreten in Rastatt die Ordnung wiederherzustellen, so würden Sie damit nicht blos Baden, sondern ganz Deutschland, den großen Interessen der deutschen Einigung und Freiheit den wesentlichsten Dienst leisten. Eines Versuches wäre dieser große Zweck wohl werth, wenn Sie auch nur geringe Aussicht auf Erfolg haben sollten."

In Folge dieses Schreibens hat Raveaux bei seiner Rückkehr von Offenburg mich besucht, wobei ich die im §. 173 erwähnte Unterredung mit ihm hatte. Raveaux hat die in dem Briefe ausgesprochene Ansicht, wornach wir den tumultuarischen Forderungen nicht nachgeben wollten, allerdings gebilligt. Von einer Flucht, an die wir damals in der Hoffnung einer Reichshilfe noch nicht dachten, war aber zwischen uns gar keine Rede, und die Deutung, welche Raveaux in der Monatsschrift dem Briefe gibt, steht mit dessen klarem Inhalte im Widerspruche. In dem Briefe ist nur gesagt, daß die Regierung es für würdiger halte, „muthvoll ihrem Schicksale entgegenzugehen, als sich und die ihr anvertrauten Interessen dadurch preiszugeben, daß sie sich dem Begehren einer versammelten Menge willenlos füge." Das Schicksal, das die Regierung einer willenlosen Unterwerfung vorzog, kam nun, und bestand darin, daß sie für den Augenblick gestürzt und verjagt wurde.

Nach Rastatt ging Raveaux nicht. Er sagte, es sei nöthig und er wolle in Anregung bringen, daß eine militärische Reichskommission dahin beordert werde. Den Umfang seiner Vollmacht kannte ich nicht.

Was er von seiner Unterredung mit meinem Bedienten, von Oberst v. Hinkeldei, und von seinen Wahrnehmungen anderwärts (z. B. in

§. 176.

Am Sonntag Vormittag wurde den hieſigen Truppen noch der Eid auf die Reichsverfaſſung abgenommen (§. 155). Sie leiſteten denſelben unweigerlich, und dennoch half am Abend der größte Theil derſelben durch ſeinen Anſchluß an die Empörer die durch die Reichsverfaſſung garantirte Landesverfaſſung ſtürzen.

Inzwiſchen tagte, oder beſſer geſagt, tumultirte in Offenburg die große Verſammlung. Wir hatten einige Beamte hin beordert, um über den Verlauf ſichere und ſchnelle Nachrichten zu erhalten. Sie machten von dem dortigen Treiben und Raſen dieſelbe Beſchreibung, wie Raveaux. Soldaten, die von den Raſtatter Meuterern zur Verſammlung abgeordnet waren, ſprachen zu derſelben unter Anderm: wir haben im vorigen Jahre, als das Volk ſich erhob, gegen dasſelbe gekämpft. Wir ſind eines Beſſern belehrt. Wir haben jetzt mit der Erhebung für die Freiheit ſelbſt den Anfang gemacht, und hoffen, daß das Volk uns nun nicht im Stiche laſſen werde. Darauf erfolgte ein furchtbarer Zuruf: nein, gewiß nicht.

Es waren bei dieſer Verſammlung ſchon eine Menge fremder Abentheurer zugegen, die, wie ſich ſpäter zeigte, ſchon zum Voraus von Beſançon und andern Gegenden her durch Geſinnungsgenoſſen gerufen waren. Auch der bekannte Metternich und Savoye waren unter den Rednern.

Als die niedergeſchriebenen und dann gedruckten Beſchlüſſe genehmigt waren, und ehe die Verſammlung ausein-

---

Heidelberg) ſagt, iſt mir unbekannt, nur hat er ſich geirrt, wenn er diejenigen, die er (ohne Angabe von Gründen) über die Regierung ſchmähen hörte, für Mitglieder vaterländiſcher Vereine hielt.

Daß wir übrigens am 13. Mai, wo wir mit den großen Ereigniſſen des Tages ununterbrochen beſchäftigt waren, nicht jeden Fremden, ohne daß er etwas auf dieſe Ereigniſſe bezügliches anbringen zu wollen ankündigte, vorlaſſen und mit ſeinen vielleicht unbedeutenden Privat-Anliegen hören konnten, verſteht ſich von ſelbſt, und Raveaux wurde, als er ſeinen Namen nannte, wie jeder Andere, der etwas Politiſches zur Kenntniß bringen zu wollen erklärte, natürlicher Weiſe ſogleich vorgelaſſen.

ander ging, erſcholl auf Aufforderung der allgemeine Ruf: morgen in Maſſe und bewaffnet nach Raſtatt und Karlsruhe!

Die Verſammlung erklärte im Uebrigen die „Revolution“ als „fortwährend“ und faßte eine Menge Beſchlüſſe, zum Theil von der unſinnigſten Art, welche der zugleich gewählte Landesausſchuß „mit allen ihm zu Gebot ſtehenden Mitteln“ (alſo mit den meuteriſchen Truppen und den ſich ihnen anſchließenden Freiſchaaren) durchführen ſollte.

Die Urkunde lautet wörtlich:

Die Landesverſammlung in Offenburg erklärt:

Deutſchland befindet ſich fortwährend im Zuſtand voller Revolution, auf's neue hervorgerufen durch die Angriffe der größeren deutſchen Fürſten auf die von der deutſchen Nationalverſammlung endgültig beſchloſſene Reichsverfaſſung und die Freiheit überhaupt. Die deutſchen Fürſten haben ſich zur Unterdrückung der Freiheit verſchworen und verbunden; der Hochverrath an Volk und Vaterland liegt offen zu Tage; es iſt klar, daß ſie ſogar Rußlands ſämmtliche Armeen zur Unterdrückung der Freiheit zu Hülfe rufen. — Die Deutſchen befinden ſich alſo im Stande der Nothwehr, ſie müſſen ſich verbinden, um die Freiheit zu retten; ſie müſſen dem Angriff der fürſtlichen Rebellen den bewaffneten Widerſtand entgegenſetzen.

Die deutſchen Stämme haben die Verpflichtung, ſich gegenſeitig die Freiheit zu gewährleiſten, um den Grundſatz der Volksſouveränetät vollkommen durchzuführen; ſie müſſen ſich daher unterſtützen überall, wo ſie angegriffen werden. —

Das badiſche Volk wird daher die Volksbewegung in der Pfalz mit allen ihm zu Gebote ſtehenden Mitteln unterſtützen.

Die Landesverſammlung des badiſchen Volkes in Offenburg hat nach vorhergegangener Berathung die geſtellten Anträge in dem Landescongreſſe der Volksvereine, nach ferner ſtattgefundener öffentlicher Berathung, wobei Abgeordnete aus allen Landestheilen vertreten waren, nach fernerer ausführlicher Discuſſion in der Verſammlung des Volkes beſchloſſen:

1) Die Regierung muß die Reichsverfaſſung, wie ſie nun nach der durch die Ereigniſſe beſeitigten Oberhauptsfrage feſtſteht, unbedingt anerkennen und mit der ganzen bewaffneten Macht deren Durchführung in andern deutſchen Staaten, zunächſt in der bairiſchen Pfalz unterſtützen.
2) Das gegenwärtige Miniſterium iſt ſofort zu entlaſſen, und Bürger Brentano, Obergerichtsadvokat zu Mannheim, und Bürger Peter, Reichstagsabgeordneter von Konſtanz, mit der Bildung eines neuen Miniſteriums zu beauftragen.
3) Es muß alsbald unter ſofortiger Auflöſung der jetzigen Ständekammern eine verfaſſunggebende Landesverſammlung berufen werden, welche in ſich die geſammte Rechts- und Machtvollkommenheit des badiſchen Volkes vereinigt; — dieſe Landesverſammlung ſoll gewählt werden von und aus den ſämmtlichen volljährigen Staatsbürgern des Landes und zwar unter Beibehaltung der für die bisherige II. Kammer beſtandenen Wahlbezirke. —

4) Es muß ohne allen Verzug die Volksbewaffnung auf Staatskosten ins Leben gerufen werden, und es sind alle ledigen Männer von 18 — 30 Jahren als erstes Aufgebot sofort mobil zu machen. — Alle diejenigen Gemeindebehörden, welche nicht alsbald die Bewaffnung ihrer Bürger anordnen, sind augenblicklich abzusetzen.
5) Die politischen Flüchtlinge sind sofort zurückzurufen, die politischen Militär- und Civilgefangenen zu entlassen und alle politischen Prozesse niederzuschlagen; — namentlich verlangen wir aber auch die Entlassung derjenigen Militärgefangenen, welche in Folge der politischen Bewegungen wegen sogenannter Disziplinar- und Insubordinationsvergehen bestraft wurden. —
6) Die Militärgerichtsbarkeit muß aufgehoben werden. —
7) Bei dem Heere soll eine freie Wahl der Offiziere stattfinden.
8) Wir verlangen alsbaldige Verschmelzung des stehenden Heeres mit der Volkswehr.
9) Es müssen sämmtliche Grundlasten unentgeltlich aufgehoben werden.
10) Es müssen die Gemeinden unbedingt selbstständig erklärt werden, sowohl was die Verwaltung des Gemeindevermögens, als die Wahl der Gemeindevertreter betrifft; es müssen alsbald im ganzen Lande neue Wahlen für die Gemeindevertretung stattfinden.
11) Es werden sämmtliche von den sogenannten Kammern in Karlsruhe seit dem 17. Januar d. J. gefaßten Beschlüsse für null und nichtig erklärt und darunter namentlich das sogenannte Wahlgesetz vom 10. v. M., welches einen förmlichen Angriff auf die in den Reichsgesetzen gegebenen Bestimmungen enthält.
12) Die Geschwornengerichte sind augenblicklich einzuführen und kein einziger Criminal-Prozeß darf mehr von Staatsrichtern entschieden werden.
13) Die alte Verwaltungs-Büreaukratie muß abgeschafft werden und an ihre Stelle die freie Verwaltung der Gemeinden oder andern Körperschaften treten.
14) Errichtung einer Nationalbank für Gewerbe, Handel und Ackerbau zum Schutze gegen das Uebergewicht der großen Kapitalisten.
15) Abschaffung des alten Steuerwesens, hierfür Einführung einer progressiven Einkommensteuer nebst Beibehaltung der Zölle.
16) Errichtung eines großen Landespensionsfonds, aus dem jeder arbeitsunfähig gewordene Bürger unterstützt werden kann. — Hierdurch fällt der besondere Pensionsfond für die Staatsdiener von selbst weg.

Der Landesausschuß der Volksvereine besteht aus folgenden Mitgliedern. L. Brentano von Mannheim. J. Fickler von Konstanz. A. Goegg von Mannheim. Peter von Konstanz. Werner von Oberkirch. Rehmann von Offenburg. Stay von Heidelberg. Willmann von Pfohren. K. Steinmetz von Durlach. Wernwag von Kenzingen. Richter von Achern. Degen von Mannheim. K. Ritter von Karsau, J. Stark von Lottstetten (Soldaten aus der Garnison Rastatt*). Als Ersatzmänner wurden gewählt: H. Hoff von Mannheim. Torrent von Freiburg. K. Rotteck von Freiburg. Happel von Mannheim. Junghanns von Mosbach. Kiefer von Emmendingen. Ersatzmänner der Soldaten: Aurelius Cordel aus Philippsburg. Sebastian Bannwarth aus Bleichheim, Amts Kenzingen.

---

*) Durch die Wahl von Soldaten in den regierenden Landesausschuß sollten die meuterischen Truppen geehrt und an die Sache noch fester gebunden werden.

aufrühreriſchen Schaaren und meuteriſchen Soldaten, die ſich ihm zur Verfügung geſtellt hatten *).

§. 178.

Am Sonntag Abend kam zwar noch ein von der Centralgewalt an den General v. Miller abgeordneter Stabsoffizier hieher, welcher die Mittheilung machte, daß durch die Verfügungen, die er bei ſich hatte, der General v. Miller als Oberbefehlshaber aller württembergiſchen, badiſchen und heſſiſchen Truppen beſtellt, und beauftragt ſei, mit bedeutender Macht gleichzeitig aus dem Oberland herab, und aus Württemberg über Pforzheim herein, und aus Heſſen das Rheinthal herauf gegen Raſtatt zu marſchiren und die Feſtung wieder in die Hände der Reichsgewalt zu bringen. Damit war aber die augenblickliche Ueberwältigung des Großherzogs nicht abgewendet, weshalb dieſe Nachricht ſeinen Entſchluß nicht ändern konnte, ſich einsweilen, bis die angeordnete Maßregel vollzogen ſei, aus der Gewalt der Aufrührer und Meuterer zu befreien und an den Sitz der Centralgewalt, von wo aus die Sache zu leiten war, zu begeben.

Die Gründe, aus welchen dieſe Anordnung der Centralgewalt nicht zum Vollzuge kam, ſind aus den Württemberger Kammerverhandlungen und aus öffentlichen Blättern bekannt. Das bei jenen Verhandlungen vorgeſchobene Zerwürfniß zwiſchen dem Reichsverweſer und der National-Verſammlung konnte zwar keinen Grund abgeben, die Verfügungen des Reichsverweſers, dem allein die exekutive Gewalt nach dem anerkannten Geſetze vom 28. Juni 1848 zuſtand, nicht zu vollziehen; aber die eigene Lage Württembergs und die Unzuverläſſigkeit der Württemberger Truppen, welche leicht

*) Hätten in Württemberg die Truppen ſich mit den Deputationen der Reutlinger Verſammlung vom 28. Mai meuteriſch verbunden, ſo wäre dem König auch nichts Anderes mehr übrig geblieben, als entweder zu fliehen, oder die Forderungen zu bewilligen, wenn er nicht etwa der Gewalt der Empörer ſich hingebend in Beziehung auf die Forderungen gleichwohl auf einem Nein beharrt, und es dem Zufalle überlaſſen hätte, welche Thätlichkeiten die wilden Haufen und die brutale meuteriſche Soldateska nun an ſeiner Perſon verüben mod

mit den badiſchen Meuterern gemeinſchaftliche Sache machen mochten, gab allerdings ein rechtfertigendes thatſächliches Hinderniß gegen den Vollzug der zuſtändigen Anordnung der Centralgewalt *).

§. 179.

Nach 10 Uhr Abends wurde die Staatsminiſterial-Sitzung aufgehoben.

Es war vorher verabredet, daß um 12 Uhr eine Lokomotive mit einigen Wagen bei Gottesau (⅛ Stunde vom hieſigen Bahnhofe) aufgeſtellt ſein ſoll, und daß die ganze großherzogliche Familie einſchließlich der Herren Markgrafen und der Ihrigen ſich um 12 Uhr dort einfinden und ſo in der Nacht nach Frankfurt geführt werden ſollte.

Bald darauf zog ein Schwarm Soldaten und Freiſchärler, die, wie ſchon erwähnt, am Abend großentheils von Offenburg gekommen waren, vom Kaſernenplatze weg gegen das Zeughaus, ſtieß zuerſt auf Dragoner, die ſich auf Anordnung des General Hoffmann auf den Schloßplatz begeben wollten, wohin eine kleinere Abtheilung ſich ſchon vorher begeben hatte. Auf zwei raſch auf einander gefolgte Salven Gewehrſchüſſe der Aufrührer gegen die zum Schloßplatze nachrückenden Dragoner fiel der Rittmeiſter v. Laroche nebſt einem Unteroffizier und einem Dragoner, worauf die Dragoner den Kampf nicht fortſetzen wollten und ſich in ihre nächſt dem Zeughauſe gelegene Kaſerne zurückzogen. Der Oberleutnant Fäßler mit wenigen Unteroffizieren und Pionnieren vertheidigte nun mit zwei unvollſtändigen Kompagnien der hieſigen Bürgerwehr **),

*) Schon vorher hatte General v. Miller, wie ich erſt ſpäter erfuhr in, Frankfurt die Unmöglichkeit, mit ſeinen Truppen Hilfe zu leiſten, dargeſtellt, und die Ermächtigung erhalten, die inſurgirten Gegenden zu verlaſſen und ſich mit allen Truppen, die ihrem Eide treu blieben, in den Seekreis, der noch ruhig war, oder nach Württemberg zurückzuziehen.

**) Mehrere Bürgerwehrmänner z. B. die Profeſſoren Eiſenlohr (Hofrath) und Maurer und Geheimer Referendär Junghanns haben ſich äußerſt muthvoll benommen. Der Letztere trat, als anfänglich Viele bei der Größe der Gefahr wegen ihrer Frauen und Kinder wankten, hervor und ſagte: Wer Frau und Kinder lieb hat, bleibe feſt. Wenn wir die Staatsordnung vertheidigen, ſo vertheidigen wir eben damit auch unſere Frauen und Kinder.

innerhalb der Staketen-Einfaſſung das Zeughaus gegen die Angriffe der Aufrührer.

Von beiden Seiten folgten Salven. Der Angriff wurde durch Parlamentiren unterbrochen, aber mehrmals wiederholt. Da nämlich das Zeughaus, aus welchem die Aufrührer die Waffen holen und an die Ihrigen vertheilen wollten, nicht übergeben wurde, ſo erneuerte ſich der Kampf. Die Bürgerwehr bekam ſpäter noch eine Verſtärkung. Es fielen mehrere Opfer, doch weniger, als nach dem vielen Feuern zu erwarten war. Die Bürgerwehr hatte nur einen Todten und einige Verwundete. Nach Mitternacht etwa um 2 Uhr wurde es beim Zeughaus ruhig, die Aufrührer zogen in Abtheilungen oder vereinzelt in der Stadt herum. Ueberhaupt wurde (auch vorher ſchon und die ganze Nacht hindurch) faſt in allen Straßen geſchoſſen, großentheils ohne beſtimmtes Ziel, nur im Rauſche oder um den Lärm zu unterhalten.

Nach zwei Uhr entfernte ſich die Bürgerwehr großentheils vom Zeughauſe, und es blieb mit Fäßler nur ein Theil derſelben zur Bewachung zurück.

§. 180.

Als der Großherzog nach 10 Uhr in das Schloß zurückgekehrt war, ſo fielen bald darauf die Salven in der langen Straße auf die Dragoner und beim Zeughauſe, und das Schwärmen und Schießen in den Straßen herum vermehrte ſich überhaupt. Es wurde zugleich geſagt, daß die Meuterer nun auf das Schloß losgehen wollten. Die großherzogliche Familie ſuchte daher den Abzug zu beſchleunigen. Sie wollte durch den Faſanengarten quer über die Durlacherſtraße die Eiſenbahn bei Gottesau gewinnen, erfuhr aber ſchon im Faſanengarten, wo ſie einige Bürgerwehrmänner traf, daß dies wegen der dort herumſtreifenden Aufrührer nicht mehr möglich ſei. Da ſtieß auch der General Hoffmann, der ſich mit etwa 40 Dragonern durch den Faſanengarten mit der Artillerie von Gottesaue in Verbindung ſetzen wollte, auf die großherzog-

liche Familie. Das dringendste war nun, die Letztere auf dem Weg durch den Park gegen Germersheim in Sicherheit zu bringen. Im Parke kam eine reitende Batterie dazu, welche der Hauptmann Großmann zum Schlosse führen wollte. Diese schloß sich dem Zuge nach der baierischen Festung Germersheim an. Der Eile wegen konnten nicht einmal mehr hinreichend Wagen zum Fortführen aller Mitglieder der großherzoglichen Familie beigebracht werden. Der Großherzog fuhr auf einem Protzkasten, und ebenso setzten sich die erwachsenen Prinzen (mit Ausnahme des kranken Erbgroßherzogs) auf die Kanonen oder gingen zu Fuß.

Montag den 14. Mai in der Frühe kam der Zug bei Germersheim an, wurde aber anfänglich nicht eingelassen, und begab sich dann nach Rheinsheim. Dort wurden gegen das Vorhaben, das Rheinthal abwärts nach Ladenburg und von da nach Frankfurt zu fahren, wegen der herumschwärmenden Freischaaren und Meuterer große Vorstellungen gemacht. Inzwischen kam ein baierischer Offizier mit einer Anzahl Chevaulegers, um nun die großherzogliche Familie zur Rückkehr nach Germersheim einzuladen. Die Truppen durften jedoch nur in dem diesseits des Rheines gelegenen unvollendeten Brückenkopfe bivouakiren, wo weiter nachgekommene (erst am Montag früh von Karlsruhe abgegangene) 8 Geschütze und 40 Dragoner *) sich mit ihnen vereinigten.

Es ist aus öffentlichen Blättern bekannt, wie Hoffmann mit dieser Mannschaft und mit den Kanonen am Dienstag den 15. Mai gegen Ladenburg zog, um nach Umständen auf der rechten Seite des Neckar sich aufzustellen, und etwa weitere treugebliebene Truppen zu sammeln, oder sich der Centralgewalt zur Verfügung zu stellen und an die Reichstruppen sich anzuschließen, — wie es ihm aber nicht gelang, mit den Kanonen über den Neckar zu setzen, wie er dann von den meuterischen Soldaten und Freischaaren von Mannheim und Heidelberg

*) Die Geschütze unter der Führung der Hauptmänner Lichtenauer und von Marschall, die Dragoner unter der Führung des Oberlieutenant Rieser.

her verfolgt gegen Sinsheim zog, um in das Württembergiſche zu gelangen. Ein Theil der Mannſchaft kam bis Fürfeld, der Andere mit dem General Hoffmann bis Bonnfeld. In Fürfeld wurde der erſtere Theil von den mit Gebietsübertretung nachgefolgten Bürgerwehren von Heidelberg, Sinsheim und Umgegend eingeholt. Die Mannſchaft lief auseinander, Kanonen und Pferde wurden von den Freiſchaaren in das Badiſche zurückgebracht, Offiziere kamen zum Theil davon, zum Theil wurden ſie (darunter der Oberſt v. Hinkeldey) gefangen nach Karlsruhe geliefert. Auch die Mannſchaft in Bonnfeld faßte, da ſie die Sache verloren hielt, den Beſchluß, zurückzuziehen, und die Offiziere wurden durch die Heilbronner Bürgerwehr vor der Wuth der Freiſchaaren gerettet und nach Heilbronn geführt.

In Germersheim ſtand die Sache ebenfalls ſchwankend, es zeigten ſich drohende Erſcheinungen, weshalb der Commandant dem Großherzog vorſtellte, wie es im Intereſſe ſeiner eigenen Sicherheit und der Sicherheit der Feſtung liege, daß er ſich anderswohin begebe. Durch die Rheinpfalz abwärts war eben ſo wenig fortzukommen, als auf der badiſchen Seite, weshalb die Großherzogliche Familie am Dienſtag, den 15. Mai Abends ſich in das nahe Lauterburg und von da nach Hagenau begab, bis durch Abgeſandte ermittelt war, daß auf einem Umwege über Saarbrücken noch mit Sicherheit nach Frankfurt oder Ehrenbreitenſtein zu gelangen ſei, worauf der Großherzog dieſen Weg einſchlug und ſo zuerſt nach Ehrenbreitenſtein, alsdann nach Frankfurt kam.

Wie erwähnt, erfolgte die Abreiſe der Großherzoglichen Familie von Karlsruhe ſchneller, als verabredet war. Die Markgrafen wurden hievon der Eile wegen nicht mehr in Kenntniß geſetzt, trafen daher, als ſie ſich um 12 Uhr auf verſchiedenen Wegen an den beſtimmten Platz bei Gottesaue begaben, die beſtellte Lokomotive nicht, worauf Markgraf Wilhelm mit ſeiner Familie nach Württemberg, Markgraf Max aber in der Nacht noch über Waghäuſel nach Friedrichs-

feld und alsdann am Montag früh unerkannt auf der Eisenbahn nach Frankfurt fuhr.

§. 181.

Am Sonntag den 13. Mai Abends, als der Großherzog beschloß, sich mit seiner Familie fortzubegeben, erklärte er uns (den Mitgliedern des Staatsministeriums), wir sollten ihm entweder jetzt folgen, oder sobald die Umstände es nachher räthlich oder nöthig machen.

Wir hielten für möglich, daß die Soldaten, die jetzt berauscht waren, am andern Morgen vielleicht wieder zur Ordnung zu bringen seien, und daß wir daher mit Hilfe derselben und der hiesigen Bürgerwehr den Platz noch behaupten können, bis etwa, wenn der Großherzog selbst nach Frankfurt komme, auf seine Veranlassung und die neue Darstellung der jetzigen Lage der Dinge alsbald noch einige Reichstruppen zur Unterstützung geschickt würden, in welchem Falle auch ein Theil der badischen Truppen in seiner Treue aufrecht erhalten werden könnte.

Ich bemerkte daher, ich wollte noch eine Vollmacht aufsetzen, durch die wir eine außerordentliche Gewalt erhielten, im Namen des Großherzogs nach dem Bedürfnisse Anordnungen zu treffen, da wir ohne eine solche besondere Vollmacht organisationsmäßig in Abwesenheit des Großherzogs nicht mehr thun könnten, als was den Ministerien *als solchen*, also auch unsern *Stellvertretern* in den Ministerien oder den *Kollegien selbst* zustände.

Der Großherzog billigte Dies, und kaum war er weggegangen, so setzte ich die Vollmacht auf, ließ sie abschreiben und schickte sie, ehe eine halbe Stunde verflossen war, in das Schloß zur Unterschrift. Obschon es noch nicht 11 Uhr, und die Abreise doch erst auf 12 Uhr bestellt war, so brachte dennoch der Sekretär, der die Vollmacht zur Unterschrift in das Schloß trug, zu meinem Erstaunen die Nachricht, daß der Großherzog *schon abgereist* sei (§. 180), also nicht mehr unterschreiben könne. Ich konnte damals nicht erfahren.

es mit dieſer beſchleunigten Abreiſe zugegangen ſei; aber immerhin fehlte uns nun die zugeſagte Vollmacht.

Wie die Nacht in ununterbrochenem Feuern in faſt allen Straßen verlief, iſt ſchon erwähnt. Es wurde mir auch die Nachricht gebracht, die Aufrührer würden nun auf einige Wohnungen, und namentlich auf die meinige, losgehen. Dies geſchah jedoch nicht, und nach Mitternacht um 2 Uhr, wo das Schießen ſich etwas minderte, legte ich mich, da ich ohnehin körperlich ſehr leidend war, wieder zu Bette.

Auf dem Stadthauſe berathſchlagte nun der Gemeinderath mit den Vorſtänden des Stadtamts und des Polizeiamts und mit dem Bürgerwehrkommandanten, was weiter zu thun ſei, und gegen 4 Uhr kam der erſte Bürgermeiſter mit zwei anderen Mitgliedern der Verſammlung zu mir, und trug mir vor: ſeit es kundbar geworden, daß der Großherzog ſich entfernte, haben nun auch alle Offiziere ſich geflüchtet *). Von den Soldaten ſei der ruhigere Theil davongelaufen, um ſich in die Heimath zu begeben, von den Andern ſei ein Theil auf dem Wege nach Raſtatt, und ein Theil ſchwärme noch lärmend und ſchießend herum. Um 11 Uhr werde der Landesausſchuß von Raſtatt mit dortigen Truppen und Freiſchaaren nach Karlsruhe kommen. Es ſtehen von dieſen Aufrührern der Stadt große Gefahren bevor, und die Bürgerwehr allein ſei denſelben nicht gewachſen. Der Stadt bleibe alſo nichts übrig, als ſich zu ergeben. Ich erwiderte: wenn dem Allem ſo wäre, ſo könnte der Bürgerwehr allerdings nicht zugemuthet werden, zum Nachtheil der Stadt einen ungleichen Kampf zu verſuchen, und es würde nichts übrig bleiben, als eben den Landesausſchuß mit ſeinen Truppen einrücken zu laſſen, und durch die Bürgerwehr thunlichſt für Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums zu ſorgen. Allein zur Zeit ſei es doch noch nicht gewiß, daß die Offiziere, wie die Deputation behaupte, wirklich geflohen ſeien. Auch ſei nicht

*) Nach der Schrift über die Militärmeuterei in Baden waren indeſſen ſelbſt am Morgen des 14. Mai noch mehrere Offiziere hier. In der Nacht half der Oberlieutenant Fäßler das Zeughaus vertheidigen.

gewiß, daß so viele Soldaten abgegangen seien. Es wäre immer noch möglich, daß, wenn der Rausch vorüber sei, im Verlaufe des Morgens noch ein Corps Soldaten gesammelt und zur Ordnung gebracht werden könnte, mit dessen Beistand die Bürgerwehr sich gegen die Aufrührer noch halten könnte. Auch sei immer noch Hoffnung vorhanden, daß der Großherzog, welcher unmittelbar nach Frankfurt reiste *), bewirke, daß heute noch einige Reichstruppen hierher kämen, wodurch dann die Stadt gesichert würde, bis die weitern Maßregeln, welche die Centralgewalt bereits angeordnet habe (§. 178), zum Vollzuge kämen. Andere Mittel wüßte ich in der jetzigen Lage allerdings nicht anzugeben, aber man müsse den Tag abwarten, um zu versuchen, was noch möglich sei, ob namentlich nicht noch ein geordnetes (wenn auch verringertes) militärisches Corps sich bilden lasse, und mit welcher Macht der Landesausschuß hierher kommen werde **).

§. 182.

Die Versammlung im Stadthause berathschlagte weiter, hielt aber nach ihren weitern Erkundigungen die Thatsachen, welche die Deputation mir vorgetragen hatte, für vollkommen begründet, und besorgte zugleich, daß, wenn der Landes-

*) Ich war immer noch der Meinung, der Großherzog sei, wenn auch vor der verabredeten Stunde, auf der Eisenbahn nach Frankfurt gefahren.

**) Nach dem, wie sich der allgemeine Stand der Dinge hinsichtlich des Militärs (s. die Schrift über die Militärmeuterei ꝛc.) später klar herausstellte, wäre allerdings ein erheblicher Erfolg in keinem Falle zu erzielen gewesen. Es waren am Montag früh von mehr als 1500 Mann nur noch gegen 300 hier. Wären aber auch noch viel mehr da gewesen und hätten sie sich durch die Offiziere, wenn diese sämmtlich hier geblieben wären, für den Augenblick wieder in Ordnung bringen lassen, so wäre dieß doch nicht von der geringsten Dauer gewesen. Ueber Mittag wären, wie es sich in andern Landestheilen zeigte, die Soldaten, durch Wühler oder durch Kameraden angeregt, jedenfalls der meuterisch geworden, und die Besten darunter hätten im Kampf gegen ihre Kameraden oder gegen die Aufrühr Es wäre also nur eine Galgenfrist gewonnen gewese etwa rasch noch zuverlässige Bundestrup wären, hätte der Rest der Badner wieder festg platz für die übrigen bessergesinnten oder nu wonnen werden können.

ausschuß mit seinen Truppen hieher käme, ohne daß ihm zum voraus die Unterwerfung der Stadt angezeigt wäre, die gegen die Stadt ohnehin feindseligen Aufrührer viel Unheil (Mord, Brand und Mißhandlungen) über die Einwohner bringen würden.

Die Versammlung faßte daher (nach ihrem Protokolle) wörtlich folgenden Beschluß:

„In Erwägung, daß sich schon am 13. d. M. Abends gegen 7 Uhr aus einer Unterredung mit Herrn Staatsrath Bekk herausstellte, daß die Regierung in den Zustand der Rathlosigkeit gerathen war*);

In Anbetracht, daß der Großherzog mit seinen Angehörigen und Umgebungen in der Nacht sich entfernte, ohne irgend eine Verfügung oder Ansprache zu veröffentlichen**);

In Anbetracht, daß der Generalstab und alle Stabs-Offiziere sich in der Nacht ebenfalls entfernten oder doch wie die übrigen Offiziere unsichtbar waren, was namentlich auch vom Garnisons-Commandanten gilt;

In Anbetracht, daß alle militärische Disciplin aufgelöst und namentlich die Infanterie ohne Führer war;

In Erwägung, daß bei einer Unterredung mit den Herrn Staatsräthen Brunner und Bekk, welche der Oberbürgermeister Malsch heute früh 4 Uhr nach einander besuchte, dieselben sich im Wesentlichen dahin äußerten, daß man es der Stadt Carlsruhe überlassen müsse, zu thun, was sie für angemessen erachte***);

In Erwägung, daß nach allen aus dem Oberlande, insbesondere aus Offenburg und aus Rastatt eingetroffenen Nachrichten der Landes-Ausschuß in den Besitz der für die Regierung erforderlichen Macht, namentlich in den Besitz der Eisenbahn bis Ettlingen und der militärischen Gewalt in der Reichsfestung gelangt war;

---

*) Am Sonntag Abend (zwischen 5 und 7 Uhr) war der Bürgermeister mit einigen Andern, um über den Stand der Dinge sich zu erkundigen, bei mir, während zugleich noch einige andere Mitglieder des Staatsministeriums zugegen waren. Der von der Centralgewalt an General von Miller abgesandte Staabsoffizier war noch nicht da, auch war die hiesige Meuterei noch nicht ausgebrochen. Wir erklärten daher, daß wir uns mit der hiesigen Garnison einsweilen gegen die Aufrührer halten würden, und noch hoffen, es würden auf die nach Frankfurt mitgetheilten neuesten Nachrichten doch noch bald Reichstruppen zur Unterstützung kommen. Weitere bestimmte Plane wußten wir allerdings eben so wenig zu bezeichnen, als die Deputation selbst einen andern Rath zu ertheilen vermochte.

**) Dies war weder der Eile wegen möglich, noch auch deswegen, weil sonst die Entfernung des Großherzogs gehindert und er gefangen genommen werden konnte. Ohnehin hatte bereits ein zuverlässiger Mann bei einer Bezirksbehörde die Mittheilung gemacht, daß er schon einige Tage vorher zwischen hier und Heidelberg auf der Eisenbahn gefahren sei, wobei mehrere Demokraten von der bevorstehenden Offenburger Versammlung sprachen und dabei sagten, man müsse dafür sorgen, zu verhindern, daß der Großherzog ja nicht entkomme.

***) Meine nähere Erklärung ist oben im §. 181. genau mitgetheilt.

In Erwägung, daß ſich der Gemeinderath nicht in der Lage befindet, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Stadt zu gewährleiſten;

In Erwägung, daß Gefahr auf dem Verzuge haftet und daß die Vorſtände des Großherzoglichen Stadtamts und des Polizei-Amts ſowie der Heerſchaar-Commandant der Bürgerwehr mit dem Gemeinderath einverſtanden ſind: ergeht der

Beſchluß:

1) eine Deputation des Gemeinderaths verfügt ſich nach Raſtatt zu dem Landes-Ausſchuß und nöthigenfalls zu einer etwa errichteten proviſoriſchen Regierung und gibt die Erklärung ab, daß die Stadt Karlsruhe ihnen nicht entgegen treten werde, wenn ſie hierher kommen würden, in der Vorausſetzung, daß ſie für den Schutz der Stadt ſorgen wollten. —

2) Die Herren Gemeinderäthe Bautz, Herzer und Kieſele werden als Abgeordnete ſofort ſich nach Raſtatt verfügen."

(Folgen die Unterſchriften.)

Die beſtellten drei Abgeordneten fuhren ſogleich mit dem erſten Bahnzuge (um 6 Uhr) nach Raſtatt, und vollzogen ihren Auftrag.

Hiernach iſt die Bekanntmachung, die ſpäter der Landesausſchuß erließ, daß die Stadt Karlsruhe ihn eingeladen habe, hierher zu kommen und die Zügel der Regierung zu ergreifen, unrichtig. Der Bürgermeiſter Malſch machte Brentano auf dieſe Unrichtigkeit aufmerkſam, der ihm nur erwiderte, das thue nichts zur Sache.

§. 183.

Gegen 7 Uhr erfuhr ich den Inhalt dieſes vom Gemeinderath gefaßten Beſchluſſes, und daß die Deputation nach Raſtatt bereits abgegangen ſei, ſo wie auch, daß die Abgeordneten der II. Kammer, ſo weit ſie nicht vorher ſchon ſich entfernten, ſo eben abgereiſt ſeien *), und ferner, daß alle

*) Der Abgeordnete Böhme (hier wohnhaft) ſoll ſich am Montag Vormittag noch allein im Ständeſaal eingefunden haben. Speierer und Häuſſer von Heidelberg, die über den Sonntag nach Haus gegangen waren und von den hieſigen Ereigniſſen in der Nacht vom Sonntag auf den Montag nichts wußten, reiſten am Montag früh von Heidelberg noch hierher zur Sitzung, fuhren aber, als ſie vom Stande der Dinge Kenntniß erhielten, mit dem nächſten Bahnzuge wieder zurück. Eben ſo kam Itzſtein an jenem Morgen zur unterſtellten Kammerſitzung von Mannheim hier an. — Wahrhaft lächerlich iſt die an einigen Orten aufgeſtellte Behauptung, die II. Kammer hätte hier bleiben und bei Entfernung der Regierung die Zügel ergreifen ſollen. Welche Mittel hätte denn dieſe in Offenburg geächtete und von den Demokraten ohnehin ſchon längſt als volksverrätheriſch bezeichnete Kammer (oder etwa die I. Kammer) gegenüber den Aufrührern gehabt? — Nach Ankunft des Landesausſchuſſes mit ſeinen Freiſchaaren und Neu-

politiſchen Gefangenen in Bruchſal (darunter Struve, Blind und Bornſtedt) in der verfloſſenen Nacht gewaltſam befreit wurden.

Ich veranlaßte ſogleich auf 8 Uhr eine Zuſammenkunft des Staatsminiſteriums. Der Präſident des Kriegsminiſteriums General Hoffmann war nicht aufzufinden, da er, wovon wir jetzt noch nichts wußten, in der Nacht den Großherzog begleitet hatte (§. 180). Die übrigen Mitglieder erſchienen.

Eine Truppe war nicht mehr vorhanden. Die Stadt, alſo auch die Bürgerwehr, hatte ſich dem Landesausſchuß unterworfen. Hier waren wir alſo wehrlos, und es blieb nur noch die Frage übrig, ob wir uns nun ebenfalls entfernen, oder von den Aufrührern gefangen nehmen laſſen ſollten? — Wir entſchieden uns für das Erſtere, da wir von dem Letztern, ganz abgeſehen von der perſönlichen Gefahr, keinen Zweck für die Sache ſelbſt einſahen *).

---

terern wäre dieſe ſchutzloſe Kammer allerdings nicht geſprengt oder verjagt worden, es wäre ihren Mitgliedern etwas Aergeres bevorgeſtanden. Im mildeſten Falle wären ſie vorläufig feſtgenommen und mißhandelt worden, und jedenfalls hätten ſie weder eine Autorität gehabt, noch überhaupt etwas wirken können.

*) In dem Aufſatze von Raveaux in der angeführten deutſchen Monatsſchrift iſt das auch anderwärts verbreitete Mährchen wiederholt, als wären die Mitglieder des Staatsminiſteriums geflohen, ehe noch der Gemeinderath den im §. 182 erwähnten Beſchluß gefaßt und eine Deputation an den Landesausſchuß abgeſchickt hatte, während umgekehrt gerade dieſer Vorgang erſt der letzte entſcheidende Grund unſerer Entfernung war. Wäre umgekehrt der Gemeinderath durch unſere Entfernung zu dem angeführten Beſchluſſe veranlaßt worden, ſo hätte er dies ohne Zweifel in die dem Beſchluſſe vorausgeſchickten Entſcheidungsgründe, die alle ihn beſtimmenden Momente enthalten, aufgenommen. Aus dieſen Entſcheidungsgründen geht aber im Gegentheil hervor, daß der Bürgermeiſter ja um 4 Uhr noch bei mir war. Ich lag krank noch zu Bette und konnte daher nicht um 5 Uhr, als der Beſchluß gefaßt wurde, ſchon abgereiſt ſein. Hinſichtlich meiner Kollegen bemerkte der Bürgermeiſter um 4 Uhr, es habe ſich das Gerücht verbreitet, daß ſie geflohen ſeien. Ich erklärte, davon nichts zu wiſſen, und daß dies gegen die Verabredung wäre. Daher iſt auch hinſichtlich ihrer in den Entſcheidungsgründen zu dem Beſchluſſe des Gemeinderaths nichts aufgenommen, und die Unwahrheit jenes Gerüchtes hat ſich bald gezeigt, als die Kollegen ſpäter zwiſchen 8 und 9 Uhr bei mir erſchienen.

Darnach und unter Hinweiſung auf das im §. 181 Geſagte überlaſſe ich jedem, zu beurtheilen, was von der noch weiter gehenden unwahren Behauptung Raveaux's zu halten ſei, als hätte der Gemeinde-

Selbſt wohlgeſinnte Männer, die aber von dem Stande der Dinge keine hinreichende Kenntniß hatten, ſagten ſpäter: ich hätte zwar mich entfernen müſſen, weil die Pfeile der Demokraten vorzugsweiſe nur gegen mich gerichtet geweſen ſeien (§§. 164 und 165), ich alſo von den Aufrührern maſſakrirt oder doch arg mißhandelt worden wäre, aber meine Kollegen oder Einige derſelben, die minder angefeindet waren, hätten bleiben ſollen, daß die Aufrührer nicht behaupten konnten, ſie haben die Zügel der Regierung nur darum ergriffen, weil der Platz gleichſam erledigt geweſen ſei *).

Da uns die oben erwähnte beſondere Vollmacht des Großherzogs entgangen war (§. 181), ſo konnten wir nicht mehr und nicht weniger Befugniſſe ausüben, als die gewöhnlichen Verwaltungsbefugniſſe der einzelnen Miniſterien, und dieſe ſtanden in unſerer Abweſenheit unſern Stellvertretern und den Miniſterialkollegien in gleichem Maße zu. Die Letztern blieben hier. Hat aber der Landesausſchuß ihre geſetzlichen Befugniſſe geachtet? hat er ſie nicht vielmehr ſich unterworfen und am 16. Mai ihnen ſogar einen Eid abgenöthigt, den Anordnungen des Landesausſchuſſes Folge zu leiſten? — Hätten etwa die eigenen Räthe des Großherzogs eine ähnliche Unterwerfung und Verpflichtung eingehen ſollen? **)

---

rath von mir gefordert, wir ſollten nicht fliehen, da er ſonſt den Landesausſchuß rufen müßte, und als hätte ich ihm darauf eine abſchlägige Antwort ertheilt.

*) Sogleich am 14. Mai, zum Theil, als ich noch hier war, haben an mehreren Orten die Freiſchaaren wirklich auf mich Jagd gemacht. In R. und auf dem Fr. durchſuchten ſie Häuſer, und in W. den durchfahrenden Eilwagen, um mich feſtzunehmen und andere Gewalt zu verüben. Einige Tage vorher hatte nämlich das gegen alle Geſetze des Rechts und der Sittlichkeit gerichtete Blatt: „die Republik" einen förmlichen Steckbrief gegen mich erlaſſen, weil ich den Anarchiſten als ihr Hauptgegner denunzirt war. Dies hätte mich indeſſen nicht beſtimmt, mich ſelbſt zu entfernen, wenn meine und meiner Kollegen Anweſenheit dahier am 14. Mai, wo die Stadt wegen der Größe der Gefahr dem mit den Aufrührern heranrückenden Landesausſchuſſe bereits ihre Unterwerfung angezeigt hatte und der Regierung keine Truppen mehr zur Verfügung ſtanden, noch irgend einen vernünftigen Zweck gehabt hätte.

**) Hinſichtlich des Staatsraths Hoffmann erklärte der revolutionäre Finanzminiſter Goegg in ſeinem, an die ſogenannte konſtituirende Verſamm-

Ohnehin ist die Behauptung, daß der Großherzog, wenn er außer Land sei, nicht mehr regieren und den Behörden nicht von außen herein seine Befehle zukommen lassen könne, so abentheuerlich, daß kein Vernünftiger durch diesen Vorwand sich täuschen lassen konnte.

Die Flüchtlinge, die über die Mairevolution geschrieben haben, sind in ihren Geständnissen offenherziger. Sie machen sich zum Theil selbst lustig über Brentano's Behauptung, daß der Landesausschuß nur wegen der Flucht des Großherzogs zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit die Zügel der Regierung ergriffen habe. Einer derselben bemerkt ganz richtig, daß nach diesem Gesichtspunkte der Großherzog ja sogleich hätte zurückgerufen werden müssen, und daß am allerwenigsten damit vereinbar gewesen wäre, den Truppen, die auf Veranlassung des Großherzogs einrückten, sogar bewaffneten Widerstand entgegenzusetzen. Aber abgesehen hievon, haben ja die Kommissäre des Landesausschusses schon Regierungshandlungen vorgenommen, als der Großherzog noch **hier** war. Der Civil- und Militärkommissär Heunisch, welchen der Landesausschuß am Abend des 13. Mai nach Freiburg schickte, hat noch am nämlichen Abend, also vor der Flucht des Großherzogs, in Freiburg den Regierungs-Direktor v. Marschall im Namen des Landesausschusses abgesetzt, und eine Aufforderung an das württemberg'sche Truppenkommando erlassen, „weder Freiburg zu betreten, noch in dessen Nähe zu verweilen," — ferner das in Gundelfingen gelegene Bataillon angewiesen, am folgenden Morgen nach Freiburg zu marschiren *). Ferner eröffnete der vom Landesausschuß zum

lung erstatteten Rechenschaftsberichte wirklich, der Landesausschuß hätte die Absicht gehabt, Hoffmann wegen seiner Fachkenntniß und ohnerachtet seiner abweichenden politischen Ansichten, an der Spitze der Finanzen beizubehalten, wenn er nicht ebenfalls geflohen wäre.

*) Die Militärmeuterei in Baden, Seite 58, 59. Auch der General v. Gayling, der mit Dragonern in der Wiehre bei Freiburg lag, erhielt von Heunisch am 13. Mai Abends 7 Uhr die Aufforderung, die Dragoner nach Freiburg zurückzubeordern und selbst dahin zurückzukehren, da der Großherzog geflüchtet und eine neue provisorische Regierung niedergesetzt sei. Und doch war zu dieser Zeit der Großherzog noch in Karlsruhe.

Civilkommiſſär ernannte praktiſche Arzt Küchling zu Kehl am Sonntag den 13. Mai, Nachmittags 4 Uhr, als er gerade von der Offenburger Verſammlung nach Kehl zurückgekommen war, dem dortigen Oberſt v. Asbrand, daß in Offenburg eine proviſoriſche Regierung niedergeſetzt worden und er als von derſelben ernannter Civilkommiſſär beauftragt ſei, den Oberſten ſeiner Funktionen als Garniſonskommandant zu entheben. Eben ſo kündete er dem dortigen Hauptmann v. Fick Zimmerarreſt an, und befahl den Soldaten, bis auf ſeine weitere Weiſung keinen Bahnzug mehr abgehen zu laſſen. Die Soldaten wählten ſogleich den Lieutenant Bieſele zu ihrem Hauptmann an die Stelle des von ihnen arg mißhandelten v. Fick *).

Alle dieſe und ähnliche Regierungshandlungen wurden von den Agenten des Landesausſchuſſes ſchon am 13. Mai, alſo wie geſagt zu einer Zeit vorgenommen, als der Großherzog noch hier war, — und doch hatte der Landesausſchuß nachher die Keckheit zu behaupten, er habe die Zügel nur darum ergriffen, weil die Regierung ſich entfernt hatte, welche Behauptung er übrigens durch ſeine ſpäteren Beſchlüſſe nachträglich auf das Kräftigſte ſelbſt widerlegte.

§. 184.

In der Berathung des Staatsminiſteriums am Montag Vormittag zwiſchen 8 und 9 Uhr wurde, da die Möglichkeit, eine Truppe neu zu ordnen, verſchwunden war, und die Stadt dem Landesausſchuß durch Abſendung einer Deputation ſich unterworfen hatte, wie ſchon erwähnt, der Beſchluß gefaßt, daß wir uns nun ebenfalls zu entfernen haben, um nicht ſchutzlos und zwecklos in die Gewalt der Aufrührer zu fallen (§. 183). Erſt gegen 10 Uhr und zum Theil noch ſpäter reiſ'ten wir von hier ab. Landabwärts war nicht mehr durchzukommen, landaufwärts an Raſtatt vorbei noch weniger, und eben ſo wenig durch die Rheinpfalz hinunter. Geh. Rath

*) Eben daſelbſt Seite 70 und 71.

Rebenius fuhr nach Württemberg, der Minister v. Dusch, die Staatsräthe Hoffmann und v. Stengel, und ich aber vorläufig auf dem kürzesten Wege nach Lauterburg *), um von dort aus auf einem großen Umwege mit Umgehung der Rheinpfalz nach Frankfurt zu gelangen.

Bei unserer Berathung zwischen 8 und 9 Uhr wurde zugleich beschlossen, eine Ansprache an das Volk zu erlassen. Sie konnte aber der Eile wegen hier nicht mehr ausgefertigt werden. Dies geschah daher nachträglich in Lauterburg, wo sie sogleich gedruckt und dann im Großherzogthum verbreitet wurde. Es ist darin die Lage der Dinge, durch welche die Entfernung des Großherzogs und nun nachträglich die Unsrige nöthig wurde, dargestellt, und eine Verwahrung der Rechte des Großherzogs und seiner verfassungsmäßigen Regierung nebst einer Aufforderung an die gesetzlich gesinnten Bürger, Behörden und Beamten niedergelegt, „in ihrer Treue gegen den Großherzog und die Verfassung unerschütterlich zu verharren."

In Lauterburg erfuhren wir, daß der Großherzog in Germersheim sich aufhalte, und am Dienstag den 15. Mai Abends kam derselbe nach einer in Lauterburg voraus eingetroffenen Nachricht dort selbst an (§. 180). Hier wurde nun nachträglich noch eine Großherzogliche Proklamation gefertigt und am 17. Mai in dem nahe gelegenen baierischen Orte Berg (also auf deutschem Boden) unterschrieben, sofort gedruckt und schnell im Großherzogthum verbreitet. Das Land stand jedoch schon unter der Gewaltsherrschaft der Meuterer und Aufrührer, und so konnte diese Proklamation, deren Verbreitung ohnehin möglichst gehindert wurde, für den Augenblick wenig Erfolg haben.

Der Landesausschuß nannte die Entfernung des Großherzogs und der Minister eine feige Flucht, und doch wird es

*) In Lauterburg fanden wir eine Menge Karlsruher Einwohner (Adel, Offiziere, Beamte und Privaten), welche zum Theil schon am Sonntag, zum Theil in der Nacht vom Sonntag auf den Montag, und zum Theil am Montag in der Frühe hinüber geflohen waren.

nicht leicht vorkommen, daß irgend eine Regierung, wenn die (durch die meuterischen Truppen stark gewordenen) Aufrührer nahen, und die Regierung gegen sie im Augenblicke keine Macht zum Widerstande mehr hat, gleichwohl nicht flieht, sondern sich in die Gewalt der Aufrührer ergibt. In einer öffentlichen Versammlung wurde sogar geäußert, dieser Fall der badischen Regierung sei in der Geschichte fast ohne Beispiel, obwohl (abgesehen von den vielen solchen Ereignissen früherer Zeiten) gerade jetzt noch nicht 15 Monate vergangen waren, während welcher nicht nur der König der Franzosen mit seinem Ministerium, sondern auch einige italienische Fürsten in gleicher Weise vertrieben wurden.

Interessant im Zusammenhalte mit jenem Vorwurfe des revolutionären Landesausschusses, wenn gleich sonst ebenfalls sich von selbst verstehend, ist die Thatsache, daß alle Diejenigen, welche der Regierung eine feige Flucht (vor den hier augenblicklich übermächtigen Aufrührern und Meuterern) vorwarfen, namentlich alle Mitglieder des Landesausschusses beim Gegenüberstehen der die verfassungsmäßige Gewalt wiederherstellenden Bundestruppen ebenfalls geflohen sind, und daß Brentano sogar, als diese Truppen noch 25 Stunden von Freiburg (wo er sich mit der Konstituirenden damals aufhielt) entfernt waren, vor seinen eigenen, von ihm selbst berufenen, Genossen sich heimlich in das Ausland flüchtete.

§. 185.

Vor meiner Abreise von hier ließ ich noch den Direktor des Ministeriums des Innern Staatsrath Brunner rufen, eröffnete ihm, daß die Mitglieder des Staatsministeriums nach der Lage der Dinge nun beschlossen haben, sich ebenfalls fortzubegeben. Bis wann die Hilfe kommen werde, könne ich ihm (mit Rücksicht auf die an den General v. Miller ergangene Verfügung der Centralgewalt — §. 178) nicht bestimmt sagen, es werde jedenfalls das Mögliche für die Beschleunigung gethan werden. Inzwischen möge er, so gut es gehe, die Geschäfte einsweilen fortbesorgen.

Als nun aber der Landesausſchuß am Montag Nachmittag (ſtatt Vormittags 11 Uhr, wie früher angekündigt war) mit ſeinen Truppen hier eintraf, und die oberſte Gewalt an ſich riß, unterwarf er ſich auch die Miniſterien und forderte von den Mitgliedern derſelben, wie von andern Beamten, einen Eid, daß ſie ſeinen Anordnungen Folge leiſten wollen. Man denke ſich nun die Lage dieſer Männer! — Sollten ſie zurücktreten, und außer der Politik auch die ganze materielle Verwaltung der tauſendfachen Angelegenheiten der Staatsbürger der Revolution überlaſſen, auf daß dieſe durch neu geſchaffene Organe vollſtändiger und tiefer eindringe in alle Adern des Staatslebens? — oder ſollten ſie den abgenöthigten Eid leiſten? — Einzelne vermochten das letztere nicht über ſich zu bringen und entfernten ſich. Die große Mehrheit aber blieb, fügte ſich der thatſächlichen Gewalt, und ſuchte ihre rechtliche Stellung damit zu wahren, daß der vom Landesausſchuſſe aufgeſtellten Eidesformel:

„ich verpflichte mich auf Ehre und Gewiſſen, unbedingt und ohne Rückhalt, die Durchführung der Reichsverfaſſung mit allen meinen Kräften zu unterſtützen, und den Anordnungen des Landesausſchuſſes Folge zu leiſten, ſo wahr mir Gott helfe und meine Ehre mir heilig iſt —“

hinter den Worten: „den Anordnungen des Landesausſchuſſes — “ der Satz eingeſchaltet wurde: „unbeſchadet meiner auf die Landesverfaſſung geſchehenen Verpflichtung“. Damit, dachten ſie, ſeien auch die in der Landesverfaſſung garantirten Rechte des Großherzogs gewahrt, und die Behörden ſeien in der Lage, ſelbſt unter Berufung auf den ihnen abgeforderten Eid den Vollzug zu verweigern, wo ihnen etwas gegen die Rechte des Großherzogs oder überhaupt gegen die Verfaſſung zugemuthet werde. Schon dieſer Vorbehalt, welchen der Landesausſchuß zugeſtand *), zeigt, daß die Beamten

*) Die Flüchtlinge in ihren Schriften über die badiſche Revolution tadeln alle dieſes Zugeſtändniß ſcharf, und behaupten, die Revolution wäre weit tiefer gedrungen und intenſiver geworden, wenn man alle Beamte, die einen ſolchen Vorbehalt machten oder ſonſt der revolutionären Sache nicht aufrichtig zugethan waren, entfernt, und durch andere ergebene Organe erſetzt hätte.

keineswegs die Revolution als eine vollendete, und eben damit formell rechtlich gewordene, Thatſache, wie z. B. eine Revolution in Frankreich oder in einem andern politiſch ganz ſelbſtſtändigen Lande betrachtet haben *). Gleichwohl iſt der Schritt, den die Beamten gethan, von außen betrachtet, auffallend und abſtoßend, und er ſchien dies um ſo mehr in den Augen von ſolchen, denen es nicht leicht iſt, ſich in die Lage Anderer ſo ganz hineinzudenken, und darnach billig zu urtheilen. Iſt die Anerkennung der revolutionären Gewalt und das Verſprechen, ihr Folge zu leiſten, des erwähnten Vorbehaltes ohnerachtet, an und für ſich dennoch nicht gerechtfertigt, ſo war ſie doch durch die Noth und durch die Abſicht, damit Gutes zu leiſten, vollkommen entſchuldigt, und hatte zugleich ſowohl für die betheiligten Staatsbürger, als auch wegen der darin liegenden Lähmung der Revolution für den Thron ſelbſt erſprießliche Wirkungen.

Wer eine Anzahl dieſer Beamten, namentlich in den Miniſterialkollegien, die den Schritt zuerſt thun mußten, kennt und weiß, welch' gewiſſenhafte und reine Treue gegen den Großherzog und das Geſetz und Recht ſie bewahren, und wie Mehrere daneben ſogar eine ungewöhnliche Karakterſtärke und Aufopferungsfähigkeit beſitzen, der wird, mag er die Handlung an ſich juriſtiſch beurtheilen, wie er will, die feſte Ueberzeugung haben, daß dieſelben von ihrem Standpunkte aus jedenfalls nur aus reiner Vaterlandsliebe, mit wahrer innerer Aufopferung ſich zu dem für ſie ſelbſt ſo herben Schritte entſchloſſen haben. Dies ſchließt nicht aus, daß Andere, die ſich von ihren Stellen entfernten, dies ebenfalls aus Rechts-

*) Dieſe Betrachtungsweiſe wäre auch falſch geweſen. Baden iſt nur Theil eines größern Ganzen und ſelbſt mit Zuſtimmung des Großherzogs hätte die Regierungsform ſowohl nach der Bundesakte, als auch nach der Frankfurter Reichsverfaſſung nicht abgeändert werden können. Der Sieg der Revolution im Lande wäre alſo in politiſcher Beziehung nur dem Siege derſelben in einer einzelnen Provinz eines großen Staats zu vergleichen, und dieſer Sieg konnte noch kein neues formelles Recht begründen, wie z. B. in Frankreich, wo nach dem Siege der Revolution alle Organe der Staatsgewalt als von ſelbſt der neuen Herrſchaft unterworfen und ihr dienend betrachtet werden.

gefühl und aus edler Entrüſtung über die Zumuthung und über die ganze revolutionäre Sache gethan haben. Die Stellungen und Verhältniſſe waren auch verſchieden, und die Entfernung Einzelner hatte die Nachtheile nicht, welche eine allgemeine Erſetzung der Beamten durch neue revolutionäre Organe gehabt haben würde.

In einigen Gegenden wurden auch Eide nach der urſprünglichen unbedingten Formel geleiſtet, die weithin meiſten Beamten leiſteten ihn aber, nachdem die Miniſterial-Mitglieder die Zulaſſung jenes Vorbehalts erwirkt hatten, ebenfalls nur mit dieſem Vorbehalte, und in einigen Gegenden vermochten ſie, ſich der Eidesleiſtung überhaupt zu erwehren, ohne deshalb von ihren Stellen vertrieben zu werden. Die Kraft der Revolution und ihrer Agenten war auch nicht überall gleich ſtark, wie z. B. in Karlsruhe, wo ſogleich im erſten Sturme der Landesausſchuß ſelbſt mit ſeiner ganzen Wucht auf die Beamten drückte.

Glücklicherweiſe gelang es den Mitgliedern des Oberhofgerichts und der Hofgerichte in Mannheim, Bruchſal und Konſtanz, ſich mannhaft der in ihrer Stellung doppelt unzuläſſigen Zumuthung zu entziehen, kraft deren ſie die Folgeleiſtung gegen die Anordnungen des Landesausſchuſſes beſchwören ſollten, während ſie als unabhängige Richter nicht einmal Anordnungen der verfaſſungsmäßigen Regierung zu vollziehen, ſondern allein das Geſetz zur Richtſchnur zu nehmen haben. Die revolutionären Agenten thaten in dieſer Beziehung wiederholte vergebliche Schritte, und wagten doch nicht, die Richter abzuſetzen, während ſie z. B. die Mitglieder der Mannheimer Kreis-Regierung, als ſie den Eid verweigerten, alsbald ihrer Stellen enthoben.

§. 186.

Der Kaiſer von Oeſterreich entfloh zweimal von Wien nach Tyrol. Hätte der Großherzog ebenfalls eine entfernte Provinz gehabt, ſo hätte er ſich dorthin und nicht außer Lands begeben.

Aber außer dem, daß in einem kleinen Lande die Verständigung und Umstrickung durch eine revolutionäre Partei leichter ist, und daß die Aufrührer und Meuterer von ihren Sammelplätzen aus ganz schnell alle, auch die entfernteren, Landestheile erreichen und den Großherzog dorthin verfolgen konnten, trat hier noch der besondere Umstand ein, daß nach der eigenthümlichen Lage des Landes, und da der Aufruhr gerade in der Mitte desselben oberhalb und unterhalb von Karlsruhe am stärksten war, eine Flucht z. B. nach dem Main- und Tauberkreise, wo damals die Ruhe noch am größten war, eben so wenig als eine solche nach dem Seekreise hätte ausgeführt werden können. Man dachte auch an Mannheim; aber abgesehen von dem dortigen so erregbaren Proletariate, und davon, daß der massenhafte Zuzug der Freischaaren dahin durch die Eisenbahn so sehr erleichtert war, kam ferner in Betracht, daß Mannheim hart an der Grenze der Rheinpfalz liegt, und daß dort der Aufstand schon in voller Kraft und vollständig organisirt, dadurch also der Aufenthalt des Großherzogs in Mannheim jedenfalls sehr gefährdet war. Darum wurde vorgezogen, daß der Großherzog sich unmittelbar nach Frankfurt an den Sitz der deutschen Centralgewalt begab, von wo aus man ohnehin noch stets auf eine baldige Unterstützung hoffte. Welche Störungen diesem Vorhaben in den Weg traten, ist oben in §. 180 angegeben.

Wegen dieses Scheiterns des Planes schrieb ich alsdann von Lauterburg aus noch nach Mannheim, ob vielleicht dort doch noch etwas zu machen wäre, wenn der Großherzog plötzlich in der Stadt erschiene. Aber die Revolution hatte daselbst bereits die Herrschaft erlangt.

Eben so schrieb ich in die Bezirke Lörrach, Schopfheim und Säckingen, ob der Großherzog, wenn er durch Frankreich in jener südwestlichen Ecke in das Land käme, sicher wäre, um von dort aus durch einen Aufruf an die Getreuen und durch Sammlung vieler Soldaten, welche von Anderen wider Willen in die Meuterei hineingezogen, jetzt haltlos herumirr-

ten und ohne Leitung waren, oder ſich keiner ſolchen anvertrauen wollten, die verfaſſungsmäßige Gewalt wieder herzuſtellen. Die Antworten gingen übereinſtimmend dahin, daß zwar in jenen Bezirken ſich ebenfalls Aufrührer befinden, daß aber die überwiegende Mehrheit der Einwohner geſetzlich geſinnt und der Regierung anhängig ſei, und ſich geehrt fühlen würde, wenn der Großherzog ſich ihrem Schutze anvertrauen würde. Die Gefahr liege aber in der Rückwand, namentlich in der Schweiz, von woher immer noch Freiſchaaren in das Land ziehen. Die Bezirke liegen zwiſchen der Schweiz und dem revolutionirten Breisgau. Die Vertheidigung wäre alſo ſchwer, und ob auf ſo große Anſtrengung der Bezirke zu rechnen ſei, könne noch nicht verſichert werden. Die Korreſpondenten wollten vorerſt noch eine Beſprechung einer größeren Anzahl einflußreicher Männer veranlaſſen *) und dann weitere Nachricht geben.

Der Großherzog wollte ſich auf franzöſiſchem Gebiete nicht lange aufhalten. Am 17. Mai fuhr er von Lauterburg nach Hagenau und von dort, ſobald der ſichere Weg ermittelt war, (§. 180) über Saarbrücken nach Ehrenbreitſtein und Frankfurt. Der Miniſter v. Duſch und Staatsrath v. Stengel folgten ihm. Ich ſelbſt mußte, da ſich mein körperliches Leiden durch die Reiſe von Karlsruhe nach Lauterburg noch ver-

*) Dies war wegen der Thätigkeit der revolutionären Agenten ſehr ſchwer Später, im Juni, wurden ſolche Verſammlungen von Bürgermeiſtern und Gemeinderäthen aus 6 Amtsbezirken im Südweſten veranſtaltet, um ſich über die Schritte zu berathen, welche gegen die Revolution gethan werden ſollten. Die erſte beabſichtigte Verſammlung, die nach Lörrach beſtimmt war, wurde dort vorher verrathen und vereitelt. Nachher war eine ſolche auf den 24. Juni nach Binzen verabredet, aber die revolutionäre Behörde in Freiburg erhielt davon Kenntniß und ſchickte auf den beſtimmten Tag 400 Mann Exekutionstruppen nach Binzen, wodurch die Verſammelten verſprengt und die noch auf dem Hinwege Begriffenen zurückgeſchreckt wurden. Diejenigen, deren die Exekutions-Truppen in Binzen habhaft wurden, nahmen ſie gefangen mit ſich fort, darunter den wackern Bürgermeiſter Schanzlin von Kandern, den ſie mit einem Stricke um den Hals hinten an einen Wagen banden. Schanzlin, der Gründer des ſehr thätigen vaterländiſchen Vereins in Kandern, war den Aufrührern wegen ſeines Sinnes für Ordnung und geſetzliche Freiheit ſchon lange her verhaßt.

ſchlimmert hatte, dort liegen bleiben bis zum 23. Mai, wo Staatsrath Hoffmann und ich (ebenfalls über Saarbrücken) nach Frankfurt nachreiſten. Der General Hoffmann war inzwiſchen aus Württemberg (§. 180) über Würzburg ebenfalls dort angekommen.

§. 187.

Schon ehe Staatsrath Hoffmann und ich am 26. Mai in Frankfurt eingetroffen waren, wiederholten unſere Kollegen mündlich und ſchriftlich bei der Centralgewalt die Bitte um ſchleunige verfaſſungsmäßige Reichshilfe zur alsbaldigen Wiederherſtellung der Staatsordnung. Die Centralgewalt erklärte, daß ſie keine Truppen zur Verfügung habe und dieſelben nur allein von Preußen geſtellt werden können. Es wurde ihr erwidert: ſo möge ſie die Königlich Preußiſche Regierung um Leiſtung der Reichshilfe angehen. Die Centralgewalt that dies. Es wurde aber theils durch ſie mitgetheilt, theils ſonſt bekannt, die Preußiſche Regierung verlange, daß man ſich unmittelbar an ſie wende, worauf auch mit ihr Verhandlungen eingeleitet wurden.

Als die Eröffnung kam, daß Preußen keine Reichshilfe im Sinne der Centralgewalt, ſondern nur auf den Grund des Dreikönigs-Bündniſſes vom 26. Mai 1849 und nur denjenigen Staaten leiſte, welche dieſem Bündniſſe beitreten, ſo berathſchlagten wir am 4. Juni über die abzugebende Erklärung, und ehe noch dieſe Erklärung ausgefertigt war, kam uns von Ehrenbreitſtein, wo der Königlich Preußiſche Bevollmächtigte ſich mit geſtellten Bedingungen unmittelbar an den Großherzog gewandt hatte, die Enthebung von unſeren Stellen zu *), worauf wir uns mit der Sache nicht mehr zu befaſſen hatten, ſondern das Weitere von unſern Nachfolgern beſorgt wurde.

Indeſſen hatten wir ſchon vor dem 4. Juni durch verſchiedene Quellen und insbeſondere durch einen nach Frank-

*) Der General Hoffmann war von dieſer Enthebung ausgenommen, verlangte dieſelbe aber alsdann ſogleich ſelbſt.

furt gekommenen Karlsruher Bürgerwehrmann genauere Nachrichten über den Stand der Dinge im Großherzogthum erhalten, namentlich über die damalige Führerlosigkeit, Haltlosigkeit und Unschlüssigkeit der badischen Truppen *), und über die Mißstimmung des, durch die Schreckensherrschaft der Aufrührer nur augenblicklich überwältigten, weitaus größten Theils der Bevölkerung. Wir hielten diesen Zeitpunkt für günstig, um mit einer kleinen Macht die Ordnung wieder herzustellen, und dadurch sowohl das Unheil, das bis zum Erscheinen einer größeren Macht das Land verwüste, früher abzuwenden, als auch die ungeheueren Lasten zu beseitigen, welche das Erscheinen einer großen Truppenmasse über das Land bringe. Es war uns zugleich klar, daß bei längerem Zögern die Revolution im Lande sich mehr befestigen, und namentlich das badische Militär, wenn Mieroslawsky und andere fremde Führer kommen, wieder Halt und Organisation erhalten, und dadurch die Ueberwältigung des Aufstandes mit viel größeren Schwierigkeiten und Opfern verbunden sein werde.

Wir thaten deßhalb Schritte, um zu bewirken, daß die an der hessischen Grenze bereits zusammengezogenen 6—8,000 Mann Reichstruppen, oder doch ein Theil derselben alsbald einrücke. Ich sprach deßhalb mit den Reichsministern und mit dem Oberkommandanten der Reichstruppen, und theilte ihnen die erhaltenen Notizen über den Zustand des Landes mit, wornach man durch einen Handstreich jetzt leicht nicht nur nach Mannheim und Heidelberg, sondern selbst nach Karlsruhe kommen und der ganzen Sache (mit Hilfe der alsdann zu erwartenden Gegenrevolution) schnell eine andere Wendung geben könnte.

Der Ober-Kommandant der Reichs-Truppen erwiderte: er wolle annehmen, daß alle diese Notizen richtig seien, und daß man mit einer kleinen Macht schnell bis Karlsruhe vordringen könnte, aber links ständen dann die (zum Abfall ge-

*) Der damalige aufgelöste Zustand der Truppen hatte sich bereits am 30. Mai bei dem Treffen von Heppenheim und Hemsbach sehr klar gezeigt.

neigten) Württemberger und rechts die aufrühreriſchen Rheinpfälzer, und von beiden Seiten könnte die geringe Reichstruppe geſchlagen oder erdrückt werden, was für die Sache der Ordnung in ganz Deutſchland von unabſehbaren Folgen ſein könnte. Daher dürfe ſchlechthin kein Angriff gemacht werden, bis eine große Macht da ſei, die zum voraus des Sieges gewiß ſei.

So kam dann die Sache wirklich. Der Erfolg iſt bekannt. Etwa 60,000 Preußen nebſt 18,000 Mann Reichstruppen überwältigten die Revolution in der Rheinpfalz und in Baden. Sie ſchlugen dieſelbe eben damit auch für andere Länder*) nieder, und brachten in die politiſchen Zuſtände Deutſchlands überhaupt einen Umſchlag.

XXIX. Zweck und nächſte Folge der Mairevolution.

§. 188.

Fragt man nach dem Zwecke der badiſchen Revolution, ſo war er wenigſtens Vielen unklar, und in der That nicht nur bei den Führern, ſondern auch bei den Maſſen verſchieden.

Haben die Meuterer in Raſtatt die Großherzogliche Namenschiffer und die Krone von der Fahne heruntergeriſſen **), ſo zeigt dies nur, daß auch beim Militär Einzelne ſchon jetzt beſtimmt von einem Großherzog nichts mehr wiſſen, alſo eine Republik haben wollten; aber das meuteriſche Militär im Allgemeinen war ſich deſſen, wie wir oben (§. 169) geſehen haben, nicht klar bewußt, es wollte nur die Gewalt ſeiner Obern

*) Die Nähe ſo vieler Bundestruppen hat natürlich auch dem württembergiſchen Militäre die Luſt zum Abfalle benommen. Am 18. Juni, als die Preußen ſchon in der Rheinpfalz und an der badiſchen Grenze waren, hatte die württembergiſche Regierung die Macht, die National-Verſammlung, deren Ueberſiedelung nach Stuttgart im Anfange des Juni ſchwer abzuwehren geweſen wäre, mit militäriſcher Hilfe zu ſprengen.

**) Militärmeuterei in Baden, Seite 10.

furt gekommenen Karlsruher Bürgerwehrmann genauere Nachrichten über den Stand der Dinge im Großherzogthum erhalten, namentlich über die damalige Führerloſigkeit, Haltloſigkeit und Unſchlüſſigkeit der badiſchen Truppen *), und über die Mißſtimmung des, durch die Schreckensherrſchaft der Aufrührer nur augenblicklich überwältigten, weitaus größten Theils der Bevölkerung. Wir hielten dieſen Zeitpunkt für günſtig, um mit einer kleinen Macht die Ordnung wieder herzuſtellen, und dadurch ſowohl das Unheil, das bis zum Erſcheinen einer größeren Macht das Land verwüſte, früher abzuwenden, als auch die ungeheueren Laſten zu beſeitigen, welche das Erſcheinen einer großen Truppenmaſſe über das Land bringe. Es war uns zugleich klar, daß bei längerem Zögern die Revolution im Lande ſich mehr befeſtigen, und namentlich das badiſche Militär, wenn Mieroslawsky und andere fremde Führer kommen, wieder Halt und Organiſation erhalten, und dadurch die Ueberwältigung des Aufſtandes mit viel größeren Schwierigkeiten und Opfern verbunden ſein werde.

Wir thaten deßhalb Schritte, um zu bewirken, daß die an der heſſiſchen Grenze bereits zuſammengezogenen 6—8,000 Mann Reichstruppen, oder doch ein Theil derſelben alsbald einrücke. Ich ſprach deßhalb mit den Reichsminiſtern und mit dem Oberkommandanten der Reichstruppen, und theilte ihnen die erhaltenen Notizen über den Zuſtand des Landes mit, wornach man durch einen Handſtreich jetzt leicht nicht nur nach Mannheim und Heidelberg, ſondern ſelbſt nach Karlsruhe kommen und der ganzen Sache (mit Hilfe der alsdann zu erwartenden Gegenrevolution) ſchnell eine andere Wendung geben könnte.

Der Ober-Kommandant der Reichs-Truppen erwiderte: er wolle annehmen, daß alle dieſe Notizen richtig ſeien, und daß man mit einer kleinen Macht ſchnell bis Karlsruhe vordringen könnte, aber links ſtänden dann die (zum Abfall ge-

*) Der damalige aufgelöſte Zuſtand der Truppen hatte ſich bereits am 30. Mai bei dem Treffen von Heppenheim und Hemsbach ſehr klar gezeigt.

neigten) Württemberger und rechts die aufrühreriſchen Rheinpfälzer, und von beiden Seiten könnte die geringe Reichstruppe geſchlagen oder erdrückt werden, was für die Sache der Ordnung in ganz Deutſchland von unabſehbaren Folgen ſein könnte. Daher dürfe ſchlechthin kein Angriff gemacht werden, bis eine große Macht da ſei, die zum voraus des Sieges gewiß ſei.

So kam dann die Sache wirklich. Der Erfolg iſt bekannt. Etwa 60,000 Preußen nebſt 18,000 Mann Reichstruppen überwältigten die Revolution in der Rheinpfalz und in Baden. Sie ſchlugen dieſelbe eben damit auch für andere Länder*) nieder, und brachten in die politiſchen Zuſtände Deutſchlands überhaupt einen Umſchlag.

XXIX. Zweck und nächſte Folge der Mairevolution.

§. 188.

Fragt man nach dem Zwecke der badiſchen Revolution, ſo war er wenigſtens Vielen unklar, und in der That nicht nur bei den Führern, ſondern auch bei den Maſſen verſchieden.

Haben die Meuterer in Raſtatt die Großherzogliche Namenschiffer und die Krone von der Fahne heruntergeriſſen **), ſo zeigt dies nur, daß auch beim Militär Einzelne ſchon jetzt beſtimmt von einem Großherzog nichts mehr wiſſen, alſo eine Republik haben wollten; aber das meuteriſche Militär im Allgemeinen war ſich deſſen, wie wir oben (§. 169) geſehen haben, nicht klar bewußt, es wollte nur die Gewalt ſeiner Obern

*) Die Nähe ſo vieler Bundestruppen hat natürlich auch dem württembergiſchen Militäre die Luſt zum Abfalle benommen. Am 18. Juni, als die Preußen ſchon in der Rheinpfalz und an der badiſchen Grenze waren, hatte die württembergiſche Regierung die Macht, die National-Verſammlung, deren Ueberſiedelung nach Stuttgart im Anfange des Juni ſchwer abzuwehren geweſen wäre, mit militäriſcher Hilfe zu ſprengen.

**) Militärmeuterei in Baden, Seite 10.

dem nur dieſe vorläufig eine gemeinſame Fahne für den Anſchluß der andern deutſchen Länder geben konnte. Es iſt in dieſer Beziehung auch nicht ohne Bedeutung, daß nach Nr. 1 der Offenburger Beſchlüſſe vom 13. Mai (§. 176) die Reichs-Verfaſſung nur ſo anzuerkennen ſei, „wie ſie nun nach der durch die Ereigniſſe beſeitigten **Oberhaupts-frage** feſtſtehe.“ Damit war es wieder ermöglicht, an die Stelle des Königs von Preußen einen vom Volke zu wählenden Präſidenten zu ſetzen, womit alsdann das Reich ſchon eine republikaniſche Einrichtung hatte. War dies im Revolutionswege erreicht, ſo verſtand es ſich von ſelbſt, daß raſch die gleiche Staatsform auch für die einzelnen Länder beſchloſſen werden konnte.

Darum haben, wenn gleich das damalige Organ des Landesausſchuſſes mit der Abſicht der Republikaniſirung und der Vernichtung aller Fürſten offener hervortrat, doch die revolutionären Autoritäten ſorgfältig vermieden, über die künftige Staatsform ſich vorläufig ſchon auszuſprechen. Thatſächlich war hier einsweilen die Republik vorhanden und im Uebrigen mußten wegen der Gemeinſamkeit mit den andern Staaten, die weitern Ereigniſſe, die Fortſchritte und Siege der Revolution abgewartet werden.

Daß die Durchführung der Reichsverfaſſung an und für ſich und ihrem ganzen Umfange nach, mit Beibehaltung der monarchiſch-konſtitutionellen Staatsform im Reich und in den Einzelſtaaten nicht in der Abſicht lag, geht ſchon daraus hervor, daß ja zu dieſem Zwecke hier gegen die badiſche Regierung, welche die Reichsverfaſſung unumwunden anerkannt hatte, kein Aufruhr nöthig geweſen wäre, und daß der ganze Aufruhr, überhaupt jede verſuchte Nöthigung des Großherzogs an und für ſich ſchon der Reichsverfaſſung ſelbſt zuwider war, ſo wie daraus, daß die Offenburger Deputation, welche die Forderungen der Vorverſammlung der Volksvereine hieher brachte, von der Reichsverfaſſung gar keine Erwähnung that (§. 173—174),

während die Haupt-Versammlung alsdann zwar die Durchführung der Reichsverfassung forderte, jedoch nur so, wie sie sich nach beseitigter **Oberhauptsfrage** herausstelle.

§. 189.

Das klarste Licht hierüber gibt die Verhandlung in der sogenannten konstituirenden Versammlung vom 18. Juni 1849, wie sie in der damaligen Karlsruher Zeitung als dem „Organe der provisorischen Regierung" abgedruckt ist.

Die am 6. Juni 1849 in Stuttgart niedergesetzte Reichsregentschaft hat am 13. d. näml. Mts. wegen Bildung eines Reichsheeres zur Durchführung der Reichs-Verfassung gegen die renitenten Regierungen Anordnungen erlassen.

Der Abgeordnete Bürger Heunisch erstattete hierüber Namens der von der konstituirenden Versammlung niedergesetzten Kommission den Bericht. Die darauf gefolgte Berathung der Versammlung ist so merkwürdig, daß ich nöthig finde, hier wörtliche Auszüge mitzutheilen:

Stay: Mir entspricht der Commissionsbericht nicht. Wir müssen uns klar werden, in welchem Verhältniß wir zur Reichsregentschaft stehen. Die Erfahrungen des verflossenen Jahres erfordern, daß wir andere Consequenzen ziehen aus unserer am 13. Mai begonnenen Revolution, und daß wir nur ein Ziel vor Augen haben können, nämlich die socialdemokratische Republik. Die Reichsverfassung kann nicht unser Ziel sein, denn die Reichsverfassung ist eine constitutionelle, und nur die Republik begründet den Wohlstand des Volkes. Die revolutionäre Bewegung in Baden kann nicht blos den Zweck haben, die Reichsverfassung durchzuführen, die Bewegung ist aus dem Bewußtsein des Volkes entsprossen. Der Drang nach Freiheit war es, und nicht das papierene Machwerk aus der Paulskirche, warum wir uns erhoben. Wir stehen dem Absolutismus entgegen, und der Löwe der Revolution muß ihn verschlingen. Gehen Sie also über die Reichsverfassung zur Tagesordnung über, und steuern Sie nach dem Ziele — der deutschen Republik, los. Wenn die Reichsverfassung in ganz Deutschland durchgeführt wird, so hat der Absolutismus gesiegt! Darum müssen wir über die Reichsverfassung hinaus gehen. — Was nun die Verfügung der Reichsregentschaft über unser Heer betrifft, so muß ich vor Allem nach dem Zweck fragen; wenn wir unsere Bajonette, wenn wir die Armee des badischen Volkes der Reichsregentschaft blos zur Durchführung der Reichsverfassung zur Verfügung stellen sollen, so kann ich mich nicht dafür erklären. — Hätte die Reichsregentschaft es ausgesprochen, daß sie die Reichsverfassung für suspendirt erklärt, dann würde ich sogleich meine Zustimmung dazu geben. — Bürger! Ich

dem nur dieſe vorläufig eine gemeinſame Fahne für den Anſchluß der andern deutſchen Länder geben konnte. Es iſt in dieſer Beziehung auch nicht ohne Bedeutung, daß nach Nr. 1 der Offenburger Beſchlüſſe vom 13. Mai (§. 176) die Reichs-Verfaſſung nur ſo anzuerkennen ſei, „wie ſie nun nach der durch die Ereigniſſe beſeitigten **Oberhaupts-frage** feſtſtehe.“ Damit war es wieder ermöglicht, an die Stelle des Königs von Preußen einen vom Volke zu wählenden Präſidenten zu ſetzen, womit alsdann das Reich ſchon eine republikaniſche Einrichtung hatte. War dies im Revolutionswege erreicht, ſo verſtand es ſich von ſelbſt, daß raſch die gleiche Staatsform auch für die einzelnen Länder beſchloſſen werden konnte.

Darum haben, wenn gleich das damalige Organ des Landesausſchuſſes mit der Abſicht der Republikaniſirung und der Vernichtung aller Fürſten offener hervortrat, doch die revolutionären Autoritäten ſorgfältig vermieden, über die künftige Staatsform ſich vorläufig ſchon auszuſprechen. Thatſächlich war hier einsweilen die Republik vorhanden und im Uebrigen mußten wegen der Gemeinſamkeit mit den andern Staaten, die weitern Ereigniſſe, die Fortſchritte und Siege der Revolution abgewartet werden.

Daß die Durchführung der Reichsverfaſſung an und für ſich und ihrem ganzen Umfange nach, mit Beibehaltung der monarchiſch-konſtitutionellen Staatsform im Reich und in den Einzelſtaaten nicht in der Abſicht lag, geht ſchon daraus hervor, daß ja zu dieſem Zwecke hier gegen die badiſche Regierung, welche die Reichsverfaſſung unumwunden anerkannt hatte, kein Aufruhr nöthig geweſen wäre, und daß der ganze Aufruhr, überhaupt jede verſuchte Nöthigung des Großherzogs an und für ſich ſchon der Reichsverfaſſung ſelbſt zuwider war, ſo wie daraus, daß die Offenburger Deputation, welche die Forderungen der Vorverſammlung der Volksvereine hieher brachte, von der Reichsverfaſſung gar keine Erwähnung that (§. 173—174),

Hummel stimmt für den Antrag von Stay. Er will durchaus nicht der Reichsregentschaft die Truppen zur Verfügung gestellt wissen. Gegen Mördes bemerkt er, das Volk sei nicht so begeistert für die Reichsverfassung wie Mördes sich ausgesprochen

Stay: Wenn er einen Fehler gemacht habe, so bekenne er es gerne; er nehme nun den zweiten Antrag zurück. Er bemerkt ferner gegen Mördes, daß er nicht auf dem Boden der Theorie wie er stehe, sondern auf dem des Dreinschlagens. Wenn Mördes anführe, wir stünden allein, wenn wir die Republik proclamirten, so sei dies eben wieder die alte abgedroschene Phrase. Wenn das Volk gehörig aufgeklärt wird, was Republik ist, dann wird es gewiß nicht länger dagegen sein.

Mördes freut sich, daß der Abg. Stay consequent geworden ist. Wenn Stay die rothe Farbe als Praxis ausgibt, so hätte ich von ihm erwartet, daß er verlangt, man möge einen Commissär an die Reichsregentschaft abschicken. Der Abg. Stay wirft alle Mittel, die uns die andern Stämme an die Hand geben, bei Seite; — ich behaupte, daß man Thatsachen nicht hinweg theoretisiren kann, das Volk will eben einmal die Reichsverfassung und spricht sich überall für dieselbe aus; wir wollen ruhig weiter arbeiten, um zum Siege zu gelangen; ich möchte keinen Zwischendamm zwischen einer jetzigen Niederlage und einem spätern Siege.

Heunisch als Berichterstatter ist selbst Anhänger der demokratisch-socialen Republik, aber er glaubt, daß das gemeine Volk noch davor zurückbebe, weil es darunter ein Schreckbild verstehe. Die große Masse und das Militär überall haben laut erklärt, daß sie nur für die Durchführung der Reichsverfassung kämpfen, und es dürfte hier am Platze sein, der Stimmung des Volkes Rechnung zu tragen.

§. 190.

Fragt man nach dem nächsten Erfolge der Revolution, so will ich von den Nachtheilen nicht sprechen, die dem Lande in Beziehung auf seinen Einfluß, seine Selbstständigkeit und Stellung gegenüber andern Staaten wenigstens (und hoffentlich nur) vorübergehend daraus erwachsen sind. Die Menge faßt dies weniger; aber klar wird Allen sein, die mittelbar oder unmittelbar zur aufrührerischen Bewegung mitwirkten, daß von dem, was sie erstrebten, wie ich es ihnen in der II. Kammer und bei andern Gelegenheiten wiederholt vorhersagte, überall das Gegentheil folgte, — daß kam und naturnothwendig kommen mußte: statt der gesuchten noch größeren (ja schrankenlosen oder zügellosen) Freiheit eine wesentliche Beschränkung derselben, vorübergehend und nicht nur auf ganz kurze Zeit sogar eine Art militärischer Herrschaft, — sodann statt Erleichterung der öffentlichen Lasten eine ungeheure Vermehrung der Lasten der Einzelnen, sowie der Gemeinden und der Staatsgesammt-

heit, — ſtatt Wohlſtand eine ausgedehntere Verarmung *).

Auch mancherlei durch die Bewegung ſelbſt geforderte Geſetze und Einrichtungen, die dem Abſchluſſe oder der Einführung nahe waren, wurden durch den Aufruhr vorerſt beſeitigt und ſowohl hinſichtlich ihres Inhalts, als hinſichtlich der Zeit ihres Wiedererſcheinens in das Ungewiſſe geſetzt. Es gehören hieher: das Geſetz über Unabhängigkeit der Richter, — über die Klagen gegen öffentliche Beamte, — über die Rechtspolizeiſachen, — die Gerichtsverfaſſung und als damit zuſammenhängend: die Aufhebung der privilegirten Gerichtsſtände, — die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, — die Einführung von Kollegialgerichten I. Inſtanz, — die Ueberweiſung der Polizeiſtraffachen an die Gerichte, — die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Strafverfahrens, — die Schwurgerichte, — ein einfacheres und raſcheres Civilverfahren bei den Amtsgerichten, — ferner das ſehr wichtige Geſetz über eine volksthümliche Kreisverwaltung, — und das Geſetz über die Umgeſtaltung der I. Kammer mit Volkswahlen.

Alle dieſe Geſetze waren ganz nahe am Abſchluſſe oder auch ſchon verkündet. Die ſchon Verkündeten hingen aber mit der Gerichtsverfaſſung und dem darnach berechneten Budget zuſammen. Bis zum 19. Mai, auf welchen Tag der Schluß des Landtags angeſagt war, wäre Alles zu Ende gekommen, und zum Theil alsbald, oder ſoweit es mit der Gerichtsverfaſſung zuſammenhing, nach den bereits getroffenen Vorbereitungen am 1. Juli 1849 zum Vollzuge gebracht worden.

---

*) Sieht man ab von denjenigen, die nur aus Ehrgeiz eine große Rolle ſpielen, oder die in der allgemeinen Verwirrung ſonſt etwas für ſich beſonders gewinnen wollten, und faßt man nur die Menge derjenigen in das Auge, welche in ihrer Bethörung unfähig waren, die wirklichen Zuſtände und den Werth der weitern Einrichtungen, die mit dem Schluſſe des Landtags in das Leben getreten wären, zu würdigen, und die in ihrer Verblendung auf tumultuariſchem Wege die öffentlichen Verhältniſſe wirklich noch zu verbeſſern vermeinten, ſo paßt auf ſie jetzt der Spruch des Fürſten von Ligne: „l'homme se lasse du bien, cherche le mieux, trouve le mal, et y reste crainte du pire.“

während die Haupt-Versammlung alsdann zwar die Durchführung der Reichsverfassung forderte, jedoch nur so, wie sie sich nach beseitigter **Oberhauptsfrage** herausstelle.

§. 189.

Das klarste Licht hierüber gibt die Verhandlung in der sogenannten konstituirenden Versammlung vom 18. Juni 1849, wie sie in der damaligen Karlsruher Zeitung als dem „Organe der provisorischen Regierung" abgedruckt ist.

Die am 6. Juni 1849 in Stuttgart niedergesetzte Reichsregentschaft hat am 13. d. näml. Mts. wegen Bildung eines Reichsheeres zur Durchführung der Reichs-Verfassung gegen die renitenten Regierungen Anordnungen erlassen.

Der Abgeordnete Bürger Heunisch erstattete hierüber Namens der von der konstituirenden Versammlung niedergesetzten Kommission den Bericht. Die darauf gefolgte Berathung der Versammlung ist so merkwürdig, daß ich nöthig finde, hier wörtliche Auszüge mitzutheilen:

Stay: Mir entspricht der Commissionsbericht nicht. Wir müssen uns klar werden, in welchem Verhältniß wir zur Reichsregentschaft stehen. Die Erfahrungen des verflossenen Jahres erfordern, daß wir andere Consequenzen ziehen aus unserer am 13. Mai begonnenen Revolution, und daß wir nur ein Ziel vor Augen haben können, nämlich die socialdemokratische Republik. Die Reichsverfassung kann nicht unser Ziel sein, denn die Reichsverfassung ist eine constitutionelle, und nur die Republik begründet den Wohlstand des Volkes. Die revolutionäre Bewegung in Baden kann nicht blos den Zweck haben, die Reichsverfassung durchzuführen, die Bewegung ist aus dem Bewußtsein des Volkes entsprossen. Der Drang nach Freiheit war es, und nicht das papierene Machwerk aus der Paulskirche, warum wir uns erhoben. Wir stehen dem Absolutismus entgegen, und der Löwe der Revolution muß ihn verschlingen. Gehen Sie also über die Reichsverfassung zur Tagesordnung über, und steuern Sie nach dem Ziele — der deutschen Republik, los. Wenn die Reichsverfassung in ganz Deutschland durchgeführt wird, so hat der Absolutismus gesiegt! Darum müssen wir über die Reichsverfassung hinaus gehen. — Was nun die Verfügung der Reichsregentschaft über unser Heer betrifft, so muß ich vor Allem nach dem Zweck fragen; wenn wir unsere Bajonette, wenn wir die Armee des badischen Volkes der Reichsregentschaft blos zur Durchführung der Reichsverfassung zur Verfügung stellen sollen, so kann ich mich nicht dafür erklären. — Hätte die Reichsregentschaft es ausgesprochen, daß sie die Reichsverfassung für suspendirt erklärt, dann würde ich sogleich meine Zustimmung dazu geben. — Bürger! Ich

was den öffentlichen Wünschen entsprach, und zum Lohne dafür von verblendeten Massen und Meuterern nach langen Sorgen und Mühen endlich aus seinem Lande vertrieben wurde.

Eben so bewährt sich hier der andere Ausspruch jenes geistreichen Mannes, daß die Demagogen durch ihr wüstes Treiben „die Welt um den Zauber der Freiheit gebracht haben." Viele der aufrichtigsten Freunde der Freiheit sind durch diese garstigen Auswüchse (wenigstens zeitlich) auf andere Wege gebracht, und, wenn auch mit Unrecht, in ihrer Liebe zur Freiheit selbst erschüttert worden.

Unsere Demagogen sind für diejenigen, welche sie vorher nicht durchschauten, entlarvt. Sie hatten Gelegenheit, ihre Plane und ihr Treiben zu offenbaren, und das Land in das Unglück zu stürzen. Sie haben schon während der Revolution, als sie die Regierungsgewalt an sich gerissen hatten, statt die Freiheit zu begründen, dieselbe unterdrückt. Kein Wort des Tadels gegen die Herrscher des Tages, keine Mißbilligung ihres gewaltthätigen Treibens, kein Widerstreben gegen ihr Unternehmen blieb, wenn es entdeckt wurde, ungeahndet, während die nämlichen Demokraten, die damals herrschten, früher gegenüber der verfassungsmäßigen Gewalt all' Das in der maßlosesten Weise selbst übten und als ein Recht in Anspruch nahmen *). Mit Hilfe fremder Abentheurer, handwerksmäßiger Revolutionäre, die überall und namentlich an der Grenze darauf lauerten und schnell zur Stelle waren, und einer Anzahl entarteter Söhne des Landes haben sie die Andern durch Drohungen **) und

*) In G. wurde ein Mann, weil er über die provisorische Regierung geschimpft hatte, verhaftet. Ueber sein Vergehen vernommen, erklärte er, es sei ihm auffallend, daß er wegen solcher Aeußerungen gegen die Regierung gestraft werde, — früher (unter der verfassungsmäßigen Ordnung) haben ihm doch die nämlichen Leute, die jetzt so gegen ihn verfahren, stets selbst gesagt, man müsse über die Regierung schimpfen. Das und nicht mehr habe auch er gegen die jetzige Regierung wieder gethan.

**) Es ist anzuerkennen, daß die stärksten Drohungen z. B. mit Erschießen, so häufig sie gemacht wurden, doch beinah gar nicht zum Vollzuge

Hummel stimmt für den Antrag von Stay. Er will durchaus nicht der Reichsregentschaft die Truppen zur Verfügung gestellt wissen. Gegen Mördes bemerkt er, das Volk sei nicht so begeistert für die Reichsverfassung wie Mördes sich ausgesprochen

Stay: Wenn er einen Fehler gemacht habe, so bekenne er es gerne; er nehme nun den zweiten Antrag zurück. Er bemerkt ferner gegen Mördes, daß er nicht auf dem Boden der Theorie wie er stehe, sondern auf dem des Dreinschlagens. Wenn Mördes anführe, wir stünden allein, wenn wir die Republik proclamirten, so sei dies eben wieder die alte abgedroschene Phrase. Wenn das Volk gehörig aufgeklärt wird, was Republik ist, dann wird es gewiß nicht länger dagegen sein.

Mördes freut sich, daß der Abg. Stay consequent geworden ist. Wenn Stay die rothe Farbe als Praxis ausgibt, so hätte ich von ihm erwartet, daß er verlangt, man möge einen Commissär an die Reichsregentschaft abschicken. Der Abg. Stay wirft alle Mittel, die uns die andern Stämme an die Hand geben, bei Seite; — ich behaupte, daß man Thatsachen nicht hinweg theoretisiren kann, das Volk will eben einmal die Reichsverfassung und spricht sich überall für dieselbe aus; wir wollen ruhig weiter arbeiten, um zum Siege zu gelangen; ich möchte keinen Zwischendamm zwischen einer jetzigen Niederlage und einem spätern Siege.

Heunisch als Berichterstatter ist selbst Anhänger der demokratisch-socialen Republik, aber er glaubt, daß das gemeine Volk noch davor zurückbebe, weil es darunter ein Schreckbild verstehe. Die große Masse und das Militär überall haben laut erklärt, daß sie nur für die Durchführung der Reichsverfassung kämpfen, und es dürfte hier am Platze sein, der Stimmung des Volkes Rechnung zu tragen.

§. 190.

Fragt man nach dem nächsten Erfolge der Revolution, so will ich von den Nachtheilen nicht sprechen, die dem Lande in Beziehung auf seinen Einfluß, seine Selbstständigkeit und Stellung gegenüber andern Staaten wenigstens (und hoffentlich nur) vorübergehend daraus erwachsen sind. Die Menge faßt dies weniger; aber klar wird Allen sein, die mittelbar oder unmittelbar zur aufrührerischen Bewegung mitwirkten, daß von dem, was sie erstrebten, wie ich es ihnen in der II. Kammer und bei andern Gelegenheiten wiederholt vorhersagte, überall das Gegentheil folgte, — daß kam und naturnothwendig kommen mußte: statt der gesuchten noch größeren (ja schrankenlosen oder zügellosen) Freiheit eine wesentliche Beschränkung derselben, vorübergehend und nicht nur auf ganz kurze Zeit sogar eine Art militärischer Herrschaft, — sodann statt Erleichterung der öffentlichen Lasten eine ungeheure Vermehrung der Lasten der Einzelnen, sowie der Gemeinden und der Staatsgesammt-

iſt nicht mehr und nicht weniger unbegreiflich, als die vorausgegangene Verblendung hinſichtlich vermeintlicher Beſchwerden oder Vorwände zur Revolution ſelbſt es war.

Die Flüchtlinge, welche über dieſe Revolution geſchrieben haben, machen den politiſchen und militäriſchen Führern den Vorwurf, daß ſie die Sache verdorben und den Erfolg vereitelt haben. Sie bedenken aber nicht, daß dies nach der Natur der Dinge wohl gar nicht anders ſein konnte. Nicht nur Ungeſchicklichkeit in der Ausführung, ſondern der Mangel an einem materiellen Grunde zur Revolution, der Mangel einer leitenden erhebenden Idee, und ſtatt derſelben nur Uebermuth, Thorheit und Selbſtſucht waren die Urſachen des Zerfalles. Es ſollte naturwidrig eine Republik ohne Republikaner, ohne Gemeinſinn und Aufopferungsfähigkeit, bloß aus Parteigeiſt und Selbſtſucht gegründet werden! Ich weiß wohl, daß Einzelne, z. B. Studenten, welche weniger die erklärte Aufgabe einer gewaltſamen Durchführung der deſtruktiven und großentheils unſinnigen Offenburger Beſchlüſſe, als die deutſche Sache im Auge hatten, und die daher, gewiſſermaßen nur die Gelegenheit der jetzt einmal (obſchon zu andern Zwecken) ausgebrochenen Empörung benützend, ſich derſelben anſchloſſen, ohne deren Natur oder ihre Gründer und Leiter zu kennen, oder beurtheilen zu können, allerdings von einer Idee, von der Idee einer Gründung deutſcher Einheit, Freiheit, Macht und Größe erfüllt waren, und daß ſie nur die angewandten Mittel und deren Wirkung nicht zu ſchätzen wußten. Aber die Zahl dieſer beſſern Naturen war verhältnißmäßig nicht groß, und ſieht man noch ab von der verblendeten Maſſe, die theils unbewußt, theils unwillkührlich mitwirkte, ſo war das Beſtreben der Andern größtentheils nur auf die Zügelloſigkeit als ſolche, auf eine bloße Auflöſung gerichtet. Die Auflöſung iſt nun zwar auch bei ſchlechten Elementen und gerade nur bei dieſen möglich, aber auflöſen iſt leichter als ſelbſtſchaffen und in die aufgelöſten Theile wieder eine Einheit, eine Har-

monie, einen leitenden Gedanken, ein großes gemeinsames Interesse bringen.

Ueberdies haben wir kein Paris, wo wilde Haufen durch die Gunst des Augenblicks die bestehende Ordnung stürzen, und allen andern Theilen des Landes, die mit ihm wie die Glieder mit dem Haupte zusammenhängen, neue Gesetze diktiren können. Wir haben eine große Anzahl getrennte Staaten, unter sich wenig zusammenhängend und mit verschiedenen Interessen, Verhältnissen und Ansichten, wo ohne eine gemeinsame große Idee, ohne ein gemeinsames durchschlagendes Interesse die bloße Revolutionswuth nichts Gemeinsames zu Stande bringen kann. Dazu nur eine durch Gewaltsmittel zusammengetriebene, begeisterungslose und zugleich ungeübte Volkwehr, und eine Soldatentruppe, die vorher, durch die Anstifter und Führer der Revolution selbst zur Untreue und zur Indisziplin verleitet, und ohne Klarheit, was es denn nun eigentlich geben, und für was Anderes, als für die bloße Auflösung sie kämpfen soll, unmöglich eine kräftige Stütze für das ihr noch nicht einmal offen dargelegte Ziel der Revolution geben konnte.

Nur wer landesverrätherisch auf die (von den provisorischen Regierungen in Baden und in der Rheinpfalz bekanntlich nachgesuchte) Hilfe der Franzosen*) rechnete, und es darauf ankommen lassen wollte, daß die Russen und Franzosen in unserem Vaterlande und auf dessen Kosten den Bürgerkrieg der Deutschen unter sich von zwei Seiten unterstützen und zu ihrem Vortheile ausbeuten, konnte auf einen größern Erfolg zählen. Daß keine Verbreitung des

*) Schon bei der Offenburger Versammlung am 13. Mai trat Savoye als Redner auf, und indem er der Versammlung einen Gruß der Franzosen brachte, fügte er bei, daß er beauftragt sei, sie der Sympathie und Unterstützung der Franzosen zu versichern. Bekanntlich suchten dann die provisorischen Regierungen von Baden und der Rheinpfalz die französische Hilfe auch wirklich nach, und als im Juni 1849 in Paris die Rothen einen neuen Aufruhr erregt hatten, beeilte sich Brentano, hier in der s. g. konstituirenden Versammlung und durch öffentliche Anschläge, sowie in der Karlsruher Zeitung, die freudige, aber falsche, Nachricht zu verkünden, daß der Präsident der Republik verjagt sei und die Social-Demokraten gesiegt haben.

was den öffentlichen Wünſchen entſprach, und zum Lohne dafür von verblendeten Maſſen und Menterern nach langen Sorgen und Mühen endlich aus ſeinem Lande vertrieben wurde.

Eben ſo bewährt ſich hier der andere Ausſpruch jenes geiſtreichen Mannes, daß die Demagogen durch ihr wüſtes Treiben „die Welt um den Zauber der Freiheit gebracht haben.“ Viele der aufrichtigſten Freunde der Freiheit ſind durch dieſe garſtigen Auswüchſe (wenigſtens zeitlich) auf andere Wege gebracht, und, wenn auch mit Unrecht, in ihrer Liebe zur Freiheit ſelbſt erſchüttert worden.

Unſere Demagogen ſind für diejenigen, welche ſie vorher nicht durchſchauten, entlarvt. Sie hatten Gelegenheit, ihre Plane und ihr Treiben zu offenbaren, und das Land in das Unglück zu ſtürzen. Sie haben ſchon während der Revolution, als ſie die Regierungsgewalt an ſich geriſſen hatten, ſtatt die Freiheit zu begründen, dieſelbe unterdrückt. Kein Wort des Tadels gegen die Herrſcher des Tages, keine Mißbilligung ihres gewaltthätigen Treibens, kein Widerſtreben gegen ihr Unternehmen blieb, wenn es entdeckt wurde, ungeahndet, während die nämlichen Demokraten, die damals herrſchten, früher gegenüber der verfaſſungsmäßigen Gewalt all' Das in der maßloſeſten Weiſe ſelbſt übten und als ein Recht in Anſpruch nahmen*). Mit Hilfe fremder Abentheurer, handwerksmäßiger Revolutionäre, die überall und namentlich an der Grenze darauf lauerten und ſchnell zur Stelle waren, und einer Anzahl entarteter Söhne des Landes haben ſie die Andern durch Drohungen **) und

*) In G. wurde ein Mann, weil er über die proviſoriſche Regierung geſchimpft hatte, verhaftet. Ueber ſein Vergehen vernommen, erklärte er, es ſei ihm auffallend, daß er wegen ſolcher Aeußerungen gegen die Regierung geſtraft werde, — früher (unter der verfaſſungsmäßigen Ordnung) haben ihm doch die nämlichen Leute, die jetzt ſo gegen ihn verfahren, ſtets ſelbſt geſagt, man müſſe über die Regierung ſchimpfen. Das und nicht mehr habe auch er gegen die jetzige Regierung wieder gethan.

**) Es iſt anzuerkennen, daß die ſtärkſten Drohungen z. B. mit Erſchießen, ſo häufig ſie gemacht wurden, doch beinah gar nicht zum Vollzuge

Gewaltsmaßregeln aller Art zur Schlachtbank geführt, indem sie den Widerwillen oder Widerstand der vereinzelten, überraschten und zusammenhanglosen ruhigen Bürger überwältigten. Sie haben durch die zu einem unseligen verrätherischen Kampfe aufgebotenen Massen den Einen die Last der Einquartierung gebracht und den Andern die nöthigen Arbeitskräfte entzogen. Sie haben die Staatsgelder verschleudert und das Eigenthum Einzelner geplündert. Durch den Ton, den sie gaben und beherrschten, haben sie eine s. g. Landesversammlung zusammengebracht, die nach der eigenen Beschreibung ihres Gründers und Meisters (§. 165) als ein abschreckendes Beispiel für alle künftigen Geschlechter gelten könnte.

Man kann in dem ganzen Verlaufe eine Warnungssäule für die Zukunft, ja ein Heilmittel finden, wenn man nicht auf die Leiden des Augenblicks, sondern auf die *späteren* Wirkungen im ganzen Entwicklungsgange sieht, da überall nur das *Unglück* die jeder Belehrung unzugänglichen, innerlich verwahrlosten oder verirrten Menschen wieder zur Besinnung bringt. Aber die Gegenwart leidet darunter schwer, und das Leiden trifft nicht nur die Schuldigen, sondern in noch größerem Umfange die Unschuldigen.

§. 192.

Daß so Viele den ganzen Verlauf und Ausgang der Revolution, der jedem nicht ganz Verrannten zum voraus klar war, unserer vielfachen Warnungen und Aufklärungen ohnerachtet, nicht eingesehen haben oder nicht einsehen wollten,

---

kamen. Es genügte, um die Folgeleistung zu erzwingen, in der Regel an den bloßen *Drohungen* und an der wirklichen Anwendung *geringerer* Gewaltsmittel, z. B. Gefangenschaft mit oder ohne Mißhandlungen, und Einlegung von Exekutionsmannschaften, welche *frei zu verpflegen*, und daneben noch zu *bezahlen* waren. Daß überhaupt, einzelne wenige Fälle abgerechnet, keine solche *Grausamkeiten*, wie sie z. B. 1849 in Siebenbürgen vorkamen, verübt wurden, ist wohl nicht nur der Befürchtung zuzuschreiben, daß dadurch eine Gegenrevolution hervorgerufen werde, sondern sicher auch eine wohlthätige Wirkung der höhern Civilisation im Allgemeinen.

iſt nicht mehr und nicht weniger unbegreiflich, als die vorausgegangene Verblendung hinſichtlich vermeintlicher Beſchwerden oder Vorwände zur Revolution ſelbſt es war.

Die Flüchtlinge, welche über dieſe Revolution geſchrieben haben, machen den politiſchen und militäriſchen Führern den Vorwurf, daß ſie die Sache verdorben und den Erfolg vereitelt haben. Sie bedenken aber nicht, daß dies nach der Natur der Dinge wohl gar nicht anders ſein konnte. Nicht nur Ungeſchicklichkeit in der Ausführung, ſondern der Mangel an einem materiellen Grunde zur Revolution, der Mangel einer leitenden erhebenden Idee, und ſtatt derſelben nur Uebermuth, Thorheit und Selbſtſucht waren die Urſachen des Zerfalles. Es ſollte naturwidrig eine Republik ohne Republikaner, ohne Gemeinſinn und Aufopferungsfähigkeit, bloß aus Parteigeiſt und Selbſtſucht gegründet werden! Ich weiß wohl, daß Einzelne, z. B. Studenten, welche weniger die erklärte Aufgabe einer gewaltſamen Durchführung der deſtruktiven und großentheils unſinnigen Offenburger Beſchlüſſe, als die deutſche Sache im Auge hatten, und die daher, gewiſſermaßen nur die Gelegenheit der jetzt einmal (obſchon zu andern Zwecken) ausgebrochenen Empörung benützend, ſich derſelben anſchloſſen, ohne deren Natur oder ihre Gründer und Leiter zu kennen, oder beurtheilen zu können, allerdings von einer Idee, von der Idee einer Gründung deutſcher Einheit, Freiheit, Macht und Größe erfüllt waren, und daß ſie nur die angewandten Mittel und deren Wirkung nicht zu ſchätzen wußten. Aber die Zahl dieſer beſſern Naturen war verhältnißmäßig nicht groß, und ſieht man noch ab von der verblendeten Maſſe, die theils unbewußt, theils unwillkührlich mitwirkte, ſo war das Beſtreben der Andern größtentheils nur auf die Zügelloſigkeit als ſolche, auf eine bloße Auflöſung gerichtet. Die Auflöſung iſt nun zwar auch bei ſchlechten Elementen und gerade nur bei dieſen möglich, aber auflöſen iſt leichter als ſelbſtſchaffen und in die aufgelöſten Theile wieder eine Einheit, eine Har-

monie, einen leitenden Gedanken, ein großes gemeinsames Interesse bringen.

Ueberdies haben wir kein Paris, wo wilde Haufen durch die Gunst des Augenblicks die bestehende Ordnung stürzen, und allen andern Theilen des Landes, die mit ihm wie die Glieder mit dem Haupte zusammenhängen, neue Gesetze diktiren können. Wir haben eine große Anzahl getrennte Staaten, unter sich wenig zusammenhängend und mit verschiedenen Interessen, Verhältnissen und Ansichten, wo ohne eine gemeinsame große Idee, ohne ein gemeinsames durchschlagendes Interesse die bloße Revolutionswuth nichts Gemeinsames zu Stande bringen kann. Dazu nur eine durch Gewaltsmittel zusammengetriebene, begeisterungslose und zugleich ungeübte Volkswehr, und eine Soldatentruppe, die vorher, durch die Anstifter und Führer der Revolution selbst zur Untreue und zur Indisziplin verleitet, und ohne Klarheit, was es denn nun eigentlich geben, und für was Anderes, als für die bloße Auflösung sie kämpfen soll, unmöglich eine kräftige Stütze für das ihr noch nicht einmal offen dargelegte Ziel der Revolution geben konnte.

Nur wer landesverrätherisch auf die (von den provisorischen Regierungen in Baden und in der Rheinpfalz bekanntlich nachgesuchte) Hilfe der Franzosen*) rechnete, und es darauf ankommen lassen wollte, daß die Russen und Franzosen in unserem Vaterlande und auf dessen Kosten den Bürgerkrieg der Deutschen unter sich von zwei Seiten unterstützen und zu ihrem Vortheile ausbeuten, konnte auf einen größern Erfolg zählen. Daß keine Verbreitung des

*) Schon bei der Offenburger Versammlung am 13. Mai trat Savoye als Redner auf, und indem er der Versammlung einen Gruß der Franzosen brachte, fügte er bei, daß er beauftragt sei, sie der Sympathie und Unterstützung der Franzosen zu versichern. Bekanntlich suchten dann die provisorischen Regierungen von Baden und der Rheinpfalz die französische Hilfe auch wirklich nach, und als im Juni 1849 in Paris die Rothen einen neuen Aufruhr erregt hatten, beeilte sich Brentano, hier in der s. g. konstituirenden Versammlung und durch öffentliche Anschläge, sowie in der Karlsruher Zeitung, die freudige, aber falsche, Nachricht zu verkünden, daß der Präsident der Republik verjagt sei und die Social-Demokraten gesiegt haben.

so die friedliche Entwicklung in verderblicher Weise auf lange hin stören.

Sieht man indessen ganz ab von solchen unglücklichen, zerstörenden, vielleicht blutigen Zwischenfällen, so würde man auch sonst sich jedenfalls irren, wenn man überhaupt, unter was immer für Umständen, auf eine sehr lange Dauer der Ermattung oder einer ganz ruhigen Entwicklung rechnen wollte. Dies würde der Natur des gesellschaftlichen Lebens und insbesondere jener unserer gegenwärtigen Entwicklungsstufe widersprechen.

Der kritische Geist wird, sobald man sich von den Schrecknissen der Revolution mehr erholt hat, seine Arbeit von neuem beginnen, und alle Bajonette reichen nicht hin, ihn hievon abzuhalten. Eben so wenig vermögen die Bußpredigten und die Ermahnungen zur Ruhe lange Zeit eine nachhaltige Wirkung zu äußern.

Nach dem, was ich oben in den Abschnitten I. und II. auseinandergesetzt habe, bin ich der Meinung, daß man keine der im Jahre 1848 zugesagten oder durch die Ideen und Bedürfnisse des Jahrhunderts noch weiter geforderten freiheitlichen und volksthümlichen Einrichtungen zurückhalten, sondern den gegenwärtigen Ruhepunkt, die Zeit der Ermattung, Erholung und Besinnung nur dazu benützen sollte, sie so weit möglich auszubauen, in's Leben zu führen, und mit denjenigen Garantieen zu umgeben, welche, zumal in der Uebergangsperiode, dem argen Mißbrauche der Freiheit (durch strenge Repressivgesetze) steuern, und in Beziehung auf die möglichst auszudehnende Betheiligung der Bevölkerung bei der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten (durch ein verbessertes Wahlsystem, durch Auflösungsbefugnisse ꝛc.) das Obenankommen der vernünftigen, gemäßigten, Freiheit und Ordnung liebenden, Elemente befördern. Ich habe hiebei nicht nur die Ausbildung des parlamentarischen Systems (§. 21), sondern namentlich zugleich die volksthümliche Justiz (§. 27) und die

volksthümliche Verwaltung in den verschiedenen Zweigen (§§. 25 und 48, und auch §§. 23, 24, 26) im Auge.

Auch wenn dies geschieht, so werden deswegen die Mißbräuche, die Angriffe und Bewegungen allerdings nicht ausbleiben, denn sie liegen in der Natur der auf einer solchen Entwicklungsstufe angelangten bürgerlichen Gesellschaft, aber sie werden leichter zu ertragen und die Staatsgewalt wird gegen sie stärker sein, wenn ihr einerseits die Strafgesetzgebung mehr Schutz gegen den Mißbrauch der Freiheit gibt, und sie selbst andererseits mehr im Volke selbst fußt und durch die (in geläuterter Wahl) aus dem Volke hervorgegangenen wechselnden Organe, welche die Verantwortlichkeit mittragen, gestützt wird.

So sehr es auch am Platze ist, daß in außerordentlichen Lagen bei einem Uebersprudeln des auf Zerstörung oder Auflösung hin arbeitenden demokratischen Geistes, die centrale Gewalt, wo sie die Macht noch dazu hat oder wieder erlangt, durch Ausnahmsmaßregeln, durch einen starken Schlag, wieder Ebenmaß in die verwirrten und aus dem Gleichgewichte gekommenen Verhältnisse bringe, so wenig ist darauf als auf ein ständiges System zu bauen. Dem Büreaukratismus, der weitgehenden polizeilichen Einmischung, der Gewaltherrschaft von oben herab hat die Macht der Ideen, die Lebendigkeit des öffentlichen Geistes ihre sichere Grundlage entzogen, und das Regieren wird, wenn man von den außerordentlichen Mitteln in außerordentlichen Lagen absieht, im Allgemeinen nur in der Art möglich sein, daß es sich mit der Macht, die in den durchdringend und offen zu Tag kommenden Interessen und Ideen des Volkes liegt, verbindet, so daß die Regierung eigentlich nur das Ergebniß und der Ausdruck dieser Ideen und Interessen ist.

Wollte man je diese Bahn wieder verlassen, so würde man bald, dies zu bereuen, von neuem Anlaß erhalten, und der Erfolg bestünde nur darin, daß der Entwicklungsprozeß krampfhafter und mit mehr Leiden und Wehen vor sich ginge.

§. 194.

In Folge des jetzigen Umschlags sind nicht nur alle die Beschuldigungen, welche dem vom März 1848 bis 4. Juni 1849 bestandenen badischen Ministerium von demokratischer Seite gemacht wurden, erloschen, sondern der Tadel und die Angriffe auf dasselbe sind nun von entgegengesetzter Seite gekommen. Während man früher von nichts als von dem, was die Demokraten uns vorwarfen, von Mißachtung der Freiheit, von Verfolgungssucht, von Härte, von Starrsinn oder Unbeugsamkeit gegenüber den Volkswünschen hörte, sind jetzt diese Klagen verschollen, und man hat nach Ueberwältigung der Mairevolution in öffentlichen Blättern dem im Juni 1849 abgetretenen Ministerium das direkte Gegentheil, nämlich zu großes (den Verhältnissen nicht entsprechendes) freiheitliches Bestreben, zu viel Milde und Nachsicht gegen die Ruhestörer und ein zu großes Nachgeben gegen die demokratischen Forderungen überhaupt, worin eine nachtheilige Schwäche gelegen sei, zum Vorwurfe gemacht.

Alles, was in dieser Beziehung gesagt wird, widerlegt zugleich jene frühern demokratischen Beschuldigungen, insofern es einer solchen Widerlegung bei der Klarheit der Sache überhaupt bedürfte. Schade nur, daß diese Widerlegungen nicht früher schon gekommen sind, um etwa damals ein Gleichgewicht gegen die demokratischen Meinungen hervorzurufen, oder auch Mittel und Wege nachzuweisen, wie die demokratische Ueberwucht zu bewältigen sei. Damals aber, da es Zeit gewesen wäre, zu reden und zu handeln, haben beinah Alle, die jetzt das Haupt hoch halten, wohlweislich geschwiegen, wenn nicht gar mit in das Horn der Demokraten geblasen. Es gibt sogar solche, welche jetzt, ohne daß ihnen die Schamröthe in das Angesicht steigt, darüber klagen, daß man sie selbst zu viel habe gewähren lassen, während sie früher unterstützt durch die allgemeine Stimmung in Deutschland und durch die Paulskirche, insbesondere durch die dortige Linke, das ige reichlich dazu beitrugen, unter den damaligen Verhält-

niſſen die Abwendung deſſen, was gekommen iſt, unmöglich zu machen.

Nach geſchehenen Dingen iſt Jeder reich an Combinationen, was man hätte thun ſollen, und doch habe ich noch nichts geleſen, oder gehört, welche ſpeziellen Maßregeln die jetzigen Tadler, die nur ſo in Bauſch und Bogen von Energie reden, denn damals für geeignet und durchführbar gehalten hätten. Es kommt ihnen nicht darauf an, ob der Großherzog etwa (in Folge ſolcher Maßregeln) früher vertrieben worden wäre, und ſie ſagen nicht, wann denn eigentlich der günſtigſte Zeitpunkt dazu vorhanden geweſen wäre. Sie geben nicht an, welche geſetzliche Mittel die Regierung, die hinſichtlich der Verfolgung der ſtrafbaren Aufwiegler ꝛc. an den Ausſpruch der Gerichte gebunden war, noch hätte anwenden können und nicht angewendet habe, noch viel weniger berechnen ſie den Erfolg derſelben; und wenn ſie das Verfahren, von dem man ſagen könne: „la légalité nous tue“ — tadeln, ſo geben ſie doch nicht an, ob man etwa im Februar, März und April 1849, wo das wühleriſche Treiben ſich ſo hoch geſteigert hatte, alſo ſchon vor dem Ausbruche des Mai-Aufruhrs die Ausnahmszuſtände, welche nachher im Sommer 1849 eintraten, hätte einführen, und mit welchen Mitteln man ſie damals hätte aufrecht erhalten ſollen. Man frage unſere Nachfolger und ich zweifle, daß Einer derſelben dafür hält, ſie hätten, wenn ſie früher berufen worden wären, das Amt auch nur übernehmen können, viel weniger, daß ſie vor der Ueberwältigung der **deutſchen** Revolution durch die große Bundesmacht vom Juni 1849 im Angeſichte der damaligen deutſchen und badiſchen Zuſtände, im Angeſichte der Grundrechte und der hinter denſelben geſtandenen, vom Volk und Militär für machtvollkommen gehaltenen National-Verſammlung diejenigen Ausnahms-Maßregeln mit Erfolg hätten ergreifen können, welche ſie nach überwältigter deutſcher und badiſcher Revolution, nach Verjagung des revolutionären Reſtes der National-

Versammlung und der zahlreichen Feinde der Ordnung im Lande, und gestützt auf eine große getreue Armee, so wie zugleich auf die nach Besiegung der Revolution naturgemäß eingetretene Ermattung oder Sinnesänderung zu ergreifen in der Lage waren *).

Die meisten Menschen haben ein zu kurzes Gedächtniß, um sich eine bereits vorübergegangene Lage in ihren Einzelnheiten und in ihrer ganzen Stärke noch vergegenwärtigen, und das jetzt und damals in Beziehung auf die Anwendbarkeit und Wirkung der Mittel mit einander gehörig vergleichen zu können.

§. 195.

Richtig ist allerdings, daß die Regierung und Kammern in volksthümlichen Reformen weit gingen, allein wenn man von denjenigen, die in den Stürmen des März 1848 (hier wie anderwärts) rasch vollzogen werden mußten, also von der Preßfreiheit und Volksbewaffnung und von dem nur für vereinzelte Fälle schon zum Vollzuge gekommenen Schwurgerichtsgesetze absieht, so waren die übrigen Reformen, so weit sie

*) Alles hat seine Zeit. Wer, wie man zu sagen pflegt, mit dem Kopfe durch die Wand rennen will, um auf dem nächsten Wege etwas Gutes zu erreichen, ist ein Thor, und macht des guten Zweckes ohnerachtet die Sache nur schlimmer. Man muß die Kräfte abwägen, sowohl die der eigenen Mittel, als diejenigen, welche nach den Umständen in dem Gegner, in dem zu überwindenden Widerstande liegen. Mein Nachfolger in der innern Verwaltung, Staatsrath v. Marschall, hat in der Sitzung der I. Kammer vom 18. März 1848 ganz treffend geäußert; „Darin besteht die schwere Kunst des Regierens, daß man — abgesehen von den (eigenen) individuellen Ansichten — für die zu wählende Richtung die Diagonale zu finden wisse, welche den Kräften entspricht, die sich überhaupt geltend zu machen suchen, allen Kräften, sofern sie nur nicht an und für sich verwerflich sind."

„Auch wenn man glaubt, daß viele dieser Kräfte zu keinem guten Ziele führen, darf man ihnen doch nicht unbedingt einen Damm entgegensetzen, denn der Damm tödtet sie nicht, er bewirkt nur, daß sie sich ansammeln, gegenseitig kräftigen und auf einmal verheerend hervortreten, während sie andernfalls — ist ihr Ziel wirklich kein gutes — auf dem Wege nach demselben vielleicht ermatten, oder durch andere Kräfte paralysirt werden."

von politiſcher Natur und Bedeutung ſind, am 13. Mai 1849 noch gar nicht in das Leben getreten. Sie können alſo zu der Revolution nichts beigetragen haben. Und was das Gewährenlaſſen der Freiheit betrifft, ſo iſt dasſelbe, wie oben dargeſtellt wurde, zum Theil grundſätzlich geſchehen, zum Theil war aber auch, ſo weit es ſich nämlich um den frevelhaften Mißbrauch handelt, das Einſchreiten der Behörden, namentlich der Gerichte, theils weil ſich Viele wegen des revolutionären Terrorismus vor der Zeugenſchaft ſcheuten und damit die Ermittlung der Thatſachen erſchwerten, theils auch nach dem Zuſtande der Geſetzgebung allerdings unzulänglich, und ſelbſt durch die Grundrechte nicht unbedeutend geſtört. Es gibt übrigens viele, welche die Freiheit zwar theoretiſch ſehr hoch ſchätzen und lieben, praktiſch aber in der wirklichen Handhabung derſelben und in der ſtrengen Beachtung der darüber gegebenen Geſetze nur Schwäche finden, und nichts mehr von der gerühmten Freiheit wiſſen wollen, wenn daraus Bewegungen erwachſen oder überhaupt ein Mißbrauch ſich zeigt, ohne zu bedenken, daß das mit dem Guten verbundene Uebel nie vollſtändig abgehalten werden kann, und ohne zu erwägen, ob in einer gegebenen Lage die größere Beſchränkung nicht noch gefahrvoller und je nach dem Gange der Dinge noch nachtheiliger iſt, als das Gewährenlaſſen ſelbſt. Je nachdem alsdann der Erfolg ſo oder anders eintritt, wird das Eine als verfehlt dargeſtellt, und die andere Eventualität nicht mehr in Anſchlag gebracht. Auch wird hier nicht in Anſchlag gebracht, daß in andern Ländern, die von einer revolutionären Ueberwältigung durch die Gunſt zufälliger Umſtände doch frei blieben, eben ſo verfahren wurde, und nach dem herrſchend geweſenen Geiſte, der von der Paulskirche aus unterhalten wurde, ohne die gewaltſamen Störungen zu befördern, gar nicht anders verfahren werden konnte. Der Unterſchied iſt nur der, daß Baden nach dem, was hier ſchon 1848 ſtatt hatte, und nach der eigenthümlichen Lage des Landes an der franzöſiſchen und Schweizer-Grenze dieſes-

mal zwar nicht vorausging, aber den Sachſen und insbeſondere der angrenzenden Rheinpfalz alsbald nachfolgte, während andere Staaten in etwas günſtigerer Lage durch die dazwiſchen gekommene und ſchnell voraus angekündigte große Machtentwicklung Preußens vor dem Weitergreifen gerettet wurden.

In Einzelnheiten will ich nicht eingehen. Wer oben die Abſchnitte IV.—XXIX. lieſt, mag ſich darüber, was in den verſchiedenen vorgekommenen Fällen etwa weiter oder anders hätte gethan werden ſollen, beliebig ſelbſt ſein Urtheil bilden. Ich wünſche ſehnlich, daß nie mehr ähnliche Verhältniſſe eintreten, unſere jetzigen und ſpäteren Nachfolger alſo gar nie in die Lage kommen mögen, eine ſolche Regierungsweisheit, wie ſie hier hätte helfen ſollen, auch ihrerſeits zu verſuchen und zu erproben.

§. 196.

Der Entwicklungsprozeß, von dem ich oben in den §§. 30 und 31 ſprach, hat bei allen Völkern, die nach langen Kämpfen und Verwirrungen auf die Grundlage der im parlamentariſchen und volksthümlichen Syſteme endlich zu einer Verbindung der geiſtigen und materiellen Kräfte des Volkes mit der dieſelben nur vermittelnden und leitenden Regierungsgewalt gelangt ſind, eine längere Zeit hindurch gedauert, bis endlich auf dieſe Grundlage hin eine Art politiſcher Abklärung (§. 31) und damit, ſo weit es die eigentlichen Machtverhältniſſe betrifft, eine andauernde Beruhigung oder doch Gefahrloſigkeit eingetreten iſt. Die Zeit und das mehr oder minder ſtürmiſche Herankommen dieſer Abklärung iſt von der Weisheit der Regierungen und der Parteien, zugleich aber (und dieſe ſelbſt) von tauſend einmal beſtehenden Verhältniſſen im ſocialen, kirchlichen und bürgerlichen Leben, vom Charakter des Volks, von ſeiner Geſchichte, von ſeinen Verhältniſſen zu andern Völkern und von deren eigener Entwicklung abhängig.

Eine beſondere Schwierigkeit liegt bei kleineren Staaten noch darin, daß wegen des Mangels hervorragender

großer Interessen, deren Schwere gewissermaßen die Ordnung, und insbesondere den erhaltenden Sinn der Repräsentation verbürgt, so wie wegen der Leichtigkeit einer über das ganze (kleine) Land sich verbreitenden Verständigung und Bethörung das parlamentarische System schwerer durchzuführen (§. 21) ist, und ferner darin, daß solche kleine Länder nicht leicht eine völlig selbstständige Politik verfolgen können, sondern naturgemäß von der Politik mächtigerer, mit ihnen in Verbindung stehender oder doch nach dem Gesetze der Schwere materiell verbundener, Staaten vielfach abhängen.

Das Letztere ist insbesondere da von Bedeutung, wo, wie in Deutschland, verschiedene kleinere und größere Staaten in einem, durch die gemeinschaftliche Nationalität gestützten, besondern Verbande stehen. Ist eine solche Verbindung keine bundesstaatliche in dem Sinne, daß die wichtigsten politischen Verhältnisse durch eine gemeinsame Gesetzgebung geregelt werden, so ist die Entwicklung in den verschiedenen Ländern dieser Art gar ungleich. Sie haben die nämliche Sprache, also eine gemeinschaftliche Presse, ein gemeinschaftliches öffentliches Denken und daneben doch verschiedene positive Organe, welche jene Gedanken würdigen und in das Leben führen sollten. Daher kommt, daß im Widerspruche mit jenem gemeinsamen Gedanken und Interesse nach Persönlichkeiten oder andern zufälligen Umständen das eine Land vorangeht, das Andere zurückbleibt, oder bei dem, was einmal an der Tagesordnung ist, Jedes dem Andern es zuvorthun will. In dem Einen oder Andern mehrerer kleinerer Staaten wird gar leicht etwas Unreifes durchgedrückt, was der Mehrheit der Bevölkerung noch keineswegs entspricht, und dies ist dann für gleiche unreife Gedanken in einzelnen andern Ländern eine Anregung und nach Umständen ein überwältigender Sporn. Von andern (vielleicht mächtigen) Seiten wird etwa wegen des im Beispiel liegenden Reizes auch in entgegengesetzter Richtung eingewirkt, und die Regierung des einzelnen Landes kann dadurch veran-

laßt werden, mit der dortigen Stimmung, ohne sich doch auf den parlamentarisch ausgesprochenen Willen der Mehrheit des Gesammt-Vaterlandes berufen zu können, sich in Opposition zu setzen, was wieder dem parlamentarischen Systeme hinderlich ist.

Durch den Andrang von innen und Gegendruck von außen erfolgt in den einzelnen kleineren Staaten ein die Rechtsbefestigung störendes, und eine stete in sich konsequente Entwicklung erschwerendes Hin- und Herzerren, — und dies äußert sich am nachtheiligsten bei solchen (kleinen) Staaten, welche, sei es wegen täglicher Berührungen mit Nachbarn, die etwa eine andere Staatsform haben, oder sei es wegen des Temperaments oder Karakters des Volkes, oder wegen was immer für anderen Verhältnissen, besonders rasch vorangetrieben, und nun ohne parlamentarische Form, bei der sie mitwirken, gleichsam durch die diplomatische Einwirkung Anderer darin zurückgehalten werden.

Ohnehin haben solche kleine Länder keine große Politik, welche in mächtigen Staaten die Geister beschäftigt, die Leidenschaften absorbirt und sie von dem blos demokratischen Wucher im innern Volksleben abwendet. Aus der Kleinheit der Gegenstände der öffentlichen Diskussion erwächst auch ein kleiner Geist, der überall an das Kleine den Maßstab des Großen legt, und als Sturm im Glase die Mächtigen herausfordert. Selbst die Presse wird eben in Ermanglung jenes großartigen Wirkungskreises desto schmutziger und klatschiger.

Dazu kommt, daß, wenn einmal ein bewegtes öffentliches Leben vorhanden, die Autorität ihres hergebrachten Schimmers entkleidet und auf ihre natürliche Größe herabgesunken ist, die Regierung eines kleinen Staates, abgesehen davon, daß ein einmal angefachter Wind dort leichter die kleine Gesammtheit ergreift, jedenfalls schon gegenüber den Theilen und Einzelnen weniger Macht, nämlich weder dasselbe große Ansehen, noch dieselben Hilfsmittel hat, die Regierung eines großen Staates. Sie hat auch

nicht dieſelbe Gelegenheit zu großen Truppenverlegungen, wodurch der militäriſche Geiſt bewahrt und der Soldat der nahen Berührung mit ſeinen Angehörigen und der Verführung mehr entrückt wird.

Aus allem Dieſem iſt erklärlich, daß außer den großen Intereſſen, welche eine nationale Einigung als ſolche, insbeſondere gegenüber andern Völkern, zu fördern geeignet wäre, auch die erwähnten Schattenſeiten der Kleinſtaaterei im Innern bei Vielen den Wunſch nach deutſcher Gemeinſamkeit, nach einem eigentlichen Bundesſtaate hervorriefen oder ſtärkten, nach einem deutſchen Bundesſtaate, worin nicht nur das, was unter den Staaten gegenſeitig iſt, oder auf der Gemeinſamkeit des materiellen Verkehres beruht, ſondern noch viel Anderes, überhaupt Alles, was eine gleichförmige politiſche Entwicklung bedingt, durch eine einheitliche (und parlamentariſche) Gewalt beſtimmt und geleitet wird. Hier verleiht das Ganze den Theilen Kraft, und es wird ſowohl durch die Gemeinſamkeit der Einrichtungen, als auch durch die bedeutſame Stellung, welche die Geſammtheit andern Nationen gegenüber erwirbt, durch die gemeinſame höhere Thätigkeit der Nation in der Preſſe und insbeſondere in der Repräſentation ein größerer politiſcher Geiſt erzogen.

§. 197.

Am meiſten hat gerade Baden die Folgen der aus der deutſchen Zerriſſenheit entſpringenden ungleichen Entwicklung, und des Mangels einer engern Verbindung der ganzen Nation zu beklagen. Die alten badiſchen Stammlande machen nur einen kleinen Theil des jetzigen Großherzogthums aus. Durch die franzöſiſche Uebermacht wurde das ehemalige Baden zerriſſen und in Folge des Lüneviller und des Preßburger Friedens aus den verſchiedenſten Beſtandtheilen neu (und größer) zuſammengeſetzt. Vor mehr als 40 Jahren wurden daher dieſe ſo verſchiedenen Theile durch neue gleichförmige Organiſationen Allem, an was ſie

bis dahin gewöhnt waren, entfremdet. Es iſt natürlich, daß dieſe Theile, denen es an einem alten, feſten innern Bande fehlte, eben durch jene, in die Einzelheiten des Volkslebens gegangenen vielfachen Aenderungen den Sinn für das Geſchichtliche verloren und einer Nachahmungs- und Neuerungsſucht mehr verfielen, als Länder, die ſchon von alter Zeit her zuſammengehörig ihre ſtark verwachſenen Verhältniſſe nicht ſo ſehr abſchüttelten oder veränderten.

Außerdem erſchwerte auch die ausgedehnte geographiſche Geſtaltung des Landes die innigere Verbindung. Dazu die lange Grenze an der Schweiz hin, wo insbeſondere in neuer Zeit alle politiſchen Verbrecher und Unzufriedenen eine Zufluchtsſtätte hatten und den Geiſt der Auflöſung nährten, ſo wie an Frankreich, von wo die Stürme wiederholt herübergekommen ſind. Drängte deßhalb in Baden alles ſtets voran, ſo ergab ſich auch ein bedeutendes Mißverhältniß deſſelben zu dem Entwicklungsgange anderer deutſcher Länder, und es folgten eben darum hier, z. B. im Jahr 1832, auch die ſtärkſten Rückſchläge, wodurch die Unruhe und die Auflöſung nur befördert wurde.

Dieſer bewegliche Geiſt wäre bei einer feſten Verbindung des Landes mit dem Geſammtvaterlande und dem parlamentariſch geregelten politiſchen Einfluſſe der Geſammtheit ganz unſchädlich, und in mancher Beziehung ſowohl wegen der Wechſelwirkung der Staaten unter ſich, als auch wegen der mit jenem Geiſte verbundenen größeren Thätigkeit noch vortheilhaft geweſen; aber in der Abſonderung war er beſonders dann verderblich, als die Macht des alten Bundes verſchwunden und die geſuchte neue andere Verbindung noch nicht hergeſtellt war. Sammelten ſich nun hier eine Anzahl kecker oder exaltirter unruhiger Häuptlinge, ſo fanden ſie für ihre Plane günſtigen Boden, und Unterſtützung von der Grenze aus. Die von denſelben gemachten und zweimal niedergeſchlagenen Verſuche vermehrten die Verarmung und damit die Quelle neuer Unzufriedenheit, die durch das Syſtem der Lüge von innen und von außen genährt wurde.

Wurde nun das durch die früheren Rückschläge hier mehr als anderwärts genährte und tiefer gedrungene Mißtrauen in die auf gesetzlichem Wege zu erreichende Befriedigung der deutschen Nation durch die Nichtanerkennung der Reichsverfassung von Seiten mehrerer größerer Staaten noch gesteigert, und entstand sofort in Folge des Streites über die Reichs-Verfassung als eines bestürzenden großen Ereignisses in mehreren andern deutschen Ländern, die zur Nachfolge reizten, bedeutender Aufruhr, so fanden die Demagogen hier ein freies Feld, selbst unter dem Vorwande der Gesetzlichkeit auch die Truppen zum Abfalle zu bringen, und die friedliche Mehrheit des Volkes, die ohne ernste und aufopfernde Widerstandskraft und überdies durch die Ablehnung der Reichsverfassung von Seiten größerer deutscher Staaten zum Theil selbst aufgebracht war, zu überraschen und durch die gegen die Vereinzelten gerichtete Gewalt zu beherrschen. Sie konnten diesen Zustand, zumal bei der gleichzeitigen Machtlosigkeit der Centralgewalt und unserer benachbarten Staaten, zu ihren verschiedensten Zwecken benützen, und jedenfalls es unternehmen, von hier aus, wo ohnehin die Gehilfen des Auslands schnell zur Hand waren, die Revolution überhaupt über ganz Deutschland zu verbreiten.

§. 198.

Das Uebel sitzt tief, es liegt nicht nur in der augenblicklichen politischen Verwirrung der Köpfe, sondern auch in der Schwierigkeit, die deutschen Zustände in genügender Weise zu ordnen, die geschichtliche Zerrissenheit, die zugleich durch die Herrschsucht und die partikularistischen Bestrebungen Einzelner und ganzer Stämme genährt wird, zu heben und eine starke volksthümliche einheitliche Macht und Verbindung zu gründen, — und ferner zugleich in den aus der jetzigen Civilisation und Uebervölkerung herauswachsenden socialen Mißständen. Abgesehen von dem letztern Punkte, der auch bei andern, politisch schon entwickelten Völkern ein nagender Wurm ist, wird auch der politische Gährungsprozeß in den verschiedenen Richtungen noch manches Unheil über Deutsch-

land bringen, bis wir bei dem Zuſtande einer Abklärung und insbeſondere bei einer den Bedürfniſſen der Nation entſprechenden Geſammtverfaſſung angelangt ſeyn werden. Es war 1848 und 1849 ein der Phantaſien entſprungenes vermeſſenes Hoffen, ſo leichten Kaufes dieſes Ziel zu erreichen. Doch iſt, mag auch der unmittelbare Erfolg ein noch ſo ſchlimmes Anſehen haben, immerhin ein großer Schritt vorwärts geſchehen, denn ein ſolcher Schritt liegt ſelbſt in dem Uebel, welches auf dem Wege zum Vollkommneren ſich findet. Es iſt eben ſo wenig Grund vorhanden, jetzt muthlos und unmännlich verzagend die Hände in den Schooß zu legen, als Grund zu den frühern träumeriſchen Hoffnungen vorhanden war. Es ſind durch die neue Zeit Ideen ſtark geworden, die nicht mehr zurückgedrängt werden können, mag auch das Unkraut, das damit heranwuchs, noch ſo unglückſelig ſein, und möchten auch die aus dieſem Unkraute hervorgegangenen Erſcheinungen entgegengeſetzter Art noch ſo ſehr zu beklagen ſein.

Um die beiderlei Uebel zu mildern, thut es insbeſondere in unſerm, am ſchwerſten getroffenen, kleineren Vaterlande Noth, daß alle Wohlgeſinnten, wie weit auch ſonſt ihre Anſichten verſchieden ſein können, zuſammenwirken und unter ſich den Hader ruhen laſſen, um mit vereinter Kraft die umgeſtürzte Ordnung wieder aufzubauen und nur mit dieſer und durch dieſe die geſetzliche Freiheit zu befeſtigen. Es muß wieder eine ſtarke Gewalt zum Schutze der Ordnung wie der Freiheit, für die öffentliche Sicherheit, wie für das Recht gegründet (§. 193), und damit zugleich der thörichte Gedanke, daß Baden als eigener Staat lebensunfähig ſei *), thatſächlich widerlegt werden. Es dürfte in Baden

*) Es iſt ein ſeltſamer Gedanke, Baden wegen ſeiner, doch größtentheils aus dem Zuſtande des Geſammtvaterlandes erwachſenen, Revolution für lebensunfähig zu halten. Mit weit größerem Rechte müßten dann auch Frankreich und Italien als lebensunfähig erklärt werden, und eben ſo Oeſterreich, das zur Wiederherſtellung der verfaſſungsmäßigen Gewalt, gleichfalls fremder Hilfe bedurfte. Auch hätte man Daſſelbe vor

nach der Schule des Lebens, durch die es gegangen, diese Widerlegung jetzt leichter sein, als in manchen andern Ländern, die sonst auf ähnlicher Stufe stehen. Ist es im Allgemeinen auch erfolglos, während des Brandes zur Beruhigung zu mahnen, so erregt doch die abgebrannte Stätte wieder ernsteres Denken und Sinnen, wie für die Zukunft das Fortkommen wieder zu sichern sei, — sie macht wenigstens für die Zeit des Wiederaufbaues geneigter, daß Gegner sich die Hände reichen, sofern sie (auch bei verschiedenen Farben) nur redlichen Willens sind.

Selbst in Beziehung auf die deutsche Verfassung, von welcher die Zustände Badens und ähnlicher Staaten, sowie jene der Gesammtheit als solcher wesentlich abhängen, wird die lebendig gewordene Idee, wenn auch die alt verwachsenen Uebelstände im Vereine mit den Ausschweifungen von 1848 und 1849 ihre Verwirklichung erschweren oder verkümmern, nicht ohne Früchte bleiben.

Die göttliche Vorsehung führt durch allerlei Prüfungen zum Ziele, und große Verbesserungen im Leben der Völker gehen selten glatt und eben vor sich. Sie sind gewöhnlich begleitet oder auch hervorgerufen durch große Leiden, durch welche die Völker erst dazu reif und würdig werden, und es liegt eine große Wahrheit in dem Ausspruche Shakespeares:

„Süß ist die Frucht der Widerwärtigkeit, die gleich der Kröte häßlich und voll Gift einen köstlichen Juwel im Haupte trägt."

---

2 Jahrzehnten von Spanien und Portugal und früher selbst von England und den Niederlanden sagen müssen.

Ein Bedürfniß für Baden, eben so aber auch für andere deutsche Staaten größeren oder geringeren Umfangs, ist es allerdings, daß eine engere Verbindung der deutschen Staaten eintrete, durch welche nicht nur mittelst fest organisirter gegenseitiger Unterstützung die Sicherheit der Theile verbürgt, sondern auch, wie schon oben erwähnt, eine gleichförmige politische Entwicklung zum Schutze der Freiheit und Volksrechte, wie zur Abwehr des Mißbrauchs, im gemeinsamen Interesse gewährleistet wird.

Mannheim. Buchdruckerei des katholiſchen Bürger-Hoſpitals.

DD 209 .B2 B4 C.1
Die Bewegung in Baden
Stanford University Libraries
3 6105 037 959 850

DD
209
B2B4

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.